This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.19.2.

HF
100
.B6

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

Handelswissenschaft.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zum Gebrauche

bei Vorlesungen und zum Selbststudium.

Von

Leopold Carl Bleibtreu,

Professor an der großh. bad. polytechnischen Schule
zu Carlsruhe.

Carlsruhe,
Verlag von Ch. Th. Groos.

1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Herausgabe dieses Lehrbuchs ist zunächst durch die individuelle Verpflichtung des Verfassers, seinen Vorträgen über Handelswissenschaft an der hiesigen polytechnischen Schule einen Leitfaden zu Grunde zu legen, veranlaßt worden.

Die hier angenommene, im nachfolgenden Inhaltsverzeichniß übersichtlich aufgestellte, Eintheilung soll einer, von den meisten Handelsschriftstellern außer Acht gelassenen, Hauptregel in Beziehung auf Methodik: Wiederholungen zu vermeiden und nicht zu anticipiren, möglichst entsprechen, welche Aufgabe bei einem aus so sehr heterogenen Theilen zusammengesetzten Lehrgegenstände wie die Handelswissenschaft, doppelt schwierig ist, indem jeder Sachkenner weiß, daß hier nicht, wie z. B. bei der Mathematik, nach einer durchgreifenden Grundidee das Lehrgebäude construirt werden kann, sondern, wie z. B. bei dem positiven Recht, auf allmählig entstandene Real- und Local-Verhältnisse und daraus entsprungene Satzungen und Gebräuche

Digitized by Google

stets Rücksicht genommen werden muß, daher auch weder ein bloßer Methodiker, noch ein bloßer Routinier diese Bearbeitung gerecht zu beurtheilen vermag, sondern hierzu der Verein von Methodik und Sachkenntniß in gleichem Grade erfordert wird.

Daß hier die arithmetischen Anwendungen nicht, wie bisher üblich, zusammengestellt, sondern den betreffenden Theorien unmittelbar angereiht worden sind, bedarf deswegen keiner Rechtfertigung.

Die Rechtsverhältnisse sind nur in so weit beachtet worden, als es der Zweck und die Grenzen dieses Lehrbuchs gestattet haben: diejenigen Werke, in welchen man vollständige Belehrung über die Natur des allgemeinen Handelsrechts finden kann, sind in der nachfolgenden, den neuern Schriften vorzüglich berücksichtigenden, Literatur angeführt.

Karlsruhe, im September 1830.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Handelsliteratur.

A. Allgemeine.

Enslin, T. C. F., Bibliothek der Handlungswissenschaft oder Verzeichniß der vom Jahre 1700 bis zur Mitte des Jahres 1824 in Deutschland erschienenen Bücher über alle Theile der Handlungskunde und deren Hülfswissenschaften, nämlich des Buchhaltens, der Correspondenz, des Geldwesens, Rechnens, Handlungs- und Wechselrechts ꝛc. Berlin, 1824.

Erfch, J. S., Literatur der Mathematik, Natur- und Gewerbskunde, seit der Mitte des 18ten Jahrh. bis auf die neueste Zeit. Leipzig, 1828.

Leuchs, J. M., Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichsten Bücher über den Handel und seine Hülfswissenschaften. (In dessen System des Handels, s. Lit. B. Nro. 1.)

B. Specielle.

1. Wörterbücher und Lehrbücher.

Leuchs, J. M., ausführliches Handels-Lexicon oder Handbuch der höhern Kenntnisse des Handels. 2 Thle. Nürnberg, 1824.

Büsch, J. G., theoretisch-practische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften, mit Einschaltungen und Nachträgen von G. P. H. Normann. Hamburg, 1808.

Leuchs, J. M., System des Handels oder vollständige Handelswissenschaft. 3 Thle. 3te Aufl. Nürnberg, 1822.

Crüger, C., der Kaufmann, in 4 Theilen. (1r Thl.: Sein Interesse und sein Wirkungskreis; 2r Thl.: Seine Erinnerungen, Gegenwart und Erwartungen; 3r Thl.: Seine Wissenschaften; 4r Thl.: Seine Geschäftsführung.) Hamburg, 1820.

Jacob, L. H. von, Grundriß der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte. Zu seinen Vorlesungen entworfen. Halle, 1828.

Digitized by Google

2. Angewandte Arithmetik.

Schellenberg, J. P., practisches Handbuch für Kaufleute und Geschäftsmänner bei ihren Geld- und Wechselgeschäften, sowohl im Comptoir als auch auf Reisen, nebst mehreren andern nützlichen Notizen. Leipzig, 1811.

Dessen kaufmännische Arithmetik, oder allgemeines Rechenbuch für Banquiers ꝛc. 3te Aufl. Rudolstadt, 1817.

Günther, Fr., Kaufmännisches Rechenbuch für den höhern Schulgebrauch, die Privatlehre und zur Selbstübung ꝛc. Frankfurt a. M., 1818.

Chelius, G. K., Gründliche und deutliche Anleitung zur Verfertigung solcher logarithmischen Arbitrage-Tafeln, vermittelst welcher das Fazit jederzeit blos durch eine leichte Addition erhalten wird. Ein Beitrag zur Erweiterung des nützlichen Gebrauchs der Logarithmen. Frankfurt a. M., 1820.

Leuchs, J. M., Vollständiges wissenschaftlich bearbeitetes Rechenbuch für die höhern Stände, besonders für den Handelsstand. Mit einem Facturen- und Calculationsbuche, mit vier Tafeln, die Waarenpreise, die Wechsel-Curse, die Gewichtsverhältnisse, und die Münzen aller Länder enthaltend, und mit 1 Kupfer zur Erläuterung der Ausrechnung des Flächen- und körperlichen Inhalts, und vollständ. Register. Nürnberg, 1821.

Unger, E. F., Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik, besonders für Kaufleute und Rechnungsbeamte. Erfurt, 1829.

Petter, F., Anleitung zur gründlichen Erlernung der Rechenkunst ꝛc. 2 Bde. (der 2te Bd., welcher einzeln zu haben ist, enthält die Lehre von allen Arten Münz- und Wechselrechnungen, die Wechselkurssysteme der vorzüglichsten Handelsplätze, eine Abhandlung über die östreichischen Staatspapiere und deren Berechnung, die Waaren-Calculationen, die Lehre von den Logarithmen und ihrer Anwendung ꝛc.) Wien, 1829.

Digitized by Google

3. Buchhaltung.

Jones, E. T., englisches System vom einfachen und doppelten Buchhalten auf Handlungen jeglicher Art anwendbar gemacht. Aus dem Engl. von T. Martens. Bremen, 1801.

Neuerfundene einfache und doppelte englische Buchhalterei. Aus dem Englischen für Deutschlands Kaufleute bearbeitet, mit Anmerkungen und Zusätzen von A. Wagner. Leipzig, 1807.

Wagner, A., neues vollständiges und allgemeines Lehrbuch des Buchhaltens, für jede Art von Handlung passend. Magdeburg, 1802.

Wack, J. H. D., Versuch einer gründlichen Anweisung zum faßlichen und leichten Erlernen des italienischen Buchhaltens, mit einer Handlungscorrespondenz versehen, und zum Gebrauch beim Unterrichte und zur Selbstbelehrung nach dem Gerhardtschen Plane bearbeitet. 2 Bde. Berlin, 1804.

Leuchs, J. M., Theorie und Praxis des doppelten, des einfachen und Nürnberger Buchhaltens. Nürnberg, 1820.

4. Wechsellehre.

Ueber Wechselduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Gegenstände. Frankfurt a. M., 1807.

Schiebe, A., die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und practisch dargestellt. Frankfurt a. M., 1824.

Hauschild, J. F., theoretisch-practische Anleitung zur Wechselkunde. 2te Aufl. Frankfurt a. M., 1828.

5. Contorwissenschaft.

Leuchs, J. M., allgemeiner Handelsbriefsteller, oder Anleitung zur Abfassung kaufmännischer Briefe, und zu allen andern im Handel vorkommenden Aufsätzen und Ausfertigungen. Mit Formularen, den erforderlichen Erklärungen, und den ersten Gründen der deutschen Sprache. Nürnberg, 1823.

Schiebe, A., kaufmännische Briefe, mit der nöthigen Erklärung und einer französischen Uebersetzung der

Digitized by Google

üblichsten, im Handel vorkommenden Wörter und Wendungen. Frankfurt a. M., 1825.

Desselben Contorwissenschaft mit Ausnahme des Briefwechsels und der Buchhaltung. 2 Thle. Frankfurt a. M., 1830.

6. Assecuranz- und Bodmerei-Wesen.

Beucke, W., System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens. 5 Thle. Hamburg, 1805—21.

Pöhls, M., Bemerkungen über Havarei-Große, nach Principien des Rechts und der Handelspolitik. Hamburg, 1828.

Steven, R., Versuch über Havarien und Assecuranz-Gegenstände, enthaltend eine Darstellung des neuern englischen Rechts und der Praxis in Assecuranz- und Havarie-Sachen. Aus dem Englischen von J. C. Schumacher. Hamburg, 1829.

Krause, G. F., über die Gemeinnützigkeit der Lebens-Versicherungs-Anstalten rc. Nebst einfacher Darstellung der Hauptgesichtspuncte, welche bei Errichtung von Sparcassen zu beobachten sind. Ilmenau, 1830.

7. Staatspapierhandel.

Gönner von, die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren nach dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet. München, 1820.

Coffinière, die Stockbörse und der Handel in Staatspapieren. Für Juristen, Staats- und Geschäfts-Männer, besonders Kaufleute und Makler. Aus dem Französischen. Herausgegeben mit einem Nachtrage vom Geheimenrath Schmalz. Berlin, 1824.

Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren, in seinen Hauptrichtungen. Heidelberg, 1825.

Nebenius, F., der öffentliche Credit. 2te Aufl. Erster allgemeiner Theil; auch unter dem besondern Titel: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen den Creditoperationen der

Digitized by Google

Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder. Carlsruhe und Baden, 1829.

8. Gesellschaftshandel.

Roback, C. A., der Handel in Compagnie in merkantilischer und rechtlicher Hinsicht, theoretisch und practisch erläutert. Ilmenau, 1829.

9. Handelsrecht.

Zimmerl von, J. M., vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder in Europa, nach alphab. Ordnung. 3 Thle. Wien, 1809—1813.

Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts nach den besten Hülfsmitteln und vorzüglichsten Gesetzen älterer und neuerer Zeit ausführlich bearbeitet. 2 Bde. Darmstadt, 1824—1828. Der 1te Band auch unter dem besondern Titel: Grundsätze des engeren Handlungsrechts ohne Rücksicht auf das Wechselrecht, nach den besten Hülfsmitteln ꝛc. Der 2te Bd. unter dem besondern Titel: Grundsätze des deutschen Wechselrechts mit steter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes.

Pöhls, W, Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. 1ter Bd. Allgemeiner Theil. 2r Bd. Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem Hamburgischem Rechte, und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europas. 3r Bd. Darstellung des Seerechts, Hamburg 1828—1829.

Rößig, Handbuch des Buchhandelsrechts, systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig, 1804.

Kramer, W. A., die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg, 1827.

Niederländische und Großbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Mit Uebersetzung und Anmerkungen. Nebst den neuen Dänischen Wechselgesetzen. Herausgegeben von P. F. Schulin. Frankfurt, 1827.

Niederländische und Großbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Nachtrag: Acten des Parlaments von Groß-

Digitized by Google

britannien und Irland 7 et 8. Geo. IV. c. 15. und 9 Geo. IV. c. 24. Vom 12. Apr. 1827 und 19. Juny 1828. Mit Uebersetzung und Bemerkungen in Bezug auf den neuesten Stand des Englischen Wechselrechts. Herausgegeben von P. Fr. Schulin. Frankfurt, 1829.

Ueber den Beweis durch Handelsbücher im Civil-Proceß. Leipzig, 1830.

10. Waarenkunde.

Hahn, G. K., Waarenlager oder Producten- und Waarenlexicon für Kaufleute; umgearbeitet von G. F. H. Normann. Hamburg, 1805.

Wagner, allgemeines Waarenlexicon in span., portug., franz., ital. und engl. Sprache. 2 Bde. Hamburg, 1810.

Ramnich, P. A., Waarenlexicon in 12 Sprachen. 3 Thle. Hamburg, 1797.

Desselben franz. Waaren-Encyclopädie. Hamburg, 1815.

„ brittische Waaren-Encyclopädie. Hamb., 1815.

„ spanische Waaren-Encyclopädie. Hamb., 1816.

Guibourt, pharmaceutische Waarenkunde, übersetzt von G. W. Bischoff. 2 Bde. Nürnberg, 1823.

Volker, J. H., Taschen-Encyclopädie der Material- und Droguerie-Waarenkunde, oder Beschreibung aller im Material- und Droguerie-Handel vorkommenden rohen und verarbeiteten Waaren, und Anleitung, sie chemisch zu prüfen, um sich vor Betrug zu sichern; nebst Angabe der Länder und Orte, woher sie am vortheilhaftesten zu beziehen sind. In alphabetischer Ordnung. 2 Bde. Quedlinburg und Leipzig, 1824.

Dessen Taschenbuch der Waarenkunde für den Luxus-, Galanterie-, Mode- und Kunsthandel; in alphabet. Ordnung. Ebend., 1824.

Leuchs, J. C., allgemeines Waarenlexicon oder vollständige Waarenkunde mit Angabe der Erzeugungs- und Bezugsorte, der Art und Menge des Verbrauchs, der Preise und des Ganges des Handels. Nürnberg, 1826.

Schedel, J. C., neues und vollständiges allgemeines Waarenlexicon oder deutliche Beschreibung aller rohen

Digitized by Google

und verarbeiteten Producte, Kunsterzeugnisse und Handelsartikel. Zunächst für Kaufleute, Commissionaire, Fabricanten, Makler und Geschäftsleute; aber auch für jeden andern, der in der Waarenkunde unterrichtet seyn will. Neue, bis 1830 fortgeführte Ausgabe der vierten Aufl. von J. H. M. Poppe. Leipzig, 1830.

Richter, K. S. A., Die Hauptproducte der Erde in ihrer quantitativen Vertheilung, mit besonderer Rücksicht auf Handel und Gewerbe, alphabetisch geordnet nach den drei Reichen der Natur, nebst Erläuterungen. Ein Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterricht. Magdeburg, 1822.

Winterschmidt, F. S., naturgetreue Darstellung aller in- und ausländischen Material-Samen und getrockneten Früchte, wie sie gewöhnlich im Handel vorkommen. Nürnberg, 1818.

Göbel, Fr., parmaceutische Waarenkunde. Mit fein illum. Kupfern. 1r Bd. 1—5s Heft. Eisenach, 1828.

Fenker, J. C., merkantilische Waarenkunde oder Naturgeschichte der vorzügl. Handelsartikel, mit illum. Abbildungen von E. Schenk. 1r Bd. 1s Heft. Jena, 1829.

11. Geld-, Maaß- und Gewichtskunde.

Leuchs, J. M., neueste Geld-, Münz-, Maaß- und Gewichtskunde für Kaufleute, Geschäftsmänner und Zeitungsleser. 2te Aufl. Mit einem Anhange, nützliche Angaben enthaltend, und einem Kupfer, die Länge mehrerer Ellen und Schuhe, des Meters, der Arschine und die Grundfläche des Liters darstellend. Nürnberg, 1819.

Jäckel, J., neueste Europäische Münz-, Maaß- und Gewichtskunde ꝛc. 2 Bde. Wien, 1828.

Handbuch der Münzenkunde, oder Abbildung der coursirenden Geldsorten aller europäischen Staaten. Mit Beisetzung ihres Gehalts, Gewichts und Werths, nebst einer Berechnung derselben im 20, — 24 Guldenfuß und in sächsischen Thalern. In französischer und deutscher Sprache. Basel, 1829.

Digitized by Google

Loos, G. B. (General-Wardein), die Kunst, falsche Münzen zu erkennen. Mit 1 Kupfertaf. Berlin, 1828.

Abbildungs-Tafel der Goldmünzen verschiedener Länder, mit Angabe ihres Werths im 24 fl. Fuß und im Preußischen Gelde und erläuternden Texte. (Im Jahr 1829 in der Handlung von C. Leuchs und Comp. in Nürnberg erschienen.)

Klüber, J. L., das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustand, mit Grundzügen zu einem Münzverein deutscher Bundesstaaten. Stuttgart, 1829.

Chelius, G. K., Maas- und Gewichtsbuch. 3te Aufl. Herausgegeben und mit Nachträgen begleitet von J. F. Hauschild. Frankfurt a. M. 1830.

12. Handelsgeographie.

Feuerstein, H., Grundriß der neuesten Handelsgeographie ꝛc. Mit einer Vorrede und Einleitung von T. F. Ehrmann. Eisenberg, 1805.

Richter, K. S. A., Handelsgeographie oder Lehrbuch der Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf Naturproducte, gewerbliche Kultur und Handel. Ein Leitfaden für Bürger-, Gewerb- und Handlungsschulen. Magdeburg, 1829.

13. Handelsgeschichte.

Heeren, A. H. L., Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 3te Aufl. 2 Thle. Göttingen, 1814.

Gülich, G. von, geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. 2 Bde. Mit 17½ Bogen Tabellen. Jena, 1830.

Bender (in Giesen), kurze Geschichte des Anleihen- und Tilgungs-Systems in Europa. (In den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von K. H. L. Pölitz. Leipzig, 4s Heft v. J. 1830.)

Feller, F. E., Archiv der Staatspapiere für Bankiers, Kaufleute und Capitalisten. Leipzig, 1830.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Vom Handel überhaupt 3

Zweite Abtheilung.

Vom Gelde 15

Dritte Abtheilung.

Von den Zinsen und vom Credit 29

Vierte Abtheilung.

Von den Anstalten und Verfügungen zur Beförderung des Handels.

Postanstalten 41
Messen und Jahrmärkte 45
Niederlagen 46
Oeffentliche Wagen 47
Auctionen . . . . . —
Schauanstalten 48
Makler 49
Dolmetscher 51
Börsen . . . . . —
Banken 57
Handelsgerichte, Consuln und Handelspolitik . . . 65

Fünfte Abtheilung.

Von den Wechseln.

Einleitung 64

Erster Abschnitt.

Von den trassirten Wechseln.

Personen, welche bei einem trassirten Wechsel vorkommen 68
Vervielfältigung der Wechsel 70
Verfallzeit der Wechsel 71
Valuta der Wechsel 73
Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen . . . 75
Vom Avis 76

Digitized by Google

Seite.
Erfordernisse der Tratten 77
Domicilirte Wechsel 80
Indossament 81
Präsentation 84
Acceptation 90
Zahlung 92
Intervention 96
Protestation 98
Recht der Regreßnahme 106
Ausübung des Rechts der Regreßnahme 110

Zweiter Abschnitt.
Von den eigenen Wechseln 112

Dritter Abschnitt.
Von der Verjährung 118

Vierter Abschnitt.
Von der Wechselfähigkeit 120

Fünfter Abschnitt.
Von der Wechselbürgschaft 121

Sechster Abschnitt.
Vom Wechselproceß 122

Siebenter Abschnitt.
Von verloren gegangenen Wechseln 124

Achter Abschnitt.
Von falschen und verfälschten Wechseln 127

Neunter Abschnitt.
Von den Anweisungen 130

Sechste Abtheilung.
Vom Wechselhandel.
Wechselkurs 135
Wechselreduction 142
Spesen 146
Arbitrage 152
Parität der Kurse 163
Fortgesetztes Remittiren für Rechnung eines und desselben Remittenten 165
Fortgesetztes Trassiren für Rechnung eines und desselben Trassanten 167
Wechsel-Commissionsrechnung 172

Digitized by Google

Seite.

Siebente Abtheilung.

Vom Seefrachtfahrwesen.

Rhederei 179
Haverei 185
Bodmerei 199
Strandrecht 204

Achte Abtheilung.

Von den Assecuranzen.

Seeassecuranzen 205
Feuerassecuranzen 228
Lebensassecuranzen 235

Neunte Abtheilung.

Vom Waarenhandel.

Waarenhandlungen 233
Maaß- und Gewichtswesen 269
Kaufvertrag 273
Commissions-, Ein- und Verkauf 279
Versendung der Waaren 283
Werth- und Preisbestimmung 295

Zehnte Abtheilung.

Von den Staatspapieren und vom Handel mit denselben 307

Eilfte Abtheilung.

Von der Vollmacht 370

Zwölfte Abtheilung.

Vom Falliment 372

Dreizehnte Abtheilung.

Vom Buchhalten.

Erster Abschnitt.

Italienische Buchhaltung.

Erster Unterabschnitt.

Memorial und Cassabuch 392
Journal 394
Hauptbuch 397
Monatliche Bilanz 398
Punctiren 400
Berechnung des Geschäftsertrags 401
Berechnung des gegenwärtigen Besitzstandes 403
Hauptprobe . . . . . —
Inventur. Untersuchung der Forderungen und Schulden 404

Digitized by Google

Seite.

Zweiter Unterabschnitt.

Hülfsconten. Verschiedene Beispiele. Geheimbücher.
Storniren 442
Geschäftsfälle, bei welchen mehrere Personen vorkommen —
Commissionsgeschäfte 443
Speditionsgeschäfte 444
Lieferungsgeschäfte . . . . . —
Prämiengeschäfte 445
Wechselgeschäfte . . . . . —
Ausgleichungen 446
Geschäfte bei Speculationsvereinen 449
Compagnie-Handlungen 453
Conto mio, Conto suo etc. 454
Assecuranz-, Bodmerei- und Rhederei-Geschäfte . . —
Geheimbücher 472
Storniren 473

Zweiter Abschnitt.

Englische Buchhaltung 475

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsbüchern 482
Conto-Corrent-Buch . . . . . —
Scontro-Buch 502
Factura-Buch 503
Waarencalculations-Buch . . . . . —
Commissionsbuch . . . . . —
Speditionsrechnungsbuch . . . . . —
Wechselcopirbuch 504
Handlungsunkosten-Buch . . . . . —
Briefcopirbuch 505

Vierzehnte Abtheilung.

Von dem Verfahren in Handelsstreitigkeiten . . . 506

Fünfzehnte Abtheilung.

Von den Contracten 514
Statuten der Wiener Nationalbank 527
Formular einer Actie der Wiener Nationalbank . . 547
Statuten der Rheinisch-Westindischen Compagnie . . 549
Statuten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft . 555
Gesellschaftsvertrag bei Errichtung einer neuen Handlung . 565
Gesellschaftsvertrag in Betreff der Aufnahme eines Gesellschaftsgenossen in eine bereits bestehende Gesellschaft . 571
Handlungsabsonderungsvertrag 575
Quittung bei dem Austritt eines Gesellschaftsgenossen . 577
Nachtrag 578

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1. Der Handel besteht in dem Geschäft, Dinge in der Absicht anzuschaffen, um sie Andern, und zwar im unveränderten Zustande, wieder mit Vortheil zu überlassen, d. h. für einen solchen Gegenwerth, der die Mühe des Anschaffens, der Aufbewahrung und die dabei verwendete Zeit verhältnißmäßig zugleich mit vergütet. So betrachtet werden Dinge, Gegenstände des Handels und heißen alsdann Waaren.

Die Handelswissenschaft ist der Inbegriff derjenigen Kenntnisse, welche zur Betreibung des Handels erforderlich sind, wovon die auf den Handel ausschließlich sich beziehenden Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Waarenkunde, die Handelskunde bilden.

§. 2. Der Gegenwerth einer Waare, im obigen Sinne, ist entweder eine speciell benennbare Waare, oder eine durch die Uebereinkunft der Menschen unter einander geschaffene allgemein geltende Gegenwaare für alle benennbare Waaren. Die Anschaffung einer Sache auf erstere Art ist ein Tausch; auf die andere Art ein Kauf; das allgemeine Tauschmittel heißt Geld, und der Besitzstand an Geld Capital.

Es lassen sich hieraus die Forderungen, welche an ein allgemeines Tauschmittel zu machen sind, ableiten. Dasselbe muß eine Sache von anerkannten, so wenig wie möglich veränderlichem Werthe seyn, sich möglichst leicht aufbewahren und transportiren lassen, nicht leicht verderblich seyn und unbeschadet seines qualitativen Werths in quantitativ so verschiedene Theile zerlegt werden können, daß es für jeden Werth einer Sache als Aequivalent gebraucht werden kann.

Digitized by Google

§. 3. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Staatsbürger sind durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze zwar überhaupt bestimmt; zur Aufrechthaltung des Handels und zur Sicherstellung der Handeltreibenden giebt es aber noch andere Gesetze, welche, weil sie sich auf den Handel beziehen, Handelsgesetze genannt werden; die systematische Darstellung derselben bildet das Handelsrecht.

§. 4. Bei einer wissenschaftlichen Darstellung des Handels dürfen die Rechtsverhältnisse desselben nicht unbeachtet bleiben. Hierbei sind jedoch nur die allgemeinen Rechte zu berücksichtigen; eine vergleichende Zusammenstellung der Handelsgesetze der verschiedenen Länder gehört nicht hierher. Bei Hauptgegenständen ist es indessen zweckmäßig, Vergleichungen in dieser Beziehung anzustellen, und, zur Veranschaulichung der Sache, Gesetze wörtlich anzuführen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Vom Handel überhaupt.

§. 5. Der Handel kann auf verschiedene Weise betrieben werden: entweder mit Benutzung der handelswissenschaftlichen Hülfsmittel oder durch unmittelbaren Umtausch der Waaren und des Geldes. Derjenige, welcher den Handel auf erstere Art betreibt, wird Kaufmann genannt. Diejenigen, welche selber an Ort und Stelle ein- und verkaufen, und unmittelbar Waaren gegen Geld und dieses gegen jenes umtauschen, werden nicht zur Klasse der Kaufleute gezählt; sie erhalten verschiedene Namen, welche den Gegenstand oder die Art der Betreibung ihres Handels andeuten, wie z. B. Krämer, Viehhändler, Hausirer, Trödler ꝛc. ꝛc.

Den Handeltreibenden nennt man auch im Allgemeinen Handelsmann; mehrentheils wird aber diese Benennung nur zur Bezeichnung derjenigen Handeltreibenden gebraucht, welche nicht zur Klasse der Kaufleute gezählt werden.

§. 6. Das Gewerbe des Handels ist entweder zünftig oder frei gegeben; in einigen Staaten, wo der Handel nicht zünftig ist, wird es dem Handeltreibenden zur Pflicht gemacht, einen Gewerbschein, Concessionsschein oder ein Patent einzulösen, wodurch er zum Betrieb des in demselben namhaft gemachten Handels für eine gewisse Zeit berechtigt wird; in andern Staaten, ist die Befugniß, Handel zu treiben, eine Handlung zu errichten, durch den Besitz des Ortsbürgerrechts, eines gewissen Capitals und der erforderlichen Handelskenntnisse bedingt.

§. 7. Gewaltsentlassene minderjährige Personen, welchen die Befähigung zur Handelsführung ertheilt ist, sind in Handelsgeschäften in der Regel als volljährig zu betrachten.

Digitized by Google

Nach den badischen Gesetzen kann eine gewaltsentlassene minderjährige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre von der Befugniß, Handel zu treiben, die ihr der Satz 487. des Code Napoleon*) ertheilt, Gebrauch machen will, für die in Handelsgeschäften zu übernehmenden Verbindlichkeiten nur alsdann als großjährig angesehen werden, wenn sie

1) von ihrem Vater, oder dafern dieser verstorben, mundlos oder vermißt wäre, von ihrer Mutter; oder, wenn sie vater- oder mutterlos wäre, von dem Familienrath durch obrigkeitlichen Beschluß dazu ermächtigt worden; auch

2) diese Ermächtigungs-Urkunde zuvor bei der gerichtlichen Handlungs-Behörde des Orts, in welchem der Minderjährige sich niederlassen will, in ein Buch eingetragen und öffentlich durch Anschlag verkündet ist.

§. 8. **Handelsfrau oder Kauffrau ist eine jede Frau, welche selbstständig oder mit andern Personen vereint, Handlung auf eigene Rechnung treibt. Als solche wird sie als eine selbstständige Person betrachtet.**

Die Ehefrau eines Kaufmanns wird nicht als Handelsfrau betrachtet, wenn sie ihrem Manne in seinen Handelsgeschäften nur Hülfe leistet, auch wenn sie in Gütergemeinschaft mit ihm lebt; sie ist es nur dann, wenn sie Antheil am Gewinn und Verlust trägt.

Nach dem Code Napoleon kann sich eine Handelsfrau ohne Bewilligung ihres Mannes verbindlich machen; sie verbindet auch dadurch ihren Mann, wenn sie in Gütergemeinschaft mit im lebt.

Nach andern Gesetzen wird der Mann nicht dadurch verpflichtet.

§. 9. **Die den betreffenden Kaufleuten des In- und Auslandes zu machende Anzeige von der Errichtung einer Handlung wird Oblatorium, Circular oder Rundschreiben genannt. Solche, gewöhnlich, mit Ausnahme der Adresse und Unterschrift, gedruckte Briefe, enthalten im Wesentlichen die Angabe der Gattung der Handlung, den Namen oder die Firma, unter welcher sie geführt wird, und die Einladung zu Geschäften oder zu einer Handelsverbindung.**

Der Besitzer oder Führer der Handlung muß die Firma eigenhändig schreiben und die Art des Namenzugs in der Folge beibehalten, damit sich die Empfänger der unter

*) Seit dem Jahre 1810 hat der Code de Commerce im Großh. Baden gesetzliche Kraft.

Digitized by Google

seiner Firma geschriebenen Briefe von der Aechtheit derselben überzeugen können.

Oblatorien nennt man auch die den Kaufleuten zu machende Anzeigen von eingetretenen Aenderungen oder von der Auflösung einer Handlung.

§. 10. Handlungsgehülfe oder Commis nennt man denjenigen, welcher dem Besitzer einer Handlung, dem Principal, gegen eine vertraggemäße Vergütung in seinen Handelsverrichtungen behülflich ist. Die Handelsgehülfen erhalten je nach der Art der Beschäftigung, welche denselben ausschließlich oder hauptsächtlich zugewiesen ist, verschiedene Namen. Im Allgemeinen heißt derjenige Contorist oder Comptoirist, welcher im Schreibzimmer, dem Contor oder Comptoir arbeitet. Derjenige, welchem der Principal die Leitung aller seiner Handelsgeschäfte oder eines Theils derselben anvertraut, oder welcher eine Handlung für Rechnung der Erben eines verstorbenen Kaufmanns führt, heißt Factor, Disponent oder Handlungsverwalter. Die schriftliche Ermächtigung, welche ihm der Principal dazu ertheilt, heißt Vollmacht oder Procura. Derjenige, welchem nur die Vollmacht ertheilt wird, im Namen des Principals Briefe zu unterschreiben, wird Procuraträger oder Procuraführer genannt. Der Principal muß die Obrigkeit, den Ortshandelsstand, so wie die auswärtigen Kaufleute, mit welchen er in Verbindung steht, durch Circulare, welche zugleich die eigenhändige Unterschrift des Disponenten oder Procuraführers nachweisen, von einer solchen Ermächtigung in Kenntniß setzen. Auch die Zurücknahme der Vollmacht, erfordert ähnliche Bekanntmachungen, wobei jedoch vorerwähnte Unterschrift entbehrlich ist.

Der Principal muß für alle Handlungen des Disponenten haften, insofern sie laut Vollmacht verrichtet worden sind. Der Principal muß aber auch für diejenigen Handlungen des Disponenten, welche nicht mit der Vollmacht in Uebereinstimmung sind, haften, wenn es erweislich ist, daß er solche Handlungen stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt hat.

Digitized by Google

Gegen Ueberschreitungen der Vollmacht muß sich der Principal innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit erklären; im Unterlassungsfall bleibt er verantwortlich.

§. 11. Der Handlungsgehülfe, welchem das Einnehmen und Auszahlen des Geldes, also die Führung der Casse zugewiesen ist, heißt Cassirer. Im Allgemeinen darf derselbe nur mit Wissen des Principals oder Disponenten Auszahlungen machen und Geld in Empfang nehmen.

Nach den badischen Gesetzen kann der Cassirer alle Handlungszahlungen gültig empfangen und leisten, und dafür Empfangs-Scheine geben und nehmen, aber ohne besondere Vollmacht keine Verbindlichkeiten auf die Handlung eingehen.

§. 12. Derjenige, welcher die Verrechnung aller Schulden, Forderungen und Zahlungen zu besorgen hat, heißt Buchhalter. Der Handlungsgehülfe, welchem die Correspondenz übertragen ist, wird Correspondenzführer oder Correspondent genannt; unter letzterer Benennung versteht man auch die auswärtigen Kaufleute, mit welchen man in Handelsverbindung steht.

Handlungsreisende oder Reisende nennt man diejenigen, welche entweder für Rechnung ihres Principals oder für mehrere Kaufleute in Handelsgeschäften reisen. Der Hauptzweck ihrer Reisen besteht darin, Waaren nach mitgenommenen Mustern zu verkaufen oder Bestellungen aufzunehmen. Diejenige, welche nicht für Rechnung eines Principals sondern auf eigene Rechnung für mehrere Kaufleute solche Reisen unternehmen, erhalten dafür eine mit der Größe des Verkaufs im Verhältniß stehende Vergütung, welche Provision heißt; man nennt sie daher auch Provisionsreisende.

Den Reisenden wird gewöhnlich eine Vollmacht mitgegeben, damit sie sich erforderlichen Falls legitimiren können. Ist die Vollmacht unbeschränkt, so heißt sie Generalvollmacht; in diesem Fall haftet der Principal unbedingt für die Handlungen des Bevollmächtigten.

§. 13. Incipient oder Lehrling heißt derjenige, welcher einem Kaufmann zur Erlernung der Handlung in die Lehre gegeben ist. Letzterer wird für Kost, Unterweisung ꝛc. entweder durch die Dienste des Lehrlings oder

Digitized by Google

durch Lehr- oder Kostgeld entschädigt. Nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Lehrzeit erhält der Lehrling in Betreff seines sittlichen Verhaltens und seiner erworbenen Handelskenntnisse ein Zeugniß. Auch da, wo der Handel nicht zünftig ist, hat man sich in der Regel vermittelst Vorzeigung eines solchen Zeugnisses, Lehrzeugniß oder Lehrbrief genannt, in Betreff der erforderlichen Handelskenntnisse auszuweisen.

Nach dem badischen H. R. hat kein Handlungsdiener in dieser Eigenschaft Gewalt zur Eingehung verbindlicher Handelsgeschäfte für seinen Principal.

Ist ihm Ausgebung von Waaren anvertraut, so hat er dadurch auch Gewalt zur Einnahme der baaren Zahlung für die Waare.

Das nämliche gilt, wenn ihm zahlbare Briefe oder Rechnungen offen zur Abgabe an den Schuldner zugestellt wurden, als wormit er den Geldempfang unter eignem Namen bescheinigen darf.

§. 14. Die Gegenstände des Handels, oder die Waaren können in eigentliche und uneigentliche Waaren eingetheilt werden. Die ersteren sind Natur- und Kunstprodukte; zu letzteren rechnet man, als allgemeines Tauschmittel betrachtet, das Geld, und außerdem solche Gegenstände, welche nicht an und für sich selbst, sondern nur bedingungsweise, einen Werth haben.

Nach der Größe des einzelnen Absatzes der eigentlichen Waaren, theilt man den Handel mit denselben, oder den Waarenhandel in den Groß- und Kleinhandel. Derjenige betreibt den Kleinhandel, welcher die Waaren an die Verbraucher oder Consumenten, also, je nach dem Bedarf derselben, in kleinen Parthien absetzt.

§. 15. Der Handelswerth einer Waare richtet sich nach der Menge, in welcher dieselbe vorhanden ist, oder in einer gewissen Zeit gewonnen oder producirt werden kann, und nach der Nachfrage, d. h. dem Begehren derjenigen, die sie zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch kaufen wollen. Das Bedürfniß, welches sich gleichzeitig bei mehreren Personen einstellt, eine Waare zu kaufen oder verkaufen, nennt man Concurrenz.

Je höher oder niedriger bei gleichem Waarenvorrathe, die Nachfrage ist, desto größer oder kleiner ist der Handelswerth derselben, oder desto theurer oder wohlfeiler ist die

Digitized by Google

Waare. Je größer oder kleiner bei gleicher Nachfrage der Waarenvorrath ist, desto wohlfeiler oder theurer ist die Waare.

Ein jeder Vorfall, welcher eine hohe Nachfrage in Betreff einer Waare veranlaßt, heißt in Beziehung auf diejenigen, welche dieselbe vorräthig haben, eine Conjunctur. Hat man die Vermuthung, daß der Handelswerth einer Waare steigen werde, und schafft man sich einen Vorrath von derselben an, um sie, wenn der Werth gestiegen ist, wieder zu verkaufen, so nennt man dies eine Speculation. Unter speculiren versteht man auch das Ueberdenken der Art und Weise, wie man mit Vortheil ein- und verkaufen kann. Zur Ausfindigmachung der dazu erforderlichen Mittel muß man

1) mit Berücksichtigung der bestehenden Concurrenz der Verkäufer, die wahrscheinliche Größe des Absatzes in Erwägung ziehen;

2) die Oerter kennen, woher die Waare unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu beziehen ist und endlich

3) sich mit allen Umständen und Begebenheiten bekannt machen, welche auf den Handelswerth der Waare Einfluß haben.

§. 16. Man betreibt den Handel entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer; im ersten Fall heißt derselbe Propre- oder Eigenhandel und das Geschäft, als Gewerbe betrachtet, Propre- oder Eigenhandlung; im andern Fall nennt man denselben Commissionshandel und das Geschäft Commissionshandlung.

§. 17. Der Kaufmann kann sich veranlaßt finden, einen Correspondenten zu beauftragen, Geschäfte für seine Rechnung zu besorgen, z. B.

Waaren, welche er ihm zuschickt, zu verkaufen, entweder weil diese Waaren an seinem Ort oder in seiner Gegend keinen oder einen geringern Absatz als an dem Ort des Correspondenten haben, oder weil er es für zweckmäßiger und sicherer hält, die Waare durch einige Correspondenten im Auslande verkaufen zu lassen, als solche an die Abnehmer selbst oder direkt zu verkaufen;

Digitized by Google

Waaren einzukaufen, oder

Waaren, welche er ihm zuschickt, oder an ihn gelangen läßt, weiter zu versenden ꝛc.

Derjenige, welcher sich der Vollziehung solcher Aufträge unterzieht, heißt Commissionair, und der, welcher den Auftrag, die Commission oder die Ordre ertheilt, Committent.

Der Commissionair wird für die Geschäftsbesorgung auf verschiedene Weise vergütet; z. B. bei Ein- und Verkaufs-Commissionen nach Verhältniß des Betrags der eingekauften oder verkauften Waaren. Die Vergütung wird Provision genannt.

§. 18. Bei Verkaufscommissionen läßt der Committent den Commissionair gewöhnlich den Risico, welcher mit dem Verkauf der Waare in Betreff des dafür zu empfangenden Gegenwerths verbunden ist, gegen Provision übernehmen. Man sagt in diesem Fall, daß der Commissionair das Delcredere übernommen habe.

§. 19. Die Vereinigung mehrerer Personen zur Betreibung von Handelsgeschäften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, wird Handelsgesellschaft, Handelssocietät oder Handelscompagnie genannt. Man theilt die Handelsgesellschaften in öffentliche und in Privat-Handelsgesellschaften, und letztere in

1) namentliche oder gewöhnliche Handelsgesellschaften,

2) stille Gesellschaften, Gemächlichkeitsgesellschaften oder Commanditen, und in

3) Speculationsvereine.

§. 20. Die namentliche oder gewöhnliche Handelsgesellschaft besteht darin, daß zwei oder mehrere Kaufleute sich unter gewissen Bedingungen dazu vereinigen, Handelsgeschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu betreiben. Die Veranlassungen zu solchen Vereinigungen sind von verschiedener Art.

1) Können sich mehrere Personen deshalb zu dem angegebenen Zweck mit einander verbinden, weil das Capital einer jeden allein zum Betrieb der betreffenden Geschäfts-

Digitized by Google

gattung nicht hinreichend wäre; wohl aber die verschiedenen oder gleichen Capitaleinlagen der Theilhaber zusammen genommen;

2) kann der Eigenthümer einer Handlung durch Zulassung eines oder mehrerer Theilhaber eine größere Ausdehnung derselben beabsichtigen. Eine solche Ausdehnung kann sowohl durch die Vergrößerung des Handlungscapitals, als durch die Mithülfe der hinzugekommenen Theilhaber, wenn sie anders dazu befähigt sind, herbeigeführt werden;

3) kann jemand wegen ermangelnder praktischer Kenntnisse in Betreff einer gewissen Geschäftsgattung sich mit einem Andern, welcher im Besitz dieser Kenntnisse ist, verbinden; endlich

4) können Familienverhältnisse die Veranlassung zu solchen Vereinigungen geben.

§. 21. Die Theilhaber einer namentlichen Handelsgesellschaft nennt man Compagnons, Associes, Gesellschafter oder Consorten. Der Name der Handelsgesellschaft oder die Firma (§. 9.) enthält entweder die Vor- und Zunamen aller Mitglieder, oder, wie es mehrentheils der Fall ist, nur einen oder zwei Namen, und die übrigen unter der Benennung: „und Compagnie" oder „und Consorten".

Handlungsgesellschaften sowohl als Kaufleute, welche für sich allein Handel treiben, können auch, wenn sie eine Handlung übernehmen, sich der Firma ihres Vorgängers bedienen.

Zur Vermeidung aller Täuschungen und Verwechselungen darf sich die Gesellschaft keiner Firma bedienen, welche eine andere bereits führt; erfährt die Gesellschaft erst später, daß die Firma, welche sie gewählt hat, schon vorhanden ist, so muß sie dieselbe ändern. Ist die Firma bestimmt, so muß sie der Ortsobrigkeit, dem Ortshandelsstand und den auswärtigen Kaufleuten bekannt gemacht werden.

§. 22. Das Recht zu firmiren, d. h. im Namen der Gesellschaft Geschäftsverträge zu schließen, hat, dem Gesellschaftsvertrag zufolge, jeder Handlungstheilhaber.

Digitized by Google

Die Gesellschafter, welche der Gesellschaftsvertrag ausweisen muß, haften sammtverbindlich, für alle Verrichtungen der Gesellschaft, wenn gleich nur einer der Gesellschafter jedoch mit der Firma, und nicht mit seinem eigenen Namen, unterzeichnet hat.

§. 23. Eine stille Gesellschaft oder Commandite wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und sammtverbindlichen Gesellschaftstheilhabern und einem oder mehreren Gesellschaftsgenossen, welche nur Gelder in die Gesellschaft einschießen, geschlossen; erstere nennt man Complementare, Namenhalter, Namenträger oder benannte Gesellschafter; letzere Commanditisten oder stille Gesellschafter.

Die Commandite wird unter einer Firma geführt, welche aus dem Namen eines oder aus dem Namen mehrerer der benannten Gesellschafter bestehen muß. Den Namen des Commanditisten darf sie nicht enthalten, weil, dem Vertrage der Commandite zufolge, der Commanditist keinen Antheil an der Geschäftsführung nehmen, und selbst, wie es einige Gesetze vorschreiben, nicht einmal aus Vollmacht in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden darf; letzterer bedarf daher der kaufmännischen Befähigung nicht, oder es ist nicht nöthig, daß er da, wo eine kaufmännische Innung besteht, Mitglied derselben sey.

Für Dritte gelten nur die benannten Gesellschafter als wahre Gesellschafter; der Commanditist steht blos mit letztern in rechtlichem Verhältniß; er hat überdem an einem Verlust der Gesellschaft nur so viel zu tragen als seine Einlage beträgt.

Im bad. Handl. R. (Tit. III. §. 24.) heißt es: „Sind mehrere benannte und sammtverbindliche Gesellschafter vorhanden: so ist die Gesellschaft, sie mögen nun Alle zusammen oder einer oder mehrere für Alle, die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine benannte (gewöhnliche) Gesellschaft in Hinsicht auf sie, und eine stille Gesellschaft in Hinsicht auf die, welche nur Einlagen dazu geschossen haben."

§. 24. Bei der Errichtung einer Privathandelsgesellschaft, müssen die Bedingungen, unter welchen der Verein geschlossen wird, in einem schriftlichen Vertrage festgesetzt, und der Ortsobrigkeit auszugsweise mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Im bad. Handl. R. heißt es: (Tit. VIII. §. 42.) „Ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft unter vereinigtem Namen und der Commandite, muß in vierzehn Tagen von seinem Abschluß an, in der Kanzlei der Gerichtsbehörde, in deren Amtsbezirk das Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um zu Buch getragen und während dreier Monate öffentlich angeschlagen zu werden.

Hat die Gesellschaft mehrere Handlungshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß dieser Auszug bei der Gerichtsbehörde eines jeden Bezirks übergeben, eingetragen und angeschlagen werden.

Diese Förmlichkeiten müssen unter den Gesellschaftsgliedern bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, aber deren Unterlassung läßt sich von ihnen einem Dritten nicht entgegen halten." (§. 43.) „Jener Auszug soll enthalten:

Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort jedes der Gesellschafter, der nicht bloß Inhaber eines Antheils oder stiller Gesellschafter ist; den Handlungsnamen oder die Firma; die Angabe derjenigen Gesellschafter, welche zu der Geschäftsführung, Verwaltung und Handlungsunterschrift ermächtigt sind; den Betrag der Antheile oder der Einlage der stillen Gesellschafter; die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft."

§. 25. **Speculationsvereine** sind Verbindungen mehrerer Kaufleute zu einzelnen Speculationen. (§. 15.) Solche Verbindungen dauern nur so lange bis der Gegenstand der Speculation verkauft ist. Der Gewinn und Verlust wird nach Verhältniß der Einlagen oder der Summen für welche die Gesellschafter dabei betheiligt sind, vertheilt. Einer derselben besorgt den Ein- und Verkauf, und kann den Interessenten die gewöhnlichen Provisionsgebühren für seine Bemühung in Rechnung bringen.

Solche Handelsvereine sind den Förmlichkeiten der eigentlichen Handelsgesellschaften nicht unterworfen. Für Dritte giebt es dabei keine Gesellschaft, d. h. sie halten sich nur an denjenigen, mit welchem sie das auf einen Speculationsverein Bezug habende Geschäft abgeschlossen haben.

§. 26. Die **öffentlichen Handelsgesellschaften** werden durch die Benennung des Gegenstandes ihrer Geschäfte, auch wohl durch den Namen des Landes, mit welchem sie hauptsächlich in Handelsverbindung stehen, bezeichnet.

Die Geschäfte solcher Gesellschaften werden durch **Bevollmächtigte** oder **Agenten** welche auf eine gewisse

Digitized by Google

Zeit angestellt sind, geführt, so daß kein anderer Theilhaber sich in die Geschäftsverwaltung mischen darf.

Im badischen H. R. heißt es (Tit. III. §. 31.) „Sie (die öffentliche Handelsgesellschaft) wird durch Gewalthaber verwaltet; deren Auftrag gilt nur auf Zeit, und ist widerruflich; dieselben können Gesellschafter oder Fremde seyn, mit oder ohne Gehalt dienen. (§. 32.) Diese Verwalter sind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Auftrags verantwortlich Sie werden für die Verpflichtungen der Gesellschaft weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich.

§. 27. Eine öffentliche Handelsgesellschaft kann nur mit Erlaubniß der Regierung errichtet werden, und der Gesellschaftsvertrag oder die Statuten müssen von derselben durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn. Die obrigkeitliche Bewilligung, mit Inbegriff der etwa ertheilten Begünstigungen oder Vorrechte, heißt Octroi.

§. 28. Die Aufnahme in eine öffentliche Handelsgesellschaft geschieht vermittelst Einlage einer bestimmte Summe Geldes; der Einleger erhält dagegen eine Urkunde, wodurch er sich als Theilhaber der Gesellschaft ausweisen kann; eine solche Urkunde heißt Actie, und der Besitzer derselben Actionair. Die Actionaire werden nicht für mehr als für ihren Einlagsantheil in der Gesellschaft durch Verlust verbindlich.

Die Summe der Einlagen bildet das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Gesellschaftscapital.

§. 29. Den Actionairen steht dem Vertrag zufolge, das Recht nicht zu, aufzukündigen; sie dürfen aber ihre Actien verkaufen; diese lauten gewöhnlich auf Inhaber, d. h. nicht auf den Namen des Besitzers derselben, und es bedarf alsdann bei dem Verkauf derselben keiner besondern Ausfertigung von Seiten des Verkäufers, d. h. der Rechtsübertrag geschieht durch die bloße Uebergabe der Actie.

Der Handelswerth der Actien richtet sich hauptsächlich nach dem Ertrag der Geschäfte der Geschellschaft. Die Actien, als Gegenstände des Handels betrachtet, gehören zu den uneigentlichen Waaren (§. 14.); der Handel damit wird Actienhandel genannt.

§. 30. Der zu bestimmten Zeiten unter die Actionaire zu vertheilende Geschäftsertrag heißt Dividend. Ein

Digitized by Google

in den Statuten procentweise bestimmter Theil des Gewinns wird jedesmal zur Bildung eines Reservecapitals oder Reservefonds zurückbehalten.

Von Zeit zu Zeit kommen die Actionaire zusammen, um sich über das Interesse der Gesellschaft zu berathen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet; die Stimmen werden aber nach Actien gezählt; d. h. wer mehrere Actien besitzt, hat mehrere Stimmen.

§. 31. Die öffentlichen Handelsgesellschaften nennt man auch im Allgemeinen Actiengesellschaften; letztere Benennung findet aber insbesondere dann statt, wenn die Unternehmungen der Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreffen.

§. 32. Besondere Vergünstigungen, welche die Regierung einzelnen Kaufleuten oder Actiengesellschaften ertheilt, werden Monopole genannt.

Den Vergünstigungen sind die, in Beziehung auf den Handel des Landes im Allgemeinen zur wirklichen oder vermeintlichen Förderung des Handels oder zur Vermehrung der Einkünfte vom Staat verordnete Einschränkungen entgegengesetzt. Dahin gehören z. B. die Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder die hohe Bezollung gewisser eingehender oder aus dem Lande gehender Waaren.

Der Handel, welcher mit verbotenen Waaren getrieben wird, heißt Schleichhandel, und derjenige, welcher einen solchen Handel treibt, wird Schleichhändler genannt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Vom Gelde.

§. 33. Die cultivirten Völker bedienen sich des Goldes, Silbers und Kupfers zum Gelde, weil diese Metalle das vollkommenste, allgemeine Tauschmittel (§. 2.) abgegeben *).

Die auf Veranstaltung des Staats nach gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck gefertigten Metallstücke nennt man Münzen.

Weil die aus reinem Golde und Silber gefertigten Münzen sich durch den Gebrauch zu sehr abnutzen würden, so versetzt man diese Metalle bei der Ausmünzung mit einem härtenden Metall, und zwar mit Kupfer. Diese Versetzung wird Legirung und insbesondere bei dem Golde Karatirung genannt.

Das Recht, Münzen zu schlagen gehört unter die landesherrlichen Hoheitsrechte. Der Staat verordnet, wie viele Münzen von einem bestimmten Werthe und Gewicht aus der einer gewissen Gewichtseinheit entsprechenden Masse reines Silbers und Goldes geprägt werden sollen, und in welchem Verhältniß Gold und Silber mit Kupfer legirt werden soll. Diese gesetzliche Bestimmung heißt Münzfuß. Das gesetzliche Gewicht eines Münzstücks wird Schrot, und das Gewicht des in den Gold- und Silbermünzen enthaltenen reinen Goldes und Silbers wird Korn genannt.

Auf den beiden Flächen einer Münze ist das Brustbild des Landesherrn und das Wappen des Staats mit der Anzeige des Werths geprägt. Bei den Gold- und Silbermünzen ist zur Verhinderung des Beschneidens derselben,

*) In Rußland bedient man sich seit einiger Zeit auch des Platins zum Gelde.

Digitized by Google

der Rand gekräuselt oder mit einer Randschrift versehen. Die Bildseite wird Vorderseite oder Avers, und die Schrift- oder Wappenseite Rückseite oder Revers genannt. Gewisse Münzzeichen, die sogenannten Münzbuchstaben, geben den Prägungsort an; z. B. der Buchstabe A. auf österreichischen Münzen Wien, auf preußischen Münzen Berlin, auf französischen Münzen Paris ꝛc.

§. 34. Zur Bestimmung der Legierungsverhältnisse wird die zum Münzwesen angenommene Gewichtseinheit in eine gewisse Anzahl gleicher Theile getheilt, und hiernach angegeben, wie viele Theile feines Gold oder Silber und wie viele Theile Kupfer in dieser Gewichtseinheit enthalten sind.

§. 35. Die Münzgewichte der verschiedenen Staaten weichen mehr oder weniger von einander ab. In Deutschland ist seit Jahrhunderten die cölnische (von Cöln am Rhein) Mark als Münzgewicht gesetzlich im Gebrauch *).

Als Ausmünzungsgewicht wird diese Mark eingetheilt in 8 Unzen = 16 Loth = 64 Quent = 256 Pfennige = 912 Heller = 4020 As = 4352 Eschen = 65536 Richtpfennige.

Das Probiergewicht in Betreff der Legierungsverhältnisse ist eben diese Mark welche für das Gold in 24 Karat und das Karat in 12 Grän, und für das Silber in 16 Loth, und das Loth in 18 Grän abgetheilt wird.

Eine nicht legirte Mark Silber oder Gold heißt eine feine Mark oder eine Mark fein; eine legirte Mark nennt man eine rauhe Mark. Gold und Silber, welches nicht mit Kupfer versetzt ist, nennt man 24 karatiges Gold und 16 löthiges Silber. Ist das Gold nach dem

*) Die in den deutschen Münzstätten befindliche Exemplare der cölnischen Mark stimmen gleichwohl keineswegs genau mit einander überein; wie zu ersehen aus der lesenswerthen Abhandlung von Chelius: Ueber die wahre cölnische Mark. (Frankfurt a. M. 1820.)

Die im §. 20. dieser Abhandlung aufgestellte Tabelle enthält eine Uebersicht der auffallendsten Verschiedenheiten und Ausartungen des cölnischen Halbpfundes oder der cölnischen Mark. Den Untersuchungen zufolge, welche der Verfasser jener Abhandlung aufgestellt hat, wiegt die wahre cölnische Mark 233,75 Grammen und befindet sich in ihrer Mutterstadt Cöln selbst.

Digitized by Google

Verhältniß legirt, daß z. B. auf jede Mark 22 Karat Gold und 2 Karat Kupfer gehen, so heißt die Mischung 22 karatiges Gold. Ist das Silber nach dem Verhältniß legirt, daß auf jede Mark 12 Loth Silber und 4 Loth Kupfer gehen, so nennt man die Mischung 12 löthiges Silber ꝛc. ꝛc.

§. 36. Wegen des Aufwandes, welchen der Staat in Betreff der Ausmünzung zu bestreiten hat, giebt derselbe die Münzen zu einem höheren Werthe aus, als sie, dem Feingehalt nach, haben. Der Unterschied zwischen dem Zahlwerth und dem innern oder eigentlichen Werth, heißt Schlag- oder Prägeschatz.

England macht hievon eine Ausnahme. Die Münzkosten werden mit Bewilligung des Parlaments aus der Staatscasse bestritten. Die Ausfuhr des Geldes ist deshalb verboten.

Wegen der Schwierigkeit, den einzelnen Münzstücken eine vollkommene Gleichheit an Korn und Schrot zu geben, ist für beides ein Höchstes und ein Geringstes festgesetzt, bis auf welches sie sowohl im Schrot als Korn von der gesetzlichen Bestimmung abweichen können; diese Fehlergrenze nennt man Remedium.

§. 37. In Frankreich ist der Franc die bestehende Münzeinheit. Das Schrot desselben beträgt 5 Grammen, und er besteht aus $^9/_{10}$ reinem Silber und $^1/_{10}$ Kupfer; das Korn beträgt also $4^1/_2$ Grammen.

Der Franc wird in 10 Decimes oder 100 Centimes abgetheilt. Aus Kupfer werden doppelte und einfache Decimes, und fünffache, doppelte und einfache Centimes geprägt.

Bei den Goldmünzen findet dasselbe Legirungsverhältniß wie bei den Silbermünzen statt.

Nach dem Gesetz vom 9. Nov. 1797 ist für Gold das Remedium im Schrot $^1/_{400}$ der Münze zu viel oder zu wenig; das Remedium im Korn $^3/_{100}$ zu viel oder zu wenig. Für Silber ist das Remedium im Schrot $^2/_{100}$, und im Korn $^7/_{1000}$.

Nach dem Annuaire du bureau des longitudes vom Jahr 1827 ist das Remedium im Korn für Gold $^2/_{1000}$, und für Silber $^3/_{1000}$.

Digitized by Google

Der Schlagschatz beträgt vom Kilogram Gold 9 Francs, und vom Kilogram Silber 3 Francs.

§. 38. In Preußen werden aus einer feinen Mark Silber 14 Silberstücke, welche man Thaler nennt, geprägt. Es gibt auch halbe, viertel, drittel, sechstel und zwölftel Thalerstücke.

Der Thaler ist in 30 Silbergroschen, und der Silbergroschen in 12 Pfennige abgetheilt. Aus Silber werden ganze und halbe Silbergroschen geprägt, wobei die feine Mark Silber zu 16 Thalern ausgebracht ist. Solche Münzen, welche dazu bestimmt sind, kleine Zahlungen damit zu machen und abzugleichen, nennt man Scheidemünze; sie sind geringhaltiger als die dazu gehörigen groben Sorten. Z. B. ein preußischer Thaler in Silbergroschen enthält nach obiger Angabe weniger reines Silber als ein Thalerstück

Auch die Kupfermünzen gehören zur Scheidemünze. In Preußen werden Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Pfennigstücke aus Kupfer geprägt, wobei der Centner Kupfer zu $93\frac{13}{15}$ Thaler ausgebracht ist.

§. 39. Da nach dem preußischen Münzgesetze 100 Thaler $9\frac{1}{2}$ Mark wiegen sollen, so wiegen 14 Stück 1,33 Mark, und da hierin 1 Mark fein Silber enthalten seyn soll, oder in 133 Theilen der Legirung 100 Theile fein Silber enthalten seyn soll, so kommen auf 16 Theile der Legirung $12\frac{4}{133}$ Theile fein Silber; der preußische Thaler soll also aus $12\frac{4}{133}$ löthigem Silber geprägt seyn.

Da 100 Thaler $9\frac{1}{2}$ Mark wiegen und die Mark in 4864 Asse abgetheilt ist, so beträgt das Schrot eines preußischen Thalers $462\frac{1}{125}$ Asse. Da ferner 14 Thaler 1 Mark feines Silber enthalten so beträgt das Korn eines preußischen Thalers $347\frac{3}{7}$ Asse; der Zusatz an Kupfer beträgt also $462\frac{1}{125}$ weniger $347\frac{3}{7}$ Asse, d. i. $114\frac{507}{875}$ Asse.

§. 40. Das gesetzliche Werthsverhältniß vom Gold zum Silber ergiebt sich aus der Anzahl Gold- und Silberstücke, welche aus einer feinen Mark Gold und Silber geprägt werden, und aus dem gesetzlichen Werth der Silberstücke.

Digitized by Google

In Sachsen z. B. werden aus einer Mark fein Gold 38,621 Stück Augustd'or zu 5 Thaler geprägt, und 13⅓ Thaler gehen auf eine Mark fein Silber. Das in diesem Lande stattfindende gesetzliche Werthsverhältniß vom Golde zum Silber ergibt sich aus dem Ansatze:

? Mk. fein Silber	1 Mk. fein Gold
1	38,621 Augustd'or
1	5 Thlr.
13⅓	1 Mk. fein Silber.

Resultat: 14,48,

wornach 14,48 Mark fein Silber dem Werth von 1 Mark fein Gold entsprechen.

§. 41. Die Zahlungen mit wirklichem Gelde werden auch in solchen Münz- oder Geldeinheiten berechnet, die entweder nie vorhanden waren, oder nur der leichtern Rechnung wegen eingeführt wurden, wie z. B. die Pfunde. Unter einem Pfund Münze verstand man die Anzahl der Münzstücke von einerlei Art, die auf ein Gewichtspfund gingen, indem das Wiegen der Münzen, besonders der Scheidemünzen, in der Vorzeit üblich war. In England entstand auf diese Art das Pfund Sterling von 240 Pence, und man setzte daraus die Schillinge von 12 Pence zusammen, so daß 20 Schillinge ein Pfund Sterling ausmachen. Solche, nur dem Namen nach vorhandene Geldsorten nennt man Rechnungsmünzen oder fingirte Münzen. Zu solchen gehört auch in einigen Ländern der Thaler, Gulden ꝛc. ꝛc.

§. 42. Aus dem Verhältniß der französischen Münzgewichtseinheit zur cölnischen Mark ergibt sich, daß 51,934 Stück Francs auf eine feine cölnische Mark gehen. Da 14 preußische Thaler gleichfalls eine feine Mark Silber enthalten, so enthalten 51,934 Francs so viel reines Silber als 14 preußische Thaler, und da der Zusatz an Kupfer als Null betrachtet wird, so sind 51,934 Francs so viel werth wie 14 preußische Thaler, und man sagt, daß 51,934 Francs pari mit 14 preußischen Thaler sind; wonach 1 Franc dem Werth von 8 Silbergroschen und 1 Pfennig gleichgesetzt werden kann. Das Pari ist also

Digitized by Google

das Verhältniß, welches das Gleichseyn verschiedener Geldsorten nach ihrem inneren Werthe ausdrückt.

Da die Münzgewichte der verschiedenen Länder verschieden sind, so muß man mit den betreffenden Gewichtsverhältnissen bekannt seyn, um das Pari bestimmen zu können. Man ist aber der Arbeit, solche Parirechnungen anzustellen, überhoben, da es gedruckte Tafeln giebt, welche die Werthe aller vorkommenden Münzsorten in einer und derselben Münzsorte ausgedrückt enthalten, wodurch man durch eine leichte Berechnung die Verhältnisse der verschiedenen Sorten unter sich ausmitteln kann.

Solche Tafeln findet man in J. C. Nelkenbrechers allgemeinem Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde ꝛc. (Vierzehnte Auflage, Berlin 1828.)

Das holländische As *) ist in diesen Tafeln zur allgemeinen Gewichtseinheit angenommen worden, und man findet bei jeder in und außer Europa vorkommenden Münze, wie viele holländische As sie wiegt, und das Werthsverhältniß zum preußischen Thaler.

§. 43. In Deutschland giebt es verschiedene Münzfüße. So rechnet man z. B. in Oestreich und in einigen sächsischen Ländern nach dem Conventionsfuß **) oder 20 Guldenfuß, nach welchem 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Thaler (den Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Gulden), aus einer feinen Mark geprägt werden. In den Rheingegenden rechnet man nach dem 24 Guldenfuß, nach welchem 24 Gulden eine feine Mark enthalten.

§. 44. Der Staat hat auch in Betreff der ausländischen oder in andern Ländern geprägten Münzen Verfügungen zu treffen. Sollen gewisse ausländische Münzen bei den öffentlichen Cassen und im gewöhnlichen Verkehr angenommen werden, so bestimmt oder tarifirt der Staat den

*) Das holländische Geldgewicht ist die Troismark von 8 Unzen, 160 Enael, 640 Vierling, 1280 Troisken, 2560 Deursken oder 5120 As. 19 Mark Troisgewicht sind gleich 20 cölnische Mark.

**) So genannt wegen der von Kaiser Franz I., welcher diesen Münzfuß im Jahr 1748 eingeführt, mit Baiern im Jahr 1753 darüber abgeschlossenen Convention.

Digitized by Google

Werth derselben im inländischen Gelde. Solche Bestimmungen nennt man Münzvalvationen. Münzverbote haben den Zweck, die Münzen, welche sie treffen, außer Umlauf zu bringen.

Für diejenigen fremden Münzen, welche bei den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden, finden gewöhnlich keine gesetzlichen Werthsbestimmungen statt. So haben z. B. in den östreichischen Staaten die ausländischen, nicht nach dem Conventionsfuße geprägten Münzen keinen gesetzlichen Werth, weil solche Geldsorten bei den Staatscassen nicht angenommen werden.

In Frankfurt am Main z. B. gelten nach dem Tarif in Gulden des 24Guldenfußes:

Souverain'd'or	16 fl.	— kr.
Reichs- und kaiserliche Ducaten . . .	5 „	24 „
Deutsche Carlsd'or	11 „	24 „
alte französische Schildlouisd'or . . .	11 „	— „
Friedrichsd'or	9 „	— „

und sollen nach einer Verordnung des Oberrheinischen Kreises vom Mai 1786 in diesem Kreise wiegen (wobei 60 As auf den Ducaten und 4020 auf 1 cölnische Mark gehen):

Souverain'd'or	190	Duc. As
Reichs- und kaiserliche Ducaten . . .	60	„
Deutsche Carlsd'or	167	„
alte französische Schildlouisd'or . . .	140	„
Pistolen, Friedrichsd'or	115	„
Max'd'or, Baiersche	111	„

Jedes fehlende As muß bei Ducaten und Souverains mit 5 Kreutzer, bei Carolinen und Max'd'or mit 4 kr., und bei Pistolen-Sorten mit $4\frac{1}{2}$ kr. vergütet werden; was über 2 As zu leicht ist, soll ganz aus dem Umlauf verwiesen seyn.

§. 45. Gewisse Münzen können, ihrer Beschaffenheit und besonderer Handlungsverhältnisse wegen, einen Vorzug vor andern Münzen haben. Solche Münzen werden alsdann nicht nach dem Pari, sondern über Pari gegen andere Münzen, welche in irgend einer Beziehung einen geringern Werth als erstere haben, eingewechselt. Der

Digitized by Google

Unterschied zwischen dem nominellen oder gesetzlichen Werthe und dem veränderlichen Werthe oder dem Handelswerthe solcher Münzen heißt Aufgeld oder Agio.

So wird man, weil die Scheidemünze geringhaltiger als das entsprechende grobe Geld ist, bei bedeutenden Summen letzteres nicht zum nominellen, sondern zu einem höheren Werthe gegen ersteres eintauschen können. Will man z. B. 1000 fl. in 12- und 24-Kreutzerstücken gegen Scheidemünze (6-, 3- und 1-Kreutzerstücken) einwechseln, so wird man mehr als 1000 fl. in dieser Sorte zu zahlen haben.

So werden auch die Goldmünzen zu einem höheren Werthe als der nominelle, gegen Silbergeld eingewechselt.

§. 46. Das Agio, welches sich nach dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebot der Münzen richtet, kann auf zweierlei Art bestimmt werden: nämlich nach dem Stück und nach dem Hundert.

In Frankfurt am Main z. B. ist wie in §. 44. bemerkt, der gesetzliche Werth eines Friedrichsd'ors 9 fl. des 24 fl. Fußes; gilt nun derselbe im Handel 9 fl. 50 kr.; so ist 50 kr. das Agio vom Stück. Der jeweilige Preiß zu welchem solche Münzen, als Waare betrachtet, in Umlauf kommen oder kursiren, heißt Kurs.

In Beziehung auf obiges Beispiel kann aus dem Agio vom Stück das Agio vom Hundert ausgemittelt werden, wenn man berechnet, wie viel Gulden des 24 fl. Fußes im gewöhnlichen Gelde oder Courant-Gelde (Mittelsorte zwischen groben Sorten und Scheidemünze) für 100 fl. in der ausländischen Münze in Folge des bekannten Kurses gezahlt werden müssen. Das procentweise Agio des Friedrichsd'ors ergiebt sich also aus dem Ansatz:

für 9 fl. in Gold
giebt man $9\frac{5}{6}$ fl. Courant;
wie viel für 100 fl. in Gold? Oder

$$9 — 9\frac{5}{6} — 100$$

Resultat: $109\frac{7}{27}$.

Das procentweise Agio ist also $9\frac{7}{27}$; d. h. für 100 fl. in Gold hat man $109\frac{7}{27}$ fl. Courant zu zahlen.

Digitized by Google

So kann auch aus dem Agio von Hundert das Agio vom Stück berechnet werden. In Wien z. B. ist der gesetzliche Werth der kaiserlichen Ducaten 4½ fl.; wenn nun das procentweise Agio derselben 3½ ist, so erhält man das Agio vom Stück nach dem Ansatz:

für 100 fl. in Gold
gibt man 103½ fl. Courant;
wie viel für 4½ fl. in Gold? Oder

100 — 103½ — 4½

Resultat: 4 fl. 39.45 kr.

§. 47. In Betreff der Verschiedenheit der Kurse mehrerer Münzsorten in verschiedenen Städten kann, wenn ein Schuldner, Behufs der Bezahlung eines auswärtigen Gläubigers, unter verschiedenen Geldsorten wählen darf, die Frage entstehen, mit welcher Sorte bei gleichem Aufwande am meisten abgetragen werden könne.

Ein Wiener Kaufmann z. B. ist einem Mailändischen Handlungshause eine Summe östreichischer Liren schuldig; der Gläubiger stellt es dem Schuldner frei, ihn mit Goldstücken von 40 italienischen Liren (ehemaligen Napoleond'ors) oder in neuen Louisd'ors zu bezahlen; er will die Napoleond'ors zu 46½ und die Louisd'ors zu 26½ östr. Liren annehmen. In welcher Geldsorte wird der Schuldner die Baarsendung am vortheilhaftesten machen, wenn in Wien die Napoleond'ors 15½ Gulden und die Louisd'ors 9 Gulden gelten?

Die Beantwortung der Frage, wie hoch dem Schuldner jedes Hundert östr. Liren, nach der einen und andern Sorte in Gulden zu stehen komme, ergiebt sich aus den folgenden Rechnungssätzen:

? fl.	100 Oestr. Liren
46½	1 Napoleond'or
1	15½ fl.

Resultat: 33,33 fl.

Digitized by Google

? fl.	100 Oestr. Liren
26½	1 Louisd'or
1	9 fl.

Resultat: 33,96 fl.

Da nach dieser Berechnung 100 Oestr. Liren in Napoleonsd'ors weniger als in Louisd'ors kosten, so sind also erstere in Betreff der Baarsendung vorzuziehen.

§. 48. Wollte man bestimmen, wie hoch der Kurs der einen oder andern Goldsorte, z. B. derjenige der Louisd'or stehen müßte, damit der Schuldner, bei übrigens gleichen Umständen, in der einen und andern Sorte mit dem gleichen Aufwande zahlen könne, so hat man nach dem Ansatz zu rechnen:

? fl.	1 Louisd'or
1	26½ Liren
46½	1 Napoleond'or
1	15½ fl.

Resultat: $8^{155}/_{186}$ fl.

Probe.

fl.	100 Liren
26½	1 Louisd'or
1	$8^{155}/_{186}$ fl.

Resultat: 33,33 fl.

in Uebereinstimmung mit dem Resultat des ersten Kettensatzes im vorigen Paragraph.

§. 49. Aus dem Handelswerth der Goldmünzen läßt sich das Handelswerthsverhältniß vom Gold zum Silber berechnen. Da z. B. 35 Stück Friedrichsd'or aus einer rauhen Mark von 21 Karat 9 Grän fein Gold geprägt werden, so erhält man, wenn man das Agio des Friedrichsd'or zu 10 Procent annimmt, das Verhältniß 1:15,17 nach dem Ansatz:

Digitized by Google

? Mk fein Silb.	1 Mk. fein Gold
1	24 Karat
21¾	35 Stück Friedrichsd'or
1	5 Thlr. in —
100	110 „ „ preuß. Courant
14	1 Mk. fein Gold.

Resultat: 15,17 Mk. fein Silber.

§. 50. Bei solchen Münzen, welche beschnitten oder sehr abgenutzt, also nicht vollwichtig sind, wird der Preis nach der Gewichtseinheit, der Mark, oder, wie man sagt, al marco bestimmt. So sollen z. B. 67 Ducaten auf eine Mark gehen; wenn nun mehr als 67 Stück, weil sie nicht vollwichtig sind, eine Mark wiegen, so werden sie gleichwohl nur für 67 Stück gerechnet.

§. 51. Gold und Silber wird auch ungeprägt, in Stangen oder Barren gegossen, in Zahlung gegeben, wenn die Zahlungen in gemünztem Golde und Silber nicht bewerkstelligt werden können, oder wenn diese Zahlungsweise nicht so vortheilhaft als jene ist. Ueberdem kann das Gold und Silber im ungemünzten Zustande dem Gehalt nach richtiger als gemünztes Gold und Silber bestimmt werden, weil bei letzterm der Feingehalt selten der gesetzlichen Werthsbestimmung entspricht.

§. 52. Auch die Gold- und Silber-Barren enthalten Kupfer. Unter güldischen Barren versteht man solche, welche aus Gold, Silber und Kupfer bestehen. Der Gehalt der Barren muß vom Münzwardein, d. h. demjenigen Münzbeamten, welcher das Schrot und Korn der Münzen zu controlliren hat, untersucht und bescheinigt werden. Der Schein welcher deshalb ausgestellt wird, heißt Probezettel.

§. 53. Man bezeichnet gewöhnlich feines Gold durch das Zeichen ☉, und feines Silber durch ☾.

Soll aus dem Gewicht der Barren, vermittelst der Angabe des Feingehalts, das Gewicht des in denselben befindlichen reinen Goldes und Silbers berechnet werden, so bedient man sich vorzugsweise der Zerfällungs-Multiplication.

Digitized by Google

Eine Silberbarre wiege z. B. 28 Mark $12\frac{1}{2}$ Loth; der Feingehalt sey 9 Loth $7\frac{3}{4}$ Grän; man soll bestimmen, wie viel reines Silber in der Barre enthalten ist.

Berechnung.

28 Mark $12\frac{1}{2}$ Loth
9 Loth $7\frac{3}{4}$ Grän

8 Loth	14 „	6 „	$4\frac{1}{2}$
1 „ (= 18 Grän)	1 „	12 „	$14\frac{1}{16}$
6 Grän	— „	9 „	$10\frac{11}{16}$
$1\frac{1}{2}$ „	— „	2 „	$7\frac{11}{64}$
$\frac{1}{4}$ „	— „	— „	$7\frac{25}{128}$

Resultat: 16 Mk. 15 Lth $7\frac{79}{128}$ Grän ℂ.

Ist der Handelswerth der Mark Silber obigen Feingehalts $13\frac{1}{3}$ Thaler (den Thlr. zu 24 Groschen und diesen zu 12 Pfennigen gerechnet) und soll hieraus der Werth der ganzen Barre bestimmt werden, so erhält man ebenfalls nach obigem Verfahren das verlangte Resultat auf die bequemste Art.

Beispiel.

16 Mark 15 Loth $7\frac{79}{128}$ Grän
$13\frac{1}{3}$ Thlr.

208

$\frac{1}{3}$ Thlr.	5 „	8	
8 Loth	6 „	16	
4 „	3 „	8	
2 „	1 „	16	
1 „	— „	20	
6 Grän	— „	6 „	8
1 „	— „	1 „	$1\frac{1}{3}$
$\frac{64}{128}$ „	— „	— „	$6\frac{2}{3}$
$\frac{8}{128}$ „	— „	— „	$\frac{5}{6}$
$\frac{4}{128}$ „	— „	— „	$\frac{5}{12}$
$\frac{2}{128}$ „	— „	— „	$\frac{5}{24}$
$\frac{1}{128}$ „	— „	— „	$\frac{5}{48}$

Resultat: 226 Thlr. 4 gr. $5\frac{9}{16}$ Pf.

Digitized by Google

Eine güldische Barre wiegt 38 Mark 14½ Loth; der Feingehalt ist 15 Loth 8 Grän ☾ und 3½ Grän ☉; man soll bestimmen, wie viel ☉ und ☾ in der Barre enthalten ist.

Erste Berechnung.

	38 Mark 14½ Loth	15 Loth 8 Grän
8 Loth	19 „	7 „ 4½
4 „	9 „	11 „ 11¼
2 „	4 „	13 „ 14⅝
1 „	2 „	6 „ 16 5/16
6 Grän	— „	12 „ 17 7/16
2 „	— „	4 „ 5 13/16

Resultat: 37 Mk. 8 Lth. 15 15/16 Gr. ☾.

Zweite Berechnung.

	38 Mark 14½ Loth 3½ Grän
3 Grän	9 „ 6
½ „	1 „ 7
1 Mark	— „ 1½
8 Loth	— „ 1⅝
4 „	— „ ⅞
2 „	— „ 7/16
½ „	— „ 7/64

Resultat: 11 Kar. 4 11/64 Grän ☉.

§. 54. In manchen Staaten giebt es auch Papiergeld, d. h. vom Staat ausgestellte und ausgegebene gedruckte Zettel oder Scheine, welche auf eine gewisse Summe lauten. Da sich der Staat dazu verbindlich macht, dieselben bei Zahlungen an die Staatscassen statt des Metallgeldes anzunehmen, oder gegen solches auf Verlangen wieder auszutauschen, so kann man mit solcher Scheinen in dem Lande, in welchem sie ausgestellt worden sind, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände in andern Ländern, ebensowohl als mit dem Metallgelde Zahlungen machen; vorausgesetzt, daß man das Zutrauen in den Staat setzt, daß der volle Nominalwerth des Papiergeldes

Digitized by Google

zu jeder Zeit erhoben werden könne. In diesem Fall wird dasselbe dem baarem Gelde gleich gelten, oder wohl gar, wegen der Bequemlichkeit, welches dasselbe im Handelsverkehr darbietet, noch einen Vorzug vor demselben erhalten, und mit Agio gegen Metallgeld eingewechselt werden können. Ist aber die gehörige Einlösung oder Realisation solcher Scheine eingeschränkt, umständlich oder ungewiß, so werden sie mehr oder weniger unter den Werth des baaren Geldes sinken.

Als Beispiel zum Obigen diene das preußische, aus den sogenannten Cassenanweisungen bestehende Papiergeld. Die erste Ausgabe derselben *) beruht auf der Cabinetsordre vom 21. December 1824, wodurch die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt wurde, für den Werth von 11,242,347 Thalern Courant Cassenanweisungen auszufertigen, welche im ganzen Umfange des preußischen Staats in allem Verkehr gleich dem silbernen Courantgelde im Umlauf seyn, auch bei dem Realisations-Comptoir in Berlin jederzeit ohne alle Schwierigkeit gegen solches Courant, nach dem vollen Nennwerthe, sollte umgesetzt werden können. Dieses neue Papier war zunächst bestimmt, alles bis dahin im Umlaufe befindliche preußische Papiergeld, in Tresorscheinen, Thalerscheinen und den von Preußen übernommenen sächsischen Cassenbillets Lit. A. bestehend, für den vollen Nennwerth kostenfrei einzutauschen, und gänzlich außer Umlauf zu setzen. Dieses ist auch im Jahre 1825 vollständig ausgeführt worden, und es sind dagegen diese neuen Cassenanweisungen in Beträgen zu einem, fünf, und fünfzig Thalern in Umlauf gekommen, welche in allem inländischen Verkehr ohne Schwierigkeit gleich dem Silbergelde in Zahlung angenommen und ausgegeben werden. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an sämmtliche königliche Cassen zu machen sind, müssen wenigstens zur Hälfte in solchen Cassenanweisungen entrichtet werden: es wird aber auch jede Zahlung eines größern Theils und selbst des Ganzen darin ohne Anstand angenommen.

*) Melkenbrechers Maas-, Münz- und Gewichtskunde u. s. w. Art. Berlin.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Zinsen und vom Credit.

§. 55. Der Handeltreibende kann das Bedürfniß haben, fremdes Geld zu benutzen, wenn die eigenen Mittel für seine Unternehmungen nicht hinreichend sind. Die für eine solche Benutzung von Seiten des Schuldners dem Darleiher zu zahlende Entschädigung nennt man Interesse; die Einheit, welche man zur Bestimmung der Interessen eingeführt hat, ist 100, und die Entschädigung, welche für jedes 100 vom Capital geleistet wird, ist der sogenannte Zinsfuß; die Einheit in Betreff der Zeit ist ein Jahr, wenn keine andere Zeit ausdrücklich bestimmt ist. Ist z. B. der Zinsfuß 5, so sagt man, das Capital trage 5 vom 100, oder 5 Procent; der Kürze wegen schreibt man 5%.

§. 56. Der Zinsfuß richtet sich im Allgemeinen:

1) nach der Menge des im inländischen Umlauf befindlichen Geldes;

2) nach der Sicherheit, welche der Schuldner dem Gläubiger in Betreff der Wiedererstattung des Geliehenen gewährt;

3) nach dem Schutz, welchen der Gläubiger von den Gesetzen zu erwarten hat, in Betreff des möglichen Falles, daß der Schuldner das Geliehene nicht gutwillig zur bestimmten Zeit zurückerstatten werde;

4) nach dem möglichen Gewinn, welchen im Allgemeinen jedes 100 vom Capital abwerfen kann.

Läßt sich der Darleiher mehr als die zeitgemäßen, oder gesetzlichen Zinsen geben, als wozu der Anleiher, wenn er in Geldverlegenheit ist, sich zu verstehen gezwungen seyn kann, so sagt man, daß ersterer Wucher treibe, daß er ein Wucherer sey; der Wucher ist also eine auf solche Art unrechtmäßige Nutzung seines Geldes.

Digitized by Google

Alle Zinsen sind entweder gesetzlich oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die bedungenen Zinsen können da, wo das Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen.

Der Code Napoleon enthält in Betreff des Zinsfußes folgende Verfügungen:

„Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und sechs vom Hundert in Handelsgeschäften."

„Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geschäften."

„Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, oder Vorzugsrecht genießen: wo sie bei einem solchen gesicherten Anlehen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht, als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Fuß statt finden."

„Wo höher bedungene Zinsen gegen ein Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden."

„Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher alle Monate, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden."

„Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zu viel Empfangene mit Zins zurück geben oder am Capital abrechnen lassen, und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahrzinses, und nicht über fünf derselben seyn darf."

„Eine Quittung, welche über das Capital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seyen, und bewirkt Entledigung von derselben."

§. 57. Bei den Interessen-Rechnungen kommen vier Größen: das Capital, der Zinsfuß, die Zeit und die Interessen vor, von welchen drei gegeben seyn müssen, wenn die vierte bestimmt werden soll.

Sollen z. B. die Interessen berechnet werden, und ist das Capital = 600 Thlr., der Zinsfuß = 5, die Zeit = 3 Jahre, so ergeben sich zuvörderst die Interessen von jedem 100 des Capitals aus dem Satz:

In 1 Jahr
trägt jedes Hundert 5;
wie viel in 3 Jahren? Oder

1 — 5 — 3

Resultat: 15 Thlr.

Digitized by Google

Da nun jedes Hundert 15 Thlr. trägt, so tragen 600 Thlr. 90 Thlr. Interessen, nach dem Satz:

$$100 — 15 — 600$$

Führt man in dem ersten Regeldetrisatz die Multiplication und Division nicht aus, sondern zeigt sie blos an, so erhält man $\frac{5 \times 3}{1}$ und aus dem Satz:

$$100 — \frac{5 \times 3}{1} — 600$$

erhält man auf dieselbe Art $\frac{5 \times 3 \times 600}{100 \times 1}$ zum Resultat, in welchem die Factoren des Zählers die gegebenen Größen, nämlich den Zinsfuß, die Zeit und das Capital, und die Factoren des Renners die bekannten Größen, nämlich die Einheit des Capitals und der Zeit enthalten. Man kann daher nach der reesischen Regel obiges Resultat folgenderweise zusammen stellen:

? Interessen	600 Thlr. Capital
100	5 Thlr. Interessen
1	3 Jahre

wonach das Product aller rechts stehenden Zahlen durch das Product aller links stehenden getheilt, die gesuchte Zahl, nämlich 90 gibt. Es geben also 600 Thlr. zu 5% geliehen nach dem dritten Jahre 90 Thlr. Interessen.

Soll der Zinsfuß bestimmt werden, und ist, wie im Vorgehenden das Capital = 600 Thlr., die Zeit = 3 Jahre, und sind die Interessen = 90 Thlr., so ist zuvörderst die Frage zu beantworten:

Es tragen 600 Thlr.
in drei Jahren 90 Thlr. Interessen;
was tragen in derselben Zeit 100 Thlr.? Oder

$$600 — 90 — 100$$

Resultat: $\frac{90 \times 100}{600}$ Thlr.

Wenn also in 3 Jahren
jedes Hundert $\frac{90 \times 100}{60}$ Thlr. trägt,
was trägt Hundert in 1 Jahr? Oder

Digitized by Google

$$3 — \frac{90 \times 100}{600} — 1$$

Resultat: $\frac{90 \times 100 \times 1}{3 \times 600} = 5$ Thlr.

in Uebereinstimmung mit dem Obigen.

Der gefundene Ausdruck entspricht dem Satz:

? Zinsfuß	100 Thlr. Capital
600	90 Thlr. Interessen
3	1 Jahr

Wird das Capital gesucht, und sind die Interessen = 90 Thlr., der Zinsfuß = 5, die Zeit = 3 Jahre, so ist zuvörderst die Frage zu beantworten:

Für 1 Jahr
betragen die Interessen vom Hundert 5;
wie viel für 3 Jahre? Oder

$$1 — 5 — 3$$

Resultat: $\frac{5 \times 3}{1}$ Thlr.

Die zweite Frage ist:
die Interessen $\frac{5 \times 3}{1}$ Thlr.
entsprechen dem Capital 100 Thlr;
welchem Capital entsprechen die Interessen 90? Oder

$$\frac{5 \times 3}{1} — 100 — 90$$

Resultat: $\frac{100 \times 90}{\frac{5 \times 3}{1}} = \frac{100 \times 90 \times 1}{5 \times 3} = 600$ Thlr.

in Uebereinstimmung mit dem Obigen.

Der entsprechende reesische Satz ist:

? Capital	100 Thlr. Capital
3	1 Jahr
5	90 Thlr. Interessen.

Wird die Zeit gesucht, und sind, wie im Vorhergehenden die Interessen = 90 Thlr., das Capital = 600 Thlr.,

Digitized by Google

der Zinsfuß = 5, so ist zuvörderst die Frage zu beantworten:

wenn dem Capital 600 Thlr.
die Interessen 90 Thlr. entsprechen;
welches sind die Interessen vom Capital 100? Oder

$$600 — 90 — 100.$$

Resultat: $\frac{90 \times 100}{600}$

Die zweite Frage ist:
den Interessen 5 Thlr.
entspricht die Zeit 1 Jahr;
welche Zeit entspricht den Interessen $\frac{90 \times 100}{600}$ Thlr.?

Oder:

$$5 — 1 — \frac{90 \times 100}{600}$$

Resultat: $\frac{1 \times 90 \times 100}{5 \times 600} = 3$ Jahre,

in Uebereinstimmung mit dem Vorhergehenden. Die entsprechende Zusammenstellung nach der reesischen Regel ist:

? Zeit	1 Jahr
600	100 Thlr. Capital
5	90 Thlr. Interessen

§. 58. Werden die Zinsen eines Capitals selbst wieder mit dem Capital auf Zinsen angelegt, so sagt man, es trage Interessen auf Interessen, oder Zinseszinsen.

Ist z. B. das Capital = 1000 Thlr., der Zinsfuß = 5, und werden während 3 Jahren die Interessen nicht erhoben, sondern zum Capital geschlagen, so ergiebt sich aus der nachfolgenden Berechnung, zu welchem Betrag das Capital durch die Zinseszinsen angewachsen seyn wird.

Jedes 100 ist nach dem ersten Jahre auf 105 angewachsen, daher 1000 auf $\frac{105 \times 1000}{100}$ nach dem Satz:

$$100 — 105 — 1000.$$

Digitized by Google

Im zweiten Jahr wächst jedes 100 auf 105 an, und folglich $\frac{105 \times 1000}{100}$ auf $\frac{105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100}$, nach dem Satz:

$$100 — 105 — \frac{105 \times 1000}{100}$$

Für das dritte Jahr hat man ebenso:

$$100 — 105 — \frac{105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100}$$

Resultat: $\frac{105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100} = 1157\frac{5}{8}$ Thlr.

Hieraus geht hervor, daß man das angewachsene Capital erhält, wenn man das angelegte Capital mit einem Bruch multiplicirt, in dessen Zähler die Summe der Zahl 100 und des Zinsfußes, und in dessen Nenner die Zahl 100 so oft als Factor vorkommt, als die jährlichen Zinsen zum Capital zu schlagen sind.

Soll der Betrag des angewachsenen Capitals für eine Anzahl Jahre und einen Theil vom Jahr berechnet werden, so hat man die Interessen vom 100 für die entsprechende Zeit auszumitteln, und mit dem gefundenen Zinsfuß wird wie mit dem jährlichen Zinsfuß in der Berechnung fortgefahren. Ist z. B. das Capital $= 1000$, der Zinsfuß $= 5$, die Zeit $= 3\frac{1}{4}$ Jahre, so ist der Zinsfuß für $\frac{1}{4}$ Jahr $= \frac{5}{4} = 1\frac{1}{4}$, und in Beziehung auf obiges Resultat hat man:

$$100 — 101\frac{1}{4} — \frac{105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100}$$

Resultat: $\frac{101\frac{1}{4} \times 105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100 \times 100} = 1172{,}95$

Die entsprechende Zusammenstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

? Angew. Cap.	1000 Thlr. Capital
100	105 Thlr. Interessen
100	105 —
100	105 —
100	$101\frac{1}{4}$ —

Digitized by Google

§. 59. Soll vermittelst des angewachsenen Capitals, der Zeit und dem Zinsfuße das angelegte Capital berechnet werden, so wird auf dieselbe Art wie bei der Berechnung des angewachsenen Capitals verfahren, nur mit dem Unterschied, daß die Summe der Capitaleinheit 100 und des Zinsfußes, im Obigen 105, im Nenner des Bruchs, und 100 im Zähler vorkommt, oder daß im reesischen Satz 105 links und 100 rechts zu stehen kommt.

Soll z. B. für das angewachsene Capital = 1000, die Zeit = 2, Zinsfuß = 5, das angelegte Capital berechnet werden, so hat man in Beziehung auf das zweite Jahr den Satz:

dem angewachsenen Capital 105
entspricht das angelegte Capital 100;
was entspricht dem angewachsenen Capital 1000? Oder

$$105 — 100 — 1000$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 1000}{105}$$

Ebenso hat man in Beziehung auf das erste Jahr

$$105 — 100 — \frac{100 \times 1000}{105}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 100 \times 1000}{105 \times 105} = 907\,{}^{13}/_{441}.$$

§. 60. Berechnungen dieser Art, welche desto weitläuftiger sind, je größer die gegebene Zahl der Jahre ist, lassen sich vermittelst der Logarithmen sehr abkürzen. Man ist aber der Beihülfe derselben besonders dann benöthigt, wenn die Zeit bestimmt werden soll, in welcher ein Capital mit den Zinseszinsen zu einer gegebenen Größe anwächst, oder wenn der Zinsfuß gesucht wird.

§. 61. Der Darleiher läßt sich vom Anleiher entweder ein Pfand geben, oder er sichert sich das Recht zu, das Eigenthum desselben in Anspruch nehmen zu können, wenn derselbe Zinsen oder Capital, oder beides nicht abtragen kann. Gewöhnlich läßt sich der Darleiher dieses Recht auf

Digitized by Google

liegende Gründe anweisen. Eine solche Pfandverschreibung nennt man eine Hypothek, und der Darleiher, welcher auf eine Hypothek geliehen hat, ist ein hypothekarischer Gläubiger.

Wenn sich der Darleiher mit einer schriftlichen Anerkennung der Schuld von Seiten des Anleihers begnügt, wenn er also das Zutrauen in ihn setzt, daß er seiner Zeit das Geliehene zurückgeben werde, so sagt man, daß er ihm Credit gegeben habe, und zwar nennt man einen solchen Credit einen persönlichen, zum Unterschied des Realcredits, bei welchem Verpfändung statt findet.

Wird dem Käufer die Vergünstigung gestattet, die Kaufsumme nicht gleich, sondern später zu erlegen, so sagt man, daß der Käufer auf Credit gekauft habe. Der Verkäufer schenkt also in einem solchen Falle dem Käufer das Zutrauen (den Credit), daß er nicht nur die Schuld seiner Zeit abtragen könne, sondern auch wolle und werde. Creditfähig nennt man denjenigen, welcher in Folge seiner moralischen Eigenschaften, seiner Geschäftskenntnisse und Geldmittel Ansprüche auf ein solches Zutrauen machen kann.

Begreiflicherweise würde der Handel ohne dieses Zutrauen sehr eingeschränkt seyn; der Besitz des persönlichen Credits ist daher für den Handeltreibenden sehr wichtig und er muß sich bestreben, denselben zu erwerben und zu erhalten.

§. 62. Wenn der Schuldner vertraggemäß zu einer bestimmten Zeit seiner Zahlungsverbindlichkeit Genüge thun muß, so ist demselben eine Zinsenvergütung zu gestatten, wenn er früher zahlt.

Hat z. B. Jemand 1000 fl. nach Verlauf von 4 Monaten abzutragen, und zahlt schon nach Verlauf des ersten Monats, so darf er sich so viel von der Summe abziehen, daß der Rest zu einem angenommenen Zinsfuße auf Interessen gelegt, am Ende des vierten Monats 1000 fl. an Capital und Interessen beträgt.

Für 12 Monate ist der Zinsfuß = 5, daher für 3 Monate = $1\frac{1}{4}$; die Beantwortung der Frage, wie viel

Digitized by Google

der Schuldner zu zahlen habe, wenn er am Ende des ersten Monats zahlt, ergiebt sich demnach aus dem Satze:

für jede $101\frac{1}{4}$
zahlt der Schuldner nur 100;
wie viel für 1000 fl.? Oder

$$101\frac{1}{4} \text{ — } 100 \text{ — } 1000$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 1000}{101\frac{1}{4}} = 987\frac{53}{81} \text{ fl.}$$

Die Richtigkeit dieses Resultats ergiebt sich unmittelbar aus der Umkehrung obigen Satzes, nämlich:

Jedes 100
wächst an, während 3 Monaten, auf $101\frac{1}{4}$;
auf wie viel wächst an $\frac{100 \times 1000}{101\frac{1}{4}}$? Oder

$$100 \text{ — } 101\frac{1}{4} \text{ — } \frac{100 \times 1000}{101\frac{1}{4}}$$

$$\text{Resultat: } \frac{101\frac{1}{4} \times 100 \times 1000}{101\frac{1}{4} \times 100} = 1000.$$

Der im Obigen berechnete Betrag $987\frac{53}{81}$ fl., welchen der Schuldner am Ende des ersten Monats zahlt, ist der sogenannte gegenwärtige Werth der 1000 fl., welche erst nach Ablauf der übrigen drei Monate hätten gezahlt werden sollen; und wächst, wie die angestellte Probe ausweist, auf 1000 fl. an, wenn man den vorerwähnten Betrag zum angenommenen Zinsfuße während 3 Monaten verzinst; so daß es in diesem Falle für den Gläubiger auf dasselbe hinausläuft, ob er 1000 fl. nach dem 4ten Monat, oder $987\frac{53}{81}$ fl. nach dem 1ten Monat erhält.

§. 63. Bei den kaufmännischen Berechnungen dieser Art wird gewöhnlich von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen. Man fragt nämlich nicht, wie viel, wenn früher gezahlt wird, der Gläubiger zu empfangen habe, so daß, wenn er das Empfangene auf Interessen legt, das zur Zeit des Zahlungstermins angewachsene Capital dem Betrag seiner Forderung gleich komme; sondern man fragt: wie viel sich der Schuldner, wenn er früher zahlt, abziehen dürfe, um sich für die Interessen zu entschädigen,

Digitized by Google

welche er aus dem Capital hätte ziehen können, wenn er am Zahlungstermin, und nicht früher gezahlt hätte.

In Beziehung auf obige Aufgabe erhält man die Beantwortung dieser Frage durch den Satz:

für jedes 100 fl.
könnte man $1\frac{1}{4}$ fl. Interessen erhalten;
wie viel für 1000 fl.? Oder

$$100 — 1\frac{1}{4} — 1000$$

Resultat: $12\frac{1}{2}$ fl.

Der Schuldner hätte also nach dem ersten Monat 1000 fl. weniger $12\frac{1}{2}$ fl., d. h. $987\frac{1}{2}$ fl., also weniger als nach der ersten Berechnungsart, zu zahlen. Dieser Betrag ergiebt sich unmittelbar aus dem Satz:

statt 100 fl.
zahlt man 100 weniger $1\frac{1}{4}$ fl., oder $98\frac{3}{4}$;
wie viel statt 1000 fl.? Oder

$$100 — 98\frac{3}{4} — 1000$$

Resultat: $987\frac{1}{2}$ fl.

Bei dem ersten Verfahren, welches offenbar das sachgemäßere ist, wird, wie man sagt, auf dem Hundert, bei dem letzteren in dem Hundert gerechnet.

§. 64. Hat ein Schuldner verschiedene Capitale in verschiedenen Zeiten abzutragen, die nach Verlauf dieser Zeiten erst anfangen zinsbar zu werden, so läßt sich eine Zeit bestimmen, zu welcher er die Summe der Capitale ohne Zinsvergütung abtragen kann, so daß weder er selbst noch der Gläubiger dabei zu Schaden komme. Dieser Zeitpunkt ist der sogenannte mittlere Zahlungstermin, bei dessen Bestimmung keine Zinseszinsen berücksichtigt werden, weil sie im Handel nicht üblich sind.

Es habe z. B. Jemand zu zahlen:

2100 fl. nach 1 Jahre,
2200 „ „ 2 Jahren,
2400 „ „ 4 „

Der gegenwärtige Werth dieser Capitale zu 5% berechnet, ergiebt sich aus den Sätzen:

Digitized by Google

105 — 100 — 2100

Resultat: 2000 fl.

110 — 100 — 2200

Resultat: 2000 fl.

120 — 100 — 2400

Resultat: 2000 fl.

Die Summe dieser gegenwärtigen Werthe ist = 6000 fl.; die Summe der Capitale ist = 6700 fl. und der Unterschied dieser Summen = 700 fl. Wenn also der Schuldner gleich zahlt, so hat er nur 6000 fl. abzutragen. Die Aufgabe ist also auf die Beantwortung der Frage reducirt, zu welcher Zeit 6000 fl. auf 6700 fl. angewachsen seyn werden, oder, zu welcher Zeit die Interessen von 6000 fl. zu 5% 700 fl. betragen. Man hat also den Satz:

? Zeit	1 Jahr
6000	100 fl. Capital
5	700 „ Interessen

Resultat: $2\frac{1}{3}$ Jahr.

Bei der Bestimmung des mittleren Zahlungstermins wird aber unrichtigerweise, nicht wie im Obigen auf, sondern in Hundert gerechnet.

In Beziehung auf obige Aufgabe sind die Interessen von

2100 fl. zahlbar nach 1 Jahr = 105 fl.
2200 „ „ „ 2 Jahren = 220 „
2400 „ „ „ 4 „ = 480 „

Wenn also der Schuldner gleich zahlt, so darf er sich die Summe dieser Interessen, nämlich 805 fl. abziehen; hätte er die Summe der Capitale, nämlich 6700 fl., nach 1 Jahr zu zahlen, so dürfte er sich 335 fl. abziehen;

wenn also dem Abzug 335 fl.
die Zeit 1 Jahr entspricht,
welche Zeit entspricht dem Abzug 805 fl.? Oder

335 — 1 — 805

Resultat: $2\frac{27}{67}$

Digitized by Google

wornach die Zahlzeit um $^{14}/_{201}$ Jahr später als nach der ersten Berechnungsart erfolgt.

Es läuft also für den Zahlenden auf dasselbe hinaus, die verschiedenen Capitale zu verschiedenen Zeiten, oder die Summe der Capitale nach Verlauf von $2^{27}/_{67}$ Jahren abzutragen; denn wenn er für den einen oder andern Fall gleich anfangs zahlt, so darf er 805 fl. abziehen, wie aus dem Satz ersichtlich:

? Interessen	6700 fl. Capital
100	5 „ Interessen
1	$2^{27}/_{67}$ Jahr

Resultat: 805 fl.

§. 65. Es ist einleuchtend, daß bei dieser Bestimmung die Größe des Zinsfußes keinen Einfluß auf das Resultat hat. Da ein vielfaches Capital in der Zeiteinheit eben so viel Interessen giebt, als das einfache Capital in der eben so vielfachen Zeit (welches aber nur für einfache Zinsen wahr ist), also z. B. 400 fl. in 1 Jahr so viel Interessen geben, als 100 fl. in 4 Jahren, so geben, in Beziehung auf die Aufgabe des vorigen Paragraphen.

2100 fl. in 1 Monat
2200 „ „ 2 Monaten
2400 „ „ 4 „
} so viel Interessen als {2100 fl. 4400 „ 9600 „} in 1 Monat.

Die Interessen der Summe, nämlich von 16100 fl. betragen also nach 1 Monat

$$\frac{\text{Zinsfuß} \times 16100}{100};$$

Die Interessen der Summe der Capitale, nämlich 6700 fl. betragen nach 1 Monat

$$\frac{\text{Zinsfuß} \times 6700}{100}$$

Letzteres Resultat in das erstere getheilt, giebt nach dem Obigen den gesuchten Termin. Da die gleichen Factoren sich aufheben, so ergiebt sich hieraus die Regel: Man dividire die Summe der Capitale in die Summe der Producte der zusammengehörigen Capitale und Zeiten.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von den Anstalten und Verfügungen zur Beförderung des Handels.

§. 66. Unter Anstalten und Verfügungen zur Beförderung des Handels sind überhaupt Anordnungen zu verstehen, welche vom Staat zur Erleichterung des Waarenumsatzes, des Geldumsatzes und zur Aufrechthaltung des Handels getroffen werden.

Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes sind die Posten, Messen, Jahrmärkte, Niederlagen, öffentliche Waagen, Auctionen, Schauanstalten und Börsen.

Zu den Personen, welche zu verschiedenen, den Handelsverkehr befördernden, Dienstleistungen bestellt und verpflichtet werden, gehören die Beschauer, Makler, Dolmetscher ꝛc. ꝛc.

Anstalten zur Beförderung des Geldumsatzes sind die Banken, und zwar die Notenbanken, Girobanken, Leihbanken und Depositenbanken.

Verfügungen und Anstalten zur Aufrechthaltung des Handels sind die Handelsgesetze und Handelsgerichte.

Postanstalten.

§. 67. Ein wesentliches Beförderungsmittel für den Handel, wodurch es möglich wird, nach weit entfernten Gegenden Geschäfte zu machen, ohne sich selbst an Ort und Stelle verfügen zu müssen, sind die Briefposten. Zur Beförderung der Reisenden dienen die fahrende Posten, welche auch zur Versendung von Sachen bestimmt sind. Endlich können zu jeder Zeit Mittheilungen und Uebersendungen durch Estaffeten gemacht werden.

Digitized by Google

Die Schiffe, welche die Bestimmung haben, Personen, Briefe und Sachen zu bestimmten Zeiten von einem Ort an einen andern zu bringen, werden Postschiffe oder Packetboote genannt.

§. 68. Der Aufgeber eines Briefs, der Adressant, kann das Postgeld entweder gleich oder bei der Aufgabe ganz, oder, wenn der Brief außer Landes gehen soll, bis zur vorschriftsmäßigen Grenzstation bezahlen, oder denselben unbezahlt abgehen lassen und die Bezahlung dem Empfänger des Briefs, dem Adressaten, überlassen. Der bei der Aufgabe bezahlte Betrag heißt Franco, und der bei der Abgabe bezahlte, Porto; daher die Benennungen Francobriefe und Portobriefe.

§. 69. Die Briefe können nach gewissen Ländern entweder

1) unbezahlt abgehen, oder

2) bis zur betreffenden Postgränze, nach Ausweis des inländischen Brieftarifs frankirt, oder

3) mit Erhebung des Weiterfranco nach dem ausländischen Brieftarif ganz frankirt werden, oder

4) die Briefe müssen frankirt werden (Frankaturszwang) entweder

a) bis zur inländischen, oder einer andern bestimmten Grenze, oder

b) bis zur Grenze des Landes wohin die Briefe gehen.

Der Frankaturszwang findet außerdem bei Schreiben von nicht portofreien Personen an in- und ausländische Aemter, Stellen und Behörden statt.

§. 70. Recommandirt heißt der Brief, für welchen, auf besonderes Verlangen des Aufgebers ein Aufgabschein ausgestellt wird, dessen Aufgabe also urkundlich nachgewiesen werden kann. Ein solcher Schein, welcher aber nur während einer bestimmten Zeit gültig ist, enthält die Adresse und die Angabe des Tages, an welchem der Brief zur Beförderung übergeben worden ist.

Digitized by Google

§. 71. Wenn der Aufgeber eines recommandirten Briefs von dem Adressaten eine eigenhändige Empfangsbescheinigung zu erhalten wünscht, so wird ein Abgabsschein ausgefertigt, welcher dem Brief mitgegeben wird.

Das Formular eines solches Abgabsschein ist wie folgt:

Nro. Abgabsschein (Jahreszahl)

Daß ich ein recommandirtes von dem Postamt
hierher gesandtes Schreiben addressirt an
richtig erhalten habe, bescheine

den

Dieser Schein wolle mit umgehender Post nach zurückgesandt werden.

§. 72. Der für einen abgesandten Brief zurückkommende Abgabschein wird dem Aufgeber gegen Bescheinigung zurückgestellt, welcher zu dem Ende schon bei der Aufgabe des Briefes seinen Namen und Stand vormerken lassen muß.

Bei der Bestellung eines mit Abgabsschein angekommenen Briefs wird der Adressat ersucht, den Abgabsschein mit seinem Namen unter Beisetzung des Tages der Lieferung zu unterzeichnen, wornach derselbe mit erster Post zurückgesandt wird.

§. 73. Soll der Brief am Bestimmungsort vom Adressaten abgeholt werden, so wird der Adresse die Bemerkung „Post restante“ beigefügt. Wenn solche Postrestantbriefe innerhalb einer gewissen Zeit (gewöhnlich 3 Monate) nicht abgeholt werden, so werden sie zurückgeschickt.

§. 74. Zur Versendung mit dem Postwagen eignen sich alle Sachen von Werth, insofern sie nach ihrem Inhalt, nach dem Raum den sie einnehmen und nach ihrem Gewicht, zum Verpacken auf dem Postwagen geeignet sind.

Digitized by Google

Zum Postwagen dürfen in der Regel nicht angenommen werden:

1) unbeschwerte Briefe;
2) solche Gegenstände, welche Gefahr bringend sind, z. B. Schießpulver, Scheidewasser ꝛc. ꝛc.;
3) zu schwere Kisten, Fässer, Ballots ꝛc. ꝛc. Im Badischen z. B. darf das Frachtstück nicht mehr als 125 Pfund wiegen;
4) lebende Thiere.

Die Gegenstände, welche gewöhnlich nur bedingungsweise, d. h. hinsichtlich einer möglichen Beschädigung während des Transports nur auf Gefahr des Versenders zum Postwagen angenommen werden, sind:

1) flüssige Waaren;
2) leicht zerbrechliche Sachen, z. B. Glaswaaren, Porzellan ꝛc. ꝛc. deren Verpackung mit einem Glaszeichen versehen werden muß;
3) dem Verderben unterworfene Gegenstände, z. B. Fische, Fleisch und dergleichen Eßwaaren.

§. 75. Die Posten übernehmen die Verbindlichkeit, geraubte oder verloren gegangene Sache zu ersetzen, wenn man bei der Aufgabe den Werth des Frachtstücks angezeigt hat. Passagiergut, welches der Reisende unter seiner Aufsicht hat, ist hiervon ausgenommen.

§. 76. Dem Aufgeber wird auf Verlangen über ein aufgegebenes Stück eine Bescheinigung oder ein Postschein vom Expeditor ertheilt. Ein solcher Schein enthält:

1) die Bezeichnung des Stücks nach seiner Verpackung;
2) den angeblichen Werth;
3) den Namen des Adressaten;
4) der Adreßort;
5) das Datum der geschehenen Aufgabe;
6) die Bemerkung „franco“, wenn frankirt worden ist;
7) die Namensunterschrift des Expeditors.

§. 77. Bei den meisten Postanstalten können sich auch die Privaten der Versendung vermittelst außerordentlicher

Digitized by Google

Postritte (Estaffeten) bedienen. Die Postbeamten sind verbunden, solche Aufgaben zu jeder Stunde bei Tag und bei Nacht aufzunehmen, und vorschriftsmäßig zu besorgen.

Der Aufgabsschein, welcher dem Aufgeber verabfolgt wird, enthält:

1) die Eigenschaft der Sendung;
2) den Namen und Stand des Adressaten, oder der Behörde, für welche die Depesche bestimmt ist;
3) den Adreßort;
4) die Tageszeit und Stunde der Abgabe;
5) die Bemerkung, daß die Versendung vermittelst Estaffete geschehen;
6) die Bescheinigung über erfolgte baare Zahlung;
7) Datum und Jahr;
8) die amtliche Unterfertigung und Unterschrift des Postbeamten.

Messen und Jahrmärkte.

§. 78. Messen und Jahrmärte sind von der Regierung festgesetzte Zeiten, während welchen sich irgendwo in- und ausländische Verkäufer mit ihren Waaren zum Verkauf derselben einfinden dürfen. Sie leiten ihren Ursprung von dem christlichen Gottesdienste, Messe genannt; daher das Aus- und Einläuten der Messen, als wodurch der Anfang und das Ende derselben, und folglich das Aufhören und das Wiedereintreten des Zunftzwangs bekannt gemacht wird. Der Unterschied zwischen Messen und Jahrmärkten besteht im Wesentlichen darin, daß der Handel auf jenen hauptsächlich im Großen, und auf diesen im Kleinen betrieben wird. Letztere dauern gewöhnlich nur einen oder mehrere Tage.

Den Meß- und Marktbesuchenden werden sowohl in Betreff der Person als auch der Waaren, Meßwaaren, Meßgüter genannt, für die Dauer der Messe gewisse Rechte verliehen, welche Meß- und Markt-Freiheiten genannt werden. Hierzu gehört insbesondere die Arrestfreiheit der Personen und Waaren, und in Betreff letzterer die Befreiung von gewissen Abgaben, Beschränkungen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Die Arrestfreiheit besteht wegen Forderungen, welche in früheren Messen, nicht in der laufenden, durch Handelsverhältnisse entstanden sind; sie erstreckt sich nicht auf die Dauer der ganzen Messe, sondern bis zu einem gesetzlich bestimmten allgemeinen Zahltage, und betrifft überdem nur die Meßfremden, also nicht die Ortskaufleute, Handwerker ꝛc. ꝛc. Ausnahmen in Betreff der Arrestfreiheit können statt finden, wenn z. B. der Schuldner zum voraus darauf Verzicht leistet; wenn Verdacht der Flucht vorliegt ꝛc. ꝛc.

Für alle Streitigkeiten in Handelssachen, welche auf Messen und Märkten entstehen, giebt es gewöhnlich eigene Gerichte, welche Meßgerichte und Marktgerichte heißen, und welche hauptsächlich darauf zu achten haben, daß die Fremden nicht zu lange hingehalten werden.

§. 79. Messen befördern eigentlich nur in solchen Ländern den Handel, in welchen derselbe wegen Mangel derjenigen Hülfsmittel, welche die Erleichterung der brieflichen Mittheilung und der Waarenversendungen zum Zweck haben, erschwert ist.

In Deutschland und andern europäischen Ländern, sind daher die Messen nicht mehr so bedeutend als in der Vorzeit, und wahrscheinlich werden sie unter den gegenwärtigen und diesen gleichbleibenden Verhältnissen nicht wieder zu ihrer ehemaligen Bedeutsamkeit gelangen.

Niederlagen.

§. 80. Niederlagen oder Packhöfe sind öffentliche Gebäude, wo alle ankommenden Kaufmannsgüter abgeladen und unter obrigkeitlichem Schutz gegen eine mäßige Abgabe in Verwahrung genommen werden.

In solchen Gebäuden kann der Kaufmann die ihm zur Weiterversendung, zum Verkauf oder zur Aufbewahrung zugekommenen Waaren sicherer und wohlfeiler als in einem eigenen zu diesem Behufe gehaltenen Locale unterbringen.

Unter Niederlage versteht man auch das Stapel- und Krahnenrecht: Rechte, welche keineswegs als Beförderungsmittel des Handels aufgestellt werden können.

Digitized by Google

Stapel- oder Staffelrecht heißt das Vorrecht eines bestimmten Orts, zu verlangen, daß sämmtliche Kaufmannsgüter, die zu Wasser oder zu Land durch den Ort oder daran vorbei fahren, in der Stadt anhalten, und gegen gewisse Gebühren umgeladen, oder einige Zeit in der Stadt zum Verkauf ausgestellt werden *). In der neuern Zeit hat man dieses, den Handel störende Recht größtentheils eingehen lassen. Nach der Wiener Congreßacte **) darf das Stapelrecht nicht mehr eingeführt werden. Wo diese Einrichtungen schon bestehen, dürfen sie nur in sofern beibehalten werden, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Interesse des Orts oder Landes wo sie bestehen, dieselben für die Schifffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig und nützlich halten.

Das Krahnenrecht ist die Befugniß einer Stadt, sämmtliche zu Wasser ankommenden oder vorbeifahrenden, dem Zoll unterworfenen Kaufmannsgüter gegen gewisse Gebühren zu wiegen. Dieses Recht war von jeher durch den Besitz der Zollgerechtigkeit bedingt ***).

Oeffentliche Wagen.

§. 81. In öffentlichen Wagen werden durch verpflichtete Personen (gewöhnlich Wagenmeister genannt) Waaren und Sachen gewogen und über das befundene Gewicht Scheine, sogenannte Wagzettel, verabfolgt. Die dafür zu entrichtende Gebühr heißt Waggeld oder Waglohn.

Durch die öffentlichen Wagen ist man gesichert, beim Wägen nicht hintergangen zu werden, und man kann sich in strittigen Fällen in Betreff des Gewichts der Frachtstücke durch den Wagschein gehörig ausweisen.

Auctionen.

§. 82. Durch die öffentlichen, unter obrigkeitlicher Aufsicht gehaltenen Verkäufe, welche Auctionen, Ver-

*) Mehr hierüber in Dr. Benders Grundsätzen des deutschen Handlungsrechts (Darmstadt 1828.) Bd. 1. §. 180.

**) Wien. Congreßacte Art. 114.

***) Benders deutsches H. R. Bd. 1. §. 182.

Digitized by Google

gantungen oder Versteigerungen genannt werden, können viele Gegenstände in kürzerer Zeit, und wegen der Mitbewerbung mehrerer Kaufliebhaber zu besseren Preisen abgesetzt werden, als es durch den gewöhnlichen Verkauf möglich wäre.

Die Auctionen, welche man gewöhnlich dazu benutzt, um Waaren-Vorräthe oder andere Sachen, ohne Absicht auf Gewinn, nur um sie zu Gelde zu machen, veräußern zu lassen, können in sofern ebenfalls zu den Anstalten, welche zur Beförderung des Handels dienen, gerechnet werden, als man sich in den großen Handelsstädten derselben auch dazu bedient, um große Waarenmassen schnell abzusetzen.

Die großen Handlungscompagnien verkaufen mehrentheils auf diesem Wege ihre Waaren.

Je nachdem solche Auctionen von einzelnen Kaufleuten oder von Handlungscompagnien unternommen werden, nennt man sie Partikular-Verkaufungen oder Compagnie-Verkaufungen.

Schauanstalten.

§. 83. Es giebt Waaren, welche in Folge bestehender Verordnungen erst dann zum Handel kommen dürfen, wenn sie von verpflichteten Personen, Beschauer genannt, untersucht und gut befunden worden sind. Zur Bestätigung der Güte werde diese Waaren sodann mit einem obrigkeitlichen Zeichen oder Stempel versehen.

Schauanstalten sind in Betreff solcher Waaren zweckmäßig, deren Beschaffenheit der Packung wegen, oder deren Güte äußerlich nicht zu erkennen ist.

So wird z. B. in Schlesien der Krapp nach gesetzlichen Bestimmungen, Rötheordnung genannt, bereitet, und die verschiedenen Sorten werden durch Brandzeichen an den Fässern bezeichnet. Z. B. Breslauer beste Keimröthe durch die Buchstaben W. I., einer Krone und der Jahreszahl.

Auch in Betreff der Fabrikation der Leinewand hat man in Schlesien sogenannte Leinwand- und Schleierordnungen. Die öffentliche Besichtigung oder Schau findet jedoch nur bei solchen Fabrikaten statt, welche vorzüglich Gegenstände des ausländischen Handels sind.

Digitized by Google

Makler.

§. 84. Makler oder Sensale sind von der Ortsobrigkeit oder vom Handelsstande ernannte Personen, welche für Rechnung der Kaufleute Käufe und Verträge jeder Art, welche zum Handel gehören, schließen. Sie erhalten je nach der Art der Geschäfte für welche sie als Unterhändler auftreten dürfen, verschiedene Namen. Diejenigen, welche Maklergeschäfte betreiben, ohne dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, nennt man Beiläufer oder Winkelmakler.

Die Gebühr, welche der Sensal erhält, heißt Courtage; sie wird procentweise in den Maklerordnungen, oder den Gesetzen, welche die Makler betreffen, vorgeschrieben, und muß, je nach der Gattung der Geschäftsbesorgung, entweder nur von einem oder von beiden Contrahenten entrichtet werden.

Abgesehen von solchen Eigenschaften, welche überhaupt jemand befähigen, sich um eine öffentliche Stelle zu bewerben, kann nur derjenige als Makler angestellt werden, welcher die erforderlichen Handelskenntnisse besitzt. Die Makler erhalten obrigkeitliche Instruktionen, und werden dahin beeidigt, daß sie solche stets befolgen wollen.

§. 85. Begreiflicherweise darf der Sensal keine Geschäfte für eigene Rechnung führen oder bei irgend einer Handelsunternehmung betheiligt seyn.

Der Sensal hat den Vortheil seines Auftraggebers gehörig wahrzunehmen; er muß verschwiegen, aber in keinem Fall partheiisch seyn.

Im Wiener Börsen-Patent vom 1. August 1771 heißt es §. 24: „Den Sensalen ist in keinem Fall erlaubt, jene Personen namhaft zu machen, welche ihnen eine Negotiation anvertraut haben; sondern sie sind verbunden, den Partheien ein unverbrüchliches Geheimniß so lange, als dieselben die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestatten, oder solche etwa selbst verlangen, auf das Genaueste zu beobachten."

In der Augsburger Maklerordnung heißt es: „Es wird also aufs schärfste verboten, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider

Digitized by Google

den wesentlichen Karakter eines Sensals, der Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufer und Verkäufer unterhalten soll."

§. 86. Der Sensal, welcher eine Geschäftsbesorgung übernommen hat, darf sie, ohne besondere Veranlassung, keinem Andern übertragen.

Im erwähnten Wiener Börsen-Patent heißt es (§. 21.): „Auf gleiche Weise soll denselben unter der §. 20. vorgesehenen Strafe*) ausdrücklich untersagt seyn, es sey unter was für einem Vorwande es wolle, sich eines Commis oder andern Unterhändlers, ja selbst nicht ihrer eigenen Söhne zu irgend einer ihnen anvertrauten Negotiation, von welcher Gattung dieselbe seyn möge, zu bedienen. Im Falle aber ein Sensal, durch eine ihm zugestoßene Krankheit verhindert würde, eine ihm anvertraute Negotiation zu vollenden, so soll dieses schon angefangene Geschäft ein anderer in Pflichten stehender Sensal zu seiner Endschaft befördern."

§. 87. Die Makler sind verbunden, die abgeschlossenen Geschäfte in ein besonders dazu bestimmtes Buch (Maklerjournal) aufzuschreiben.

Im badischen Handelsgesetzbuch, Tit. V. §. 84., heißt es: „Die öffentlichen Makler sind verbunden, ein Buch in der Form des Satzes 11 zu führen. Sie müssen in dieses Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausstreichung, Einschaltungen und Versetzungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beihülfe abgeschlossenen Handelsgeschäfte eintragen."

Nach einigen Makler-Ordnungen sind die Makler gehalten, jedem Theil ein Billet, Schlußzettel genannt, zuzustellen, woraus alle Umstände des geschlossenen Handels zu entnehmen sind.

§. 88. Nach den meisten Makler-Ordnungen beweist in strittigen Fällen das Maklerjournal die Rechtsgültigkeit des geschlossenen Handels, wenn überdem der Makler die Wahrheit der Aussage eidlich bekräftigt.

Preußisches Landrecht: „Die im Journal des Maklers, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis."

§. 89. Außer denjenigen Sensalen, welche Auffinder und Vermittler der Käufer und Verkäufer sind, giebt es solche, welche auf Verlangen der Kaufleute die Frachtversendungen zu Wasser und zu Lande, zu unterhandeln

*) Entsetzung des Dienstes und Geldbuße von 1000 fl.

Digitized by Google

haben. Die Unterhändler der Kaufleute und Fuhrleute nennt man Güterbestätter oder Güterschaffner, und diejenigen der Kaufleute und Schiffer, Schiffsmakler. Die Frachtmakler haben gewöhnlich nur das Recht, Frachtversendungen zu unterhandeln; d. h. sie können nicht zugleich Waarenmakler seyn. Sie haben, gleich diesen, Tagebücher zu führen, und sich nach besonderen Dienstinstruktionen zu verhalten.

Dolmetscher.

§. 90. In See- und großen Handelsstädten, wo Geschäftsleute von allen Nationen zusammentreffen, sind Dolmetscher, oder solche Personen, welche mehrere Sprachen schreiben und sprechen können, und von der Obrigkeit ermächtigt sind, in Geschäftssachen den Sinn von einer Sprache in eine andere zu übertragen, zur Beförderung des Geschäftsverkehrs, wesentlich nothwendig.

Die geschworenen Dolmetscher haben allein das Recht, Documente, Vollmachten ꝛc. ꝛc. zu übersetzen, und bei mündlichen Verhandlungen zum Auslegen zugezogen zu werden.

Börsen.

§. 91. Börse oder Handlungsbörse heißt der in Handelsstädten zur Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs angeordnete und unter Aufsicht der Landespolizei stehende Versammlungsort der Kaufleute, an welchem sich außerdem zur bestimmten Zeit die Makler einfinden müssen, um mit jenen Unterhandlungen und Abschlüsse zu machen. Daselbst wird ferner durch Anschläge alles dasjenige bekannt gemacht, was zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gelangen soll. So findet man dort Ankündigungen von Handelserrichtungen, Handelsauflösungen, von Vollmachtsertheilungen und Vollmachtswiderrufungen, von öffentlichen Verkäufen u. s. w.; ferner in Seestädten die Listen der Schiffe, welche im Hafen eingelaufen sind und in Ladung liegen ꝛc. ꝛc.

Nach geendigter Börsenzeit haben die Makler bei dem Börsenvorstand die Preise, zu welchen sie Abschlüsse ge-

Digitized by Google

macht haben, anzuzeigen. Das Mittel aus diesen verschiedenen Preisen, der Durchschnittspreis, Kurs genannt, wird sodann öffentlich bekannt gemacht.

§. 92. Unter Börsenordnung versteht man die Gesetze, welche die Börse betreffen.

Zu den neuern Börsenordnungen gehört diejenige der Stadt Berlin vom 7. Mai 1825.

Nachfolgender Auszug aus derselben ist dazu geeignet, das Wesen der Börsen anschaulich zu machen.

„(§. 1.) Begriff der Börse. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats statt findende Versammlung von Kaufleuten, Maklern, Schaffnern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

Es kann in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

(§. 2.) Wer daran Theil nehmen kann. Die hiesige Börse ist zwar ein der Korporation der Berliner Kaufmannschaft zunächst angehöriges Institut, indeß soll auch jedem Handeltreibenden, der *) zu der letztern nicht gehört, insofern derselbe die §. 5. angeordneten Beiträge zahlt, so überhaupt Jedermann, jedoch mit den §. 3. und 4. folgenden Beschränkungen, das Recht der Theilnahme an den Börsen-Versammlungen zustehen.

(§. 3.) Wer nicht? Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind dagegen:

1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, die erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer demselben fremden Zweck wegen, sich einfinden möchten;
3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännischen Rechte, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder ihre Creditoren außergerichtlich behandeln. Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben, oder beendigt ist, oder die Creditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind, es wäre dann, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt, daß die Insolvenz nur in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zugang schon früher ausdrücklich verstatteten;
4) diejenigen, die für muthwillige oder gar betrügerische Bankerottirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe

*) Nach dem Statut für die Korporation vom 2. März 1820.

Digitized by Google

mit Verlust der kaufmännischen Rechte, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen erklärte Verschwender und unter Kuratel stehende Personen.

(§. 4.) Außerdem steht den, nach dem Statut vom 2. März 1820. angeordneten Börsen-Kommissarien die Befugniß zu, nach vorgängiger sorgsamer Berathung in der Versammlung der Aeltesten der Korporation, und nach eingeholtem statutenmäßigen Beschluß der letztern, auch anderen, als den §. 3. verzeichneten Personen, die nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen; jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, da ohne erhebliche Ursache Niemand ausgeschlossen werden soll.

(§. 5.) Beitrag. Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsenversammlungen ist auf drei Thaler festgesetzt, wird aber nur von solchen Kaufleuten und Handeltreibenden, welche die Börse besuchen und nicht zur Korporation gehören, und zwar in halbjährigen Ratis, entrichtet.

Sollte auch ein solches nicht zur Korporation gehöriges Handlungshaus aus mehreren die Börse besuchenden Gesellschaftern bestehen, so wird dieser Beitrag von ihnen doch nur einfach entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrag verpflichtet ꝛc. ꝛc.

(§. 6.) Wo wird die Börse gehalten? Die Börsenversammlungen sollen in dem dazu von der Kaufmannschaft, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, bestimmten Local, gegenwärtig dem hiesigen Börsenhause, gehalten werden.

(§. 7.) Wann? Sie werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Mittags 1 Uhr mittelst Anschlagens der Glocke eröffnet, und um 2 Uhr mittelst abermaligen Anschlagens der Glocke geschlossen.

(§. 9.) Die Börsen-Kommissarien halten auf Ruhe und Ordnung. Während der Dauer der Börsenversammlungen liegt den Börsen-Kommissarien die Erhaltung und Handhabung der äußern Ruhe und Ordnung ob.

Zu dem Ende ist jeder von ihnen befugt, diejenigen, welche diese Ruhe durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten, oder sonst stören, sofort ohne alle Erörterung der Ursache des Streits und der Störung von der Börse entfernen zu lassen.

Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern, Assistenz zu leisten.

(§. 10.) Reguliren der Kurse. Außerdem haben die Börsen-Kommissarien die Kurse zu reguliren, und mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß dies richtig, und dem wahren Verkehr angemessen geschehe, da solches für das Publikum und den Handelsstand von großer Wichtigkeit ist.

(§. 17.) Wachen auf die Makler und Schaffner. Die Börsen-Kommissarien haben darauf zu wachen, daß die Makler und Schaffner ihren Verpflichtungen bei Vermittelung und Abschließung

Digitized by Google

der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei Regulirung der Kurse nachkommen. (§. 18.) Alle Wechsel- und Waarenmakler, ingleichen alle Schaffner, sind verbunden, in allen Börsen-Versammlungen während der §. 7. bestimmten Dauer derselben anwesend zu seyn. Für jeden Kontraventionsfall verfallen sie in eine Strafe von drei Thalern; es wäre denn, daß sie sich bei den Börsen-Kommissaren mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt hätten. Die Entscheidung hierüber, wie die Festsetzung der Strafe, gebührt den Kommissarien. (§. 19.) Ebenso sind sie verbunden, sich an demjenigen Tage, an welchem die sie betreffenden Kurse regulirt werden, nach dem Schlusse der Börse in das zum Kursmachen bestimmte Zimmer zu verfügen, dort den Börsen-Kommissarien die stattgehabten Kurse, auf Verlangen selbst mit Vorzeigung ihrer Taschenbücher, anzugeben, und der Kursregulirung beizuwohnen.

Wer dies unterläßt, oder erst nach beendigter Kursregulirung sich einfindet, hat eine Geldbuße von fünf Thalern, wer auf Verlangen die Vorzeigung seines Taschenbuches verweigert, eine Strafe von zwanzig Thalern verwirkt.

(§. 21.) Schlußzettel. Die Makler sind verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des geschlossenen Geschäfts zuzustellen.

Verlangt einer der Kontrahenten die Unterschrift des Schlußzettels von den Kontrahenten, so haben solche die Makler vor Aushändigung des Schlußzettels bewirken zu lassen. Verweigert einer der Kontrahenten diese Unterschrift, so haben sie dem andern Theile diese Weigerung binnen 24 Stunden anzuzeigen, und daß sie solches gethan, sich von demselben schriftlich bezeugen zu lassen.

(§. 22.) Bekanntmachungen. In Ansehung der im §. 46—48. des Statuts *) vom 2. März 1820. gedachten öffentlichen Be-

*) Die angeführten Paragraphen lauten wie folgt:

§. 46. „Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation, welche deren Angelegenheiten oder Belehrungen, Notizen u. dgl. enthalten, werden durchaus an der Börse besorgt. Eine Nachricht ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie während der Dauer der Börsenzeit an den dazu bestimmten Ort affigirt wird, und acht Tage lang dort ausgehängt bleibt."

§. 47. „Nur die Aeltesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 46. zu erlassen. Sie dürfen sich jedoch niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde oder von den dieser vorgeordneten Instanzen, zur Bekanntmachung zugefertigt wird."

§. 48. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn, oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, einem der Börsen-Kommissarien zustellen, welcher die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Aeltesten vor.

Digitized by Google

kanntmachungen an die Korporation, hat es bei den dortigen Vorschriften sein Bewenden.

Bekanntmachungen, welche Mitglieder der Korporation, Privatpersonen, Künstler und Fabrikanten über eine etwaige Erfindung ꝛc. wünschen, und nach §. 48. des Statuts den Börsen-Kommissarien zugestellt werden müssen, sollen diese nur veranlassen, wenn sie sich von der Aechtheit der Unterschrift überzeugt haben.

Wenn daher Auswärtige dergleichen Anzeigen zur Bekanntmachung einsenden, so müssen solche, dafern sie nicht mit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung versehen sind, den Börsen-Kommissarien durch ein bekanntes hiesiges Handlungshaus, welches für die Aechtheit der Unterschrift zu haften hat, persönlich überreicht werden.

Die Börsen-Kommissarien nehmen hierüber eine Registratur auf, und lassen solche von dem Handlungshause unterschreiben.

In Ermangelung solcher Bürgschaft wird zwar die eingeschickte Anzeige dennoch angeschlagen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung in der Affixions-Registratur: daß die Aechtheit der Unterschrift unverbürgt sey.

(§. 23.) Ankunft und Abfahrt der Frachtfahrer. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen spätestens ihre Ankunft in Berlin den ersten Tag nach derselben, und ihre Abfahrt von Berlin den letzten Tag vor derselben auf der Börse schriftlich oder bei einem Börsensekretair zu Protokoll anzeigen, und sind in eine Geldstrafe von drei Thalern verfallen, wenn sie diese Anzeige unterlassen.

Diese Anzeigen werden in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches täglich zu Jedermanns Einsicht in der Registratur vorliegen muß, auch sogleich durch Aushang bekannt gemacht.

(§. 26.) Der Verkauf von Waaren, oder andern Vermögensobjekten im Wege einer öffentlichen Lizitation, kann im Börsenlokal nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft geschehen.

(§. 28.) Sekretariat. Die Korporation hat zur Zeit zwei Sekretarien. Einer von ihnen soll im Börsenhause wohnen. Ihnen liegen ob, die gewissenhafte richtige Führung der Protokolle, der ihnen übertragenen Listen und Verzeichnisse, die Expeditionsgeschäfte, die Aff- und Resixionen von Bekanntmachungen, die Ausfertigung der hierüber erforderlichen und sonstigen Atteste, die persönliche Anwesenheit im Börsenhause während der Börsen-Versammlungen und Sitzungen der Aeltesten, die Ertheilung von Nachricht und Auskunft, so weit solche zulässig ist, an die Mitglieder der Korporation, und alle und jede ordentliche und außergerichtliche Geschäfte in Beziehung auf die Korporation, welche die Aeltesten ihnen auftragen.

Den Korporations-Mitgliedern steht es frei, kaufmännische Geschäfte in ein besonders bestimmtes Börsen-Protokoll in den Börsenstunden durch den Sekretair eintragen zu lassen. Dergleichen von

Digitized by Google

beiden Theilen unterschriebene Urkunde macht unter den Kontrahenten einen vollen Beweis aus, und vertritt die Stelle eines Schlußzettels.

Die Wahl, Anstellung und Besoldung der Börsensekretarien, imgleichen die Vertheilung der Geschäfte unter ihnen, hängt von den Aeltesten ab.

(§. 29.) Registratur und Kanzlei. Dasselbe gilt von den Registratur- und Kanzlei-Bedienten, imgleichen von den Boten.

Ihre Vereidigung aber, wie die der Sekretarien geschieht vom Magistrat, im Beiseyn einer Deputation der Aeltesten.

(§. 30.) In der Registratur sollen alle die hiesige Korporation der Kaufmannschaft betreffenden Verhandlungen aufbewahrt werden.

Insbesondere soll sie enthalten: ein Verzeichniß

1) aller Mitglieder der Korporation,
2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen,
3) die vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind,
4) die Familien- und Taufnamen derer, welchen Prokura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der hiesigen Korporation acht Tage, nach Publikation dieser Ordnung, alle künftige aber sofort, nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Prokura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprokura einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, eigenhändig geschrieben, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von fünfzig Thalern verfallen.

Von den eingereichten Originalprokuren hat der Börsensekretair sofort beglaubte Abschrift zu nehmen, und daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken.

Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komptoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register, nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorfallende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich in der Börsen-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Einer der Börsensekretarien soll dies Register der Prokuren führen, und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma, oder

Digitized by Google

des Namens des Principals, seinen eignen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

Julius et Comp.
P. P. (heißt per procuram) N. N.

zeichnen müsse.

Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

(§. 31.) Die zum Besten des Handels in Berlin öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disciplin dieser letztern.

Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amts-Verbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze, oder besondere Amts-Instruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären.

(§. 32.) Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsen-Kommissarien, Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem XI. Abschnitte des Statuts vom 2. März 1820. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden *).

(§. 34.) Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Makler, Agenten und Schaffner soll ein Exemplar dieser Ordnung, jedem Schaffner aber sollen überdies zehn, die Verhältnisse dieser Gewerbtreibenden betreffenden Auszüge derselben, zum Aushängen in seinem Comptoir und zur Vertheilung an Fuhrleute und Schiffer, zugefertigt werden.

Ein Exemplar der Börsenordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt."

Banken.

§. 93. Banken sind vom Staat bestätigte und zum Theil unter dessen mittelbarer Leitung stehende Anstalten,

*) Der Abschnitt XI. des Statuts vom 2. März 1820, worauf hier verwiesen wird, lautet also:

(§. 76.) „In den Fällen, wo einem Mitgliede der kaufmännischen Korporation, das eine Strafe erleiden soll, das Recht des Rekursus eingeräumt ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen nach dem Empfange des Bescheides seine Beschwerde bei der höheren Instanz anbringen, wenn es von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Geschieht dieses ordnungsmäßig, so muß von der Anwendung der Strafmaaßregel die Entscheidung der vorgeordneten Instanz abgewartet werden, im entgegengesetzten Falle aber ist mit Exekution vorzugehen."

(§. 77.) „Der hiesige Magistrat soll die der Korporation zunächst vorgesetzte Behörde seyn, und als solche unter der hiesigen Regierung und dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen."

Digitized by Google

welche, je nach dem besondern Zweck derselben, den Umsatz des Geldes, das Anleihen und Aufbewahren desselben erleichtern und befördern. Der Geldumsatz wird insbesondere durch die Noten- und Girobanken befördert; die Banken, welche das Anleihen und Aufbewahren des Geldes zum Zweck haben, werden Leih- und Depositen-Banken genannt.

§. 94. Notenbanken sind vom Staat oder auf Actien gegründete Anstalten, bei welchen Metallgeld gegen Papiergeld (§. 52.) und dieses gegen jenes umgetauscht werden kann, und unter Banknoten versteht man das Papiergeld, welches durch solche Banken in Umlauf gesetzt wird.

Wird die Notenbank durch Actionisten gestiftet, so haben sie zur Garantie derjenigen, welche Banknoten gegen Metallgeld eintauschen, ein Capital zusammen zu legen. Da, wenn die Anstalt in gutem Credit steht, nicht zu erwarten ist, daß der größte Theil der in Umlauf gebrachten Banknoten in kurzem wieder zum Austausch gegen Metallgeld eingebracht werde, so hat die Bank nur einen Theil des Werths der Banknoten im baaren Gelde in der Bank vorräthig zu lassen. Mit diesem Theil der eingebrachten Gelder treiben die Eigner der Bank Geschäfte, welche aber keinem Risico unterworfen seyn dürfen, und innerhalb solcher Grenzen gehalten werden müssen, daß die Bank jederzeit im Stande ist, die Banknoten, welche sie in Umlauf gesetzt hat, auf Verlangen gegen Metallgeld zum nominellen Werth einzutauschen. Die Geschäfte solcher Banken bestehen gewöhnlich im Handel mit Gold und Silber und im Verleihen auf liegende Gründe, auf bewegliche Güter, oder, wenn hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, auf Personalcredit. Ein anderer Vortheil entsteht für diese Banken dadurch, daß viele Banknoten durch Nachläßigkeit, Brand und andere Ursachen verloren gehen.

Da die Bank einen Theil der durch die Banknoten eingebrachten Gelder durch ihre Geschäfte in Umlauf bringt, so wird dadurch zugleich die Masse des Zahlwerths vermehrt.

§. 95. Banknoten werden gewöhnlich auf den Werth der im Staate cirkulirenden Münzen gestellt.

Digitized by Google

Banknoten für einen zu kleinen Werth schaden der Bank, weil man Metallgeld leichter als Banknoten dieser Art aufbewahren und behandeln kann. Der geringste Werth der Amsterdammer Banknoten ist 25 Gulden holl., der Londner 5 Pfund Sterl. ꝛc. ꝛc.

Erhält sich die Bank in gutem Credit, so werden die Banknoten dem Metallgeld im Handel vorgezogen, weil vermittelst jener, große Zahlungen leichter, als mit diesem bewerkstelligt werden können. Erstere können selbst mit Agio gegen Metallgeld gewechselt werden. Der Werth der Banknoten kann aber auch fallen, wenn der Credit der Bank abnimmt, und wenn sie auch nur auf einige Tage genöthigt wird, die Zahlungen einzustellen, d. h. die Banknoten nicht auf Verlangen gegen Metallgeld einzutauschen.

So wie man sich aber wegen der Geldverfälschungen mit den Kennzeichen der Aechtheit der Münzen bekannt zu machen hat, so auch in Betreff der Banknoten, bei welchen überdem Verfälschungen mehrentheils schwerer als bei dem Metallgelde, zu erkennen sind.

§. 96. Erleichterung der gegenseitigen Zahlungen der Kaufleute eines und desselben Orts ist der Zweck der Girobanken, welche also einen beschränkteren Wirkungskreis haben, und von der Beschaffenheit sind, daß sie weder der Genehmigung noch Mitwirkung des Staats bedürfen. Die Kaufleute eines Orts legen nämlich einen Theil ihrer Baarschaften zusammen, und lassen darüber von einem gemeinschaftlichen Rechnungsführer Rechnung halten. Die gegenseitigen Zahlungen werden dadurch bewerkstelligt, daß derjenige, welcher einen Gläubiger seines Orts bezahlen will, den gemeinschaftlichen Rechnungsführer beauftragt, den Bankfonds seines Gläubigers um die Summe, welche er ihm schuldig ist, für seine Rechnung zu vermehren. Ist aber der Gläubiger kein Banktheilhaber, so hat derselbe den baaren Betrag bei der Bank zu erheben. Zu dem Ende wird jedem Einleger eine Rechnung oder ein Conto in einem besonders dazu bestimmten Buche auf zwei zugleich aufliegenden, mit gleichen Zahlen bezeichneten Blattseiten (Bankfolium) eröffnet. Z. B. wenn

Digitized by Google

A. 10000 Gulden und B. 16000 Gulden in die Bank legt, so werden dem Erstern 10000 und dem Andern 16000 Gulden auf der einen Blattseite, und zwar, dem Gebrauch zufolge, auf der rechten, gutgeschrieben. Will nun A. dem B. eine Bankzahlung von 1000 Gulden machen, so wird dieser Betrag auf der rechten Blattseite der Rechnung des B., und auf der linken Blattseite der Rechnung des A. eingetragen. Der Bankfonds des B. beträgt also jetzt 17000 Gulden, und derjenige des A. nur noch 9000 Gulden, und man sagt, daß diesem 1000 Gulden ab- und jenem so viel zugeschrieben worden sind.

§. 97. Der schriftliche Auftrag, welcher dem Bankrechnungsführer zum Ab- und Zuschreiben, oder zum Auszahlen verabfolgt wird, heißt Bankbillet, und muß nach einem gewissen Formular abgefaßt, und mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Auftraggebers versehen seyn. Derselbe verabfolgt diesen Schein entweder in eigner Person, oder durch einen Bevollmächtigten, den er der Bank schon selbst vorgestellt haben muß. Die demselben ertheilte schriftliche Vollmacht heißt Bank-Procura.

Zur Sicherstellung gegen verfälschte Bankbillets werden die Unterschriften und Siegel der Einleger in einem besondern Buche gesammelt, und mit denjenigen der einlaufenden Bankbillets erforderlichen Falls verglichen; überdem muß der Einleger, welcher abschreiben läßt, das Folium seiner Rechnung im Bankbillet bemerken, und angeben, der wie vielste Uebertrag es sey. Da der Bankrechnungsführer keinem andern als dem Einleger das Bankfolium desselben angeben darf, da außerdem kein anderer als der Einleger wissen kann, wie viele Uebertragungen schon stattgefunden haben, so wird dadurch das Nachmachen der Bankbillets, um eine Summe Geldes von der Bank zu erhalten, sehr erschwert.

Die Einleger haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht irrigerweise mehr abschreiben lassen, als ihr Bankfonds beträgt. Die Bank-Ordnungen schreiben für den Uebertretungsfall eine Strafe vor; diejenige der Hamburger Girobank z. B. 3% des fehlenden Guthabens.

Digitized by Google

§. 98. Obgleich Erleichterung der Zahlungen der eigentliche Zweck der Girobank ist, so kann sie gleichwohl mit einem Theil des Bankfonds Geschäfte treiben, weil immer große Summen, obgleich unter wechselnden Eigenthümern, in der Bank liegen, und es nicht zu erwarten steht, daß der größere Theil des Fonds baar abgefordert werde. Aber auch die Geschäfte der Girobanken dürfen keiner Gefahr unterworfen seyn, und innerhalb solcher Grenzen gehalten werden, daß immer ein angemessener Fonds Behufs der Baarzahlungen vorräthig ist.

§. 99. Wegen der vielerlei cirkulirenden Geldmünzen, auch rücksichtlich der zuweilen vorgehenden Münzveränderungen müssen die Girobanken einen unveränderlichen Maasstab zur Geldberechnung annehmen; also nur gewisse grobe gute Sorten zum Einlegen gestatten, oder die andern nur nach ihrem Feingehalt annehmen. Daher der Unterschied zwischen dem sogenannten Bankgelde und dem Courantgelde, und der Grund, warum jenes gegen dieses ein Aufgeld, das sogenannte Bank-Agio, erhält.

Außer der Erleichterung des Auszahlens gewähren die Girobanken, welche übrigens begreiflicherweise nur in sehr bedeutenden Handelsplätzen bestehen können, den Vortheil, daß die Geldsorten welche in die Bank gelegt werden, sich weniger abnutzen, weil sie weniger in Umlauf kommen, und daß das Geld sicherer aufbewahrt wird, wenn die Bank unter dem Schutz der Regierung steht.

§. 100. Der Hauptzweck der Girobanken kann einigermaaßen durch das sogenannte Scontriren oder Ueberweisen erreicht werden, welches darin besteht, daß die Kaufleute eines Orts, welche wechselseitig zu zahlen und zu fordern haben, zusammentreten, um durch Ausgleichung ihrer Schulden und Forderungen die Baarzahlung möglicherweise zu vermindern.

Hat z. B.

A. zu zahlen an B. 1500 Gulden
A. „ fordern „ C. 1000 „ ;

so kann A. den C. anweisen, dem B. den Betrag seiner

Digitized by Google

Schuld von 1000 Gulden zu zahlen. A. hat alsdann dem B. nur noch den Rest von 500 Gulden baar zu entrichten. Wäre die Schuld so groß wie die Forderung, so würden zwei Baarzahlungen auf eine einzige reducirt.

Die Abrechnung von zwei Personen in Betreff ihrer gegenseitigen Schulden und Forderungen wird Compensation genannt.

§. 101. Die nothwendigsten und nützlichsten Bankanstalten sind die Leihbanken, welche entweder vom Staat oder auf Actien gegründet werden, und welche die Bestimmung haben Gelder auf eine bestimmte Zeit zu billigen Zinsen und gegen sichere Unterpfänder, d. h. solche, welche einen dauernden Werth haben, zu verleihen.

Die Berliner Leihbank z. B. giebt gegen Hinterlegung von allerlei guten und taxirten Effekten, Kaufmannswaaren ꝛc. ꝛc. geringstens 100 Thaler preuß. Courant vorschußweise zu 5% jährlichen Zinsen auf 2 bis 6 Monate.

Die in vielen Städten bestehenden kleineren Anstalten dieser Art, welche auch in kleinen Summen gegen Pfänder, zu billigen Zinsen leihen, nennt man Pfandhäuser. Nach Verlauf einer bestimmten Zeit müssen die Pfänder eingelöst oder renovirt werden; sämmtliche nicht eingelösten und nicht renovirten Pfänder werden zu einer gewissen Zeit des Jahres öffentlich versteigert.

§. 102. Depositenbanken sind solche Anstalten, welche sichere Aufbewahrung des Geldes zum Zweck haben.

So nimmt z. B. die Berliner Depositenbank alle bei Waisenanstalten, Gerichten, milden Stiftungen und Privatpersonen müßig liegende Gelder in Ducaten zu 2¾ Thaler, und in Pistolen zu 5 Thaler preuß. Cour. nach runden Summen von wenigstens 50 Thaler gegen besondere Schuldverschreibungen des Hauptbank-Directoriums anlehensweise zu 3% für Pupillen, zu 2½ % für gerichtliche und Stiftungsgelder und zu 2% für Privatpersonen an, und zahlt sie auf Verlangen sogleich wieder ganz oder auch abschläglich aus.

§. 103. Die bestehenden Banken sind gewöhnlich nicht von der Art, daß jede sich nur auf einen von den angeführten Zwecken beschränkt: sie sind mehrentheils zugleich Noten-, Leih- und Depositen-Banken.

Digitized by Google

Handelsgerichte. Consuln. Handelspolitik.

§. 104. Die aus Juristen und Kaufleuten bestehenden Handelsgerichte haben über die in Handelssachen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Den Partheien ist es nicht gestattet, ihr ordentliches Gericht zu umgehen, um sich an ein anderes Civilgericht zu wenden, wenn nicht die gemeinrechtlichen Gründe zur Umgehung für sie sprechen *).

§. 105. Consuln sind vom Staat dazu bestellte Personen, an entfernten ausländischen Orten die Handelsangelegenheiten und die daselbst befindlichen Unterthanen desselben, bei der Regierung, bei welcher sie accreditirt sind, zu schützen. Den Consuln steht das Recht zu, über Streitigkeiten der zu ihrer Nation gehörenden Kaufleuten zu entscheiden. Die Gebühren, welche denselben von den ein- und ausgehenden Waaren entrichtet werden, nennt man Consulatgebühren, Consulatgeld.

§. 106. Die Grundsätze, nach welchen der Staat überhaupt zur Förderung und Aufrechthaltung des Handels zu verfahren hat, bilden die Handelspolitik, deren wissenschaftliche Darstellung zum Gebiet der staatswissenschaftlichen Gegenstände gehört.

---

*) Benders Grundsätze des deutschen H. R. Bd. 1. §. 189.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Von den Wechseln.

§. 107. Schulden und Forderungen mehrerer Personen, welche nicht einen und denselben Ort bewohnen, können von der Beschaffenheit seyn, daß die Geldübersendungen von einem Ort zum andern umgangen oder doch vermindert werden können. In Betreff solcher Schulden und Forderungen lassen sich folgende Fälle, wobei der Kürze wegen, Personen-Namen durch Buchstaben bezeichnet werden sollen, aufstellen.

Erster Fall.

A. in Augsburg ist Schuldner des B. } in München.
und Gläubiger des C. }

Zweiter Fall.

D. } ist Schuldner E. }
} in Augsburg des } in München.
F. } ist Gläubiger G. }

Im ersten Fall kann A. den B. anweisen, sich von C. bezahlen zu lassen; die gegenseitige Baarsendung von einem Ort zum andern wird demnach in dem aufgestellten Beispiel umgangen, wenn die Schulden und Forderungen einander gleich sind.

Im zweiten Fall kann D. die Summe, welche er dem E. schuldig ist, dem F. zahlen; dieser überträgt ihm dagegen seine Forderung an G. vermittelst eines schriftlichen Instruments, worin letzterer aufgefordert wird, zu einer bestimmten Zeit die an F. schuldige Summe demjenigen zu zahlen, welchen D. angeben wird; dieser überträgt diese Zahlungsaufforderung seinem Gläubiger E., welcher gegen Vorzeigung derselben den entsprechenden Betrag von G. zu empfangen hat. Hier wird also

Digitized by Google

gleichfalls die gegenseitige Baarsendung von einem Ort zum andern umgangen, wenn die Schulden und Forderungen einander gleich sind; sind sie nicht einander gleich, so werden in den aufgestellten Beispielen wenigstens zwei Baarsendungen auf eine einzige reducirt.

§. 108. Es ist einleuchtend, daß eine solche Zahlungsweise sowohl den Schuldnern als Gläubigern erwünscht seyn kann. Weil aber nur bei der Annahme, daß die Totalsumme der Schulden eines Orts der Totalsumme der Forderungen eines andern gleich komme, eine völlige Ausgleichung denkbar ist, so würden im entgegengesetzten Fall die Baarsendungen nur für einen Theil der Schuldner und Gläubiger umgangen werden können, wenn nicht das Bedürfniß nach einem solchen Zahlungshülfsmittel oder nach solchen schriftlichen Zahlungsaufforderungen dieselben zur Waare geschaffen hätte, welche man kaufen und verkaufen kann.

Bei sobewandten Umständen können auch in folgenden Fällen Baarsendungen umgangen werden, insofern wir nämlich die etwaigen Baarsendungen derjenigen, welche sich mit dem Ein- und Verkauf solcher Papiere, als Waare betrachtet, beschäftigen, nicht in Anschlag bringen.

§. 109.

Dritter Fall.

L. in Augsburg ist Schuldner des M. in München.

Vierter Fall.

N. in Augsburg ist Schuldner des O. in München, und Gläubiger des P. in Nürnberg.

Im dritten Fall kann L. eine Zahlungsaufforderung auf seinen Platz kaufen, und dieselbe seinem Gläubiger M. übertragen. Derjenige, welcher der Zahlungsaufforderung Genüge leisten soll, wohnt entweder in München oder an einem andern Ort; im letzteren Fall erfolgt die Zahlung durch den Verkauf der Zahlungsaufforderung.

Im vierten Fall kann N. für seine Forderung an P. selbst eine Zahlungsaufforderung ausfertigen, und solche dem O. übertragen; bei letzterm erfolgt die Zahlung durch den Verkauf der Zahlungsaufforderung, oder er bezahlt

Digitized by Google

ebenfalls vermittelst derselben einen Gläubiger in München oder in Nürnberg, oder auf einem andern Platz. Eine Zahlungsaufforderung kann sonach mehr als zweimal übertragen werden. Z. B. der O. ist Schuldner des Q. in Passau, und überträgt demselben die Zahlungsaufforderung; dieser überträgt sie aus demselben Grunde dem R. in München und dieser läßt sich, gegen Vorzeigung derselben, vom P., als an welchen die Zahlungsaufforderung ergangen ist, den entsprechenden Betrag auszahlen.

§. 110. Wenn der Käufer einer im Vorgehenden erwähnten Zahlungsaufforderung gegen Empfang derselben den Betrag dafür gleich zahlt, so wird diese Zahlung in der Voraussetzung geleistet, daß der gekaufte Gegenstand den entsprechenden Werth habe, und unter keinem Vorwande darf der Verkäufer mit der Rückzahlung der empfangenen Summe zögern, wenn ihm, im Fall der Nichteinlösung der Zahlungsaufforderung, dieselbe vom Käufer zurückgegeben wird.

Wird die Zahlungsaufforderung mehrere mal übertragen, so wird aus demselben Grunde bei jedem Uebertrag dieselbe Verbindlichkeit in Betreff des Uebertragenden oder Verkäufers im Fall der Nichteinlösung eintreten.

Die im Obigen im Allgemeinen angedeutete Zahlungsweise kann aber nur dann eine den Handel befördernde Ausdehnung erhalten, wenn in Folge vorhandener strenger Gesetze in Betreff der Erfüllung jener Verbindlichkeiten, keine Geschäftsstörungen, außerordentliche Fälle abgerechnet, zu erwarten sind.

§. 111. Unterwirft sich der Verkäufer einer Zahlungsaufforderung den bestehenden gesetzlichen Verordnungen in obiger Beziehung, so wird jene Zahlungsaufforderung, ein Wechsel genannt, weil eine Ausgleichung der Forderungen und Schulden nach obiger Art durch einen Austausch (Wechsel) derselben, bewerkstelligt wird.

Das Eigenthümliche jener gesetzlichen Verordnungen besteht im Allgemeinen darin, daß gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit, sogleich zur Auspfändung oder zum persönlichen Arrest geschritten werden kann. Derjenige, auf welchen der

Digitized by Google

Wechsel ausgestellt ist, kann, einen einzigen Fall ausgenommen (§. 191.) nicht gezwungen werden, sich zur Zahlung verbindlich zu machen; hat er aber das schriftliche, mit seiner Namensunterschrift versehene Versprechen gegeben, den Wechsel am Zahlungstage einzulösen, und will oder kann er der übernommenen Verbindlichkeit nicht Genüge leisten, so kann auch gegen diesen mit der erwähnten Strenge verfahren werden.

§. 112. Solche Zahlungsaufforderungen, welche den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel gar nicht oder nur zum Theil unterworfen sind, nennt man Anweisungen.

§. 113. Wird für empfangene Gegenstände, oder für dargeliehene Summen von Seiten des Empfängers ein Schuldenbekenntniß, nebst dem Versprechen die schuldige Summe zu einer bestimmten Zeit mit oder ohne Zinsen zurück zu zahlen, ausgefertigt, so nennt man diese Ausfertigung einen Schuldbrief, eine Schuldverschreibung, eine Anweisung; unterwirft sich aber der Schuldner der Strenge der Wechselgesetze, so muß auch die Schuldverschreibung wie ein Wechsel ausgefertigt seyn. Zum Unterschied derjenigen Wechsel, welche man auf Andere, und derjenigen, welche man auf sich selbst ausstellt, nennt man erstere gezogene Wechsel, trassirte Wechsel, Tratten; letztere hingegen eigene Wechsel oder trockene Wechsel.

§. 114. Die Kaufleute, welche sich ausschließlich oder hauptsächlich mit dem Wechselhandel beschäftigen, nennt man Wechselhändler oder Bankiere (gewöhnlicher: Banquiers). Die Banquiers, welche auf irgend einen Ort Wechsel ausstellen wollen, haben aber nicht immer gerade an demselben eine Forderung, eben so wenig als sie jedesmal gerade an einem fremden Ort eine Schuld zu bezahlen haben, auf welche die von ihnen gekauften Wechsel ausgestellt sind. Die Banquiers verschiedener Wechselplätze sind daher mit einander übereingekommen, Wechsel gegenseitig auf einander ausstellen oder abgeben zu dürfen, die Jeder bezahlen will, wenn er auch dem Andern nichts schuldig wäre; dies wird Wechselcredit, oder offener

Digitized by Google

Credit genannt; gewöhnlich wird aber vom Creditgebenden in Betreff der für einen Andern zu leistenden Zahlungen eine Grenze festgesetzt. Für den Geldvorschuß werden gegenseitig Zinsen vergütet.

§. 115. Der Inbegriff der Gesetze, welche die Wechselgeschäfte betreffen, heißt Wechselrecht. Sind in Wechselsachen gewisse Regeln durch Gewohnheit stillschweigend eingeführt, so bezeichnet man sie durch die Benennung Wechselgebrauch, Wechselusance, zum Unterschied der gesetzlichen Bestimmungen, welche Wechselgesetze, Wechselverordnungen, Wechselstatuten genannt werden.

Gewohnheitsrechte werden im Handel auch dann mit dem Wort Usance oder Uso bezeichnet, wenn sie schon als Gesetze von der Regierung nicht blos anerkannt, sondern wirklich ausgesprochen worden sind.

Allgemeine Wechselgesetze giebt es nicht; nicht nur ganze Länder, sondern selbst einzelne Städte haben ihre besonderen, welche mehr oder weniger von einander abweichen, obgleich es, wie ein Schriftsteller sich in Betreff des Wechselrechts ausdrückt, kein anderes Rechtsinstitut giebt, dessen juristische Grundsätze aus der Natur der Sache selbst, und aus ihrem Endzweck so vollkommen, deutlich und consequent abgeleitet werden können.

Erster Abschnitt.

Von den trassirten Wechseln.

Von den Personen, welche bei einem trassirten Wechsel vorkommen.

§. 116. Aus der zweiten Aufstellung §. 107. ist es ersichtlich, daß in einem trassirten Wechsel vier Personen vorkommen, nämlich:

1) Derjenige, welcher denselben ausgestellt; dieser erhält verschiedene Namen: Aussteller, Wechselgeber, Trassant (in dem aufgestellten Beispiel F.).

Digitized by Google

2) Der Käufer des Wechsels, welcher, insofern er den Wechsel einem Andern remittirt (übermacht, übersendet), Remittent genannt wird (hier D.).

3) Derjenige, welcher den Wechsel für Rechnung des Ausstellers bezahlen soll; der Bezogene, Trassat (hier G.)

4) Derjenige, welcher angewiesen ist, den Betrag zu empfangen, oder der Inhaber des Wechsels. Diesen nennt man Präsentant, Vorzeiger (hier E.), weil er den Wechsel dem Bezogenen zur Bezahlung vorzuzeigen hat.

§. 117. Derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen wird, kann, wie schon bemerkt, besondere Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden, denselben einzulösen; da aber, in Folge der vom Aussteller bestimmten Zahlungszeit des Wechsels, der Wechsel nicht gerade dann fällig ist, wenn derjenige, der den Betrag zu empfangen hat, in Besitz des Wechsels kommt, so muß er, zum Behuf seines weiteren Verhaltens in Beziehung auf die übrigen Wechselinteressenten zum voraus wissen, ob der Wechsel eingelöst werden wird oder nicht. Zur gehörigen Sicherstellung des Präsentanten muß daher der Bezogene, wenn er sich zur Zahlung anheischig macht, ein schriftliches Versprechen darüber ablegen, welches Acceptation, Acceptiren, genannt wird, und wenn der Bezogene acceptirt hat, so heißt er Acceptant, und ist dann nach Wechselrecht genöthigt, den Wechsel zur vorgeschriebenen Zeit einzulösen.

§. 118. In der ersten und vierten Aufstellung (§. 107 und 109.) sind A. und N. zu gleicher Zeit Aussteller und Remittenten.

§. 119. Bei der Uebertragung eines Wechsels an einen Andern, muß der Uebertrag, nach allen Wechselordnungen, auf dem Wechsel selbst beurkundet werden. Jede Uebertragung, welche auf eine andere Art geschieht (durch eine besondere Ausfertigung, oder durch einen Brief), wird als eine gemeine Cession (Abtretung seines Rechts auf etwas) betrachtet, und nur nach den gemeinen Rechten beurtheilt. Einen solchen Wechsel nennt man einen cedirten Wechsel.

Digitized by Google

Die schriftliche Uebertragung auf dem Wechsel selbst, heißt Indossament, der Uebertrager Indossant und der, welchem der Wechsel abgetreten worden ist, Indossat; dieser kann aber auch Indossant werden, weil ein Indossament gewöhnlich an die Ordre des Indossaten gestellt wird.

Ist ein Wechsel mehr als einmal indossirt, so heißt er auch ein girirter Wechsel. Das Indossament nennt man auch Giro. Auf diesen Unterschied zwischen Indossiren und Giriren wird indessen gewöhnlich keine Rücksicht genommen, so daß diese Wörter als gleichbedeutend gebraucht werden.

Vervielfältigung der Wechsel.

§. 120. Von einem Wechsel können mehrere Exemplare ausgefertigt werden; sie stimmen dem ganzen Inhalt nach vollkommen mit einander überein, nur in der Form weichen sie dadurch von einander ab, daß auf jedes Exemplar, das wie vielste es sey, gesetzt wird. Alle diese über eine Summe ausgestellten Exemplare gelten nur für einen Wechsel, und hat der Bezogene eines davon, das ihm zuerst präsentirt wird, bezahlt, so haben die übrigen keine Wirkung mehr. Jedem der späteren Exemplare ist daher eine Clausel angehängt, die entweder sämmtlichen früheren Exemplaren, oder dem sie enthaltenden Exemplar selbst (das dadurch ausdrücklich nur als eventualiter ausgefertigt erscheint) die Gültigkeit nimmt. Ist von einem Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden, so nennt man denselben Solawechsel; sind mehrere vorhanden, so unterscheidet man dieselben durch die Benennungen: Primawechsel, Secundawechsel, Tertiawechsel u. s. w. In der Prima heißt es: zahlen Sie gegen diesen Primawechsel; in der Secunda: zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (wenn Prima es noch nicht ist); in der Tertia: zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind) u. s. w.

Der Käufer kann von dem erkauften Wechsel, wenn solcher nicht als Solawechsel bezeichnet ist, vom Aus-

Digitized by Google

steller mehrere Exemplare verlangen, da diesem natürlicherweise die Verpflichtung obliegt, so viele Exemplare zu liefern, als deren nöthig sind, dem Käufer die Zahlung an dem angewiesenen Ort zu verschaffen *).

Die Besorgniß, der Wechsel möchte verloren gehen, wenn der Ort des Bezogenen sehr entfernt ist, kann eine Vervielfältigung des Wechsels veranlassen; geht derselbe über Meer, so pflegt man mehrere Exemplare auf verschiedenen nach dem Ort des Bezogenen gehenden Schiffen zu versenden, damit man mehr Gewißheit erlange, daß eins derselben den Ort seiner Bestimmung erreiche. Auch Vorsichtsmaßregeln anderer Art, welche weiter unten zur Sprache kommen, veranlassen die Ausfertigung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels.

Obschon mehrentheils nur ein einziges Exemplar eines trassirten Wechsels ausgefertigt wird, so wird solcher gleichwohl als Prima gewöhnlich bezeichnet, um erforderlichen Falls noch mehrere Exemplare ausstellen zu können. Der Ausdruck Sola wird etwa nur dann gebraucht, wenn der Wechsel in der Nähe zahlbar ist, oder wenn ein Reisender mit der Einkassirung desselben beauftragt wird.

Verfallzeit der Wechsel.

§. 121. Die Verfallzeit (Zahlungszeit) der Wechsel kann gerechnet werden:

1) Von dem Tage der Ausstellung an; z. B. zwei Monate nach dem Datum des Wechsels; solche Wechsel nennt man Datowechsel;

2) von dem Tage der Vorzeigung der Acceptation an; z. B. Acht Tage nach der Zeit, zu welcher der Wechsel dem Bezogenen zu Gesicht gekommen ist; solche Wechsel nennt man Sichtwechsel;

*). In Frankreich ist es gebräuchlich, daß der Verkäufer eines Prima-Wechsels sich durch eine besondere Ausfertigung, den sogenannten Aval, dazu verbindlich macht, auf Begehren des Wechselnehmers anderweitige Exemplare zu verabfolgen.

Digitized by Google

3) kann die Verfallzeit auf bestimmte Tage festgesetzt werden; z. B. auf den letzten October, auf den 15. Mai, u. s. w.;

4) kann die Verfallzeit durch die am Zahlungsort eingeführte Rechtsfrist oder Usance bestimmt werden; ein solcher Uso kann auch vervielfacht oder getheilt werden; solche Wechsel nennt man Usowechsel.

Die nach Uso (z. B. nach ½, 1, 2 Uso) zahlbar ausgestellten Wechsel gehören entweder zu den Sichtwechseln oder zu den Datowechseln, je nachdem der Uso von dem Tage der Ausstellung oder von dem Tage der Vorzeigung gerechnet wird. So ist z. B. der Uso in Amsterdam für Wechsel aus Deutschland und der Schweitz 14 Tage nach Sicht; für Wechsel aus Frankreich und England 1 Monat nach Dato.

5) Die Verfallzeit der auf Meßplätzen zahlbar lautenden Wechsel wird gewöhnlich nach diesen Messen bestimmt. Solche Wechsel, Meßwechsel genannt, haben ihre bestimmte Zahlungszeit. Z. B. auf die Messe in Frankfurt am Main wird gewöhnlich in der zweiten und dritten Meßwoche zahlbar gezogen. Wechsel, welche auf die Messe überhaupt zahlbar lauten, müssen am Samstag in der zweiten Meßwoche bezahlt werden.

6) Nach mehreren Wechsel-Ordnungen darf oder muß der Präsentant unbeschadet seiner Rechte dem Bezogenen nach der Verfallzeit des Wechsels einige Tage, die sogenannten Respekttage, Discretionstage, Vergünstigungstage, als Zahlungsfrist noch bewilligen.

In den meisten Wechsel-Ordnungen sind die Respekttage zu Gunsten des Bezogenen eingeführt, in sofern nämlich der Präsentant die Bezahlung des Wechsels nicht früher als am letzten Respekttage fordern kann. In einigen Wechsel-Ordnungen sind sie zu Gunsten des Präsentanten angeordnet, in sofern es von seinem Belieben abhängt, die Zahlungsfrist der Respekttage dem Bezogenen ganz, zum Theil oder gar nicht zu gestatten, oder bei Verweigerung der Zahlung die vorgeschriebenen Maaßregeln

Digitized by Google

(§. 178.) sogleich, oder zur Verfallzeit, oder während der Respekttage oder erst mit Ablauf derselben zu nehmen.

Verlangt der Aussteller, daß die Respekttage dem Bezogenen nicht gestattet werden, z. B. bei Wechseln auf bestimmte Tage, so wird (obwohl selten) das Wort fix oder praefix beigefügt.

Die Wechsel, die in kurzer Zeit zahlbar sind, z. B. 14 Tage nach Dato, oder doch in nicht viel längerer Zeit verfallen, heißen kurzsichtige Wechsel oder Briefe, auch wohl kurzes Papier. Wechsel, welche nach längerer Zeit zahlbar sind, heißen langsichtige Wechsel oder Briefe; auch lange Briefe, langes Papier.

Von der Valuta der Wechsel.

§. 122. Einige Wechsel-Ordnungen verlangen, daß bei der Uebertragung des Eigenthums eines Wechsels angeführt werde, daß und wie die Valuta (der Werth) gegeben wurde; andere fordern das Empfangsbekenntniß des Werths nur im Allgemeinen. Nach einigen ist diese Angabe nicht erforderlich, z. B. nach den Wechsel-Ordnungen von Leipzig und Weimar.

In Betreff der verschiedenen Arten, wie die Valuta des Wechsels dem Aussteller, so wie den Indossanten vergütet wird, können folgende Fälle statt finden.

1) Kann der Betrag des Wechsels baar bezahlt werden; alsdann findet im Wechsel oder im Indossament die Bemerkung statt:

Die Valut baar empfangen, oder:
Den Werth erhalten.

2) Wenn der Geber und Empfänger des Wechsels mit einander in Rechnung stehen, so heißt es:

Den Werth in Rechnung.

3) Wird der Werth in Waaren erstattet, oder wird der Wechsel zur Bezahlung für gekaufte Waaren gegeben, so wird bemerkt:

Den Werth in Waaren empfangen, oder:
Den Werth in Waaren.

4) Wenn Jemand einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, welcher auf einem Platz wohnt, wo entweder

Digitized by Google

keine Wechsel zu haben, oder wo sie theurer sind, so wird der Wechsel nicht an die Verordnung des Käufers, sondern an diejenige des Auftraggebers ausgestellt, oder indossirt; derjenige, welcher den Auftrag besorgt hat, wird alsdann blos als Zahler der Valuta in dem Wechsel angeführt; z. B.

Den Werth empfangen von Herrn N.

Der Auftragbesorger hat alsdann keine Wechselverbindlichkeit; unterzieht er sich aber dieser Verbindlichkeit, so wird der Wechsel an seine Verordnung ausgestellt, oder indossirt, und die Art der Valuta angegeben.

5) Wenn der Träſſant den Wechsel an seine eigne Verordnung zahlbar ausstellt (z. B. wenn er noch unentschlüßig ist, ob er denselben verkaufen oder an Jemand remittiren werde) und denselben erst durch Indossirung einem Andern überträgt, so hat man den Werth des Wechsels noch nicht erhalten, und in dem Wechsel selbst wird alsdann bemerkt:

Den Werth in mir (oder uns) selbst.

Diese Bemerkung in einem auf eigene Verordnung ausgestellten Wechsel ist übrigens ganz überflüßig, weil der Aussteller denselben erst durch sein Indossament an einen Andern überträgt, bei welcher Uebertragung die Valuta angegeben werden kann.

Man bedient sich auch des obigen Ausdrucks, wenn man eine Schuld an einem andern Ort vermittelst eines Wechsels einziehen will. Man beauftragt einen Correspondenten an diesem Ort, in Folge des Indossaments den Wechsel einzukassiren, und durch die obige Bemerkung in Betreff der Valuta erlangt der Inhaber kein Eigenthumsrecht auf den Wechsel, sondern wird nur Bevollmächtiger.

6) Wenn der Wechselnehmer dem Geber des Wechsels den Betrag erst später zu zahlen, oder unter gewissen Bedingungen, z. B. nach erfolgter Einlösung, zu zahlen verspricht, so pflegt man (übrigens selten vorkommend) zu bemerken:

Um den Werth verstanden.

7) Haben sich Trassant und Wechselnehmer zu einer Unternehmung gemeinschaftlich verbunden, in Folge welcher die Tratte entstanden ist, so wird geschrieben:

Digitized by Google

Den Werth unter uns.

8) Giebt der Käufer dem Aussteller oder Indossanten für den erhaltenen Wechsel eine Tratte auf einen andern Platz, oder einen eigenen Wechsel, so wird geschrieben:

Den Werth gewechselt.

§. 123. Findet der Verkauf eines Wechsels nicht gegen baare Zahlung statt, entweder weil der Käufer die Valuta nicht gleich entrichten kann, oder weil er die Einlösung des Wechsels erst abwarten will, so giebt der Käufer für die zu leistende Zahlung entweder einen gewöhnlichen Schuldschein oder einen eigenen Wechsel; ersteren nennt man einen Interimsschein, Zwischenschein, letztern einen Interimswechsel. Auch der Verkäufer kann in den Fall kommen, solche Interimsscheine oder solche Interimswechsel auszustellen, wenn er den Betrag schon empfangen, den Wechsel aber noch nicht geliefert hat.

Vom Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen.

§. 124. Der Aussteller kann entweder für eigene Rechnung trassiren, d. h. einen Wechsel ausstellen, oder für Rechnung eines Dritten, welcher mit dem Bezogenen in Verbindung steht.

Z. B. der A. in Leipzig ist Gläubiger des C. in Amsterdam und Schuldner des B. in Frankfurt; er kann alsdann den B. beauftragen, den Betrag auf C. zu trassiren. B. erhält sonach den Betrag seiner Forderung durch den Verkauf des Wechsels oder er remittirt denselben an einen seiner Gläubiger.

Im ersten Fall (wenn für eigene Rechnung trassirt wird) hat der Bezogene sich wegen eines auf ihn trassirten Wechsels mit dem Aussteller und im zweiten Fall mit demjenigen zu berechnen, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben hat, auf ihn zu trassiren, und auch im letztern Fall ist der Aussteller wechselverbindlich.

Solche Wechsel, welche für Rechnung eines Andern ausgestellt werden, nennt man Commissionstratten,

Digitized by Google

und das Trassiren für einen Dritten nennt man commissionsweise ziehen.

§. 125. Trassirt der Aussteller für eigene Rechnung, so hat er entweder eine Forderung an den Bezogenen oder nicht. Hat er keine Forderung an denselben, so trassirt er entweder auf Credit oder er deckt seine Tratte, d. h. zur Sicherstellung der Annahme und Zahlung seines Wechsels übermacht er dem Bezogenen zur gehörigen Zeit den Gegenwerth. Auch ist die Tratte gedeckt, wenn der Trassant für den Betrag des Wechsels Gläubiger des Bezogenen ist.

Im Badischen Hdlsgesetzb., Tit. III. §. 115. heißt es:

„Der Wechselgeber, oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, muß für die Bedeckung des Wertherstatters (Bezogenen) sorgen. Der Wechselgeber bleibt in jedem Fall dafür persönlich verpflichtet."

„§. 116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet."

„§. 117. Die Annahme unterstellt Bedeckung."

Vom Avis.

§. 126. Es ist einleuchtend, daß in Betreff der Einlösung des Wechsels mehr Sicherheit erlangt wird, wenn der Aussteller den Bezogenen zum voraus benachrichtigt, daß er auf ihn trassirt habe, damit derselbe vorher wisse, daß er bezahlen soll, warum, wie viel, und zu welcher Zeit. Einen solchen Bericht nennt man Avis.

Ein Avisbrief muß demnach folgende Angaben enthalten:

1) Den Tag der Ausstellung des Wechsels und die Verfallzeit;

2) ob nur ein einziges Exemplar vorhanden ist oder ob mehrere ausgefertigt worden sind;

3) den Betrag des Wechsels und die Bezeichnung der Geldsorte;

4) den Namen desjenigen, an dessen Verordnung der Wechsel ausgestellt ist,

5) wie sich der Bezogene mit dem Aussteller zu berechnen hat.

Digitized by Google

§. 127. Es ergiebt sich aus dem Obigen, daß sich der Bezogene nicht eher zur Annahme des Wechsels bekennen kann, bis er den Auftrag dazu (den Avis) vom Aussteller erhalten hat, wenn im Wechsel steht: „laut Bericht".

Hat der Aussteller den Bezogenen nicht benachrichtigt (etwa weil der Betrag unbedeutend ist, so findet auf dem Wechsel die Bemerkung statt: ohne weiteren Bericht, oder ohne Bericht.

Im Badischen Hdlsgesetzb., Titel VIII., §. 113 a., heißt es: „Ob der Wechselgeber den Wertherstatter (Bezogenen) mit oder ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniß und Belieben ab. Wer jedoch im Fall ist, eines Berichtschreibens, zu bedürfen, soll im Wechsel ausdrücken, daß er laut Bericht gegeben sey."

„§. 117 b., Wer einen Wechsel laut Bericht ausgibt, soll den Berichtbrief unfehlbar mit der Post des nämlichen Tages, oder spätestens mit der nachfolgenden ablaufen lassen und sich desfalls auf Erfordern durch sein Briefbuch rechtfertigen können."

Erfordernisse der Tratten.

§. 128. Ueber die Form des Papiers ist gesetzlich nichts vorgeschrieben. Gewöhnlich schreibt man die Wechsel auf Postpapier, und man nimmt dazu die Hälfte eines der Länge nach zerschnittenen Quartblatts.

§. 129. Den Inhalt des Wechsels betreffend, so finden in Mitbeziehung auf die §§. 116—126. folgende Bestimmungen statt:

1) Ueberschrift. Diese enthält linker Hand die Benennung des Exemplars (man pflegt dieselbe auch unten am Rande linker Hand anzuzeigen); neben daran rechter Hand den Namen des Orts, wo der Aussteller sich befindet, ferner die Zeit der Ausstellung, und endlich die Summe in Ziffern ausgedrückt, mit der Bemerkung der Geldsorte, in welcher die Zahlung geschehen soll. Z. B.

Sola. Ulm d. 1. Sept. 1827. Für 800 fl.

Soll die Zahlung in einer bestimmten Geldsorte geleistet werden, so pflegt man das Wort effectiv beizufügen. Z. B.: fl. 400. — in Ducaten effectiv, zu 5 fl. 30 kr. das Stück;

Digitized by Google

2) die Verfallzeit; z. B.: Nach Uso belieben Sie zu zahlen;

3) das Wort Wechsel und die Benennung des Exemplars; z. B.: für diesen Solawechsel;

4) den Namen des Wechselnehmers; z. B.: an die Ordre (oder an die Verordnung) des Herrn Joseph Roth;

5) die Summe, mit Buchstaben geschrieben, nebst der Anzeige der Geldsorte; z. B.: die Summe von Acht Hundert Gulden;

6) die Valuta, z. B.: den Werth baar erhalten;

7) Die Bemerkung, mit wem der Bezogene die Wechselsumme verrechnen soll; z. B.: Sie bringen denselben (den Werth) in Rechnung.

Trassirt der Aussteller für Rechnung eines Dritten, z. B. des J. Kleinmann, so setzt man: Sie bringen denselben auf Rechnung J. K.

Der Name wird nicht ausgeschrieben, weil ihn nur der Bezogene zu wissen braucht, und weil überdem im Avis angegeben wird, wem die gezogene Summe zu berechnen ist.

8) Der Wechsel enthält ferner die Anzeige, ob Avis gegeben worden ist; z. B.: laut Bericht; oder: ohne weiteren Bericht;

9) Den Namen oder die Firma des Ausstellers. Aus Vorsicht pflegt man über die Unterschrift die Wechselsumme noch einmal mit Buchstaben anzuschreiben, und zwar gegen die rechte Hand z. B.:

Gut für Acht Hundert Gulden,
P. Vogel u. Sohn.

Unterschreibt der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig, läßt er ihn durch einen Bevollmächtigten unterschreiben, so muß die Unterschrift den Namen des Einen und Andern enthalten. Heißt z. B. der Aussteller Joseph Roth, und der Bevollmächtigte Heinrich Keller, so ist die Unterzeichnung:

P. P. Joseph Roth.
Heinrich Keller.

oder deutsch:

Durch Vollmacht von Joseph ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

10) Der Name des Bezogenen wird unten gegen die linke Hand geschrieben; z. B.:

Herrn Theobald Mohr
in Amsterdam.

§. 130. Die eine Blattseite wird für die Zahlungsaufforderung, die andere für die Indossamente gebraucht. Der Wechsel, welcher den obigen Bestimmungen entspricht ist Folgender:

Sola. Ulm d. 1. Sept. 1827. Für 800 fl.

Nach Uso belieben Sie zu zahlen gegen diesen Solawechsel an die Ordre des Herrn Joseph Roth die Summe von Acht Hundert Gulden. Den Werth baar erhalten. Sie bringen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Theobald Mohr in Amsterdam. P. Vogel u. Sohn.

Formular eines Interimswechsels.

(S. §. 123.)

Nürnberg d. 20. Febr. 1829. Für fl. 700. — Courant.

Gegen diesen Solawechsel zahle ich an Herrn Xaver Kramp dahier Sieben hundert Gulden Courant für einen heute von demselben erhaltenen Primawechsel a Uso auf Herrn Alois Brand in Augsburg zahlbar lautend, sobald ich von dessen Einlösung Nachricht erhalten haben werde.

Michael Dahm.

Formular eines Interimsscheines über den bezahlten Werth eines noch zu liefernden Wechsels.

Von dem Herrn Ferdinand Prag dahier habe ich heute Tausend Gulden nach dem Vier und zwanzig Guldenfuße erhalten und verspreche demselben dafür innerhalb vierzehn Tagen einen Wechselbrief von gleicher Summe, spätestens Ende des nächsten Monates

Digitized by Google

August in Frankfurt am Main zahlbar, zu liefern.
Mannheim den 26. Juli 1829.

Constantin Remo.

§. 131. Ein Wechsel ist nur dann gültig, wenn die Angaben in demselben bestimmt, deutlich und ohne Anschein von Verfälschung angeschrieben sind, derselbe darf also keine radirte, keine korrigirte Wörter und keine leeren Zwischenräume enthalten.

Im Badischen Hdlsgesetzb. Tit. VIII, §. 112. heißt es: „Jeder Wechsel mit unrichtiger Angabe des Namen oder der Eigenschaften, des Wohnsitzes, des Orts der Ausstellung, oder des Orts der Erhebung, gilt nur als Handschrift."

In manchen Staaten müssen die Wechsel auf Stempelpapier geschrieben oder gestempelt werden.

Von den domicilirten Wechseln.

§. 132. Domicilirte Wechsel sind solche Wechsel, welche an einem andern Ort, als wo der Bezogene wohnt, eingelöst werden sollen. Das Domicilium eines Wechsels ist der Ort des Domicilaten, d. h. desjenigen, bei welchem der domicilirte Wechsel bezahlt werden soll. Z. B. A. ist Gläubiger des B., welcher an einem Ort wohnt, auf welchen keine Wechsel gesucht werden; A. kann demnach eine auf seinen Gläubiger B. gezogene Tratte nicht verkaufen; B. kann deshalb einen Correspondenten auf einem solchen Ort, auf welchem sein Gläubiger Wechsel abgeben kann, beauftragen, den Wechsel, welchen der A. in Folge der mit demselben getroffenen Uebereinkunft auf ihn trassiren werde, einzulösen.

Wenn z. B. eine Summe auf Heinrich Krug in Wiesbaden zahlbar bei Joseph Brand in Frankfurt am Main gezogen werden sollte, so findet in dem Wechsel bei dem Namen des Bezogenen die Bemerkung statt:

Herrn Heinrich Krug
in Wiesbaden,
zahlbar bei Herrn Joseph Brand
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

§. 133. Wenn der Traſſant den Ort, aber nicht den Namen des Domicilaten weiß, so wird der Adreſſe des Bezogenen nur die Bemerkung, an welchem Ort der Wechsel zahlbar sey, beigefügt; z. B.:

Herrn H. Krug in Oppenheim,
zahlbar in Mainz.

Bei der Annahme hat alsdann der Bezogene den Namen des Domicilaten auf dem Wechsel zu bemerken.

Vom Indoſſament.

§. 134. Damit der Inhaber eines Wechsels denſelben einem Andern übertragen könne, wird derſelbe gewöhnlich an die Ordre des Erſtern ausgeſtellt.

Solche Wechsel, die an die Perſon des erſten Inhabers, nicht aber an deſſen Ordre zahlbar lauten, oder welche an eigene Ordre ausgeſtellt, und ohne Beifügung des Worts Ordre indoſſirt ſind, nennt man Rectawechſel.

Nach manchen Wechſel-Ordnungen hat der Ausſteller eines Rectawechſels die Befugniß, bei dem Bezogenen die Bezahlung bis zur Verfallzeit zu contremandiren (abzubeſtellen) auch wenn die Acceptation ſchon ſtatt gefunden hat, weil, wenn der Wechsel recta ausgeſtellt oder indoſſirt iſt, der Inhaber als des Ausſtellers Geſchäftsbeſorger, Bevollmächtigter, und nicht als Eigenthümer des Wechsels angeſehen wird.

Einige Wechſel-Ordnungen verlangen das Wort Ordre zum Behuf des Indoſſirens nicht; andere W. O. erwähnen dieſen Punkt gar nicht.

§. 135. Die Erforderniſſe eines Indoſſaments ſind im Allgemeinen folgende:

1) die Uebertragung des Eigenthumsrechts an den Indoſſaten;

2) die Valuta oder Angabe des Werths, welchen der Indoſſant vom Indoſſat erhalten hat;

3) den Ort und die Zeit der Ausſtellung;

4) die Unterſchrift des Indoſſanten.

Digitized by Google

§. 136. Ist z. B. Bernhard Eisen in Braunschweig der Indossant, Nicolaus Reinhold der Indossat, hat dieser den Wechsel baar bezahlt, so ist das Indossament (der Breite nach auf die Rückseite des Wechsels geschrieben) folgenden Inhalts:

Für mich an die Ordre des Herrn Nicolaus Reinhold. Den Werth empfangen.
Braunschweig den 1. October 1829.
Bernhard Eisen.

§. 137. Nach einigen Wechsel-Ordnungen unterwirft sich der Indossant der Wechselverbindlichkeit nicht, wenn er im Indossament den Zusatz macht:

Ohne mein Obligo, oder: ohne meine Garantie oder Wechselverbindlichkeit.

Wer z. B. einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich wechselverbindlich machen zu wollen, indossirt, wo die Gesetze es gestatten:

Werth in Rechnung ohne meine Garantie.

Indossamente dieser Art kommen übrigens selten vor. Derjenige, welcher Auftragswegen einen Wechsel kauft, erreicht in Beziehung auf Obiges dieselbe Absicht, wenn er den Wechsel an die Ordre des Auftraggebers indossiren läßt, wobei dann bemerkt wird, daß der Beauftragte den Werth gegeben hat.

§. 138. Wenn man Auftrags wegen einen Wechsel an Jemand indossirt, so wird bei der Angabe der Valuta erwähnt, für wessen Rechnung indossirt worden ist, indem man (§. 122.) nur den Anfangsbuchstaben des Handlungsnamens des Auftraggebers anschreibt. Hat z. B. Florian Netto in Augsburg in Auftrag und für Rechnung von Leonhard Schlosser in Bamberg eine Summe an Michael Roth in Hamburg zu übermachen, so ist das Indossament folgenden Inhalts:

Für mich an die Ordre des Herrn Michael Roth. Den Werth in Rechnung des L. S.
Augsburg ꝛc. ꝛc.
Florian Netto.

§. 139. Nach mehreren Wechsel-Ordnungen ist es dem Indossanten gestattet, nur seine Unterschrift gehörigen

Orts aufzustellen, und die Ausfüllung des Indossaments demjenigen zu überlassen, welchem der Wechsel übertragen wird. Ein solches Indossament nennt man Indossament in blanco (ein weiß, leer, ungusgefüllt gelassenes Indossament).

Man kann z. B. veranlaßt werden, in blanco zu indossiren, wenn man an Jemand, dem man nichts schuldig ist, den Wechsel mit dem Auftrage übersendet, für den Betrag desselben (durch den Verkauf) Wechsel auf einen andern Ort zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Da keine Gewißheit vorhanden ist, daß der Correspondent den Auftrag ausführen könne, so kann der Wechsel, wenn er zurückgesandt wird, an einen Andern indossirt werden, weil das Indossament unausgefüllt ist.

So kann man auch zu einem Indossament in blanco veranlaßt werden, wenn man einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich demselben wechselverbindlich machen zu wollen, oder wenn man dem Wechselgeber den Namen des Auftraggebers nicht wissen lassen will. Der Auftragbesorger füllt alsdann das Indossament an die Ordre des Auftraggebers selbst aus, und fügt seinen Namen als Werthgeber bei.

Manche W. O. verbieten oder beschränken den Gebrauch solcher unausgefüllten Indossamente, weil mancher Nachtheil daraus entstehen kann. Wenn z. B. ein in blanco indossirter Wechsel verloren geht, so kann ihn der Finder auf seinen Namen ausfüllen.

§. 140. Es kann der Fall eintreten, daß der Inhaber eines Wechsels Schuldner des Bezogenen ist; Ersterer kann alsdann dem Letztern den Wechsel übermachen mit der Bemerkung im Indossament:

Für mich an Sie selbst. Den Werth in Rechnung ꝛc. ꝛc.

§. 141. Auch könnte der Fall eintreten daß der Inhaber eines indossirten Wechsels Schuldner des Ausstellers wäre; der Wechsel kann aber alsdann nicht wieder an den Aussteller indossirt werden.

§. 142. Das eigentliche oder förmliche Indossament wird auch in einigen W. O. „Indossament in Giro“ genannt.

Digitized by Google

In der Weimar-Eisenach. W. O. §. 33. heißt es: „Das Indossament kann geschehen, entweder um den Wechsel dem Indossaten gänzlich abzutreten (Indossament in giro) oder um denselben blos durch ihn eincassiren zu lassen (Indossament in procura). Das letztere wird angenommen, wenn die Uebertragungskunde die Worte: „Vollmacht, Bevollmächtigter", oder die Ausdrücke: „es soll mir validiren *), gute Zahlung seyn" enthält. Im Zweifel wird ein Indossament in giro vermuthet."

§. 143. Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten angefüllt, und soll derselbe noch weiter indossirt werden, so wird ein Stück Papier vom Format des Wechsels angeklebt. Ein solches Papier heißt Alonge, Anhang. Auf der leeren Nebenseite wird zur Vorsicht der Wechsel auszugsweise angeschrieben, oder die leere Seite wird mit Dinte durchstrichen. Ein solcher Auszug wäre z. B. folgender:

Alonge zu einem Prima-Wechsel im Betrag von 1000 fl. holl., gezogen von Joseph Stein in Frankfurt a. M. den 16. Nov. 1829, a Usc, an die Ordre des Herrn Georg Jäger auf Herrn Ludwig Graf in Amsterdam.

Von der Präsentation.

§. 144. Unter Präsentation versteht man das Vorzeigen eines Wechsels zur Annahme und zur Zahlung. Der Präsentant muß zur gesetzlichen Zeit den Wechsel zur Annahme vorzeigen. In Betreff der Zeit wann solches geschehen soll, weichen die Wechsel-Verordnungen von einander ab.

Dem Bezogenen gereicht es begreiflicherweise zum Vortheil, erst kurz vor der Verfallzeit (besonders bei langsichtigen Wechseln), acceptiren zu dürfen. Die Verordnungen aber, nach welchen auch langsichtige Wechsel gleich nach Ankunft derselben zur Annahme vorgezeigt werden müssen, gereicht den übrigen Wechselinteressenten zum Vortheil.

§. 145. Die Vorzeigung zur Annahme kann auch von solchen Personen, welche keine Wechselinteressenten sind, Auftrags wegen, besorgt werden. Einem solchen Verfahren liegt entweder eine gesetzliche Bestimmung, oder eine frei-

*) Franz. valider; gelten.

Digitized by Google

willige Vorsichtsmaaßregel von Seiten des Ausstellers oder Wechselinhabers zum Grunde.

Der Aussteller oder Inhaber kann nämlich, um dem Verlust, welcher ein durch viele Hände gegangener und wegen Nichtannahme zurückgekommener Wechsel zur Folge hat, vorzubeugen, ein Exemplar an einen Correspondenten auf dem Zahlungsort zur Besorgung der Annahme übersenden; denn der Bezogene, wenn er anders den Wechsel einlösen will, kann dem allgemeinen Gebrauch zufolge, auch dann acceptiren, wenn derselbe, aus dem angeführten Grunde, nicht auf den Namen des Vorzeigers lautet.

Der Absender bemerkt die Absendung zur Acceptation auf dem Secunda, Tertia ꝛc. ꝛc. unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten:

Prima zur Annahme bei Herrn N.

Der Absender und seine Nachfolger im Besitzrecht versehen den Secunda, Tertia ꝛc. ꝛc. mit gleichlautenden Indossamenten, und der letzte Inhaber läßt sich die acceptirte Prima von demjenigen, welchen die erwähnte Adresse als den Aufbewahrer derselben bezeichnet, verabfolgen. Der Aufbewahrer vergleicht das ihm präsentirte Exemplar genau mit dem in Händen habenden Prima, und überzeugt er sich von der Identität der Wechsel, findet er ferner die Indossamente in gehöriger Ordnung, so übergiebt er den acceptirte Prima dem Inhaber des andern Exemplars, nachdem er auf letzterm seine Adresse ausgestrichen, und dafür die Firma des Wechselinhabers, als Bezieher des Prima, angeschrieben hat, wie aus nachfolgendem Beispiel zu ersehen.

Frankfurt a. M. d. 8. Jan. 1829. Für Mk. bco. 8000 fl.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima nicht bezahlt ist, an die Ordre des Herrn Joh. Ernst Braun Acht tausend Mark banco. Den Werth erhalten. Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Hrn. Fried. Roth in Hamburg. J. C. Brentano.

Den accept. Prima ausgeliefert an Hrn. M. Streit.

Secunda. ~~Prima zur Annahme bei Hrn. R. Krämer.~~

Digitized by Google

Indossamente.
(Auf der Rückseite des Wechsels.)

Für mich an die Ordre des Hrn. R. Keller u. Sohn. Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 9. Jan. 1829.
Joh. Ernst Braun.

Für uns an die Ordre des Herrn P. C. Reinhard. Werth in Rechnung. Leipzig den 20. Jan. 1829.
R. Keller u. Sohn.

Für mich an die Ordre des Herrn M. Streit. Werth in Rechnung. Berlin den 26. Jan. 1829.
P. C. Reinhard.

§. 146. Will sich der Wechselinhaber in Betreff der Annahme nach obiger Art Gewißheit verschaffen, besitzt aber nur ein Exemplar, welches entweder als Sola oder als Prima bezeichnet ist, so darf er von demselben eine Abschrift anfertigen. Das Original wird dann zur Acceptation eingesandt, und die Abschrift, mit der Adresse des Aufbewahrers des Originals versehen, in's Giro gegeben.

Die Wechselabschriften sind übrigens in ihrer Kraft beschränkter, als die Originalwechsel. Geht nämlich ein solcher verloren, so kann man Acceptation und Zahlung auf ein anderes Originalexemplar erhalten; eine Wechselabschrift kann aber nicht statt des Originals gebraucht werden, wenn letzteres verloren geht. Zur Erläuterung des Verfahrens mit Wechselabschriften diene folgendes Beispiel.

N. Vogel in Frankfurt a. M. hat den nachfolgen- Prima-Wechsel an J. F. Schaum daselbst verkauft; dieser will denselben an C. Friedrich in Leipzig remittiren; da der Wechsel aber noch einige Zeit zu laufen hat, und vielleicht noch durch viele Hände kommen wird, bevor derselbe den Ort seiner Bestimmung erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, den Prima zur Acceptation einsenden; der Secunda fehlt ihm aber; er fertigt deshalb eine Abschrift aus, sendet das Original an L. Spohrer in Amsterdam, welcher die Acceptation besorgt, und den Wechsel zur Verfügung der girirten Abschrift aufbewahrt. Der Inhaber derselben bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Acceptation, und trennt sein Original-Indossament (an C. Friedrich) von dem

Digitized by Google

abschriftlichen Indossamenten durch die Ueberschrift: bis hierher die Copia. C. Friedrich in Leipzig indossirt die Abschrift an J. Roth daselbst, und dieser endlich an C. Olff in Amsterdam, welcher das Original vom Aufbewahrer desselben, L. Spohrer, bezieht, wie aus folgendem Wechsel und den zugehörigen Indossamenten zu ersehen.

Original-Prima-Wechsel.

Augsburg d. 1. Sept. 1829. Für fl. holl. Cour. 1000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Verordnung des Herrn Carl Mohr die Summe von Tausend Gulden holl. Courant. Den Werth erhalten. Sie bringen denselben in Rechnung, laut Bericht.

Herren J. Lahr u. Comp. J. T. Flügel.
in Amsterdam.

Prima.

Indossamente.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Stark.
Werth in Rechnung. Augsburg den 2. Sept. 1829.
Carl Mohr.

Für mich an die Verordnung des Herrn N. Vogel.
Werth in Rechnung. Nürnberg den 11. Sept. 1829.
C. Stark.

Für mich an die Verordnung des Hrn. J. F. Schaum.
Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 11. Sep. 1829.
N. Vogel.

Abschrift.

Augsburg d. 1. Sept. 1829. Für fl. holl. Cour. 1000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Verordnung des Herrn Carl Mohr die Summe von Tausend Gulden holl. Courant. Den Werth erhalten. Sie bringen denselben in Rechnung, laut Bericht.

Herren J. Lahr u. Comp. J. T. Flügel.
in Amsterdam.

Prima. Copia.

Digitized by Google

Indossamente.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Stark. Werth in Rechnung. Augsburg den 2. Sept. 1829.
Carl Mohr.

Für mich an die Verordnung des Herrn N. Vogel. Werth in Rechnung. Nürnberg den 11. Sept. 1829.
C. Stark.

Für mich an die Verordnung des Hrn. J. F. Schaum. Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 19. Sep. 1829.
N. Vogel.

Bisher Copia.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Friedrich. Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 20. Sep. 1829.
J. F. Schaum.

Für mich an die Verordnung des Herrn J. Roth. Werth erhalten. Leipzig den 26. Sept. 1829.
C. Friedrich.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Olff. Werth in Rechnung. Leipzig den 27. Sept. 1829.
J. Roth.

§. 147. Vermittelst der Wechselduplicate kann sich der Wechselinhaber auch über Daseyn und Annahme des angeblich zur Erziehlung der Annahme übersandten Exemplars Gewißheit verschaffen.

Wenn nämlich Jemand einen Secundawechsel erhält, auf welchem bemerkt steht, daß der Prima zur Acceptation versandt sey, so kann es geschehen, daß derselbe sich veranlaßt findet, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln. Zur Sicherstellung kann er folgendes Verfahren in Anwendung bringen.

Besitzt er außer dem Secunda noch den Tertia, so übersendet er den Secunda seinem Correspondenten am Zahlungsort, und läßt durch denselben vermöge einer ihm mitgetheilten Vollmacht und gegen Vorzeigung des Secunda den Prima beziehen. Der Aufbewahrer des Prima streicht die ihn betreffende Anzeige auf dem Secunda aus, und bemerkt die Ablieferung des Prima an den Bevollmächtigten; z. B.:

Digitized by Google

An Herrn N., als den Bevollmächtigten des Herrn A., ausgeliefert.

§. 148. Besitzt der Inhaber nur den Secunda, so bedient er sich desselben zum Behuf obiger Maaßregel, und setzt eine Abschrift, mit der Bemerkung versehen, wo der Original-Prima und Secunda anzutreffen sind, durch sein Indossament in ferneren Umlauf.

§. 149. Die §. 147. erwähnte Vollmacht kann auf folgende Art ausgefertigt werden:

Mk. bco. 1000 fl. — Königsberg den 1. Jan. 1829.

Drei Monate nach Dato, Secunda, Prima zur Annahme bei Herrn G. Scheit, Tratte Nicolaus Krapp auf Seelig u. Comp. in Hamburg, indossirt von C. Storch an D. Maas, von diesem an L. Reichenbach, von diesem an L. M. Tauber, und endlich von diesem an mich:

Als Inhaber des vorstehend beschriebenen Secundawechsels bevollmächtige ich hiermit den Herrn Xaver Nagler vermittelst Vorzeigung desselben und gemäß der darauf befindlichen Hinweisung, den dazu gehörigen Prima in meinem Namen dem Herrn G. Scheit daselbst abzufordern und von demselben zu beziehen. Urkundlich meiner Unterschrift und Besiegelung. Frankfurt a. M. den 29. Jan. 1829.

(L. S.) J. G. Bender.

§. 150. Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Vorzeigung zur Acceptation, weichen von einander ab.

So bestimmt z. B. das preußische Landrecht Tit. 8. §. 969.: „Bei Dato- und Usowechseln, deren Verfallzeit von dem Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlar ist. Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung bei Verlust seines Rechts, besorgen."

Digitized by Google

Die Nürnberger Wechsel-Ordnung fordert: „Die Prima der allhier gemachten Wechselbriefe mit der ersten oder folgenden Post zur Acceptation zu senden; bei den auswärtigen Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage, oder benannte Zeit nach oder a dato gestellt sind, soll man aber nicht schuldig seyn, selbige sofort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten zu schicken; sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabei genug seyn, wenn sie nur zum stipulirten Verfalltage an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde."

Der Art. 96. der interimistischen Prozeß-Ordnung von Frankfurt a. M. (vom 30. December 1819) verordnet; „Usobriefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vistabriefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen, oder nach eintretenden Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren."

In der würtembergischen Wechsel-Ordnung, Kap. 4, §. 8., heißt es: „Weil ein solcher (Sichtwechsel) lang herum laufen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indeß falliren kann, der Aussteller des Wechsels hingegen bis erfolgter Zahlung immer verhaftet bleibt, so ist diese Art von Wechselbriefen für den Aussteller höchst gefährlich, und dahero so viel wie möglich zu vermeiden."

Von der Acceptation.

§. 151. Die Acceptation wird vom Bezogenen selbst, oder, von dessen Bevollmächtigtem (Procuraführer) ausgefertigt. Die Erklärung geschieht durch das Wort acceptirt und die Namensunterschrift des Bezogenen. Zur Vorsicht pflegt man in der Annahme die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt, zu wiederholen. Bei Sichtwechseln wird das Datum bemerkt, weil die Verfallzeit von dem Tage der Acceptation an gerechnet wird. Z. B.

Am 8. Sept. 1829. acceptirt
durch den Bevollmächtigten von L. Krämer,
Ludwig Spohrer.

§. 152. Nach den meisten Wechsel-Verordnungen muß die Acceptation auf dem Wechsel selbst geschehen.

Digitized by Google

Nach dem preußischen Landrecht ist die Bemerkung der Acceptation an keine Form gebunden. Die Wechsel-Verordnung von Anhalt-Köthen (von 1802) enthält sogar (im Art. 45.) folgende Verordnung: „Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant nur die Feder deßwegen ansetzt, und einen Buchstaben auf den Wechsel geschrieben hat: Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich."

In der Hamburger Wechsel-Ordnung heißt es: „Wird Jemand ein Wechselbrief in eigener Person zu acceptiren übergeben, und auf Auffordern des Präsentanten nicht wieder zurückgeliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bei sich behält, der ist daran gebunden, und solcher Wechselbrief für acceptirt zu halten."

§. 153. Eine bedingte Annahme darf der Präsentant im Allgemeinen nicht gestatten. Wenn er Bedingungen, Einschränkungen, z. B. eine spätere Verfallzeit, bewilligt, so muß er den Schaden, der aus einer solchen Annahme entstehen kann, tragen, ohne sich dafür des Regresses gegen seine Vormänner bedienen zu können.

In Betreff der bedingten Annahmen ist indessen zu bemerken, daß es nach einigen Wechsel-Verordnungen dem Präsentanten gestattet ist, den Bezogenen, nur für einen Theil der Wechselsumme acceptiren lassen zu dürfen, und sich für den Rest an seine Vormänner zu halten.

Im badischen Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 156. heißt es: „Abschlagszahlungen auf einen Wechsel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechselgebers und der Uebergeber."

So heißt es ferner Tit. VIII. §. 186 a.: „Ein Wechsel kann mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eigenthümer ist, von demjenigen, auf welchen er gezogen ist, jedoch nur schriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechsels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen *) werden jedoch dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt."

§. 186 b.: „Die Verlängerung geschieht genugsam durch den bloßen unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Zusatz: verlängert (prolongirt) mit dem Zusatz, auf wie lang die Verlängerung gemeint ist."

§. 154. Nach den meisten Wechselgesetzen muß die Acceptation sogleich bei der Präsentation oder längstens innerhalb 24 Stunden, von der Präsentation an gerechnet, geleistet werden.

---

*) Siehe §. 216.

Digitized by Google

§. 155. Wenn ein Wechsel erst nach seiner Verfallzeit an dem Ort des Bezogenen anlangt, so muß der Inhaber desselben, am Tage der Präsentation oder doch innerhalb 24 Stunden die Zahlung erhalten; oder im Fall der Nichtbezahlung die Behufs seines Verhaltens gegen seine Vormänner [weiter unten vorkommenden] vorgeschriebenen Maaßregeln nehmen.

§. 156. Wohnt der Präsentant nicht auf dem Platz des Bezogenen, so kann in manchen Fällen die Absendung des Originalwechsels zur Acceptation nachtheilige Folgen haben. In einem solchen Falle übersendet man eine Abschrift, auf welcher der Bezogene die Acceptation des Originals wie folgt ausfertigen kann:

Von dieser Abschrift acceptire ich das Original ꝛc. ꝛc.,

wonach er dem Präsentant die Abschrift zurückzusenden hat.

§. 157. Sobald die zur Einlösung eines Wechsels festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so ist der Wechsel, dem Sprachgebrauch zufolge, fällig oder verfallen.

Von der Zahlung.

§. 158. Der Präsentant kann die Bezahlung nicht früher von dem Acceptanten als zur Verfallzeit fordern, und Letzterer kann Ersterm die Zahlung nicht früher aufdringen.

Im badischen Hdlsgesetzb. Tit VIII. §. 144. heißt es: „Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.“ Ferner §. 146. „Der Inhaber eines Wechsels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltage anzunehmen.“

§. 159. In der Regel hat der Präsentant die Wechselsumme in der Behausung des Acceptanten zu erheben.

§. 160. Wenn der Acceptant den Präsentant nicht kennt, so muß sich derselbe in der Regel als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels ausweisen.

Im badischen Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 157 b. heißt es; „Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig, auf Verlangen des Wechselzahlers seine Person zu beurkunden: es genügt dazu die Mit-Unterschrift eines Handelshauses oder eines angesessenen Staatsbürgers unter das Tilgungsbekenntniß.“

Digitized by Google

§. 161. Ein Wechsel, welcher nach dem Verfalltage auf dem Platz des Bezogenen anlangt, muß sogleich zur Zahlung vorgezeigt werden, und wenn die Zahlung verweigert wird, so hat der Präsentant die für diesen Fall verordneten Maaßregeln zu nehmen (§. 155.).

§. 162. Der Acceptant ist nicht verpflichtet, die Wechselsumme dem Präsentanten einzuhändigen,

1) wenn, Falls ein Exemplar bereits acceptirt ist, die übrigen Exemplare zur Verfallzeit noch nicht angelangt sind. Wenn der Aufbewahrer des Prima, um den Vortheil seines Auftraggebers wahrzunehmen, den Wechselbetrag vom Bezogenen fordert, so kann dieser von jenem, wenn er ihm den Betrag einhändigen will, Caution fordern, oder es ist ihm gestattet, den Betrag bei Gericht zu hinterlegen.

Dasselbe Verfahren kann in Anwendung kommen,

2) wenn der acceptirte Prima zur Verfallzeit nicht vorhanden ist.

Im badischen Hdlsgesetzb. Tit VIII. §. 151. heißt es: „War der verlorene Wechsel mit der Annahme versehen, so kann die Zahlung auf einem solchen zweiten, dritten ꝛc. ꝛc. Wechselbriefe nur zufolge eines gerichtlichen Beisatz-Befehls oder gegen Sicherheitsleistung gefordert werden.“ Ferner §. 152. „Wenn derjenige, der einen angenommenen oder nichtangenommen Wechsel verloren hat, einen Doppelwechsel nicht aufweisen kann, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels nach erlangtem gerichtlichen Beisatz-Befehl fordern, sobald er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher erweist und Sicherheit leistet.“

Die Zahlung kann ferner gegen Caution statt finden, oder es kann gerichtlich deponirt werden;

3) wenn ein Wechsel fehlerhaft ist.

Nach dem badischen Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 149. findet eine Einsprache gegen die Zahlung nur in zwei Fällen statt:

1) wenn der Wechsel verloren geht;
2) wenn der Inhaber desselben zahlungsunvermöglich wird.

§. 163. Ein Wechsel muß in derjenigen Münzsorte bezahlt werden, auf welche er lautet.

Im badischen Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 143a. heißt es: „Wo nur der Geldbetrag, nicht die Münzgattung angegeben wäre, da ist die am Ort der Zahlung laufhabende Münze in groben Gattungen zu verstehen.“

Digitized by Google

§. 164. Wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so verordenen einige W. O. den Tag vorher, andere, am darauf folgenden Tage zu zahlen.

§. 165. Nach einigen W. O. muß der Empfang des Betrags auf dem Wechsel selbst bescheinigt werden. In anderen W. O. wird dem Bezogenen die Art der Empfangsbescheinigung freigestellt, oder gar nichts davon erwähnt.

Im badischen Hdlsgesetzb. heißt es: „Dem Wechselzahler muß der Wechselinhaber oder dessen anerkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechsel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort für Quittung (oder per acquit) mit der Unterschrift."

§. 166. Will der Inhaber eines fehlerhaften Wechsels sich dem Bezogenen verbürgen, so quittirt derselbe:

Empfangen unter Garantie des fehlenden (unrichtigen) Giro.

N.

§. 167. Wenn der Präsentant außer des an ihn indossirten Wechsels den acceptirten Prima auszuliefern hat, so bescheinigt derselbe auf ersterm Wechsel den Empfang:

Per acquit mit Auslieferung des Prima.

N.

§. 168. Durch die Bezahlung des Wechsels ist der Wechselvertrag erfüllt und der Aussteller von der übernommenen Verpflichtung befreit.

§. 169. Dem Acceptanten ist die Vorsicht anzuempfehlen, auf dem quittirten Wechsel, wegen des Mißbrauchs, welcher mit dem möglicherweise verloren gehenden Wechsel gemacht werden könnte, die Acceptation auszustreichen.

§. 170. Die Zahlung der Wechselsumme kann geschehen:

1) durch wirkliche Ueberlieferung der Summe;

2) durch Abrechnung;

3) durch Scontration;

4) durch Bankzahlungen, an solchen Plätzen, wo Girobanken sind;

5) durch Anweisungen auf einen Dritten am Ort; so lange eine solche Anweisung nicht bezahlt ist, bleibt aber

Digitized by Google

der Acceptant wechselverbindlich, ausgenommen, wenn der Inhaber die Anweisung unbedingt angenommen, und den Wechsel quittirt hat.

§. 171. Will der Wechselinhaber den Betrag früher als zur Verfallzeit erhalten, entweder vom Bezogenen, oder durch Abtretung des Wechsels (durch Indossirung) an einen Andern, so ist in jedem Fall dem Zahlenden eine dem Zeitraum bis zum Verfalltage entsprechende Zinsvergütung zu leisten, welches Discontiren genannt wird. Derjenige, welcher die Wechselsumme zahlt, heißt Discontent, der Wechselinhaber: Discontgeber; der Abzug vom Hundert für die angenommene Zeiteinheit heißt Discont (vom Italienischen discontare, von einer Summe etwas abziehen).

Der Discont wird dem allgemeinen Gebrauch zufolge in oder vom Hundert, nicht auf Hundert gerechnet, welches dem Discontenten zum Vortheil gereicht.

§. 172. Der Discont ist veränderlich; das Steigen und Fallen desselben hängt hauptsächlich von folgenden Umständen ab:

1) Ob viel oder wenig Geld auf dem Platz ist.

Ist nämlich der Geldvorrath bedeutend, so werden Viele, um ihr Geld nicht müßig liegen zu lassen, wenn es im Handel, in Folge der Jahreszeit (z. B. auf Seeplätzen) oder wegen anderer Verhältnisse vergleichweise weniger als zu einer andern Zeit benutzt werden kann, Wechsel zu discontiren suchen, und wegen der Concurrenz sich absteigern: der Discont wird also fallen; ist aber das Geld rar, so steigt der Discont.

2) Ob viel oder wenig Wechsel zum Discontiren ausgeboten werden.

Im ersten Fall haben die Discontenten den Zinsfuß um so mehr in ihrer Gewalt, je größer die Nachfrage nach ihrem Gelde ist: also steigt der Discont; wenn aber wenig Wechsel ausgeboten werden, so findet das Gegentheil statt.

3) In wiefern der Discontent den zu discontirenden Wechsel für sicher hält.

Digitized by Google

§. 173. Nicht nur Capitalisten und Kaufleute, welche Gelder müßig liegen oder in Vorrath haben, befassen sich mit dem Discontiren der Wechsel, sondern auch Banken beschäftigen sich damit; so z. B. die Berliner Hauptbank, die Wiener Nationalbank u. a.

Je nach den obwaltenden Verhältnissen kann der Discont 8, 10 und noch mehr Procente, oft auch weniger als der gewöhnliche Zinsfuß betragen.

Von der Intervention.

§. 174. Wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt, oder nach geschehener Acceptation nicht bezahlt, so kann derselbe von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten angenommen und bezahlt werden. Derjenige, welcher dieses thut, heißt Intervenient (vom Lat. intervenire, dazwischen kommen, vermitteln), auch Ehrenacceptant, Honorant, und derjenige, für dessen Rechnung die Acceptation geleistet wird, heißt Honorat; die Handlung selbst Intervention, Ehrenannahme.

§. 175. Der Intervenient kann die Wiedererstattung vom Honoraten nach Wechselrecht fordern, wenn er bei der Einlösung des Wechsels nach Vorschrift verfahren hat.

§. 176. Die Intervention kann von folgenden Personen geleistet werden:

1) von dem Bezogenen selbst. Hat er z. B. vom Aussteller keine Anschaffung erhalten, ist er also demselben nichts schuldig, so kann er, wenn er den Wechsel als Trassat einlöst, sich für den Betrag nur nach gemeinen Rechten an den Aussteller halten, als Intervenient aber nach Wechselrecht. Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Indossanten interveniren, welches begreiflicherweise dem Credit des Ausstellers nachtheilig ist;

2) von dem Präsentanten;

3) von solchen Personen, welche von dem Aussteller und (oder) andern Wechselbetheiligten in Folge der sogenannten Hülfs- oder Nothadressen aufgefordert worden sind, den Wechsel einzulösen, Falls es vom Bezogenen nicht geschehen sollte.

Digitized by Google

Um nämlich der Annahme des Wechsels gewiß zu seyn, bemerkt man auf demselben die Adresse eines Handelsfreundes an dem Zahlungsort, bei welchem der Präsentant, wenn die Annahme von dem Bezogenen verweigert wird, Acceptation und Zahlung erhalten kann. Sonst schrieb man solche Adressen auf besondere Zettel, welche an den Wechsel geheftet wurden. Jetzt schreibt man sie auf die Vorderseite des Wechsels unten am Rande.

Ersucht man den Bezogenen selbst um die Intervention, so ist die Adresse des Wechsels wie folgt:

Herrn N., bei welchem im Nothfalle,
in Leipzig.

Oder:

Herrn N. in Leipzig.
Nöthigenfalls bei dem Herrn Bezogenen.

Derjenige, welcher eine solche Adresse ausfertigt, setzt derselben die Anfangsbuchstaben seiner Firma bei, welches aber nicht unumgänglich nöthig ist, weil der Intervenient ohnehin erklärt, für wessen Rechnung die Intervention geschieht. Fügt z. B. der Indossant Ludwig Roth eine Hülfsadresse bei, etwa auf folgende Art:

„Nöthigenfalls bei Herrn N. Lenz, für L. R."

und acceptirt N. Lenz für dessen Rechnung, so lautet die Acceptation wie folgt:

Angenommen für Vierhundert Wechselthaler, für Rechnung des Herrn L. Roth in Leipzig. Frankfurt a. M. den 5. Octbr. 1829.

N. Lenz.

4) Von solchen Personen, welche sich freiwillig zur Intervention anbieten, ohne in Folge einer Hülfsadresse dazu aufgefordert gewesen zu seyn.

§. 177. Stehen mehrere Hülfsadressen auf dem Wechsel, so erhält diejenige Adresse den Vorzug, durch welche die meisten Indossanten von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit werden, oder die Adresse derjenigen Person, welche den Wechsel für Rechnung eines früheren Wechselinteressenten annehmen will.

Digitized by Google

So heißt es z. B. im badischen Hdlsgesetzb. Tit VIII. §. 159.: „Geschieht dieselbe (die Intervention) für einen Wechselübergeber (Indossanten) so sind dessen etwaige Wechselübernehmer (Indossaten) derselben entledigt: nicht aber frühere Wechselübergeber noch der Wechselgeber. Wollen mehrere zugleich einen Wechsel als Secunda zahlen, so geht derjenige vor, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt.“

Aus dem angeführten Grunde ist es zweckmäßig, wenn derjenige, welcher eine Hülfsadresse ausfertigt, die Anfangsbuchstaben seiner Firma beifügt, weil man alsdann vermittelst der Indossamente erfahren kann, welche Adresse das nächste Recht zur Intervention habe.

Von der Protestation.

§. 178. Wenn der Bezogene die Annahme verweigert, oder nach der Acceptation keine Zahlung leistet, oder überhaupt: wenn derjenige, der durch den Wechsel eine Verpflichtung hatte, oder zu übernehmen hatte, diese Verpflichtung nicht erfüllt oder übernommen hat, so muß der Präsentant zum Behuf seines weiteren Verfahrens gegen die Wechselinteressenten einen Beweis darüber produciren. In diesem Zeugniß, von einer gesetzlich dazu bestimmten Person, gewöhnlich von einem Notar ausgefertigt, wird die Nichtannahme oder Nichtbezahlung des Wechsels beurkundet, die Ursache der Weigerung angeführt und die Ersatzforderung an die Wechselinteressenten in Betreff des Capitals, der Zinsen und der Unkosten vorbehalten. Der Notar verfügt sich zu dem Ende zum Trassaten und fordert seine Erklärung in Betreff der Annahme oder Zahlung. Eine solche Urkunde, welche zur gesetzlichen Zeit ausgefertigt werden muß, sichert dem Präsentanten alle Rechte an seine Vormänner, in sofern aus derselben hervorgeht, daß er keine seiner Obliegenheiten zur Eintreibung der Wechselsumme versäumt habe.

§. 179. Wenn der Bezogene Hoffnung giebt, den Wechsel bis zum Abgang der Post noch acceptiren oder bezahlen zu können, so darf der Präsentant nach einigen W. O. mit dem Protestiren noch warten, muß aber zur gehörigen Zeit den Wechsel vom Notar in dessen Protokollbuch eintragen lassen, welches notiren genannt wird. Er-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

folgt gleichwohl aber keine Annahme oder Zahlung, so wird der Protest auf den Tag zurück datirt, an welchem notirt worden ist.

§. 180. Im Allgemeinen giebt es zweierlei Proteste: nämlich wegen nicht erfolgter Annahme, oder wegen nicht geleisteter Zahlung; in Betreff der verschiedenen Umstände aber, unter welchen Annahme und Zahlung entweder erfolgen, oder nicht erfolgen, giebt es eben so viele verschiedene Proteste; so wird z. B. protestirt:

1) wenn der Bezogene sich am Präsentationstage nicht antreffen läßt, und kein Bevollmächtigter, der in seinem Namen acceptiren könnte, vorhanden ist, woraus zu vermuthen, daß der Bezogene weder acceptiren noch zahlen wolle;

2) wenn derjenige, der im Namen des Bezogenen acceptiren will, sich mit der Vollmacht nicht ausweisen kann;

3) wenn der Bezogene vor der Acceptation des Wechsels in Concurs geräth (zahlungsunvermögend wird);

4) wenn der Bezogene als Intervenient acceptiren will;

5) wenn die Personen, welche in Folge der Hülfsadressen zur Zahlung aufgefordert worden sind, nicht acceptiren wollen;

6) wenn derjenige, der auf einem Secunda, Tertia ꝛc. ꝛc. oder einer Abschrift als Aufbewahrer des acceptirten Prima namhaft gemacht ist, denselben nicht ausliefern kann oder will, oder nicht in gehöriger Ordnung acceptirt ausliefert;

7) wenn der Bezogene die Zurückgabe eines ihm zur Acceptation gegebenen Wechsels verweigert, oder den Wechsel vorgeblicherweise, z. B. weil derselbe abhanden gekommen sey, nicht zurückgeben kann;

8) wenn der Acceptant wegen mangelhafter Indossamente weder das Geld deponiren, noch gegen Caution bezahlen will;

9) wenn der Acceptant vor oder zur Verfallzeit in Concurs geräth;

10) wenn der Acceptant nicht zu finden ist und kein Anderer als Intervenient zahlen will;

Digitized by Google

11) wenn der Acceptant inmittelst gestorben ist, und seine Erben am Verfalltage nicht zahlen wollen;

12) wenn der Intervenient den acceptirten Wechsel nicht einlöst.

§. 181. Begreiflicherweise bedarf es keiner Protestation:

1) wenn der Wechsel nicht indossirt ist, und der Präsentant für Rechnung des Ausstellers, Auftrags wegen, die Wechselsumme einzuziehen hat;

2) wenn sich der Präsentant nur an den Acceptanten halten will oder kann;

3) wenn sich der Präsentant durch fehlerhaftes Geschäftsverfahren das Recht vergeben hat, sich nach Wechselrecht an seine Vormänner halten zu dürfen.

§. 182. Es kann geschehen, daß der Wechsel mehr als einmal protestirt wird. Nach einigen W. O. muß der Wechsel, dessen Annahme verweigert worden ist, gleichwohl zur Zahlung präsentirt, und im Nichtbezahlungsfall protestirt werden. So kann ferner der Wechsel mehr als einmal protestirt werden, wenn dem Präsentant das zur Annahme eingesandte Exemplar von dem Aufbewahrer entweder mangelhaft ausgefertigt, oder gar nicht verabfolgt wird. Die Nichtauslieferung dieses Exemplars giebt die erste Veranlassung zum Protest, und wenn der Bezogene das zur Annahme präsentirte Exemplar nicht acceptirt, so wird ebenfalls protestirt; verweigert endlich der Aufbewahrer zur Verfallzeit die nochmals begehrte Auslieferung des Wechsels, und leistet der Bezogene keine Zahlung, so ist deßwegen bei Beiden weitere Protestation zu bewerkstelligen.

§. 183. Der Wechselprotest muß enthalten:

1) den Namen des Präsentanten;

2) die vollständige Abschrift des Wechsels und der Indossamente;

3) Ort und Zeit der Protestation;

4) den Namen desjenigen, dem der Wechsel vorgezeigt worden, oder vorzuzeigen ist;

5) die Anzeige der Ursachen der verweigerten Annahme oder Zahlung ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

6) den Vorbehalt der Rechte des Inhabers auf Capital, Zinsen, baare Auslagen ꝛc. ꝛc.;

7) die Unterschrift des Protestaufnehmers und der Zeugen, wenn solche erforderlich sind.

Als Beispiel gesetzlicher Bestimmungen in Betreff des Protests diene nachfolgender Auszug aus dem bad. Handl. R. Tit. VIII. §. 173.: „Die Absage (der Protest) wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung geschieht durch zwei Staatsschreiber, oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwei Zeugen. Sie muß geschehen:

In dem Wohnsitz desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem letzten benannten Wohnsitz.

In dem Wohnsitz derjenigen Personen, welchen als Freunden der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bei ihnen zu erheben.

In dem Wohnsitz derjenigen, die eigenen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben.

Alles durch die nämliche Urkunde.

Ist ein falscher Wohnsitz angegeben, so muß der Absage ein Nachfragsschein vorhergehen."

§. 174. „Der Absagschein enthält:

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zuschreibungen, und der Zahlungsempfehlungen, welche er enthält.

Die Aufforderung, den Wechsel zu zahlen.

Die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der zahlen sollte, und die Beweggründe seiner Weigerung zu unterzeichnen, oder die Unmöglichkeit, es zu thun."

§. 175. „Keine Urkunde des Wechsel-Inhabers kann die Stelle eines Absagscheins ersetzen, den Fall eines verlornen Wechsels ausgenommen."

§. 176. „Die Staatsschreiber und Gerichtsverordneten sind unter Strafe der Absetzung, Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Partheien verbunden, eine genaue Abschrift der Absagscheine diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag, und nach der Ordnung der Vorgänge in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzuge bezeichnet, und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist."

§. 184. Zur Erläuterung des Obigen dienen folgende Beispiele von Wechselprotesten.

I.

Protest wegen nicht vorgefundenen Originals.

Den 31. Januar 1807. Auf beschehene Requisition des Herrn Emanuel Schlosser, Handelsmann allhier, habe ich zu Ende unterschriebener beeidigter Notar, einen Tratta-Secunda-Wechsel,

Digitized by Google

wovon hiernach eine beglaubte Abschrift folgt, dem Herrn Z. Ohm, ebenfalsigem Handelsmann dahier, vorgezeigt und demselben, gemäß der darauf stehenden Vormerkung, die Verabfolgung des Original-prima angesonnen. Nachdem ich aber von ihm zur Antwort erhalten:

„Er besitze ihn nicht;"

so habe ich Notar, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Auslieferung des Original-Primawechsels und desfallsiger Kosten, Schaden, Interesse, Wechsel und Wiederwechsel, und wie es sonsten Namen haben mag, feierlich protestirt, und dieses alles von dem, der dazu verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Gebrauch gemäß gebührt und gehört. So geschehen Hamburg den 31. Jan. 1807.

Abschrift.

Copia-Secunda. Frankf. a. M. d. 5. Jan. 1807. Für Mk. bco. 1000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima es nicht ist, an die Ordre des Herrn B. Zabra Tausend Mark banco; den Werth empfangen; stellen Sie solches auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn C. Klimb
in Hamburg.

J. C. Drub.
Prima zur Annahme bei
Herrn Z. Ohm.

In dorso.

Copia bis hierher.

Für mich an die Ordre Herrn C. Gutmuth, Werth empfangen. Augsburg den 5. Jan. 1807.

B. Zabra.

Für mich an die Ordre Herrn Emanuel Schlosser; Werth in Rechnung. Augsburg den 18. Jan. 1807.

G. Gutmuth.

Und gleich wie ich demnächstiger weiterer Aufforderung meines Herrn Requirenten gemäß, den Copia-Secunda-Wechsel, wovon Vorstehendes die Abschrift ist, dem Herrn C. Klimb als Trassaten, der Annahme wegen, präsentirt und von ihm zur Antwort erhalten habe;

„Er acceptire keine Copia,"

so habe ich auch dieserwegen meine vorstehende Protestation wiederholt. Hamburg wie oben.

Zur Beglaubigung
N., Notar.

II.

Protest wegen schon bezogenen Originals.

Den 8. Februar 1807. Auf beschehene Requisition des Herrn Anastasius Fehl, Handelsmann allhier, habe ich zu Ende unterschriebener beeidigter Notar einen zweiten Copia-Wechsel, wovon hiernach eine beglaubte Abschrift folgt, dem Herrn P. Rümpfer, ebenmäßigem Handelsmann allhier, vorgezeigt und demselben damit, gemäß der darauf bemerkten Hinweisung, die Verabfolgung des

Digitized by Google

Original-Prima angesonnen: nachdem er mir aber zur Antwort gab, er habe solchen bereits auf ein anderwärtiges Wechselexemplar an Herrn Paul Calixtus, Handelsmann dahier, extendirt, so habe ich Notarius, nomine quo supra, wegen nicht begehrtermaßen erfolgter Auslieferung solchen Prima-Wechsels, und was diesem mit Kosten, Schäden, Interessen, Wechsel und Wiederwechsel anhängig, feierlichst protestirt, um solches alles von denen, die dazu verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechts wegen, auch Wechselsordnung und Gebrauch gemäß gebühret und gehöret.

Abschrift.

Zweite Copia. Prima. Mannheim d. 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 1000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre Herrn B. Bramer Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Dominico Andrei in Hamburg.

Peter Bonromeo. Original zur Annahme bei Herrn P. Rümpfer.

In dorso.

Für mich an die Ordre Herrn Alexander Dorth; Werth in Rechnung. Heppenheim den 3. Jan. 1807.

B. Bramer.

Bis hieher zweite Copia.

Für mich an die Ordre Hrn. Xaver Ritter; Werth empfangen. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Alexander Dorth.

Für mich an die Ordre Herrn Johannes Fürth, den Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Xaver Ritter.

Für mich an die Ordre Herrn Abraham Nemo, Werth empfangen. Stockheim den 10. Jan. 1807.

Johannes Fürth.

Für mich an die Ordre Herrn J. Uebel; Werth in Rechnung. Stockheim den 12. Jan. 1807.

Abraham Nemo.

Für mich an die Ordre Herrn Michael Ambrosius; Werth in Rechnung. Fulda den 20. Jan. 1807.

J. Uebel.

Für mich an die Ordre Herrn Anastasius Fehl; Werth in Rechnung. Cassel den 30. Jan. 1807.

Michael Ambrosius.

Gleichwie ich nun in Folge der oben bemerkten Erklärung des Herrn P. Rümpfer mich zu Herrn Paul Calixtus verfügt, und diesem solchen Prima-Wechsel, vermittelst der an meinen Herrn Requirenten indossirten zweiten Copia Namens desselben abgefordert, von ihm aber zur Antwort erhalten habe;

Digitized by Google

„Er sey, zufolge ordnungsmäßig girirter Copia rechtmäßiger Besitzer des Prima, und könne daher meinem Ansinnen nicht entsprechen;“

so habe ich nicht nur desfalls meine vorstehende Protestation wiederholt, sondern auch nicht anstehen sollen, allhier der Ordnung wegen pflichtmäßig zu-bemerken, daß die in den Händen des gedachten Herrn Caliztus mit dem Original-Prima vereinigte Copia und die mir derselbe auf mein Ansuchen vorzeigte, durch mich mit dem von mir, Namens meines Herrn Requirenten producirten, oben in Abschrift stehenden, Exemplar fleißig collationirt und überall bis auf die Umstände gleichförmig befunden worden: daß auf ihr die Auslieferung des Originals an Herrn Paul Caliztus bemerkt ist, daß sie der Zahlbezeichnung ermangelt, und nach dem Giro des Herrn Johannes Fürth in Stockheim die weitern Giro derselben folgendermaßen lauten:

Für mich an die Ordre Herrn Caspar Sonntag, Werth in Rechnung. Stockheim den 11. Jan. 1807.

Abraham Nemo.

Für mich an die Ordre Herrn Paul Caliztus, Werth in Rechnung. Hanau den 18. Jan. 1807.

Caspar Sonntag.

und da ich endlich auch, weiterer Aufforderung meines Herrn Requirenten zufolge, den oben in Abschrift stehenden zweiten Copia-Wechsel dem Herrn Dominico Andrei, Handelsmann dahier, als Trassaten, der Annahme wegen vorgezeigt habe, und von ihm zur Antwort erhielt:

„Der Original-Prima sey schon acceptirt,“

so habe ich auch desfalls feierlichst protestirt, und meinem Herrn Requirenten **quavis competentia** reserviret. So geschehen Hamburg wie oben.

In fidem
N., Notar.

§. 185. Der obige Protest bezieht sich auf nachfolgende Wechsel:

I.

Zur Acceptation versandter Original-Prima.

Prima. Mannheim den 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 1000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre Herrn B. Bramer Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Dominico Andrei in Hamburg. Peter Bonromey.

Acceptirt
Dominico Andrei.

Indossement.

Für mich an die Ordre Herrn Alexander Dorth, Werth in Rechnung. Heppenheim den 4. Jan. 1807.

B. Bramer.

Digitized by Google

II.

Abschrift des obigen Prima-Wechsels.

Copia. Prima. Mannheim d. 1. Jan. 1807. Für Mk. bc. 1000 fl.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn B. Bramer Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Dominico Andrei
in Hamburg.

Peter Bonromeo.
Original zur Annahme bei
Herrn P. Rümpfer.

Indossamente.

Für mich an die Ordre Herrn Alexander Dorth; Werth in Rechnung. Heppenheim den 3. Jan. 1807.

B. Bramer.

Copia bis hieher.

Für mich an die Ordre Herrn Xaver Ritter; Werth empfangen. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Alexander Dorth.

Für mich an die Ordre Herrn Johannes Fürth, Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Xaver Ritter.

Für mich an die Ordre Herrn Abraham Nemo, Werth emnfangen. Stockheim den 10. Jan. 1807.

Johannes Fürth.

Für mich an die Ordre Herrn Caspar Sonntag; Werth in Rechnung. Stockheim den 11. Jan. 1807.

Abraham Nemo.

Für mich an die Ordre Herrn Paul Calixtus; Werth in Rechnung. Hanau den 18. Jan. 1807.

Caspar Sonntag.

III.

Zweite Abschrift des Prima-Wechsels, welche von der ersten abweichend indossirt ist.

Zweite Copia. Prima. Mannh. d. 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 1000.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn B. Bramer Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Dominico Andrei
in Hamburg.

Peter Bonromeo.
Original zur Annahme bei
Herrn P. Rümpfer.

Indossamente.

Für mich an die Ordre Herrn Alexander Dorth; Werth in Rechnung. Heppenheim den 3. Jan. 1807.

B. Bramer.

Bis hieher zweite Copia.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre Herrn Xaver Ritter, Werth empfangen. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Alexander Dorth.

Für mich an die Ordre Herrn Johannes Fürth; Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. den 4. Jan. 1807.

Xaver Ritter.

Für mich an die Ordre Herrn Abraham Nemo; Werth empfangen. Stockheim den 10. Jan. 1807.

Johannes Fürth.

Für mich an die Ordre Herrn J. Uebel; Werth in Rechnung. Stockheim den 12. Jan. 1807.

Abraham Nemo.

Für mich an die Ordre Herrn Michael Ambrosius, Werth in Rechnung. Fulda den 20. Jan. 1807.

J. Uebel.

Für mich an die Ordre Herrn Anastasius Fehl; Werth in Rechnung. Cassel den 30. Jan. 1807.

Michael Ambrosius.

Aus den zwei letzteren Wechselabschriften geht hervor, daß Abraham Nemo in Stockheim derjenige ist, der, sey es aus Versehen oder auf sonstige Weise, einen und denselben Wechsel auf zwei verschiedenen Wegen geltend machte, und daß also auch von den 6 Originalindossamenten der zweiten Abschrift, nur er und seine beiden Nachmänner, Joh. Uebel und Michael Ambrosius wechselverbindlich sind, welches der obige Protest gehörig ausweist.

III.

Protest wegen unvollständiger Annahme.

Den 12. Januar 1807. Auf beschehene Requisition des Herrn Sother Salvetti, Handelsmann allhier, habe ich zu Ende unterschriebener Notar dem Herrn Peter Olivo, ebenmäßigem Handelsmann dahier, einen Prima-Wechselbrief, wovon hiernach eine beglaubte Abschrift folgt, der Annahme wegen präsentirt, von demselben aber zur Antwort erhalten:

„Er könne diesen Wechsel nur für drei Tausend Mark annehmen.“

Da nun solchemnach die verlangte vollständige Annahme nicht zu erhalten stund; so habe ich Notarius, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Annahme des Restbetrags obgedachten Wechsels, und was dem weiter mit Kosten, Schäden, Interesse, Wechsel und Wiederwechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestiret, um dieses alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie solches von Rechts wegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäß sich gebühret und gehöret. So geschehen Hamburg wie oben.

Digitized by Google

Abschrift.

Prima. Frankfurt den 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 4000.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Marcus Gilberto Vier Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solches auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Peter Olivo Paul Prato.
in Hamburg.

In dorso.

Für mich an die Ordre Herrn Joh. Columbo; Werth in Rechnung. Hanau den 2. Jan. 1807.

Marcus Gilberto.

In fidem
N., Notar.

IV.

Protest wegen unvollständiger Annahme.

Den 17. Februar 1807. Auf beschehene Requisition des Herrn Volkmar Borgnis, Handelsmann dahier, habe ich zu Ende unterschriebener beeidigter Notar dem Herrn Peter Olivo, ebenmäßigem Handelsmann dahier, einen Prima-Wechselbrief, sodann die dazu gehörige, an meinen Herrn Requirenten indossirte Copia, von welch ersterem sub. Lit. A., von welch letzterer aber sub. Lit. B. hier nachstehend eine beglaubte Abschrift folgt, der Vervollständigung der auf der Prima stehenden Annahme wegen präsentirt, von demselben aber zur Antwort erhalten:

„Er könne diesen Wechsel nicht für ein weiteres, als geschehen, acceptiren."

Da nun solchemnach die verlangte Vervollständigung der Annahme nicht zu erhalten gewesen; so habe ich Notarius, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Vervollständigung derselben und was dem weiter mit Kosten, Schäden, Interesse, Wechsel und Wiederwechsel anhängig, feierlich protestirt, um dieses alles von dem, der darunter verbunden, zu fordern und zu erhalten, wie solches von Rechtswegen, auch Wechsel-Ordnung und Gebrauch gemäß sich gebühret und gehöret. So geschehen Hamburg wie oben:

Abschrift Lit. A.

Prima. Frankfurt a. M. d. 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 4000.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Marcus Gilberto Vier Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solches auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Peter Olivo Paul Prato.
in Hamburg. Acceptirt für Drei Tausend Mk. bco.
Peter Olivo.

In dorso.

Für mich an die Ordre Herrn Joh. Colombo, Werth in Rechnung. Hanau den 21. Jan. 1807.

Marcus Gilberto.

Digitized by Google

Abschrift Lit. B.

Prima-Copia. Frankfurt a. M. d. 1. Jan. 1807. Für Mk. bco. 4000.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Marcus Gilberto Vier Tausend Mark banco; den Werth in Rechnung; Sie stellen solches auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Peter Olivo in Hamburg. Paul Prato, nur für 3/m Mk. bco. angenommen, an Original Herrn Volkmar Borgnis extradirt.

In dorso.

Für mich an die Ordre Herrn Joh. Colombo; Werth in Rechnung. Hanau den 2. Jan. 1807.

Marcus Gilberto.

Copia bis hierher.

Für mich an die Ordre Herrn Olympius Scorpo; Werth in Rechnung. Cassel den 2. Jan. 1807.

Joh. Colombo.

Für mich an die Ordre Herrn Volkmar Borgnis; Werth in Rechnung. Hanover den 12. Febr. 1807.

Olympius Scorpo.

In fidem
N., Notar.

Vom Recht der Regreßnahme.

§. 186. Wird dem Präsentanten weder vom Bezogenen, noch von denjenigen, welche durch Hülfsadressen zur Intervention aufgefordert worden sind, der Wechsel acceptirt so kann er, wenn er die Nichtannahme nicht verschuldet, und zur gesetzlichen Zeit den Protest eingelegt hat, seinen Regreß an seine Vormänner nehmen, d. h. sich nach Wechselrecht für die Wechselsumme, die Zinsen derselben, Auslagen und Provision an die Wechselbetheiligten halten. So kann der Präsentant den Regreß an seinen Vormann nehmen, dieser wieder an seinen Vormann und so fort bis zum Aussteller. Letzterer kann wegen des nicht bezahlten Wechsels den Acceptanten, wenn dieser sein Schuldner ist, gewöhnlich nicht nach Wechselrecht belangen, und wenn der Bezogene sein Schuldner nicht ist, so hat er gleichwohl das Recht, den Schadenersatz für Protest und andere Spesen zu fordern, wenn dieser ihm die Befugniß zum Trassiren gegeben hat.

Die neue dänische W. O. gestattet dem Aussteller unbedingt Wechselrecht gegen den Acceptanten.

Digitized by Google

Es kommt aber auf die betreffende Wechselordnung an, ob der Inhaber im Regreß von Vormann zu Vormann gehen darf, oder ob es in seinem Belieben steht, sich einen der Wechselbetheiligten zur Schadloshaltung auszuwählen.

§. 187. Wird der acceptirte Wechsel nicht bezahlt, so kann der Inhaber sich auch an den Acceptanten, in sofern derselbe sich nicht insolvent erklärt, nach Wechselrecht halten.

Nach dem bad. Hdlgesetzb. (Tit. VIII. §. 172 und 186.), hat der Präsentant das Recht, die fahrende Habe des Acceptanten zur Sicherstellung seiner Rechte in Beschlag nehmen zu lassen, so wie auch durch Zugriff auf die Person des Schuldners mittelst Verhafts die Zahlungshülfe zu suchen.

In Betreff der acceptirten und nicht bezahlten Wechsel heißt es in der hamburger W. O. Art. 32: „Wenn ein acceptirter Wechsel zu rechter Verfallzeit nicht bezahlt wird, stehet dem Inhaber frei, nach gehöriger Protestirung seinen Regreß an denjenigen Indossanten zu nehmen, bei welchem er vermeint, seine prompteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere derselben seyn, folglich an Andere bis auf den Ausgeber; es bleibt aber der Acceptant nichts desto weniger dafür gehalten, und in des Inhabers Belieben, selben erst nachher anzugreifen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indossanten alle und jede in Solidum bis zur völligen Richtigkeit, verhaftet."

In Frankfurt a. M. hängt es (nach §. 28 u. 29. der W. O. und nach Art. 80. der interimistischen Prozeß-Ordnung) vom Inhaber eines protestirten Wechsels ab, ob er zuerst den Acceptanten, oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verpflichtet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den andern Giranten oder die Aussteller selbst belangen wolle; jedoch kann derselbe hinsichtlich des Giranten nur durch Einhaltung der Ordnung sich den Regreß gegen die übrigen erhalten, und muß dann von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten unvorzüglich Nachricht geben. Er kann mithin so viel Giranten überspringen als ihm beliebt, an die einmal übergangenen Giranten aber geht der Regreß verloren." Letzteres verlangt auch die Augsburger W. O. Kap. 5. §. 6.: „— zu rechter Zeit und in behöriger Ordnung, denn von dem Aussteller oder ersten Giranten kann er nicht mehr zurück auf die weiter unten stehenden, wohl aber von diesen hinauf gehen."

Nach der würtembergischen W. O. Kap. 4. §. 22. ist der Inhaber an keine Ordnung gebunden; es heißt daselbst: „Sollte aber der Aussteller des Wechsels oder einer der Endossanten vor oder an dem Verfalltage wirklich oder besorglich fallliren und deßwegen die Bezahlung verweigert werden, muß der Inhaber des Wechsels protestiren lassen: alsdann aber kann er sich an den Aussteller selbst oder an

Digitized by Google

einen der Endossanten, an welchen er will, halten, ohne daß er nöthig hätte, sich an die Ordnung, nach welcher die Endossamente geschehen seyn, zu binden."

§. 188. Will der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels sich nicht an den Acceptanten halten, so wendet er sich, in oder außer der Ordnung, nach der betreffenden Wechselordnung, an seine Vormänner. Wird der Zahlungsaufforderung (nach dem weiter unten vorkommenden Verfahren) innerhalb der gesetzlichen Zeit kein Genüge geleistet, so wird abermals protestirt u. s. w.

§. 189. Nach einigen Wechsel-Ordnungen hat auch der Bezogene das Recht, die ausgezahlte Wechselsumme nach Wechselrecht wieder von dem Trassanten zu fordern, wenn dieser auf Credit gezogen hat.

§. 190. Im Allgemeinen erwirbt der Intervenient alle diejenigen Rechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner, welche der Wechselinhaber selbst hätte ausüben können, wenn die Zahlung des Wechsels nicht erfolgt wäre. Zu dem Ende muß aber die Ehren-Annahme und Zahlung durch den Protest oder durch einen Anhang dazu beurkundet und erwiesen seyn.

Bad. H. R. §. 159.: „Wer einen Wechsel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers und in dessen Verbindlichkeit wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geschieht die Wechselannahme für Rechnung des Wechselgebers, so sind alle Wechselübergeber ihrer Verbindlichkeit entledigt. Geschieht dieselbe für einen Wechselübergeber, so sind dessen etwaige Wechselübernehmer derselben entledigt, nicht aber frühere Wechselübergeber, noch der Wechselgeber."

§. 191. Bei einem wegen Nichtannahme protestirten Wechsel muß der Aussteller oder Remittent nach mehreren W. O. auf Vorlegung des Protests schon Sicherheit leisten, oder den Wechselbetrag baar hinterlegen.

Von der Ausübung des Rechts der Regreßnahme.

§. 192. Ist der Wechsel nicht acceptirt worden, so kann sich der Inhaber nur an seine Vormänner halten. Hat derselbe den Wechsel zur Bezahlung einer Waarenschuld erhalten, und ist ihm der Remittent als zahlungs-

Digitized by Google

fähig und zahlungswillig bekannt, so kann er demselben den Wechsel und Protest übermachen, und ihn um andere Anschaffung ersuchen, und in diesem Fall wird er nur die baaren Auslagen in Rechnung bringen.

Hat der Remittent den Wechsel gegen baare Zahlung gekauft, so hat ihm der Verkäufer den Betrag, die baaren Auslagen, Provision und die dem Zeitraum von der Verfallzeit des Wechsels bis zur Wiedererstattung des Betrags entsprende Interessen zu vergüten.

Will sich der Inhaber die Zahlung selbst verschaffen, so kann er einem Correspondenten an dem Ort des Wechselschuldners den Wechsel und Protest mit dem Auftrag übermachen, die Wechselsumme einzuziehen. In diesem Fall berechnet der Inhaber außer den baaren Auslagen die Provision für den Commissionair.

Der Inhaber kann aber auch einen Wechsel auf denjenigen ausstellen, an welchen er seinen Regreß nehmen will. Einem solchen Wechsel, dem sogenannten Rückwechsel oder Retourwechsel wird eine Nota, Retourrechnung genannt, beigefügt, welche den Betrag des Rückwechsels in Betreff alles dessen, wodurch der ursprüngliche Wechselbetrag vermehrt worden ist, ausweist.

Die Wechselgesetze beschränken jedoch diese Rückwechsel, damit die Unkosten nicht zu sehr anwachsen, auf verschiedene Art.

§. 193. Ein solcher Rückwechsel, welcher nach Wechselrecht vom Bezogenen eingelöst werden muß, unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Wechsel in Betreff der Form etwa nur im Eingang und am Schluß; z. B.:

Augsburg d. 3. Sept. 1829. Für fl. Cour. 618. 12 kr.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen einzigen Rückwechselbrief (oder auch blos Wechsel) an die Ordre des Herrn Joh. Bode Sechs hundert und achtzehn Gulden und zwölf Kreutzer Courant. Den Werth baar empfangen. Sie notiren ihn ohne ferneren Bericht.

Herrn Jacob Rohr in Nürnberg. Joh. Fried. Lenz.

Digitized by Google

§. 194. Der Inhaber eines acceptirten, wegen Nichtzahlung zu gehöriger Zeit protestirten, Wechsels kann außerdem den Acceptanten durch die Wechselklage zur Bezahlung anhalten.

§. 195. Da der Inhaber ein gleiches Recht an alle seine Vormänner im Nichtbezahlungsfall an die Fallitmasse derselben hat, wenn sie insolvent geworden sind, so unterliegt es begreiflicherweise Schwierigkeiten, solche Verordnungen aufzustellen, nach welchen in einem solchen Fall der Inhaber nicht mehr als den Betrag seiner Forderung erhalten könnte.

Die hamburger W. O. verfügt Art. 34.: „Wenn der Zieher, Acceptant und Indossant insgesammt oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber seine Bezahlung zu suchen wenn gebührend protestirt worden, bei wem der übrigen er will, und vom einen oder andern zu empfangen so viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat."

Durch eine solche Verfügung ist der Schwierigkeit indessen keineswegs abgeholfen, auch davon abgesehen, daß der Wechselinhaber in Betreff der Liquidirungen seiner Forderungen bei den verschiedenen Concursen nicht leicht controllirt werden kann. Gesetztenfalls, daß der Inhaber aus der Concursmasse des A. 20%, aus derjenigen des B. 10%, aus derjenigen des C. 80% erhalten, so empfängt er 10% mehr, als ihm zukommt. Der Ueberschuß müßte sonach an die Fallitmassen verhältnißmäßig zurückgegeben werden, welches aber selten ausführbar wäre.

Zweiter Abschnitt.

Von den eigenen Wechseln.

§. 196. Die Ausstellung eines eigenen Wechsels wird entweder durch ein Darleihen oder durch eine Waarenlieferung veranlaßt; in beiden Fällen will sich der Darleiher oder der Verkäufer die Zahlung durch das Wechselrecht zusichern, vorausgesetzt, daß die betreffende

Digitized by Google

Wechsel-Ordnung den in der Form eines Wechsels ausgefertigten Schuldverschreibungen das Wechselrecht zugesteht.

In der Einleitung (§. 110) ist dargethan worden, daß die Nothwendigkeit strenger Wechselgesetze aus der Natur der trassirten Wechsel hervorgehe. Den eignen Wechseln kann aber das strenge Wechselrecht nur in sofern zugestanden werden, als wir den Grund dazu in der Einwilligung des Ausstellers solcher Wechsel, suchen, im Nichtbezahlungsfall darnach gerichtet zu werden.

Nach einigen W. O. wird den eigenen Wechseln das Wechselrecht nicht zugestanden, in Betracht des Mißbrauchs, welchen der Wucher davon machen kann; andere W. O. schränken den Gebrauch der eigenen Wechsel ein, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, und endlich giebt es auch solche W. O., welche die eigenen Wechsel unbedingt den Wechselgesetzen unterwerfen.

§. 197. Eine besondere Art der eigenen Wechsel sind die auf andere Plätze, gewöhnlich auf Messen, zahlbar gestellten Wechsel (die eigenen Meßwechsel), welche überdem auch an Andere durch Indossirung übertragen werden können; man kann sie deshalb zu den trassirten Wechseln zählen und nennt sie daher auch trassirt-eigene Wechsel. Bei solchen Wechseln hat der Präsentant Ansprüche auf schleunige Hülfe des Richters (nach dem strengen Wechselrecht) wenn die Zahlung verweigert wird; er kann nämlich im Nichtbezahlungsfall in Betreff etwa einzuschränkender Einkäufe zu Schaden kommen, und auf manche andere Art in Verlegenheit gerathen.

Von den eigenen Wechseln werden in der Regel keine Duplicate ausgefertigt; die trassirt-eigenen Wechsel können aber in mehrfachen Exemplaren wie die Tratten, ausgestellt werden.

§. 198. Nach einigen W. O. können nur die auf Ordre zahlbar lautenden eigenen Wechsel indossirt werden. Die Uebertragung wird auf dieselbe Art wie bei den Tratten ausgefertigt.

§. 199. Die bei eigenen Wechsel gewöhnlich vorkommende Schlußbemerkung: — „und leiste richtige Zahlung

Digitized by Google

nach Wechselrecht", bringt keine besondere Wirkung hervor und ist also überflüßig.

Im preußischen Landrecht, §§. 748 749 und 1182. heißt es: „Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn. Ist dieses geschehen, so kommt es nicht darauf an, ob außerdem noch der Ausdruck: „nach Wechselrecht" gebraucht worden. — Ein Instrument wird blos dadurch, daß darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel."

Eine andere Bewandniß hat es mit dem Zusatz: — „und leiste richtige Zahlung unter Verpfändung meines Vermögens" —, wenn nämlich ein solcher Zusatz nach der betreffenden Wechsel-Ordnung gültig ist.

§. 200. In Betreff zu liefernder Waaren und Sachen, zu leistender Dienste ꝛc. ꝛc. kann man sich nicht wechselverbindlich machen; d. h. Wechsel können nur über Geldsummen wirksam ausgestellt werden *). In Deutschland ist es indessen an manchen Orten gestattet, sich bei Kauf-, Pacht- oder Miethverträgen nach Wechselrecht zur Zahlung anheischig zu machen. Eine solche Wechselverbindlichkeit ist aber nicht unbedingt; denn wenn der Schuldner zur Zahlungszeit Einreden macht, so wird die Ausübung des Wechselrechts so lange aufgeschoben, bis der andere Contrahent bewiesen hat, daß er seinerseits den Vertrag erfüllt habe.

§. 201. Der Aussteller eines Meßwechsels giebt in dem Wechsel seine Wohnung an dem Meßplatze an; z. B.:

„Auf mich selbst.
Zur Zahlzeit in dem Meßladen Nro. 39.
auf dem Liebfrauenberge
in Frankfurt a. M."

*) Wechsel, welche erweislich über Spielschulden ausgestellt worden sind, haben nach mehreren W. O. keine Rechtskraft.

So heißt es z. B. in der würtembergischen W. O. Kap. 1. §. 8.: „Endlich so solle weder auf eine nach §. 6. eingerichte Verschreibung, noch auch auf einen förmlichen Wechsel nach Wechselrecht gesprochen werden, wenn aus des Inhabers Bekenntniß, oder durch einen demselben angetragenen, auch von ihm solchen Falls abzuschwören schuldigen Eid, oder auf andere Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, daß die Schuld vom Spielen, oder gar von verbotenen Handlungen herrühre. Wäre aber ein solcher Wechsel schon indossirt worden, mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Inhaber einen Protest einzulegen, und sich alsdann an seinen Mann, von welchem er den Wechsel oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechselrecht zu halten."

Digitized by Google

Falls der Aussteller sich nicht selbst an dem Zahlungsort einstellt, oder in Betracht der Möglichkeit, daß er sich nicht daselbst einfinden werde, domicilirt derselbe den Wechsel etwa wie folgt:

„Auf mich selbst
Zahlbar bei Herrn N.
in Frankfurt a. M.“

Der Beisatz auf dem eigenen Außermeßwechsel:

„Auf mich selbst
aller Orten wo ich anzutreffen bin“,

hat zur Folge, daß die Zahlung auch außer dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, gefordert werden kann, wenn der Aussteller sich zur Verfallzeit an einem andern Ort befindet.

§. 202. Die Acceptation eines eigenen nicht indossirten Wechsels ist überflüßig, in sofern nicht die W. O. selbige gebietet. Indossirte eigene Wechsel hingegen müssen acceptirt werden, wenn die W. O. den Aussteller verpflichtet, dem Gläubiger die Wechselsumme in dessen Behausung zu verabfolgen.

Wenn die W. O. die Vorzeigung zur Acceptation gebietet, so versteht es sich von selbst, daß der Inhaber eines indossirten eigenen Wechsels den Protest einlegen muß, wenn die Annahme nicht erfolgt. Auch im Nichtbezahlungsfall müssen die indossirten-eigenen und die trassirt eigenen Wechsel protestirt werden, zum Behuf der Regreßnahme an die Indossanten.

Auch bei indossirten eigenen Wechseln kann intervenirt werden, welches einige W. O. ausdrücklich erwähnen.

Nach den badischen Handelsgesetzen geht solches aus der Tit. VIII. §. 187. erwähnten Anwendung aller Verfügungen der gezogenen Wechsel auf eigene Wechsel hervor.

§. 203. Da der Aussteller eines eigenen Wechsels, auch wenn er sich dazu bekennt, Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung machen kann, so läßt der Gläubiger erforderlichen Falls, und wenn es nach der betreffenden W. O. von Wirkung ist, um solchen Einreden vorzubeugen, den Aussteller in dem Wechsel darauf Verzicht leisten. Man kann auch zu mehrerer Sicherheit (obwohl

Digitized by Google

selten vorkommend) von dem Aussteller seine Namensunterschrift vor Gericht beurkunden, oder man kann sie von einem Notar und Zeugen attestiren lassen.

§. 204. Nach der neuen dänischen W. O. ist es nur Kaufleuten und Fabrikanten gestattet, Wechsel auf sich selbst und am Ort der Ausstellung zahlbar, auszustellen; diese Wechsel können übrigens wie andere Wechsel durch Indossirung an Andere übertragen werden.

In der baseler W. O. Art. 52. heißt es: „An Ordre gestellte Billets und Anweisungen sind in Ansehung des Rechtsbetriebes und des Rembourses den Wechselbriefen gleich zu halten. Man ist aber nicht schuldig Billets à ordre anstatt Wechselbriefe anzunehmen, wenn nicht bei der Negociation bestimmt dergleichen Billets anbedungen worden sind."

Nach der neuen niederländischen W. O. werden die eigenen, nicht an Ordre lautenden Wechsel als bloße Schuldverschreibungen angesehen.

§. 205. Die Zinsen, welche der Aussteller für die Wechselsumme zu vergüten hat, werden in dem Wechsel ausdrücklich verschrieben oder zur Summe geschlagen, und der Wechsel auf diese ausgestellt.

§. 206. Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels dem Aussteller eine Prolongation (einen Zahlungsaufschub) gestattet, so muß letzterer solche auf dem Wechsel etwa auf folgende Art beurkunden:

Dieser Wechsel ist heute mit beiderseitiger Bewilligung noch auf einen Monat, von dem Verfalltage an gerechnet, prolongirt worden.
Leipzig den 3. Sept. 1829.

Joseph Thorn.

§. 207. Einen indossirten eigenen Wechsel kann der Inhaber nur auf seine Gefahr prolongiren, d. h. für den möglichen Schaden, welchen die Prolongation veranlassen könnte, darf er sich nicht an seine Vormänner halten.

Nach dem bad. Hdlsgesetzb. (Tit. VIII. §. 187.) können prolongirte eigene Wechsel nicht mehr an Andere indossirt werden.

Preußisches Landrecht, 2 Thl. 8. Tit. §. 1225.: „Doch kann sie (die Prolongation) auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu dem Behufe zuschickt."

Digitized by Google

§. 208. Nach einigen W. O. sind die eigenen Wechsel von den Respekttagen (auch wenn solche für die gezogenen Wechsel eingeführt sind) ausgeschlossen.

§. 209. Die Form der eigenen Wechsel ist aus folgenden Formularen zu ersehen.

I.

Formular eines eigenen Wechsels.

Mainz d. 1. Mai 1829. Für fl. 1000. — im 24 fl. Fuß.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn Jacob Messel oder an dessen Ordre Tausend Gulden im 24 fl. Fuße. Den Werth in Waaren erhalten.

Friedrich Kemp.

Sola.

II.

Formular eines eigenen Wechsels, in welchem Zinsen verschrieben sind.

Darmstadt d. 4. Sept. 1829. Für fl. 500. im 24 fl. Fuße nebst 6 Proz. Zinsen.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn Nicolaus Schmidt die Summe von Fünf hundert Gulden nach dem vier und zwanzig Guldenfuße nebst sechs Prozent jährlichen Zinsen. Den Werth baar erhalten.

Auf mich selbst
aller Orten wo ich anzutreffen
Sola. Sylvester Rosenthal.

III.

Formular eines eignen Wechsels, welcher die Verzichtleistung auf Einreden enthält.

Leipzig den 18. Octbr. 1829. Für Thlr. Cour. 1000.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn Fried. Braumann Tausend Thaler Courant. Ich begebe mich aller deshalb zu machen-

Digitized by Google

den Ausflüchte: des nicht richtig empfangenen Werthes, der Verletzung über die Hälfte *), der Verjährung, der Moratorien **), aller Meß- und Marktfreiheiten, der Deposition ***), oder wie sie auch sonst Namen haben mögen und leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung.

Auf mich selbst
aller Orten wo ich anzutreffen.
Sola. Joh. Elert Rohr.

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 210. Wenn derjenige, welcher rechtsgültige Ansprüche an jemand hat, von seinem Rechte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, so erlöscht oder verjährt dasselbe. Die Verjährung ist demnach der Verlust des Rechts an einer Sache, die ein Anderer während einer Reihe von Jahren ununterbrochen und ohne Einspruch im Besitz hatte.

Auch die Wechselgesetze bestimmen eine Zeit, nach deren Ablauf der Wechselschuldner nicht mehr nach Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden kann. Eine solche Erlöschung des Wechselrechts heißt Wechselverjährung, zum Unterschied der gemeinen Verjährung, oder der Erlöschung solcher Ansprüche, welche nur nach gemeinen Rechten gemacht werden konnten.

§. 211. Die für Wechselschuldner vorgeschriebene Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahlungstag oder mit dem Tage, an welchem protestirt werden muß.

Auch in Betreff der Verjährung weichen die Wechsel-Ordnungen von einander ab. Nach einigen haben die trassirten Wechsel dieselbe Verjährungsfrist wie die eignen,

*) Durch diesen Ausdruck erkennt der Schuldner an, daß er nicht übernommen worden sey.

**) Siehe Abthl. 12.

***) Daß das Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden solle.

Digitized by Google

und nach andern haben die eignen Wechsel eine längere Verjährungsfrist wie die trassirten; wieder andere schreiben nur für die eignen Wechsel eine Verjährung vor, und so enthalten auch mehrere Wechsel-Ordnungen nur Bestimmungen in Betreff der Verjährung der Rechtsansprüche des Präsentanten an den Acceptanten, nicht aber an die übrigen Wechselbetheiligten.

Nach einigen W. O. bezieht sich die Verjährung nur auf das Wechselrecht, und der Wechsel gilt nach der Verjährung nur als eine gewöhnliche Schuldverschreibung. Nach andern W. O. ist nach Ablauf der Wechselverjährung der Wechsel für bezahlt zu halten.

Im bad. Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 189. heißt es: „Alle Klagen gegen den Aussteller, sowohl der gezogenen Wechsel als solcher eignen Wechsel, welche entweder von Handelsleuten oder für Handelsgeschäfte ausgestellt sind, werden durch den Ablauf von 5 Jahren, die von dem Tage des Absagscheins oder des letzten gerichtlichen Betriebs an zu rechnen sind, verjessen, wenn nicht inzwischen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden wäre. Doch sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungültig sey."

§. 212. Nach einigen W. O. verjähren die trassirten Wechsel nach Verlauf mehrerer Wochen; z. B. nach der Frankfurter nach 4 Wochen; nach andern W. O. nach sechs Wochen, nach sechs Monaten, auch nach einigen nach einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren. Die eigenen Wechsel verjähren nach einigen W. O. nach einem Jahre, z. B. nach der Augsburger und Nürnberger; in Frankreich und Baden nach 5 Jahren.

§. 213. Nach Ablauf der Wechselverjährung gelten nach den meisten W. O. die verjährten Wechsel nur als gewöhnliche Schuldverschreibungen, bis endlich (gewöhnlich nach 30 Jahren) die Verjährung des gemeinen Rechts statt findet, in welchem Fall die Schuld als erloschen zu betrachten ist.

§. 214. Die Verjährung kann aber unterbrochen werden:

1) durch ein dem Schuldner bewilligtes Moratorium;

Digitized by Google

2) durch abschlägliche Zahlungen; nach einigen Handelsgesetzen jedoch nur dann, wenn in Folge gerichtlicher Ermahnungen solche Abschlagszahlungen statt gefunden haben;

3) durch die während derselben angestellte Wechselklage oder gerichtliche Ermahnungen zur Zahlung.

Vierter Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 215. Diejenigen Personen sind wechselfähig, welche nach der Wechsel-Ordnung die Befähigung haben, Wechselverbindlichkeiten gültig einzugehen. Den Personen, welche nicht wechselfähig sind, ist es entweder ausdrücklich verboten, Wechsel auszustellen, oder es gelten die von solchen Personen ausgestellte Wechsel nur als gewöhnliche Schuldverschreibungen.

Gewöhnlich geben die W. O. nur diejenigen an, welche von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen sind. Abgesehen von solchen Personen, welche überhaupt, nach den Gesetzen zu contrahiren nicht fähig sind, schließen die W. O. insbesondere diejenigen Personen von der Wechselfähigkeit aus, bei welchen die Wechselstrenge nicht wohl in Anwendung kommen kann.

Im bad. Hdlsgesetzb. Tit. VIII. §. 186 a. heißt es: „Kein Geistlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener, der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angestellt oder beigezogen ist (und kein Staatsdiener der in einem der im Satz 427 und 428. des Code Napoleon vorgesehenen Fällen ist), kann als solcher, wenn er Wechselgeber, oder Wechselübergeber oder Wertherstatter wird, unter die Verbindlichkeit der persönlichen Haft fallen. Wer von ihnen mit beigesetzter Staatseigenschaft Wechselurkunden ausstellt, gegen den wirkt die Urkunde nur als ein Handelszettel. Wer es mit Verschweigung seiner Eigenschaft thut, der kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Dienstes dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Gesetze etwa bestimmter Strafen.“

Digitized by Google

Die baierschen Gesetze erlauben jedem, Wechsel auszustellen, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig ist, und nehmen aus: Minderjährige, unter väterlicher Gewalt, oder im elterlichen Unterhalt stehende; öffentlich erklärte Verschwender, nur von landesherrlichen Pensionen lebende, Ordens- und Weltgeistliche, Weibspersonen, welche keine eigne Handlung mit Wissen oder Bewilligung der Obrigkeit treiben; die Bauersleute, das Militair, das außer seiner Gage keine eigenen Güter oder Vermögen besitzen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wechselbürgschaft.

§. 216. Ein Anderer kann die Verpflichtung übernehmen, einen eigenen Wechsel einzulösen, wenn solches von dem Aussteller nicht zur gehörigen Zeit geschehen sollte. Derjenige, welcher eine solche Verpflichtung übernimmt, heißt Bürge, die Handlung selbst Bürgschaft (das Aval, avallum).

Wenn eine solche Bürgschaft nicht auf dem Wechsel selbst geleistet wird, so ist nach den meisten W. O. der Bürge nur nach dem gemeinen Rechte verbindlich. Nach einigen W. O., z. B. nach der badischen, ist der Bürge auch dann wechselverbindlich, wenn die Bürgschaft durch eine besondere Ausfertigung beurkundet worden ist.

Auf dem Wechsel selbst unterschreibt sich der Bürge unter dem Namen des Ausstellers mit dem Beisatz: als Bürge; oder er bemerkt ausführlicher etwa wie folgt:

„Wenn der Schuldner obige Summe zur Verfallzeit nicht entrichtet, so zahle ich nach Wechselrecht.

N.“

§. 217. Wenn mehrere als Bürge unterzeichnen, und der Aussteller den Wechsel nicht einlöst, so muß der Wechselgläubiger jeden Bürgen für den betreffenden Antheil, je nach der Anzahl der Bürgen in Anspruch nehmen. Wenn aber diejenigen, welche sich für den Aussteller verbürgen, sich als Selbstschuldner unterzeichnen, welches die solidarische Wechselbürgschaft genannt wird,

Digitized by Google

so steht es dem Wechselgläubiger frei, sich an einen Bürgen für den ganzen Betrag zu halten. Ein solcher Wechsel wird in der Mehrzahl ausgestellt, mit dem Beisatz: in solidum oder Alle für Einen und Einer für Alle; z. B.:

Darmstadt d. 1. Sept. 1829. Für fl. 500. im 24 fl. Fuß.

Fünf Monate nach heute zahlen wir gegen diesen Solawechsel Alle für Einen und Einer für Alle, an die Ordre des Herrn Franz Rossi Fünf hundert Gulden im Vier und zwanzig Guldenfuße. Den Werth in Waaren erhalten.

Auf uns selbst
aller Orten wo wir
anzutreffen sind.
Joseph Blum.
Heinrich Strauß.
Philipp Ritter.

Joseph Blum.
Heinrich Strauß.
Philipp Ritter.

§. 218. Auch bei trassirten Wechseln (obwohl selten vorkommend) kann die Bürgschaft statt finden. Es kann sich z. B. jemand verbürgen, den Betrag eines Wechsels, wenn derselbe protestirt zurückkommt, und vom Aussteller nicht eingelöst werden kann, dem Käufer zu vergüten. Die Bürgschaft auf dem Wechsel selbst würde indessen dem Credit des Ausstellers nachtheilig seyn; dieser kann aber den Wechsel an den Bürgen indossiren, und letzterer an den Wechselkäufer, wodurch letzterer durch das Recht der Regreßnahme an seinen Vormann gesichert wird.

Sechster Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

§. 219. Der Proceß, oder das gerichtliche Verfahren bei einem Rechtsstreite zerfällt in den gemeinen oder ordentlichen, und in den außerordentlichen oder summarischen Proceß, unter welchem auch der Executiv- und der Wechsel-Proceß begriffen sind.

Digitized by Google

Nach dem gemeinen Processe werden diejenigen Streitigkeiten entschieden, bei welchen das Recht durch mancherlei Beweismittel ergründet werden muß. Nach dem Executivproceß werden diejenigen Klagen entschieden, bei welchen der Kläger sein Recht sogleich durch rechtskräftige Urkunden, als: Schuldverschreibungen, Kaufbriefe, Wechsel ꝛc. ꝛc. beweisen kann. Der Richter hat alsdann dem Kläger nur zu seinem Recht durch Gerichtszwang oder Execution zu verhelfen.

Obgleich nun der Wechselproceß ein Executivproceß ist, so wird derselbe gleichwohl mehrentheils über diesen begünstigt, d. h. die Förmlichkeiten sind geringer und die Fristen noch kürzer.

§. 220. Wird der Wechsel eingeklagt, so wird der Schuldner (Acceptant, Indossant oder Aussteller) Behufs der Anerkennung (Recognition) seiner Unterschrift vor Gericht geladen. Bekennt er die Richtigkeit derselben, macht aber in Betreff der Zahlungsverbindlichkeit wesentliche Einwendungen, so müssen solche auf der Stelle mit Documenten, Quittungen ꝛc. ꝛc. bewiesen werden. Läugnet (diffitirt) hingegen der Schuldner die Unterschrift, so muß er deshalb einen Eid (den Diffessions-Eid) ablegen. Leistet er diesen Eid, so kann er vom Kläger nicht weiter nach Wechselrecht verfolgt werden, und dieser muß den Weg des ordentlichen Processes einschlagen. Nach einigen W. O. kann aber auch der Kläger in Betreff der Anerkennung der Unterschrift auf eine Vergleichung der Handschriften antragen.

Erfolgt die Anerkennung der Unterschrift und können die etwaigen Einreden nicht auf der Stelle bewiesen werden, so muß der Beklagte sogleich bezahlen, oder es wird nach Wechselstrenge gegen ihn verfahren.

Die sächsischen Gesetze verordnen: „Wenn Beklagter den Wechsel schlechtweg recognoscirt, und keine erhebliche Einreden vorschützt, auch nicht gehörig bezahlt, so wird er sofort mit dem Wechselarrest belegt, und bis zu erfolgter gehöriger Wechselzahlung entweder in öffentlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm eine Wache gesetzt, je nachdem er geringern oder vornehmern Standes ist, und die Wachtkosten bezahlen kann oder nicht.“

Digitized by Google

In der würtembergischen W. O. Kap. VII. §. 2. heißt es: „Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreier Tagen, nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freie Wahl ob er sich noch weiter an seine Person oder an die Güter halten will; an beide zugleich aber darf er sich nicht halten.“ Ferner §. 5. „Wäre der, so den Wechsel zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höhere Gewalt und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versetzt worden, daß er nicht zahlen kann, solle nicht nach Wechselrecht mit Personalarrest gegen ihn verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen verhängt, oder, wann ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmäßig wäre, nach der Vorschrift des §. 7. procedirt werden.“ — §. 7. „Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig, oder würde es doch dadurch, wenn die Bezahlung des eingeklagten Wechsels hinzukäme, oder würde sich auch selbsten erklären, daß er nicht Solvendo seye, so kann die Execution nicht vorgenommen werden; sondern es ist sogleich mit der Vermögens-Obsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muß der Kläger sich in den Gant einlassen, ein solcher Wechsel aber solle in dem Urtheil der Zeit-Ordnung nach unter denen Privat-Hypotheken lociret werden.“

§. 221. Wenn ein Wechselschuldner stirbt, so geht zwar die Zahlungsverbindlichkeit auf die Erben über; nach den meisten W. O. können sie aber nicht nach Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden. So findet z. B. nach der frankfurter Proceß-Ordnung Art. 103 und 104. gegen die Erben eines Wechselschuldners kein Personalarrest, sondern nur die Execution auf die Erbschaftsgegenstände statt, und wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechselklage gegen jeden nur für seinen Antheil und nicht solidarisch angestellt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von verloren gegangenen Wechseln.

§. 222. Wenn ein trassirter (acceptirter, oder nicht acceptirter) Wechsel verloren gegangen ist, so muß der Bezogene unvorzüglich auf eine beweisbare Art davon in Kenntniß gesetzt werden.

Befindet sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, an dem Ort des Bezogenen, so muß die Anzeige in

Digitized by Google

Gegenwart mehrerer Zeugen oder durch einen Notar gemacht werden, wenn der Bezogene nicht schriftlich erklären will, daß ihm die Anzeige gemacht wurde, und daß er dem etwaigen Vorzeiger des abhanden gekommenen Wechsels den Betrag nicht bezahlen werde.

Muß die Anzeige durch briefliche Mittheilung geschehen, so ist es rathsam, sich über den Empfang des Briefs einen Abgabsschein (§. 71.) zustellen zu lassen.

Nach einigen W. O. muß der Verlust des Wechsels auch dem Aussteller angezeigt, so wie in den Zeitungen bekannt gemacht werden, um vor dem Ankaufe desselben zu warnen.

Wird dem Bezogenen, nach erhaltener Anzeige, der in andere Hände gerathene Wechsel zur Acceptation oder Zahlung präsentirt, so muß er im ersten Fall den Wechsel, im andern das Geld gerichtlich deponiren.

Ist der Wechsel eingelöst worden, bevor die erwähnte Anzeige statt gefunden hat, so hat derjenige den Verlust zu tragen, welcher den Wechsel verloren hat, d. h. er darf sich, wenn er kann, nur an den Einzieher der Wechselsumme halten.

Wenn der verloren gegangene Wechsel schon acceptirt war, und der Bezogene sich dazu bekennt, oder wenn die Acceptation bewiesen werden kann, so hat der Bezogene die Zahlung nur gegen Caution zu leisten, oder er darf die Wechselsumme gerichtlich hinterlegen; die Caution oder Deposition dauert alsdann so lange bis der Wechsel auf die gesetzliche Art für ungültig erklärt oder mortificirt worden ist.

In der baseler W. O. (von 1809) §. 29. heißt es: „Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht, und die Bezahlung desselben gefordert wird, so ist der Bezogene schuldig, den Betrag in richterliche Hände zu hinterlegen, bis derjenige, welcher die Bezahlung fordert, ihm Caution und Amortissement darum gegeben haben wird; erst alsdann soll letzterm, jedoch ohne Vergütung von Interessen zur Verfallzeit, und nach Abzug der allfälligen Aufbewahrungskosten der Betrag eingehändigt werden."

§. 223. Wenn der verloren gegangene Wechsel noch nicht acceptirt war, so kann er durch ein anderes Exemplar ersetzt werden.

Digitized by Google

Die gerichtliche Ungültigkeits-Erklärung, auch Amortisirung, Amortisation genannt, wird dadurch bewerkstelligt, daß die Besitzer des fehlenden Wechsels durch Ausschreiben in den Zeitungen vorgeladen werden, ihre Rechte und Ansprüche auf denselben innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit geltend zu machen; wenn sich niemand deshalb meldet, so wird der Wechsel von Gerichtswegen für erloschen erklärt, und das Amortisations-Erkenntniß in den Zeitungen bekannt gemacht.

§. 224. Geht ein eigner Wechsel verloren, so muß dem Aussteller die Anzeige davon gemacht, und derselbe um einen andern Wechsel ersucht, oder zur Zahlung aufgefordert werden. Der Schuldner kann aber einer solchen Aufforderung nur unter der Bedingung entsprechen, daß ihm der Gläubiger so lange gehörige Sicherheit leiste bis er ihm den abhanden gekommenen Wechsel oder einen rechtsgültigen Mortifications-Schein d. h. einen Revers überliefert, in welchem er den verloren gegangenen Wechsel für ungültig erklärt, und wegen allen Forderungen zu vertreten verspricht, welche etwa aus dem abhanden gekommenen Wechsel entstehen könnten, wenn solcher wieder zum Vorschein kommen sollte. Ein solcher Revers kann wie folgt ausgefertigt werden:

„Herr Joh. Ritter dahier hat mir heute den Betrag des am 1. Februar 1829. von ihm ausgestellten, an meine Ordre, drei Monate nach Dato, auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsels von Tausend Gulden im 24 Guldenfuße richtig bezahlt. Da aber besagter Wechsel abhanden gekommen ist, und solchen also dem Herrn Joh. Ritter nicht ausliefern kann, so bescheinige ich nicht nur den Empfang dieser Tausend Gulden im Vier und zwanzig Guldenfuße, sondern verpflichte mich auch, denselben gegen alle Ansprüche eines Dritten zu vertreten und schadlos zu halten. Mainz den 4. April 1829.

Joh. Peter Struth."

§. 225. Läugnet der Aussteller des verloren gegangenen Wechsels die Schuld, so muß der Gläubiger auf andere Art die Rechtmäßigkeit seiner Forderung beweisen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt,

Von falschen und verfälschten Wechselbriefen.

§. 226. Ein Wechsel ist falsch, wenn ein Betrüger denselben selbst ausgestellt, und entweder die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten nachgebildet hat, um dadurch die Einlösung des Wechsels oder den Verkauf desselben zu bewirken. Der Betrüger kann auch einen Wechsel unter einem erdichteten Namen auf ein bekanntes Haus ausstellen, um einen Unerfahrnen damit zu bezahlen.

Verfälschte Wechsel sind solche, sonst richtige Wechsel, in welchen die Summe, die Geldsorte oder die Verfallzeit verändert worden sind. So kann auch der unrechtmäßige Besitzer eines Wechsels denselben vermittelst nachgemachter Unterschrift des letzten Indossaten an sich indossiren, und sodann zu verkaufen oder einzucassiren suchen. Leichter wird der Betrug, wenn der Wechsel in blanco indossirt ist, weil alsdann der Entwender oder Finder desselben, keine Unterschrift nachzumachen, sondern nur das Indossament auszufüllen hat.

§. 227. Zu den falschen Wechseln gehören auch die sogenannten Kellerwechsel, obgleich solche gewöhnlich nicht Betrugs halber, sondern zum Discontiren oder Verpfänden gefertigt werden.

In solchen Wechseln sind die Namen des Ausstellers, des Remittenten und der Indossanten erdichtet (selbst der Name des Bezogenen kann falsch seyn, weil man in großen Städten nicht jeden kennt; oder der Wechsel ist auf einen dritten Ort gezogen, und auf den des Inhabers domicilirt); derjenige, welcher denselben geschrieben hat, stellt sich unter seinem rechten Namen als letzten Indossaten in demselben auf, und sucht ihn dann, um zu Geld zu kommen, zu discontiren oder zu verpfänden. Vor dem Verfalltag wird dieser Wechsel wieder eingelöst, und vorher kann ein ähnlicher Wechsel in Geld verwandelt

Digitized by Google

werden, wenn man dessen zur Einlösung des ersten auf keine andere Art aufbringen kann.

Hat eine Person nicht Credit genug, um auf einen solchen Wechsel Geld zu erhalten, so können sich zu dem Ende mehrere mit einander verbinden, und den Wechsel einer dem andern indossiren.

In Frankreich und andern Ländern sind die Kellerwechsel verboten.

In der dänischen W. O. §. 3. heißt es: „Wenn eine Urkunde in die Form eines trassirten Wechsels eingekleidet wird, ohne daß sie doch wirklich ausgestellt und empfangen ist, um an einem andern Platz präsentirt und bezahlt zu werden (z. B. wenn unter einem fingirten oder auf einen fingirten Namen gezogen wird), so ist dies ein Proforma-Wechsel, und jeder, der auf irgend eine Weise, an einer solchen Uebertretung Theil genommen hat, soll den halben Belauf des Wechsels als Strafe zahlen, von welcher Buße die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Casse zufällt."

§. 228. Wer einen falschen oder verfälschten Wechsel eingelöst hat, kann sich in der Regel nur an den Urheber oder Theilnehmer des Betrugs halten.

Nach der neuen niederländischen W. O. (Art. 67.) sind der Inhaber eines Wechsels, der die Zahlung dafür empfängt, und alle seine Vorgänger demjenigen, welcher den Wechsel bezahlt hat, für die Richtigkeit aller früheren Indossamente verbindlich.

§. 229. Auch durch Wegschneiden eines Theils des Wechsels, wenn derselbe auf die dazu erforderliche Art geschrieben wird, kann eine Verfälschung bewerkstelligt werden.

Ein Betrug dieser Art hat im Jahr 1786. in Paris wirklich statt gefunden. Ein Betrüger A. erbot sich, dem Banquier B. eine namhafte Summe baares Geld zuzustellen, und verlangte dafür die Acceptation einer gleichen Summe auf Wechsel, die er auf verschiedenen Belauf schon ausgefertigt hatte. Als sie nun am Verfalltage zur Bezahlung präsentirt wurden, war die in Zahlen und Buchstaben ausgedrückte Wechselsumme größer als vorher. Wie dies möglich war, ist aus der Vergleichung nachfolgender Wechsel zu ersehen:

Digitized by Google

I. Der unverfälſchte Wechſel, ſo wie er acceptirt wurde.

Lyon, 15. *Sept.* 1786. *P. Liv. tourn.* 100. —

A trois mois de date il vous plaira payer par cette première de change à l'ordre de Monsieur X. la somme de cent Livres tournois; valeur reçue comptant que vous passerez suivant l'avis de

A Monsieur M., *Accepté* *N.*
banquier à Paris *M.*

II. Der verfälſchte Wechſel, ſo wie er zur Zahlung vorgezeigt wurde.

Lyon, 15. *Sept.* 1786. *P. Liv. tourn.* 1000. —

A trois mois de date il vous plaira payer par cette première de change à l'ordre de Monsieur X. la somme de mille Livres tournois; valeur reçue comptant que vous passerez suivant l'avis de

A Monsieur M., *Accepté* *N.*
banquier à Paris *M.*

Digitized by Google

Der Name des Ausstellers war also so weit von dem Rande rechter Hand hereinwärts geschrieben, daß der Betrüger, ohne ihn zu berühren, den Rand mit der jede Zeile schließenden Wörtern: première, cent und passerez wegschneiden konnte, um diese Wörter auf dem (breitgelassenen) Rande linker Hand und zwar statt des cent ein mille schreiben zu können.

Der Acceptant wollte nicht bezahlen, wurde aber dazu verurtheilt, weil die Verfälschung nicht erweislich war, denn dem Betrüger war es leicht gewesen, die hinzugefügten Wörter vermittelst derselben Feder und Dinte mit den übrigen Schriftzügen vollkommen in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Verfälschung wäre aber verhindert worden, wenn der Acceptation die Summe, in Buchstaben ausgedrückt, beigefügt worden wäre; nämlich: „Acceptirt fur ꝛc. ꝛc.“ oder in Beziehung auf Obiges:

„Accepté pour la somme de
cent Livres Tournois.
B.“

§. 230. Zur Verhinderung der Unterschiebung falscher Wechsel kann man sich eines trockenen, die Firma enthaltenden Stempels bedienen, welcher auf die Unterschrift gedrückt wird. Man pflegt auch wohl solches Papier Behufs der Wechsel zu gebrauchen, welches mit einem besondern Wasserzeichen, etwa mit den Anfangsbuchstaben der Firma, versehen ist.

Neunter Abschnitt.

Von den Anweisungen.

§. 231. Derjenige, welcher eine Anweisung (§. 112.) ausstellt, heißt Assignant; derjenige, an welchen die Zahlungsaufforderung ergeht, heißt der Assignat oder Bezogene, und derjenige, welcher den Betrag zu erheben hat, heißt Assignatar oder der Angewiesene.

Anweisungen können wie folgt ausgestellt werden:

I.

Herr Joseph Ganz in Nürnberg beliebe gegen diese meine Anweisung zu bezahlen an die Verordnung des Herrn Constantin Runkel drei hundert Gulden im vier und zwanzig Guldenfuße, und solche laut Bericht zu notiren.

Ulm den 26. Sept. 1829.

Joh. List.

Für fl. 300. — im fl. 24 Fuße.

Digitized by Google

II.

Wiesbaden d. 4. Octbr. 1829. Für fl. 225. im fl. 24 Fuß.

Zwei Wochen nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn Georg Bachmann zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im vier und zwanzig Guldenfuße. Den Werth in Rechnung; Sie bringen mir solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn Alois Zimmt in Höchst a. M.

Gut für Zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im fl. 24 Fuße.

Wilh. Kirch.

§. 232. Man kann sich der Anweisungen bedienen:

1) wenn man nach einem solchen Ort, wo es keine Wechselgesetze giebt, oder an solche Personen, welche nicht wechselfähig sind, Forderungen hat;

2) wenn man in die Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit eines Schuldners Zweifel setzt; vermittelst einer Anweisung kann man denselben allenfalls zur Zahlung antreiben, oder ihm zur Zahlung Gelegenheit geben, ohne sich den Förmlichkeiten und Unkosten auszusetzen, welche Wechsel im Nichtbezahlungsfall veranlassen könnten; dasselbe gilt für Forderungen von geringem Belauf.

§. 233. Auch in Betreff der Anweisungen weichen die Handelsgesetze von einander ab; mehrere erwähnen derselben gar nicht.

In den badischen Handelsgesetzen heißt es (Tit. VIII, §. 190.): „Handelszettel sind wechselähnliche Zahlungs-Zusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch in der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird. (§. 191.) Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich entweder Zettel auf Erhebung (beschränkte Handels-Anweisungen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist, und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handels-Anweisungen), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern jeden, der ihn in Händen hat, zur Erhebung befugt machen.

Digitized by Google

(§. 193.) Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, wenn sie gleich nicht wechselfähig sind, können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleuten oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und Umlauf ausstellen: Zettel auf Inhaber können aber nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben werden.

In der Augsburger W. O. Kap. 2. §. 2. heißt es: „Die Assignationen hingegen, welche von außen anhero gezogen werden, wenn auch schon giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frei, ob er bezahlen will oder nicht, im letztern Fall ist auch der Inhaber, ohne von seinem Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgezogene oder girirte Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurückkommen, sind gleich andern Wechselnegotien dem Wechselrechte unterworfen.

Nach dem preußischen Recht werden die Anweisungen den Wechseln in manchen Stücken gleichgestellt.

Die Baseler W. O. verfügt im §. 52.: „An Ordre gestellte Billets und Anweisungen sind in Ansehung des Rechtsbetriebes und des Rembourses den Wechselbriefen gleich zu halten. Man ist aber nicht schuldig Billets à ordre anstatt Wechselbriefen anzunehmen, wenn nicht bei der Negociation bestimmt dergleichen Billets anbedungen worden sind."

§. 234. Es giebt auch Anweisungen, welche auf den Ort des Ausstellers zahlbar lauten, wenn man nämlich einen Gläubiger seines Orts anweist, sich von seinem Schuldner auf eben demselben Ort bezahlen zu lassen.

In Beziehung auf solche (im §. 168.) bereits erwähnte Anweisungen heißt es in der frankfurter W. O. §. 41.: „Ingleichen soll niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditoren sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe zur Ersparung des doppelten Geldzählens, sich nicht zuwider seyn lassen mag."

Hiermit stimmt die östreichische W. O. §. 40. überein: „Assignationen für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in Loco solutionis bei einem Dritten baares Geld zu empfangen hätte, und der Inhaber des Wechselbriefes zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiesen, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Commerzes und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst zu holen."

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Vom Wechselhandel.

Wechselkurs.

§. 235. Der Käufer eines Wechsels hat selten gerade die Summe dafür zu zahlen, auf welche derselbe lautet; oder, wenn der Ort des Ausstellers und der des Bezogenen verschiedene Währungen haben, den dem Pari (§. 42.) entsprechenden Betrag dafür entrichten, weil der Wechsel, als Waare betrachtet, einen veränderlichen Werth hat.

Aus diesem Grunde muß ebenso wie bei Waaren, auch bei Wechselbriefen eine Einheit angenommen werden, für welche die Preisbestimmung statt findet. Dieser Preis, nach welchem bei Wechseln berechnet wird, wie viel eine Summe fremden Geldes in dem einheimischen beträgt, heißt Wechselkurs.

Im Allgemeinen hängt der Kurs von der größern oder geringeren Nachfrage nach Wechselbriefen ab. Wenn z. B. in Wien an einem gewissen Tage Amsterdamer Wechsel für den Betrag von 100000 fl. gesucht werden, und man hat daselbst nur 60000 fl. in Amsterdam zu fordern, so wird sich der Kurs zum Vortheil der Trassanten stellen, d. h. er wird steigen; die übrigen 40000 fl. werden auch von solchen abgegeben, welche nichts in Amsterdam zu fordern haben, und auf Credit trassiren, aber nur in dem Falle, wenn sie ihre Amsterdamer Tratten so theuer verkaufen können, daß ihnen nach Abzug der Provision und Zinsen für den Vorschuß ihrer Correspondenten, noch ein Gewinn übrig bleibt.

Digitized by Google

§. 236. Kurzsichtige Wechsel sind begreiflicherweise theurer als langsichtige, weil man durch erstere eine Schuld früher tilgt, als durch letztere. Beträgt z. B. auf dem Platz des Bezogenen der Discont 6%, und zahlt man für die Einheit 100 eines kurzsichtigen Wechsels auf jenen Ort 101, so müßte sich für solche Wechsel, welche zwei Monate länger zu laufen haben, der Kurs auf 100 stellen, weil 6% für's Jahr so viel wie 1% für zwei Monate ist.

§. 237. Der Preis der angenommenen Wechseleinheit bedarf zur Beurtheilung desselben keiner Berechnung, wenn der Ort des Ausstellers und der des Bezogenen gleiche Währung haben, sind aber die Währungen verschieden, so kann man den Preis nur dann beurtheilen, wenn man weis, wie viel die Wechseleinheit in der andern Währung ausgedrückt beträgt.

§. 238. Die eingeführte Wechseleinheit nennt man in einem gewissen Sinne feste Zahl oder Valuta im Gegensatze des Preises oder der veränderlichen Zahl. Man sagt z. B. von einem gewissen Orte, daß derselbe die veränderliche Zahl für die feste gebe, weil es auch solche Oerter giebt, welche im Gegentheil die feste Valuta für die veränderliche geben. So zahlt man z. B. in London 1 Liv. St. (die feste Zahl) für bald mehr, bald weniger als 24 Francs in Wechseln auf Paris. In einem solchen Falle entspricht eine größere Kurszahl einem niedrigeren Kurs, und eine kleinere Kurszahl einem höheren Kurs. Wenn man z. B. in London für jede 24 Francs eines Pariser Wechsels 1 Liv. St. giebt, so zahlt man 200 Liv. St. für einen Wechsel in Betrag von 4800 Francs; fällt aber der Kurs, d. h. steigt die veränderliche Zahl auf 25, so hat man nur 192 Liv. St. für einen Pariser Wechsel von 4800 Francs zu zahlen.

§. 239. Wenn der Ort des Ausstellers und der des Bezogenen gleiche Währung haben, so wird gewöhnlich 100 zur Wechseleinheit angenommen, und der Kurs wird alsdann procentweise bestimmt. Sind die Währungen

Digitized by Google

verschieden, so finden auch in Betreff der Wechseleinheiten und Zahlungsarten viele Verschiedenheiten statt.

So ist z. B. in Paris für Hamburger Wechsel die Einheit 100 Mk. lüb. beo., für welche Paris ± (d. h. mehr oder weniger als) 185 Francs giebt.

Für Amsterdamer Wechsel hat Paris die feste Zahl, nämlich 3 Francs, welche Paris für ± 56 ℛ vls. giebt.

Im Comptoir-Handbuch zur Erklärung der Kurszettel von J. F. Liebhold, und in Nelkenbrechers allgemeinem Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde findet man die festen Zahlen und Zahlungsarten der Kurse aller bedeutenden Handelsstädte.

Im letzteren Werke ist jeder Wechseleinheit zur Beurtheilung der Kurse das entsprechende Silberpari beigefügt, welches aber nur dann eine Basis darbietet, wenn die Berechnung nach den Sorten, welche bei den Wechselzahlungen im Gebrauch sind, angestellt wird; aber auch diese Berechnung giebt das wahre Pari nicht, weil das angebliche Schrot und Korn der Sorten keineswegs mit dem wahren übereinstimmt, und weil mehrentheils verschiedene Sorten in unverhältnißmäßigen Werthen mit einander in Umlauf sind. Um genaue Resultate zu erhalten, muß der erprobte wirkliche Gehalt, nicht der angebliche, den Pariberechnugen zu Grunde gelegt werden.

Der Unterschied der verschiedenen Berechnungsarten ergiebt sich aus folgenden Beispielen.

Nach Nelkenbrecher (14te Aufl.) gehen 51,934 Stück Francs, und $13^{21}/_{55}$ Thlr. Frankfurter Wechselgeld auf eine feine cöllnische Mark. Zur Berechnung der Parität der Wechseleinheit für Paris, nämlich 300 Francs, hat man den Ansatz:

? Thlr. frft. W. G.	300 Francs
51,934	$13^{21}/_{55}$ Thlr. Frft. W. G.

Resultat: 77,3, wenn man 0,0009 vernachläßigt.

Nun gehen $7^{733}/_{792}$ oder 7,92 Stück Brabander (in welchen in Frankfurt mehrentheils die Wechselzahlungen statt finden) auf eine rauhe cöllnische Mark, und enthalten 13 Loth 17 Grän fein Silber. Sodann gehen 46,74 Stück Francs auf eine rauhe cöllnische Mark und enthalten 14 Loth $7^1/_8$ Grän fein Silber. Da nun der Brabander zu 2 fl. 42 kr. angenommen wird, und 92 Thlr. Frankfurter W. G. 165 fl. des 24 fl. Fußes betragen, so ergiebt sich das Pari aus dem Ansatz:

Digitized by Google

? Thlr. frftr. W. G.	300 Francs.
46,74	259,2 Grän fein Silb.
251	7,92 Stück Brbdr.
1	$2^{7}/_{10}$ fl. des 24 fl. Fußes.
165	92 Thlr. frftr. W. G.

Resultat: 79,02 Thlr. frftr. W. G.
welches um 1,72 vom vorigen Resultate abweicht.

§. 240. In bedeutenden Handelsstädten bedient man sich beim Ein- und Verkauf der Wechsel der Vermittelung der Sensale, welche, wenn sie sich ausschließlich mit der Besorgung der Wechsel (auch der Gold- und Silbersorten) befassen, Wechselsensale genannt werden.

Die Wechselkurse werden wöchentlich ein- oder etlichemal von den Sensalen oder durch die Börse in gedruckten Listen, Kurszettel genannt, bekannt gemacht. Diese Kurse sind gewöhnlich das arithmetische Mittel oder die Durchschnittszahlen der verschiedenen Preise, welche für Wechsel geboten, oder zu welchen Wechsel angeboten wurden.

In der Berliner Börsen-Ordnung vom 7. Mai 1825, §. 12. heißt es in Betreff der Kursregulirung:

„Die Börsencommissarien fordern von den Sensalen pflichtmäßige und auf ihren geleisteten Amts-Eid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren aller Art zu haben gewesen sind, was dafür geboten und auf welche Summen wirklich abgeschlossen worden. Sie können auch die Makler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seyen, gutachtlich aussprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber auf Discussion mit den Maklern selbst einzulassen, noch einem solchen überhaupt unter den Anwesenden zu gestatten, sobald sie dieselbe für überflüßig halten, und sind befugt, die Vorlegung der Taschenbücher der Makler, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Bei diesen Verhandlungen müssen wenigstens drei Börsencommissarien und der Börsen-Secretarius anwesend seyn.

Auf den Grund der solchergestalt aus mündlichen Angaben der Makler oder aus ihren Taschenbüchern gesammelten Materialien bestimmen die Börsencommissarien in Gegenwart der Makler und des Börsen-Secretarius die Kurse. In Fällen, da die Börsencommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei eintretender Stimmengleichheit aber entscheidet die Stimme desjenigen Börsencommissarius, welcher der Aelteste im Amte ist; kann aber auch hierdurch die Sache nicht entschieden werden, weil die Börsencommissarien gleiche Zeit im Amte sind, so giebt die Stimme desjenigen, der den Jahren nach der Aelteste ist, den Ausschlag.

Digitized by Google

Agenten, welche nicht zugleich den Makler-Eid geleistet haben, können beim Kursmachen nicht zugelassen werden. Ueberhaupt darf während der Regulierung der Kurse außer den Börsencommissarien, dem Börsen-Secretarius und Maklern Niemand im Kurszimmer anwesend seyn.

Sobald die Kurse festgestellt sind, werden sie von einem der vereideten Börsen-Secretarien in Gegenwart der Börsencommissarien in ein besonderes Protokoll eingetragen."

§. 14. „Demnächst wird dies Protocoll sofort in die Druckerei des Börsenhauses und zum Druck der Kurszettel befördert. Dieser muß sogleich, und die Ausgabe der Kurszettel noch an demselben Nachmittage erfolgen."

§. 15. „Die sonstige Form der Kurszettel über Fonds und Waaren hängt von der Bestimmung der Aeltesten ab. Keinem Makler ist übrigens das Versenden der Kurszettel nach andern Orten erlaubt."

§. 16. „Diese Kurszettel sollen, in sofern sie mit dem §. 13. gedachten Protocollbuches übereinstimmen, auch in streitigen Fällen der richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen."

§. 241. Die Kurszettel enthalten gewöhnlich nur den veränderlichen Werth oder den Kurs, ohne Beisetzung des Namens der Geldsorte, weil die feste Valuta und der Zahlwerth als bekannt vorausgesetzt werden.

Zur Erläuterung derselben diene der folgende Frankfurter Kurszettel als Beispiel.

Frankfurt a. M. den 2. März 1829.

		Papier.	Geld.
Amsterdam	K. S.	—	138 ¼
ditto	2 M.	—	137 ⅝
Augsburg	K. S.	100 ⅛	—
Berlin	K. S.	—	104 ⅓
ditto	2 M.	—	—
Bremen	K. S.	109 ⅞	—
ditto	2 M.	—	—
Hamburg	K. S.	—	145 ⅛
ditto	2 M.	—	145 ⅜
Leipzig	K. S.	100	—
ditto in der Messe		—	—
London	K. S.	—	—
ditto	2 M.	—	147 ¾
Paris	K. S.	—	78 ⅜
ditto	2 M.	—	77 ¾
Wien in 20 kr.	K. S.	100 ¼	—
ditto	2 M.	—	—
Discont		—	3

Digitized by Google

Gold und Silber.

	fl.	kr.
Neue Louisd'or	11	18
Friedrichsd'or	9	50
Kaiserliche Ducaten	5	36
Holländische ditto alten Schlags	5	36
„ „ neuen „	5	36
20 Frankenstücke	9	26
Souveraind'or	16	28
Gold al Marco W. Z.	316	30
Laubthaler ganze	2	42¾
„ halbe	1	16
Preußische Thaler	1	44⅜
5 Frankenstücke	2	20⅝
Silber, 16 löthig	20	12
ditto 13—14 löthig	20	10
„ 6 löthig	20	8

Die Rechnungsmünzen in Frankfurt a. M. sind aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Rthlr.	Rfl.	Batzen.	Kreutzer.	Pfennige.
1	1½	22	90	360
	1	15	60	240
		1	4	16
			1	4

Der Zahlwerth ist im gemeinen Handel und bei Waarenzahlungen der 24 fl. Fuß, die cölnische Mark fein Silber zu 16 Rthlr.; bei Wechselzahlungen aber werden 11 fl. im 24 fl. Fuß für 9 fl. 12 kr., oder 55 fl. im 24 fl. Fuß für 46 fl. Wechselgeld gerechnet, wonach 13²¹⁄₅₅ Thlr. frftr. W. G. auf eine feine cölnische Mark gehen *). Aus dem Verhältniß vom Courant- zum Wechselgeld ergiebt sich ferner, daß 165 fl. des 24 fl. Fußes gleich sind 92 Thlr. W. G.

Nach obigem Kurszettel bot man in Frankfurt zur bemerkten Zeit 138¾ Thlr. W. G. für die feste Valuta 250 fl. holl. Cour. die in kurzer Frist in Amsterdam zahlbar waren, oder 137⅝ für 250 fl., die erst in 2 Monaten fällig waren, welches durch K. S. und 2 M. angedeutet wird. Die Aufschrift Papier und Geld über den Kursen zeigt an, daß Wechsel zu den bemerkten Preisen zu kaufen waren, und daß Geld zu den bemerkten Kursen für Wechsel angeboten wurde.

*) Nach dem Ansatz:

? Thlr. frftr. W. G.	1 Mk. clln. fein
1	24 fl.
3	2 Thlr. des 24 fl. Fußes
55	46 „ frftr. W. G.

Resultat: 13²¹⁄₅₅ Thlr.

Digitized by Google

Man hat ferner geboten:

104½ kr. des 24fl. Fußes für 1 Thlr. Cour. auf Berlin K. S.;
145⅛ Thlr. W. G. für 300 Mk. lüb. bco. K. S.;
145⅛ „ „ „ „ „ „ „ 2 M.;
147¼ Batzen W. G. für 1 Liv. St., 2 M.;
78⅛ Thlr. W. G. für 300 Francs, K. S.;
77¼ „ „ „ „ „ 2 M.

Man konnte haben:

100 Thlr. Cour. auf Augsburg K. S. für 100⅛ Thlr. W. G.
100 Thlr. in Louisd'or zu 5 Thlr. auf Bremen K. S. für 109⅛ Thlr. W. G.
100 Thlr. auf Leipzig K. S. für 100 Thlr. W. G.
100 Thlr. auf Wien, in 20 Kreutzerstücken zahlbar, für 100¼ Thlr. W. G.

§. 242. Wenn die Summe, welche man für die Wechseleinheit zahlt, derselben in Betreff des innern Gehalts an reinem Silber oder Gold gleichkommt, so hat man pari gewechsel, der Kurs steht alsdann pari; giebt man mehr oder weniger, so sagt man er stehe über oder unter Pari.

Das Steigen und Fallen der Kurse kann auch durch die Kursveränderungen anderer Plätze verursacht werden, die man dienlichen Falls zum Kaufen und Verkaufen der Wechsel benutzen kann. Es können noch mehrere andere Ursachen ihren Einfluß mehr oder weniger darauf äußern; z. B. große Auszahlungen eines Landesherrn an einen andern; bedeutende Anleihen, wodurch große Summen aus dem gewöhnlichen Umlaufe gebracht werden; das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes ꝛc. ꝛc. Selten aber wird der Kurs die Summe des Pariwerthes und der Versendungskosten des baaren Geldes um viel übersteigen, weil man sonst zur Tilgung seiner Schuld die Zusendung des baaren Geldes oder der rohen Münzmetalle der Uebermachung der Wechsel vorziehen werde, vorausgesetzt, daß eine solche Zusendung thunlich ist. Hieraus ergiebt sich, daß der Wechselkurs mit dem Geldkurs und mit dem Preis des rohen Goldes und Silbers im Zusammenhange steht.

So standen z. B. vor einigen Jahren die holländischen Ducaten in Frankfurt a. M. auf 5 fl. 36 kr. des 24fl. Fußes, und in Amsterdam wurden sie zu 5 fl. 10¼ Stüb. angenommen; der Wechselkurs auf Amsterdam konnte sich hiernach beinahe auf 141 einstellen, nach dem Ansatz:

Digitized by Google

? Thlr. frkfr. W. G.	250 fl. holl.
$5^{43}/_{80}$	1 Duc.
1	$5^{3}/_{5}$ fl. des 24fl. Fußes.
165	92 Thlr. W. G.

Für kurzsichtiges Papier auf Amsterdam wurde aber 142% geboten, und demnach 1% oder beiläufig 1% für Versendungsspesen gerechnet.

Aus der nachfolgenden Berechnung ergiebt sich, daß sich der Kurs von London auf Hamburg zu 34,37 ß. vls. (für 1 Liv. St.) einstellen kann, wenn die Unze Silber in Piaster $60^{1}/_{2}$ Pence St., in Hamburg die Mark fein Silber 27 Mk. 11 ß. beo. gilt und die Versendungsspesen zu $1^{1}/_{2}$ % angeschlagen werden. Weil nämlich 48 Unzen englisch Gewicht in Piaster = 43 Unzen fein Silber angesetzt sind, ferner weil 12 Unzen = 1 Troypfund, und 100 Troypfund = 159,603 hamburger Mark (Gewicht), so hat man den Ansatz:

? ß. vls.	1 Liv. St.
1	240 Pence.
$60^{1}/_{2}$	1 Unze in Piaster.
12	1 Troypfund.
100	159,603 hamb. Mk.
1	$27^{11}/_{16}$ Mk. lüb. beo.
3	8 ß. vls.
100	$98^{1}/_{2}$ Spesen (siehe §. 247)

Es kann sich ferner der Kurs von London auf Paris zu 25,33 Francs (für 1 Liv. St.) einstellen, wenn in London 1 Unze Standartgold $3^{1}/_{6}$ Liv. St., und in Paris das Kilogram fein Gold mit 3434,44 Francs nebst 3‰ Agio gilt, nach dem Ansatz:

? Francs	1 Liv. St.
$3^{1}/_{6}$	1 Unze Standartgold.
12	11 Unzen fein Gold.
12	1 Troypfund.
100	37,314 Kilogram.
1	3433,44 Francs.
1000	1003 Francs Agio.

Wenn in London die Unze Standartsilber 5 ß. 1 Pence, und in Paris das Koligram fein Silber 218,89 Francs mit 5‰ Agio gilt, so kann der Kurs von London auf Paris sich zu 24,89 Francs einstellen, nach dem Ansatz:

? Francs	1 Liv. St.
1	240 Pence.
61	1 Unze Stand. Silber.
120	111 Unzen fein Silb.
12	1 Troypfund.
100	37,314 Kilogram.
1	218,89 Francs.
1000	1005 Francs Agio.

Digitized by Google

§. 243. Nicht alle Handelsstädte sind Wechselplätze, und unter diesen giebt es nur wenige, welche einen ausländischen Wechselhandel haben. Im Allgemeinen können nämlich nur solche Plätze, welche in einem gegenseitigen Handelsverkehr mit einander stehen, Wechsel auf einander abgeben. Erhält ein Ort von einem andern Waaren, ohne Gegenlieferungen zu machen, oder erhält ein Ort vergleichweise weit mehr Waaren von einem andern, als er an diesen abgiebt, so kann nur von einem Ort auf den andern trassirt, und folglich der Kurs nur an einem von beiden Orten bestimmt werden.

Solche Länder oder Oerter, welche in gar keinem Handelsverkehr mit einander stehen, können also nicht auf einander wechseln. So findet z. B. zwischen Oestreich und Schweden kein Wechselkurs statt, weil der gegenseitige Verkehr dieser Länder so unbedeutend ist, daß er in Betreff des Wechselwesens in gar keinen Betracht kommt.

Wenn aber gleichwohl ein Kaufmann nach einem solchen Ort eine Zahlung zu machen hat, mit welchem der seinige gegenseitig keinen Kurs hat, so muß er entweder auf einen andern Ort gezogene Wechsel seinem Gläubiger zur Begebung (zum Verkauf) remittiren, oder dieser sendet seine Tratte zur Begebung nach einem Ort, mit welchem derjenige seines Schuldners Kurs hat; man nennt solches: über einen andern Ort wechseln, und den Platz selbst, über welchen solches geschieht, Zwischenort oder Mittelort.

Es kann auch geschehen, daß ein Platz mehr Wechselgeschäfte macht, als es die Beschaffenheit seines Waarenhandels mit sich bringt; nämlich dann, wenn derselbe in Folge besonderer Zeit-, Local- oder Handelsverhältnisse Zahlungen für Rechnung anderer Länder zu besorgen hat.

§. 244. Im Wechselhandel nennt man diejenigen Wechsel, die schon ausgestellt sind, und welche der Verkäufer nur durch das Indossament an den Verkäufer zu übertragen hat, gemachte Wechsel oder Briefe; diejenigen Wechsel aber, welche erst noch abzugeben sind, die der Verkäufer also selbst ausstellt, Briefe von der

Digitized by Google

Hand (des Ausstellers); zu diesem letzteren gehören auch die Appoints (Ital. a punto, Franz. à point, auf den Punkt, genau). Nimmt man nämlich von dem Aussteller einen Wechsel auf eine bestimmte Summe, etwa um eine Schuld ganz abzutragen, so nennt man einen solchen Wechsel einen Appoint, auch einen Abschluß- oder Ausgleichungswechsel.

Den Gewinn im Handel überhaupt nennt man Avance, welches Wort auch einen Geldvorschuß bezeichnet; man bedient sich desselben aber mehrentheils in der einen und andern Bedeutung nur in Wechselsachen.

So ist auch in gewissen Fällen das Wort Devise statt Wechsel im Gebrauch; z. B. in Handelsberichten; man sagt: „Hamburger, Pariser ꝛc. ꝛc. Devisen sind gesucht ꝛc. ꝛc.“

Wechselreduction.

§. 245. Die Berechnung eines Wechsels durch den Kurs, oder die Verwandlung fremden Geldes in einheimisches, und umgekehrt, nach dem Wechselkurs, heißt Wechselreduction. Als Beispiel der in Frankfurt a. M. vorkommenden Wechselreductionen sey die Frage zu beantworten, wie viel die Summe von 100 Liv. St. auf London zum Kurs 150 in Gulden des 24 fl. Fußes betrage.

Da nach diesem Kurs 150 Batzen Wechselgeld für 1 Liv. St. gerechnet werden, und 45 Batzen W. G. so viel wie 2 Thlr. W. G. sind, so ergiebt sich die gesuchte Zahl aus dem Ansatz:

? fl.	100 Liv. St.
1	150 Batzen W. G.
45	2 Thlr. W. G.
92	165 fl. des 24 fl. Fußes.

Resultat: $1195\frac{15}{23}$ fl.

Da dergleichen Reductionen oft vorkommen, so hat man besondere Regeln ausfindig gemacht, um die Berechnung abzukürzen. So kann man z. B. für die Verwandlung der Liv. St. im fl. des 24 fl. Fußes auf folgende Art eine Regel aufstellen. Wenn man für obigen Ansatz die Rechnungsoperationen nicht ausführt, sondern blos anzeigt, so erhält man das Product

Digitized by Google

$$\frac{1 \times 2 \times 165}{45 \times 92} \times 100 \times 150.$$

Verkleinert man die unveränderlichen Zahlen, so erhält man

$$\frac{11}{3 \times 46} \times 100 \times 150, \text{ oder } \frac{11}{138} \times 100 \times 150.$$

Da für jede andere Anzahl Liv. St. und für jede andere Kurszahl der Factor $^{11}/_{138}$ derselbe bleibt, so ergiebt sich hieraus die Regel: Man multiplicire den Kurs mit der zu reducirenden Anzahl Liv. St. und das Product mit $^{11}/_{138}$.

Bei der Aufstellung solcher Regeln muß aber auch auf die Unterabtheilungen der betreffenden Einheiten Rücksicht, so wie auch darauf Bedacht genommen werden, daß mit den unveränderlichen Zahlen, welche als Multiplicatoren und Divisoren vorkommen, möglichst leicht gerechnet werden könne. Hierzu diene folgendes Beispiel:

Der Kurs von Frankfurt a. M. auf Amsterdam werde durch A bezeichnet; da die Wechseleinheit 250 fl. holl. beträgt, so erhält man, wenn G eine Anzahl Gulden holl. und S eine Anzahl Stüber, deren 20 auf 1 fl. holl. gehen, bezeichnet, den entsprechenden Betrag in Frankfurter Thlr Wechselgeld aus dem Ansatz:

? Thlr. | G und $\frac{S}{20}$ fl. holl.
250 | A Thlr. W. G.

oder:

? Thlr. | $\frac{20\text{ G und S}}{20}$
250 | A

oder:

? Thlr. | 20 G und S
250 | A
20 |

oder,
wenn man zu beiden Seiten mit 2 multiplicirt,

? Thlr. | 40 G und 2 S
250 | A
20 |
2 |

Hieraus ergiebt sich die Regel: Man multiplicire die Gulden mit 40, wenn Stüber dabei sind, werden sie verdoppelt, und dazu genommen; die Summe dieser Producte (oder das Product, wenn keine Stüber dabei vorkommen) multiplicirt man mit dem Kurs und dividirt durch 10000 ($= 250 \times 20 \times 2$).

Digitized by Google

z. B. 576 fl. 3 St. holl. zum Kurs 136

40 2

23040 6

6

23046

136

138276

69138

23046

Thlr. 313,4256

90

kr. 38,3040

Solche Regeln können auch für Münzreductionen aufgestellt werden.

Um z. B. Brabander Thaler in fl. des 24 fl. Fußes zu verwandeln, multiplicire man die Anzahl der Brabander mit 27 und dividire durch 10; jedes der übrigbleibenden Einheiten ist 6 kr.

Man hat nämlich den Ansatz:

? fl. | A Brbd.

1 | 2 42/60 fl. des 24 fl. Fußes

oder:

? | A

1 | 162/60

oder:

? | A

60 | 162

oder:

wenn man zu beiden Seiten mit 6 dividirt,

? | A

10 | 27

z. B. 845 Stück Brbd.

27

5978

1708

2305,8 = 2305 fl. 48 kr.

§. 246. Bei der Wechselreduction können auch mehrere Kurse in Rechnung kommen, nämlich dann, wenn man nicht gerade zu (a drittura), sondern durch Beihülfe eines Zwischenorts auf einen Platz wechselt.

Digitized by Google

Man kann z. B. zur Tilgung einer Forderung verschiedene Wege einschlagen; man kann:

1) auf seinen Schuldner trassiren;
2) sich vom Schuldner den Betrag remittiren lassen;
3) auf seinen Schuldner trassiren lassen, entweder
   a) durch einen Commissionair, oder
   b) durch einen Gläubiger, zur gleichzeitigen Tilgung einer Schuld;
4) den Schuldner remittiren lassen, entweder
   c) einem Commissionair, oder
   d) einem Gläubiger, zur gleichzeitigen Tilgung einer Schuld.

Bei der Tilgung einer Schuld wird auf die entgegengesetzte Art verfahren; man kann nämlich:

1) dem Gläubiger remittiren;
2) von demselben auf sich trassiren lassen;
3) dem Gläubiger remittiren lassen, entweder
   a) durch einen Commissionair, oder
   b) durch einen Schuldner, zur gleichzeitigen Tilgung einer Forderung;
4) den Gläubiger trassiren lassen, entweder
   c) auf einen Commissionair, oder
   d) auf einen Schuldner, zur gleichzeitigen Tilgung einer Forderung.

Beispiele.

1) Ein Kaufmann in Wien hat 5916 Ducati di Regno nach Neapel zu zahlen; er trägt seinem Pariser Correspondenten auf, diese Summe nach Neapel zu 410 (Centimes für 1 Ducat di Regno) zu remittiren (d. h. einen Wechsel auf Neapel zu diesem Kurs zu kaufen und dem dortigen Gläubiger des Auftraggebers zu übermachen); und übersendet ihm dagegen einen Wechsel auf Paris, welchen er zu fl. 315. W. W. *) für jede 300 Francs eingekauft hat. Wie viel Gulden W. W. muß der Wiener für seine Schuld in Neapel, unabgesehen von der Provision und überhaupt von den Spesen (§. 247) bezahlen?

Das Resultat, 25468,38 fl. W. W. ergiebt sich aus dem Ansatz:

*) d. h. Gulden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen (s. Abthl. 10.), welche Wiener Währung genannt und in den Kurszetteln durch die Buchstaben W. W. bezeichnet werden.

Digitized by Google

?	5916 Ducaten di Regno.
1	410 Centimes.
100	1 Franc.
300	315 fl. W. W.

2) Ein Leipziger ist nach Petersburg 45416 Silber-Rubel schuldig, und trägt seinem Gläubiger auf, diese Summe auf London zu 39 zu trassiren, d. h. einen Wechsel auf einen angegebenen Correspondenten auszustellen, und jeden Silber-Rubel obiger Summe zu 39 Pence Sterl. zu verkaufen, wonach der Petersburger Gläubiger so viele Liv. Sterl. auf London trassiren wird, daß er durch den Verkauf des Wechsels nach dem vorgeschriebenen Kurs den Betrag seiner Forderung einlöst, also 7380,1 Liv. Sterl., nach dem Ansatz:

?	45416 Silber-Rubel.
1	39 Pence Sterl.
240	1 Liv. Sterl.

Der Commissionair in London trassirt dagegen wieder in Folge erhaltenen Auftrags auf einen Hamburger zu 34⅛ (fl. vls. für 1 Liv. Sterl.) und der Leipziger macht dem Hamburger eine Rimesse, welche er zu 148¾ Thlr. W. Z. (Wechselzahlung) für jede 300 Mk. lüb. bco. einkauft. Wie viele Thlr. W. Z. muß der Leipziger für den Hamburger Wechsel zahlen? Das Resultat: 47170,659 Thlr. W. Z. ergiebt sich aus dem Ansatz:

?	45416 Silber-Rubel.
1	39 Pence Sterl.
240	1 Liv. Sterl.
1	34⅛ fl. vls.
8	3 Mark lüb. bco.
300	148¾ Thlr. W. Z.

3) Ein Leipziger ist in Constantinopel 31420 Piaster schuldig; er remittirt diesen Betrag zu 36¾ (Thlr. W. Z. für 150 fl. W. W.) nach Wien, und der Gläubiger in Constantinopel trassirt zu 53 (Para für 1 fl. Wiener Courant) auf den Wiener; wenn nun Courant gegen W. W. 270 steht, wie viel Thlr. W. Z. muß der Leipziger für die Wiener Rimesse bezahlen? Das Resultat: 15686,287 Thlr. W. Z. ergiebt sich aus dem Ansatz:

?	31420 Piaster.
1	40 Para.
53	1 fl. Cour.
100	270 fl. W. W.
150	36¾ Thlr. W. Z.

Spesen.

§. 247. Zur Vereinfachung der Berechnungen wurde in den Aufgaben §. 246. Nr. 1, 2 und 3 auf die Spesen,

Digitized by Google

welche dem Commissionair zu vergüten sind, keine Rücksicht genommen. Die Spesen in Wechsel- und Geldgeschäften sind:

1) Die Provision, gewöhnlich $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ %, welche dem Commissionair für die Besorgung des Geschäftes gebührt;
2) Courtage;
3) Briefporto;
4) Verpackungs- und Transportkosten bei Baarsendungen;
5) Interessen.

Die Spesen, welche procentweise bestimmt werden, nennt man proportionirte Spesen; diejenigen, welche in keinem festen Verhältniß zu einer angenommenen Zahl (100 oder 1000) stehen, heißen unproportionirte Spesen; solche Spesen sind z. B. Briefporto, Verpackungskosten u. s. w.

§. 248. Die Spesen können entweder durch eine besondere Berechnung auf den ohne Berücksichtigung der Spesen erhaltenen Betrag geschlagen, oder dem Kettensatz einverleibt werden; jedenfalls hat man dabei zu erwägen, ob die proportionirte Spesen in oder auf hundert zu berechnen sind, wie aus folgenden Beispielen zu ersehen.

Erstes Beispiel.

Ein Amsterdamer sendet nach Leipzig 1000 Stück holländische Ducaten; der Leipziger Correspondent wechselt solche zu 14% und remittirt dem Auftraggeber Londner Wechsel zu 6 (Thlr. 12 Gr. für 1 Liv. Sterl.) welche in Amsterdam zu 11 (fl. holl. für 1 Liv. Sterl) verkauft werden; wenn nun der Leipziger $1\frac{1}{2}$% Spesen in Rechnung bringt, und der Amsterdamer $\frac{1}{2}$ % Spesen hat, wie viel fl. holl. wird dieser für die 1000 Ducaten erhalten?

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man $5305\frac{5}{11}$ fl. holl. zum Resultat, nach dem Ansatz:

?	1000 Ducaten
1	$2\frac{1}{4}$ Thlr. in Ducaten
100	114 Thlr. W. Z.
$6\frac{1}{2}$	1 Liv. Sterl.
1	11 fl. holl.

Durch die Spesen wird obiges Resultat vermindert. In Betreff der Amsterdamer Spesen kann man den Satz aufstellen:

Digitized by Google

Für jedes $100\frac{1}{2}$ fl., welches man auslegt,
erhält man 100 fl. wieder;
wie viel erhält man wieder für $5305\frac{5}{13}$ fl.? oder

$100\frac{1}{2}$ — 100 — $5305\frac{5}{13}$

Resultat: $\frac{100 \times 5305\frac{5}{13}}{100\frac{1}{2}}$

Die Leipziger Spesen werden von Seiten des Commissionärs vom Betrag der verkauften Ducaten (welchen Betrag er in Londner Wechsel dem Amsterdamer übermacht) abgezogen; weil er sie zu $1\frac{1}{2}$ % berechnet, so remittirt er für jedes 100 nur $98\frac{1}{2}$; man kann daher den Satz aufstellen:

Für jedes 100
erhält man nur $98\frac{1}{2}$;
wie viel für $\frac{100 \times 5305\frac{5}{13}}{100\frac{1}{2}}$? oder:

$$100 - 98\frac{1}{2} -- \frac{100 \times 5305\frac{5}{13}}{100\frac{1}{2}}$$

Resultat: $\frac{98\frac{1}{2} \times 100 \times 5305\frac{5}{13}}{100 \times 100\frac{1}{2}}$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? fl. holl.	1000 Stück Ducaten
1	$2\frac{3}{4}$ Thlr. in Ducaten
100	114 Thlr. W. Z.
$6\frac{1}{2}$	1 Liv. Sterl.
1	11 fl. holl.
$100\frac{1}{2}$	100 fl. holl. mit Amsterd. Spesen.
100	$98\frac{1}{2}$ „ „ Leipziger „

Zweites Beispiel.

Ein Leipziger läßt in Hamburg 1000 Stück Louisd'or zu 10 Mk. 8 ßl. Lüb. Bco. einkaufen, und den Betrag zu 147 (Thlr. W. Z. für 300 Mark Lüb. Bco.) auf sich trassiren; der Commissionär berechnet $1\frac{1}{4}$ %, und der Committent hat $\frac{3}{4}$ % Spesen; wie hoch kommen letzterm die Ld'or zu stehen? Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man 5145 Thlr. zum Resultat, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1000 Louisd'or
1	$10\frac{1}{2}$ Mk. Lüb. Bco.
300	147 Thlr. W. Z.

In Betreff der Leipziger Spesen hat man den Satz:

Jedes 100, welches man einkaufen läßt,
kommt auf $100\frac{3}{4}$ zu stehen;
was betragen 5145? oder

Digitized by Google

$$\frac{100 - 100\frac{3}{4} - 5145}{\text{Resultat: } \frac{100\frac{3}{4} \times 5145}{100}}$$

In Betreff der Hamburger Spesen hat man den Satz:

Jedes 100, welches man einkaufen läßt,
kommt auf $101\frac{1}{4}$ zu stehen:
was betragen $100\frac{3}{4} \times 5145$? oder

$$\frac{100 - 101\frac{1}{4} - \frac{100\frac{3}{4} \times 5145}{100}}{\text{Resultat: } \frac{101\frac{1}{4} \times 100\frac{3}{4} \times 5145}{100/100}}$$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1000 Stück Ld'or
1	$10\frac{1}{2}$ Mark Lüb. bco.
300	147 Thlr. W. Z.
100	$100\frac{3}{4}$ Thlr. mit Leipziger Spesen
100	$101\frac{1}{4}$ „ „ Hamb. „

Drittes Beispiel.

Ein Leipziger hat nach London zu remittiren; er kauft zu dem Ende einen Amsterdamer Wechsel zum Kurs 136 (Thlr. für 250 fl. holl.) und sendet denselben seinem Gläubiger, welcher ihn zum Kurs 11 (fl. holl. für 1 Liv. Sterl. verkauft; wenn er nun $\frac{1}{2}$% Spesen für den Verkauf des Wechsels anrechnet, wie hoch kommt dem Leipziger 1 Liv. Sterl. zu stehen?

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man $5^{123}/_{125}$ Thlr. zum Resultat nach dem Satz:

? Thlr. W. Z.	1 Liv. Sterl.
1	11 fl. holl.
250	136 Thlr. W. Z.

In Betreff der Spesen kann man, weil jede = 100 Liv. Sterl. welche man remittirt, nur zu $99\frac{1}{2}$ von Seiten des Empfängers angerechnet wird, den Satz aufstellen:

Für jedes $99\frac{1}{2}$, welches man schuldig ist,
hat man 100 Thlr. zu remittiren;
wie viel für $5^{123}/_{125}$; oder:
$99\frac{1}{2} - 100 - 5^{123}/_{125}$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 5^{123}/_{125}}{99\frac{1}{2}}$$

Digitized by Google

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1 Liv. Sterl.
1	11 fl. holl.
250	136 Thlr. W. Z.
99⅛	100 Thlr mit Spesen.

Viertes Beispiel.

Ein Leipziger hat in London zu fordern; er trassirt deßhalb auf Amsterdam, und verkauft den Wechsel zum Kurs 136; der Amsterdamer Commissionär trassirt dagegen auf London, und verkauft den Wechsel zum Kurs 40 (ßl. vls. für 1 Liv. Sterl.); die Spesen betragen ⅛%, was erhält der Leipziger für jedes Liv. Sterl.

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man $6^{66}/_{125}$ zum Resultat, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1 Liv. Sterl.
1	40 ßl. vls.
10	3 fl. holl.
250	236 Thlr. W. Z.

In Betreff der Spesen hat man den Satz:

Für jedes 100 Thlr.
erhält man nur $99\frac{1}{8}$ Thlr.
wie viel für $6^{66}/_{125}$ Thlr.; oder
$100 - 99\frac{1}{8} - 6^{66}/_{125}$

$$\text{Resultat: } \frac{99\frac{1}{8} \times 6^{66}/_{125}}{100}$$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1 Liv. Sterl.
1	40 ßl. vls.
10	3 fl. holl.
250	136 Thlr. W. Z.
100	99⅛ mit Spesen.

Fünftes Beispiel.

Ein Hamburger hat nach Amsterdam zu zahlen; er remittirt Pariser Wechsel zu 24 (ßl. Lüb. bco. für 3 Francs), welche der Amsterdamer zu 55 (ßl. vls. für 3 Francs) verkauft; wenn die Spesen ½% betragen, wie hoch kommt dem Hamburger jedes 100 Thlr. bco. zu stehen?

(Zu bemerken, daß man in Hamburg die feste Zahl 100 Thlr. bco. für ± 106 Thlr. holl. giebt; ferner, daß 1 Thlr. bco. = 3 Mark Lüb. bco. und 1 Thlr. holl. = 2½ fl. holl.)

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man 105⅚ zum Resultat nach dem Satz:

Digitized by Google

? Thlr. holl.	100 Thlr. bco.
1	48 ßl. Lüb. bco.
25	3 Francs
3	55 ℔ vls.
100	1 Thlr. holl.

Der Hamburger trägt also mit 100 Thlr. bco. eine Schuld von 105⅗ Thlr. holl. ab. In Betreff der Spesen hat man den Satz:

Mit jedem 100
tilgt man nur 99½;
wie viel mit 105⅗; oder
100 — 99½ — 105⅗

Resultat: $\frac{99\frac{1}{2} \times 105\frac{3}{5}}{100}$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. holl.	100 Thlr. Hamb. bco.
1	48 ßl. Lüb. bco.
25	3 Francs
3	55 ℔ vls.
100	1 Thlr. holl.
100	99½ „ „ mit Spesen.

Sechstes Beispiel.

Ein Hamburger hat in Amsterdam zu fordern; er trassirt auf Paris zum Kurs 25 und der Pariser Commissionär trassirt auf Amsterdam zum Kurs 55; die Spesen betragen 1%; wie viel Thlr. holl. erhält der Hamburger für jede 100 Thlr. bco.?

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man 105⅗ zum Resultat; durch die Spesen wird dasselbe grösser und der Preis niedriger; denn jemehr Thlr. holl. man für 100 Thlr. Hamb. bco. (die feste Zahl) giebt, desto niedriger steht der Kurs; daher der Satz:

Für jede erkaufte 100 der fremden Valuta
behält man 99;
wie viel von 105⅗? oder:
99 — 100 — 105⅗

Resultat: $\frac{100 \times 105\frac{3}{5}}{99}$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. holl.	100 Thlr. Hamb. bco.
1	48 ßl. Lüb. bco.
25	3 Francs
3	55 ℔ vls.
100	1 Thlr. holl.
99	100 „ mit Spesen.

Digitized by Google

Arbitrage.

§. 249. Unter Arbitrage versteht man die Berechnung, welche man anzustellen hat, wenn untersucht werden soll, auf welche Art man mit Vortheil oder mit dem geringsten Nachtheil Wechsel ein- und verkaufen, und vermittelst Wechsel Gläubiger bezahlen, und sich an seinen Schuldnern bezahlt machen kann.

Zur Vereinfachung der Berechnung nimmt man nicht den Betrag der zu trassirenden oder remittirenden Summen, sondern die Wechseleinheit zur Fragezahl.

Ein Frankfurter habe z. B. nach Amsterdam zu zahlen; der Kurs von Frankfurt auf Amsterdam sey 139 (Thlr. W. G. für 250 fl. holl.); gleichzeitig sey der Kurs von Frankfurt auf Paris 79 (Thlr. W. G. für 300 Francs) und nach dem Pariser Kurszettel sey der Kurs au Amsterdam 57 (ℛ vls. für 3 Francs). Wenn der Frankfurter nach diesen Kursen durch einen Pariser Commissionair Wechsel auf Amsterdam seinem dortigen Gläubiger remittiren läßt, und dem Commissionair für die Auslage Pariser Papier remittirt, so kommen ihm jede 250 fl. holl. unabgesehen von den Spesen auf $137^{9}/_{23}$ Thlr. W. G. zu stehen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
1	40 ℛ vls.
$57\frac{1}{2}$	3 Francs
300	79 Thlr. W. G.

Es wird demnach für den Frankfurter vortheilhafter seyn, über Paris, als direct zu remittiren; remittirt er nämlich auf letztere Art, so kommen ihm jede 250 fl. holl. des zu remittirenden Betrags auf 139 Thlr. W. G. zu stehen; remittirt er aber über Paris, so trägt er vorgenannte Wechseleinheit mit $137^{9}/_{23}$ Thlr. W. G. nach obiger Berechnung ab.

Hätte hingegen der Frankfurter in Amsterdam zu fordern, und könnte er nach obigen Kursen direct trassiren, oder durch einen Pariser Commissionair trassiren lassen und auf diesen selbst wieder trassiren, so wäre es vortheilhafter, erstern Weg einzuschlagen, weil er alsdann 139 Thlr. W. G. für jede 250 fl. holl. der

Digitized by Google

Forderung erhalten könnte, während auf dem indirecten Wege nur $138^{9}/_{23}$ Thlr. W. G. für jene Wechseleinheit zu erlangen sind.

§. 250. Ein Londner habe nach Paris zu zahlen; der Kurs von London auf Paris sey 25 (Francs für 1 Liv. Sterl.); gleichzeitig sey der Kurs von London auf Amsterdam 11 (fl. holl. für 1 Liv. Sterl.) und nach dem Amsterdamer Kurszettel sey der Kurs auf Paris 57 (ℛ vls. für 3 Francs).

Wenn der Londner nach diesen Kursen durch einen Amsterdamer Commissionair Wechsel auf Paris dem dortigen Gläubiger remittiren läßt, und dem Commissionair für die Auslage Amsterdamer Wechsel übermacht, so muß er 1 Liv. Sterl. (die feste Zahl) für $23^{9}/_{57}$ Francs des Betrags der Schuld zahlen, nach dem Ansatz:

? Francs	1 Liv. Sterl.
1	11 fl. holl.
1	40 ℛ vls.
57	3 Francs.

Für den Londner ist es demnach vortheilhafter, direct zu remittiren, weil er alsdann für jedes Liv. Sterl. 25 Francs erhält, während auf dem indirecten Wege nur $23^{9}/_{57}$ Francs dafür zu erlangen sind. Auf dem erstern Wege trägt er mit 1 Liv. Sterl. einen größern Theil der Schuld ab, als auf dem indirecten Wege.

Hätte hingegen der Londner in Paris zu fordern und könnte er nach obigen Kursen direct trassiren oder durch einen Amsterdamer Commissionair trassiren lassen, und auf diesen selbst wieder trassiren, so wäre es vortheilhafter, den indirecten Weg einzuschlagen, weil er alsdann für jede $23^{9}/_{57}$ Francs des Betrags 1 Liv. Sterl. erhalten könnte, während auf dem andern Wege 25 Francs für jedes Liv. Sterl. gegeben werden müßten. Auf dem indirecten Wege giebt er für jedes Liv. Strl. weniger Francs als auf dem directen, und erhält also eine größe Anzahl Liv. Strl. für eine gewisse Anzahl Francs, welche er auf Paris zu trassiren hat.

§. 251. Aus den Beispielen §§. 249 u. 250. ergiebt sich folgendes: Hat ein Ort die veränderliche Valuta, so ist daselbst ein hoher Kurs vortheilhaft für den Verkäufer,

Digitized by Google

und nachtheilig für den Käufer des Wechsels; ein niedriger Kurs hingegen ist vortheilhaft für den Käufer und nachtheilig für den Verkäufer. Hat aber ein Ort die feste Valuta, so ist ein hoher Kurs nachtheilig für den Verkäufer, und vortheilhaft für den Käufer; ein niedriger Kurs hingegen ist nachtheilig für den Käufer und vortheilhaft für den Verkäufer.

§. 252. In dem zweiten Beispiele §. 249. wurde angenommen, daß der Frankfurter eine Anzahl holländischer Gulden in Amsterdam zu fordern habe, und ebenso wurde im zweiten Beispiele §. 250. der Fall aufgestellt, daß ein Londner eine Anzahl Francs in Paris zu fordern habe. Der Amsterdamer (im einen Beispiel) und der Pariser (im andern Beispiel) können nämlich für den Frankfurter und für den Londner Gläubiger Waaren oder Wechsel commissionsweise verkauft haben, und sonach den betreffenden Betrag in ihrer Währung schuldig seyn.

Bezieht aber z. B. der Amsterdamer Waaren von dem Frankfurter, so ist ersterer dem letztern den Betrag in der Valuta desselben schuldig; der Frankfurter hat alsdann eine Anzahl Gulden des 24 fl. Fußes in Amsterdam zu fordern. Nun kann entweder der Amsterdamer remittiren, oder der Frankfurter trassirt auf denselben, d. h. er stellt einen Wechsel auf den Amsterdamer aus, im Betrag von so viel Gulden holl. als erforderlich ist, um durch den Verkauf desselben nach dem Tageskurs den Betrag seiner Forderung einzulösen. Hätte z. B. der Frankfurter 1390 Thlr. W. G. zu fordern, und der Kurs wäre 139, so hätte er einen Wechsel auszustellen im Betrag von 2500 fl. holl., nach dem Ansatz:

? fl. holl.	1390 Thlr. W. G.
139	250 fl. holl.

§. 253. Hat man in der Valuta seines Gläubigers zu zahlen, so kann auch die Untersuchung statt finden, ob es vortheilhafter sey, den Betrag zu remittiren, oder auf sich trassiren zu lassen.

Z. B. ein Amsterdamer, welcher an einen Leipziger 1000 fl. holl. zu fordern hat, will entweder zu 37 (Stüber für 1 Thlr. Leipz. W. Z.) trassiren, oder sich remittiren

Digitized by Google

lassen. Wenn nun für Amsterdamer Briefe 137½ (Thlr. W. Z. für 250 fl. holl.) gefordert wird, so ist es für den Leipziger vortheilhafter, auf sich trassiren zu lassen; denn alsdann tilgt er seine Schuld mit 540$^{20}/_{37}$ Thlr. W. Z. nach dem Satz:

? Thlr. W. Z.	1000 fl. holl.
1	20 Stüb. holl.
37	1 Thlr. W. Z.

Im Betrag von so viel (540$^{20}/_{37}$) Thlr. W. Z. muß nämlich der Amsterdamer einen Wechsel auf den Leipziger ausstellen, um durch den Verkauf desselben, den Betrag seiner Forderung, nämlich 1000 fl. holl. zu erhalten.

Remittirt aber der Leipziger zum Kurs 137½, so kommt ihm die Remesse auf 550 Thlr. W. Z. zu stehen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1000 fl. holl.
250	137½ Thlr. W. G.

Zur Anwendung des Vorgehenden dienen folgende Beispiele.

1) Wenn auf Amsterdam folgende Kurse statt finden:

in Augsburg 108 (Thlr. Giro für 100 Thlr. holl.)
„ Berlin 142 (Thlr. Cour. für 100 Thlr. holl.)
„ Bremen 128 (Thlr. in Friedd'or zu 5 Thlr. für 100 Thlr. holl.)
„ Hamburg 107¼ (Thlr. oder fl. holl. für 100 Hamb. Thlr. oder 120 Hamb. Mark lüb. bco.)
„ Leipzig 139 (Thlr. W. Z. für 100 Thlr. holl.)
„ London 11 (fl. holl. für 1 Liv. Sterl.)
„ Paris 56¼ (9 vls. für 3 Francs).
„ Wien 136½ (Thlr. des 20 fl. Fußes für 100 Thlr. holl.)
„ Antwerpen 100¼ (fl. holl. für 100 fl. holl.)
„ Frankfurt a. M. 138 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. holl.)

Wenn ferner in Frankfurt die Kurse wie folgt stehen:

auf Augsburg 101 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. Conv. Cour.)
„ Berlin 105 (kr. des 24 fl. Fußes für 1 Thlr. Cour.)
„ Bremen 108 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. in Friedd'or zu 5 Thlr.)
„ Hamburg 148 (Thlr. W. G. für 300 Mark lüb. bco.)
„ Leipzig 99 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. W. Z.)
„ London 148 (Bß W. G. für 1 Liv. Sterl.)
„ Paris 78¾ (Thlr. W. G. für 300 Francs.)
„ Wien 101¾ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. in 20 kr. Stück.)

und wenn endlich auf Frankfurt a. M. *) steht in Antwerpen 36¼ (Stüb. holl. für 1 Thlr. W. G.) woher kann ein Frankfurter

*) Frankfurt a. M. hat keinen Kurs auf Antwerpen.

Digitized by Google

holländische Wechsel am vortheilhaftesten beziehen und wohin mit Nutzen remittiren.

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Zusammenstellung folgender Ansätze und der entsprechenden Resultate.

Augsburg.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	100 Thlr. Giro.
100	127 Thlr. Cour.
100	101 Thlr. W. G.

Resultat: 138,53.

Berlin.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	142 „ Pr. Cour.
1	105 kr. 24 fl. Fuß.
90	1 Thlr. „
55	46 Thlr. W. G.

Resultat: 138,55.

Bremen.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	128 Thl. in Frd'or
100	108 Thlr. W. G.

Resultat: 138,24.

Hamburg.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
107¼	100 Thlr. hamb.
100	148 Thlr. W. G.

Resultat: 138.

Leipzig.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	139 Thlr. Leip.
100	99 Thlr. W. Z.

Resultat: 137,61.

London.

? Thlr. W. G.	100 fl. holl.
11½	1 Liv. Sterl.
1	145 Bz. W. G.
45	2 Thlr. W. G.

Resultat: 140,09.

Paris.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
1	100 ß vls.
56¼	3 Francs.
390	78¼ Thlr. W. G.

Resultat: 139,11.

Wien.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	136½ „ 20 fl. Fß.
100	101¼ Thlr. W. G.

Resultat: 138,2

Antwerpen.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. holl.
100	100¼ Thlr. holl.
1	20 Stüb. holl.
36¼	1 Thlr. W. G.

Resultat: 138,27.

Frankfurt a. M.

139

Man kann, abgesehen von den Spesen, Amsterdamer Wechsel am vortheilhaftesten aus Leipzig beziehen, und am vortheilhaftesten nach London übermachen.

2) Wenn in Berlin folgende Kurse statt finden:
auf Amsterdam 141¼ (Thlr. Cour. für 100 Thlr. holl.),
„ Augsburg 103 (Thlr. Cour für 100 Thlr. Cour.),
„ Hamburg 152 (Thlr. Cour. für 100 Thlr. hamb. bco.),
„ Leipzig 102 (Thlr. Cour. für 100 Thlr. W. G.),
„ London 6⅝ (Thlr. Cour. für 1 Liv. Sterl.),
„ Paris 80 (Thlr. Cour. für 300 Francs),

Digitized by Google

auf Wien 103¼ (Thlr. Cour. für 100 Thlr. in 20 kr. Stück),
„ Frankfurt a. M. 2-Mt. 103 (Thlr. Cour. für 100 Thlr. W. G. und in Frankfurt Disconto 4%);

ferner wenn in Frankfurt die Kurse stehen:
auf Amsterdam 138½ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. holl.),
„ Augsburg 100½ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. Cour.),
„ Hamburg 148⅜ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. Hamb. bco.),
„ Leipzig 99½ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. W. Z.),
„ London 144 (Bkz. W. G. für 1 Liv. Sterl.),
„ Paris 77 (Thlr. W. G. für 300 Francs),
„ Wien 101 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. in 20 kr. Stück),
„ Berlin 105 (Kr. des 24 fl. Fuß für 1 Thlr. Cour.);
was kann von Frankfurt aus nach Berlin unternommen werden?
Die Beantwortung ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Amsterdam.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
141¾	100 Thlr. holl.
100	138½ Thlr. W. G.

Resultat: 98,05.

Hamburg.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
152	100 Thlr. Hamb.
100	148½ Thlr. W. G.

Resultat: 97,64.

Augsburg.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
103	100 „ Conv. Cour.
100	100½ Thlr. W. G.

Resultat: 97,57.

Leipzig.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
102	100 Thlr. W. Z.
100	99½ Thlr. W. G.

Resultat: 97,55.

London.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
6⅔	1 Liv. Sterl.
1	144 Bkz. W. G.
45	2 Thlr. W. G.

Resultat: 96,96.

Paris.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
80	300 Francs
300	77 Thlr. W. G.

Resultat: 96,25.

Wien.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
103	100 „ Con. Cour.
100	101 Thlr. W. G.

Resultat: 97,82.

Berlin.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
1	105 kr. 24 fl. Fuß.
90	1 Thlr. Cour.
55	46 Thlr. W. G.

Resultat: 97,57.

Frankfurt.

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Cour.
103	100 Thlr. W. G.
100	99⅓

Resultat: 96,44.

Man kann, abgesehen von den Spesen, Amsterdamer und Wiener Briefe aus Berlin beziehen, und dahin Pariser remittiren, oder auf sich trassiren lassen. Läßt man auf sich zu 103 in langsichtigem

Digitized by Google

Papier trassiren, so hat man den Betrag entweder nach obiger Annahme erst nach 2 Monaten zu entrichten, oder man kann nach dem angenommenen Zinsfuß discontiren.

Z. B. wenn der Berliner Amsterdamer Briefe für den Betrag von 6000 Thlr. holl. nach Frankfurt besorgt, so hat er, abgesehen von den Spesen, 5650 Thlr. Cour. zu fordern, nach dem Ansatz:

100 Thlr. holl.
kosten ihm 141¼ Thlr. Cour.;
was kosten 8000 Thlr. holl.?

Dafür kann der Frankfurter nach obiger Arbitrage 21187,5 Francs in Pariser Briefen übermachen, nach dem Ansatz:

Für 80 Thlr. Cour.
hat der Berliner 300 Francs zu erhalten;
wie viel für 5650 Thlr. Cour.?

Diese 21187,5 Francs kosten dem Frankfurter 5438,2 Thlr. W. G. nach dem Ansatz:

300 Francs
kosten 77 Thlr. W. G.;
was kosten 21187,5 Francs?

Dasselbe Resultat erhält man aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	6000 Thlr. holl.
100	141¼ Thlr. preuß. Cour.
80	300 Francs
300	77 Thlr. W. G.

Kann nun der Frankfurter die Amsterdamer Briefe zu 138½ verkaufen, so erhält er dafür 5540 Thlr. W. G., mithin 101,8 Thlr. mehr, als sie ihm gekostet haben.

§. 254. Wenn gewisse Kurse von der Art sind, daß sie sich (mit gehöriger Berücksichtigung der Spesen und Zinsen) zum Speculiren eignen, so wird auf dem betreffenden Ort die Speculation von mehreren oder vieler Personen gleichzeitig unternommen werden, wodurch jene Kurse begreiflich sich wieder ändern (§.). Ist es z. B. nach dem Pariser Kurs in Frankfurt, wenn man daselbst nach London zu zahlen hat, vortheilhaft nach Paris zu remittiren und seinen Gläubiger auf Paris trassiren zu lassen, so werden viele Tratten auf Paris gesucht werden, wodurch der Pariser Kurs wieder steigen wird.

Als Beispiel einer mit Berücksichtigung der Spesen zu berechnenden Arbitrage diene folgende Aufgabe.

Ein Wiener ist in Amsterdam schuldig; er kann:

1) Amsterdamer Papier zu 136 (Thlr. Conv. für 100 Thlr. holl.) remittiren, wobei 1‰ Courtage in Anschlag zu bringen;

2) auf sich trassiren lassen zu 36 (Stüb. für 1 Thlr. Conv.);

Digitized by Google

3) seinen Gläubiger beauftragen, zu 56 (5 vls für 3 Francs) auf Paris zu trassiren, und den Pariser Commissionair sich zu 256 (Francs für 100 fl. Conv.) auf Wien rembourssiren lassen (d. h. den Betrag entnehmen, trassiren lassen) wobei ½ % für Spesen des Commissionairs in Anschlag zu bringen;

4) seinem Gläubiger Frankfurter Papier übermachen, weches er zu 99 (fl. Conv. für 100 fl. Frankfurter W. G.) kaufen, und welches der Amsterdamer zu 36 (Stüb. für 1½ fl. Conv.) begeben kann, wobei die Courtage 1‰ in Wien und in Amsterdam in Anschlag zu bringen;

5) einen Commissionair in Hamburg beauftragen, Amsterdamer Papier zu 150 (fl. holl. für 120 Mk. lüb. beo.) nach Amsterdam zu übermachen, und sich dafür zu 145 (fl. Conv. für 200 Mk. lüb. beo.) auf Wien zu rembourssiren, wobei ½% Spesen in Anschlag zu bringen.

Die Beantwortung der Frage: welcher Weg für den Wiener am vortheilhaftesten zur Tilgung seiner Amsterdamer Schuld sey, ergiebt sich aus nachfolgenden Zusammenstellungen.

Directe Rimesse.

? Thlr. Conv.	137⅔ Thlr. Conv.
1000	1001 Thlr. Courtage.

Resultat: 139,17.

Tratte von Amsterdam.

? Thlr. Conv.	250 fl. holl.
1	20 Stüb. holl.
36	1 Thlr. Conv.

Resultat: 138,88.

Ueber Paris.

? Thlr. Conv.	250 fl. holl.
1	40 5 vls.
56	3 Francs.
100	100½ „ Spesen.
256	100 fl. Conv.
3	2 Thlr. Conv.

Resultat: 140,2.

Vermittelst Frankfurter Papier.

? Thlr. Conv.	250 fl. holl.
1	20 Stüb. holl.
36	1½ fl. Conv.
20	24 fl. des 24 fl. Fuß.
55	46 fl. Frankf. W. G.
999	1000 fl. Courtage in Amsterdam.
100	99 fl. Conv.
3	2 Thlr. Conv.
1000	1001 Thlr. Courtage in Wien.

Resultat: 138,27.

Digitized by Google

Ueber Hamburg.

? Thlr. Conv. G.	250 fl. holl.
105	120 Mk. lüb. bco.
100	100½ „ Spesen.
200	145 fl. Conv.
3	2 Thlr. Conv.

Resultat: 138,78.

Weil der Wiener nach Amsterdam schuldig ist, so ist derjenige Weg der beste, durch welchen er das wenigste Wiener Geld für 250 fl. holl. auslegt. Es wäre demnach am vortheilhaftesten, Frankfurter Papier nach Amsterdam zu übermachen; allein in Betracht des Umstandes, daß der Wiener das Frankfurter Papier baar bezahlen muß, hingegen einen Monat später zahlt, wenn er auf sich trassiren läßt, ist es vortheilhafter für ihn, zu 36 auf sich trassiren zu lassen.

Ist die Arbitrage in Betreff eines solchen Orts anzustellen, auf welchen kein Kurs statt findet, so nimmt man eine solche Einheit der fremden Valuta an, durch welche man die wenigsten Uebergänge von einer Sorte auf die andere zu machen hat.

Ein Wiener habe z. B. eine Summe nach Cadix zu zahlen, und er finde auf den Kurszetteln von Paris, Hamburg und Amsterdam folgende Kurse:

auf Wien.

von Paris 252 (Francs für 100 fl. Conv.),
„ Hamburg 148 (fl. Conv. für 200 Mk. lüb. bco.),
„ Amsterdam 34 (Stüber holl. für 1½ fl. Conv.);

auf Cadix.

von Paris 15 (Francs für 1 Doblon),
„ Hamburg 90 (3 vls. für 1 Wechselducat),
„ Amsterdam 94 (fl. holl. für 40 Wechselducaten).

Weil weder von Wien nach Cadix, noch von Cadix nach Wien ein Kurs besteht, so kann im vorliegenden Fall nur über Mittelplätze arbitrirt werden. Zur Fragezahl wählt man am füglichsten den Doblon, oder den Wechselducaten; um aber den Uebergang von einer Sorte auf die andere machen zu können, muß man das Verhältniß des Doblon zum Wechselducaten wissen. Da nun 1 Doblon = 32 Reales de Plata, und 1 Real de Plata = 34 Maravedis, so ist 1 Doblon = 1088 Maravedis; ferner ist 1 Wechselducat = 375 Maravedis; man hat daher, wenn man den Wechselducaten zur Einheit, und ½ % Spesen annimmt, folgende Ansätze:

Ueber Paris.

? fl. Conv.	1 Wechselducat.
1	375 Maravedis.
1088	1 Doblon.
1	15 Francs.
252	100 fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 2,06.

Digitized by Google

Ueber Hamburg.

? fl. Conv.	1 Wechselduc.
1	90 ß vls.
32	1 Mk. lüb. bco.
200	148 fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 2,09.

Ueber Amsterdam.

? fl. Conv.	1 Wechselduc.
40	94 fl. holl.
1	20 Stüb. holl.
34	1½ fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 2,08.

Aus diesen Berechnungen ergiebt sich, daß es für den Wiener am vortheilhaftesten ist, die Zahlung über Paris bewerkstelligen zu lassen.

§. 255. Die Arbitrage kann auch auf eine solche Art angestellt werden, daß dadurch die Frage beantwortet wird: wie viel man für 100 seiner Währung bei der Rimesse zu zahlen oder bei der Tratte zu empfangen habe.

Ein Frankfurter habe z. B. eine Forderung in London und könne den Betrag derselben zu 146 entnehmen oder von Hamburg dahin zu 36 trassiren lassen, und den Betrag auf Hamburg zu 146 entnehmen.

Soll nun berechnet werden, wie viele Thlr. W. G. der Frankfurter auf dem letztern Wege für jede 100 Thlr. W. G. erhält, so ist diese Summe die Fragezahl im Kettensatz, und vermittelst des directen Kurses wird der Uebergang zu den übrigen Kurszahlen gemacht. Man hat also den Satz:

? Thlr. W. G.	100 Thlr. W. G.
2	45 Bz. W. G.
146	1 Liv. Sterl.
1	37 ßl. vls.
8	3 Mk. lüb. bco.
300	146 Thlr. W. G.

Digitized by Google

Die Ausrechnung giebt 101¼ zum Resultat, wonach der Weg über Hamburg vortheilhafter als der directe ist. Dasselbe ergiebt sich aus den folgenden Berechnungen.

Directer Weg.

? Thlr. W. G.	1 Liv. Sterl.
1	146 Bt. W. G.
45	2 Thlr. W. G.

Resultat: $6^{22}/_{45}$ Thlr. W. G.

Ueber Hamburg.

? Thlr. W. G.	1 Liv. Sterl.
1	36 ßl. vls.
8	3 Mk. lüb. bco.
300	146 Thlr. W. G.

Resultat: $6^{57}/_{100}$ Thlr W. G.

Die Differenz dieser Resultate nämlich $^{73}/_{900}$ ist der Mehrbetrag an jedem Liv. Sterl., wenn man statt des directen Weges, denjenigen über Hamburg einschlägt. Statt $6^{22}/_{45}$ Thlr. W. G. erhält man nämlich $6^{57}/_{100}$, oder statt 100 erhält man 101¼, in Uebereinstimmung mit der obigen Berechnung, wie aus der Proportion zu ersehen:

$$6^{22}/_{45} : 6^{57}/_{100} = 100 : 101\frac{1}{4}.$$

Bei der Arbitragerechnung nach Procenten muß entweder vermittelst des directen Kurses, oder, wenn nur über Mittelörter arbitrirt werden kann, weil kein directer Kurs besteht, vermittelst eines wirklichen oder fingirten Verhältnisses der inländischen zur ausländischen Valuta der Uebergang zu den übrigen Kurszahlen gemacht werden. Man kann nämlich eine Sorte des ausländischen Geldes nach dem Silberpari des inländischen in Rechnung bringen, oder, wenn das Pari zur Berechnung zu unbequem ist, eine solche Zahl, welche größer oder kleiner ist, welches unbeschadet des Resultats geschehen kann, weil sämmtliche Resultate der Kettensätze nach dem Verhältniß vom wirklichen Pari zum fingirten oder angenommenen Pari größer oder kleiner werden, je nachdem man eine größere oder kleinere Zahl für das Pari angenommen hat.

Nimmt man in dem Beispiel §. 254. 5 Silberrealen zu fl. 1. des 20 fl. Fußes an, so erhält man folgende Resultate.

Digitized by Google

Ueber Paris.

? fl. Conv.	100 fl. Conv.
1	5 Realen.
32	1 Doblon.
1	15 Francs.
252	100 fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 93/47.

Ueber Hamburg.

? fl. Conv.	100 fl. Conv.
1	5 Realen.
1	34 Maravedi.
375	1 Wechselducat.
1	90 ßl. vls.
32	1 Mk. lüb. bco.
200	148 fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 94/82.

Ueber Amsterdam.

? fl. Conv.	100 fl. Conv.
1	5 Realen.
1	34 Maravedi.
375	1 Wechselducat.
40	94 fl. holl.
1	20 Stüb. holl.
34	1½ fl. Conv.
100	100½ „ Spesen.

Resultat: 94/47.

Aus dieser Arbitrage ergiebt sich ebenfalls (wie im §. 254), daß die Bezahlung vermittelst Pariser Wechsel am vortheilhaftesten ist.

Parität der Kurse.

§. 256. Ist der directe Kurs von der Beschaffenheit, daß es, abgesehen von den Spesen, in Betreff der Werthserstattung bei Tratten oder Rimessen einerlei ist, ob man unmittelbar oder vermittelst eines Zwischenorts auf einen Ort wechselt, so bilden die betreffenden Kurse eine **Parität**.

Ist z. B. der Kurs von Frankfurt a. M. auf Paris 78, von Frankfurt auf Hamburg 148 und von Hamburg auf Paris $25^{41}/_{37}$, so kostet, abgesehen von den Spesen, die directe Rimesse eben so viel als die Rimesse über Hamburg.

Digitized by Google

Remittirt man nämlich direct, so kommen 300 Francs auf 78 Thlr. W. G. zu stehen, und eben so viel hat man, die Spesen abgerechnet, zu zahlen, wenn man durch einen Hamburger Pariser Wechsel zum Kurs $25^{11}/_{37}$ ßl. lüb. bco. für 3 Francs nach Paris remittiren lassen und dem Hamburger den Betrag zum Kurs 148 Thlr. W. G. für 300 Mk. lüb. bco. selbst remittiren kann; wie aus nachfolgendem Ansatz zu ersehen:

? Thlr. W. G.	300 Francs.
1	$25^{11}/_{37}$ ßl. lüb. bco.
16	1 Mk. lüb. bco.
300	148 Thlr. W. G.

Resultat: 78.

Stünde nun der Pariser Kurs in Hamburg unter $25^{11}/_{37}$, so würde man das Pariser Papier dort wohlfeiler einkaufen, aber schlechter verkaufen lassen können, als in Frankfurt; stünde er hingegen über $25^{11}/_{37}$ so würde das Gegentheil statt finden. Das erwähnte Pari ergiebt sich aus dem Ansatz:

? ßl. lüb. bco.	3 Francs.
300	78 Thlr. W. G.
148	300 Mk. lüb. bco.
1	16 ßl. lüb. bco.

Durch die Berechnung der Parität wird aber nichts gewonnen, weil man eben sowohl (um bei obigem Beispiel stehen zu bleiben) vermittelst des wirklichen Kurses von Hamburg auf Paris untersuchen kann, ob es vortheilhafter ist, direct oder über Hamburg zu wechseln. Kann man aber die Parizahlen ohne Berechnung, durch bloßes Nachschlagen in Paritäten-Tabellen erhalten, so kann man sich derselben mit Vortheil zum Behuf der Arbitragen, wie aus dem Nachtrage zu ersehen, bedienen.

Fortgesetztes Remittiren für Rechnung eines und desselben Remittenten.

§. 257. Eine Rimesse zirkulirt für Rechnung eines und desselben Remittenten, wenn derjenige, welcher sie

Digitized by Google

erhält, die Wechselsumme für Rechnung des Remittenten wieder nach einem andern Ort remittirt, der Empfänger den Betrag wieder weiter fortschafft und sofort bis zu demjenigen, welcher dem ersten Remittenten den Betrag übermacht. Man hat hierbei die Absicht, den hierzu bestimmten Geldvorschuß zu verinteressiren, insofern man sich günstige Kurse von den Plätzen, über welche die Operation gehen soll, versprechen darf. Der damit zu hoffende Gewinn wird indessen immer sehr unsicher durch die Zeit gemacht, die darüber verfließt, weil unterdessen bedeutende Kursveränderungen statt finden können; diese können sehr ungünstig ausfallen und in jedem Fall steigen die Unkosten für Provision, Courtage, Briefporto und Interessen desto höher, durch je mehrere Hände und je länger die Rimesse zirkulirt.

Beispiele.

1) Ein Pariser wendet eine Summe zum Einkauf Cadizer Briefe zum Kurs 15 (Francs für 1 Pistole von 1088 Maravedis) an; wenn er sie nun in Cadiz eincassiren, und den Betrag nach Amsterdam zu 100 (Pf. vls. für 1 Wechselducaten von 375 Maravedi) von Amsterdam aus dagegen wieder nach London zu 11 (fl. holl. für 1 Liv. Sterl.) von London zu 35 (fl. vls. bco. für 1 Liv. Sterl.) nach Hamburg und von da auf sich selbst wieder zu 188 (Francs für 100 Mk. lüb. bco.) remittiren lassen kann, wenn endlich jeder der vier Commissionaire ¾% Spesen berechnet, und der Pariser selbst ½% Spesen in Anschlag zu bringen hat, was wird alsdann bei der Unternehmung herauskommen?

Zur Fragezahl kann man entweder die ausgelegte Summe oder, der leichtern Berechnung wegen, die Zahl 100 annehmen; auf die erste Art erhält man den Gewinn oder Verlust an der ganzen Summe, auf letztere, von jedem 100 derselben.

Man hat also die Frage zu beantworten:

Was erhält man für	100 Francs?
15	1088 Maravedi.
100	99¼ „ Cadiz. Spesen.
375	100 Pf. vls.
40	1 fl. holl.
100	99½ „ Amst. Spesen.
11	1 Liv. Sterl.
100	99¼ „ Lond. Spesen.
1	35 fl. vls. bco.
8	3 Mk. lüb. bco.
100	99¼ „ Hamb. Spesen.
100	188 Francs.
100½	100 „ Paris. Spesen.

Digitized by Google

Dieser Ansatz kann abgekürzt werden, wenn man die gleichartigen Spesen zusammen zieht; ein solches Abkürzungsverfahren ist zwar unrichtig, kann aber gleichwohl in Anwendung kommen, weil es hierbei auf keine große Genauigkeit ankommt.

Durch die Zusammenziehung der Spesen erhält man den folgenden Ansatz;

? Fr.	100 Francs.
15	1088 Maravedi.
375	100 Pf. vls.
40	1 fl. holl.
11	1 Liv. Sterl.
1	35 ßl. vls. bco.
8	3 Mk. lüb. bco.
100	188 Francs.
100	97 Auswärt. Spesen.
100½	100 Pariser „

Resultat: 104,69.

wonach man für jedes 100 welches man weggiebt, 104,69 wieder erhält; hiervon hat man aber die Interessen des Capitals in Betreff der Zeit welche während der Operation verflossen ist, abzuziehen, um den reinen Gewinn zu erfahren.

2) Ein Frankfurter remittirt nach Amsterdam Wiener Briefe, welche er zu 40 (Thlr. W. G. für 100 Thlr. W. W.) gekauft hat; der Amsterdamer Commissionair verkauft sie zu 14 (Stüb. holl. für 1 Thlr. W. W.) und remittirt dagegen nach Hamburg Livorner Papier zu 90 (Pf. vls. für 1 Pezza) welches der Hamburger zu 86 (Pf. vls. bco. für 1 Pezza) begiebt, und dafür nach Frankfurt Augsburger Wechsel zu 150 (Thlr. Conv. für 300 Mk. lüb. bco.) übermacht. Wenn nun der Frankfurter dieses Papier zu 99¾ (Thlr. W. G. für 100 Thlr. Conv.) anbringt und die Spesen 1½ % betragen, so wird 2,68 %, die Interessen nicht abgerechnet, dabei erübrigt, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	100 Thlr. W. G.
40	100 Thlr. W. W.
1	14 Stüb. holl.
1	2 Pf. vls.
90	1 Pezza.
1	86 Pf. vls. bco.
32	1 Mk. lüb. bco.
300	150 Thlr. Conv.
100	99¾ Thlr. W. G.
100	98½ „ Spesen.

3) Ein Hamburger kauft Louisd'or zu 10½ Mk. lüb. bco. und sendet sie nach Amsterdam, wo sie zu 9½ fl. holl. verkauft werden; der Amsterdamer remittirt dagegen zu 35 (fl. holl. für 40 Mk. lüb. bco.) und berechnet ¾ % Spesen; wenn nun in Hamburg die Spesen gleichfalls ¾ % betragen, so ergiebt sich ein Gewinn von 1,86 %, nach dem Ansatz:

Digitized by Google

2 Mk. lüb. bco.	100 Mk. lüb. bco.
10½	1 Louisd'or.
1	9½ fl. holl.
35	40 Mk. lüb. bco.
100	99¼ „ Amst. Spesen.
100¼	100 „ Hamb. „

Fortgesetztes Trassiren für Rechnung eines und desselben Trassanten.

§. 258. Eine Tratte zirkulirt für Rechnung eines und desselben Trassanten, wenn der Bezogene dafür wieder auf einen Dritten trassirt, dieser wieder auf einen Vierten, und so weiter bis zu demjenigen, welcher wieder auf den ersten Abgeber trassirt.

Eine solche Wechseloperation wird Wechselreiterei genannt, wenn derjenige, welcher sich in zerrütteten Vermögensumständen befindet, einen erkünstelten oder scheinbaren Credit dazu benutzt, um sich vermittelst eines solchen Hin- und Hertrassirens einen Geldvorschuß zu verschaffen.

So trassirt mancher Kaufmann, welcher sich in Geldverlegenheit befindet, dahin wo er nichts zu fordern hat, remittirt dann wieder mit mehr oder weniger Verlust, und treibt dieses Spiel so lange als es geht; oder, da der Credit in der Ferne oft besser als in der Nähe ist, so trassirt der Wechselreiter auf ein Haus, welches ihm die Erlaubniß gab, bis zu einer gewissen Summe ziehen zu können, ertheilt dann vor der Verfallzeit seiner Tratte, diesem Hause den Auftrag, den Betrag auf ein anderes Haus auf einem andern Ort zu trassiren, und dieses Haus läßt er wieder auf ein anderes trassiren, bis endlich auf ihn selbst zurückgezogen wird.

Gewöhnlich treten mehrere Wechselreiter mit einander in Verbindung; sie stehen sich unter einander einen unbestimmten Wechselcredit zu, und trassiren nun einer auf den andern, so wie es ihre Geldbedürfnisse erfordern, und suchen durch die Menge der Indossanten ihrer Wechsel denselben Credit zu verschaffen, und so kann es ihnen dann, wegen der großen Sicherheit, die ihre Papiere zu haben scheinen, gelingen, dieselben gegen baare Zahlung anzubringen.

Digitized by Google

Solche sich durchkreuzende Wechseloperationen führen zu großen Verwicklungen, und denjenigen, welcher sie unternimmt, gewöhnlich zum gänzlichen Verfall. Derjenige, welcher acceptirte Wechsel zu bezahlen hat, und den Betrag nur aus dem Verkauf seiner auf seine Mitverbündeten trassirten Wechsel zu bestreiten vermag, wird zum bestehenden Kurs verkaufen müssen, obgleich der Kurs für den einen oder andern Theil nachtheilig seyn kann, und mancher Wechselreiter, welcher einen schlechten Ausgang voraussieht, kann sich oft mit dem besten Willen nicht mehr aus der Verwirrung herausziehen.

In Betreff des nachfolgenden Beispiels einer Wechselreiterei ist zu bemerken, daß nicht, wie in diesem Beispiel, jeder Wechselreiter genau die Summe berechnet und zieht, welche dem auf ihn entnommenen Betrage entspricht; es bleibt selten bei der im Anfang verabredeten Summe oder Limite, und der eine oder andere trassirt, je nach dem Geldbedarfe, in beliebigen Summen.

Beispiel einer Wechselreiterei.

A. in Nürnberg trassirt auf B. in Augsburg 1000 fl. Cour. 2 Monat dato, zu 99 und erhält also dafür	fl.	990 —
Davon ab Courtage 1‰		1 —
bleibt	fl.	989 —
B. bezahlt jene	fl.	1000 —
und berechnet (wie wir hier der Kurze wegen annehmen) für Provision, Courtage und Briefporto ½% . . .		5 —
zusammen	fl.	1005 —
B. trassirt diese Summe vor dem Verfalltage auf C. in Wien, 2 Monat dato, zu 99, betragend	fl.	1015 9
C. bezahlt und berechnet ½% Spesen		5 5
zusammen	fl.	1020 14
C. trassirt diese Summe auf D. in Hamburg, 2 Monat dato, zu 146, betragend	Mk. lüb. bco.	1397 9
D. bezahlt und berechnet ½% Spesen		6 15
zusammen	Mk. lüb. bco.	1404 8

Digitized by Google

D. trassirt diese Summe auf E. in Amsterdam, 2 Monat dato, zu 106, betragend	fl. holl.	1240. 12
E. bezahlt und berechnet ½ % Spesen	„	6. 4
zusammen	fl. holl.	1246. 16
E. in Amsterdam trassirt diese Summe auf F. in Paris, 2 Mt. dato, zu 56 betragend	Franc	2671. 71
F. bezahlt und berechnet ½ % Spesen		13. 35
zusammen	Franc	2685. 6
F. trassirt diese Summe auf G. in Augsburg, zu 251, betragend	fl. Cour.	1069. 57
G. bezahlt und berechnet ½ % Spesen	„	5. 20
zusammen	fl. Cour.	1075. 17
G. trassirt diese Summe auf H. in Nürnberg, 1 Monat dato, zu 99, betragend	fl. Cour.	1086. 8
A. hat noch Porto in Anschlag zu bringen für .	„	4. 52
zusammen	fl. Cour.	1091. —

Der Unterschied der empfangenen und zurückgezahlten Summe beträgt sonach fl. 102. —, welche als Interessen von fl. 989. — für 14 Monaten angesehen, dem Zinsfuß 8,84 entsprechen.

In den Zusätzen zu J. G. Büschs Darstellung der Handlung ist nach den im Jahr 1792 bestehenden Kursen eine Wechselreiterei berechnet, nach welchen in 11 Monaten, während welchen dieselben betrieben wurde, sich ein Verlust von 14⅔ % herausstellt.

Auch durch den Rückwechsel kann der Aussteller des nicht bezahlten Wechsels Verlust erleiden, weil ihm mehrentheils, eben so wie dem Wechselreiter, die Wahl der Kurse nicht zu Gebot steht; wie aus folgendem Beispiele zu ersehen.

A. in Hamburg trassirt auf B. in Cadix, 3 Monat dato, 10000 Silberrealen, und verkauft den Wechsel an C. zu 86 (Pf. vls. für 1 Wechselducaten von 375 Maravedis); C. remittirt denselben an D. in Amsterdam, dieser an E. in Paris, und dieser an F. in Cadix. Der Wechsel wird nicht acceptirt; F. trassirt zurück auf D. in Amsterdam zu 100 (Rf. vls für 1 Wechselducaten) 3 Monat dato und berechnet ⅓ % Provision, 1 ‰ Courtage, 8 Realen für den Protest und 4 Realen für Briefporto. D. in Amsterdam trassirt auf C. in Hamburg K. S. zu 35 (fl. holl. für 40 Mk. lüb. bco.) und berechnet ⅓ % Provision 1 ‰ Courtage und fl. 2. 18 Stüb. Briefporto. C. in Hamburg läßt sich vom Wechselgeber die für den Rückwechsel bezahlte Summe und 1 Mk. 2 ßl. lüb. bco. für Briefporto mit Mk. lüb. bco. 2620. — zurückbezahlen, die von Seiten

Digitized by Google

des Wechselgebers dem Wechselnehmer zu vergütende Zinsen nicht mitgerechnet, wie aus der folgenden Berechnung zu ersehen.

A. hat für den Wechsel erhalten	Mk. lüb. bco.	2436. 10 ßl. 8 Pf.
F. trassirt auf D. in Amsterdam	Realen	10000. —
Provision	„	33. 125
Courtage	„	10. —
Protest	„	8. —
Porto	„	4. —
	Realen	10055. 125
Diese betragen zum Kurs 100 auf Amsterdam .	ßl. holl.	2279. 4
Provision	„	7. 11
Courtage	„	2. 5
Porto	„	2. 10
	ßl. holl.	2291. 10
D. trassirt auf C. in Hamburg zu 35, beträgt	Mk. lüb. bco.	2618. 14
Letzterer berechnet für Briefporto	„	1. 2
	Mk. lüb. bco.	2620. —

welche A. an C. bezahlen muß. Der Verlust des Erstern beträgt demnach Mk. lüb. bco. 183. 5 ßl. 4 Pf.

In den Zusätzen zu Büsch's Darstellung der Handlung wird folgendes nicht erdichtete Beispiel angeführt.

A. in Hamburg hatte 50000 Mk. nöthig, welche er sich durch Wechsel verschaffen wollte, die er auf Spanien zog. Durch den Verkauf der Wechsel zu 32 (Pf. vls. für 1 Ducaten) bekam er obige Summe; die Wechsel wurden aber nicht acceptirt. Die Inhaber trassirten daher den Gesammtbetrag zurück auf den Aussteller zu dem unterdessen gestiegenen Kurs 62, also 96875 Mk. lüb. bco., die Spesen nicht mitgerechnet. Der Aussteller der protestirten Wechsel hatte also 46875 Mk. bco. mehr zurück zu zahlen, als er bei dem Verkauf erhalten hatte und die Aussteller der Rückwechsel konnten 93¾% in Hambnrg mehr bezahlen, wenn sie dort etwas schuldig waren, oder sich einen so viel größern Fonds daselbst verschaffen, als sie hätten thun können, wenn der Kurs auf 32 Pf. vls. stehen geblieben wäre.

Wäre der Kurs gefallen, z. B. auf 30 Pf. vls., so hätten die Wechselinhaber zu diesem Kurs die ihnen gebührende Beträge abgeben müssen; ihre Rückwechsel würden nur 46875 Mk. bco. betragen haben. Sie selbst hätten nicht mit Vortheil in Hamburg Gebrauch davon machen können, aber der Hamburger hätte 3125 Mk. bco. weniger zu bezahlen gehabt, als er beim Verkauf der Tratten erhalten hatte, und die Rückwechsel hätten ihm, die Spesen abgerechnet, Vortheil gebracht.

Digitized by Google

Solche große Veränderungen im Kurse fallen übrigens im gewöhnlichen Gang der Handlung nicht vor. Man benutzt aber auch auf gleiche Weise die kleineren Veränderungen im Kurse, und bei günstigen Kurse ist es manchem Wechselinhaber erwünschter, den Wechsel protestiren lassen und Rückwechsel ausstellen zu können, als den Betrag desselben vom Bezogenen zu erhalten.

Die Art der Ausfertigung einer den Rückwechsel begleitenden Retourrechnung (§. 192) ist aus folgendem Beispiel zu ersehen.

Herr Jacob Strauß in Leipzig Soll.

An Capital, Protest und andere Kosten über wegen Nichtbezahlung, mit Protest zurückgekommen:

Liv. Sterl. 200. — Riga $\frac{\text{1. April}}{\text{12. d°.}}$, drei Monate, Tratte N. Meermann auf James River in London.

Capital	Liv. Sterl.	200.	—
Protest	„	—	4. 6
Provision in London ⅓ %	„	—	13. 4
Briefporto	„	—	5. —
Interessen von 4 Tagen zu 6%	„	—	2. 8
Courtage von der Rücktratte 1‰ . . .	„	—	4. —
	Liv. Sterl.	201.	10. —

So weit die Londner Retourrechnung der Herren Goldschmidt und Comp.

Auf die Herren N. Kramp u. Comp. in Amsterdam trassirt zu 12 . . . . . fl. holl. 2418. —

Provision in Amsterdam ⅓ %	„	3.	1
Interessen von 6 Tagen zu 6%	„	1.	12
Courtage von der Rücktratte	„	2.	8
Briefporto	„	—	19
	fl. holl.	2431.	—

So weit die Retourrechnung der Herren N. Kramp in Amsterdam.

Auf uns trassirt zu 34	Mk. lüb. bco.	2860.	—
Interessen von 6 Tagen zu 6%	„	2.	6
Unsere Provision ⅓ %	„	9.	9
Briefporto	„	2.	3
Courtage von der Rücktratte	„	2.	14
	Mk. lüb. bco.	2877.	—

Zum heutigen Kurs von 148 auf 6 Wochen dato auf Sie entnommen mit Thlr. W. Z. 1418. 8. —

Hamburg den —

N. u. Comp.

Digitized by Google

Unter obige Retourrechnung gehört noch die Beglaubigung des Wechselsensals in Betreff des Kurses zu welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist. Nach den badischen Gesetzen muß, wenn auf einen der Indossanten zurückgezogen wird, die Retourrechnung auch noch mit einem Zeugniß in Betreff des Kurses auf den Ausstellungsort des protestirten Wechsels versehen seyn.

§. 259. Der Aussteller und die Indossanten haben nach einigen Wechsel-Ordnungen nur dann die Summe aller durch mehrere Rückwechsel entstandenen Kursverluste zu tragen, wenn sie solches beim Verkauf des Wechsels ausdrücklich zugestanden haben; haben sie sich nicht dazu verbindlich gemacht, so hat jeder nur den durch das unmittelbare Rückwechseln veranlaßten Kursverlust zu tragen. Manche W. O. enthalten hierüber gar keine Verfügungen.

Wechsel-Commissionsrechnung.

§. 260. Wechsel-Commissionsgeschäfte bestehen im Wesentlichen darin, für Rechnung des Comittenten vorgeschriebenerweise:

1) zu trassiren,
2) zu remittiren,
3) eine Summe zu remittiren und den Betrag zu trassiren oder eine Summe zu trassiren und den Betrag zu remittiren.

Die Wechsel-Commissionsrechnung hat es mit der Untersuchung zu thun, ob und wie der Commissionair den Auftrag vollziehen müsse, wenn die wirklichen Kurse von den vom Comittenten vorgeschriebenen abweichen.

Erster und zweiter Fall.

Vergleicht man den Kurszettel eines Orts von zwei verschiedenen Tagen, so läßt sich aus den Differenzen der betreffenden Kurse nicht immer unmittelbar wahrnehmen, für welche Papiere sie sich am meisten zum Vortheil oder am wenigsten zum Nachtheil geändert haben.

Aus folgenden verschiedenen Kursen für Frankfurt am Main:

Digitized by Google

auf Amsterdam	$138\frac{7}{8}$	und	$138\frac{5}{8}$
„ Augsburg	$100\frac{1}{2}$	„	$100\frac{1}{4}$
„ Leipzig	$99\frac{5}{8}$	„	$99\frac{1}{2}$
„ Wien	$100\frac{1}{3}$	„	100
„ Hamburg	$146\frac{1}{8}$	„	146
„ London	147	„	148
„ Paris	$79\frac{5}{8}$	„	$79\frac{3}{4}$

ergiebt sich, daß

der Amsterdamer Kurs gefallen ist um				$\frac{1}{4}$
„ Leipziger	„	„	„	$\frac{1}{8}$
„ Wiener	„	„	„	$\frac{1}{3}$
„ Hamburger	„	„	„	$\frac{1}{8}$;

ferner daß

der Augsburger Kurs gestiegen ist um				$\frac{1}{8}$
„ Londner	„	„	„	1
„ Pariser	„	„	„	$\frac{1}{8}$

Aus solchen Aufstellungen kann nicht immer unmittelbar erkannt werden, welcher Kurs am meisten gestiegen oder gefallen ist, weil die Zahlen, auf welche sich die Differenzen beziehen, verschieden sind und man muß, um die Veränderungen der Kurse mit einander vergleichen zu können, entweder die Differenzen für eine und dieselbe angenommene Kurszahl, z. B. 100, oder die Zahlen für eine und dieselbe Differenz, z. B. 1, berechnen. Z. B. dem Amsterdamer Kurs $138\frac{7}{8}$ entspricht die Differenz $\frac{1}{4}$, oder der Zahl $555\frac{1}{2}$ entspricht die Differenz 1, nach dem Ansatz:

Der Differenz $\frac{1}{4}$
entspricht die Zahl $138\frac{7}{8}$;
welcher Zahl entspricht die Differenz 1? oder

$$\frac{1}{4} \text{ — } 138\frac{7}{8} \text{ — } 1$$

Resultat: $555\frac{1}{2}$

Reducirt man ebenso die übrigen Kurszahlen auf die Differenz 1, so erhält man folgende Zusammenstellung:

	Gefallene Kurse.					
Amsterdam	$138\frac{7}{8}$	Differenz	$\frac{1}{4}$	oder	555	Differenz 1
Leipzig	$99\frac{5}{8}$	„	$\frac{1}{8}$	„	797	
Wien	$100\frac{1}{3}$	„	$\frac{1}{3}$	„	301	
Hamburg	$146\frac{1}{8}$	„	$\frac{1}{8}$	„	1169	

Digitized by Google

Gestiegene Kurse.

Augsburg	100 1/8	Differenz	1/8	oder	801	Differenz 1
London					147	
Paris	79 5/8	„	2/8	„	637	

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß das Wiener Papier am meisten gefallen, und das Londner am meisten gestiegen ist.

Berechnet man die der Zahl 100 entsprechenden Differenzen, so erhält man folgende Zusammenstellung:

Gefallene Kurse.

Amsterdam	138 7/8	Differenz	1/4	oder	100	Differenz	0,18
Leipzig	99 5/8	„	1/8	„	100	„	0,12
Wien	100 1/3	„	1/3	„	100	„	0,33
Hamburg	146 1/8	„	1/8	„	100	„	0,08

Gestiegene Kurse.

Augsburg	100 1/8	Differenz	1/8	oder	100	Differenz	0,12
London	147	„	1	„	100	„	0,78
Paris	89 5/8	„	1/8	„	100	„	0,15

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich ebenfalls, daß das Wiener Papier am meisten gefallen, und das Londner Papier am meisten gestiegen ist.

Beispiel.

Ein Hamburger erhält den Auftrag, entweder auf Amsterdam zu 106, oder auf Paris zu 188, oder auf London zu 36, oder auf Lissabon zu 33, oder auf Frankfurt a. M. zu 147, oder auf Wien zu 146, oder auf Breslau zu 153 1/4 zu trassiren, und bei veränderten Kursen den vortheilhaftesten zu wählen.

Bei Ankunft des Briefes stehen die Kurse wie folgt: Amsterdam 106 1/3, Paris 188,75, London 36 1/4, Lissabon 33 1/8, Frankfurt 147 1/8, Wien 146 1/2, Breslau 153. Es ist die Frage, ob und wie der Commissionair den Auftrag zu vollziehen habe.

Aufl. Die Kurse auf Amsterdam, Paris, Frankfurt und Wien haben sich zum Nachtheil gestellt, weil Hamburg in Beziehung auf diese Oerter die festen Zahlen hat; hingegen Breslau, London und Lissabon zum Vortheil; man hat also nur unter letztern Plätzen den vortheilhaftesten Kurs ausfindig zu machen. Nach dem Obigen erhält man folgende Zusammenstellung:

Breslau	153 3/4	Differenz	3/4	oder	205	Differenz 1.
London	36	„	1/4	„	144	
Lissabon	33	„	1/8	„	264	

London ist sonach am vortheilhaftesten zum Trassiren.

Digitized by Google

Wären die Kurse auf Amsterdam, Paris, Frankfurt und Wien gegeben, und die Kurse hätten sich wie im Obigen verändert, so hätte man die Untersuchung anzustellen, welcher Kurs am wenigsten nachtheilig sey. Die entsprechende Zusammenstellung ist folgende:

Amsterdam	106	Differenz	⅓	oder 318	Differenz 1.
Paris	183	„	¾	„ 250	
Frankfurt	147	„	⅝	„ 235	
Wien	146	„	½	„ 293	

Der Amsterdamer Kurs ist sonach am wenigsten nachtheilig. Hätte hingegen der Hamburger Commissionair den Auftrag erhalten, zu remittiren, so würde dem Frankfurter Papier der Vorzug zu geben seyn. Durch eine nach Procenten berechnete Arbitrage wird die Frage auf dieselbe Art beantwortet, wie aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Amsterdam.

? Mk.	100 Mk.
120	106 fl. holl.
106⅓	120 Mk.

Resultat: 99,68.

Paris.

? Mk.	100 Mk.
200	188 Francs.
188,75	200 Mk.

Resultat: 99,6.

London.

? Mk.	100 Mk.
3	8 fl. vls.
36	1 Liv. Sterl.
1	36¼ fl. vls.
8	3 Mk.

Resultat: 100,69.

Lissabon.

? Mk.	100 Mk.
1	32 Pf. vls.
33	1 Cruſado.
1	33¼ Pf. vls.
32	1 Mk.

Resultat: 100,37.

Frankfurt.

? Mk.	100 Mk.
300	147 Thlr. W. G.
147⅝	300 Mk.

Resultat: 99,57.

Wien.

? Mk.	100 Mk.
200	146 Thlr.
146⅝	200 Mk.

Resultat: 99,57.

Breslau.

? Mk.	100 Mk.
300	153 Thlr.
152½	300 Mk.

Resultat: 100,49.

In Uebereinstimmung mit der vorgehenden Berechnung ergiebt sich hieraus, daß London am vortheilhaftesten und Amsterdam am wenigsten nachtheilig zum trassiren ist.

Dritter Fall.

Die Kurse unter welchen der Commissionair nicht verkaufen, und über welche er nicht einkaufen soll, oder die limitirten Kurse stimmen bei dem Eintreffen der

Digitized by Google

Ordre selten mit den bestehenden Kursen überein, und es können dabei folgende Fälle statt finden:

1) beide Kurse sind nachtheilig, oder

2) beide Kurse sind vortheilhaft, oder

3) der eine Kurs ist nachtheilig und der andere ist vortheilhaft für den Comittenten.

Ist letzteres der Fall, so hat der Commissionair zu untersuchen, ob er den Auftrag ohne Nachtheil des Auftraggebers ausführen könne. Hierauf beziehen sich folgende Beispiele:

1) Ein Hamburger erhält den Auftrag, eine Summe nach Paris zu 24 (ßl. lüb. bco. für 3 Francs) zu remittiren und dagegen auf London zu 36 (ßl. vls. für 1 Liv. Sterl.) zu trassiren. Bei dem Eintreffen der Ordre steht der Pariser Kurs auf 25; es fragt sich, zu welchem Kurs der Commissionair auf London trassiren muß, damit der Auftrag ohne Nachtheil des Committenten bewerkstelligt werden könne.

Da der Kurs zum Einkaufen höher als der limitirte ist, so muß in demselben Verhältniß der Kurs zum Verkaufen höher als der vorgeschriebene seyn; daher der Ansatz:

Dem limitirten Kurs 24
entspricht der wirkliche 25,
welchem Kurs entspricht der limitirte 36? Oder
24 — 25 — 36

Resultat: 37½.

Soll der Hamburger z. B. 1000 Francs nach Paris remittiren, und die Einkaufssumme auf London entnehmen, so hat er nach den limitirten Kursen 500 Mk. lüb. bco. für die Rimesse zu zahlen, nach dem Ansatz:

? Mk.	100 Franc.
3	24 ßl. lüb. bco.
16	1 Mk. „ „

Für obige 500 Mk. lüb. bco. muß er 37 1/27 Liv. St. nach dem limitirten Kurs auf London entnehmen, nach dem Ansatz:

? Liv Sterl.	500 Mk. lüb. bco.
3	8 ß. vls.
36	1 Liv. Sterl.

Dasselbe Resultat erhält man für den wirklichen Kurs 25, und den berechneten 37½, nach dem Ansatz:

? Liv. Sterl.	1000 Fr.
3	25 ßl. lüb. bco.
16	1 Mk. „ „
3	8 ßl. vls.
37½	1 Liv. Sterl.

Resultat: 37 1/27.

Digitized by Google

2) Ein Hamburger erhält den Auftrag, nach Paris zu 23 zu remittiren, und auf London zu 35 zu trassiren; bei dem Eintreffen der Ordre steht Paris auf 24 und London auf 36⅛; es ist die Frage, ob die Commission vollzogen werden könne.

Hier hat man wieder wie in der vorgehenden Berechnung zu untersuchen, wie der eine oder andere der wirklichen Kurse stehen müßte, damit der Nachtheil des einen Kurses durch den Vortheil des andern aufgehoben werde. Nimmt man den Londner Kurs als unbekannt an, so hat man den Ansatz:

Dem limitirten Kurs 23
entspricht der wirkliche 24;
welcher Kurs entspricht dem limitirten 35? Oder

23 — 24 — 35

Resultat: $36\frac{12}{23}$.

Weil der wirkliche Kurs 36⅛ ist, so kann die Comission nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden:

Die Berechnung kann auch auf folgende Art angestellt werden:

Zur Rimesse ist der wirkliche Kurs	24
„ „ limitirte „	23
Verlust-Differenz	1
Zur Tratte ist der wirkliche Kurs	36⅛
„ „ limittirte „	35
Gewinn-Differenz	1⅛

Da auf 23 der Verlust 1, und auf 35 der Gewinn 1⅛ beträgt, so überwiegt der Verlust den Gewinn, und die Commission kann nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden.

3) Ein Hamburger erhält den Auftrag, nach Amsterdam zu 105 (fl. holl. für 120 Mk. lüb. bco.) zu remittiren, und auf London zu 35 zu trassiren; bei dem Eintreffen der Ordre steht Amsterdam $104\frac{1}{2}$ und London 35⅛; es fragt sich, ob die Comission vollzogen werden könne.

Der wirkliche Amsterdamer Kurs ist schlechter als der limitirte, weil Hamburg die feste Zahl hat; in dem Verhältniß, in welchem der Amsterdamer Kurs zu niedrig steht, muß also der Kurs zum trassiren oder der Londner Kurs höher stehen; daher der Ansatz:

Dem wirklichen Kurs $104\frac{1}{2}$
entspricht der limitirte 105;
welcher Kurs entspricht dem limitirten 35? Oder

$104\frac{1}{2}$ — 105 — 35

Resultat: $35\frac{35}{209}$.

Der wirkliche Kurs 35⅛ ist größer als der berechnete; die Commission kann also zum Vortheil des Auftraggebers vollzogen werden.

Hiermit stimmt die folgende Berechnung überein:

Digitized by Google

Zur Nimesse ist der wirkliche Kurs 105
„ „ limitirte „ 104½

Verlust-Differenz ½

Zur Tratte ist der wirkliche Kurs 35⅛
„ „ limitirte „ 35

Gewinn-Differenz ⅛

Auch 104½ beträgt der Verlust ½ folglich $^{100}/_{209}$ auf 100; auf 35⅛ beträgt der Gewinn ⅛, folglich $^{100}/_{1\cdot6}$ auf 100; der Gewinn ist also größer als der Verlust, in Uebereinstimmung mit dem Obigen.

4) Ein Londner erhält Pariser Wechsel, mit dem Auftrag, solche netto nicht unter 24 zu verkaufen, d. h. sich für Provision und sonstige Spesen, durch das was er mehr als den limitirten Preis erhalten kann, bezahlt zu machen, welches nettowechseln genannt wird; es fragt sich, zu welchem Kurs der Commissionair verkaufen müsse, um ⅔ dabei zu erübrigen?

Da London die feste Zahl hat, so muß der Commissionair weniger Francs abgeben, als berechnen, also in demselben Verhältniß als 100⅔ größer als 100 ist, muß 24 größer als der Kurs seyn, zu welchem er verkaufen muß, um ⅔ % zu gewinnen. Daher der Ansatz:

100⅔ — 100 — 24

Resultat: 23,84.

5) Ein Frankfurter erhält von einem Hamburger den Auftrag, demselben Pariser Papier zu remittiren, und den Betrag auf Hamburg zu entnehmen, und zwar so, daß das Pariser Papier dem Committenten mit Einschluß der Spesen nicht höher als 26 zu stehen komme. Wenn nun die Spesen mit ½ % in Rechnung zu bringen sind, und der Kurs auf Hamburg 144 ist, so muß der Commissionair das Pariser Papier zu 77,61 einkaufen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	300 Fr.
3	26 fl. lüb. beo.
16	1 Mk. „ „
300	144 Thlr. W. G.
100½	100 „ Spesen.

6) Ein Frankfurter erhält von einem Hamburger Londner Papier mit dem Auftrage, ihm dafür Augsburger Wechsel zu remittiren, und zwar so, daß der Committent für das Londner Papier 36 erhalte und daß ihm das Augsburger Papier nicht über 145 zu stehen komme, beides mit Einschluß der Spesen. Wenn nun die Spesen mit ½ % in Anschlag zu bringen sind, und das Londner in Frankfurt 147 steht, so muß der Commissionair das Augsburger Papier zu 100,12 kaufen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	100 Thlr. Augsb.
145	300 Mk. lüb. beo.
3	8 fl. vls.
36	1 Liv. Sterl.
1	147 Bz. W. G.
45	2 Thlr. W. G.
100½	100 „ Spesen.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Vom Seefrachtfahrwesen.

§. 261. Unter Versenden versteht man das Uebergeben einer Sache an eine Person, damit diese sie an einem andern Ort an jemand abliefere. Derjenige, welcher sein Geschäft daraus macht, solche Ueberlieferungen für Rechnung Anderer zu besorgen oder besorgen zu lassen, heißt Frachtfahrer und die bedungene Vergütung für die Ueberlieferung Fracht oder Frachtgeld.

Das Frachtfahrwesen im Allgemeinen begreift alles dasjenige, was auf das Versenden und Ueberliefern der Waaren Bezug hat. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die rechtlichen Verhältnisse der Versender und Frachtfahrer betreffen, bilden das Frachtfahrerrecht.

In Betreff der Frachtfahrt zur See, oder der Seefrachtfahrt, welche vielen Zufällen ausgesetzt ist, und mancherlei Vorsichtsmaaßregeln und Hülfsgeschäfte veranlaßt, giebt es besondere Gesetze, welche, in Mitbeziehung auf den Seehandel, das Seerecht ausmachen.

Das Seefrachtfahrwesen begreift hauptsächlich die Rhederei, die Haverei und die Bodmerei.

Die Rhederei.

§. 262. Das Seefrachtfahren, als Gewerbe betrachtet, heißt Rhederei (von Rhede, Reede, ein Ankerort für die Schiffe in der Nähe des Ufers); der Besitzer oder Erbauer eines zur Frachtfahrt bestimmten Schiffs heißt Rheder; haben mehrere Personen Antheil an einem Schiff, so heißen sie Mitrheder; jeder Antheil heißt ein Schiffspart; einer der Mitrheder hat dabei die Geschäfts- und Rechnungsführung zu besorgen.

§. 263. Unter Maalbrief oder Mälbrief versteht man den Kontrakt, welcher wegen eines zu erbauenden

Digitized by Google

Schiffs zwischen demjenigen, für dessen Rechnung der Bau geschieht, und dem Schiffsbaumeister geschlossen wird. Nach der Erbauung des Schiffs läßt sich der Besitzer desselben von dem Baumeister eine Urkunde, welche gehörig beglaubigt werden muß, den sogenannten Beilbrief ausfertigen, welcher ausweist, wann und wo und von welchem Holze das Schiff gebaut worden ist, welchen Namen man demselben gegeben, wie viel es tragen kann, und wie viel dasselbe gekostet hat. Ueber die Größe des Schiffs, dem Tonnen- oder Lastengehalt wird vom beeidigten Schiffsmesser ein besonderes Document, der Meßbrief, ausgefertigt.

Hat man das Schiff nicht selbst bauen lassen, sondern käuflich an sich gebracht, so muß man außerdem auch im Besitz des Kaufvertrags seyn.

§. 264. Von dem Befrachter kann das ganze Schiff entweder überhaupt, oder nach der Zahl der Lasten die es hält gemiethet oder geheuert werden; oder es können auch einzelne Güter in Fracht gegeben werden, wenn das Schiff auf Stückgüter angelegt ist. Im ersten Fall muß ein Befrachtungskontrakt geschlossen werden; im andern Fall genügt der Abschluß des Schiffmaklers.

Der Führer des Schiffs, der Schiffer oder Schiffs-Capitän giebt über die in Fracht erhaltenen Gegenstände ein Recepisse oder einen Empfangsschein; von Seiten des Befrachters wird das sogenannte Connossement im Namen des Schiffers ausgefertigt, in welchem er erklärt, daß er die Waaren empfangen habe und sie nach erhaltener Fracht gehörigen Ort abliefern werde. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums (gewöhnlich 24 Stunden nach geschehener Ladung) muß der Schiffer das Connossement unterzeichnen und ihm solches binnen dieser Zeit von dem Befrachter aufgesetzt, und zur Unterschrift mitgetheilt werden. Gewöhnlich werden drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt; der Befrachter bekommt deren zwei, wovon er das eine demjenigen übersendet, für welchen die Waare bestimmt ist. Der Befrachter kann von dem Schiffer auch mehr als drei Exemplare verlangen; in jedem derselben

Digitized by Google

wird aber bemerkt, daß wenn Einem Genüge gethan ist, die übrigen gleichlautenden Exemplare ungültig seyen.

Ist der Schiffer am Bestimmungsort angelangt, so muß er auf Vorzeigung des Connossements von Seiten desjenigen, welcher die Waare in Empfang zu nehmen hat, dieselbe abliefern, und kann im Weigerungsfall gerichtlich dazu gezwungen werden.

Das Connossement kann auch wie Wechsel indossirt werden; der letzte Indossat hat alsdann allein die Befugniß, die betreffenden Güter dem Schiffer abzufordern; dieser hat sie aber nicht eher zu verabfolgen, bis er die bedungene Fracht erhalten hat.

Formular eines Connossements.

Ich Peter Jahn, Schiffer auf meinem Schiffe, der Neptun genannt, welches gegenwärtig bei Travemünde fertig liegt, mit dem ersten guten Winde nach Danzig zu segeln, woselbst der rechte Ort meiner Löschung *) seyn soll, bekenne und bezeuge hierdurch, daß ich von Herrn Joh. Schwedes 20 Fässer Indigo, 60 Oxhoft Wein und 14 Schiffpfund Messing-Waaren in 6 Kisten gepackt, insgesammt mit dem nebenstehenden Zeichen und ihren Nummern gezeichnet, wohl beschaffen und in gutem Stande empfangen habe. Ich gelobe auch hierdurch, diese Güter so, wie ich sie empfangen habe, an Herrn Philipp Martens in Danzig zu liefern, wenn anders der gnädige Gott meine Reise glücklich geben und mein Schiff wohlbehalten an gedachten Ort und Stelle kommen läßt; wofür ich von obgemeldeten Gütern für jedes Faß, Oxhoft und Schiffpfund zwei polnische Gulden Fracht und die Haverei nach Seegebrauch haben soll. Um nun solches richtig zu vollziehen, so verbürge ich mich selbst, nebst meinem vorgedachten Schiff und dessen Zubehör, ja auch alle mein Hab und Gut auf die förmlichste Weise. Zur Bestätigung dessen habe ich dieser Connossemente drei von gleichem Inhalt mit meiner eigenen Hand unterschrieben (oder durch meinen Schreiber in meinem Namen unterzeichnen lassen). Wenn das eine vollbracht ist, so sind die andern weiter von keiner Gültigkeit. Gegeben zu Lübeck den 17. Mai 1826.

Peter Jahn.

§. 265. In dem Befrachtungskontrakt, der sogenannten Carteparthie oder Chartepartie, wird der Name und der Gehalt des Schiffes, ferner der Ladungsort, die Zeit wie lange der Schiffer sich der Ladung halber daselbst aufzuhalten hat (die sogenannten Liegetage) und der

*) Von löschen, welches ausladen bedeutet.

Digitized by Google

Löschungsplatz angegeben; hierzu kommt ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter und die übrigen Frachtbedingungen. Außer der Fracht wird auch eine prozentweise nach derselben bestimmte Vergütung zu Gunsten des Schiffers bedungen, welche Kaplaken, auch Primgeld oder Primage genannt wird. Die Zeit innerhalb welcher das Schiff in segelfertigen Stand gesetzt werden muß, kann auch gesetzlich bestimmt seyn, und richtet sich nach der Größe des Schiffes, oder nach der Masse der Frachtgüter, die es einnehmen kann.

Formular einer Certeparthie.

Im Jahr 1826, Donnerstags am zehnten Tage des Monats Februarius erschienen vor mir, Joh. Schreiber, geschwornen Notario, die Kauf- und Handelsmänner in dieser Stadt Hamburg, Herren Mohr und Hahn als Befrachter an einem, und Herr Fried. Struth, Kauf- und Handelsmann der Stadt Altona, als dirigirender Rheder des jetzt zu Copenhagen liegenden dänischen Schiffes, genannt der Adler, circa 80 Lasten geführt von Capitän Georg Voß, Verfrachter am andern Theile, und gaben zu vernehmen: Wie sie, durch Unterhandlung des geschwornen Schiffmaklers Peter Roth über die Be- und Verfrachtung des besagten Schiffes von Memel nach Hamburg mit einander contrahirt und geschlossen hätten, auf folgende Weise, nämlich:

1) Capitän Georg Voß ist verpflichtet, sobald das Wasser zur Schifffahrt offen seye, und Wind und Wetter dienen werden, von Copenhagen nach Memel zu segeln und allda sein gedachtes Schiff, wohl gekalfatert *) und mit allem zu der bestimmten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten wohl versehen, zur freien und alleinigen Disposition der Herren Befrachter zu liefern (die Kajüte und den übrigen nöthigen Raum für das Volk und zur Bewahrung des Schiffsmaterials und der Schiffsprovision ausgenommen) ohne für jemand anders ohne Zustimmung des Abladers einige Güter zu laden, bei Verlust der dabei zu machenden Fracht.

2) Die Herren Befrachter versprechen dagegen, besagtes Schiff zu Memel, nach dessen glücklicher Ankunft daselbst, durch ihren dortigen Correspondenten mit einer vollen bequemen Ladung Klapholz zu beladen, womit der Capitän sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Winde und Wetter unter Segel gehen und seine Reise recta nach Hamburg befördern muß.

3) Nach, Gott gebe! glücklicher Ankunft an dem Löschungsplatz und nach geschehener guter und getreuer Lieferung der Ladung

*) Kalfatern bedeutet: das Verstopfen und Ueberschmieren (vermittelst Hanf, Pech, Theer ꝛc.) aller Fugen, Ritzen und Löcher eines Schiffes, um dadurch das Eindringen des Wassers zu verhindern.

Digitized by Google

(jedoch, daß der Capitän für keine Seegefahr und Seeschaden haftet), sind die Herren Befrachter verbunden, dem Capitän oder seiner Ordre die stipulirte Fracht von zwei hundert und vierzig Mark Courant, für jedes Mille von zwölfhundert Stück Klappholz, sieben ein halb à sieben drei Viertel Fuß lang, fünf à sieben Zoll breit, hamburger Maaß, nebst fünfzehn Procent Avarie und Kaplaken prompt und unweigerlich zu bezahlen. Im Fall einer Avarie extraordinaire wird dieselbe nach See-Usance regulirt und getragen.

4) Zum Laden und Löschen sind überhaupt dreißig laufende Tage bestimmt, welche zu Memel ihren Anfang nehmen des Tages hernach, nachdem der Capitän dem Ablader bekannt gemacht hat, daß er zum Laden im Stande sey, und allhier kontinuiren von dem folgenden Tage, nachdem er den Herren Befrachtern angezeigt haben wird, daß er zum Löschen in Bereitschaft sey. Wurde er nun über die abbestimmte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliegtag dreißig Mark Courant, Tag für Tag vergütet werden.

5) Die Herren Befrachter lassen die Ladung frei an Bord bringen und an dem Löschplatze wieder frei von Bord holen, mit dem Beding, daß der Capitän sein Schiff an behörige Plätze legen muß, wie die Tiefe des Wassers es erlaubet.

6) An den Zollplätzen wird die Ladung von den Herren Befrachtern und das Schiff von dem Capitän clarirt.

7) Der Capitän muß sich mit seinem Schiffe zu Memel an des Herren Befrachter Correspondenten adressiren.

Zur Erfüllung alles Vorbeschriebenen verpflichten sich die Partheien gegen einander wechselseitig, und zwar verbinden die Herren Befrachter die Ladung und Herr Fried. Struth des Capitäns Person, Schiff und Fracht, und unterwerfen solches alles den Rechten und Gewohnheiten der See. Auf Treue und Glauben. Dessen zur Bekräftigung für diese von mir darüber errichtete Charte-Parthie auf meinem Protokoll eigenhändig unterschrieben. Actum Hamburg ut Supra.

Friedrich Struth. (L. S.)

Mohr u. Hahn. Zur Beglaubigung.

(L. S.) Joh. Schreiber, Notar.

§. 266. Ueber sämmtliche Frachtgüter wird vom Schiffer ein Verzeichniß, das sogenannte Manifest, zum Behuf der Zollentrichtung, zum Clariren, gefertigt, welches für die Angabe der Waaren, für das Maaß und Gewicht derselben, für die Namen der Befrachter und Empfänger und für den entsprechenden Betrag der Fracht besondere Rubriken hat.

§. 267. Die Rechten und Pflichten der Rheder und Schiffer betreffend, so haben sich diese genau an den

Digitized by Google

Frachtvertrag zu halten und das Interesse der Befrachter gehörig wahrzunehmen.

Der Frachtvertrag wird, so wie jeder andere, durch unverschuldete Zufälle und Hindernisse, durch gegenseitige Einwilligung, durch Betrug von Seiten des einen oder andern Contrahenten, oder durch gesetzwidrige Bedingungen aufgehoben.

Der Vertrag wird z. B. aufgehoben, wenn vor Abgang des Schiffes der Handel nach dem Ort seiner Bestimmung verboten wird, und die Befrachter haben nur die Kosten des Ein- und Auslandes zu bezahlen; der Vertrag bleibt aber gültig, wenn während des Ladens der Hafen gesperrt wird.

Ist das Schiff während der Fahrt einer Ausbesserung benöthigt, so hat der Rheder oder Schiffer in Betreff des desfalsigen Zeitverlusts keine Verantwortlichkeit. Ist aber vorauszusehen, daß es lange dauern werde, bis die Ausbesserung vollendet ist, so muß der Schiffer die Frachtgüter durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort gelangen lassen, oder, wenn hierzu die Gelegenheit fehlt, die Güter ausladen und in Verwahrung bringen lassen.

Der Schiffer ist für den Schaden, welchen er veranlaßt hat, verantwortlich; auch ist er verbunden, bei der Ein- und Ausfuhr in fremden Häfen einen Loothen oder Piloten einzunehmen und ihm die Leitung des Schiffes zu übertragen.

Verunglückt das Schiff, ohne Verschulden des Schiffers, so verbleibt ihm das Frachtgeld, er trägt den Verlust am Schiff und die Befrachter den Verlust der Waare.

Weigert sich die Person, an welche die Waare adressirt ist, solche in Empfang zu nehmen, so hat der Schiffer die Befugniß, so viel von der Waare öffentlich verkaufen zu lassen, als der Betrag der Fracht ausmacht und den Rest der Güter gerichtlich zu hinterlegen.

§. 268. Wenn der Eigenthümer der Schiffsladung die Absicht hat, die Waaren an dem Bestimmungsort verkaufen, auch etwa daselbst, oder anderswo, Waaren als Rückladung einkaufen zu lassen, und kann er sich zu dem Ende keines sichern oder gar keines Correspondenten be-

Digitized by Google

dienen, so überträgt er entweder dem Schiffer dieses Geschäft, wenn dieser dazu qualifizirt ist, oder er sendet eine eigene Person zu dieser Geschäftsbesorgung mit, welche man Cargador oder Cargadeur nennt. Bei bedeutenden Ladungen werden auch wohl zwei Cargadeure: ein Ober- und ein Untercargadeur mitgegeben; ersterer wird auch Supercargo genannt.

§. 269. In Kriegszeiten bedürfen die Handelsschiffe des Schutzes gegen feindliche Anfälle. Entweder wird denselben (mehreren zusammen) ein Geleite oder Convoy, d. h. bewaffnete Fahrzeuge, Kriegsschiffe von der betreffenden Regierung mitgegeben; oder es verbinden sich mehrere Kauffahrteischiffe zur gemeinschaftlichen Vertheidigung mit einander zu segeln. Ein solcher Verein heißt Admiralschaft, deren Schiffe zur Gegenwehr gehörig ausgerüstet seyn und einen Admiral oder Anführer haben müssen. Das Instrument welches darüber ausgefertigt wird, heißt Admiralitätspolice. Geschieht die Reise unter Convoy, so wird zwischen dieser und den Rhedern ein Vertrag geschlossen, welcher Zeinbrief genannt wird (nach dem Holl., Zeichenbrief bedeutend, weil in demselben die Zeichen der Schiffe festgesetzt werden, durch welche sie sich in der Ferne erkennen und verstehen können). Die Gebühren, welche von den convoyirten Schiffen per Tonne an das Geleite zu entrichten sind, nennt man Geleitsgeld.

§. 270. Alle zum Seewesen gehörigen Angelegenheiten sind dem Seegericht zur Entscheidung untergeordnet. In den meisten Seestädten bestehen besondere See- und Admiralitäts-Gerichte oder Deputationen, zu welchen auch Kaufleute und Schiffer gezogen werden. Von den Aussprüchen dieser Gerichte kann gewöhnlich an die oberen Justiztribunale appellirt werden. Im Auslande werden in Seestreitigkeiten auch die Aussprüche der Consuln in erster Instanz angenommen.

Die Haverei.

§. 271. Unter Haverei oder Havarie (wahrscheinlich von dem englischen Wort average, Durchschnitts-

Digitized by Google

rechnung) versteht man im Allgemeinen alle Unkosten und allen Verlust, welchen eine Seefrachtfahrt veranlaßt, und welche die Rheder und Befrachter je nach den Umständen nach Verhältniß ihres Antheils am Schiff und an der Ladung, oder nach Uebereinkunft gemeinschaftlich zu tragen haben. In Beziehung auf die verschiedenen Arten der Vertheilung des Gesammtaufwandes, zerfällt die Haverei in die gemeinschaftliche oder große, in die particulare und in die kleine Haverei.

§. 272. Wenn zur Erhaltung des Ganzen absichtliche Beschädigungen mit dem Schiff oder mit der Ladung vorgenommen, oder außerordentliche Kosten bestritten werden müssen, so haben die Interessenten den Verlust oder Aufwand nach Verhältniß des Werths ihres dabei betheiligten Eigenthums zu tragen; dieser Verlust ist die große Haverei.

§. 273. Robert Stevens, in seinem Versuche über Havarien und verwandte Gegenstände *), stellt diejenigen Groß-Havarei-Forderungen, welche im Allgemeinen nicht bestritten werden, und diejenigen, welche nicht allgemein festgestellt und zweifelhaft, oder nach Englischen Rechten nicht zuläßig sind, besonders auf.

Zu den Forderungen der ersten Art gehören:

1) Der Seewurf, wenn zur Erleichterung des in Noth befindlichen oder von einem Feinde verfolgten Schiffs, oder, um dasselbe flott zu machen, Schiffsgeräthschaften, Schiffsvorräthe oder Gegenstände der Ladung über Bord geworfen werden müssen.

2) Schaden der Ladung zugefügt, durch Hauen von Löchern in das Schiff, oder durch Oeffnen der Lucken, um einen Seewurf zu bewirken, oder um die Güter, die über Bord gehißt werden sollen, auf das Verdeck zu bringen.

Bei leicht verderblichen Waaren bedarf es zur Berechtigung einer Groß-Haverei-Forderung des Beweises, daß sie durch die erwähnten Ursachen, und nicht durch solche, welche nicht zur Groß-Haverei-Erstattung berechtigen, beschädigt worden sind.

*) Aus dem Englischen von F. C. Schumacher (Hamburg 1829).

Digitized by Google

3) Schaden dem Schiffe zugefügt, durch Hauen von Löchern, um einen Seewurf zu vollziehen, oder damit das Wasser herauslaufe.

4) Kappen oder Schießenlassen der Ankertaue, um zu vermeiden, daß man auf einen Strand oder auf Klippen gerathe, oder von andern Schiffen angesegelt werde; oder, wenn man angesegelt wäre, um wieder davon frei zu kommen.

5) Wegkappen der Masten, Segel, Böte ꝛc., wenn das Schiff sich in Noth befindet, und die Sicherheit des Ganzen ein solches Wegkappen erheischt.

Nach einigen Haverei-Verordnungen soll der Werth der Ankertaue, welche, um mit einer Convoy abzusegeln, gekappt worden sind, oder welche man hat schießen lassen, ebenfalls zur großen Haverei gerechnet werden.

6) Segel, Taue und andere Geräthschaften, auf der See zerschnitten und verbraucht, um einen Leck zu verstopfen, oder einen Nothmast aufzutakeln, oder zu irgend einem Endzweck, wo es zur Sicherheit des Ganzen erforderlich ist.

7) Verlust an einem Theil der Ladung, den man zur Bestreitung derjenigen in einem Nothhafen stattgefundenen Unkosten hat verkaufen müssen, welche die zur Fortsetzung der Reise erforderliche Ausbesserung des Schiffs verursacht hat.

Wird durch einen solchen Nothverkauf gewonnen statt verloren, so kann die Frage entstehen, ob der Gewinn dem Besitzer der Waare zu Theil falle oder unter die Rheder und Befrachter vertheilt werden müsse.

Da nicht Auftrags und des Gewinns wegen sondern aus Noth, nicht in alleiniger Rücksicht des Besitzers der Waare, sondern wegen aller Interessenten zum Verkauf geschritten wird, so geht hieraus zu Genüge hervor, daß der zu veräußernde Theil der Ladung in Betreff des Resultats des Verkaufs, d. h. des Unterschieds des Factura- und Verkaufsbetrags als ein Gemeingut an-

Digitized by Google

gesehen, und folglich der Gewinn eben so wohl als der Verlust unter die Rheder und Befrachter vertheilt werden müsse.

8) Fracht von denen zum obigen Zweck verkauften Gütern.

9) Lootsengebühren beim Einlaufen in einen Nothhafen.

10) Kosten, die Ladung zu löschen, entweder Behufs der Ausbesserung des Schiffs, oder um selbiges wieder flott zu machen, wenn es durch ein zufälliges Unglück auf den Grund gerathen ist.

11) Kosten, das Schiff vom Grunde abzubringen.

12) Lohn an besonders dazu angenommene Leute, um das Wasser aus einem leck gewordenen Schiffe auszupumpen.

13) Alle außerordentliche Kosten zum Gesammtwohl beim Einlaufen in einem Nothhafen verwendet.

Diese Kosten gehören aber nicht zur großen Haverei, wenn das Schiff blos wegen widrigen Windes, oder um Proviant einzunehmen, einen Hafen anläuft.

14) Gelder, die durch schiedsrichterliche Erkenntniß oder durch Uebereinkunft für Schiffe, Böte, Lootsen ꝛc. bezahlt werden müssen, um ein auf der See in Noth befindliches Schiff in einen Hafen einzubringen, oder um ein Schiff zu löschen und abzubringen, wenn es auf den Strand gerathen ist. Desgleichen die Kosten, um Anker, Kabeltaue ꝛc. loszumachen, und Beistand im Allgemeinen zu leisten.

15) Bergelohn an Kriegsschiffe und an Kaper für Wiedernehmung vom Feinde, und desfalsige Kosten.

Der gesetzlich bestimmte Bergelohn, welcher für die Wiedernehmung brittischen Eigenthums zu zahlen ist, beträgt ein Achtel, wenn durch königliche Schiffe wiedergenommen wird, und wenn durch Kaper, ein Sechstel von dem Werthe des also wiedergenommenen Gegenstandes.

Digitized by Google

16) Kosten, verwendet bei Erlangung der Freigabe eines unrechtmäßigerweise angehaltenen Schiffs.

Es giebt noch andere Fälle, welche Groß-Haverei-Forderungen veranlassen; und man kann, wie aus dem Vorgehenden ersichtlich, im Allgemeinen sagen, daß alle außerordentliche Kosten, die aus Bemühungen, Schiff und Ladung zu erhalten, entstehen, und aller Verlust, welcher eine Folge der zu diesem Zweck genommenen Maaßregeln ist, sich dazu eignen, durch Groß-Haverei-Beiträge vergütet zu werden.

§. 274. Zu den Groß-Haverei-Forderungen, welche bestritten, oder nicht nach allen Haverei-Ordnungen zuläßig sind, gehören folgende:

1) Schaden an Schiff und Ladung, dadurch verursacht, daß man das Schiff absichtlich auf den Strand gebracht hat, um zu verhindern, daß es auf der See zu Grunde gehe, oder auf Klippen getrieben werde, oder, wenn es vom Feinde verfolgt wird, die Nehmung dadurch zu verhindern.

Wenn, in Ermanglung besserer Rettungsmittel das angegebene Verfahren zur Erhaltung des Ganzen in Anwendung gebracht werden muß, so dürfte der daraus entstandene Schaden allerdings zur großen Haverei gehören; auch bringen ihn die meisten Seegesetze unter diese Rubrik; d. h. sie verlangen nicht, daß der Eigenthümer des beschädigten oder zu Grunde gegangenen Gegenstandes den Verlust allein trage.

2) Der dem Schiffe bei der Vertheidigung gegen einen Feind zugefügte Schaden, und die dabei verbrauchte Munition.

3) Die Kosten zur Heilung der Verletzungen, welche die Offiziere und Seeleute bei der Vertheidigung des Schiffs bekommen.

4) Sold und Beköstigung der Schiffsmannschaft.

Letzterer Aufwand dürfte mit Recht unter folgenden Umständen zur großen Haverei gerechnet werden:

Digitized by Google

a) von der Zeit an, wo das in Noth befindliche Schiff seinen Lauf verändert, um einen sichern Platz zur Ausbesserung zu suchen, bis es ausgebessert ist, und die Reise fortsetzen kann;

b) für die Zeit, während welcher das Schiff in Folge unrechtmäßiger Aufbringung oder Beschlagnahme im Hafen aufgehalten wird;

c) für die Zeit, während welcher das Schiff unter Embargo oder Anhaltung auf Befehl des Staats im Abgangs- oder in einem Zwischenhafen liegt.

5) Die Ausbesserungen eines Schiffs in einem Hafen, den man anlaufen muß, um das Schiff in den Stand zu setzen, die Reise vollenden zu können.

Nach Englischen Rechten werden folgende Artikel nicht zur großen Haverei gerechnet:

a) Lohn und Unterhalt der Schiffsbesatzung während das Schiff im Hafen blieb, wohin es zur Ausbesserung eines durch einen Sturm entstandenen Schaden zu gehen genöthigt war.

b) Lohn und Unterhalt während des durch widrige Winde verursachten Aufenthalts in dem Hafen wohin das Schiff zurückgekehrt, nachdem der Schaden ausgebessert war.

c) Die Kosten der Ausbesserung, obgleich offenbar zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nöthig.

d) Der Schaden, den das Schiff und dessen Takelage dadurch erlitten, daß bei stürmischem Wetter damit geprangt worden, obschon dieses Prangen zur Vermeidung einer drohenden Gefahr auf die Küsten getrieben zu werden und zu stranden, nothwendig gewesen.

6) Eine Summe, die der Schiffer den Seeleuten für ihre Anstrengungen verspricht, wenn das Schiff in Noth ist.

7) Schaden der Ladung dadurch zugefügt, daß man Wasser durch die Lucken hinunter gießt, um ein zufällig im Raum oder zwischen den Verdecken entstandenes Feuer zu löschen.

§. 275. Rheder und Befrachter haben im Verhältniß des Werths des betreffenden Eigenthums zur großen Haverei beizutragen; Ladung, Schiff und Frachtgebühren sind also hierbei in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

Die Haverei fängt an, sobald die Gemeinschaft zwischen Rheder und Befrachter beginnt; also mit der Ladung, und sie endigt nach geschehener Ausladung, d. h. was früher oder später mit dem Eigenthum der Rheder und Befrachter vorgeht, trifft jeden für sich allein.

§. 276. Alle Güter, für welche Fracht gezahlt wird, müssen unbedingt zur großen Haverei beitragen; es kommt aber auf die Haverei-Ordnung an, ob diejenigen Güter, für welche keine Fracht gezahlt wird, z. B. Gold, Juwelen, Kleidungsstücke ꝛc. der Passagiere, und die den Rhedern, Schiffern und andern Personen zugehörige Sachen ebenfalls beitragen müssen. Aus der Natur der Sache ergiebt sich übrigens zu Genüge, daß solchen Gütern keine Ausnahme in obiger Beziehung gestattet werden sollte.

In Betreff des Werths der Güter kommt es gleichfalls auf die Verordnung an, ob derselbe nach dem am Absendungsort, zur Zeit der Absendung, stattgefundenen Einkaufspreise, nach dem am Löschplatz stattfindenden Verkaufspreise oder Marktpreise oder nach Ausweis der von den Absendern ausgegebenen Waaren- und Preis-Verzeichnissen (Facturen) bestimmt werden soll.

Nach einem alten Gesetz, dem Rhodischen, sollen die geworfenen Güter nach dem Einkaufspreise und die geborgenen nach dem Marktpreis berechnet werden. Nach der Hamburger Verordnung vom J. 1731 sollen die geborgenen und geworfenen oder beschädigten Güter nach der Factura mit Einschluß aller darauf verwendeten unumgänglich nothwendigen Versendungskosten *) berechnet werden.

In Betreff der Werthbestimmung des Schiffs weichen die Haverei-Ordnungen gleichfalls von einander ab. Die am meisten auf die Natur der Sache sich gründende Werthbestimmung besteht indessen darin, den zur Zeit des Absegelns stattgefundenen (oder demselben nahe kommenden) Werth des Schiffs anzunehmen, und hiervon den Betrag der Abnutzung abzuziehen, welche theils die unvermeidliche Folge einer ohne besondere Unglücksfälle zurückgelegten Reise ist, und theils unter solchen Umstän-

*) D. h. mit Ausnahme der Versicherungsprämie (Achte Abtheilung, von den Assecuranzen).

Digitized by Google

den stattgefunden hat, welche den Besitzer des Schiffs nicht berechtigen, die Befrachter an seinem Verlust theilnehmen zu lassen.

Der Verfasser des §. 273. erwähnten Versuchs bemerkt mit Recht zur Bestätigung des Princips, den Werth des Schiffs darnach anzunehmen, was es, nach Abzug der Abnutzung, beim Antritt der Reise werth war, daß der Rheder sein Schiff in der Absicht absendet, daß es ihm wieder zurückgebracht werden soll; er sendet es nicht aus, wie der Kaufmann seine Waaren, um dasselbe nach Uebereinkunft zu verkaufen; die Summe, für welche der Rheder Gefahr läuft, ist der Werth des Schiffs im Hafen, wo es zu Hause gehört.

Ist die Fracht verdient, so ist das Schiff so anzusehen, als wäre es seinen Besitzern um den Betrag derselben mehr werth geworden. Die Fracht muß also gleichfalls ihren Beitrag zur großen Haverei liefern.

Die Haverei-Ordnungen weichen auch in Betreff der Fracht von einander ab; nach einigen soll nur die halbe Fracht, nach andern die ganze, nach Abzug des Schiffsvolkslohns beitragen ꝛc.

Der Sold der Seeleute trägt in der Regel nicht zur großen Haverei bei, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn sie an dem Verlust betheiligt wären, zu befürchten stünde, daß sie sich zu sehr wagen, und sich nur in der höchsten Noth zum Seewurf oder zur Anwendung ähnlicher Rettungsmittel entschließen würden. Dieses Vorrecht kann denselben übrigens auch als eine billige Entschädigung für ihre während der Gefahr geleisteten außerordentlichen Dienste zugestanden werden.

Wie eine große Haverei unter die Interessenten vertheilt werden müsse, ist aus folgendem Beispiele zu ersehen.

Der Werth des Schiffs, nach Abzug der Abnutzung, betrage 10400 Thlr.; der Gesammtbetrag der Frachtgebühren sey 600 Thlr.; der anfängliche Werth der Waaren des Befrachters A. sey 1000 Thlr.; der des Befrachters B., 6000 Thlr.; der des C., 2000 Thlr.; es betrage ferner der Verlust des A., 200 Thlr.; der des B., 400; der des C., 100 Thlr.; der Schaden am Schiff, 300 Thlr.; es ist die Frage, wie viel jeder Interessent verlieren müsse.

Digitized by Google

Die Rheder und Befrachter sind zusammen für die Summe von 20000 Thlr. an Capital und für den Verlust von 1000 Thlr. bei der Haverei betheiligt. Wenn also an 20000 Thlr. 1000 Thlr. verloren werden, so entspricht

dem	Capital	1000	der	Verlust	50
„	„	6000	„	„	300
„	„	2000	„	„	100
„	„	10400	„	„	520
„	„	600	„	„	30

Die Person, welche die Schadenvertheilung besorgt, hat also zu empfangen:

von	A.	50 Thlr.
„	B.	300 „
„	C.	100 „
vom Rheder für das	Schiff	520 „
„ „ „	die Fracht	30 „

Dagegen erhält:

A.	200 Thlr.
B.	400 „
C.	100 „
Rheder	300 „

Jeder Interessent verliert demnach gleichviel, nämlich 5 %.

Die gegebenen und berechneten Größen können folgenderweise zusammengestellt werden:

	Capt.	Verl.	Anthl. a. Verl.
A	1000	200	50
B	6000	400	300
C	2000	100	100
Schiff	10400	300	520
Fracht	600	—	30
Summe	20000	1000	1000

§. 278. Zur particularen Haverei gehört aller Verlust, welcher nicht gemeinschaftlich getragen wird. Wenn z. B. Waaren bei Stürmen durch Seewasser oder

Digitized by Google

durch äußere Gewalt beschädigt werden; wenn das Schiff auf eine Sandbank geräth und dadurch, nicht aber durch die zum Abbringen angewandten Mittel beschädigt wird; wenn Feinde dem Schiff etwas wegnehmen ꝛc. so hat nur der Besitzer des beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstandes den Verlust zu tragen.

§. 279. Zur kleinen oder gewöhnlichen Haverei gehören die gewöhnlichen Unkosten, als z. B. Hafenunkosten, Abgaben wegen der Wacht- und Leuchtthürme und anderer Warnungszeichen, Lootsengebühren, Zölle, Auslagen für Convoyen ꝛc. An der kleinen Haverei tragen die Befrachter nicht nach Verhältniß des Werths der Frachtgüter, sondern nach Lasten und zwar die Befrachter, nach Uebereinkunft oder dem Gebrauch zufolge einen gewissen Theil des Gesammtbetrags der kleinen Haverei, und die Rheder den Rest; jene gewöhnlich zwei Drittheile, diese ein Drittheil.

§. 280. Hat ein Schiff eine große Haverei gemacht, so muß der Schiffer in dem ersten Nothhafen den erlittenen Verlust vor Gericht oder dem Consul seiner Nation eidlich angeben (welche Angabe Verklaaring genannt wird) um sich darüber ein Attestat von der Behörde ausstellen zu lassen.

§. 281. Begreiflicherweise steht es weder den Rhedern noch den Befrachtern zu, einen erlittenen Verlust selbst zu reguliren und zu vertheilen. Dieses geschieht von einer eigends dazu bestellten und verpflichteten Person, welche man Dispacheur nennt. Die Rechnungsaufstellung der Haverei heißt Dispache.

Behufs der sogenannten Aufmachung der Dispache muß der Schiffer sein Tagebuch oder Schiffsjournal vorlegen, und beweisen, daß das Schiff zur Zeit als es in See ging, in gutem Zustande gewesen, und daß der Unfall den äußern Umständen und nicht einer fehlerhaften Schiffsleitung zuzuschreiben sey.

Behufs der Ausrechnung werden die Beschädigungen an dem Schiff taxirt, oder, wenn Ausbesserungen statt-

Digitized by Google

gefunden haben, die Reparaturkosten in Anschlag gebracht. Der Werth der verloren gegangenen Schiffsgeräthe wird vermittelst der Schiffsdocumente ausgemittelt. Der Werth der geworfenen Waaren wird nach Vorschrift der Havarei-Ordnung bestimmt und derjenige der beschädigten Waaren wird taxirt.

§. 282. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Dispache an dem Bestimmungsort aufgemacht werden müsse, theils weil kein Grund vorhanden ist, daß sie nach andern Rechten als denjenigen des Bestimmungsorts formirt werde; theils weil das Schiff auf einer und derselben Reise mehrere Havereien machen kann.

Nach den preußischen Gesetzen muß der Schiffer in dem ersten Hafen, wo er nach erlittener Haferei landet, den Schaden anzeigen, sich darüber ein Attestat ausfertigen lassen, und nach seiner Ankunft am Bestimmungsort der erlittenen Hafereifall den dortigen Gerichten übergeben.

Kann aber das Schiff wegen zu großer Beschädigung nicht zum Bestimmungsort gelangen, und wird also Schiff und Ladung von einander getrennt, so kann allerdings nach der Haverei-Ordnung des betreffenden Nothhafens dispachirt werden, wofern nicht die Interessenten zum voraus übereingekommen sind, daß in Havereifällen nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Bestimmungsorts verfahren werde.

Die Art der Ausfertigung einer Dispache ist aus folgendem Beispiel zu ersehen.

Dispache.

Vermöge eines von Bürgermeister und Rath der Stadt und des Hafens St. Malo, auf Requisition des Schiffers Fried. Wilh. Ruhmbaum, aus Stettin, über das von demselben geführte Schiff: der König von Preußen genannt, ertheilte Haverei-Attestat d. d. St. Malo, den 16. Junius 1790, haben die Schiffsleute, und zwar:

der Steuermann Sylv. Jansen,
„ Hochbootsmann Peter Drewes,
„ Lootse Abraham Brouwer,
„ Schiffszimmermann Wilhelm Rademaker,
„ Steuermannsgehülfe Jost Wolters, und
„ Schiffskoch Hans Prato

Digitized by Google

auf ihren geleisteten Eid protokollarisch ausgesagt und angezeigt, daß sie mit ihrem dicht, fest, neu und wohlversehenen Schiffe, welches außer der Hauptladung, die aus Roggen, Weizen und schwedischem Eisen bestanden, und die an ein einziges Handlungshaus hieselbst bestimmt gewesen, noch für vier andere hiesige Kaufleute, russischen Hanf, Talg, Juchten und preußischen Flachs geladen, den 3. dieses, Morgens gegen 4 Uhr, unter sehr günstigem Ostwinde von der Rhede vor Stettin damit in See gegangen, anfänglich und so lange, bis im Angesicht von Dover, beständig gute Witterung behalten, auch eine außergewöhnliche schleunige Reise gehabt, worauf sie aber in der Nacht vom 14—15. l. M. von heftigen Stürmen ergriffen, und zur Erhaltung des Leibes und Leben des Schiffes und des größten Theils seiner Ladung, einige Güter zu werfen, den Besaansmast nebst andern, zur Takelage gehöriges Tau- und Seilwerk zu kappen wären genöthigt worden, wie solches alles aus dem, in beglaubhafter Form abgefaßten, und copeylich hier beigeschlossenen Haverei-Attestat näher zu ersehen ist.

Diesemnach habe ich in Gemäßheit meiner Pflichten, und auf Ersuchen der hiesigen Frachtinhaber gedachten Schiffes und seiner gegenwärtigen Ladung über die noch darin befindlichen Güter und Waaren folgende Haverei-Berechnung nach meinem besten Wissen und Gewissen pflichtmäßig angelegt, und zwar:

I. In Ansehung des Capitals.

A. Von der Ladung.

a) Die Herren Saraffin u. Comp. haben hiervon, laut erhaltener Factura und besage des vom Schiffer vorgewiesenen Connossements, den Haupt-Frachttheil:

40 Lasten Weizen à 60 Liv. per Setier	Liv. 86400. —	
40 Lasten Rogen à 36 per d°.	„ 51840. —	
100 Charg. schwedisches Eisen à 54 Liv. p. Ch.	„ 5400. —	
		143640. —

b) Herr Jean Lamotte hat ebenfalls zufolge Connossement und Factura
200 Charg. preuß. Hanf à 72 Liv. . . . . 14400. —

c) Herr Etienne Borda desgl.
150 Charg. preuß. Flachs à 112 Liv. . . . . 16800. —

d) Herren Lacroix u. Comp. desgl.
120 Centr. russischen Talg à 48 Liv. . . . . 5760. —
und endlich

e) Herren Lacombe u. Comp. desgl.
100 Centr. russische Juchten à 150 Liv. . . . . 15000. —

Liv. 195600. —

Digitized by Google

B. Von der Fracht.

a)	Für Fracht von 88 Last à 40 Liv.		3520. —
b)	„ „ „ 10 „ „		400. —
c)	„ „ „ 7½ „ „		300. —
d)	„ „ „ 3 „ „		120. —
e)	„ „ „ 2½ „ „		100. —
		Liv.	4440. —

C. Vom Werth des Schiffes.

Nach einem vom Schiffer Ruhmbaum in beglaubigter Abschrift beigebrachten Beilbrief über den Bau seines Schiffes der König von Preußen, hat dasselbe, neu vom Stapel gelaufen, im Einkauf gestanden*): Thlr. 20000. — Preuß. Courant, welche nach dem gegenwärtigen Kurs à 80. — Thlr. per 300 Liv. . . . . Liv. 75000. —

Das Grundcapital gegenwärtiger Havereirechnung beträgt demnach . . . . . Liv. 275040. —

II. In Ansehung der Haverei.

A. Für geworfene Waaren.

a) Von der für Herren Saraffin u. Comp. bestimmten Waarenladung sind:

1) geworfen:

50 Charg. schwed. Eisen, deren Werth ist . . . . . Liv. 2700. —

2) beschädigt:

2 Last Weizen, wovon der Schaden taxirt pr. Setier 30 L. „ 1560. —

3 Last Roggen, ebenfalls pr. Setier 18 . . . . . „ 1404. — 5664. —

b) Von den für Herrn Jean Lamotte bestimmten Güter sind:

1) geworfen:

25 Charg. preußischen Hanf, deren Werth ist . . . . . Liv. 1800. —

2) beschädigt:

10 Charg. wovon der Schaden per Ch. 24 . . . . . „ 240. — 2040. —

Transport. Liv. 7704. —

*) Dem Schiff und dessen Zubehör kann eigentlich nicht der volle Werth beigelegt werden, den es bei dem Absegeln hatte; geschieht aber hier der Kürze wegen.

Digitized by Google

		Transport Liv.	7704. —
c) Von den für Herren Etienne Borda bestimmten Güter sind:			
1) geworfen:			
10 Charg. preuß Flachs, deren Werth ist	Liv.	1120. —	
2) beschädigt:			
15 Charg., deren Schaden für jede 28 Liv.	„	420. —	
			1540. —
d) Von den für Herren Lacroix u. Comp. bestimmten Gütern sind geworfen:			
8 Centr. russischen Talg, deren Schaden per Centr. 48 Liv.			384. —
e) Von den für Herren Lacombe u. Comp. bestimmten Gütern sind geworfen:			
18 Centr. russ. Juchten, deren Schaden beträgt			2700. —
		Liv.	12328. —

B. Für Ausbesserung des Schiffes und andern Unkosten.

Für Lootsengelder und andere Unkosten zu St. Malo	Liv.	111. —	
Ausbesserung des Schiffes und Anschaffung einiger Tau- u. Ankergeräthschaften, die im Sturme verloren gegangen	„	614. 8	
einen Besaansmast	„	243. —	
Lootsengelder beim Eingang der Mündung der Loire bis in den Hafen von Nantes	„	100. —	
das zu St. Malo ausgefertigte Haverei-Attestat	„	17. 10	
Haverei-Bedienten zu Nantes . .	„	51. 4	
meine, des Dispacheurs, gebührende Provision vom Capital 276930. — à 1 pro Mille	„	276. 18	
die Armen	„	10. —	
			1424. —

Der Betrag der ganzen Haverei ist demnach Liv. 13752. —

Hieraus folgt endlich:

III. Die Vertheilung der Haverei unter die respectiven Herren Interessenten.

Nach dem vorstehenden Entwurfe des Capitals und der darauf fallenden Haverei, wird jeder der Herren Frachtinhaber, nach den

Digitized by Google

respectiven Antheilen von jenem, zur Erstattung der letztern folgendermaaßen zu vergüten haben:

	Grund-Capitalien.			Haben in der Haverei.		
	Liv.	S.	D.	Liv.	S.	D.
A. In Ansehung des Waaren-Capitals.						
a) Herren Sarassin u. Comp. . .	143640	—	—	1782	—	—
b) „ Jean Lamotte	14400	—	—	720	—	—
c) „ Etienne Borda	16800	—	—	840	—	—
d) „ Lacroix u. Comp. . . .	5760	—	—	288	—	—
e) „ Lacombe u. Comp. . . .	15000	—	—	750	—	—
B. In Ansehung der Fracht. Für die gesammte Fracht, welche die gedachten 5 Herren Interessenten nach einer besondern Repartition zu vertheilen haben	4440	—	—	222	—	—
C. In Ansehung des Schiffes. Für den Eigenthümer des Schiffes steht zu vergüten	75000	—	—	3750	—	—
Zur Controlle summirt	275040	—	—	13752	—	—

welcher Schaden nach unsern gewöhnlichen Seerechten verhältnißmäßig von den Absendern getragen werden muß.

Zur Steuer der Wahrheit habe ich dieses pflichtmäßig abgefaßte Instrument mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Amtssiegel bestätigt und bekräftigt. So geschehen Nantes den 20. Junius 1790.

(L. S.) Jean Rivernois.

Die Bodmerei.

§. 283. Der Schiffer kann wegen außergewöhnlicher Ausgaben in Geldverlegenheit gerathen, und es müssen ihm zur Fortsetzung seiner Reise die Mittel zu Gebot stehen, sich wieder mit Geld zu versehen. Kann er dessen durch eignen persönlichen Credit oder vermittelst dessen der Rheder oder Befrachter keins geliehen erhalten, so muß er auf den Werth des Schiffes Geld aufnehmen, welches wegen der besonderen Bedingungen unter welchen solches geschieht, verbodmen, Bodmerei genannt wird. Der Darleiher ist der Bodmereigeber oder Bodmerist, der Schuldner der Bodmereinehmer.

Das dem Bodmerist verpfändete oder verbodmete Schiff kann aber verunglücken und der Besitzer desselben dadurch

Digitized by Google

außer Möglichkeit gesetzt werden, seine Schuld abzutragen, und hat dasselbe mehrere Eigner, so mögte es dem Bodmerist ebenfalls schwer werden, zu seinem Gelde zu gelangen, weil die Mitrheder keine eigentliche Societät bilden. Der Bodmerist wird demnach von der Voraussetzung ausgehen, daß er seine ganze Forderung einbüßt, wenn das verbodmete Schiff verunglückt, oder nur für einen Theil, aus dem Ueberrest desselben, dem Boden (daher verbodmen) wenn das Schiff beschädigt wird, sich bezahlt machen könne. Darauf gründet sich nun der Bodmereicontrakt oder Bodmereibrief, nach welchem sich der Bodmerist nur an den verpfändeten Gegenstand halten kann. Der Bodmerist trägt indessen nicht den Schaden, der durch die Schiffer oder Rheder verschuldet wird. Aus diesem Grunde wird sich aber der Bodmerist nicht nach dem laufenden oder landesüblichen, sondern nach einem höhern Zinsfuß die Interessen des Capitals vergüten lassen, um sich für die Gefahr des gänzlichen oder theilweisen Verlusts der Forderung zu entschädigen. Die Gefahr, welche der Bodmerist übernimmt wird Gefahr zur See genannt. Sie dauert, wenn das Schiff verbodmet wird, nach den meisten Seegesetzen, von dem Tage an, da das Schiff unter Segel geht bis es sich an dem Bestimmungsort festgelegt hat, bei verbodmeten Gütern aber von dem Augenblick an da sie eingeladen werden bis sie wieder ans Land gebracht sind.

Wird der Zinsfuß übertrieben hoch angesetzt, so versteht man dieses unter dem sogenannten Schifffahrtswucher, dessen schon die römischen Rechte Erwähnung thun.

Die Bodmerei-Schuld, welche nach Befinden der Umstände zur großen Haverei gerechnet und in der Dispache über Schiff und Ladung vertheilt wird, kann daher eine schwere Last für die Interessenten werden, und diese treffen deshalb die geeigneten Maaßregeln, um solcher so viel wie möglich zu entgehen.

Den Schiffer zu dem Ende zum voraus mit Geld zu versehen, geht nicht an, weil man den erforderlichen Aufwand vorher nicht wissen kann, und eine bedeutende

Digitized by Google

Summe unbenutzt liegen bleiben könnte, wozu noch die dadurch vergrößerte Gefahr in Betreff des möglichen Untergangs des Schiffes zu rechnen ist. Da also dem Schiffer kein Geldvorrath mitgegeben werden kann, so muß er an Correspondenten in denjenigen Häfen, wohin er möglicherweise gelangen kann, angewiesen, oder, consignirt werden, damit er von denselben erforderlichen Falls die nöthige Unterstützung erhalte; die Correspondenten bringen dafür die Provision, und, wenn sie auf den betreffenden Rheder, welcher sie ersucht hat, dem Schiffer Geld vorzuschießen nicht trassiren können, die üblichen Zinsen in Rechnung.

Gleichwohl kann es geschehen, daß der Schiffer in einen Nothhafen gelangt, in welchem er an Niemand consignirt ist, weil man auf den Zufall, der ihn dahin geführt hat, nicht gerechnet hatte; oder wo sich keine Correspondenten der Rheder oder Befrachter vorfinden. Alsdann ist er genöthigt, Geld auf Bodmerei aufzunehmen, wenn er nicht etwa in dem betreffenden Nothhafen Frachtgüter zu couranten Preisen veräußern kann, Falls dadurch weniger als durch die Bodmerei eingebüßt wird: ein Verfahren, welches die meisten Seegesetze gestatten; nach einigen derselben muß aber der Schiffer dem Besitzer der verkauften Waaren dafür haften wenn das Schiff hintennach verloren geht.

Die Summe, welche auf Bodmerei genommen werden darf, ist nach einigen Seegesetzen auf einen Theil vom Werth des Schiffes und der Ladung beschränkt.

In Angelegenheiten, welche die Rheder allein betreffen, kann der Schiffer nur das Schiff und die Frachtgelder verbodmen; er darf aber Schiff und Ladung verbodmen, wenn der Aufwand, welcher die Anleihe veranlaßt, für Schiff und Ladung vereint bestritten werden muß.

Büsch stellt in seiner Darstellung des Handels für beide Fälle folgende Beispiele auf.

Ein Schiff liege im Hafen, habe einen Theil seiner Ladung bereits eingenommen, und der Schiffer entdecke einen Fehler am Schiff, dem er noch vor Antritt seiner Reise abhelfen muß. Dazu suche er nun Geld auf Bodmerei, weil er dessen auf keine andere Art erhalten kann. In diesem Fall kann er nur sein Schiff für

Digitized by Google

eigene Rechnung verpfänden, weil es seine, und nicht der Befrachter Sache ist, das Schiff in tüchtigen Stand zu setzen. Aber man nehme an, er liege mit voller Ladung segelfertig und leide nun durch den Eisgang oder durch andere Zufälle einen Schaden, der ihn zum löschen und repariren nöthigt. Dies ist ein Fall, aus welchem große Haverei entsteht, die bei Aufmachung der Dispache über Schiff und Ladung vertheilt werden muß und folglich geht die Bodmerei auf gemeinschaftliche Rechnung.

Wenn das Darleihen nicht auf das Schiff sondern auf die Frachtgüter geschlossen wird, so nennt man dies in England Geld auf Respondentia geben; die Verschreibung heißt Respondentiabrief, auch Seewechsel, wenn solche auf der Rückseite des Connossements ausgefertigt wird. Solche Wechsel werden wie die gewöhnlichen präsentirt, acceptirt, protestirt und eingetrieben, haben aber übrigens gleiches Recht mit der Bodmerei. In der Ausfertigung des Vertrags auf der Rückseite des Connossements wird beurkundet: „daß die umstehenden Güter an N. als den Inhaber des Connossements und Creditor der Summe von — mit dem accordirten Aufgelde — Procent verbodmet seyen, welche zusammen an — in —, in so und so viel Tage nach glücklicher Ankunft wieder bezahlt werden sollen, so daß der Seerisico oder die Aventure der See für N., als den Creditor, bleibe."

§. 284. Ist der Schiffer genöthigt mehremal Geld auf Bodmerei zu nehmen, so geben die Gesetze dem letzten Bodmeristen den Vorzug vor den früheren.

§. 285. Der Bodmereibrief, welcher doppelt oder dreifach ausgefertigt wird, muß die Namen der Contrahenten, den verbodmeten Gegenstand, die darauf gezahlte Summe, den Ort der Ein- und Ausladung, die Bodmereizinsen ꝛc. enthalten.

Beispiele.

1. Bodmereibrief auf ein Schiff.

Ich Johann Peter Stumpf von Hamburg, Schiffer nächst Gott von meinem Schiff, genannt Lisabetha, groß circa 75 Lasten, gegenwärtig in Bergen in Norwegen segelfertig liegend, um mit dem ersten guten Wind, den Gott verleihen wird, nach Copenhagen zu segeln, wo mein rechter Entladungsort seyn wird, bekenne hiermit von dem Herrn Caspar Lehrer die Summe von 5000 Mk. hamb. bco. und zwar auf Bodmerei und rechte Aventure der See auf meines vorstehenden Schiffes Kiel und Schiffsgeräthschaft, so wie ich es gegenwärtig führe, empfangen zu haben, welche Aventuren in Gefahren der See geendigt, und die Bodmerei abgelaufen seyn soll 24 Stunden nachdem ich meinen Anker auf der Rhede oder in dem Hafen vor Copenhagen haben fallen lassen. Diese obgemeldete Summe von 5000 Mk. nebst dem Aufgelde für die Aventuren der

Digitized by Google

See von 8% gelobe ich im Falle gesagter Boden so viel zu Lande bringet, zu bezahlen an den ehrsamen Herrn Xaver Baumann oder dessen Ordre 8 Tage nach der Ankunft meines vorbenannten Schiffes an gedachtem Bestimmungsplatze, in gutem gangbaren Geld kost- und schadlos. Zur Erfüllung des Vorstehenden verbinde ich zuvörderst mein vorbesagtes Schiff und Geräthschaften, auch meine Person und Güter sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen, und stelle dieselbe unter den Zwang zu reeller Execution aller Herren, Höfe, Richter und Gerichte, mit Entsagung alles dessen, was diesem zuwider seyn möchte. Auch entsage ich dem Rechte, daß keine generale Renunciation statt habe, wenn keine specielle vorhergegangen ist. Zur Urkund der Wahrheit habe ich hiervon unter meiner gewöhnlichen Handzeichnung drei Bodmereibriefe von einerlei Inhalt unterschrieben. Wenn der eine derselben berichtigt ist; so sind die andern von keinem Werthe. Geschrieben in Bergen den 26. März 1829.

J. P. Stumpf,
Schiffscapitän.

2. Bodmereibrief auf Kaufmannsgüter.

Ich Endesunterschriebener beurkunde und bekenne hiermit empfangen zu haben von Herrn Leonhard Ehrmann in Fahrsund die Summe von 600 Thalern und zwar auf Bodmerei und rechte Aventure von der See auf nachbenannte Güter, als: 20 Kisten Feigen, 50 Kisten Zitronen, 30 Fässer Rosinen im Schiff genannt die Bellona, vom Schiffer Jansen von Rostock anjetzo segelfertig liegend vor Fahrsund in Norwegen, um mit dem ersten guten Winde, den Gott verleihen wird, zu segeln nach Rostock, allwo die rechte Entladung seyn soll. Welche obengemeldete Summe von 600 Thalern mit dem Aufgelde für die Gefahr oder Aventure von der See als 10%, so zusammen die Summe von 660 Thalern beträgt, so ferne die vorgenannten Güter so viel zu Lande bringen, zu bezahlen durch Herrn Peter Ahrends an Herrn Christ. Joseph Berdorf oder dessen Ordre nach glücklicher Ankunft der obgemeldeten Güter in Rostock. Zu mehrerer Sicherheit verbinde ich nicht nur die oben specificirten Güter, als auch meine Person, keine ausgenommen, dieselben stellend unter Zwang reeller Execution aller Herren, Höfen, Richter und Gerichte mit Begebung aller und jeder Exceptionen, so bereits erdacht, oder künftig noch erdacht werden möchten, insonderheit der Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare vorhergegangen.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich hiervon zwei gleichlautende Bodmereibriefe unterzeichnet, doch wenn einer davon erfüllet, ist der andern von keinem Werth. So geschehen Fahrsund den 26. März 1829.

Joh. Fried. Lenz.

Digitized by Google

Das Strandrecht.

§. 286. Die Gesetze in Betreff der an das Ufer (Strand) getriebenen, gestrandeten, aus dem Wasser aufgefangenen, geborgenen Schiffstrümmer und Sachen bilden das Strandrecht.

Diese Gegenstände sind als herrenlos anzusehen, wenn sie von niemand reclamirt werden, oder wenn der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen ist; gleichwohl verbleiben sie in diesem Fall nicht dem Finder, sondern werden allgemein als Eigenthum der Landesobrigkeit betrachtet. Die Strandbewohner müssen daher die gestrandeten und geretteten Sachen der Ortsobrigkeit in Verwahrung geben; sie erhalten dafür eine mit der daran verwendeten Arbeit und Gefahr in Verhältniß stehende Belohnung; also für die aus dem Grunde des Wassers heraufgebrachten, aus der See geholten Gegenstände mehr als für solche, welche schon an den Strand getrieben waren.

Die Obrigkeit macht nun das Verzeichniß der geretteten Gegenstände bekannt, und der Eigenthümer erhält sie zurück, wenn er sich als solchen ausweisen kann und das Bergegeld nebsten sonstigen Gebühren entrichtet. Werden sie aber innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht reclamirt, so werden sie als herrenlos und verjährt angesehen, und fallen der Obrigkeit anheim.

In vorigen Zeiten eigneten sich die Landesherren das Recht zu, einen Theil der gestrandeten Güter für sich zu behalten. So wurde z. B. in Dänemark der Betrag derselben in drei Theile getheilt: ein Drittheil behielt die Regierung, das andere die Berger und der Eigenthümer erhielt den Rest. Im Jahr 1804 wurde eine andere Strandordnung bekannt gemacht; nach welcher die Regierung ihren Antheil an den gestrandeten Gütern nachläßt, wenn sie innerhalb eines Jahres und 6 Wochen nicht (rechtsgültig) reclamirt werden. Zwölf Wochen nach der Bekanntmachung der Strandung werden die gestrandeten Sachen, wenn sich niemand dazu meldet, öffentlich verkauft; vom Ertrag erhalten die Justizbeamten 2%, der Oberbeamte, der die Sache zu leiten hatte 2% und die Kameralbeamten gleichfalls 2%. Der Bergelohn beträgt die Hälfte oder ein Drittheil des Rests, je nachdem die geborgenen Sachen in offener See gefunden oder aufgefischt, oder am Strande, in der Nähe des Landes ꝛc. aufgebracht worden sind.

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Von den Assecuranzen.

§. 287. Wenn viele Personen sich dazu vereinigen, den Verlust, welchen sie durch gewisse Zufälle erleiden können, gemeinschaftlich zu tragen, so können oder werden Alle nur etwas einbüßen, und der Einzelne ist nicht gefährdet alles oder viel zu verlieren. Aus diesem Grunde werden die bekannten Brandcassen, Sterbecassen u. a. durch gezwungene oder freiwillige Beiträge geschaffen. Es giebt aber auch Anstalten, deren Unternehmer gegen angemessene, vorauszuzahlende Gebühren die Gefahr des Verlusts einer Sache auf eine bestimmte Zeit übernehmen, d. h. sich dazu verbindlich machen, den Verlust, wenn er während dieser Zeit statt findet, zu vergüten. Solche Anstalten, welche, wie die Handelsgesellschaften auf Actien gegründet werden können (§. 31), nennt man Versicherungs- oder Assecuranzanstalten; derjenige welcher, in Verbindung mit Andern oder auf eigne Rechnung, die Verbindlichkeit des Schadenersatzes übernimmt, ist der Versicherer oder Assecurant; derjenige, welchem etwas versichert wird, ist der Versicherte oder Assecurat; die Gebühren für die Versicherung nennt man Versicherungs- oder Assecuranz-Prämie, und der Vertrag, welcher darüber ausgefertigt wird, Versicherungs- oder Assecuranz-Police. Das Assecuranzwesen begreift hauptsächlich die Versicherungen gegen Wassergefahr und Feuersgefahr, und die Lebensversicherungen.

Seeassecuranzen.

§. 288. Begreiflich wird der Handel überhaupt und der Seehandel insbesondere durch die Seeassecuranzen

Digitized by Google

oder durch die Versicherungen gegen Seegefahr wesentlich gefördert: Waarenversendungen können in einem größeren Umfang unternommen werden, als es ohne Assecuranzen thunlich wäre.

Die Assecuranzprämie, welche in Beziehung auf den angeblichen Werth des zu versichernden Gegenstandes procentweise bestimmt wird, richtet sich nach der Größe der Gefahr, welcher derselbe ausgesetzt wird. Um letztere zu ermessen, müssen mehrjährige Erfahrungen zu Hülfe genommen werden. Wenn man z. B. weiß, daß unter 100 Schiffen, welche gleichzeitig nach einem gemeinschaftlichen Bestimmungsort abgegangen sind, nur ein einziges verunglückt ist, so läßt sich, wenn zu einer gleichen Jahreszeit und unter gleichen Umständen wieder 100 Schiffe dieselbe Reise antraten, noch nicht mit Grund annehmen, daß auch jetzt wieder ein Schiff verunglücken werde. Weiß man aber, daß während einer Reihe von Jahren bei jeder unter denselben Umständen statt gefundenen Fahrt die Zahl der abgegangenen Schiffe zur Zahl der verunglückten sich im Durchschnitt wie 100 : 1 verhielt, so ist es wahrscheinlich, daß auch fernerhin, unter denselben Umständen, dasselbe Verhältniß statt finden werde. Hier gründet sich also das Wahrscheinliche auf die Erwartung ähnlicher Fälle, und je öfter eine Erscheinung wahrgenommen wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sie den ihr vorhergehenden Erscheinungen wieder folgen werde.

Man sagt, daß ein Ereigniß wahrscheinlich sey, wenn mehr Ursachen von gleichem Gewicht zur Veranlassung als zur Nichtveranlassung desselben vorhanden sind. Die Wahrscheinlichkeit nähert sich der Gewißheit um so mehr, je mehr Gründe man für das wirkliche Eintreffen des Ereignisses findet, und wird dann, wie man sagt, immer größer.

§. 289. Nehmen wir an, daß die Erfahrung obiges Verhältniß, 100 : 1, hinlänglich bestätigt habe, und daß 100 Personen, Gegenstände von gleichem Werthe, z. B. im Werth von 1000 fl., auf 100 Schiffen gleichmäßig vertheilt, abzusenden im Begriff seyen, und daß sie sich dazu vereinigen, den Verlust, welchen nach obigem

Digitized by Google

Verhältniß eine derselben erleiden kann, gemeinschaftlich zu tragen, so hätten sie 1000 fl. zusammen zu legen, weil von 100 Schiffen wahrscheinlich 1 Schiff verunglücken wird, oder von 100000 fl., 1000 fl. oder von 100 fl., 1 fl. verloren gehen werde. Die Einlage beträgt sonach 1%; verunglückt nun wirklich ein Schiff, so erhält die betreffende Person die zusammen gelegten 1000 fl. und jeder Theilnehmer verliert 1% oder nach dem Obigen 10 fl.

Nehmen wir statt einer solchen Vereinigung der Interessenten eine Assecuranzgesellschaft an, so wird solche also nichts gewinnen, wenn, wie im obigen Beispiele, der Beitrag eines jeden Versicherten oder die Assecuranzprämie zu 1 vom 100, in Uebereinstimmung mit der Wahrscheinlichkeit, daß 1 Schiff von 100 Schiffen verunglücken werde, angenommen wird. Soll also gewonnen werden, so muß die Prämie höher angesetzt, und, aus leicht einzusehenden Gründen, für nicht zu große Summen auf viele Schiffe gleichzeitig versichert werden.

Es unterliegt großen Schwierigkeiten, genaue Werthe für die Wahrscheinlichkeiten der Zufälle, welche die Schifffahrt betreffen, zu erhalten. Hierzu werden nicht nur Erfahrungen über eine große Anzahl vollbrachter und verunglückter Seefahrten, sondern auch sehr ausführliche Bemerkungen unter die Beschaffenheit des Baues und der Bemannung der Schiffe, über die Jahreszeiten, worin sie dem gefährlichen Elemente anvertraut wurden, über die Häfen worin sie ein- und ausliefen u. s. w. erfordert. Bei der Bestimmung der Prämie hat der Versicherer auf diese und alle andere Umstände, welche auf den Erfolg der Sache Einfluß haben, gehörige Rücksicht zu nehmen.

Dem Versicherer werden aber auch dabei durch Concurrenz, durch die jeweiligen Handelsverhältnisse u. s. w. gewisse Grenzen vorgeschrieben, und Prämien können bei gleicher Gefahr, eben so wie Waarenpreise steigen und fallen. In Betreff der Jahreszeiten unterscheidet man gewöhnlich Sommerprämien und Winter-

Digitized by Google

prämien. Besonders gefährlich ist die Zeit der Frühlings- und Herbst-Nachtgleichen. So ist z. B. in Hamburg die Prämie für die nach dem westlichen Frankreich gehenden Schiffe im Herbst gewöhnlich 4 bis 5 mal größer als im Sommer.

§. 290. Es versteht sich von selbst, daß der Privat-Assecurant den Versicherten mit seinem ganzen Vermögen zu garantiren habe; bei den Assecuranzgesellschaften kann sich die Garantie aber nur auf das Capital der Actien erstrecken.

Mit den Actien der Versicherungsgesellschaften überhaupt hat es aber eine andere Bewandniß als mit denjenigen der Handelsgesellschaften; denn jene bedürfen des Capitals der Actien nur dann, wenn die Prämiengelder wegen außergewöhnlicher Zufälle zur Auszahlung der versicherten Summen nicht zureichen. Daher wird nur ein Theil der Actien entrichtet, und die Inhaber derselben sind verpflichtet, erforderlichen Falls den Rest nachzutragen. Von dem eingezahlten Theil der Actien erhalten die Actionaire die Zinsen, wenn das Capital Behufs der Versicherungen nicht verwendet werden muß. Es werden daher nur solche Actionaire angenommen (und, wenn diese ihre Actien veräußern dürfen, nur solche Käufer derselben zugelassen), deren Vermögenszustand für den erforderlichen Falls zu entrichtenden Nachtrag die gehörige Sicherheit giebt.

§. 291. Der Umstand, daß verschiedene Gegenstände der Versicherung auch ohne außerordentliche Zufälle mehr oder weniger, je nach ihrer Beschaffenheit, beschädigt werden können, hat den Gebrauch eingeführt, daß der Versicherer zur Schadloshaltung nicht verpflichtet ist, wenn die Beschädigung nicht mehr als so und so viele Procente beträgt. Nehmen wir die Grenze zu 3% an, so hätte also der Versicherer nichts zu vergüten, wenn die Sache dergestalt beschädigt worden ist, daß jedes 100 des anfänglichen Werthes auf 97 reducirt ist. Der Versicherer haftet aber gar nicht für alle Beschädigungen, welche die Gegenstände durch sich selbst leiden, also für leicht verderblichen Sachen; wofern der Schaden nicht durch

Digitized by Google

Verzögerung der Reise entstand. Auch bei der Versicherung auf Schiff und Zubehör (Segelwerk ꝛc.), welche Assecuranz auf Casco (d. h. auf den Boden des Schiffs) genannt wird, vergütet der Versicherer nicht den Schaden, welchen ein Schiff durch die gewöhnliche Abnutzung erleidet, sondern blos den Schaden, welcher zu großen Haverei gerechnet wird.

§. 292. Der Versicherer ist seiner Verpflichtung überhoben, wenn im Verlauf der Sache nicht contraktgemäß verfahren wird; z. B. wenn das versicherte Gut ohne sein Wissen in ein anderes Schiff verladen wird; begreiflicherweise kann aber keine Veränderung in Betreff des Schiffscapitäns oder Schiffers die Versicherung aufheben. So ist ferner die Verpflichtung des Versicherers erloschen, wenn das Schiff, ohne durch Noth dazu gezwungen gewesen zu seyn, in einem andern als denjenigen Hafen einläuft, welcher in der Police angegeben ist.

Heißt es ferner in derselben, daß das Schiff in diesen oder jenen Hafen einlaufen werde, so ist dieses buchstäblich so zu nehmen, und Versicherte hat, wie man zu sagen pflegt, die Prämie verdient, wenn das Schiff an einem der angegebenen Oerter ankommt, selbst wenn die Ladung daselbst nicht völlig gelöscht wird. Ueberhaupt muß jede Veränderung, welche auf die Gefahr Einfluß hat, dem Versicherer mitgetheilt werden, wenn der Assecuranzvertrag nicht ungültig werden soll.

Der Versicherte läßt gewöhnlich für die ganze Reise, und nicht für eine bestimmte Zeit versichern; bei großen Reisen wird aber die Prämie gewöhnlich auf 12 Monate angesetzt, mit dem Zusatz in der Police, daß wenn nach Ablauf dieser Zeit das Schiff den Bestimmungsort noch nicht erreicht habe, für jeden folgenden Monat bis zur Ankunft eine besondere Prämie zu entrichten sey.

Ausführliche Verfügungen in Betreff der möglichen Verzögerungen der Seereisen enthält das preußische Gesetzbuch. Sie lauten (§. 2126—2139) wie folgt:

„Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben, so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben."

Digitized by Google

„Versäumt er dies, so ist die Versicherung erloschen und die Prämie verfallen.

Ist aber die Anzeige zur rechten Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer zwar an den Contrakt gebunden, kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

So viel möglich müssen die Partheien gleich in der Police den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß selbige durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antritts der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

Die Erhöhung der Prämie findet besonders statt, wenn bei einer vor dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Cascoversicherung das Schiff am vierzehnten Tage nach dem ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

Bei einer nach dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Versicherung werden die vierzehen Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

Diese Grundsätze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung statt.

Bei Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen seyn, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist, so muß er bei Verlust seines Rechts, den Versicherten davon noch vor dem wirklichen Antritt der Reise benachrichtigen.

Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Contrakte zu bleiben, oder das Ristorno statt finden zu lassen.

Will er das Letzte wählen: so muß er sich binnen der im ersten Theile, Titel V. §. 94 bis 102 bestimmten Fristen darüber erklären, widrigenfalls er an den Contrakt gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern kann.

Haben mehrere Versicherer, die Police zu besondern Antheilen gezeichnet; so läuft einem jeden diese Frist von der Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung, ohne Unterschied: ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben.

Eben diese Vorschrift findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird."

Der Herausgeber von Büsch's Darstellung der Handlung (3te Ausgabe) bemerkt, daß wenn in den Policen keine bestimmte Zeit der Abreise angegeben ist, die Versicherer im Allgemeinen für das Risico im Winter, oder in der schlimmen Jahreszeit so gut wie in der bessern haften. In London pflegt man bei Versicherungen auf

Digitized by Google

Schiffen von und nach Petersburg in den Policen verschiedene oder conditionirte Prämien einzurücken, je nachdem die Schiffe früher oder später abgehen, und zu bedingen, daß ¼ bis 2 oder 3 Procent u. s. w. nach Verhältniß der früheren Abreise des Schiffs wieder zurück gegeben werden. So wird ebenfalls bei den Versicherungen auf Schiffen von den Leewardsinseln und von Jamaica ein beträchtlicher Unterschied in der Prämie gemacht, je nachdem sie am, oder vor dem 26. Juli absegeln; oder man setzt auch fest, daß ein verhältnißmäßiger Theil der bezahlten hohen Prämien zurückgegeben werde, wenn das Schiff vor der bestimmten Zeit absegelt. Eben dies findet auch bei der Schifffahrt zwischen England und America statt.

§. 293. Die Bemerkung in der Police, daß der versicherte Gegenstand taxirt worden sey, ist gewöhnlich nur ein Zusatz, wodurch die Beseitigung aller etwaigen Einreden über die versicherte Summe, Falls eine Schadloshaltung zu leisten wäre, bezweckt wird, und es geht daraus noch nicht hervor, daß wirklich eine Taxation statt gefunden habe. Der Versicherer überläßt sich in dieser Hinsicht gewöhnlich der Willkühr des Versicherten. Wenn indessen das Schiff selbst versichert wird, so kann er, wenn er dasselbe nicht von Sachkundigen selbst taxiren läßt, einem Betrug ausgesetzt werden, in soferne nämlich ein betrügerischer Rheder den Schiffer dazu bestechen kann, das über seinen wirklichen Werth versicherte Schiff in Grund zu bohren, oder stranden zu lassen. Dasselbe kann auch geschehen, wenn die ganze Schiffsfracht das Eigenthum eines einzigen Versicherten ist.

§. 294. Derjenige, welcher bei dem eigentlichen Zweck der Versicherung bleibt, setzt die versicherten Gegenstände zu ihrem wirklichen Werthe an; er kann auch, wenn er etwas wagen will, für weniger versichern lassen, um nicht zu viel auf die Prämie zu verwenden; will er aber den ganzen Werth assecuriren lassen, so kann er auch noch die Prämie dazu schlagen, weil diese in der That den Werth der Waare erhöht, nimmt aber, auf welche Art er auch dabei verfahre, der Bequemlichkeit der Berechnung wegen gewöhnlich eine runde Summe an.

Ueber die Art der Werthbestimmung, Werthangabe und Schadloshaltung für totalen oder theilweisen Verlust,

Digitized by Google

entscheiden überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen, der Gebrauch und der Versicherungsvertrag.

§. 295. Wenn nach geschlossenem Assecuranzvertrag die Absendung ganz oder zum Theil unterbleibt, so hebt sich der Vertrag auf, und die Prämie wird bis auf einen Theil, welcher gewöhnlich ½ % beträgt, zurückgegeben. Eine solche Zurücknahme heißt Ristorno. Von Seiten des Versicherten kann indessen hierbei keine Willkühr statt finden. So kann z. B. nicht gestattet werden, daß man Versicherungen, welche zu hohen Prämien geschlossen sind, ristorniren könne, um die Assecuranz zu einer geringeren Prämie zu erhalten.

Der Ristorno kann z. B. statt finden, wenn die bestimmte Fahrt eines Schiffes gänzlich eingestellt werden muß.

§. 296. Der Versicherte bleibt, wie man zu sagen pflegt, in der Regel Eigenthümer der versicherten Gegenstände, und muß zur Verminderung des Schadens so viel wie möglich beitragen. Doch kann er dieselben in gewissen Fällen abandonniren, d. h. dem Versicherer gegen Erstattung der Assecuranzsumme abtreten. Dies kann z. B. bei der Versicherung auf Casco des Schiffs geschehen, wenn dasselbe so beschädigt ist, daß es nach geschehener Reparatur den anfänglichen Werth nicht mehr hat.

So verfügen ferner die Seegesetze, daß der Versicherte den Gegenstand der Versicherung abandonniren könne, wenn nach Ablauf einer gewissen Zeit keine Nachricht von dem Aufenthalt und Zustand des Schiffes einläuft. Leicht verderbliche Sachen können aber in der Regel nicht abandonnirt werden.

Nach der Hamburger Assecuranz-Ordnung kann, wenn ein Schiff, das nach einem in Europa gelegenen Orte gehen soll, höchstens drei Monate über die gewöhnliche Zeit, in welcher die Reise zurückgelegt wird, ausbleibt, ohne daß Nachricht davon einläuft, solches für verloren gehalten werden, und dem Assecurirten steht es frei, das Schiff und die darin geladenen Güter zu abandonniren und von dem Versicherer die Bezahlung der von demselben versicherten Summen zu fordern; welcher dann auch nach Ablauf zweier Monate, von der Zeit an, da der Versicherte demselben die Abandonnirung durch einen geschwornen Makler oder durch den Dispacheur hat anzeigen lassen, den Schaden mit 92% zu vergüten schuldig ist.

Digitized by Google

Ferner heißt es daselbst: „Würde einer oder mehrere der Assecuradeurs innerhalb vorhin gesetzter Zeit zu bezahlen Bedenken tragen, so soll der Assecurirte ein ganzes Jahr und zwei Monate, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assecuradeur aber sodann, nach Verlauf solcher Zeit, den vollen Schaden zu 100 %, ohne Abzug zu bezahlen, auch Falls der Assecurirte mittlerzeit Caution verlangte, ihm solche zu leisten verbunden seyn. -- Auf gleiche Weise, wie vorhin angeführt worden, soll es mit dem Abandonniren und der Bezahlung des Schadens bei den Schiffen gehalten werden, welche nach Westindien oder sonst nach einem Orte ausser Europa destinirt sind; jedoch, daß nach der Ferne und Entlegung der Oerter eine längere Zeit abgewartet werde. — In andern Fällen steht dem Assecurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf des Assecuradeurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, und das Schiff und Gut zu conserviren, und desselben Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen seyn lassen. — Waaren, die leicht verderblich sind, mag ein Assecurirter nicht abandonniren. Wären aber dieselben, wann z. E. ein Schiff strandete, oder aufgebracht und angehalten worden, vorher schon verdorben oder würden nachgehends so schlecht, daß sie der Mühe und Unkosten, solcher weiter aufzuheben, nicht werth wären, so soll der Assecurirte seinen Assecuradeuren Nachricht davon geben, und ihre Meinung darüber vernehmen, mithin sich nach dem richten, wessen sie sich unter einander vergleichen werden. — Können die Assecuradeurs mit den Assecurirten sich hierüber nicht vereinigen, so steht diesen frei, von kundigen Leuten ein beeidigtes Attestat oder Zeugniß aufzunehmen, wie dieselben die verdorbenen Güter beschaffen finden. Und wann alsdann daraus erhellet, daß nichts gesundes geborgen, oder daß dasjenige, so noch solviret worden, der Mühe des Trocknens, Wiederaufmachens und Transportirens nicht werth sey, so kann der Assecurirte entweder die Güter verkaufen, und was er sodann Schaden leidet, von den Assecuradeurs ihm ersetzen lassen, oder auch, ohne auf den Verkauf zu warten, die Bezahlung des vollen Schadens, gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren, von ihnen fordern.

§. 297. Erhält der Versicherte von der Beschädigung oder dem Untergang des versicherten Gegenstandes Nachricht, so muß dem Versicherer sogleich die Anzeige davon, mit Vorlegung der desfalsigen Documente (gehörig beglaubigten Ausweise), wenn solche schon vorhanden sind, gemacht werden, welches von Seiten desjenigen Sensals geschieht, welcher die Assecuranz geschlossen hat.

§. 298. Hat man an seinem Ort keine Versicherer, oder hat man Waaren von einem Commissionair zu

Digitized by Google

erhalten, so muß man an einem andern Ort versichern lassen, und sich also der Vermittlung eines Commissionairs bedienen. Da man zu befürchten hat, daß derselbe bei unzuverläßigen Assecuranten versichern lasse, so verschafft man sich auch in dieser Beziehung die gehörige Sicherheit, wenn man dem Commissionair das Delcredere übernehmen läßt. Der Preis dieses Delcredere ist veränderlicher als der bei Verkaufscommissionen, denn bei Assecuranzen wird die Garantie nur dann wirksam, wenn der Versicherer einen Schadenersatz zu leisten hat, und dieser Fall ist in dem Verhältniß wahrscheinlicher, in welcher die Gefahr, und mithin die Prämie größer wird.

Es kommt übrigens noch darauf an, ob der Commissionair sich nur dazu verbindlich mache, den Comittenten in Betreff der Zahlungsfähigkeit des Versicherers zu garantiren, oder ob er eine unbedingte Garantie übernimmt; denn in diesem Fall läuft er nicht nur Gefahr, daß der Versicherer zahlungsunfähig werde, sondern auch, daß ihm derselbe aus irgend einem Grunde den Schadenersatz streitig machen werde. Nun sind aber in Folge der Natur der Sache und der Beschaffenheit der meisten Assecuranz-Ordnungen bei Seeassecuranzen die Processe eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, und der Commissionair würde auf keine Weise sachgemäß verfahren, wenn er die Versicherung auf den Fall, daß der Assecurant ohne Rechtshandel nicht zahlen wird, ausdehnen wollte, und will er sich daher zu einer solchen Gewährleistung nicht anheischig machen, so gebietet die Vorsicht, bei der Uebernahme des Delcredere sich bestimmt darüber auszudrücken, daß man nur für die Zahlungsfähigkeit des Versicherers, im Fall eines von demselben zu leistenden Schadenersatzes hafte.

Aber auch der Comittent muß in Betreff des Commissionairs, wenn er denselben nicht genau kennt, auf seiner Hut seyn. Wenn er ihn nämlich beauftragt, eine Assecuranz zu nehmen, so kann es geschehen, daß der Commissionair sie nicht besorgt, und daß er sich in seinen Briefen entweder gar nicht, oder nur in undeutlichen Ausdrücken darüber äußert. Wenn nun der Gegenstand der Versicherung wohlbehalten ankommt, so bringt er

Digitized by Google

die vorgebliche Assecuranzprämie und die Commissionsspesen in Rechnung, wenn aber der Gegenstand verunglückt, so macht er Ausflüchte und Entschuldigungen, warum er die Assecuranz nicht besorgt habe oder nicht habe besorgen können.

Die Möglichkeit eines solchen Betrugs gebietet daher dem Comittenten die Vorsicht, sich die Police, oder eine beglaubigte Abschrift derselben vom Commissionair mittheilen zu lassen, oder welches in den meisten Fällen hinreichend ist, sich eine bestimmte Antwort darüber, ob er die Assecuranz besorgt habe, auszubitten.

§. 299. In den Seestädten wo versichert wird giebt es für die verschiedenen Arten der Versicherung gedruckte Police-Formulare, welche man ebenso wie die Formulare für Wechsel, Frachtbriefe, Rechnungen u. s. w. nur für die bestimmten Gegenstände und Personen auszufüllen hat, in welchen aber, damit keine Einschaltungen gemacht werden können die leer gebliebenen Stellen mit starken Linien durchstrichen werden müssen.

Die Assecuranz-Verordnungen verlangen, daß die Police enthalte:

1) den Namen desjenigen, welcher versichern läßt;
2) die Angabe des versicherten Gegenstandes;
3) die Zeit, mit welcher die vom Versicherer übernommene Gefahr anfangen und aufhören soll;
4) die Oerter der Einladung und Löschung;
5) die Art der Gefahr, welche der Versicherer übernimmt;
6) die bedungene Prämie;
7) den Namen des Schiffes und des Schiffers; in Betreff des Letztern findet aber gewöhnlich der Zusatz statt: „geführt durch Schiffer N. oder durch einen Andern“;
8) die etwaigen Nebenbedingungen der Contrahenten;
9) den Namen des Sensals, welcher die Assecuranz geschlossen hat;
10) die Unterschrift eines jeden Versicherers, mit Angabe der Summe, für welche er versichert hat.

Digitized by Google

Soll für eine große Summe versichert werden, so hat man sich, je nach der Größe derselben, an mehrere Versicherer zu wenden; man setzt daher in den Formularen voraus, daß mehrere darin versichern werden; die Formulare lauten also immer in der Mehrzahl und das „Wir" braucht nicht ausgestrichen zu werden, wenn auch nur ein einziger Versicherer zeichnet.

Als Beispiel diene nachfolgendes Formular einer Hamburger Police auf Güter, welches sich nur in einigen Ausdrücken von denjenigen der Versicherung auf Cases unterscheidet.

Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Herrn C. T. Boos für eigene oder neutraler Freunde Rechnung auf 14 Kisten Caffe, M. B. No. 1 — 14, frei von Beschädigung, welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehreren Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern, auf bco. Mk. 4000 taxiret und) geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schif Carl XII., welches Schiffer H. H. Jansen oder ein anderer jetzo führet, und von London, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Hamburg, allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen sind, gehen soll.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von 2 % Prämie, Banco, den Risco und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andere Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaaper und Seeräuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volks, oder sonst auf einige Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von vorbesagten Herrn Assecurirten, um denselben von allen solchen Schaden zu befreien. Und beginnt dieser Risco von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselbe zu Hamburg frei und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Digitized by Google

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädigt würden; so geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der Erste als der Letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Inmassen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche dem Gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen unter uns.

Hamburg den 9. Juny 1829.

Mk. 4000. Für vier Tausend Mk. bco.

J. C. Schaum,

Bevollmächtigter der *** Assecuranzgesellschaft.

§. 300. Aus der Natur des Assecuranzvertrags geht es hervor, daß beide Contrahenten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in kurzen Fristen und mit Strenge angehalten werden müssen, wenn der eine oder andere Theil mit seiner Leistung im Rückstande ist.

So muß z. B. nach dem Preußischen Recht, Thl. 2, Tit. 8. §. 2067. die Prämie innerhalb vier und zwanzig Stunden nach empfangener Police bezahlt werden, oder es darf zur Eintreibung derselben executivisch verfahren werden.

Der Versicherer muß innerhalb einer in der Assecuranz-Ordnung bestimmten Zeit zahlen, wenn ein totaler Verlust erfolgt ist, oder wenn er sich das Abandonnement hat gefallen lassen müssen. Hat aber der Gegenstand der Versicherung nur theilweise gelitten, so hat der Versicherer erst nach erhaltenem Ausweis über den Betrag der zu ersetzenden Summe von Seiten des Dispacheurs zu zahlen, und hat sich dann gewöhnlich eines langen Verzugs zu erfreuen, weil in den meisten Unglücksfällen die desfalsigen Documente langsam einlaufen. Kann aber der Schaden

Digitized by Google

ohngefähr ausgemittelt werden, so wird gleichwohl der Assecurant, wenn er in gutem Credit bleiben will, dem Versicherten so viel als der Verlust aufs Wenigste beträgt, auszahlen, und der Rest wird alsdann nach der Aufmachung der Dispache berichtigt.

§. 301. Zu den besondern Arten der Seeassecuranzen gehören diejenigen auf verhofften Gewinn, wenn man nämlich auch den muthmaßlichen Gewinn, welchen die Waare abwerfen kann, versichern läßt. Verunglückt die Waare, so ist der erwartete Gewinn durch die Assecuranz realisirt; kommt sie aber an, so ist die Prämie zu den Unkosten zu schlagen, und der Gewinn hängt dann lediglich von den Handelsconjuncturen ab.

Wird übrigens das Assecuriren zu weit getrieben, so können die Kosten der Versicherung fast allen zu machenden Gewinn wegnehmen, wie aus folgendem Beispiel (mit einigen Abänderungen aus Büsch's Darstellung der Handlung entnommen), zu ersehen.

Man nehme an, ein Kaufmann wolle auf nach Nordamerica zu versendende Güter im Werth von 10000 Mk. alle mögliche Assecuranzen nehmen; er kann alsdann unter folgenden Rubriken versichern lassen:

1) Assecuranz für See- und Kriegsgefahr 10% von 10000 Mk., betragend	Mk.	1000. —
2) die Assecuranzprämie auf den Preis der Waare geschlagen giebt nach zu 10%	„	100. —
3) für Delcredere des Commissionairs 1% von 11100	„	111. —
4) für den verhofften Gewinn zu 30% von 10000 Mk. zu 10%	„	300. —
5) für diese 300 Mk. zu 10%	„	30. —
6) für Delcredere bei der Verkaufs-Commission (ebenfalls eine Assecuranz) zu 3% für die Summe des Capitals und des erwarteten Gewinns, nämlich 10000 Mk. und 3000 Mk. oder 13000 Mk., betragend	„	390. —
zusammen	Mk.	1931. —

welches $\frac{1931}{3000}$ oder beiläufig $\frac{2}{3}$ von dem verhofften Gewinn beträgt.

§. 302. Wenn Privatassecuranten ihre Assecuranzgeschäfte ganz oder zum Theil aufzugeben sich veranlaßt finden, so können sie sich selbst wieder für den übernommenen Risico versichern lassen. Versicherungen dieser Art, sie mögen nun aus dem angeführten Grunde, oder aus einem

Digitized by Google

andern veranlaßt worden seyn, nennt man Reassecuranzen. Der Erstversicherte kommt dadurch mit dem zweiten Versicherer in keine Berührung, d. h. beide Versicherungen sind unter allen Umständen ganz unabhängig von einander. Nicht alle Assecuranz-Ordnungen gestatten die Rückversicherung. Die im Obigen angeführte Veranlassung dazu spricht für das Gestatten solcher Versicherungen; sie können aber auch zu Mißbräuchen Veranlassung geben, und die Erreichung des ursprünglichen Zweckes unsicher machen.

§. 303. Wenn der Versicherer unfähig wird, seine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, so muß es dem Versicherten gestattet seyn, die Prämie zurück zu fordern, um sich neuerdings versichern zu lassen. Eine solche Versicherung ist aber keine Rückversicherung, sondern eine wiederholte Versicherung.

§. 304. Zu den Seeassecuranzen gehören auch diejenigen auf Türkengefahr, d. h. zur Loskaufung aus der Sclaverei; die auf das Leben der Personen, wobei der Versicherer sich dazu verbindlich macht, Falls die Person auf der Fahrt verunglücken sollte, die versicherte Summe ihren Kindern oder Erben auszuzahlen; ferner die auf Wallfischfang und andere Fischereien; selbst für den Schleichhandel wird assecurirt, und in Betreff der Frachtfahrten überhaupt ist zu bemerken, daß es auch Versicherungen für Fluß- und Land-Frachtfahrten giebt.

Die Assecuranzgesellschaften machen die Bedingungen, unter welchen sie sich im Allgemeinen auf Versicherungen einlassen, durch den Druck bekannt, und in dem Versicherungsplan ist zugleich der Tarif, d. h. die Aufstellung der, den verschiedenen allgemeinen Fällen entsprechenden, Prämienansätze enthalten.

Als Beispiel hierzu diene der Versicherungsplan der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Art. 1. Die Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt die Versicherung der Waaren, welche auf dem Rhein, dem Leck, der Waal, der Schelde von Antwerpen aus, dem Main, dem Neckar und der Mosel bis zu den im Tarife bezeichneten Distanzen, Strom ab- oder aufwärts verführt werden.

Digitized by Google

Art. 2. Die Versicherung wird geleistet für das gänzliche zu Grunde gehen, die Beschädigung oder den Verlust, welchen die Waaren während der Schifffahrt durch Untergehen, Schiffbruch, Scheiterung, Sturm, Eis oder durch Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers erleiden. Vermittelst der Versicherung tritt die Versicherungsgesellschaft in die Rechte des Eigenthümers gegen den Schiffer ein, wenn der Rückgriff gegen diesen als den schuldigen Verursacher des Unfalls statt hat.

Art. 3. Die Versicherung wird nicht geleistet für die aus dem Unglücksfalle in dem Versandt der Waaren entstehende Verzögerung, und den dem Eigenthümer hieraus durch den Abschlag oder die längere Entbehrung der Waaren oder andere Ursachen erwachsenden Schaden. Sie haftet auch nicht für die Hinwegnahme und Plünderung der Waaren in Kriegszeiten, noch für den Schaden, der durch Beschlagnahme des Schiffs oder der Waare auf Befehl höherer Behörden erlitten werden könnte, und eben so wenig für jene Verluste, welche an den Waaren während ihrer Lagerung auf dem Lande durch Feuer, Diebstahl oder eine sonstige Ursache entstehen möchten. Hat jedoch die Lagerung auf dem Lande als Folge eines dem Schiffe zugestoßenen Unglücks statt: so haftet die Gesellschaft auch für allen Schaden, welcher die Waare während der Lagerung auf dem Lande treffen könnte.

Art. 4. Das Auslaufen oder sonstigen Abgang und Verderb, welchen die Waare durch ihre Natur, ihre fehlerhafte Beschaffenheit oder durch jene der Fässer, Kisten oder sonstigen Umgebungen oder schlechte Packung erleiden, hat die Versicherungsgesellschaft nicht zu vergüten, eben so wenig hat sie für die fehlerhafte Lagerung der Waaren in dem Schiffe, noch für die Veruntreuungen und Unterschleife des Schiffers und seiner Leute zu haften.

Art. 5. Die Versicherung wird gegeben, entweder für den ganzen Weg, welchen die Waare zu durchlaufen hat, oder nur gewisse, auf dem angehängten Tarife bezeichnete Distanzen Für die Zwischenplätze wird die Prämie der ganzen Distanz entrichtet.

Art. 6. Die Versicherung kann geschehen für den ganzen Werth der Waare, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes. In dem letzten Falle wird die erfolgende Beschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Eigenthümer in dem Verhältnisse des versicherten und unversicherten Werthes getragen.

Art. 7. Entsteht nach einem Unglücke die Vermuthung, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waare zu hoch angegeben ist: so hat der Versicherte die Richtigkeit seiner Angabe zu beweisen. Dieser Beweis wird geleistet, nach der Wahl des Versicherten, entweder nach dem Tagespreise, den die Waare am Tage des Unglücks an dem nächsten Umladungsorte hatte, oder vermittelst Auflegung der Factura mit Beisetzung von zehn Procent und der

Digitized by Google

Kosten bis zu gedachtem Ausladungsorte. In keinem Falle wird jedoch mehr als die in der Police versicherte Summe vergütet.

Art. 8. Bei der Assecuranz soll in der Regel nebst der Natur und dem Werthe der Waare noch angegeben werden: die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kollis, der Name des Schiffers und des Schiffes, nebst der Strecke, für welche die Versicherung geschehen soll.

Art. 9. Wenn jedoch der, welcher versichern läßt, von dem Absender der Waare noch keine Factura oder sonstige Notizen erhalten hat, um die erforderlichen Angaben machen zu können, und er befürchtet, daß vor deren Erhalten die Waare schon verladen seyn möge, so wird die Assecuranz gegeben auf die Erklärung der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes, einer beiläufigen Quantität, nach welcher der Werth sich regulirt, und des Orts der Einladung. Bei Erhalten der Factura oder Notizen ist jedoch der Assecurirte gehalten, eine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden zu ergänzen und zu berichtigen. Die Prämie wird nach dem, in der beiläufigen Erklärung enthaltenen Werthe hinterlegt und bei der Berichtigung entweder ein Zuschuß bezahlt, oder der Ueberschuß herausgegeben.

Trifft jedoch vor der Berichtigung die Nachricht von einem den Waaren zugestoßenen Unfalle ein, so wird die Vergütung nur nach dem anfänglich declarirten Werthe geleistet, wenn auch die zu Grunde gegangenen oder beschädigten Waaren einen größern Werth gehabt hätten.

Art. 10. Wird die versicherte Waare in Cöln oder Mainz umgelagert, so ist der dortige Spediteur gehalten, dem Assecuranz-Comptoir den Namen des Rangschiffers, bei welchem die Verladung geschieht, in einem dazu bestimmten Register zu bemerken. Geschieht dieses nicht, und es entsteht ein Unglück, so wird eine Geldbuße von fünfzig Reichsthaler im fl. 24 Fuß von der zu leistenden Entschädigung abgezogen.

Geschieht aber die Umladung in einem andern Schiffe, als einem für die noch zu durchlaufende Station in Ladung liegenden Rangschiffer, so ist der Versicherte oder sein Spediteur gehalten, die vorläufige Genehmigung der respectiven Direction der Assecuranzgesellschaft einzuholen. Können beide Theile sich darüber nicht verständigen, so wird die Versicherung für den Rest des Weges annullirt, und der Unterschied der Prämie dem Versicherten vergütet.

Art. 11. Die Gesellschaft kann in jedem einzelnen Falle die Versicherung von Waaren übernehmen oder verweigern.

Art. 12. Die Assecuranz-Prämie wird bei Einschreibung der Versicherung im voraus bezahlt.

Digitized by Google

Art. 13. Auf die Prämien, welche in das Assecuranz-Register einmal eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt; sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen, oder der Werth aus Irrthum zu hoch declarirt worden seyn, so bleibt es den respectiven Directionen überlassen, dem Versicherten eine billig scheinende Vergütung zu leisten.

Wird die Einladung der versicherten Waaren an dem Einladungsorte oder die Wiedereinladung an dem Umladungsorte nur verschoben, so behält die Versicherung für den später erfolgenden Transport ihre Wirkung, wenn die zwischen dem Versicherten und der respectiven Direction desfalls zu treffende nähere Uebereinkunft auf dem Rücken der Police bemerkt wird. Für diese Verlängerung der Police wird jedoch keine Supplementar-Prämie bezahlt.

Wird eine bereits eingeladene Waare von dem Versicherten an dem Einladungsorte, unterwegs, oder an dem Bestimmungsorte aus freiem Willen in dem Schiffe aufgehalten, um zum Beispiel den Verkauf derselben oder sonstige Kunjuncturen abzuwarten: so haftet die Gesellschaft nicht für den Verlust, welcher die Waare während diesem Aufenthalte treffen könnte.

Art. 14. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft für den Verlust oder die Beschädigung der Waare zu haften, fängt an mit dem Augenblicke der vollbrachten Einladung in das Schiff und sie endigt mit dem Augenblicke, wo bei der Ausladung die Waare in dem Schiffe zu ruhen oder zu liegen aufhört, oder wo das Schiff in einen Sicherheitshafen eingelaufen ist, bis zum Wiederauslaufen desselben.

Art. 15. Wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung oder nach Abfahrt des Schiffes gemacht wird, so fängt die Verbindlichkeit der Gesellschaft erst mit dem Augenblicke der Versicherung an, und sie haftet für keinen Unfall der vorher sich ereignet hätte, der Assecurirte mag Nachricht davon gehabt haben oder nicht.

Art. 16. Bei Verunglückung eines Schiffes ist der Assecurirte gehalten, wenn es verlangt wird, zu beweisen, daß dieselben Waaren, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem Schiffe verladen waren.

Dieser Beweis kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Octroi- oder Krahnen-Register geführt werden.

Art. 17. Der Assecurirte, welcher während der versicherten Fahrt Verlust oder Beschädigung erlitten hat, muß sein Begehren um die ihm zustehende Entschädigung binnen drei Monaten spätestens schriftlich an jenes Comptoir machen, auf welchem die Versicherung genommen wurde; es wird über dieses eingereichte Begehren ein Empfangsschein ausgestellt.

Digitized by Google

Art. 18. Diese 3 Monate fangen an zu laufen von dem Tage der Ausladung der Waare, entweder an dem Orte der anfänglichen Bestimmung des Schiffes, oder an dem Orte wo der Unfall sich ereignete, und wenn die Waare ganz zu Grunde ging, von dem Tage, wo die Rettungsversuche geendigt wurden.

Art. 19. Nach Ablauf dieser drei Monate, ohne daß eine Reclamation angestellt worden wäre, ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung entledigt.

Art. 20. Die Direction, bei welcher das Begehren laut Art. 17. eingereicht wurde, hat die Verpflichtung, den der Gesellschaft zu Last fallenden Schaden unverzüglich den Assecurirten, gegen Rückgabe der Police, ohne den geringsten Abzug baar zu vergüten, sobald sie den Bestand- und Betrag dieses Schadens für richtig anerkannt hat, oder sobald, im Falle etwa deßfalls obwaltender Differenzen, hierüber durch die Schiedsrichter, laut dem unten folgenden Art. 26, entschieden ist.

Art. 21. Wenn die Waare zwar gerettet worden, aber einen Verderb oder eine Beschädigung erlitten hat, welche mehr als einen vierten Theil ihrer Substanz angreift oder alterirt, so steht es dem Assecurirten frei, entweder sich die ganze Assecuranz bezahlen zu lassen, so als wenn die Waare zu Grunde gegangen wäre, und solche der Gesellschaft zu überlassen, oder den unversehrten Theil der Waare zu behalten und sich den beschädigten Theil, welcher der Gesellschaft verbleibt, nach Verhältniß des bei Assecuranz angegebenen Werthes vergüten zu lassen.

Art. 22. Sind noch drei Viertheile der Waare unversehrt und in der nämlichen Beschaffenheit, wie bei dem Einladen, so kann die Gesellschaft nicht zum Behalten der unversehrten Waare, sondern nur zur verhältnißmäßigen Vergütung des beschädigten Theiles angehalten werden.

Art. 23. Die Berechnung der drei Viertheile, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, geschieht nicht auf die ganze Quantität der in einer Abschätzungs-Summe bei der Versicherung einbegriffenen Waaren, sondern auf jeden einzelnen Colli, wenn deren mehrere zusammen die Summe ausmachen, dergestalt, daß der Eigenthümer alle unversehrten Collis behalten muß und nur die beschädigten der Gesellschaft überlassen oder sich die verhältnißmäßige Vergütung dafür leisten lassen kann.

Art. 24. Ist nur die äußere Umgebung der Waare (Emballage) beschädigt worden, so trägt die Gesellschaft die nothwendig werdende Reparation.

Bei allen Schifffahrts-Unfällen trägt auch die Gesellschaft, sowohl von den beschädigten, als unbeschädigten versicherten Waaren die Kosten der Rettung, Ausladung, Bewahrung, Einmagazinirung

Digitized by Google

und Wiedereinladung, nebst dem Mehrbetrage der Fracht, jedoch, im Falle des Art. 6, nur nach Verhältniß des assecurirten Werthes.

Als Schiffahrts-Unfall in diesem Sinne wird aber nicht angesehen, wenn durch eingetretenen Eisgang das Schiff an seiner Abfahrt am Einladungsorte oder an der Fortsetzung der Fahrt unterwegs gehindert wird, in welchem Falle der Eigenthümer der Waare sich den von der respectiven Handelskammer gewöhnlich angeordnet werdenden Ausladungen und sonstigen Maaßregeln zu unterwerfen und die daraus entspringenden Kosten zu tragen hat.

Sollten jedoch die respectiven Handelskammern die Ausladung eines solchen Schiffes nicht anordnen, weil dasselbe zum Beispiel nur für Rechnung eines Hauses oder einiger weniger Häuser befrachtet ist: so ist der Versicherte gehalten, alle den Umständen angemessene Sicherheitsmaaßregeln auf seine Kosten zu treffen, oder durch seinen Spediteur treffen zu lassen; versäumt er dieses, so fallen die dadurch entstehenden Nachtheile ihm allein zur Last.

Art. 25. Wenn eine und dieselbe Waare entweder von beiden Comptoiren der Gesellschaft, oder von einem Comptoir derselben und zugleich von andern Assecuranten versichert worden ist, so tritt die Verfügung des Handelsgesetzbuchs Art. 359. ein, ohne daß jedoch die in diesem Artikel bestimmte Vergütung von ½ Procent des assecurirten Werthes für die annullirte Assecuranz, der Gesellschaft zu leisten wäre.

Art. 26. In allen über das Versicherungsgeschäft entstehenden Streitigkeiten sind die Assecurirten, so wie die Gesellschaft gehalten, sich dem Urtheile von beiderseits zu ernennenden Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche aus Kaufleuten oder Sachverständigen der Stadt gewählt werden, in welcher die Assecuranz zu bezahlen ist. Wählt der Assecurirte einen Auswärtigen, so werden keine Reise- und Aufenthaltskosten vergütet. Die Schiedsrichter entscheiden, in letzter Instanz ohne Appellation, noch sonstigen Rekurs.

Art. 27. Die Wahl der Schiedsrichter und das Verfahren vor denselben geschehen nach Vorschrift der Art. 53 bis 62. des Handelsgesetzbuches.

Art. 28. In Cöln und Mainz ist ein Comptoir der Gesellschaft errichtet.

Jedem dieser Comptoirs stehen drei Directoren und ein rechnungsführender Secretär vor.

Art. 29. Die Assecuranzen werden in ein, von dem Präsidenten oder einem Richter des Handelsgerichtes zu paraphirendes Register in chronologischer Ordnung und nach einer Reihenfolge von Nummern, eingeschrieben. Der Assecurirte oder dessen Commissionair oder Spediteur unterzeichnet die Einschreibung auf dem Register nebst dem Secretär. Die Police, welche ein gleichlautender Auszug

Digitized by Google

des Registers ist, wird von einem der Directoren und dem Secretär unterzeichnet, und dem, welcher versichern läßt, zugestellt.

Art. 30. Die Assecuranz, sobald sie eingeschrieben und von dem, welcher Assecuriren läßt, und dem Secretär in dem Register unterzeichnet ist, hat für die nach der Einschreibung eingetretenen Ereignisse ihre volle Wirkung, wenn auch die Police von einem der Directoren noch nicht unterzeichnet wäre.

Die Einschreibung und Unterzeichnung werden als geschehen betrachtet, sobald der Secretär das Duplicat der ihm übergebenen Declaration unterzeichnet, und den Tag und die Stunde der Uebergabe darauf bemerkt hat.

Art. 31. Die Assecuranz, so wie die Police, enthalten nebst den hieroben Art. 8. bemerkten Angaben, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Einschreibung, den Namen des Versicherten oder seines Commissionairs und den Betrag der Prämie; letzterer, so wie der Werth der Waare, werden in Ziffern und zugleich in Buchstaben geschrieben. Aller weiße Raum wird durchstrichen, die Ausstreichungen, Einschaltungen und Randschriften werden am Ende gebilligt.

Art. 32. Wenn der, welcher assecuriren läßt, nicht alle oben bezeichnete Angaben machen kann, und von der im Art. 9. zugestandenen Befugniß Gebrauch macht; so wird davon, so wie von seinem Anerbieten, das Fehlende nachzubringen, ausdrückliche Meldung gethan.

Art. 33. Die nachgebrachten Erklärungen, sie mögen entweder die Ertheilung einer neuen Police oder nur eine Nachschrift auf dem Rücken der bereits ertheilten Police nöthig machen, werden ebenfalls in chronologischer Ordnung ins Register eingetragen.

Art. 34. Nur in dem Falle des Verlustes einer Police oder wegen vermeinten Irrthümern in derselben, kann die Vorlegung des Assecuranz-Registers von den Assecurirten oder deren Bevollmächtigten gefordert werden.

Hinsichtlich der übrigen Register und Papiere der Assecuranz-Kammer, haben die Assecurirten kein Recht, eine Vorlegung oder Mittheilung zu verlangen, es sey dann, daß solche bei entstehenden Streitigkeiten von den Schiedsrichtern verordnet würde.

Digitized by Google

Prämien-Tarif

der Rheinschifffahrts-Asseeuranz-Gesellschaft für Transporte von Kaufmannsgütern auf den Flüssen Rhein, Mosel, Main und Neckar für alle Jahreszeiten.

Von Antwerpen nach	pr. Mille.	Von Holland u. Nymwegen nach	pr. Mille.	Von Düsseldorf nach	pr. Mille.	Von Cöln nach	pr. Mille.	Von Koblenz nach	pr. Mille.
Nymwegen	2	Düsseldorf	1	Cöln	1/4	Koblenz	3/4	Metz	2
Düsseldorf	3	Cöln	1	Koblenz	1	Metz	2 3/4	Mainz	1
Cöln	3	Koblenz	1 1/2	Metz	3 1/4	Mainz	1 1/4	Mannheim	1 1/4
Koblenz	3 1/2	Metz	3 1/2	Mainz	1 3/4	Mannheim	1 1/2	Heilbronn	2
Metz	5 1/2	Mainz	2	Mannheim	1 1/4	Heilbronn	2 1/4	Schreck	2 1/4
Mainz	4	Mannheim	2 1/4	Heilbronn	2 1/2	Schreck	2 1/2	Freistädt	3 1/4
Mannheim	4 1/2	Heilbronn	3	Schreck	2 3/4	Freistädt	3 1/2	Strasburg	3 1/4
Heilbronn	5	Schreck	3	Freistädt	3 3/4	Strasburg	3 1/2	Basel	4
Schreck	5	Freistädt	4	Strasburg	3 3/4	Basel	4 1/4	Frankfurt	1 1/4
Freistädt	6	Strasburg	4	Basel	4 1/3	Frankfurt	1 1/2	Wertheim	1 3/4
Strasburg	6	Basel	5	Frankfurt	1 3/4	Wertheim	2 1/2	Würzburg	1 3/4
Basel	7	Frankfurt	2 1/4	Wertheim	2 1/2	Würzburg	2	Kitzingen	1 3/4
Frankfurt	4 1/4	Wertheim	2 3/4	Würzburg	2 1/4	Kitzingen	2	Bamberg	2
Wertheim	4 3/4	Würzburg	2 3/4	Kitzingen	2 1/4	Bamberg	2 1/4		
Würzburg	4 3/4	Kitzingen	2 3/4	Bamberg	2 1/2				
Kitzingen	4 3/4	Bamberg	3						
Bamberg	5								

Digitized by Google

Prämien-Tarif.

Von Mainz nach	Mille. pr.	Von Mannheim nach	Mille. pr.	Von Schreck nach	Mille. pr.	Von Strasburg nach	Mille. pr.	Von Frankfurt nach	Mille. pr.
Mannheim . .	½	Heilbronn . .	1	Freistädt . . .	1½	Basel	1½	Mannheim . .	¾
Heilbronn . .	1½	Schreck . . .	1½	Strasburg . .	1¾			Heilbronn . .	1¼
Schreck . . .	1¾	Freistädt . . .	2¼	Basel	2½			Schreck . . .	2
Freistädt . .	2½	Strasburg . .	2¼					Freistädt . .	2¼
Strasburg . .	2½	Basel	3½					Strasburg . .	2¼
Basel	3½							Basel	3¼
Frankfurt . .	⅓							Wertheim . .	¾
Wertheim . .	1							Würzburg . .	¾
Würzburg . .	1							Kitzingen . .	¾
Kitzingen . .	1							Bamberg . . .	1
Bamberg . . .	1¼								

Anmerkungen.

1) Obiger Tarif begreift alle Waaren, mit Ausnahme von Salz, geschütteten Früchten und Saamen, bei welchen die Gebühren durch alle Distanzen um die Hälfte höher gerechnet werden.
2) Alle Plätze, die zwischen den angemerkten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Distanz.
3) Bei der Berg- und Thalfahrt werden die nämlichen Gebühren bezahlt.

Digitized by Google

Feuer-Assecuranzen.

§. 305. Vermittelst der durch gezwungene Beiträge bestehenden Brandcassen wird in der Regel nur auf Gebäulichkeiten gegen Feuersgefahr versichert. Die Feuerversicherungsgesellschaften assecuriren aber auch auf bewegliche Güter, mit Ausnahme solcher Gegenstände, welche sich ihrer Natur nach zur Assecurirung nicht eigenen, als z. B. Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Urkunden, Banknoten, baares Geld ꝛc.; dahin gehören ferner Juwelen, Geschmeide, Gemälde ꝛc. welche etwa nur unter speciellen Bedingungen versichert werden können.

Auch hier sind langjährige Erfahrungen nöthig, um die Einnahmen zum voraus festzustellen, welche Ausgaben decken sollen, die vom Zufall abhängen.

Auf wie viele Umstände überdem bei solchen Assecuranzen Rücksicht genommen werden muß, ist aus dem nachfolgenden, ausführlichen Plan der vaterländischen Feuerversicherungs-Anstalt in Elberfeld zu ersehen.

Im Eingang wird angezeigt:

1) Das Capital der Gewährleistung (Eine Million Thaler preußisch Courant);

2) daß zur Erleichterung des Geschäftsgangs die Agenturen beauftragt seyen, das Statut der Gesellschaft auf Verlangen vorzuzeigen;

3) daß versichert werden könne auf 1 Monat bis zu 5 und 7 Jahren;

4) daß, wer auf 5 Jahre versichern lasse, und beim Antritt der Versicherung für 4 Jahre zahle, das 5te frei habe;

5) daß für Versicherungen auf 7 nach einander folgende Jahre das 7te frei gegeben werde;

6) daß bei Versicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr etwas mehr als die verhältnißmäßige Prämie gezahlt werde.

Die allgemeinen Bedingungen lauten wie folgt:

§. 1. „Die Gesellschaft vergütet, wenn die in folgenden siebenzehn Paragraphen enthaltenen Vorschriften erfüllt sind, den Versicherten jeden Brandschaden, mit Ausnahme eines solchen, welcher durch die Versicherten böslich, oder in gesetzlich beschwerender grober Nachläßigkeit veranlaßt worden, oder welcher durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstand. Die Gesellschaft vergütet demnach auch den durch Blitz entstandenen Brandschaden.

Digitized by Google

§. 2. Die Versicherungs-Policen sind gültig von dem Augenblick der Prämienzahlung bis zum Ablauf der in der Police genau zu bezeichnenden Frist. Ein Schade, welcher vor der vorgeschriebenen Bescheinigung dieser Prämienzahlung erfolgt, wird demnach nicht ersetzt.

§. 3. Versicherungen auf Gebäude erfordern, unter genauer Angabe der Lage und Bauart, eine Taxation von zwei amtlich vereideten oder durch den betreffenden Agenten bestellten Bauverständigen (einem Maurer und einem Schreinermeister), wobei aber keineswegs der Baugrund, und eben so wenig die Gunst der Lage und andere Zufälligkeiten in Anschlag kommen können. Sollten jedoch vermöge der Lage, der Ortsverhältnisse, der Abnutzung oder anderer Verhältnisse, Umstände obwalten, welche den Werth eines Gebäudes unter die wirklichen Baukosten stellen, so ist das anzugeben, und darf nur nach diesem Minderwerthe versichert werden. Wenn mehrere Gebäude zusammen versichert werden sollen, so ist ein jedes derselben besonders zu taxiren.

§. 4. Es darf Niemand einen Gegenstand über den wahren Werth zur Versicherung antragen, weil keine Ueberversicherungen gestattet werden. Ist auf die zu versichernden Gegenstände bereits eine anderweitige Versicherung abgeschlossen, so muß dies beim Antrage genau angegeben werden, und hat der Versicherte darauf zu achten, daß davon gehörige Vormerkung in der Police geschehe. Das Nämliche muß beobachtet werden, wenn nach erfolgter Versicherung bei dieser Gesellschaft anderweitige Versicherungen auf solche Gegenstände abgeschlossen werden sollten, worauf schon bei ihr versichert ist, oder wenn Mitversicherungen anderer Gesellschaften aufhören. Wer das Eine oder Andere unterläßt, verliert alles Recht seiner Police, und die ganze darauf bezahlte Prämie. Auf erwähnte Anzeige einer Nachversicherung oder des Aufhörens einer Mitversicherung, steht es jedoch der Direction auch frei, die Police aufzuheben, unter Erstattung des betreffenden Prämienbetrags.

§. 5. Wenn vor oder bei Abschließung einer Versicherung die Aufgabe im Versicherungsantrag falsch gemacht, oder dabei etwas verschwiegen wurde, was von der Direction, als auf die Beurtheilung des Risicos einwirkend hätte angesehen werden können, so ist die Police ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 6. Wenn Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben näher als fünfzig rhein. Fuß verbunden werden; wenn Gewerbe, die im Antragbogen nicht bezeichnet sind, in oder an dem versicherten Locale, oder in oder an demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, es sey für kurze oder für längere Zeit, errichtet oder betrieben, oder wenn feuergefährlichere Gegenstände als die ursprünglich versicherten oder benannte nicht versicherte darin niedergelegt werden, wenn überhaupt irgend etwas eintritt, was die Angaben im Antragbogen ändern

Digitized by Google

würde, so ist hiervon unvorzüglich der betreffenden Agentur portofreie Anzeige zu machen, bei Verlust der Gültigkeit der Police und der bezahlten Prämie.

Feuergefährlich sind unter Andern: Branntwein bis zu 22 Grad Baums oder 60% Tralles, Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Stroh, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Theer, Thran.

Höchstfeuergefährlich sind unter Andern: Firniß, Salpeter, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Baums oder 60% Tralles, Terpentin, Schieß-Pulver.

Der Direction bleibt in den durch diesen Paragraph vorgesehenen Fällen überlassen nach empfangener Anzeige zu bestimmen: ob die Versicherung zu dem bisherigen oder zu einem höheren Prämiensatze fortdauern, oder ganz aufhören soll. Im Falle des Aufhebens wird der betreffende Prämienbetrag erstattet. Im Falle der Fortdauer muß die bewilligte Veränderung auf der Police nachgetragen werden, sonst tritt sie außer Kraft. Ein Schaden, welcher sich vor Abschluß einer solchen Versicherungsveränderung ereignet, wird nicht vergütet.

§. 7. Bei einem Brande ist jeder Versicherte verbunden, so viel wie möglich von den versicherten Gegenständen zu retten und in Sicherheit zu bringen.

§. 8. Bei Verlust seines Anspruchs auf Entschädigung, muß er mit der nächsten Post von einem stattgehabten Schaden, von dessen wahrscheinlichen Betrag, und von der Ursache des Feuers, der Gesellschaft durch Vermittelung deren betreffenden Agenten Anzeige machen, und in den ersten zehn Tagen nach dem Brande, beglaubigte Abschrift des darüber abgehaltenen amtlichen Untersuchungs-Protokolls, welches er binnen 24 Stunden nach dem Brande zu veranlassen hat, an erwähnten Bevollmächtigten oder bei unmittelbaren Abschlüssen an die Direction gerichtet, gegen Bescheinigung auf die Post geben, wenn er es in der Zeit nicht selbst einreichen kann. In diesem Protokoll muß er angeben:

die muthmaßliche Ursache des Feuers;

die zur Unterdrückung desselben angewandten Mittel;

die Beschaffenheit und den ungefähren Betrag des Schadens.

§. 9. Die Gesellschaft behält sich indessen vor, durch ihre Agenten oder Bevollmächtigten entweder sogleich oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolls, die nöthigen Untersuchungen anzustellen, und sich durch Abhörung der Beschädigten, deren Angehörigen, Gehülfen, Arbeitern und Domestiken die ihr erforderlich scheinende Aufklärung zu verschaffen. Die Agenten handeln in allen Angelegenheiten, welche ihre Vollmacht bezeichnet, im Namen der Gesellschaft, und es kann dieserwegen oder wegen eines Schadenersatzes kein Versicherter sie in Anspruch nehmen. Wer dieses den-

Digitized by Google

noch versucht, verliert dadurch das Recht seiner Police und die bezahlte Prämie.

§. 10. Wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil abgebrannt ist, so soll dieses, außer durch das amtliche Protokoll durch zwei amtlich vereidete oder zu vereidende Bauverständige dokumentirt werden, und zwar in der Art, daß im Falle eine Beschädigung eines Theils derselben, der Schade nach Abzug des noch vorhandenen Baumaterials von ihnen auf den Grund der in §. 3. vorgeschriebenen Taxe spezifizirt, taxirt und diese Angabe an Eides Statt unterzeichnet wird. Kein Versicherter ist befugt, mit Umgehung dieser Formalität das Beschädigte herstellen zu lassen, und den Ersatz der Kosten von der Gesellschaft zu fordern. Die Kosten der Taxation werden gemeinschaftlich getragen. Das noch vorhandene Baumaterial wird ebenfalls taxirt und von der Schaden-Ersatz-Summe abgezogen bei dem gänzlichen Abbrennen eines Gebäudes.

Von den erwähnten Bauverständigen wird Einer von Seiten des Versicherten und Einer von Seiten der Gesellschaft gewählt. Können diese sich binnen vierzehn Tagen nicht einigen, so wählen sie einen Ob-Mann*); sind sie in dessen Wahl nicht übereinstimmend, so ernennt ihn die competente Ortsbehörde. Die Entscheidung des Ob-Mannes muß binnen vierzehn Tagen erfolgen; wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, so hat die Direction das Recht, einen entscheidenden Taxator zu ernennen.

§. 11. Wenn durch Feuer ein Verlust oder Schaden von beweglichen Gütern, welche bei dieser Gesellschaft versichert sind, entstehen sollte; so ist der Versicherte verbunden, eine möglichst spezifizirte Rechnung über alle zur Zeit des Brandes in dem Versicherungs-Local gehabte Gegenstände überhaupt, sie mögen versichert gewesen seyn oder nicht, so wie von den beschädigten und unbeschädigten geretteten Sachen der Gesellschaft durch den betreffenden Agenten einzuliefern. Die Rechnung muß von den Versicherten mit Zuziehung der Personen, welche mit der Lage der Dinge vertraut waren, unter Benutzung der Bücher und anderer Beweismittel aufgestellt und auf Verlangen der Direction von ihm und den Zugezogenen beeidet werden.

Eine Ersatzrechnung darf nie höher gestellt werden, als nach dem Werthe, welchen die versicherten Gegenstände am Tage des Brandes hatten. Der höchste Ersatz jedoch, welchen ein Versicherter fordern kann, bleibt der betreffende Theil der Versicherungssumme.

§. 12. Beschädigte bewegliche Versicherungsgegenstände sollen taxirt und für die Taxe von dem Versicherten übernommen werden, wenn nicht die Gesellschaft vorzieht, sie für die Taxe selbst zu übernehmen. Die geretteten unbeschädigten Gegenstände müssen von den Versicherten nach dem bei dem Antrage angegebenen Werthe übernommen werden. Ist derselbe nicht genau angegeben, so ermitteln ihn ebenfalls erwähnte Sachverständige. Eben so kann eine Schadenrechnung über

*) S. 12te Abthl.

Digitized by Google

ganz verbrannte Gegenstände den Sachverständigen zur Berichtigung überwiesen werden.

Die erwähnten Sachverständigen werden gewählt nach der im §. 10. enthaltenen Vorschrift; ebenso ein Ob-Mann im Nicht-Einigungs-Falle. Die Frist zur Entscheidung, und die Befugniß der Direction wenn sie nicht erfolgt, bleibt im §. 10. festgestellt. Die Kosten der Taxation werden gemeinschaftlich getragen.

§. 13. Wenn die bei einem Brande vorhandene Versicherungsgegenstände den Betrag der Versicherungssumme übersteigen, so wird der Eigner für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen, und trägt den Schaden pro rata, so wie natürlich daraus hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

§. 14. Wenn im Schadenfalle der Versicherte den Werth seines versicherten Eigenthums zu hoch taxirt, Gegenstände für verloren angiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren, beschädigte oder unbeschädigte Gegenstände, so wie sie nach §. 10 und 11. angegeben werden müssen, nicht angiebt, oder überhaupt auf irgend eine Weise die Gesellschaft durch unrichtige Angaben zu hintergehen sucht, so verliert er dadurch allen Anspruch auf Schadenersatz, und wird zugleich eine jede anderweitige Versicherung, welche er noch bei der Gesellschaft haben könnte, aufgehoben.

§. 15. Wenn bei Feststellung einer Schadenrechnung, der Versicherte und die Direction der Gesellschaft nicht einig werden können, soll die Entscheidung zweien sachverständigen, unpartheilichen Schiedsrichtern, deren Einer von dem Versicherten, und Einer von der Gesellschaft gewählt wird, überlassen werden. Diese Wahl geschieht binnen Monatsfrist, nach deßfallsiger Aufforderung durch die Direction; sollte aber dann der Versicherte derselben nicht nachkommen, so wählt die Direction auch für ihn.

Können die erwählten Schiedsrichter sich binnen vier Wochen nicht einigen, so entscheidet der Ausspruch eines von ihnen gemeinschaftlich zu erwählenden, oder im Nicht-Einigungs-Falle durch die kompetente Ortsbehörde zu bestimmenden Ob-Mannes. Die Entscheidung des Ob-Mannes muß binnen vierzehn Tagen geschehen; wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, so wird sie durch einen von der Direction dazu Berufenen ausgesprochen.

Diese schiedsrichterlichen Urtheile können nur gefällt werden, nach Anhörung der beiderseitigen Interessenten, oder deren Bevollmächtigten, welche dazu längstens in den ersten vierzehn Tagen nach Ernennung der Schiedsrichter, mündlich und schriftlich, oder auch schriftlich allein, einkommen müssen. Es können ferner die schiedsrichterlichen Urtheile nur gefällt werden, unter strenger Aufrechthaltung der gedruckten und geschriebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen der Police und des bezüglichen Antragbogens, welche vereinigt das Versicherungs-Document bilden.

Digitized by Google

Ist ein schiedsrichterliches Urtheil nach diesen Grundsätzen ausgesprochen, und finden sich darin keine Rechnungsfehler, so soll es, mit Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel der Appell und der Kassation, für beide Theile definitiv seyn. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden in allen Fällen gemeinschaftlich getragen.

Die Schiedsrichter und der Ob-Mann werden gewählt aus dem Orte, wo der Haupt-Agent wohnt, an den, unmittelbar, oder durch einen Agenten, der Versicherungsantrag gelangte. Im nämlichen Orte wird die schiedsrichterliche Untersuchung und Entscheidung vorgenommen und ausgesprochen. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, einen jeden anderwärts wohnenden Schiedsrichter zu committiren, nur darf dieser nicht Actionär der Gesellschaft seyn. Ereignete sich der Brandschaden in oder bei dem Wohnorte des Hauptagenten, welcher die Versicherung aufnahm, oder wohnt der beschädigte Versicherte auch dort oder in der Nähe, so steht es der Direction frei, die Wahl des Schiedsrichters und des Ob-Mannes, so wie das ganze schiedsrichterliche Verfahren, nach dem Sitze eines der zunächst wohnenden Haupt-Agenten zu verlegen.

§. 16. Wenn eine Schadenforderung auf die in den obigen Paragraphen vorgeschriebene Weise gehörig documentirt, gegenseitig genehmigt und festgestellt ist, so soll sie, ohne Kostenberechnung, gegen Einreichung der Police, bei der Gesellschaftscasse bezahlt werden.

Der Wiederbesitz der Police dient der Gesellschaft auch ohne Weiteres als Quittung. Der Gesellschaft steht es frei, nach einer jeden auf eine Police stattgefundenen Schaden-Liquidation, die Versicherungen des Betroffenen unter Anzeige aufzuheben.

§. 17. Eine Police tritt außer Kraft, wenn die versicherten Gegenstände aufhören, Eigenthum des Versicherten zu seyn, so wie, wenn sie in andere Räume als die ursprünglich angegebenen gebracht werden. Auf den Wunsch des Versicherten transportirt jedoch, nach Umständen, die Gesellschaft den Risico einer Police nach andern Räumen. Ueber die Zulässigkeit solcher Transportationen, wie über das Erforderniß einer deßfalsigen Prämiennachzahlung, entscheidet die Direction. Sie verständigt sich mit dem Versicherten, wenn sie nicht für gut findet, die Versicherung aufzuheben, welches Recht ihr zusteht unter Erstattung des betreffenden Prämien-Betrags.

Bewilligte Veränderungen dieser Art müssen von dem betreffenden Agenten der Gesellschaft, in die Police nachgetragen oder derselben angehängt werden; geschieht es nicht, so ist die Police ungültig und die bezahlte Prämie verfallen.

§. 18. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die der Versicherter im Falle eines Brandes gegen seine Miethsleute und Nachbarn, so wie gegen den bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, auch überhaupt sonst, durch irgend einen Rechtstitel

Digitized by Google

etwa haben oder erlangen könnte, gehen Kraft dieser Police auf die Gesellschaft über."

In dem Tarif folgen nun die Prämienansätze für Wohnhäuser, Mobilien, Gebäulichkeiten und bewegliche Güter aller Anstalten und Gewerbe, welche, der Raumersparniß wegen, hier übergangen werden müssen.

Die Londner Phönix-Assecuranz-Societät nimmt drei Klassen der Versicherungen an, nämlich:

Gefahren der ersten Klasse.

Prämie von ¼ bis ⅝ % per Jahr.

Häuser oder Gebäude von Stein oder Backstein mit Schiefer, Eisen, Blei oder Kupfer gedeckt.

Gefahren der zweiten Klasse.

Prämie von ⅝ bis ½ % per Jahr.

Gebäude, deren Wände theils von Backsteinen und theils von Holz mit Lehm überworfen und mit Schiefer, Ziegeln, Eisen, Blei oder Kupfer gedeckt sind.

Aller darin befindliche Hausrath und alle Waaren die nicht gefährlich sind.

Allerlei darin befindliche Güter und Waaren, als Terpentin, Theer, Pech, Hanf, Flachs, Oehl, Talg, Branntwein, Getreide, Wachs, Porzellan, Glas, Bijouterie-Waaren u. s. w. in Gebäuden von Stein oder Backstein mit Stein oder Metall gedeckt.

Werkstätte von Böttgern, Tischlern, Zimmerleuten, Schiffsbauern u. s. w. Ferner Droguisten, Weinschenker, Gastwirthe, Lohgerber und dergleichen.

Gefahren der dritten Klasse.

Prämie von ½ bis 2 % per Jahr.

Gebäude mit Stroh gedeckt.

Gebäude von Holz und damit gedeckt.

Alle in solchen Gebäuden oder Häusern befindliche Effecten und Waaren.

Windmühlen.

Theater.

Eichorien-, Darr- nebst Brenn-Gebäude.

Zucker-, Tabaks-, Cattun- und andere Fabriken, Baumwoll- und Woll-Spinnereien, Wassermühlen, Malz-Darren, Brauereien, Branntweinbrennereien, Bäckereien, Färbereien, Lichtziehereien, Seifensiedereien, Apotheken u. s. w. nebst allem darin befindlichen Vorrath.

Im Hafen liegende oder auf den Werften liegende Schiffe.

Digitized by Google

Gebäude in von Holz erbaueten Städten, mit Stroh oder Rohr gedeckte Gebäude, Windmühlen, Theater, Cichorien-Fabriken oder andere, worin Dampfmaschinen befindlich sind, Baumwoll-Spinnereien u. s. w. werden als die gefährlichsten Versicherungen betrachtet und sind den höheren Prämien unterworfen.

Lebens-Assecuranzen.

§. 306. Eine Lebensversicherung ist ein Vertrag zwischen einer Person und einer Versicherungsgesellschaft, nach welchem dieselbe unter gewissen Bedingungen die Verbindlichkeit übernimmt, nach dem innerhalb einer gewissen Zeit erfolgten Tode jener Person, einer andern eine gewisse Summe auszuzahlen. Versicherungen dieser Art können auf dreierlei Art genommen werden: auf einzelnes Leben, auf Ueberlebung und auf verbundenes Leben.

Bei der Versicherung auf einzelnes Leben besteht der Versicherungsvertrag darin, daß die Versicherungs-Anstalt sich dazu verbindlich macht, nach dem Tode (welcher aber nicht zu den nahe vorauszusehenden, willkührlichen oder vorsätzlich veranlaßten Ereignissen gehören darf) des Versicherten einer genannten Person, oder dem gesetzlichen Stellvertreter (Erben) eine gewisse Summe auszuzahlen.

Derjenige welcher versichert werden will, muß in der Regel persönlich bei dem Bevollmächtigten der Versicherungs-Anstalt oder bei den Agenturen erscheinen und einen Gesundheitsschein beibringen. Soll nun der Vertrag auf ein Jahr gültig seyn, so muß der Versicherte nach Ablauf desselben, wenn er auf das folgende Jahr wieder versichert werden will, sich neuerdings über seinen Gesundheitszustand gehörig ausweisen; kann er dieses nicht, so wird er abgewiesen, und er hat in einem solchen Falle die vorjährige Prämie in Betreff der beabsichtigten weiteren Versicherungen vergebens gezahlt. Wenn er nun, in Betracht dieses möglichen Umstandes, gleich Anfangs mit der Versicherungs-Anstalt übereingekommen ist, daß der Vertrag auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit gültig seyn soll, so wird begreiflicherweise die Prämie höher als bei der einjährigen Versicherung gestellt.

Digitized by Google

Die Prämie, welche zu Anfang jedes Versicherungsjahres entrichtet wird, richtet sich außerdem nach dem Alter des zu Versichernden. Eine sechzigjährige Person wird eine höhere Prämie zu zahlen haben, als eine vierzigjährige; weil der Wahrscheinlichkeit zufolge jene früher als diese sterben wird.

§. 307. Bei der Versicherung auf Ueberlebung wird sowohl auf das Alter des zu Versichernden, als desjenigen der überleben soll, Rücksicht genommen; derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen worden ist, kann nämlich früher als der Versicherte sterben, in welchem Falle die Versicherungs-Anstalt die versicherte Summe nicht zu zahlen hat.

§. 308. Bei der Versicherung auf verbundenes Leben besteht der Vertrag darin: A. und B. zahlen zusammen zu Anfang jedes Versicherungsjahres die Prämie; dagegen zahlt die Versicherungs-Anstalt dem B. die versicherte Summe, wenn A. stirbt, oder dem A., wenn B gestorben ist. Hier wird also ebenfalls bei der Prämienbestimmung das Alter beider Personen in Anschlag gebracht und begreiflicherweise höher als für die anderen Versicherungsarten ausfallen.

§. 309. Obgleich Lebensversicherungs-Anstalten kein eigentliches Bedürfniß für den Handel sind, so können sie gleichwohl auch in merkantilischer Beziehung ihren Nutzen haben. So kann z. B. ein Schuldner, der für den Augenblick unfähig ist, die Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen, der aber die Mittel hat, den Belauf in einer bestimmten Zeit abzutragen, Falls er so lange leben sollte, vermittelst Versicherung seines Lebens auf eine gewisse Anzahl Jahre eine befriedigende Einrichtung mit denselben treffen, da die Police den Gläubigern völlige Sicherheit gewährt (in sofern die Anstalt zahlungsfähig bleibt), indem die versicherte Summe bei seinem Tode von der Assecuranzgesellschaft entrichtet wird. Sollen ferner große Summen für kurze Perioden geborgt werden, so wird durch die Lebensversicherung des Schuldners auf ein Jahr das Capital gesichert, wenn der Tod des Schuldners die Wiederbezahlung in Zweifel setzen mögte; u. s. w.

Digitized by Google

§. 310. Soll die Prämie für eine einjährige Versicherung auf einzelnes Leben in Beziehung auf eine gewisse Summe, z. B. 100 fl. ausgemittelt werden, nehmen wir ferner das Alter des zu Versichernden zu 40 Jahren an, und weiß man, daß der Erfahrung zufolge von 1000 vierzigjährigen Personen in einem Jahre 13 Personen absterben, so hätte, wenn 1000 Personen sich versichern lassen die Anstalt am Ende des Jahres 13mal 100 fl., d. i. 1300 fl. zu zahlen; wollten nun die Unternehmer weder Gewinn noch Verlust haben, so müßten die versicherten 1000 Personen diese Summe zusammen an die Anstalt zahlen, mithin jeder den 1000ten Theil, also $1\frac{3}{10}$ fl.; so viel würde demnach die Prämie ohne Gewinnstzuschlag betragen, wobei aber noch in Betreff der Zeit der Zahlungen eine Reduction vorzunehmen ist (§. 314).

§. 311. Obige Berechnung beruht auf der angenommenen Erfahrung, daß von 1000 vierzigjährigen Personen nach Verlauf eines Jahres nur noch 987 Personen am Leben, oder 13 Personen gestorben seyen; für die jedem andern Alter, und jeder andern Versicherungsart entsprechende Prämienbestimmung hat man also ähnliche Erfahrungen in Betreff der verschiedenen Altersstufen nöthig.

Die tabellarischen Aufstellungen der Resultate solcher Erfahrungen nennt man **Mortalitäts- oder Sterblichkeitstafeln.**

§. 312. Die Art der Aufstellung solcher Tafeln würde ganz einfach seyn, wenn man in den Sterbregistern eine große Anzahl der aus den Geburtsregistern gewählten Individuen finden, und auf diese Art ausmitteln könnte, wie viele Personen im ersten, zweiten, dritten ꝛc. Lebensjahre gestorben sind. Fände man z. B. in den Sterbregistern, daß von den in den Geburtsregistern gewählten 10000 Personen 2300 im ersten Jahr, 500 im zweiten, 337 im dritten ꝛc. gestorben seyen, so könnte man folgende tabellarische Aufstellung machen:

Digitized by Google

Alter	Lebende	Gestorbene
0	10000	2300
1	7700	500
2	7200	337
3	6863	—

Eine derartige Aufstellung der Mortalitätstafeln würde indessen großen Schwierigkeiten unterliegen; denn man müßte sich der Arbeit unterziehen, jeden Verstorbenen von dem Eintritt in's Leben bis zum Abgang von demselben durch alle Wechsel des Standes und Aufenthalts zu verfolgen. Es muß also auf eine andere Art hierbei verfahren werden. Der erste welcher den Weg dazu bahnte, war Halley in England. Im Jahr 1693 gab er eine aus den Breslauer Sterbregistern gezogene Mortalitätstafel heraus. Wegen des geringen Unterschieds zwischen der Anzahl der Gebornen und Gestorbenen und des hieraus ersichtlichen Zustandes der Beharrlichkeit der Breslauer Volksmenge, glaubte er hierbei schließen zu dürfen, daß jede Altersklasse an dem jährlichen Abgang derselben, ihren verhältnißmäßigen Antheil nehme.

Nach dieser Voraussetzung zog er aus den Sterbregistern von 1687 — 1691 die Summe der Abgeschiedenen von **jedem Alter besonders heraus; subtrahirte alsdann von der Hauptsumme aller Verstorbenen die Summe der verstorbenen einjährigen Kinder und betrachtete den Rest als die Anzahl der Ueberlebenden. Von diesem Rest subtrahirte er die Summe der im zweiten Jahre verstorbenen Kinder, und nahm den neuen Rest für die Anzahl derjenigen, die das zweite Jahr überlebten. Von dem letzten Rest subtrahirte er wieder die Summe der dreijährigen Todten u. s. w. Um die Rechnung zu vereinfachen, reducirte er zuletzt alle Verhältnisse auf die Zahl 1000, und erhielt folgende Resultate:**

Digitized by Google

Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.
0	1000	145	30	523	8	60	232	10
1	855	57	31	515	8	61	222	10
2	798	38	32	507	8	62	212	10
3	760	28	33	499	9	63	202	10
4	732	22	34	490	9	64	192	10
5	710	18	35	481	9	65	182	10
6	692	12	36	472	9	66	172	10
7	680	10	37	463	9	67	162	10
8	670	9	38	454	9	68	152	10
9	661	8	39	445	9	69	142	11
10	653	7	40	436	9	70	131	11
11	646	6	41	427	10	71	120	11
12	640	6	42	417	10	72	109	11
13	634	6	43	407	10	73	98	10
14	628	6	44	397	10	74	88	10
15	622	6	45	387	10	75	78	10
16	616	6	46	377	10	76	68	10
17	610	6	47	367	10	77	58	9
18	604	6	48	357	11	78	49	8
19	598	6	49	346	11	79	41	7
20	592	6	50	335	11	80	34	6
21	586	7	51	324	11	81	28	5
22	579	6	52	313	11	82	23	4
23	573	6	53	302	10	83	19	4
24	567	7	54	292	10	84	15	4
25	560	7	55	282	10	85	11	3
26	553	7	56	272	10	86	8	3
27	546	7	57	262	10	87	5	2
28	539	8	58	252	10	88	3	2
29	531	8	59	242	10	89	1	1

§. 313. Eine solche, aus den Sterbregistern eines und desselben Orts berechnete Mortalitätstafel kann, streng genommen, in Betreff der Lebensversicherungen, auch nur für diesen Ort in Anwendung kommen, weil, in jedem andern Ort, je nach seiner Lage und Beschaffenheit die Sterblichkeit größer oder kleiner seyn kann *); auch findet

*) Nach den Angaben der vorzüglichsten Beobachter wird im Durchschnitt angenommen, daß von

der bei der Aufstellung obiger Tafel angenommene Beharrungszustand der Bevölkerung nur in wenigen Orten statt. Um also allgemeine Mortalitätstabellen zu erhalten, muß man die an mehreren Orten gemachten Erfahrungen mit einander vergleichen, um die mittleren Resultate daraus zu ziehen. Die ersten Versicherungs-Anstalten mußten (und konnten, weil sie bei der Prämienbestimmung die ungünstigsten Fälle berücksichtigten) sich mit sehr unzuverläßigen Resultaten begnügen; es wurde aber gerade solchen Anstalten im Verlauf der Zeit möglich, selbst Beobachtungen zu machen, und so verdankt man denselben Mortalitätstafeln, welche man als möglichst zuverläßig ansehen kann. Eine solche ist die folgende, aus den Erfahrungen der Equitable-Gesellschaft in London aufgestellte, Tabelle:

Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.
10	6460	25	25	5949	46	40	5117	62
11	6435	26	26	5903	48	41	5055	62
12	6409	28	27	5855	50	42	4993	62
13	6381	30	28	5805	51	43	4931	62
14	6351	31	29	5754	52	44	4869	63
15	6320	32	30	5702	53	45	4806	64
16	6288	33	31	5649	54	46	4742	67
17	6255	34	32	5595	55	47	4675	70
18	6221	35	33	5540	57	48	4605	73
19	6186	36	34	5483	59	49	4532	77
20	6150	37	35	5424	60	50	4455	80
21	6113	38	36	5364	61	51	4375	82
22	6075	40	37	5303	62	52	4293	85
23	6035	42	38	5241	62	53	4208	88
24	5993	44	39	5179	62	54	4120	90

---

40 Menschen auf dem platten Lande,
32 „ in kleinen Städten,
28 „ in größeren Städten und Handelsplätzen,
24 „ in den größten Städten,
35 „ in ganzen Ländern überhaupt,

jährlich einer stirbt.

Digitized by Google

Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.	Alter.	Zahl der Lebenden.	Davon sterben.
55	4030	93	70	2487	109	85	651	124
56	3937	96	71	2378	109	86	527	114
57	3841	98	72	2269	110	87	413	98
58	3743	100	73	2159	110	88	315	80
59	3643	101	74	2049	111	89	235	65
60	3542	102	75	1938	111	90	170	50
61	3440	103	76	1827	112	91	120	36
62	3337	103	77	1715	115	92	84	28
63	3234	104	78	1600	119	93	56	21
64	3130	106	79	1481	124	94	35	15
65	3024	106	80	1357	138	95	20	10
66	2918	107	81	1219	150	96	10	6
67	2811	107	82	1069	146	97	4	3
68	2704	108	83	923	132	98	1	1
69	2596	109	84	783	124	99	0	

§. 314. Bei der Prämienbestimmung im §. 310. wurde angenommen, daß die Auszahlungen für die Sterbfälle in einer Summe am Jahresschluß statt finden; da nun die Prämien zu Anfang des Versicherungsjahrs entrichtet werden, so kann den Versicherten nur der gegenwärtige Werth jener Gesammtzahlung in Rechnung gebracht werden; mithin muß die §. 310. berechnete Prämie auf diesen Werth reducirt werden. Der dabei anzunehmende Zinsfuß muß aber unter dem gewöhnlichen stehen, theils weil auf die möglichst größte Sicherheit der Capitale bedacht genommen werden muß, theils weil die Sterbfälle sich auf das ganze Jahr vertheilen, und also die Auszahlungen zum Theil früher als am Jahresschluß statt finden. Nimmt man z. B. 3% an, so reducirt sich die §. 310. berechnete Prämie auf $1\frac{27}{103}$, nach dem Ansatz:

$$103 — 100 — 1\frac{3}{10}.$$

Der vollständige Ansatz ist also dieser:

Welche Prämie zahlt	1 Person?
1000 Pers. zahlen	1300 fl.
103 reducirt sich auf	100 „

Digitized by Google

§. 315. Bei der Prämienberechnung für Versicherungen auf längere Zeit als 1 Jahr wird folgenderweise verfahren.

Es soll z. B. die Prämie für eine Versicherung von 1 fl. auf 3 Jahre, für das Alter von 40 Jahren gefunden werden.

Die Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft giebt Lebende:

f. d. 40te Jahr 5117
41 „ 5055 mithin im 1ten J. d. Periode 62 Todte
42 „ 4993 „ 2ten „ „ 62 „
43 „ 4931 „ 3ten „ „ 62 „

Die Versicherungs-Anstalt zahlt also nach dem 1ten, 2ten und 3ten Jahre 62 fl.; die gegenwärtigen Werthe dieser Beträge ergeben sich aus den Ansätzen:

? fl.	62 fl.
103	100 „

Resultat: 60,19

? fl.	62 fl.
103	100 „
103	100 „

Resultat: 58,44

? fl.	62 fl.
103	100 „
103	100 „
103	100 „

Resultat: 56,73

Die Gesammtausgabe beträgt also:

60,19
58,44
56,73

zusammen 175,36 fl.

Soll nun die Prämie, welche zu Anfang des ersten Versicherungsjahres entrichtet wird, für die folgenden Jahre beibehalten werden, so ist die Einnahme im Anfang des ersten Versicherungsjahres 5117 X Prämie,
nach dem 1ten Jahre 5055 X Prämie,
„ 2 „ 4931 X Prämie.

Die gegenwärtigen Werthe der zwei letztern Einnahmen, ergeben sich aus den Ansätzen:

Digitized by Google

?	5055 X Prämie
103	100

Res. 4907,76 X Prämie.

?	4931 X Prämie
103	100

Res. 4647,94 X Prämie.

Die Gesammteinnahme beträgt also:

5117,00 X Prämie,
4907,76 X Prämie,
4647,94 X Prämie,

zusammen 14672,79 X Prämie.

Die Einnahme soll der Ausgabe gleich kommen; daher:

14672,70 X Prämie so viel wie 175,36, oder
1467270 X Prämie so viel wie 17536.

Da nun der Werth einer Prämie 1467270 mal genommen, dem Betrag von 17536 fl. gleich kommen soll, so ist der Betrag einer Prämie 1467270 mal kleiner, d. i. $\frac{17536}{1467270}$, und die Prämie für die Versicherungssumme von 100 fl. ist also 100mal größer, d. i. $\frac{1753600}{1467270}$ oder 1,19 fl.

Für jede andere Anzahl Jahre wird auf dieselbe Art verfahren; also auch für den Fall, wenn die Versicherung auf die ganze Lebensdauer genommen wird. Die Berechnung kann indessen sehr weitläuftig werden; für Versicherungen auf Lebenszeit für 30jährige Personen z. B. müßte man, wenn das höchste Alter zu 98 Jahren angenommen wird, eine Periode von 69 Jahren berechnen, man würde also Kettensätze von 70, 69, 68 u. s. w. Gliedern auszurechnen haben. Zur Abkürzung der Berechnung kann man sich aber gewisser Hülfstafeln bedienen, welche im Nachtrage enthalten sind, auf welchen auch im

Digitized by Google

Betreff der Rechnungsweise für die Versicherungen auf Ueberlebung und verbundenes Leben verwiesen werden muß, weil die natürlichen Prämien für diese Versicherungsarten nur mit Hülfe der Algebra ausgemittelt werden können.

Die Pelican-Anstalt zur Lebensversicherung ꝛc. in London stellt folgende Bedingungen auf:

1) „In Fällen, wo die Personen, deren Leben zur Versicherung vorgeschlagen worden ist, entweder in dem Versicherungscomptoir oder vor einem Agenten nicht erscheinen, so soll eine Zulags-Prämie für das Ausbleiben statt finden.

Auf Policen für ein Jahr ausgestellt, 10 Schilling Sterl. %.

Auf Policen für mehrere, aber nicht über 7 Jahre, 15 Schillinge %.

Auf Policen für Lebenszeit oder für mehr als 7 Jahre, 20 Schillinge %.

2) Erneuerungsprämien müssen binnen fünfzehn Tagen nach der in der Police bestimmten Zeit bezahlt werden, sonst ist die Police aufgehoben. Man kann jedoch solche erneuern binnen drei Kalendermonaten, durch Bezahlung der besagten Prämie und Entrichtung einer Zulage von 10 Schilling %, nebst Beibringung des Gesundheitsscheins für das versicherte Leben.

3) Die Policen sind aber ungültig, wenn die Person, deren Leben versichert ist, Europa verläßt, auf der See stirbt (ausgenommen auf einer Fahrt nach oder von Irland, und zwar in einem Regierungs-Paket-Boot) oder sich in Kriegsdiensten, was für welche es auch seyn mögen, zu Lande oder zur See, begiebt; man müßte denn eine erhöhte Prämie in Gemäßheit dessen bezahlen. Die Policen der Personen, die ihr eignes Leben versichert haben, werden gleichfalls ungültig, wenn sie sich umbringen, oder durch die Hand der Gerechtigkeit sterben.

4) Alle Forderungen werden in drei Monaten ausgezahlt, nachdem die gehörigen Todten- und Begräbnißscheine der verstorbenen Personen für richtig anerkannt worden sind.

5) Auf Verlangen werden gedruckte Anweisungs-Scheine, gehörig gestempelt, für diejenigen abgegeben, welche ihre Policen an einen Andern übertragen wollen."

Die folgenden Tabellen zeigen die jährlich zu zahlenden Prämien für die Versicherung von hundert Pfund Sterling nach dem Alter und den Fällen an.

Digitized by Google

I.

Einzelnes Leben

um dem Benannten, oder dem gesetzlichen Stellvertreter eine Summe zuzusichern.

Alter.	Prämie für 100 Pfund, wenn man von Jahr zu Jahr versichert.			Prämie f. 100 Pfund jährlich wenn auf 7 Jahre versichert wird.			Prämie für 100 Pfund wenn man für das ganze Leben versichert.		
	£.	S.	d.	£.	S.	d.	£.	S.	d.
15	—	15.	—	—	16.	6	1.	11.	11
16	—	15.	2	—	17.	2	1.	12.	9
17	—	15.	8	—	18.	—	1.	13.	6
18	—	16.	2	—	19.	—	1.	14.	4
19	—	17.	1	—	19.	11	1.	15.	3
20	—	18.	1	1.	—.	10	1.	16.	1
21	—	19.	1	1.	1.	8	1.	16.	10
22	1.	—.	1	1.	2.	6	1.	17.	7
23	1.	1.	1	1.	3.	4	1.	18.	4
24	1.	2.	2	1.	4.	1	1.	19.	2
25	1.	2.	10	1.	4.	8	2.	—.	1
26	1.	3.	6	1.	5.	3	2.	1.	3
27	1.	4.	2	1.	5.	9	2.	2.	7
28	1.	4.	10	1.	6.	3	2.	3.	11
29	1.	5.	6	1.	6.	9	2.	5.	2
30	1.	6.	2	1	7.	2	2.	6.	4
31	1.	6.	6	1.	7.	8	2.	7.	7
32	1.	6.	9	1.	8.	3	2.	8.	10
33	1.	7.	1	1.	8.	11	2.	10.	3
34	1.	7.	4	1.	9.	8	2.	11.	9
35	1.	8.	1	1.	10.	8	2.	13.	5
36	1.	8.	11	1.	11.	9	2.	15.	1
37	1.	9.	9	1.	12.	11	2.	16.	10
38	1.	10.	7	1.	14.	3	2.	18.	9
39	1.	11.	5	1.	15.	8	3.	—.	—
40	1.	12.	11	1.	17.	3	3.	2.	8
41	1.	14.	4	1.	18.	11	3.	5.	2
42	1.	15.	11	2.	—.	6	3.	7.	8
43	1.	17.	6	2.	2.	3	3.	10.	4
44	1.	19.	2	2.	4.	1	3.	13.	1
45	2.	—.	10	2.	6.	—	3.	16.	1
46	2.	2.	7	2.	8.	—	3.	18.	2
47	2.	4.	6	2.	10.	1	4.	1.	6
48	2.	5.	10	2.	12.	3	4.	4.	8
49	2.	7.	10	2.	14.	3	4.	8.	2
50	2.	10.	7	2.	17.	3	4.	12.	2
51	2.	12.	10	3.	—.	—	4.	16.	7
52	2.	15.	1	3.	2.	10	5.	1.	3
53	2.	17.	7	3.	6.	1	5.	6.	4
54	3.	—.	3	3.	9.	7	5.	11.	7
55	3.	3.	—	3.	13.	5	5.	17.	4
56	3.	5.	11	3.	17.	3	6.	3.	7
57	3.	9.	9	4.	2.	3	6.	10.	4
58	3.	13.	10	4.	7.	1	6.	17.	5
59	3.	18.	2	4.	12.	2	7.	4.	6
60	4.	2.	11	4.	17.	6	7.	11.	7

Höheres Alter zu speciellen Prämien.

Digitized by Google

II.

Ueberlebung,

d. h. Versicherungen auf Summen, welche einer genannten überlebenden Person beim Tode des Versicherten bezahlt werden.

Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Prämie für 100 Pfund jährlich. £.	S.	P.
10	10	1.	8.	6
	20	1.	9.	1
	30	1.	8.	6
	40	1.	7.	8
	50	1.	6.	11
	60	1.	6.	—
	70	1.	4.	11
	80	1.	3.	4
20	10	1.	16.	6
	20	1.	17.	—
	30	1.	15.	9
	40	1.	14.	8
	50	1.	13.	6
	60	1.	12.	1
	70	1.	10.	6
	80	1.	8.	3
30	10	2.	5.	5
	20	2.	6.	0
	30	2.	4.	6
	40	2.	2.	9
	50	2.	0.	11
	60	1.	18.	10
	70	1.	16.	7
	80	1.	13.	9
40	10	2.	19.	2
	20	2.	19.	10
	30	2.	18.	2
	40	2.	15.	11
	50	2.	12.	10
	60	2.	9.	4
	70	2.	5.	11
	80	2.	1.	10
50	10	3.	0.	11
	20	3.	1.	10
	30	4.	0.	1
	40	3.	17.	10
	50	3.	13.	10
	60	3.	7.	7
	70	3.	1.	6
	80	2.	15.	—

Digitized by Google

Alter des Versicherten.	Alter dessen, der überleben soll.	Prämie für 100 Pfund jährlich.		
		£.	S.	P.
60	10	5.	16.	9
	20	5.	18.	1
	30	5.	16.	3
	40	5.	14.	0
	50	5.	10.	7
	60	5.	2.	4
	70	4.	9.	10
	80	3.	17.	11
67	10	8.	1.	—
	20	8.	2.	9
	30	8.	—.	10
	40	7.	18.	7
	50	7.	15.	6
	60	7.	8.	8
	70	6.	10.	8
	80	5.	8.	9

III.

Verbundenes Leben,

d. h. Versicherungen auf Summen, welche der von zwei verbundenen Personen überlebenden bezahlt werden.

Alter der beiden Personen.		Jährliche Prämie für das Hundert.		
		£.	S.	P.
10	10	2.	17.	1
	15	3.	1.	1
	20	3.	5.	7
	25	3.	9.	3
	30	3.	13.	9
	35	3.	19.	6
	40	4.	6.	10
	45	4.	15.	11
	50	5.	7.	10
	55	6.	2.	8
	60	7.	2.	9
	67	9.	6.	3
15	15	3.	5.	—
	20	3.	9.	6
	25	3.	13.	1
	30	3.	17.	6
	35	4.	3.	1
	40	4.	10.	4
	45	4.	19.	5
	50	5.	11.	3
	55	6.	6.	1
	60	7.	6.	—
	67	9.	9.	5

Digitized by Google

Alter der beiden Personen.		Jährliche Prämie für das Hundert.		
		L.	S.	P.
20	20	3.	18.	11
	25	3.	17.	5
	30	4.	1.	9
	35	4.	7.	3
	40	4.	14.	6
	45	5.	3.	6
	50	5.	15.	4
	55	6.	10.	2
	60	7.	10.	2
	67	9.	13.	9
25	25	4.	—.	10
	30	4.	5.	—
	35	4.	10.	3
	40	4.	17.	4
	45	5.	6.	2
	50	5.	17.	10
	55	6.	12.	6
	60	7.	12.	5
	67	9.	15.	9
30	30	4.	8.	11
	35	4.	14.	1
	40	5.	—.	11
	45	5.	9.	6
	50	6.	1.	—
	55	6.	15.	5
	60	7.	15.	—
	67	9.	18.	1
35	35	4.	19.	—
	40	5.	5.	6
	45	5.	18.	10
	50	6.	5.	—
	55	6.	19.	2
	60	7.	18.	6
	67	10.	6.	2
40	40	5.	11.	9
	45	5.	19.	9
	50	6.	10.	8
	55	7.	4.	5
	60	8.	3.	4
	67	10.	5.	6
45	45	6.	7.	4
	50	6.	17.	9
	55	7.	11.	—
	60	8.	9.	6
	67	10.	11.	1
50	50	7.	7.	8
	55	8.	—.	8
	60	8.	18.	2
	67	10.	18.	10

Digitized by Google

Alter der beiden Personen		Jährliche Prämie für das Hundert.		
		£.	S.	D.
55	55	8.	12.	2
	60	9.	9.	—
	67	11,	8.	5
60	60	10.	4.	9
	67	12.	2.	1
67	67	13.	15.	8

In der ersten der obigen Tabellen kann man den Unterschied zwischen den Prämien für die auf ein Jahr und die (demselben Alter entsprechenden) auf Lebenszeit gültigen Versicherungen wahrnehmen.

Die auf Lebenszeit Versicherten zahlen im Anfang mehr und in der Folge weniger, als sie zu bezahlen hätten, wenn sie einjährige Versicherungen nähmen. Eine 40jährige Person z. B. zahlt jährlich 3 Liv. 2 Schil. 8 Pence auf Lebenszeit; für eine einjährige Versicherung müßte sie aber im ersten Jahre 1 Liv. 12 Schil. 11 Pence; im zweiten Jahr 1 Liv. 14 Schil. 4 Pence; im dritten Jahr 1 Liv. 15 Schil. 11 Pence und im 20ten Jahr schon 4 Liv. 2 Schil. 11 Pence, also mehr als die unveränderliche Prämie für Versicherungen auf Lebenszeit entrichten. Die Versicherungsanstalt erhält also, abgesehen vom Gewinnstzuschlag, und vorausgesetzt, daß die Versicherten nach der zum Grunde gelegten Mortalitätstafel absterben, bei lebenslänglichen Versicherungen in den ersten Jahren mehr, und in den spätern Jahren weniger, als es die Ausgabe für jedes laufende Jahr verlangt; sie muß daher das, was sie in den ersten Jahren zu viel erhält, für die Jahre aufsparen, in welchen sie weniger erhält, als zur Deckung der Auslagen erforderlich ist, und so muß überhaupt bei jeder andern Versicherungsart der Prämienbetrag der einjährigen Versicherungen in der Casse des laufenden Jahres sich befinden, und der entsprechende Rest zum Reservefonds geschlagen werden.

Vom Gewinnstzuschlag werden die Kosten der Geschäftsführung und die Abweichungen der Sterblichkeit von der angenommenen bestritten; der Rest ist reiner Gewinn.

Der Zinsfuß zu welchem die Anstalt die eingegangenen Gelder benutzt, kann höher oder niedriger als der bei der Prämienbestimmung angenommene seyn; es muß daher beim Jahresschluß untersucht werden, ob im Durchschnitt mehr oder weniger als der angenommene Zinsfuß dabei herausgekommen ist, um den hieraus sich ergebenden Gewinn oder Verlust bestimmen zu können.

§. 316. **Die Versicherungsgesellschaften befassen sich gewöhnlich auch mit der Gewährung von Leibrenten; sie verpflichten sich nämlich gegen den Käufer derselben zur jährlichen Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes**

Digitized by Google

auf Lebenszeit. Der Werth der Leibrente richtet sich also nach dem Alter des Rentenirers und nach dem Zinsfuß nach welchem der gegenwärtige Werth sämmtlicher angenommenen Auszahlungen berechnet wird.

Personen, die nur ein mittelmäßiges Vermögen besitzen, und auf keine Erben Rücksicht zu nehmen haben, werden durch den Vortheil eines größern Einkommens dazu bewogen, ihre Capitalien gegen Leibrenten umzusetzen.

Soll z. B. für eine 95jährige Person (damit die Berechnung nicht zu weitläuftig werde) der Betrag einer jährlichen Rente von 100 fl. berechnet werden, so muß zuvörderst in der Mortalitätstafel nachgesehen werden, um wie viel die bei dem betreffenden Alter stehende Anzahl Personen von Jahr zu Jahr vermindert wird.

Nun giebt die Tabelle der Equitable-Gesellschaft Lebende:

für das 95te Jahr 20,
„ 96 „ 10,
„ 97 „ 4,
„ 98 „ 1,
„ 99 „ 0.

Die Leibrentencasse zahlt also:
nach dem 1ten Jahre 10 X 100 fl.
„ 2 „ 4 X 100 „
„ 3 „ 1 X 100 „

Die gegenwärtigen Werthe dieser Summen zu 3% berechnet, ergeben sich aus den Ansätzen:

		?	400 fl.	?	100 fl.
				103	100 „
?	1000 fl.	103	100 „	103	100 „
103	100 „	103	100 „	103	100 „
Resul.: 970,87 fl.		Res.: 377,00 fl.		Res.: 91,51 fl.	

Die Rententrer haben also zu zahlen:

970,87 fl.
377,03 „
91,51 „

zusammen 1439,41 fl.

Digitized by Google

Diese Summe durch die Anzahl der Personen, nämlich 20, getheilt, giebt den Beitrag eines jeden, oder die Mise, welche also $\frac{1439,41}{20}$ oder 71,97 fl. beträgt.

Begreiflicherweise muß bei dem Ankauf der Rente der Geburtsschein, so wie auch, wenn man zur Erhebung der Leibrenten nicht persönlich erscheint, ein Lebens-Certificat producirt werden.

Im Tarif der Pelican-Gesellschaft sind die Procente angegeben, welche man, je nach dem Alter, für das eingebrachte Capital erhält.

Berechnet man nach der angeführten Mortalitäts-Tabelle die der Rente von 100 fl. entsprechende Mise für eine 60jährige Person zu 3%, so erhält man 1153,9 oder beiläufig 1154 fl.; der Rentenirer verzinst also dieses (der Rentenanstalt nach seinem Tode anheimfallende Capital) zu 8,66%, wie sich aus dem Ansatz ergiebt;

1154 fl. tragen 100 fl.; was tragen 100 fl.?

Auf diese Art können also die jedem Alter entsprechende Procente bestimmt werden.

Will z. B. nach unten folgendem Tarif eine 32jährige Person eine Rente von 100 Liv. kaufen, so ist, weil der Zinsfuß 7 bei diesem Alter steht, der Ansatz zur Berechnung der Mise dieser:

um 7 Liv. jährlich zu erhalten,
muß man 100 Liv. hingeben;
wie viel muß man geben um 100 Liv. jährlich zu erhalten? Oder

7 — 100 — 100

Resultat: 1428⅔ Liv. St.

Leibrententarif der Pelican-Gesellschaft in London.

Alter.	Procente.			Alter.	Procente.		
	Liv.	S.	P.		Liv.	S.	P.
10	6	9	—	27	6	16	—
11	6	9	—	28	6	16	—
12	6	9	—	29	6	17	—
13	6	10	—	30	6	18	—
14	6	10	—	31	6	19	—
15	6	10	—	32	7	—	—
16	6	11	—	33	7	1	—
17	6	11	—	34	7	2	—
18	6	11	—	35	7	3	—
19	6	12	—	36	7	4	—
20	6	12	—	37	7	5	—
21	6	12	—	38	7	6	—
22	6	14	—	39	7	7	—
23	6	14	—	40	7	8	—
24	6	14	—	41	7	10	—
25	6	15	—	42	7	12	—
26	6	15	—	43	7	14	—

Digitized by Google

Alter.	Procente.			Alter.	Procente.		
	Liv.	S.	P.		Liv.	S.	P.
44	7	16	—	63	11	2	6
45	7	18	—	64	11	7	—
46	8	—	—	65	11	11	—
47	8	2	6	66	11	15	—
48	8	5	—	67	12	—	—
49	8	7	—	68	12	7	—
50	8	10	6	69	12	13	—
51	8	15	—	70	12	18	6
52	8	18	6	71	13	5	—
53	9	2	6	72	13	15	—
54	9	7	—	73	14	5	—
55	9	11	—	74	14	14	—
56	9	15	—	75	15	7	6
57	9	18	6	76	16	—	—
58	10	2	6	77	16	15	—
59	10	7	6	78	17	8	—
60	10	11	—	79	18	3	6
61	10	15	—	80	19	—	—
62	11	—	—	81	20	—	—
				82	21	—	—

Für ein höheres Alter besondere Bedingungen.

Digitized by Google

Neunte Abtheilung.

Vom Waarenhandel.

Waarenhandlungen.

§. 317. Derjenige, welcher den Waarenhandel (§. 14.) betreibt, der Waarenhändler, beschränkt sich entweder auf eine einzige Waarengattung, und seine Handlung, als Gewerbe betrachtet, wird alsdann nach der betreffenden Waare benannt, oder er führt mehrere Waarengattungen oder Artikel, und richtet sich in Betreff der Auswahl derselben entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, nach dem bestehenden Gebrauche, oder, in kleinen Städten, nach den Bedürfnissen seiner Gegend und seines Orts.

In obiger Beziehung kann man die Waaren und Waarenhandlungen im Allgemeinen in folgende Klassen bringen*):

1) Specereiwaaren, welche in Norddeutschland Materialwaaren und die Handelshäuser damit Materialhandlungen, genannt werden. Hierunter gehören Zucker, Caffee, Thee, alle Gewürze, Tabak, auch wohl Farbwaaren, wenigstens die einfachen, als Farbhölzer (z. B. Brasilienholz, Gelbholz, Kampeche ꝛc.) Indig, Cochenille ꝛc.

2) Apothekerwaaren; die Handlungen, in welchen diese Artikel ausschließlich vorkommen, werden in Norddeutschland Droguerie- oder Drogerei-Handlungen (die Kaufleute Droguisten), und in Süddeutschland Materialhandlungen (die Kaufleute, Materialisten) genannt. Hierher gehören alle Stoffe zum Arzneygebrauche und zu den Künsten; als Kräuter (z. B. Thee, Melissen, Lorbeerblätter ꝛc.); Wurzeln (z. B. Rhabarber, Jalappa, Kalmus ꝛc.); Blüthen (z. B. Chamillen, Hollunder ꝛc.) Saamen, zum Arzneygebrauch, nicht zur Gärtnerei (z. B. Wurmsaamen, Quittenkerne, Anis ꝛc.); Rinden (z. B. Zimmt, Chinarinde ꝛc.) Hölzer (z. B. Quassienholz, Guajacholz ꝛc.) Harze (z. B. Sandarak, Mastix, Copal ꝛc.); Gummi (z. B. Arabischer Gummi, Tragantgummi ꝛc.); Gummiharze (z. B. Aloe,

*) Nach J. M. Leuchs, System des Handels (M. s. Lit.).

Digitized by Google

Myrrhe ꝛc.); Mineralwaaren (z. B. Wißmuth, Spießglanz, Arsenik, Queckſilber ꝛc.); Erden und Steine (z. B. Bolus, Kreide, Bimſtein ꝛc.); alle chemiſch bereiteten Waaren: durch Deſtillation (z. B. ätheriſche Oele, Scheidewaſſer ꝛc.); Sublimation (z. B. Salmiak, Campher ꝛc.); Präcipitation (z. B. Carmin, Berliner Blau ꝛc.); Kryſtalliſation (z. B. Alaun, Vitriol, Salpeter ꝛc.); Gährung (Indigo, Waid, Orſeille ꝛc.); Verkalken (z. B. Mennig, Bleiweiß ꝛc.); thieriſche Körper (z. B. Biſam, Cochenille, Caſtoreum, Kermes ꝛc.).

Zu dem Handel mit verzehrbaren Waaren gehört auch der Getreidehandel, welcher, weil dieſe Frucht keine hohen Frachten erträgt, wie der Holzhandel (Handel mit Schiffbauholz, mit Faßdauben ꝛc.), nur in Seeſtädten oder an ſchiffbaren Flüſſen ſtatt finden kann.

3) Weine, an die ſich die deſtillirten Getränke, Rum, Arrak, Cognak, Frucht- und Getreide-Branntwein ſchließen.

4) Sämereien.

5) Ellen- oder Ausſchnittwaaren (z. B. Tücher, Seidenzeuge, Leinwand, Cattun, Bänder, Garn ꝛc.).

6) Nürnberger Waaren: Drechslerarbeiten, in Holz, Bein, Horn, Elfenbein; Metallwaaren (z. B. Leuchter, Putzſcheeren, Feilen, Gewichte, geſchlagene Metalle ꝛc.); Draht und Drahtwaaren (z. B. Claviersaiten, Cardetſchen, Fiſchangeln, Näh-, Steck- und Haarnadeln ꝛc.); Glaswaaren (z. B. Spiegel, Brenn-, Fern- und Vergrößerungsgläſer, Brillen ꝛc.); Borſten und Borſtenwaaren (z. B. Pinſel, Bürſten ꝛc.); Leder- und Pergamentwaaren (z. B. Brief- und Geldtaſchen, Peitſchen, Rechentafeln ꝛc.); Lackirte Waaren (z. B. Doſen, Caffeebretter ꝛc.); Spielkarten und gefärbte Papiere; Tuſch- und Malerfarben; magnetiſche, electriſche, optiſche, mechaniſche, phyſikaliſche Kunſt- und Spielſachen und Inſtrumente. Eine eigene Abtheilung machen die Nürnberger Spielwaaren.

7) Eiſen- und Stahlwaaren, unter welchen die Steyer- und Bergiſchen in eine, die niedere; und die Engliſchen in eine andere, die höhere Klaſſe gehören. Unter jene begreift man die Haus- und Landwirthſchafts-Geräthe (Senſe, Sicheln, Zangen, Meſſer, Scheren ꝛc.); unter dieſen, den Engliſchen, die feinen Gattungen Scheren, Meſſer, Uhrſchlüſſel und Ketten, Knöpfe, Schnallen, Beſchläge und ähnliche Waaren von Metallen.

8) Galanteriewaaren, Modewaaren; die Handlungen, welche dieſe Waaren führen, ſind die Galanteriewaaren-, Modewaaren-Handlungen und die Handlungen mit kurzen Waaren. Unter dieſen Namen werden zwei ganz verſchiedene Handlungen verſtanden. Die einen, welche Putz- und Kleidungswaaren führen, die nicht

Digitized by Google

von Metall sind, und nicht gemessen werden; die andern, welche die Metallwaaren und was mit diesen in Verbindung steht, und zum Theil Nürnberger und englische Waaren in sich begreifen.

Die Galanteriehandlungen im ersten Sinne führen Putzwaaren, als Kopfaufsätze, Hüte, Spitzen, Halstücher, Handschuhe, Strümpfe; die andern, gleichen Namens, führen die sogenannten Bijouterie-, Quincaillerie-, Argenthache-Waaren und dergl.; als Ohren- und Fingerringe, Uhren, Uhrketten, Messer und Scheren, Schnallen, an welche sich die Gold- und Silberwaaren (Gold- und Silberschmiedts-Waaren) schließen. Auch die höhern Töpferwaaren, Porzelan, Fayence, Steingut, Wedgwoods-Waaren, werden in Orten, in welchen Handlungen dabei allein nicht bestehen können, damit vereinigt.

9) Lederhandlungen, mit lohgarem, weißgarem und semischgarem Leder, Juchten, Saffian, Corduan, Chagrin, Pergament ꝛc.

10) Rauch- und Pelzwaaren-Handlungen, mit allen behaarten Thierhäuten und Bälgen, welche zur Bekleidung gebraucht werden, als von Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, Marder, Iltis, Fuchs, Dachs, Bären, Zobel, Biber ꝛc.

11) Papierhandlungen, mit Schreib- und Packpapieren, mit gefärbten, mit Gold- und Silber-, und Türkischen Papieren ꝛc. mit welchen sich die übrigen Schreibmaterialien, Federspulen, Schreib- und Zeichenstifte, Siegellack ꝛc. so wie auch Pastell- und Malerfarben, Pinsel ꝛc. verbinden.

12) Glaswaarenhandlungen, mit Fenster- und Spiegelgläsern, Trinkgläsern, Flaschen, Glasröhren, Trichtern, Phiolen, Kolben, Helmen ꝛc.

13) Buchhandlungen.

14) Kunst-, Landkarten- und Musikalien-Handlungen, worunter Kunstsachen, Kupferstiche, Bilderbogen zum Illuminiren oder zur Erläuterung der Wissenschaften, Strick- und Zeichenbücher verstanden werden.

Diejenigen Waaren, welche aus den Colonien (Niederlassungen der Europäer in andern Erdtheilen) nach Europa kommen, werden, mit Ausnahme der Bergwerksprodukte, Colonialwaaren genannt. Hierzu gehören hauptsächlich die Specereyen (Caffee, Zucker, Gewürze ꝛc.) Thee, obgleich dieser nur eingehandelt, eingekauft wird, Farbwaaren, Baumwolle und Apothekerwaaren.

Von dem Colonialwaaren-Handel, den ein Kaufmann an jedem Ort mit Colonialwaaren treiben kann, ist der Colonie-Handel zu unterscheiden, unter welchem derjenige Handel verstanden wird, den das Haupt- oder Mutterland durch die Colonieen betreibt.

Digitized by Google

§. 318. Gewisse Klassen der Handeltreibenden werden von den Gesetzen besonders begünstigt, und gewisse andere, in denselben bestimmte, Gewerbtreibende haben dieselben Vorrechte wie jene.

Im Preußischen Landrecht, z. B. Theil 2. Tit. 8. heißt es: §. 479. „Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 479. Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muß ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung der Lehrjahre, als sonst, Genüge leisten.

§. 480. An Orten, wo dergleichen Innungen bestehen, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

§. 481. Doch bleibt dem Staate, auch an solchen Orten, das Recht, einzelnen Personen außerhalb der Innung, die Befugniß zum Handel durch besondere Concessionen *) zu ertheilen.

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dieß gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann."

§. 319. Die §. 32. unter der Benennung „Monopole" angeführten Vergünstigungen, welche einzelnen Kaufleuten oder Handelsgesellschaften von der Regierung bewilligt werden, bestehen in dem Vorrechte mit gewissen Waaren ausschließend allein an einem Ort Handel treiben zu dürfen. Von den Monopolen sind (obgleich diese Wörter auch gleichbedeutend genommen werden) die Privilegien zu

*) Abthl. 1. §. 6.

Digitized by Google

unterscheiden, welche sich nicht wie jene auf den Alleinhandel, sondern auf die Alleinverfertigung beziehen. Gleichbedeutend mit Privilegium und privilegiren sind in gewerblicher Beziehung Patent und patentiren, in sofern diese Wörter nicht in der §. 6. vorkommenden Beziehung gebraucht werden. Unter Privilegien versteht man auch überhaupt Vorrechte, welche einzelnen Gewerbtreibenden, einzelnen Personen, Corporationen, Privatanstalten, Staatsanstalten ꝛc. bewilligt werden.

Diejenigen Patente, welche denjenigen ertheilt werden, die Erfindungen gemacht haben, und welche dadurch die Befugniß erhalten, sie eine Zeit lang allein benutzen zu dürfen, nennt man insbesondere Erfindungs-Patente.

In Betreff der Ertheilung der Erfindungs- und Einführungs-Patente giebt es gesetzliche Bestimmungen. Als Beispiel hierzu diene das Gesetz wegen der Erfindungs-Patente in Oestreich vom Jahr 1820.

„Wir Franz der Erste ꝛc. Um in allen Provinzen des östreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie einzuführenden und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der Nationalbetriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Commerz-Hof-Commission zu beschließen befunden:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien, und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in dem Oestreichischen Staate sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A. einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürfen §. 19.), auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten

Digitized by Google

(§. 13—18.) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der Deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerern oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse, deutlich genug gemacht werden kann.

§. 3. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Certificat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe, und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 4. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung oder Verbesserung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 5. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe, und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bei der Ueberreichung nach dem beiliegenden Formulare C.

Digitized by Google

anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 6. Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Erfindung ꝛc., in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sey? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche, die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie blos den Tag des Empfangs und die Weiterbeförderung an die Commerz-Hofstelle beizufügen hat, unerbrochen beizulegen.

§. 7. Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staatsrücksichten, bei der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

§. 8. Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bei der Landesstelle darf nur bei solchen Gegenständen statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9. Die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde hat über die von den Landesstellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versehenen Privilegien-Gesuche die Vorträge an Uns zu erstatten, die Ausfertigung der Privilegien-Urkunden, unter den nöthigen Vorsichten und Clauseln, nach dem beiliegenden Formulare D. zu erwirken, und die Aushändigung derselben an die Privilegirten nebst der bisher gewöhnlichen Kundmachung zu veranlassen.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 10. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 11. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeiter in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in der Monarchie, Etablissements oder Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um seine Erfindungs-Benutzung nach jedem Maaßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen die Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb versteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegien-Taxen.

§. 13. Die Privilegien-Taxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.), die jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19), zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 14. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegien-Taxe von zehn Gulden Conventions-Münze, zusammen also für alle fünf Jahren 50 Gulden; für das sechste Jahr 15 Gulden; für das siebente Jahr 20 Gulden; für das achte Jahr 25 Gulden; für das neunte Jahr 30 Gulden; für das zehnte Jahr 35 Gulden; für das eilfte Jahr 40 Gulden; für das zwölfte Jahr 45 Gulden; für das dreizehnte Jahr 50 Gulden; für das vierzehnte Jahr 55 Gulden; für das fünfzehnte

Digitized by Google

Jahr 60 Gulden Conventions-Münze, zusammen also für die höchste Dauerzeit von fünfzehn Jahren 425 Gulden Conventions-Münze zu entrichten.

§. 15. Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien-Taxe ist, wie gesagt (§. 2.) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahres-Raten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfang eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 16. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probweisen Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxen-Bemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages, bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahres-Raten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung, entrichte.

§. 17. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sey denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen gut finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 18. Außer der gedachten Taxe, dann der Expeditions-Gebühr von drei Gulden Conventions-Münze für jede Privilegien-Urkunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Conventions-Münze, hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions-Kanzley-Spesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig wie jedes andere Befugniß-Decret ex officio zu entrichten.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 19. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt (§. 2 und 13.) auf fünfzehn Jahre festgesetzt.

§. 20. Die Dauer der Zeit eines Privilegiums beginnt von dem Datum der Privilegien-Urkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit unbefugter Nachahmer des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der

Digitized by Google

Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 21. Der Umfang der Privilegien hat sich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstrecken.

§. 22. Jedes Privilegium ist in drei Urkunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenbergen zu gelten hat.

§. 23. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn jemand gesetzmäßig erweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificats im Inlande nach dem weiter unten (§. 27. d.) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey In- oder Ausländer;

e) wenn er die Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht in den vorgeschriebenen Jahres-Raten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß die Erlöschungsarten auch für einen jeden der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benutzung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abschnitt.
Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 24. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größern Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe

Digitized by Google

der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Certificate, der Privilegiums-Urkunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 25. Wenn das Privilegium an einen Andern übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiums-Urkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um die Veränderung in den Registern anmerken zu lassen.

§. 26. Wegen der Revision der bisher ertheilten ausschließenden Privilegien, deren Besitzer in dem Besitze derselben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden und verbleiben, wird die weitere Weisung nachfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Straf-Sanction des neuen Systems.

§. 27. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 10.). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder eine zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung oder Vorrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein mehr vollkommener Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielet werden sollen.

Digitized by Google

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn die Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 28. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiums-Besitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung, aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maaßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises, und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 29. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

§. 30. Bei diesem, oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte befindet, und der Zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, zu begehren, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

§. 31. Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonds des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten, verpönt."

§. 320. Der Buchhandel, d. h. der Handel mit neuen, noch nicht gebrauchten Büchern, zerfällt in den Verlags- und Sortimentsbuchhandel.

Digitized by Google

Verlagsbuchhändler ist derjenige, welcher auf seine eigene Kosten Werke drucken läßt (verlegt) und dieselben in der Regel nur an Buchhandlungen verkauft; Sortimentsbuchhändler dagegen derjenige, welcher sich mit dem Verkauf der Werke anderer Buchhändler beschäftigt. Jeder Sortimentsbuchhändler ist in der Regel aber auch Verlagsbuchhändler.

Diejenigen, welche mit gebundenen, schon gebrauchten Büchern Handel treiben, nennt man Bücherantiquare.

§. 321. Der deutsche Buchhandel ist von demjenigen in Frankreich, England und Italien wesentlich verschieden. In den genannten Ländern steht es nämlich jedem Buchhändler frei, die Bücherpreise nach Gutdünken zu bestimmen; in Deutschland hingegen bestimmt der Verleger den Preis, um welchen ein Buch in ganz Deutschland verkauft werden muß. Dieser Preis heißt Ladenpreis. Bei der Bestimmung desselben hat der Verleger, abgesehen von dem Honorar, d. h. des bei der Aquirirung des Manuscripts dem Verfasser zu erstattenden Gegenwerths, und den Kosten für Papier, Druck ꝛc. auch auf die Auslagen des Sortimentshändlers für Fracht, Porto ꝛc. und, weil dieser zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis verkaufen muß, auf den Gewinn, welcher dem Sortimentshändler aus dem Verkaufe erwachsen soll, Rücksicht zu nehmen. Der Preis, um welchen dieser das Buch vom Verleger erhält, heißt Nettopreis, und die Differenz zwischen dem Laden- und Nettopreis heißt Rabatt; unter dieser Benennung versteht man auch einen Abzug, welchen der Buchhändler beim Verkauf gegen gleich baare Bezahlung dem Käufer gestattet. In dieser Beziehung wird auch die Benennung Nettopreis in dem Falle gebraucht, wenn der Sortimentshändler bei dem Verkaufe eines Buchs vorerwähnten Rabatt nicht gestatten kann, welches z. B. bei den nicht in Deutschland verlegten Werken, Zeitschriften und allen Werken, die auf Subscription und Pränumeration erscheinen der Fall ist, weil er von dem Preise derselben selbst einen geringern Rabatt erhält.

§. 322. Im deutschen Buchhandel werden von dem Verleger direct oder durch seinen Commissionair dem

Digitized by Google

Sortimentshändler die Verlagsartikel entweder auf feste Rechnung oder bedingungsweise (à condition) abgegeben. Zu letzterer Art von Abgabe rechnet man auch die freiwillige Zusendung neu erschienener Werke oder Novitäten.

Der Buchhändler, welcher ein Werk auf feste Rechnung übernimmt, muß dasselbe behalten; die à condition oder als Novitäten erhaltenen Bücher kann er aber in der nächsten Ostermesse dem Verleger zurücksenden (remittiren).

Der Rabatt, welchen der Sortimentshändler von dem Ladenpreise jedes Buches erhält, beträgt gewöhnlich 33⅓, oft aber auch nur 20 bis 25%. Dieser Rabatt ist nur scheinbar sehr bedeutend, denn er muß dem Sortimentshändler nicht nur Ersatz für alle Unkosten seyn, sondern auch den Handelsgewinn abwerfen. Mit diesem Rabatt hat derselbe, abgesehen von dem Geschäftsaufwande im Allgemeinen, nicht nur die beim Empfang der Bücher stattfindenden Frachtspesen, sondern auch diejenigen für die dem Verleger zurückzusendenden Werke (Remittenda) zu bestreiten.

Obgleich nun (wie der Verfasser der Schrift: „Ueber den deutschen Buchhandel“ *) bemerkt) die bisher berührten Verhältnisse regulirt werden können, ohne daß ein persönliches Zusammenkommen der Buchhändler nöthig wäre, so ist doch ein gemeinsamer Mittelpunkt dem lebhaften Betriebe der Buchhandlung ungemein förderlich, auch zugleich ein Mittel zur Befestigung des Bandes, welches alle deutschen Buchhändler vereinigt. Neben Frankfurt a. M. zeichnete sich Leipzig schon frühe durch seinen bedeutenden Bücherverkehr aus; seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ist aber letzterer Ort der eigentliche Mittelpunkt des deutschen Buchhandels. Durch einen solchen Mittelpunkt bildeten sich nun wieder einige Eigenheiten des deutschen Buchhandels. Es war früherhin nämlich eine Ausnahme, daß ein Verleger an einem andern Orte einen Commissionair zur Versendung seiner Verlagsartikel

*) Von Dr. C. Wolf (München, 1829).

Digitized by Google

ernannte; durch die Centralisirung des Buchhandels in Leipzig geschah dies nun häufig, und es entstanden zugleich auch Empfangs-Commissionaire; d. h. so wie ein Verlagsbuchhändler einen Commissionair in Leipzig bestellte, um seinen Verlagsartikel an die Sortimentsbuchhändler auszuliefern, so bestellte nun ein Sortimentsbuchhändler einen Commissionair in Leipzig, um alle von den Verlegern an ihn gesandte Packete mit Büchern ꝛc. in Empfang zu nehmen und ihm zuzusenden.

Diese Versendungs- und Empfangs-Commissionaire befinden sich zwar gewöhnlich in Leipzig, es giebt deren aber auch jetzt in Frankfurt, Nürnberg, Berlin und Wien. Durch diese Commissionaire bildet sich nun die Manipulation folgendermaaßen. A. in Riga, der ein auf den deutschen Buchhandel berechnetes Buch verlegt, hat B. in Leipzig als Versendungs-Commissionair, an den er Exemplare seines Buches frei einsendet, um dasselbe an alle mit ihm in Verbindung stehende Sortimentsbuchhandlungen, deren jede ihren Empfangs-Commissionair in Leipzig hat, als Neuigkeit zu versenden. B. giebt diese Nova nun in Leipzig an die Empfangs-Commissionaire der Sortimentsbuchhändler ab, welche solche wöchentlich, oder nach Maaßgabe des Verbrauchs öfter oder seltner auf Kosten des Empfängers absenden. C. in Strasburg, der nach Empfang der ihm als Neuigkeit gesandten Exemplare findet, daß sie für seinen Absatz nicht hinreichen, verlangt deren mehr, allein er schreibt nicht direct an A. nach Riga, sondern schickt an seinen Empfangs-Commissionair D. in Leipzig einen Zettel, auf welchem die Anzahl der Exemplare, welche er verlangt, bemerkt ist; D. theilt diesem Zettel dem Versendungs-Commissionair des A., dem B. mit, welcher das Verlangte dem D. zur Beförderung an C. einhändigt, und den Zettel seiner Zeit als Beleg an A. einsendet.

Die Natur des deutschen Buchhandels brachte es endlich noch mit sich, daß sich über die Zeit der Berechnung und Zahlung feste Normen bildeten. Hier gilt nun folgendes:

1) die Rechnung geht vom 1. Januar bis zum 31. December jeden Jahres zwischen den Verlegern und den Sortimentsbuchhändlern; diese Rechnung wird jedoch erst zur Ostermesse abgeschlossen und der Saldo berichtigt;

2) der Empfangs-Commissionair berechnet mit seinem Committenten zweimal, zur Oster- und Michaelis-Messe, und vom Letztern werden in der Regel die Zahlungen bei jedesmaliger Abrechnung geleistet;

Digitized by Google

3) der Ablieferungs-Commissionair giebt monatlich an, was er für Rechnung des Committenten an andere Buchhandlungen ausgeliefert hat, und fügt zugleich die Belege (Verlangzettel) bei.

Fast alle bisher angeführten Verhältnisse können als Eigenheiten des deutschen Buchhandels gelten; sie sind jedoch, wenn man sie ihrer Natur nach genau untersucht, eine nothwendige Folge aus der dem deutschen Buchhandel zu Grunde liegenden Basis eines festen Ladenpreises; sie zeigen indessen auch, daß die Wesenheit des Betriebes des deutschen Buchhandels in einem gemeinsamen Wirken sämmtlicher Buchhändler nach einem Ziele bestehe, und daß man deshalb die Buchhändler Deutschlands in ihrer Gesammtheit als eine Art von Gesellschaft zur Betreibung des Buchhandels betrachten könne.

Die Art der Betreibung des deutschen Buchhandels beruht mehrentheils nur auf Gewohnheitsrechten; da sie überdem in manchen Fällen für den Einzelnen mit wirklichen oder vermeintlichen Nachtheilen verbunden sind, so geschieht es nicht selten, daß der Eine dem Andern nachtheilig entgegenwirkt. Das kann geschehen:

1) durch Verkaufen von Verlagsartikeln unter dem Ladenpreise;

2) durch vorzeitiges Herabsetzen des Ladenpreises eines Werkes und

3) durch den Nachdruck.

Aus den angeführten Verhältnissen der deutschen Buchhändler geht es, wie der Verfasser der §. 322. erwähnten lesenswerthen Schrift bemerkt, hervor, daß nur Buchhändler die Vortheile des Nettopreises genießen dürfen. Wenn nämlich der Verlagsbuchhändler Nichtbuchhändlern zu denselben Preisen die Verlagsartikel giebt wie den Sortimentsbuchhändlern, so hört der Grundsatz des in ganz Deutschland gleichen Preises eines Werks auf, und die dem Verlagsorte näher gelegenen Buchhändler erleiden Schaden, indem man so lange von dem Verleger ein Werk beziehen wird, als der Betrag der Versendungsspesen noch nicht den Rabatt erreicht, wodurch den Buchhändlern ein Theil ihrer Provision entgeht. Eben so unbillig ist das Herabsetzen des Ladenpreises eines Werks vor dem Ablaufe einer längern Zeit seit dem Erscheinen desselben, und ohne das gleichzeitige Anerbieten an alle Sortimentshändler, welche noch Exemplare dieses Werks vorräthig haben, daß der den Preis Herabsetzende diese Exemplare um den frühern Nettopreis zurücknehmen wolle; um diesen haben sich nämlich Sortimentsbuchhändler ein Buch auf ihr Lager geschafft, in der Hoffnung, es früher oder später um den anfänglichen Ladenpreis wieder absetzen zu können; da nun ein herabgesetzter Preis als neuer Ladenpreis gilt, so müssen sie nun zu demselben das Buch verkaufen und erleiden hierdurch Schaden.

Digitized by Google

Unter Nachdruck versteht man das eigenmächtige Verfertigen und Verkaufen von Exemplaren eines Buches, ohne Einwilligung seines Verfassers oder des von diesem dazu berechtigten Verlegers*).

In Betreff der Nachtheile eines Verlegers durch den Nachdruck sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) der Nachdruck wird um denselben Preis verkauft wie das Originalwerk: in diesem Falle wird man zwar im Allgemeinen die Originalausgabe, welche unter des Verfassers Aufsicht erschien, einem Nachdruck vorziehen; allein der durch die Concurrenz entstehende Schaden ist für den Verleger immer bedeutend, indem er bei Bestimmung des Honorars, der Auflage ꝛc. auf den Absatz einer bestimmten Anzahl von Exemplaren rechnete.

2) Der Nachdruck wird wohlfeiler verkauft als die Originalauflage: in diesem Falle ist denn natürlich die Concurrenz dem Verleger weit nachtheiliger als im vorigen, weil der wohlfeilere Preis mehr Käufer anlockt.

Ueber die Art und Weise, wie der Nachdruck in Deutschlnnd zu verbannen sey, ist schon vieles verhandelt worden; man hat es aber noch nicht dahin gebracht, das gewünschte Ziel zu erreichen. Das von dem deutschen Bunde verheißene Bundesgesetz kam nicht zu Stande; die Verträge einzelner Staaten vermögen wohl viel, jedoch haben sich bis jetzt einem solchen Vereine jene Staaten noch nicht angeschlossen, in welchen der Nachdruck bisher hauptsächlich im Schwunge war.

Maaß- und Gewichtswesen.

§. 323. Die Waaren werden entweder nach dem Maaße, nach dem Gewichte oder nach der Zahl verkauft.

Zur Ausmittlung der Größe der verschiedenen Gegenstände, sind, je nach ihrer Beschaffenheit, verschiedene Einheiten erforderlich. Entweder ist nur die Länge zu berücksichtigen, weil die übrigen Dimensionen des Gegenstandes nicht in Betracht kommen, oder als bekannt vorausgesetzt werden, wie z. B. bei den Ellenwaaren. In diesem Falle wird die Größe durch ein Längenmaaß bestimmt. Solche Maaße sind z. B. die Elle, der Fuß und die Unterabtheilungen derselben.

Ist die Länge und Breite bei dem zu messenden Gegenstande zu berücksichtigen, so bedient man sich des Flächen-

*) Ueber die für und gegen den Nachdruck aufgestellten Gründe, s. Benders Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, Bd. 1. §§. 140 u. 141.

Digitized by Google

maaßes, welches das Quadrat einer Längeneinheit ist; z. B. ein Quadratfuß, ein Quadratzoll ꝛc. So werden z. B. Mahagoni- und andere Bohlen und Bretter zu feinen Arbeiten nach Quadratfußen zu 1 Zoll dick verkauft.

Ist endlich auf den Raum, welchen der zu messende Gegenstand einnimmt, Rücksicht zu nehmen, so bedient man sich der Körpermaaße, welche von dreierlei Art sind: die Hohlmaaße, für trockene Waaren, z. B. Getreidemaaße; die Hohlmaaße für flüßige Waaren, z. B. Weinmaaße; der Würfel, dessen Seite eine Längeneinheit ist, z. B. der Kubikfuß, Kubikzoll ꝛc. für Holz und andere Waaren, welche nicht in Gefäßen gemessen werden.

Die Gewichtseinheit wird, je nach dem Gegenstand, welcher gewogen werden soll, verschiedentlich angenommen. So hat man das gewöhnliche Handelsgewicht, das Gold- und Silbergewicht, das Apothekergewicht, und das Edelstein- oder Diamanten- und Perlengewicht.

§. 324. Die Maaße und Gewichte der verschiedenen Länder, und selbst mancher Städte eines und desselben Landes stimmen mehrentheils nicht mit einander überein; um sie daher mit einander vergleichen, oder Maaß- und Gewichtsreductionen bewerkstelligen zu können, müssen die Verhältnisse der verschiedenen Maaße und Gewichte zu einem gemeinschaftlichen Maaß und Gewicht ausgemittelt werden.

Bei der Berechnung dieser Grundverhältnisse, welche in den angeführten Handbüchern von Liebhold und Nelkenbrecher und andern zu finden sind, hat man für die Längenmaaße die Pariser Linie (der 144te Theil vom Pariser Fuß), auch den rheinländischen Fuß, oder, wie er jetzt heißt, den neuen Preußischen Fuß; für die Flächenmaaße, den Pariser Quadratfuß und für die Gewichte das Holländische As angenommen.

So hält z. B. der Leipziger Centner 110 Pfund und 1 Pfund 9728,95 holl. As; ferner hält der Hamburger Centner 112 Pfund und 1 Pfund 10080 As; soll also das Verhältniß vom Leipziger zum Hamburger Centner berechnet werden, so erhält man solches aus dem Ansatz:

Digitized by Google

? Leipz. Ctr.	1 Hamb. Ctr.
1	112 „ Pfund.
1,	10080 holl. As.
9728,95	1 Leipz. Pfund.
110	1 „ Ctr.

Sollen z. B. 100 Preußische Quadratfuße in Hamburger Quadratfuße verwandelt werden nach den Grundverhältnissen:

1 Hamburger Fuß = 127 Pariſ. Linien,
1 Preußiſcher „ = 139,13 „ „

so hat man, um im Kettensatz den Uebergang vom Preußischen Quadratfuß zum Pariser und von diesem zum Hamburger machen zu können, zu bemerken, daß wenn 1 Preuß. Fuß = 139,13 Pariſ. Linien ist, der Preußische Quadratfuß aus einer Fläche besteht, welche 139,13 Pariser Linien lang und eben so breit ist; sie hält daher 139,13 X 139,13 Pariser Quadratlinien; so auch 1 Hamburger Quadratfuß = 127 X 127 Pariſ. Quadratlinien; man hat daher den Ansatz:

? Hamb. □ Fuß	100 Preuß. □ Fuß.
1	139,13 X 139,13 par. □ Linien.
127 X 127	1 Hamb. □ Fuß.

Soll das Verhältniß vom Hamburger Quartier zum Berliner Quart (Flüßigkeitsmaaße) nach folgenden Grundverhältnissen bestimmt werden:

1 Hamb. Quartier = 44⅝ Pariſ. Kubik-Zoll,
1 Preuß. Quart = 64 Preuß. „
1 Preuß. Fuß = 12 Zoll = 139,13 Par. Lin.
12 Pariser Linien = 1 Pariser Zoll,

so hat man, um im Kettensatz den Uebergang vom Preußischen Kubikzoll auf den Preußischen Kubikfuß, und von der Pariser Kubiklinie auf den Pariser Kubikzoll machen zu können, zu bemerken, daß wenn ein Fuß 12 Zoll hält, der Kubikfuß aus einem Körper besteht, welcher 12 Zoll lang, 12 Zoll breit und 12 Zoll hoch ist; derselbe enthält demnach 12 X 12 X 12 = 1728 Kubikzoll. Enthält der Zoll 12 Linien, so enthält also

Digitized by Google

der Kubikzoll 12 X 12 X 12 = 1728 Kubiklinien; das gesuchte Verhältniß ergiebt sich also aus dem Ansatz:

? Hamb. Quartier	1 Preuß. Quart.
1	64 Preuß. Kubikzoll.
12 X 12 X 12	1 Preuß. Kubikfuß.
1	139,13 X 139,13 X 139,13 Par. Kubiklinien.
12 X 12 X 12	1 Pariſ. Kubikzoll.
$45\frac{5}{8}$	1 Hamb. Quartier.

In Nelkenbrechers Handbuch findet man den Preußischen Quart zu 57,723 Pariſ. Kubikzoll angeſetzt; vermittelſt dieſes Verhältniſſes kann nach dem kürzern Anſatz gerechnet werden:

? Hamb. Quartier	1 Preuß. Quart.
1	57,723 Pariſ. Kubikzoll.
$44\frac{5}{8}$	1 Hamb. Quartier.

§. 325. Die Grundlage eines Maaßſyſtems (der geſetzlich beſtimmten Größe der verſchiedenen Maaße eines Landes) iſt wie aus der Erklärung der Flächen- und Körpermaaße hervorgeht, die Längeneinheit. Auch das Schwermaaß oder Gewicht kann dadurch auf der Längeneinheit beruhen, daß man das Gewicht einer Kubikeinheit deſtillirten Waſſers in einer beſtimmten Temperatur als Gewichtseinheit annimmt.

Bei der Einführung des neuen Maaßſyſtems in Frankreich hat man ſowohl auf die Annahme einer unveränderlichen Längeneinheit, als auch auf eine bequemere Eintheilung der Maaße Rückſicht genommen. Sämmtliche Franzöſiſche Maaße ſind nämlich nach den auf Befehl der Regierung vorgenommenen Meridian-Ausmeſſungen von einem neuen Franzöſiſchen Meridian-Decimal-Grad, deren 100 auf den Quadranten und 400 auf den Meridian gehen, hergenommen. Ein ſolcher Grad hält 51307,4 Franzöſiſche Toiſen; und ein Hunderttauſendtheil iſt die Einheit der Längenmaaße und heißt Meter. Aus dem Längenmaaße hat man die Flächenmaaße, aus dieſen die Körpermaaße und aus dieſer die Schwermaaße beſtimmt, und endlich die ſämmtlichen Eintheilungen der neuen Maaße, Gewichte und Münzen nach dem Decimalſyſtem feſtgeſetzt. Damit man aber in der Folge der Zeit, wenn keine Muſtermaaße mehr vorhanden wären, keine neuen Meridian-Meſſungen zu machen habe, ſo hat man das Verhältniß des Meters zur Länge des Secundenpendels in Paris ausgemittelt, wonach ſolche 0,741887 Meter beträgt.

Digitized by Google

§. 326. Das Gewicht der Gefäße oder Umschläge (Fässer, Kisten, Körbe, Matten ꝛc.) in welchen die Waaren versendet und aufbewahrt werden, heißt Thara; das Gewicht der Waare sammt der Verpackung ist das Brutto- oder Sporco-Gewicht, und unter Nettogewicht versteht man das Gewicht der Waare ohne Verpackung.

§. 327. Für manche Waare wird aus verschiedenen Ursachen dem Käufer ein procentweise bestimmter Gewichtsabzug gestattet. Ein solcher Abzug ist z. B. das Gutgewicht, welches den Kleinhändlern den Ausschlag ersetzen soll, welchen sie beim Verkauf der Waare geben müssen. Dieser Abzug wird gewöhnlich vom Hundert des Gewichts der Waare berechnet; ist z. B. das Gutgewicht ½ %, so hat man für 100 Pfund welche man erhält, nur 99½ Pfund zu bezahlen.

So findet auch, wenn die Waare beschädigt ist, ein Abzug unter dem Namen Refactie und wenn sie viele unreine oder unbrauchbare Theile bei sich führt, ein solcher unter der Benennung Fusti statt.

Kaufvertrag.

§. 328. Der Vertrag, wodurch ein Theil (Verkäufer) sich dazu verbindet, dem andern eine Sache oder Waare zu überlassen, und dieser (Käufer) ihren Werth zu einem bestimmten Preis zu bezahlen, heißt Kaufvertrag; wird der Gegenwerth in andern Waaren statt in Geld bedungen, so ist der Vertrag ein Tausch-Vertrag, und der Handel, welcher auf diese Art geschlossen wird, heißt Tauschhandel oder Baratthandel (von baratiren, tauschen; gleichbedeutend sind die Wörter: troquiren und [im Buchhandel] changiren).

§. 329. Im Handel können Briefe die Stelle förmlicher Verträge vertreten.

Badisches Handls. R., Tit. VII. §. 109.: „Käufe und Verkäufe werden bewiesen durch öffentliche Urkunden, durch Privat-Urkunden, durch die Abrechnungen mit den Wechsel- und Waaren-Maklern, wenn sie von den Partheien gehörig unterzeichnet sind; durch ein angenommenes Einkaufsverzeichniß (Factur); durch den Briefwechsel; durch die Bücher (Scripturen) der Partheien; durch Zeugenbeweis, da wo ihn nach Umständen das Gericht zulässig findet."

Digitized by Google

Preußisches Land. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 554.: „Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieses blos auf seine Gefahr.

§. 555. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren abgeholt werden, wegen der Bezahlung halten: so muß er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 556. Ist diese Einwilligung nur auf eine Lieferung gerichtet: so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehreren folgenden Lieferungen.

§. 557. Hat aber jemand einem Andern die Vollmacht, auf seinen Namen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt: so kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an diesen Bevollmächtigten so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 558. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmann ein Buch, in welches die gelieferten Waaren und der bedungene Preis eingeschrieben werden: so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmann vorzeigt, zum Empfang derselben für bevollmächtigt zu achten.

§. 559. Hat jemand einen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf seinen Namen von einem oder mehreren ausdrücklich benannten Handlungshäusern auszunehmen: so giebt dieses andern Kaufleuten keine Befugniß, demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbst der Empfang der Waaren, die auf jemandes Namen einem Andern ohne gehörige Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in sofern er sonst nur für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein solcher Empfänger für den Werth der Waare nur so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde."

§. 330. Die Kaufbedingungen beziehen sich überhaupt:
1) auf die Waare (Gattung, Qualität, Quantität);
2) auf den Preis;
3) auf die Zeit der Waarenlieferung;
4) auf die Zeit der Zahlung.

Die Waare wird entweder nach ihrer Qualität und Quantität bestimmt, oder sie wird überhaupt, ohne Unterschied der einzelnen Sorten, in Bausch und Bogen oder en bloc gekauft.

Es wird entweder gegen baare Zahlung oder auf Zeit verkauft. Die erste Verkaufsart ist so zu verstehen, daß gleich nach Verabfolgung der Waare die Zahlung

Digitized by Google

zu leisten ist; gleichwohl wird an einigen Orten der Verkauf als gegen baare Bezahlung geschehen betrachtet, wenn die Kaufsumme vertraggemäß vier bis sechs Wochen nach Verabfolgung der Waare entrichtet wird. Auch bei dem Verkauf gegen gleich baare Zahlung wird an manchen Orten eine Frist von acht Tagen geduldet.

Wird die Waare auf Zeit verkauft, d. h. darf die Kaufsumme nach Verlauf einer bestimmten Zeit vom Tage der Waarenüberlassung an gerechnet, entrichtet werden, so zieht der Käufer, wenn er sich veranlaßt findet, früher zu bezahlen, die der Zeit, um welche er früher als vertraggemäß zahlt, entsprechenden und zu einem zum voraus festgesetzten Zinsfuß berechneten Zinsen von der Kaufsumme ab. Einen solchen Abzug, welcher eigentlich auf Hundert berechnet werden müßte (§. 63.) aber gewöhnlich in Hundert berechnet wird, nennt man Rabatt oder Sconto.

Indessen werden die Preise einiger Waaren auf lange Zahlungsfristen gestellt, ohne daß man sie dem Käufer wirklich gestattet, welches darin seinen Grund hat, daß in früheren Zeiten längere Zahlungsfristen im Handel üblich waren als jetzt. So wird z. B. in Hamburg der Rohzucker mit $8\frac{2}{3}$ und die Raffinade mit $4\frac{2}{3}$ Rabatt verkauft; einen solchen unveränderlichen Rabatt kann man aber eigentlich nicht als eine Zinsvergütung, sondern als eine Ortsgewohnheit ansehen, welche überdem ganz zwecklos ist, weil die auf den Preis geschlagenen Zinsen von der Kaufsumme wieder abgerechnet werden.

§. 331. Gewöhnlich wird gleich oder kurze Zeit nach geschlossenem Vertrag, oder nach dem, wie man sagt, der Verkäufer vom Käufer die Bestellung erhalten hat, die Waare verabfolgt; eine Ausnahme hiervon findet bei dem Handel auf Lieferung statt, nach welchem der Verkäufer die Waare zum übereingekommenen Preis erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit abzuliefern hat. Bei einem solchen Handel muß der Sicherheit wegen ein förmlicher Vertrag ausgefertigt werden, und, wenn die Waare nach einem Muster geliefert werden soll, so muß solches vom Verkäufer versiegelt dem Käufer übergeben, oder,

Digitized by Google

von beiden Contrahenten versiegelt, bei einem Dritten hinterlegt werden.

Der Verkäufer hat bei einem solchen Handel zu erwägen, ob er die Waare, wenn er sie noch nicht besitzt, in der bestimmten Qualität und zur bestimmten Zeit herbeischaffen und sie selbst zu einem vortheilhaften Preis einkaufen könne. Der Käufer muß Gründe haben, welche ihn zur Erwartung berechtigen, daß der Preis der eingekauften Waare zur Lieferungszeit, gestiegen oder wenigstens nicht bedeutend gefallen seyn werde.

Auf den Fall, daß der Preis fallen werde, oder daß die muthmaßlichen Umstände, auf welche die Speculation sich gründet, nicht eintreten werden, kann sich der Käufer durch den Kaufauf-Prämie vorsehen, welcher übrigens, eben so wie der Handel auf Lieferung im Waarenhandel zu den minder gewöhnlichen Handelsarten gehört.

Der Handel auf Prämie besteht darin, daß es dem Käufer zur Zeit der Lieferung frei steht, die Waare zu nehmen oder nicht; dagegen muß dem Verkäufer eine, gewöhnlich procentweis in Beziehung auf die Kaufsumme bestimmte Summe, welche Prämie genannt wird, vom Käufer gezahlt werden, wenn er die Waare nicht annimmt. Die Prämie pflegt man auch zum voraus, wenn der Vertrag geschlossen ist, zu entrichten, und wenn der Käufer die Waare annimmt, so wird die Prämie als abschlägliche Zahlung der Kaufsumme in Rechnung gebracht.

§. 332. Ein Kaufvertrag ist überhaupt nur dann rechtsgültig:

1) wenn das Handelsgeschäft nicht gesetzlich verboten ist;

2) wenn Käufer und Verkäufer die Befähigung haben, rechtsgültige Verträge zu schließen;

3) wenn der Preis der Waare in keinem gesetzwidrigen Verhältniß zum Werth derselben steht.

Ist der Käufer oder Verkäufer nicht befähigt, einen Handelsvertrag zu schließen, so hat, wenn der eine Theil die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt, der andere keine rechtsgültigen Ansprüche auf Schadenersatz.

Digitized by Google

Im Detailhandel (in Läden) kann man jedoch mit solchen Personen, welche für sich selbst keine rechtsgültigen Verträge schließen können, als z. B. mit Lehrlingen, und in bedeutendern Geschäften mit jedem Gehülfen der Handlung einen rechtsgültigen Kauf eingehen, wofern der Lehrling oder Handelsgehülfe nicht solche Preise angesetzt haben, welche von dem zur Zeit des Verkaufs gewöhnlichen Preisen der Waaren, den Marktpreisen, bedeutend abweichen.

Auch der mit dem Eigenthümer der Waare geschlossene Kaufvertrag ist ungültig, wenn im Preise offenbar ein Irrthum statt gefunden hat. Die Gesetze verfügen, daß der Kaufvertrag ungültig ist, wenn der Preis über oder unter der Hälfte des wahren Werths der Waare ist.

Der Kauf kann aber, wenn der Preis die gewöhnlichen Grenzen in Betreff des Werths der Sache übersteigt, gleichwohl gültig seyn:

1) wenn die Waare öffentlich versteigert worden ist;

2) wenn der Käufer sich ausdrücklich erklärt hat, daß ihm der Preis anstehe, oder wenn solches aus den Verhältnissen der Contrahenten zu entnehmen ist.

§. 333. Der Kauf ist als geschlossen anzusehen, wenn der eine Theil eine nach Qualität und Quantität bestimmte Waare dem andern zusagt, und dieser den Preis genehmigt.

Nach dem Code Napoleon ist der Kauf abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht Kraft Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß. So überträgt ferner ein Verkauf in Bausch und Bogen das Eigenthum, ohne daß desfalls die Waaren abgewogen, zugezählt oder zugemessen werden.

Wenn ein im Stück bestimmte Masse, z. B. alle Frucht eines gewissen Speichers oder ein Theil davon, z. B. der dritte Theil, verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maas und Gewicht bestimmt ist, und desfalls eine Zumessung nachfolgen muß. Bei Wein, Oel und andern Sachen, die man vor dem Kaufe zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft und gebilligt hat.

Digitized by Google

§. 334. Wenn ein Kaufmann um Mittheilung seiner Waarenpreise ersucht wird, so kann er begreiflich nicht genöthigt seyn, die Waare zu diesem Preise zu überlassen, wenn ihm nachher eine Bestellung darauf gegeben wird. Die Preislisten, welche die Waarenhändler ausgeben, enthalten gewöhnlich die Bemerkung: „ohne Verbindlichkeit". Dieser Zusatz ist indessen überflüßig, da sie ohnehin nicht verbunden seyn können eine Waare zu dem in der Preisliste gestellten Preise zu überlassen, weil bei dem Eintreffen der Bestellung der Preis unterdessen gestiegen oder die betreffende Waare schon verkauft seyn kann.

Bietet man aber eine Waare zu einem bestimmten Preise an, so ist man allerdings genöthigt, die Waare zu diesem Preise zu überlassen, wenn in Folge dieses Anerbietens eine Bestellung ertheilt wird.

§. 335. Ist der Kaufvertrag geschlossen, so geht das Eigenthumsrecht der Waare auf den Käufer über:

1) wenn er sie in Bausch und Bogen gekauft hat;

2) wenn die Waare für ihn abgewogen oder abgemessen worden, und ihm eine Note des Gewichts oder Maaßes zugekommen ist;

3) wenn der Käufer die Waare ausgesucht, bezeichnet oder versiegelt hat.

Sobald das Eigenthumsrecht der Waare auf den Käufer übergegangen ist, so geht auch die Gefahr, welcher sie ausgesetzt ist, auf dessen Rechnung; wird sie indessen durch Verschulden des Verkäufers beschädigt, so hat dieser den Schaden zu tragen.

§. 336. Käufer und Verkäufer haben den Verkaufsgegenstand, den Preis, die Art und Zeit der Lieferung und Zahlung genau zu bestimmen.

Ist das Maas oder Gewicht, welches die Quantität bestimmen soll, nicht angegeben, so wird das am Verkaufsort übliche Maas und Gewicht als bedungen angenommen.

In Betreff der Nichtbestimmung der Geldsorte heißt es im preußischen Landrecht: „Ist bei einer Geldsumme die Münze nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften

Digitized by Google

Falle die an dem Ort, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münzsorten verstanden."

Ist die Zahlungszeit nicht bestimmt, so ist zu unterstellen, daß gleich nach der Ueberlassung der Waare die Zahlung zu leisten sey.

Hat der Käufer die Sorte und Qualität nicht genau bestimmt, so muß er es sich gefallen lassen, wenn ihm der Verkäufer die gangbarste Sorte in mittlerer Qualität zusendet.

§. 337. Wenn der eine oder andere Theil nicht vertragsgemäß zu Werk geht, so hat entweder der betreffende Theil dem andern den Schaden zu ersetzen, oder der Kauf kann aufgehoben werden.

Ist die Waare verfälscht, verdorben oder schlecht (der Qualität nach dem Preis erweislich nicht angemessen) so kann sich der Käufer den Schaden vergüten lassen.

Zahlt der Käufer die auf Zeit gekaufte Waare später als zur festgesetzten Zeit, so muß er dem Verkäufer die Zinsen vergüten.

Der Kauf kann aufgehoben werden, wenn die Waare von so schlechter, oder von solcher Beschaffenheit ist, daß sich der Käufer auf keinen Vergleich einlassen kann. In diesem Falle kann er die Waare zur Disposition oder Verfügung des Verkäufers stellen, und sich die ausgelegten Frachtspesen von demselben vergüten lassen.

Wenn die Waare, als sie noch Eigenthum des Verkäufers war, ohne dessen Verschulden verunglückt oder unbrauchbar geworden ist, so ist er nicht verbunden dem Käufer eine andere Waare zu besorgen, und der Verkauf ist sonach aufgehoben. Hat der Verkäufer aber den Verlust oder die Beschädigung der Waare selbst verursacht, so bleibt der Kauf gültig, und er muß entweder dem Käufer eine andere Waare besorgen, oder den Schaden vergüten.

Commissions- Ein- und Verkauf.

§. 338. Der Comittent hat bei der Einkaufscommission die Beschaffenheit und Quantität der Waare und den Preis, welchen der Commissionair nicht überschreiten soll,

Digitized by Google

genau zu bestimmen, und anzugeben, wohin und auf welche Art die Waare zu versenden sey.

In Betreff der Anschaffung des Gegenwerths, haben beide Theile die erforderliche Uebereinkunft zu treffen.

Die Provision für den Waareneinkauf (so wie auch für den Verkauf) beträgt gewöhnlich 1 bis 2% welche von der Summe des Einkaufsbetrags und aller Unkosten (Courtage, Abgaben, Versendungsspesen ꝛc.) berechnet wird. Erhält der Commissionair den Auftrag, die Waare versichern zu lassen, so bringt er außer den Assecuranzspesen (Prämie, Police, Courtage) für die Assecuranzbesorgung eine besondere Provision (gewöhnlich ½%), welche von der versicherten Summe berechnet wird, in Rechnung.

§. 339. Der Commissionair hat sich genau an die Vorschrift seines Comittenten zu halten; weicht er davon ab, so muß er demselben den Schaden, der dadurch entstehen kann, vergüten. Aendern sich die Umstände, so daß er den Auftrag nicht auf die vorgeschriebene Weise ausführen kann, so muß er Behufs seines weitern Verhaltens den Comittenten unverzüglich davon in Kenntniß setzen. Hat er aber den Einkauf nach Vorschrift besorgt, so ist er nicht verbunden, einen Widerruf der Bestellung anzunehmen.

In Betreff solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, heißt es im Badischen Handelsgesetzb. Tit VI. §. 92.: „Eine Waare, deren Einfuhr verboten ist, kommt dadurch in dieser Beziehung außer Handelsverkehr. Der Commissionair, der nach erfahrnem Verbot sie dem Verbot entgegen absendet, oder zu dem dadurch gehemmten Handelsverkehr einkauft, oder über den unverführbar gewordenen Vorrath eigenmächtig verfügt, wird dem Besteller wegen allem Schaden verantwortlich."

§. 340. Der Commissionair muß ausgebreitete Waarenkenntnisse besitzen. Der Waarenhändler hat es nur mit einer oder mehreren Waarengattungen zu thun; der Commissionair hingegen muß im Stande seyn, jede Waare, zu deren Einkauf er beauftragt werden kann, beurtheilen zu können, weil er sich auf den Ausspruch der Makler nicht immer verlassen darf.

§. 341. Wenn man einen Ort zum Absatz einer Waare geeignet findet, und einen Commissionair mit dem Verkauf

Digitized by Google

derselben beauftragen will, so hat man zuvörderst zu berechnen, wie hoch die Waare an dem Ort des Commissionairs mit Zuziehung der Versendungsspesen, Provision, Courtage ꝛc. zu stehen komme, um den Limito (Preislimite), d. h. den Preis, unter welchem der Commissionair nicht verkaufen darf, bestimmen zu können.

§. 342. Im gewöhnlichen Gang der Handlung wird mehrentheils auf Zeit verkauft, und der Verkäufer ist in diesem Fall der Gefahr ausgesetzt, den Betrag seiner Forderung einzubüßen; dasselbe gilt von den Waaren, welche man einem Commissionair consignirt: (in Verkaufscommission sendet) die Gefahr ist aber hier noch größer, weil nicht ohne Grund angenommen werden kann, daß der Commissionair mehrentheis mit weniger Umsicht bei dem Verkauf zu Werk gehen werde, als der Eigenthümer selbst. Man läßt daher gewöhnlich den Commissionair das Delcredere (§. 18.), d. h. die Garantie in Betreff des Eingangs der Verkaufssumme, gegen eine besondere Provision übernehmen. Eine solche Provision richtet sich begreiflich nach der Größe der übernommenen Gefahr. Für solche Waaren, welche der Commissionair größtentheils auf dem Platz selbst verkaufen kann, beträgt die Provision gewöhnlich 1 bis 2%.

§. 343. Auf den Werth der consignirten Waaren leistet der Commissionair dem Comittenten gewöhnlich einen Vorschuß, welcher, höchstens $^2/_3$ des Werths beträgt; letzterer hat dafür die Interessen bis zum Empfang der Verkaufssumme zum bedungenen Zinsfuß zu vergüten. Der Commissionair muß aber mit Vorsicht dabei zu Werk gehen, und, wenn er den Comittenten nicht genau kennt, sich nicht eher auf einen Vorschuß einlassen als bis er die Waare in Empfang genommen und untersucht hat.

In Betreff der Nichtannahme der Verkaufscommission von Seiten des Commissionairs und mangelhafter Kauf- oder Verkaufsbesorgung verfügen die Badischen Gesetze folgendes:

Tit. VI. §. 92 c.: „Ein Kaufbesorger, dem Waaren zum Verkauf zugesendet werden, ohne daß er sich zur Geschäftsbesorgung verbindlich gemacht hätte, kann, wenn er das Geschäft nicht übernehmen will, die Waare unverändert bei sich aufbewahren, oder zur sichern Hand hinterlegen, muß aber unaufgehalten bei dem

Digitized by Google

Zusender anfragen, ob er Rücksendung verlange, oder anderweit auf dem Platz darüber verfügen wolle. Bei Waaren, die durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handelspapiere, muß er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige dennoch inzwischen vorkehren."

§. 92 c.: „Ein Besteller der über Nichterfüllung seiner gesetzten Bedingungen klagen, mithin die Waare nach dem Einkaufsverzeichniß (Factur) nicht annehmen will, muß den Kaufbesorger längst in acht Tagen nach Empfang des Einkaufsverzeichnisses in Kenntniß setzen, und unterdessen wegen den Waaren sich nach §. 92 c. richten."

§. 92 f.: „Das nämliche soll derjenige thun, welcher glaubt, über die Beschaffenheit der Waare klagen zu können, doch hat dieser von Ankunft der Waare an vierzehn Tage Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweier unbefangenen Kaufleute oder Sachverständigen über den Erfund der Waare anlegen."

§. 92 g. Würde der Kaufbesorger für Haltbarkeit der Waare gutstehen, oder würden in den Packgefäßen, die Waaren unten schlechter als oben sich finden, so genügt es, wann nur vor Ablauf jener Zeit oder ungesäumt nach Entdeckung dieser Gefährde dem Kaufbesorger der Rückgriff angekündigt wird.

In Betreff mangelhafter Waaren werden im Badischen Handelsgesetzbuch folgende Sätze des Code Napoleon angeführt:

§. 1641.: „Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgene Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn letzteren Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderen Preis gekauft haben würde, wenn er die Fehler gekannt hätte.

§. 1642.: Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

§. 1643.: Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen hat.

§. 1644.: In den Fällen des 1641 und 1643 Satzes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings zurück zu geben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurück geben zu lassen.

§. 1644 a.: Doch ist der Käufer, die Sache zurück zu geben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder sie zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

§. 1645.: Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.

§. 1646.: Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufsunkosten.

Digitized by Google

§. 1647.: Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen, so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten, auch zur Entschädigung nach den beiden vorhergehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache läuft hingegen auf Rechnung des Käufers.

§. 1648.: Die Klage wegen Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel, und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

§. 1649.: Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht statt."

Versendung der Waaren.

§. 344. Der Vertrag, welchen der Absender einer Waare mit dem Frachtfahrer schließt, heißt bei dem Transport zu Land und auf Flüssen Frachtbrief, welcher nicht wie das Connossement, vom Frachtfahrer, sondern vom Absender unterzeichnet wird.

§. 345. Der Frachtbrief muß enthalten:

1) Ort, Tag und Jahr der Ausfertigung;

2) den Namen und Wohnort des Frachtfahrers;

3) Zeichen, Nummer, Anzahl, Gewicht der Frachtstücke und Angabe des Inhalts;

4) den Preis der Fracht und die Entschädigung, welche für allenfallsigen Verzug zu leisten ist. Ist die Fracht schon bezahlt, so ist zu bemerken, daß die Waare frachtfrei oder franco zu liefern sey;

5) die Zeit in welcher die Ablieferung geschehen soll;

6) den Namen und Wohnort desjenigen, an welchen die Waare gesendet wird;

7) die Unterschrift des Absenders.

Beispiel.

Frankfurt a. M. den 19. May 1828.

Herrn C. J. Roth in München.

Durch Fuhrmann Tob. Spies von Augsburg übersende ich Ihnen mit nebenbemerkten Zeichen und Nummern R. Nro. 1. Ein Faß mit Haasenhaar, wiegend drei Centner.

Digitized by Google

Nach unbeschädigter und in rechter Zeit (12 bis 14 Tagen) geschehener Lieferung belieben Sie die Fracht zu 5 fl. pr. Ctr. zu zahlen.

B. Krug.

§. 346. Der Frachtbrief wird dem Fuhrmann gewöhnlich offen übergeben; ist er versiegelt, so muß die Aussenseite desselben die Bemerkung, daß es ein Frachtbrief sey, so wie die Angabe der Frachtstücke, Zeichen, Gewicht ꝛc. enthalten.

§. 347. Der Frachtfahrer kann vom Absender verlangen, daß die Frachtstücke auf die geeignete Art verpackt werden; dagegen haftet ersterer für jeden Schaden von dem Augenblick an, wo das Frachtgut ihm oder seinen Leuten zur Versendung übergeben worden ist. Der Frachtfahrer haftet aber nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Waare, welche durch höhere Gewalt (Ungewitter, Anschwellen der Flüsse, Brand ꝛc.) verursacht worden ist; so ist auch, wenn die Ueberlieferung wegen höherer Gewalt nicht in der bedungenen Zeit geschehen ist, der Frachtfahrer keine Entschädigung für den Verzug schuldig.

Durch Annahme der überbrachten Güter und Zahlung der Fracht erlöscht nach den Gesetzen jede Klage gegen den Frachtfahrer.

Im Badischen H. R. Tit. VI. §. 108. heißt es: „Alle Klagen gegen einen Kaufbesorger, Versender und Fuhrmann wegen Verlust oder Abgang der Waaren sind nach sechs Monaten für Versendungen im Lande, und nach einem Jahr für die in's Ausland geschehenen Versendungen versessen; diese Verjährungsfrist läuft im Fall des Verlusts der Waaren von dem Tage an, wo die Ueberbringung hätte bewerkstelligt seyn sollen, und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung."

Die letztere Stelle des angeführten Artikels bezieht sich auf folgende Sätze des Code Napoleon:

§. 1782. „Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeiten mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird.

§. 1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen

Digitized by Google

einbringt. Das Einbringen solcher Vermögensstücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

§. 1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten oder Wirthschafts-Aufseher, oder Fremde, die in dem Gasthofe aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

§. 1954. Sie haften nicht für Diebstähle die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden."

§. 348. Der Posten wegen finden in Betreff der Versendungen durch Fuhrleute in der Regel Einschränkungen statt, welche im Allgemeinen darin bestehen, daß die Fuhrleute keine verschlossene Briefe, keine Geldpakete und keine Frachtstücke unter dem vorgeschriebenen Gewichte annehmen dürfen. Will man sich gleichwohl eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers zur Fortschaffung verschlossener Briefe, verschlossener Geldpakete oder anderer zur Versendung mit dem Postwagen geeigneten (§. 74.) Pakete bedienen, so hat man sich deshalb mit dem Postamte auf die gesetzlich bestimmte Art abzufinden.

In der Verordnung über das Preußische Postwesen heißt es:

„Alle versiegelten und verschlossenen Briefe wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwirkt.

Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen dergleichen fremde Briefe den ihrigen beizuschließen genöthigt sind.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von 10 Thaler für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger, bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigem Gewichte, unter einen Umschlag zusammengepackt, und der Post solchergestalt entzogen werden.

Digitized by Google

Es steht zwar einem jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigne Boten oder Fuhren abzuschicken; der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt seyn.

Niemand aber darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung annehmen. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt.

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen: so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht."

§. 349. Die Abgaben, welche der Obrigkeit in Betreff der Waaren (§. 32.) entrichtet werden müssen, haben gewöhnlich, je nach dem Zweck oder dem Gegenstande der Abgabe, verschiedene Namen. So versteht man z. B. unter Accise eine Abgabe für eingehende Lebensmittel; unter Impost Abgaben für eingehende, unter Licent solche für ausgehende, unter Maut solche für ein- und ausgehende Waaren, und unter Zoll gewöhnlich diejenige Abgabe, welche zur Erhaltung der Landstraßen und Brücken erhoben werden. Diese Benennungen werden auch wohl gleichbedeutend genommen, und bezeichnen im Allgemeinen Abgaben für Waarentransporte.

Die Abgaben der Zoll- und Mautgefälle sollen aber nicht blos dem Staate Einkünfte verschaffen, sondern auch die Gewerbe und den Handel so leiten, daß dadurch der Nationalreichthum vermehrt werde.

Dieses glaubt man (in Mitbeziehung auf die §. 32. im Allgemeinen angeführten Einschränkungen) dadurch zu bewirken, daß man *)

*) Jacobs Grundriß der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte (Halle, 1808).

Digitized by Google

1) die Einfuhr aller fremden Produkte, die man entweder für entbehrlich hält, oder die im Lande erzeugt werden können, so stark besteuert, daß dadurch deren Einbringung wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert oder vermindert werde;

2) die Einfuhr roher Stoffe, die im Lande nicht gewonnen werden, aber zur Verarbeitung geschickt sind, läßt man frei ein, oder besteuert sie nur gering, und um so geringer, je näher sie dem ganz rohen Zustande sind, und um so stärker, je mehr Vorarbeit daran schon geschehen;

3) die Ausfuhr roher Stoffe wird durch Freiheit oder geringe Auflage in so weit begünstigt, als sie für das Land selbst nicht nothwendig sind;

4) die Ausfuhr der Manufacturwaaren wird allgemein durch Befreiung von allen Ausgangszöllen begünstigt, oder, wo jene Zölle aufgelegt werden, werden sie doch genau so berechnet, daß die Ausfuhr dadurch nicht vermindert wird.

§. 350. In Betreff der Zoll- und Mautgefälle werden die Waaren in eingehende, ausgehende und durchgehende Waaren getheilt. Die Abgabe für eingehende Waaren nennt man Consumo-Maut oder Consumo-Zoll (Zoll für den inländischen Verbrauch); diejenige für ausgehende Waaren heißt Esito-Maut oder Esito-Zoll, und diejenige für durchgehende Waaren heißt Transito-Maut, Durchgangs-Zoll.

Nach diesen drei Klassen müssen daher die Waaren in dem Maut- und Zoll-Amte nach Vorschrift angegeben oder declarirt und verzollt werden; und dieses nennt man per consumo, per esito, und per transito verzollen oder vermauten.

Werden diese Abgaben nicht gehörig entrichtet, findet bei der Declaration ein Versehen statt, wird der Zoll umgangen, werden verbotene Waaren eingeführt oder ausgeführt, so werden in der Regel die Waaren confiscirt, d. h. dem Eigenthümer gesetzlich genommen; die Waaren fallen alsdann dem Fiscus, d. i. dem Staate zu.

Digitized by Google

Preußisches L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 277.: „Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbot zuwider ins Land bringt, oder herauszuschaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig. Wer bei der Ein- oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommende Zoll- oder Accise-Gefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

Kaufleute, die ihre zum Handel ein- oder ausführende Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen; unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen; oder die auf dem Frachtbriefe nicht befindlichen, von ihnen geladenen Waaren anzugeben unterlassen."

§. 285.: „Von jeder Contrebande oder Defraudation ist die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt werden, die unmittelbare Folge.

Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamt angezeigt: so muß selbige auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. Hat jemand, der kein Kaufmann, Schiffer oder Fuhrmann ist, Contrebande-Waaren oder Sachen bei dem Grenz-, Zoll- oder Accise-Amte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet: so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. Eben dieses ist zu beobachten, wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Post ankommen; und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

Finden sich bei der Visitation erlaubte und auswärts verschriebene Waaren am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt, so sind selbige verfallen. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Bepackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

Der aus einer Contravention (Gesetzes-Uebertretung) entstehende Verlust der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer. Es macht dabei kein Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andere in seinen Diensten stehenden Personen verübt worden."

§. 295.: „Haben blos Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. Vielmehr muß alsdann der Schiffer oder Fuhrmann, außer der schon verwirkten Strafe, den Werth der Waaren statt der Confiscation entrichten."

Digitized by Google

§. 300.: „Außer der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andere Privatpersonen bestraft werden. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bei ihrem Eintritte in hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudationen, wie die Einheimischen zu beurtheilen. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bei dem Zoll- und Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.“

§. 351. Kann man eine Waare nicht durch einen und denselben Frachtfahrer an den Bestimmungsort gelangen lassen, so muß sie an dem Ort, wo sie ausgeladen wird, an jemand zur Weiterbeförderung oder Spedition übergeben werden. Derjenige, welcher sie weiter befördern soll, der Spediteur (gewöhnlicher: Spediteur) wird davon zum voraus in Kenntniß gesetzt (avisirt).

Der Spediteur hat bei dem Empfang der Waare nach den äußern Merkmalen zu untersuchen, ob sie unbeschädigt ist, und ob die Quantität (Stückzahl oder Gewicht) mit der Angabe im Frachtbriefe übereinstimmt, sodann wenn der Frachtfahrer den Vertrag erfüllt hat, die bedungene oder gewöhnliche Fracht zu bezahlen, und zur Weiterbeförderung der Waare, welche er unterdessen in sichere Verwahrung zu halten hat, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Der Spediteur läßt sich auch wohl, je nach den Umständen, die Speditionsgebühr von dem Fuhrmann erstatten, in welchem Falle im Frachtbriefe die Bemerkung gemacht wird, daß der Spediteur in Betreff der Spesen durch den Fuhrmann befriedigt worden sey, und der Adressat demselben die Auslagen wiedererstatten solle. Eine derartige Spesenvergütung nennt man Spesennachnahme; man sagt vom Spediteur, daß er die Spesen nach genommen habe.

Die Speditionsgebühr wird entweder nach dem Stück oder nach dem Gewicht angesetzt; gewöhnlich ½ bis 2 fl., je nach der Größe, vom Stück, oder 6 bis 12 kr. vom Centner; hierzu kommen Lagermiethe, baare

Digitized by Google

Auslagen für Abgaben, etwaige Reparaturen ꝛc. Die Rechnung, welche der Spediteur darüber abgiebt, heißt Spesenrechnung.

§. 352. Nach den Gesetzen hält sich der Adressat, welcher Eigenthümer des Frachtguts ist, an den Spediteur oder Fuhrmann, wenn die Ladung beschädigt oder zu spät anlangt; wofern nicht im Frachtbrief ausdrücklich das Gegentheil bedungen oder höhere Gewalt (§. 347) erweislich ist.

Kommen mehrere Spediteure bei einer Versendung vor, und wird der Empfänger des Frachtguts aus oben erwähnten Gründen klagbar, so haftet nach Gesetzen (z. B. nach den Badischen Tit. VI. §. 99.) jeder Spediteur für die Handlungen des von ihm erwählten Zwischenversenders, durch welchen er die Waare weiter befördert hat.

Im erwähnten H. R. heißt es weiter: (§. 99a.) Diese Schuldigkeit zu haften tritt jedoch nur ein, wenn der Comittent längst in vier Wochen nach der Zeit, wo die ausgebliebene Waare hätte ankommen sollen, oder fehlerhaft angekommen ist, von der Lage der Sache an den Versender Nachricht abgesandt hat. (§. 100a.) Der Versender, der von dem bestimmten Empfänger einer Waare eine andere Anweisung erhält, als vom Absender, muß sich nach jener richten; ausgenommen, wenn der Absender durch einen der Absendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt; in diesem Falle muß er sie bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag bei sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen.

Zweckmäßige Verfügungen sind in nachfolgender, das Speditionswesen der Stadt Nürnberg betreffenden Verordnung enthalten.

„Die über das Speditions-Wesen in der Stadt Nürnberg geltenden, durch allerhöchstes Reskript vom 1. Jan. d. J. genehmigten Grundsätze und vorhandenen polizeilichen Bestimmungen werden auf den Antrag der Vorsteher des Handelsstandes und des Magistrats gedachter Stadt, in der darüber verfaßten Zusammenstellung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Von dem Speditionshandel überhaupt und der Berechtigung hiezu.

§. 1. Wer die, ihm zugesandten oder übergebenen, andern gehörigen Waaren weiter versendet, treibt den Speditionshandel und ist Spediteur.

§. 2. Wer die, nach der Local-Merkantilverfassung, erforderlichen Eigenschaften besitzt, und als Mitglied des Handelstandes

Digitized by Google

obrigkeitlich aufgenommen und anerkannt ist, kann den Speditionshandel treiben.

§. 3. Der Speditionshandel kann neben jeder andern Gattung des Handels getrieben werden, ohne daß eine eigene Concession dazu erforderlich wäre.

§. 4. Den Gastwirthen, Fuhrleuten, Professionisten, Schaffnern, Hausknechten, Schnellern *) und allen, nicht als Mitglieder des Handelsstandes obrigkeitlich angenommenen Personen ist das Spediren, Weiterverdingen und Versenden, in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 12. Februar 1811. bei Strafe von 20 bis 30 Reichsthalern verboten.

§. 5. Wenn Speditions- oder durchgehende Güter nach Nürnberg gebracht und abgestoßen werden, welche entweder an keine bestimmte Person, oder an Jemand, der nicht zum Handel berechtigt ist, adressirt sind, so müssen sie an die Halle gebracht, und muß die Weiterverladung von da durch einen Nürnberger Kaufmann gegen Bezahlung der treffenden Gebühren, gleich an ihn adressirten Gütern, besorgt werden.

§. 6. Waaren und Güter, welche Fuhrleute und Fremde zur Stelle bringen, worunter auch Fenchel, Anis, Alaun, Vitriol, Kreide, Blech, Käse, Reis u. dgl. gehören, müssen bei Abgang dieser Fuhrleute und Fremden, und dem Eintritt Anderer einem Nürnberger Kaufmann zur Spedition, Commission oder Aufbewahrung, nach geschehener Eingangs-Verzollung, übergeben werden.

§. 7. Ganze Ladungen oder einzelne Colli, welche blos zum Durchgang ankommen, ohne nach Nürnberg adressirt zu seyn, z. B. von Wien direct nach Frankfurt a. M. verladen, sind, wenn sie in Nürnberg abgestoßen werden, sogleich durch einen dortigen Kaufmann besorgen zu lassen.

II. Den Spediteur und sein Verhältniß gegen den Eigenthümer der Waare betreffend.

§. 8. Der Spediteur ist Mandatar oder Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, wenn er auch den Auftrag nicht von ihm, sondern von einem Dritten erhalten hat, weil er hier so anzusehen ist, als ob ihm dieser den Auftrag im Namen des erstern gegeben, und an dessen Stelle mit ihm contrahirt hätte. Wo der Spediteur den ersten Absender oder den Eigenthümer der Waare nicht kennt, tritt er gegen den, der sie ihm zufertigt, in diese Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 9. Er muß daher alle Pflichten eines Mandatars gegen den Eigenthümer der Waare beobachten, und alles besorgen, was die Umstände sowohl in als außer der Halle erfordern, und darüber ordentlich kaufmännisch Buch und Rechnung führen.

*) Schneller sind hier Personen, welche beim Hin- und Herliefern der Frachtstücke Aufsicht halten.

Digitized by Google

§. 10. Bei Ankunft der Waare hat er die Obliegenheit, genau zu untersuchen, ob sie ihm dem Bericht und Frachtbriefe gemäß überliefert wird. Wenn er dies unterläßt, und es ist durch Verletzung oder Verminderung der Waaren Schaden verursacht worden, so muß er denselben ersetzen, und hat seinen Regreß an dem zu suchen, der den Schaden veranlaßt hat.

§. 11. Wenn ein Gut in so üblem äußern Zustande ankommt, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, so muß es der Spediteur in Gegenwart zweier vereideter Sensale öffnen und untersuchen.

§. 12. Findet er, daß die Waare wirklich beschädigt ist, so müssen die zwei Sensale entscheiden, ob der Schade von der Schuld des Fuhrmanns herrührt, der ihn und die Untersuchungskosten alsdann zu ersetzen hat.

§. 13. Wenn nur die Gefäße allein beschädigt sind, und der Fuhrmann nach dem Ausspruch der Sensale daran Schuld ist, so wird ihm der Betrag der Reparatur- und Untersuchungskosten von der Fracht abgezogen.

§. 14. Können sich die Sensale zum Ausspruche nicht vereinigen, so ist ein dritter Sensal zur Entscheidung zu ziehen.

§. 15. Liefert der Fuhrmann weniger, als im Frachtbriefe steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung, Nachlässigkeit oder Untreue verräth, so muß sich der Spediteur von dem Fuhrmann Caution für das Fehlende leisten lassen, oder, wenn diese nicht geleistet werden kann, so viel von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden oder keiner statt findet.

§. 16. Während ein Spediteur die Waare in seinem Hause oder Magazin hat, ist er verbunden, allen abwendbaren Schaden und Gefahr von ihr zu entfernen.

§. 17. Speditionsgüter sind mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse des Eigenthümers weiter zu befördern, und es dürfen auf dessen Kosten weder Fuhrleuten noch Wirthen und Hausknechten Vortheil oder Gefälligkeiten geleistet werden. Es hat daher jeder Spediteur die Einmischung fremder Personen in das Speditionsgeschäft abzuwehren, und alle Besorgungen desselben durch seine Dienstleute oder in eigener Person zu verrichten.

§. 18. Bei den im §. 7. bemerkten Versendungen hat der Spediteur genau darauf zu sehen, daß die im Original-Frachtbriefe vorgeschriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung eingehalten werden.

§. 19. Wenn aber dergleichen Güter so spät in Nürnberg abgestoßen werden, daß die im Original-Frachtbriefe vorgeschriebene Lieferungszeit nicht mehr eingehalten werden kann, so ist der Spediteur verbunden, den Fuhrmann zur Cautionsleistung für den Schaden der Verspätung anzuhalten; unterläßt er dies, und über-

Digitized by Google

nimmt er dennoch die Spedition der Güter, so wird er selbst verantwortlich.

§. 20. Wenn Güter kommen, wobei Ablieferung an dem Bestimmungsort auf einer Achse im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben worden, deren Umladung aber unvermeidlich geschehen muß, so hat der Spediteur die erforderlichen Atteste von dem abliefernden Fuhrmann in Empfang zu nehmen, mit ihm gehörig abzurechnen, und mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für das Interesse des Empfängers die Weiterversendung zu besorgen.

§. 21. Derjenige Kaufmann, welcher zu gesetzwidrigen Güterversendungen und Speditionen unbefugter Personen seinen Namen herleiht, der um die Waaren, welche spedirt werden sollen, sich gar nicht bekümmert, und nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder sich blos auf schriftliche Expeditionen beschränkt, unterliegt einer Strafe von 50 Gulden, und wird in wiederholten Fällen des Speditionsrechtes verlustig.

III. Die Güterbestätter betreffend.

§. 22. Die Güterbestätter haben ihrer Geschäftsinstruction gemäß auch alle Speditionssendungen vollständig in ihre Register einzutragen.

§. 23. Kommen Güter, wie §§. 7. und 19. erwähnt, an, z. B. von Wien direct nach Frankfurt a. M. bestimmt, so hat nur der Güterbestätter der Versendungsstraße, in dem angeführten Beispiele also der Frankfurter, sich um das Geschäft anzunehmen, den Nürnberger Absender mit gehöriger Ordnung in seine Bücher einzutragen, und überhaupt die Sendung so zu bemerken, als wenn die Güter direct aus dem Absendungsplatze an den Nürnberger Spediteur adressirt gewesen wären. Dafür hat auch er allein nur die Bestätterei-Gebühr zu erhalten, und der Bestätter der Eingangsstraße, im angeführten Beispiele der Wiener, hat weder für die Güter zu sorgen, noch Belohnung dafür zu empfangen.

§. 24. Die Güterbestätter haben, zu wachen, daß der im Frachtbriefe des Absenders genannte Fuhrmann, und kein Anderer, das Gut lade, und daß solches noch an demselben Tage, an welchem der Fuhrbrief vom Bestätter abgeholt worden, oder wenigstens am darauf folgenden aufgeladen und abgeführt werde. Sollte dies nicht geschehen, so hat der Bestätter hievon sogleich dem absendenden Kaufmann die Anzeige zu machen.

§. 25. Güter, welche aus den benachbarten Städten und Ortschaften, Fürth, Erlangen, Schweinau, Bruck, Stadeln u. s. w. vom Versender selbst zur Stadt geführt, und von ihm einen daselbst anwesenden Fuhrmann sogleich weiter verdungen werden, haben die Bestätter gleich den Gütern aus der Stadt zu expediren, und die Frachtbriefe sogleich vom Versender in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

§. 26. Den Güterbestättern wird zur besondern Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß mit den von Nürnberg versendeten oder durchgehenden Güter kein Unterschleif getrieben und weder Ladungen noch einzelne Colli von einem Fuhrmann dem andern übergeben, sondern daß alle und jede Güter, ohne Ausnahme, nur obrigkeitlichen Kaufleuten zugewiesen, und von diesen expedirt werden. Wo ihnen Verfehlungen gegen die Speditionsordnung bekannt werden, oder Frachtbriefe unberechtigter Personen unter die Hände kommen, haben sie unvorzüglich Anzeige davon beim Handelsvorstande zu machen.

§. 27. Von offenbarer Uebernehmung in der Fracht haben die Bestätter den Absender sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 28. Dienstvernachläßigungen der Güterbestätter werden im ersten Falle mit 10 Reichsthalern, und in jedem folgenden mit verdoppelter Geldbuße geahndet.

IV. Die Gastwirthe und ihr Dienstpersonal betreffend.

§. 29. Den Gastwirthen und ihrem Dienstpersonale ist verboten, den Speditionshandel zu treiben, Güter und Waaren zur Versendung, zum Verkauf, zum Lagern oder zur weitern Versendung des Eigenthümer, oder unter irgend einem Vorwande in ihre Häuser zu nehmen; ganze Ladungen, einzelne Colli oder Waaren, welche an sie adressirt, oder von benachbarten Kaufleuten, Fremden und Fuhrleuten zur Stadt gebracht, und bei ihnen zurückgelassen werden, sind sogleich einem dasigen berechtigten Kaufmann zu übergeben.

§. 30. Zu diesem Ende soll jeder Gastwirth den Güterbestättern einen Kaufmann nahmhaft machen, dem alle Ladungen und Waaren zugewiesen werden, für welche der Fuhrmann in seinem Wirthshause die Einkehr nimmt, und die nicht schon an einen Spediteur des Handelsplatzes adressirt sind.

§. 31. Die Gastwirthe sind verbunden, Fuhrleute und andere Fremde, welche bei ihnen einkehren, auf die §§. 6. 27 und 28. dieser Speditionsordnung aufmerksam zu machen, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Vorschriften genau erfüllt werden.

§. 32. Den Gastwirthen, Hausknechten, Schnellern ꝛc. ist nicht gestattet, Versendungen und zollamtliche Verhandlungen im Namen eines Kaufmanns zu besorgen und Aufträge dazu anzunehmen.

§. 33. Es ist verboten, Güter einem andern Fuhrmann zu übergeben, als auf dessen Namen sie verdungen sind, oder sie an einem andern als dem, dem Versender angezeigten Wirthshause, so lange dieses noch gestattet ist, ausladen zu lassen, der Gastwirth, der dies zu Schulden brachte, wäre nicht nur in die gesetzliche Strafe der Uebertretung dieser Ordnung verfallen, sondern auch für allen aus dem Unterschleife entstandenen Schaden zu haften, verbunden.

Digitized by Google

§. 34. Die Gastwirthe sind für sich und ihr Dienstpersonal verantwortlich, daß den Fuhrleuten keine andere Fracht angerechnet wird, als von den Kaufleuten wirklich bedungen worden ist.

§. 35. Bei Nachnahme der Spesen ist der Wirth des Fuhrmanns, dem die Waare verdungen worden ist, verbunden, dafür zu haften, und längstens in 4 Wochen nachher dafür Zahlung zu leisten. Sollte er aber die Bezahlung der Spesen in einem besondern Fall nicht übernehmen wollen, so hat er dem Kaufmann vor dem Verdingen des Guts und dem Bestätter zur Bemerkung im Register davon Anzeige zu machen, außerdem wird das Stillschweigen des Wirths als Garantie für den Fuhrmann angenommen.

§. 36. Jeder Gastwirth ist für die in seinem Hause von Fuhrleuten, Hausknechten, Schnellern ꝛc. zu Schulden gebrachten Contraventionen gegen diese Speditionsordnung verantwortlich, und jede Uebertretung wird mit 20 bis 30 Reichsthalern, und im Wiederholungsfall mit geschärftern Strafen geahndet."

§. 353. Die Benennungen; Commissionshandel, Commissionshandlung, welche, weil die Commissionsgeschäfte für Rechnung Anderer betrieben werden, im Gegensatz von Eigen- oder Proprehandel, Eigen- oder Proprehandlung (§. 16.) gebraucht werden, sind eigentlich nur dann richtig, wenn die Wörter Handel, Handlung für Verrichtung, Besorgung eines Geschäfts, und nicht für Waarenumsatz, Kaufhandel gebraucht werden.

Dieselbe Bewandniß hat es mit den Benennungen Speditionshandel, Speditionshandlung, und mit den Benennungen Transitohandel, Transitohandlung (§. 350), als welche letztere, je nach der Bedeutung, in welcher die Wörter Handel und Handlung genommen werden, entweder gleichbedeutend mit Speditionshandel, Speditionshandlung sind, oder denjenigen Handel bezeichnen, welchen der Kaufmann betreibt, der ausländische Waaren bezieht, um sie ins Ausland zu verkaufen. In Beziehung auf den Staat bezeichnet aber die Benennung Transitohandel den Frachtdurchzug, die Frachtdurchfahrt, sie geschehe durch Inländer oder durch Ausländer.

So sagt man auch in Beziehung auf den Staat, daß derselbe einen Activhandel habe, wenn die Ein- und Ausfuhr der Waaren von den Einwohnern selbst besorgt

Digitized by Google

wird; derselbe hat einen Passivhandel wenn dies vom Auslande geschieht.

§. 354. Eine, nun seltener gewordene Handelsart ist der Großaventurhandel, welcher in der Art betrieben wird, daß entweder

1) dem Schiffer oder Reisenden Waaren zum Verkauf nach entfernten Orten unter der Bedingung überlassen werden, daß sie nach erfolgter Ankunft zu einem bestimmten Preis bezahlt werden müssen; der Preis wird hierbei hoch angeschlagen, weil es mit einem solchen Vertrag dieselbe Bewandniß wie mit dem Bodmerei-Vertrag hat; oder

2) daß man Gelder zu hohen Zinsen unter denselben Bedingungen zum Ankauf von Waaren aufnimmt, welche man auf Speculation nach entfernten Orten ausführt.

Werth- und Preisbestimmung der Waaren.

§. 355. Hier wird unter dem Werth einer Waare die Summe des Einkaufsbetrags und aller Unkosten, welche die Herbeischaffung der Waare veranlaßt, oder, in Beziehung auf den Producenten derselben, die Summe des Einkaufsbetrags der rohen Stoffe und aller Fabrikationskosten verstanden. Um den Verkaufspreis der Waaren bestimmen zu können, muß man zuvörderst den Werth derselben ausgemittelt haben: die Berechnungen, welche deshalb anzustellen sind, nennt man Waarencalculationen.

§. 356. Die einzelnen Theile des Aufwands, welchen die Anschaffung einer Waare verursacht, sind:

1) der Einkaufsbetrag;

2) die Platzspesen, d. h. die Unkosten, welche der Commissionair berechnet, als: Provision, Courtage, Auslagen Behufs der Absendung der Waare ꝛc.;

3) Transportkosten, als: Frachtgelder, See- und Feuerversicherungskosten, Speditionsgebühren, öffentliche Abgaben (Zölle, Maut ꝛc.);

4) Zinsen, wenn z. B. die Waare früher bezahlt wird als sie ankommt.

Digitized by Google

Damit aber der Werth der Waare wenn sie aus dem Auslande bezogen wird, in inländischem Gelde und in Beziehung auf inländisches Maaß und Gewicht bestimmt werden könne, muß

5) auf die Art der Bezahlung der Einkaufssumme und

6) auf den Maaß- oder Gewicht-Unterschied der betreffenden Oerter Rücksicht genommen werden.

§. 357. Die Werthbestimmung einer Waare besteht überhaupt darin, daß man aus dem Gesammtaufwande in einheimischem Gelde ausgedrückt, den Werth vom Stück oder von einer gewissen Stückzahl oder von der betreffenden einheimischen Maaß- oder Gewichtseinheit berechnet. Erhält man bei einer Sendung Waaren verschiedener Art, oder solche Waaren, welche verschiedene Einkaufspreise haben, so muß der Gesammtbetrag der Unkosten verhältnißmäßig auf die einzelnen Waaren vertheilt werden.

Nehmen wir z. B. an, daß ein Wiener Kaufmann 3160 englische Pfund Pfeffer zu 8½ Pence von London über Triest erhalte, und daß die Spesen in London 13 Pfund 15 ßl. betragen, so daß er dem Commissionair 125 Pfund 13 ßl. 4 ℔. schuldet; diese betragen, wenn zum Kurs 9⅗ (fl. für 1 Pfund Stl.) nach London remittirt wird, 1206 fl. 24 kr. Nimmt man ferner die Transportkosten von London bis Triest und von da bis Wien mit Einschluß aller übrigen Spesen zu 137 fl. 20 kr. an, so ist also der Gesammtbetrag der Waaren 1343 fl. 44 kr.

Wenn nun 224 englische Pfund = 181 Wiener Pfund angenommen werden, so sind 3160 englische Pfund = 2553 Wiener Pfund, wofür man 25½ Centner (zu 100 Pfund) ansetzen kann, weil durch Herausnehmen der Proben, Aus- und Einpacken immer etwas verloren geht; wenn also 25½ Centner 1343 fl. 44 kr. kosten, so kommt 1 Centner auf 52 fl. 42 kr. zu stehen.

Da die Transportkosten von London bis Wien 137 fl. 20 kr. betragen, so betragen sie also vom Centner 5 fl. 23 kr. Der Centner Pfeffer kommt also in London ohne Transportkosten auf 47 fl. 19 kr. zu stehen.

Digitized by Google

Hieraus kann man zum Behuf anderer Waarenbezüge von London in Beziehung auf den Wiener Centner berechnen, wie hoch 1 Pence Sterl. in Wiener Geld zu stehen komme. Da nämlich $8\frac{1}{2}$ Pf. zum Kurs $9\frac{3}{5}$ dem Wiener Centner den Werth von 74 fl. 19 kr. geben, so giebt 1 Pf. dem Wiener Centner einen $8\frac{1}{2}$ mal kleinern Werth, also den Werth 5 fl. 34 kr.

Wollte man nun wissen, wie hoch z. B. der Centner ostindische Baumwolle in London zu stehen kommt, wenn der Preis des Pfundes zu $9\frac{1}{2}$ Pf. angemerkt, und der Kurs auf London dermalen $9\frac{1}{2}$ ist, so hat man, weil man weiß, daß 1 Pf. St. im Einkauf, zum Kurs $9\frac{3}{5}$ auf 5 fl. 34 kr. zu stehen kommt, den Ansatz:

? fl.	$9\frac{1}{2}$ Pf. St.
1	$5\frac{17}{30}$ fl.
$9\frac{3}{5}$	1 Pfund St.
1	$9\frac{1}{2}$ fl.

Resultat: 52 fl. 11 kr.

Mit den Transportkosten käme also der Centner auf 52 fl. 11 kr. und 5 fl. 24 kr., d. i. auf 57 fl. 35 kr. zu stehen. Dieses Resultat ist aber nur als ein Ueberschlag anzusehen, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß die verschiedenen Unkosten gerade wieder wie bei der ersten Sendung ausfallen werden.

Anderes Beispiel.

Ein Wiener erhält von Cadix über Triest

2 Fäßchen enthaltend 2 Säronen feine silberfarbige rein gesiebte Cochenille, wiegend:

Nro. 1	brutto 238	Pfund,	der Sack	202 Pfund,	Tara 2 Pfund.
„ 2	„ 241½	„	„	205 „	„ 2 „
	479½ Pfund.			407 Pfund.	4 Pfund.
			Tara	4 „	
				403 Pfund die Arroba von	

Digitized by Google

25 Pfund zu 144 Duc. de Plata (zu 11 Realen de Plata zu 16 Quartos) . . . . . 25534 R. 1 Q.

Unkosten in Cadix:

Courtage zu ½ %	127 „	10 „
Zoll auf 403 Pfund zu 165 R. de Pl. pr. Arrobe von 25 Pfund	2659 „	13 „
Fäßchen und Sieben	100 „	— „
Kleine Unkosten bis an Bord	80 „	— „
Stempelpapier	32 „	— „
Certificat vom östreichischen Consul	21 „	— „
	28554 „	12 „
Provision 2%	571 „	1 „
Briefporto	42 „	3 „
Betrag der Waare in Cadix	29168 R.	— Q.

Diesen Betrag entnimmt der Commissionair in Cadix zu 91 (s. vlm für 1 Duc. d. Cambio) auf ein Hamburger Haus; der Wiener remittirt diesem den Betrag zu 146 (Thlr. für 300 Mk. lüb. bco.) mit . . . . . 5489 fl. 58 kr.
und für Acceptprovision zu ½ % . . . . . 27 „ 27 „
5517 fl. 25 kr.

Die Unkosten in Hamburg betragen:

Assecuranz auf 7800 Mk. bco. zu 4%	Mk. 312. —	
Provision und Courtage ½ % . .	„ 39. —	
Police	„ 6. —	
	Mk. 357. —	
diese Mk. 357. — betragen zum Kurs 146. — .	260 „	36 „
Fracht von Cadix nach Triest und Spesen daselbst	77 „	38 „
Fracht von Triest nach Wien	34 „	21 „
Konsums-Zoll in Wien zu 24 kr. pr. Netto Pfund und kleine Spesen von 2 fl. daselbst	134 „	— „
Betrag der Waare in Wien	6024 fl.	— kr.

Gewichtsreduction.
(82 Wiener Pfund = 100 Cad. Pfund.)

Nrs. 1. Brutto 202 Pfund zu 82 = 166 Wiener Pfund.
„ 2. „ 205 „ „ „ = 168 „ „
334 Wiener Pfund.

Nro. 1. Tara 2 Pfund zu 82 = 1,64
„ 2. „ 2 „ „ „ = 1,64
3,28 = 3¼ Wiener Pfund.
Netto 330¾ Wiener Pfund.

Digitized by Google

Nimmt man nur 330 Pfund an, so kommt 1 Pfund auf 18 fl. 15¼ kr. zu stehen.

Zur Controllirung dieses Resultats durch den Kettensatz müssen sämmtliche Spesen procentweise bestimmt werden.

Die unproportionirten Spesen in Cadix betragen 2934 R. 14 Q.; wenn also 2934 R. 14 Q. Spesen auf 25534 R. 19 Q. kommen, so können sie zu 12% angenommen werden.

Die Spesen von Cadix bis Wien und in Wien sind:

Fracht von Cadix nach Triest	fl.	77. 38
„ „ Triest nach Wien	„	34. 21
Konsumo-Zoll in Wien ꝛc.	„	134. —
welche zusammen	fl.	245. 59

oder beiläufig 256 fl. betragen. Auf 5489 fl. 58 kr. oder beiläufig 5490 fl. (Betrag der Waare in Cadix) kommen also 246 fl. oder auf 100 fl. kommen 4,48 fl. oder beiläufig 4½ fl.

Man hat also folgende Spesen in Rechnung zu bringen:

Courtage in Cadix	½%	zusammen 2½%
Provision daselbst	2 „	
Andere Spesen	12 „	
Acceptprovision in Hamburg	½ „	
Assecuranzspesen	4 „	zusammen 4½%
Desgleichen	½ „	
Transport- und Wiener-Spesen . . .	4½ „	
zusammen	24%.	

Wollte man, der Kürze wegen, sämmtliche Spesen zusammenziehen, also 24% in Rechnung bringen, so würde man zu keiner genauen Uebereinstimmung gelangen, addirt man aber nur die gleichartigen Spesen, so erhält man, auf einige Kreutzer nach, das erste Resultat nach dem Ansatz:

? fl..	1 Wiener Pfund
82	100 Pfund in Cadix
25	1 Arrobe
1	144 Dec. d. Pl.
1	374 Maravedis.
375	1 Duc. d. Camb.
1	91 ℔ vls.
32	1 Mk. lüb. bco.
100	100½ Acceptprovision
300	146 fl. C. M.
100	102½ Prov. u. Court. in Cadix
100	112 Spesen daselbst
100	104½ Assecuranzspesen
100	104½ Transportspesen

Resultat: 18 fl. 19 kr.,

welches um 3¼ kr. von dem ersten Resultat abweicht. Zieht man sämmtliche Spesen zusammen und bringt also 24% in Rechnung, so erhält man 18 fl. 2 kr. zum Resultut, wonach die Differenz 13¼ kr. beträgt.

Digitized by Google

Drittes Beispiel

Betreff verschiedener Sorten Zucker, welche in Triest von Hamburg bezogen werden, nämlich:

2 Fässer Mittel-Raffinade in weißem Papier,

Nro. 1. Netto 1115 Pfund			
„ 2. „ 1109 „			
	2224 „		
Gutgewicht ½%	11 „		
Netto 2213 Pfund zu 12 Pf. . .		829 Mk.	14 fl. bco.
1 Faß groß-klein Melis in blauem Papier,			
Nro. 3. Netto 1142 Pfund			
Gutgewicht ½%	5½		
Netto 1136½ Pfund zu 10⅞ Pf.		386 „	4 „
1 Faß ord. Raffinade in feinem blauen Papier			
Nro. 4 Netto 1156 Pfund			
Gutgewicht ½%	6 „		
Netto 1150 Pfund zu 11⅞ Pf. . .		426 „	12 „
		1642 „	14 „
Rabatt zu 4⅔%		73 „	4 „
		1569 „	10 „
Empfangen, Packen, Fässer u. a. Spesen 66 Mk. Cour. zu 120 (d. h. 120 Mk. Cour. = 100 Mk. bco.)		55 „	— „
		1624 „	10 „
Provision 2%		32 „	8 „
		1657 „	2 „
Assecuranz auf 1800 Mk. zu 4%	72 Mk. — fl.		
Police	3 „ 10 „		
		75 „	10 „
Betrag der Waare in Hamburg		1732 Mk.	12 fl. bco.
Diese betragen zu 43 3/16 nach Hamburg remittirt		1247 fl.	13 kr.
Fracht von brutto 5079 Pfund Hamb. zu 77 fl. pr. Tonne von 4000 Pfund	97 fl. 46 kr.		
Kaplaken 5%	4 „ 53 „		
		102 „	39 „
Transport		1349 fl.	52 kr.

Digitized by Google

Transport 1349 fl. 52 kr.

Spesen in Triest.

Retribution (Benennung einer öffentlichen Abgabe)			
½ % von 1280 fl.	6 fl.	24 kr.	
Sanitätsrechte 1‰	1 „	17 „	
Waggeld	— „	20 „	
Lazaretspesen und Kanalgeld . . .	— „	36 „	
Fuhrlohn in das Magazin und Einlagern	4 „	20 „	
		12 „	57 „

Betrag der Waare in Triest 1362 fl. 49 kr.

Gewichtsreduction.

(100 Hamb. Pfund = 86 Wiener Pfund, eigentlich = 86½ Pfund.)

Nro. 1.	Netto	1115	Pfund	Hamb.	zu	86	=	959 Pfund
„ 2.	„	1109	„	„	„	„	=	954 „
„ 3.	„	1142	„	„	„	„	=	982 „
„ 4.	„	1156	„	„	„	„	=	994 „

Zur procentweisen Berechnung der Spesen hat man folgende Ansätze:

1) in Betreff der Hamburger Spesen, ohne Assecuranzkosten:

? Mk.	100 Mk. beo.
1569 Mk. 10 ßl. oder 1570	55 „

Resultat: 103,503;

2) in Betreff der Assecuranzspesen:

? Mk.	100 Mk. beo.
1657	76 „

Resultat: 104,586;

3) in Betreff der Fracht und Spesen in Triest:

? Mk.	100 fl.
1247	115,5 „

Resultat: 109,262.

Addirt man sämmtliche Spesen, nämlich:

Provision in Hamburg 2%	2
Spesen daselbst	3,503
Desgleichen	4,586
Spesen bis und in Triest	9,262

so erhält man . . . . . 19,351 oder in runder Zahl 20%.

Berechnet man den Werth von 100 Wiener Pfund in Beziehung auf 1 ℔ vls, so hat man den Ansatz:

Digitized by Google

? fl.	100 Wiener Pfund
86	100 Hamb. Pfund
1	1 ℔ vls.
32	1 Mk. lüb. bco.
104⅔	100 „ wegen Rabatt
1	43¹⁄₁₆ kr. in Triest
60	1 fl. C. M.
100	120 „ mit sämmtl. Spesen

Resultat: 2,998, wofür 3 fl. angenommen werden kann.

Wenn also 100 Pfund für 1 ℔ vls. 3 fl. betragen, so betragen 100 Pfund in Beziehung auf die Preise der verschiedenen Sorten (12 ℔., 10⅞ ℔. und 11⅞ ℔.) 12mal, 10⅞mal und 11⅞mal mehr.

Also kosten

100 Wiener Pfd. Mittel Raf. zu 12 ℔. vls. fl. 3 × 12 = 36 fl.
„ „ „ Melis „ 10⅞ „ „ 3 × 10⅞ = 32⅝ „
„ „ „ Ord. Raf. „ 11⅞ „ „ 3 × 11⅞ = 35⅝ „

Probe.

959 Pfund
954 „

zusammen	1913	Pfund	Mittel Raf. zu 36	fl.	betragen	fl. 688. 41
	982	„	Melis „ 32⅝	„	„	„ 320. 22
	994	„	Ord. Raf. „ 35⅝	„	„	„ 354. 6
					zusammen	fl. 1363. 9

welche Summe, weil die Brüche nicht genau in Rechnung gebracht worden sind, um 20 kr. vom ersten Resultat abweicht.

Der Werth vom Centner kann auch auf folgende Art berechnet werden.

Weil die Summe der jeder Sorte entsprechenden Beträge (829 Mk. 14 ßl., 386 Mk. 4 ßl., und 426 Mk.), nämlich 1642 Mk. 14 ßl., nach Abzug des Rabatts, und mit Einschluß aller Kosten 1362 fl. 49 kr. beträgt, so erhält man den Werth jedes einzelnen Betrags aus den Rechnungsansätzen:

1642 ¹⁴⁄₁₆ — 1362 ⁴⁹⁄₆₀ — 829 ¹⁴⁄₁₆

oder:

1642,97 — 1362,81 — 829,87

Resultat: 688 fl. 24 kr.

1642,87 — 1362,81 — 386,25

Resultat: 320 fl. 24 kr.

1642,87 — 1362,81 — 426,75

Resultat: 354 fl.

Digitized by Google

Probe.

fl. 688. 24 kr.
„ 320. 24 „
„ 354. — „

fl. 1362. 48 kr.
Fehlerdifferenz „ — 1 „

fl. 1362. 49 kr.

Den Werth vom Wiener Centner erhält man also aus den Rechnungsansätzen:

Pfund		fl. kr.		Pfund.
1913	—	688. 24	—	100,
982	—	320. 24	—	100,
994	—	354. —	—	100.

Die Resultate fallen hier genauer, als bei der ersten Berechnung aus, weil die Spesen genau in Rechnung gebracht sind.

Sind in der, der Waarencalculation zu Grunde liegenden, Factur Waaren verschiedener Gattung, unter gemeinschaftlichen Spesen ankommend, aufgeführt, so hat man begreiflich den Werth einer jeden so zu berechnen, als wenn man sie, in Betreff der darauf haftenden Unkosten, durch eine besondere Zusendung erhalten hätte.

§. 358. Unter einer fingirten Ein- oder Verkaufsrechnung oder unter Conto finto versteht man eine Rechnung über zum Schein gekaufte oder verkaufte Waaren, welche dazu dienen, den Werth einer Waare, welche man ein- oder verkaufen will, vorläufig zu bestimmen. Will man z. B. wissen, wie hoch diese oder jene Waare mit Einschluß aller Unkosten zu stehen komme, so läßt man sich von seinem Correspondenten eine fingirte Rechnung darüber ertheilen und stellt nun, mit Hinzuziehung der Transportkosten, Abgaben ꝛc. eine vollständige Waarencalculation an. Hierdurch erfährt man, ob der im Conto finto gestellte Preis mit dem auf unserm Platz bestehenden von dieser Waare im gehörigen Verhältniß steht, oder, ob sie, wie man zu sagen pflegt, rendirt.

§. 359. Um denjenigen Waaren-Verkaufs-Preis zu berechnen, bei welchem weder gewonnen noch verloren wird, hat man in Anschlag zu bringen:

Digitized by Google

1) die Interessen des Handelscapitals;
2) den gesammten Geschäftsaufwand und
3) die Zahlungstermine.

Gewinnt man überhaupt nur so viel, als man durch die Anlegung des Handels-Capitals an Interessen erhalten kann, so ist man für die Gefahr und die Arbeit, welcher man sich durch das Geschäft unterzogen hat, nicht entschädigt.

Zum Geschäftsaufwand kann man überhaupt rechnen:

1) die Zinsen des Capitals der Gebäulichkeiten, welche das Geschäft erfordert; die Zinsen des Capitals, welches auf Maschinen, Geräthschaften ꝛc. zu verwenden ist;

2) den Aufwand, welchen das Handlungspersonale verursacht; der Arbeitslohn in Fabriken, soll bei der Werthbestimmung der Fabricate schon in Anschlag gebracht seyn;

3) den Verbrauch an Schreibmaterialien u. dgl.

Nehmen wir das Capital, welches des Geschäfts wegen, zu Gebäulichkeiten, Geräthschaften ꝛc. verwendet wird, zu fl. 4000 an; die jährlichen Interessen davon zu 5% betragen . . . . . fl. 200. —
der übrige jährliche Geschäftsaufwand betrage . . . . . „ 1800. —

Der Gesammtaufwand beträgt sonach fl. 2000. —

Nimmt man nun das übrige Handels-Capital zu fl. 20000 an, so müßte man, wenn für diese Summe Waaren angeschafft werden, und wenn bei dem Verkauf weder gewonnen noch verloren werden sollte, nach Verlauf eines Jahres mehr als die Ankaufssumme erhalten haben:

1) an 5% Zinsen des Handlungs-Capitals fl. 20000 . . . . . fl. 1000. —
2) an Interessen von 4000 fl. zu 5% „ 200. —
3) an Vergütung des Geschäftsaufwands „ 1800. —

zusammen fl. 3000. —

Wenn also auf 20000 fl. beiläufig 3000 fl. in obiger Beziehung zu schlagen sind, so hat man, abgesehen vom Zahlungstermin, für ausgelegte 100 fl. bei dem Verkaufe 115 fl. zurück zu erhalten.

Digitized by Google

Wird jährlich für den doppelten Werth, nämlich für 40000 fl. verkauft, so wird ungefähr nur halb so viel, nämlich $7\frac{1}{2}\%$, für den dreifachen Werth nur 5%, für den vierfachen Werth nur $3\frac{3}{4}\%$ u. s. w. auf den Ankaufspreis geschlagen werden müssen, wenn bei dem Verkaufe weder gewonnen noch verloren werden soll.

Wenn der Gesammtbetrag der Verkaufssummen eines Jahres ein Vielfaches vom Handelscapital ist, so sagt man, daß dasselbe eben so viel mal umgesetzt worden sey. Wenn aber, in Beziehung auf obige Berechnung, die dem Verkauf entsprechenden Ankaufswerthe 40000 fl., 60000 fl., 80000 fl. und 100000 fl. als zweifache, dreifache, vierfache und fünffache Umsätze vom Capital 20000 fl. angenommen werden, so kann man sagen, daß (beiläufig) für den

einfachen	Umsatz	der	Verkaufspreis	115
doppelten	„	„	„	$107\frac{1}{2}$
dreifachen	„	„	„	105
vierfachen	„	„	„	$103\frac{3}{4}$
fünffachen	„	„	„	103

in Betreff des Einkaufspreises 100 weder Gewinn noch Verlust bringen, vorausgesetzt, daß der Geschäftsaufwand durch die mehrfachen Umsätze nicht vergrößert werde.

Beträgt, nach obigem Beispiele, der jährliche Aufwand beiläufig 3000 fl. und nimmt man für die den Zeiträumen von 1 Monat, 2 Monaten, 3 Monaten ꝛc. entsprechenden Aufwände 250 fl., 500 fl., 750 fl. ꝛc. an, so werden nachfolgende, dem Einkaufspreis 100 entsprechende, mit Berücksichtigung der einfachen, doppelten, dreifachen ꝛc. Umsätze und der einmonatlichen, zweimonatlichen, dreimonatlichen ꝛc. Zahlungstermine berechnete Verkaufspreise weder Gewinn noch Verlust bringen: erst was man darüber erhält, kann als Gewinn angesehen werden.

Umsätze	1 Mt. Ziel	2 Mt. Ziel	3 Mt. Ziel ꝛc.
Einfacher	$101\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$
doppelter	$100\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
dreifacher	$100\frac{5}{12}$	$100\frac{5}{6}$	$101\frac{1}{4}$
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Digitized by Google

Zehnte Abtheilung.

Von den Staatspapieren und vom Handel mit denselben.

§. 360. Staatspapiere oder Staatseffecten sind von der Staatsverwaltung ausgestellte Urkunden, welche die Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger ausdrücken.

Staatsschulden entstehen im Allgemeinen dadurch, daß der Staat entweder

1) Forderungen zur Verfallzeit unbefriedigt läßt, oder

2) durch Zwangsmaaßregeln Capitalien bei den Unterthanen borgt, oder

3) im Wege freiwilliger Uebereinkunft Capitalien erhebt.

Anleihen der ersten Art nennt man Zwangsanleihen; diejenigen der andern Art freiwillige Anleihen.

§. 361. Das Verfahren, entweder außerordentliche Ausgaben eines Staats, oder das Deficit in den Finanzen vermittelst freiwilliger Anleihen zu decken, ist jetzt fast allgemein im Gebrauch, und die Ausführung ist um so leichter, je größer das Vertrauen ist, das man zu der Regierung eines Landes hegt, daß sie die von ihr eingegangenen Geldverbindlichkeiten erfüllen könne und wolle.

Die Größe der außerordentlichen Ausgaben und die Größe und Veranlaßung des Deficits in den Finanzen so wie die nahe oder entfernte Aussicht, solche wieder aus den gewöhnlichen Staatseinkünften decken zu können, führt zu dem Unterschied der schwebenden und fundirten Schuld.

Wenn unvorhergesehene Umstände die Staatseinkünfte vermindern, oder die Staatsausgaben vermehren, welches

Digitized by Google

aber in kurzer Zeit vermittelst der Einkünfte wieder gehoben werden kann, so nimmt der Staat Gelder auf und stellt dafür Schuldscheine aus, welche zur festgesetzten Zeit wieder eingelöst werden; dahin gehören z. B. in England die Schatzkammerscheine, in Frankreich die königliche Bons ꝛc. Im Gegensatz der Schuld, für die als eine stehende Last Fürsorge getroffen ist, nennt man sie schwebende Schuld. Solche Anleihen sind Anticipationen, in sofern sich der Staat gewisse fest berechenbare Einkünfte, die aber erst später in die Staatscasse auf dem gewöhnlichen Wege fließen würden, zum voraus von Interessenten baar bezahlen läßt, so daß ein verzinsliches Schuldcapital auf den laufenden Revenüen haftet.

Schulden, welche durch solche Staatsanleihen veranlaßt werden, die den vorübergehenden Zweck der Revenüen-Anticipationen nicht haben können, sondern als eine stehende Schuld zu betrachten sind, und in Ansehung der Mittel zur Bestreitung der Zinsen, zur Rückzahlung des Capitals und der zur Sicherstellung der Gläubiger überhaupt zu treffenden Maaßregeln, nach festen Grundsätzen behandelt werden, nennt man fundirte Schulden.

§. 362. Die Verbindlichkeiten, welche der Staat in Ansehung seiner Gläubiger übernimmt, können von verschiedener Art seyn. Gewöhnlich sind

1) die Capitale entweder

a) unaufkündbar von Seiten der Gläubiger, aber aufkündbar von Seiten des Staats, oder

b) von keiner Seite aufkündbar, ohne Bestimmung über die Heimzahlung, oder

c) rückzahlbar unter festen, die Willkühr des Anleihers und der Darleiher in Betreff der Abzahlungstermine ausschließenden Bedingungen, wobei den Darleihern Capital und Zinsen auf eine Weise entrichtet werden, wodurch ein Theil der Gläubiger auf Unkosten oder zum Vortheil des andern gewinnen oder verlieren kann. Weil solche Abzahlungen auf dem Wege der Verloosung bewerkstelligt werden, so nennt man die Anleihen,

Digitized by Google

welche auf diese Art getilgt werden, Lotterie-Anleihen.

2) Den Gläubigern wird entweder

d) außer der Schuldurkunde keine weitere Sicherheit für die Erfüllung der vom Staat übernommenen Verbindlichkeiten gegeben, oder

e) eine solche Sicherheit vermittelst Verpfändung von gewissen Einkünften des schuldenden Staats oder durch die Garantie anderer Staaten gewährt.

3) Außer den Hauptbedingungen finden gewöhnlich noch Nebenbedingnisse statt; z. B. die Bedingung, daß die Zinsen nicht nur am Sitz der Verwaltung der Schuld, sondern auch auf andern namhaft gemachten Plätzen erhoben werden können; die Zusicherung, daß die Interessen der Staatsschuld nicht mit Abgaben belastet werden sollen ꝛc.

In manchen Ländern giebt es gesetzliche Bestimmungen, welche den Staatsgläubigern überhaupt gewisse Vorrechte gestatten; z. B. daß die Interessen nicht mit gerichtlichem Beschlag belegt werden dürfen ꝛc.

§. 363. Unabhängig von vertraggemäßen Verbindlichkeiten sind die vom schuldenden Staate zur allmähligen Verminderung oder Amortisirung der Staatsschulden getroffenen Maaßregeln. Das Capital welches jährlich zur Verminderung der Schuld durch Einlösung einer gewissen Anzahl von Schuldurkunden verwendet wird, nennt man Tilgungsstamm, Tilgungsfonds oder Amortisationsfonds.

§. 364. Bei der Creirung einer Anleihe kommt die Staatsverwaltung gewöhnlich nicht mit den einzelnen Darleihern in Berührung; sie überläßt die ganze Anleihe denjenigen, welche in offener Mitbewerbung oder vermittelst verschlossener Eingabe ihrer Anerbietungen die billigsten Bedingungen machen, oder für die festgesetzten Bedingungen von den einzelnen Kapitalisten für beliebige Summen Subscriptionen annehmen.

§. 365. Die Staatsschuldscheine können auf den Namen der Darleiher oder auf den Inhaber (au porteur) lauten.

Digitized by Google

Die Interessen-Anweisungen, welche den Inhabern der Obligationen verabfolgt werden, heißen Coupons, und zwar deswegen, weil mehrere solcher Anweisungen auf einen Bogen gedruckt sind, so daß die Inhaber Behufs der jedesmaligen, jährlichen oder halbjährlichen, Zinsenerhebung eine solche Anweisung vom Bogen abzuschneiden (franz. couper) haben.

Damit die Inhaber der Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung überhoben werden, dieselben Behufs der Erhebung neuer Coupons bei der Staatsverwaltung einreichen zu müssen, so werden gewöhnlich bei der Ausgabe der Coupons zugleich Zinsen-Talons oder Anweisungen auf die in der Folge wieder zu ertheilenden Coupons ausgetheilt.

§. 366. Wo, wie z. B. in England, Frankreich und einigen andern Ländern das System der Inscriptionen oder Einschreibungen besteht, erhalten die Gläubiger keine eigentliche Schuldurkunden; die dargeliehenen Summen werden in das sogenannte große Buch (grand livre de la dette publique) eingetragen, und die Darleiher erhalten nur in Betreff der Inscriptionen eine Bescheinigung oder ein Certificat (extrait d'inscription).

§. 367. Bei den Lotterie-Anleihen (§. 362.) macht sich der Staat dazu verbindlich, die Anleihe in einer bestimmten Zeit terminweise zurückzuzahlen. Jedes Jahr z. B. wird ein zum voraus bestimmter Theil des Capitals getilgt, und es wird durch Verloosung entschieden, welche Obligationen in den verschiedenen Jahrgängen eingelöst werden sollen.

Zu dem Ende wird die ganze Anleihe in gleiche Theile getheilt, und für die entsprechende Summen werden Schuldscheine ausgestellt, welche mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Solche Obligationen werden Partialobligationen, Partialloose oder Partiale genannt. In dem von der Staatsverwaltung ausgegebenen Verloosungsplan ist angegeben, wie viele Loose in jedem Jahre zur Ziehung gelangen sollen.

Mit dem größten Theil der Loose kommt das Capital sammt den zu einem geringern als dem gewöhnlichen

Digitized by Google

Zinsfuß berechneten Interessen heraus; da aber der Staat das ganze Capital der Anleihe zum gewöhnlichen Zinsfuß verzinst, so können in jeder Ziehung von dem was durch die auf der Mehrzahl der Loose zu einem geringern Zinsfuß haftenden Interessen erübrigt wird, bedeutende Summen, Gewinnste oder Prämien genannt, auf den Rest der Loose vertheilt werden.

Der Looseigenthümer übernimmt daher die größere Gefahr eines Verlusts für die geringere Gefahr eines Gewinns. Die Gefahr des Verlusts kann übrigens auch die dem gewöhnlichen Zinsfuß entsprechenden Interessen, oder nebst den Zinsen auch einen Theil des Capitals betreffen.

Um übrigens die Größe des Verlusts in Betreff der Interessen zu ermessen, müssen begreiflich die Zinseszinsen in Anschlag gebracht werden.

§. 368. Die Partialobligationen haben gewöhnlich zwei Nummern: die Loosnummer und die Serien-Nummer. Vermittelst letzterer kann den Looseigenthümern auf eine leichte Art zum voraus bekannt gemacht werden, welche Loose zur Ziehung gelangen werden.

Die Anzahl der Loose wird zu dem Ende in gleiche Theile getheilt. Die Loose von Nro. 1 bis 100, z. B. erhalten die Serien-Nummer 1; die Loose von Nro. 101 bis 200 die Serien-Nummer 2, u. s. w. Zu einer gewissen Zeit oder zu verschiedenen Zeiten des Jahres werden so viele Serien-Nummern gezogen, als deren dem Verloosungsplan zufolge, herauskommen sollen, und nun wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, welche Serien gezogen worden sind. Die Loose, welche die gezogenen Serien-Nummern enthalten, werden Serienloose genannt.

Bei der ersten Serienziehung werden so viele Zettel, als es Serien giebt, mit fortlaufenden Nummern versehen. Diese Zettel werden in ein Glücksrad gelegt, und hieraus die dem Plan entsprechende Anzahl Serienzettel gezogen, und so wird mit dem Rest derselben in den nachfolgenden Ziehungsperioden fortgefahren.

Bei der Loosziehung hat man zwei Glücksräder; in dem einen befinden sich die mit den Nummern der

Digitized by Google

Serienloose und in dem andern die mit den Zahlen der herauskommenden Summen versehenen Zettel.

Gleichzeitig wird nun aus jedem Glücksrade ein Zettel gezogen, und die Summe welche auf dem Gewinnstzettel steht, fällt sodann auf das dem Looszettel entsprechende Loos.

§. 369. Die Staatsschulden sind mehrentheils unaufkündbar von Seiten der Gläubiger; hierauf wird indessen keine Rücksicht genommen, wenn man zur Erwartung berechtigt ist, daß die Abtragung der Zinsen jederzeit pünktlich erfolgen werde. In den meisten Fällen ist selbst den Gläubigern mit einer Rückzahlung um so weniger gedient, da sie die Interessen ihrer Capitalien als eine Rente ansehen, und, wenn sie die Capitalien wieder einziehen wollen, ihre Ansprüche veräußern dürfen.

§. 370. Der Handel mit Staatspapieren und der veränderliche Werth derselben beruhen theils auf der Unaufkündbarkeit derselben von Seiten der Gläubiger, theils auf dem Umstande, daß die Zurückbezahlung erst nach einer Reihe von Jahren, dem Vertrag zufolge, statt findet. Der Werth der Effecten richtet sich im Allgemeinen nach den Umständen, welche eine größere oder geringere Benutzung der Capitalien zur Folge haben, und nach der Creditfähigkeit des schuldenden Staats, also, in letzterer Beziehung, nach den Verhältnissen der innern und äußern Politik. Da überdem dafür gesorgt ist, daß die Uebertragung des Eigenthumsrechts der Papiere leicht bewerkstelligt werden kann, so eignen sie sich zum Speculiren, und der Umsatz der Staatseffecten bildet deshalb einen bedeutenden Zweig der Handlung.

Eine Aufzählung sämmtlicher dermalen im Handel vorkommenden Staatspapiere gehört nicht hierher; zur Erläuterung des Wesens derselben, als Waare betrachtet, müssen indessen einige der bekanntesten, mit Berücksichtigung der geschichtlichen Nachweisungen, angeführt werden.

Oestreichische Papiere.

Oestreich hat bis zum Ausbruch der französischen Revolution die Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger erfüllt. Durch die späteren Ereignisse kam aber das Schuldwesen in Unordnung. Im Jahr 1798 wurde eine Zwangsanleihe gemacht, welche darin bestand,

Digitized by Google

daß die Inhaber der Staatsobligationen 30% zu ihren Forderungen unter Androhung des Verlusts derselben, zuschießen mußten, wogegen die vierprocentigen Obligationen in fünfprocentige umschrieben wurden. Aber auch hiervon wurden die Zinsen nur in Papiergeld (§. 54), welches weit unter seinem nominellen Werth kursirte, bezahlt. Im Jahr 1811 wurden die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt, aber auch diese wurden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen (Papiergeld), welche ebenfalls zum Unwerth der alten Bancozettel herabsanken, entrichtet. Seit 1816 sind aber die östreichischen Papiere wieder in Credit gekommen. Im genannten Jahre wurde eine freiwillige Anleihe eröffnet, zu welchem die Einlage theils in verzinslichen alten Staatspapieren und theils in Papiergeld gemacht wurde. Wer eine alte Obligation von 100 fl. gab und, nach Verhältniß des Zinsfußes derselben von 3, 3½, 4, 4½, 5 oder 6% einen Zuschuß von 140, 130, 120, 110, 100 oder 80 fl. in Einlösungs- und Anticipationsscheinen machte, welches man arrosiren nannte, erhielt eine auf 100 fl. Conventionsmünze lautende Schuldverschreibung. Diese neuen Obligationen wurden Metalliques genannt, weil die Interessen derselben nicht wie die älteren in Papiergeld, sondern in Metallgeld bezahlt werden. Sie lauten auf Inhaber und auf keine andere Summen als auf 100 fl., 500 fl., 1000 fl. und 10000 fl. Da zugleich für einen ansehnlichen Tilgungsfonds gesorgt wurde, so sind diese Papiere sehr in Aufnahme gekommen.

Die sogenannten verloosten Obligationen leiten ihren Ursprung von dem Patent vom 21. März 1818 her, in Folge dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im Jahr 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmählig durch Verloosungen auf den ursprünglichen, in Conventionsmünze zahlbar lautenden, Zinsfuß zurückgeführt werden.

Nach dem erwähnten Patent wurde die ältere verzinsliche Staatsschuld in 488 Abschnitte oder Serien so eingetheilt, daß jeder Abschnitt ohngefähr 1 Million fl. von der alten Staatsschuld enthält. Die Serien wurden von 1 bis 488 numerirt und es wurde öffentlich bekannt gemacht, welche Obligationen zu jeder Serien-Nummer gehören.

Am 1. August 1818 wurde in Wien die Serien-Nummern in ein Glücksrad geworfen und die Verloosung begonnen; in jedem Jahre finden 5 Ziehungen statt. Bei jeder Ziehung wird aus dem Glücksrad ein Zettel gehoben und das Rad nach jeder Ziehung wieder versiegelt. Die gezogene Nummern und die Gattung der Obligationen, welche dazu gehören, werden öffentlich bekannt gemacht. Alle Obligationen, welche die gezogene Serie, laut der erwähnten gedruckten Uebersicht enthalten, treten von dem 1. des Ziehungsmonats wieder in den ursprünglichen, in Conventionsmünze zahlbar lautenden Zinsfuß zurück, d. h. sie sind verloost. Die älteren Obligationen sind:

Digitized by Google

1) die Wiener Stadtbanco-Obligationen zu 2½, 2¼ und 2%;

2) die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾%;

3) diejenigen der lombardischen Schuld zu 2½, 2 und 1¾%;

4) diejenigen der in Florenz, Genua, in Deutschland und in der Schweitz gemachten Anleihen zu 2½, 2¼ und 2%;

5) diejenigen von Gallizien zu 2½, 2 und 1¾%;

6) die Bancolotterie-Obligationen zu 2%;

7) die Obligationen der Niederöstreichischen Regierung zu 3%;

8) die Obligationen der in Holland und Frankfurt a. M. gemachten Anleihen zu 5, 4½ und 4%;

9) die Aerarialobligationen der Stände von Oestreich, Böhmen, Mähren ꝛc. zu 3, 2½ und 2%;

10) die Aerarialobligationen des Wiener Oberkammer-Amts zu 2½ und 2%;

11) Die Domestikal-Obligationen der Stände und des Wiener Oberkammer-Amts, welche aber nicht verloosungsfähig sind.

Wegen der in Betreff des Handelsverkehrs lästigen Erfordernissen bei diesen Obligationen, als das Umschreiben, das Eincassiren der Interessen mit Quittungen und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln beim Einkauf derselben, ist der Umtrieb in diesen Papieren nicht so stark als in solchen, welche auf Inhaber lauten. Erstere kommen, wie man zu sagen pflegt, mehr in feste Hände, und werden zu Capitalanlagen, zur Errichtung von Fideikomissen, zu Cautionsleistungen, zu Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen gebraucht; auch kann man, wenn sie verloren gehen, durch gerichtliche Amortisirung leichter und schneller neue Documente erhalten.

Im Jahr 1820 negocirte die östreichische Regierung bei David Parisch und M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. eine Lotterie-Anleihe von 20800000 fl. Conv. Münze, vermittelst 208000 Schuldverschreibungen, jede zu 100 fl., welche im Handel gewöhnlich unter der Benennung kleine Rothschild'sche Loose vorkommen. Diese 208000 Loose sind in 800 Serien getheilt; auf jede kommen also 260 Loose. Nach dem Ziehungsplan wird das Schuldcapital in 20jähriger Verloosung an Capital und Zinsen zurückbezahlt.

Im Jahr 1820 wurde bei dem Hause Rothschild eine zweite Lotterie-Anleihe von 37500000 fl. Conv. Münze gemacht, deren Loose im Betrag von 250 fl. gewöhnlich neue Partial-Obligationen genannt werden.

Die Rückzahlung an Capital und Prämien soll im Verlauf von 21 Jahren in 14 Ziehungen vollzogen seyn. Den Loosen sind 20 Zinscoupons beigefügt, welche die Verbindlichkeit einer vierprocentigen Verzinsung des Capitals in jährlichen Raten bis zur Capitalsabtragung ausdrücken. Die Capitalabtragung geschieht in

Digitized by Google

der Art, daß in Folge der nach dem Verloosungsplan vorzunehmenden Ziehungen jedesmal die zugesicherten Zahlungen gegen Zurückstattung der Loose und der zur Ziehungszeit nicht fälligen Zinscoupons in Wien oder bei dem Rothschild'schen Hause geleistet werden.

Im Anfang wurden die Nummern von 1 bis 150000 in ein Glücksrad gelegt. Aus demselben wird die im Verloosungsplan bestimmte Anzahl Nummern, und mit jeder Nummer aus einem andern Glücksrade der Gewinnzettel gezogen, und nach jeder Ziehung wird das Rad wieder versiegelt.

Preußische Papiere.

Die Kriege von 1806 und 1812 — 1815 häuften die preußische Staatsschuld und die Obligation der dadurch entstandenen Anleihen kommen im inländischen und ausländischen Handel vor. Die sogenannten Staatsschuldscheine, welche den größten Theil der preußischen Schuld begreifen, bestehen in vierprocentigen, auf Inhaber lautenden Obligationen. Sie werden von 5 zu 5 Jahren mit Zinscoupons auf diese Zeit versehen, und die Interessenzahlung geschieht gegen Auslieferung dieser Scheine halbjährig, und zwar am 1. Jan. und 1. Juli jedes Jahres. Nach einer Bekanntmachung vom 17. Jan. 1820 ist zur Amortisirung dieser Schuld 1% des Schuldcapitals jährlich ausgesetzt.

Außer den Staatsschuldscheinen kommen noch die Obligationen der preußisch-englischen im Jahr 1818 und 1822 bei Rothschild in London negocirten Anleihen im Handel vor. Die erste Anleihe beträgt 5 Million Liv. Sterl. Jährlich geschehen hiervon Rückzahlungen die bis zum Jahr 1822, 3, 2½, 2 und 1½ % jährlich vom Capital betragen haben. Vom Jahr 1822 bis 1823 an, und in jedem der folgenden Jahre ist bis zur gänzlichen Tilgung dieser Anleihe 1% ausgesetzt. Hierbei hat sich der Staat vorbehalten, diese Effecten, wenn sie pari stehen, durch halbjährige Verloosungen einzuziehen und pari auszuzahlen, in welchem Falle solches 3 Monate vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll. Die zweite Anleihe besteht aus 3⅛ Mill. Liv. Sterl. Vom Jahr 1823 an ist bis zur gänzlichen Tilgung derselben 1% jährlich vom Capital ausgesetzt, wobei sich der Staat ebenfalls deren öffentliche Verloosung wie bei ersterer Anleihe vorbehalten hat. Bei diesen Anleihen wird ein Liv. Sterl. zum festen Kurs von 6¾ Thlr. angesetzt. Die übrigen preußischen Schuldscheine kommen im ausländischen Handel selten und zum Theil gar nicht vor.

Französische Renten.

Im Jahr 1798 wurde das französische Staatsschuldwesen dadurch in Ordnung gebracht, daß die alte, noch anerkannte, Schuld, nachdem die Forderungen der Emigranten davon gestrichen waren, auf ⅓ ihres Nominalwerths reducirt, und in fünfprocentige Renten (cinq pour cent consolidés) verwandelt wurden. Im Jahr 1825 wurde eine neue, 3% Interessen tragende Schuld von

Digitized by Google

1000 Mill. Francs zur Entschädigung der Emigranten vom Staat anerkannt. Den Eigenthümern der fünfprocentigen Consols wurde es in demselben Jahre freigestellt, diese gegen 3procentige oder 4½ procentige auszutauschen, und zwar 75 Francs 5procentige Renten gegen 100 Frans 3procentige Renten, oder die 5procentige zum nominellen Werth gegen 4½ procentige. In Betreff letzterer machte sich der Staat dazu verbindlich, sie in den ersten 10 Jahren (vor dem 22. September 1835) nicht zu kündigen, sich vorbehaltend, die 5procentigen Consols zum Nominalwerth einzulösen.

Wer die 5procentige Renten gegen 3procentige umtauscht, vermehrt also das Capital um ⅓ und vermindert die Rente um ⅖. Z. B. der Rente von 1000 Francs entspricht zum Zinsfuß 5 das Capital 20000 Francs. Gegen 3procentige Inscriptionen ausgetauscht, beträgt letzteres 26666⅔ Frans, nach dem Ansatz:

Für 75 Frans fünfprocentige
erhält man 100 Francs dreiprocentige;
wie viel für 20000 Francs fünfprocentige?

Vom Capital 26666⅔ betragen die 3procentigen jährlichen Interessen 800, und diese Rente ist um ⅕ kleiner als diejenige von 1000 Francs.

Englische Fonds.

Die Renten der englischen Staatsschuld haben verschiedene Namen, theils von der Höhe des Zinsfußes den die Regierung bei der Contrahirung der Anleihe bedungen hat, theils von gewissen finanziellen Operationen, die mit denselben im Verlauf der Zeit vorgenommen worden sind. Die in den deutschen Kurszetteln vorkommenden Kurse beziehen sich auf die 3procentigen Stocks (Fonds). Hieraus kann man auf die Kurse der übrigen Renten schließen, weil man annehmen kann, daß die Kurse der verschiedenen Stocks mit den verschiedenen Zinsfußen derselben proportional sind.

England hat die größte Staatsschuld. Die Interessen der ganzen Schuld, welche größtentheils aus immerwährenden Renten (unaufkündbar von Seiten der Gläubiger, und ohne Bestimmung über die Heimzahlung) besteht, betragen mehr als 200 Mill. preuß. Thlr.

Niederländische Papiere.

Als Napoleon Holland mit Frankreich vereinigte (i. J. 1810) betrug die holländische Staatsschuld 1200 Mill. fl. holl. Napoleon strich ⅔ derselben und der Rest sollte als Nationalschuld in das große Buch eingetragen werden und 5% Renten abwerfen.

Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1814 ist die Staatsschuld in eine wirkliche (dette active) und in eine tode oder ausgestellte (dette différée) Schuld eingetheilt worden. Die active Schuld beträgt ⅓ und die ausgesetzte ⅔ der gesammten Schuld. Alle Obligationen mußten eingebracht werden und sie wurden gegen einen Zuschuß von

Digitized by Google

6% des Capitals derselben in baarem Gelde in neue 2½ procentige Obligationen verwandelt. Die Verzinsung der activen Schuld hat am 1. Jan. 1815 begonnen; über diejenige der ausgesetzten Schuld entscheidet die in jedem Jahre für den Betrag von 4 Mill. fl. holl. vorzunehmende Verlosung. Da der Staat für viele Jahre zum voraus hat ziehen lassen, so ist dadurch der Werth der noch nicht verloosten Obligationen sehr herabgedrückt worden; daher die gegenwärtigen niedrigen Kursnotirungen von weniger als 1%.

Certificate.

Um die Circulation der Inscriptionsrenten zu erleichtern, werden von Unternehmern Certificate darüber ausgegeben. Solche, mit Zinscoupons versehene Certificate enthalten die von der geeigneten Behörde beglaubigte Bescheinigung, daß der entsprechende Betrag im großen Buch eingetragen ist und nur gegen Vorzeigung des Certificats übertragen werden könne. Auch für diese Papiere finden Kursnotirungen statt.

So werden z. B. vom Hause Falconnet und Comp. in Neapel und von einer in Paris bestehenden Gesellschaft, in Folge einer mit der neapolitanischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, auf Inhaber lautende Rentenscheine gegen gleiche, im großen Buch zu Neapel eingeschriebene Summen, ausgegeben. Die Certificate des Hauses Falconnet und Comp. lauten auf 25 Ducaten *) Rente, und sind mit 14 Zinscoupons und einer Anweisung zur Erhebung anderweitiger Coupons versehen. Die Rentenscheine, welche dieses Haus ausgiebt, können im Namen der Besitzer oder deren Bevollmächtigten mit Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Inscriptionen verwandelt werden.

Actien.

In den Kurszetteln der Staatspapiere werden auch die Kurse der gangbarsten Actien aufgenommen. So findet man z. B. in den Pariser Kurszetteln die Kurse der Bankactien, der Actien der Seine-Brücken, Canäle und Hauptassecuranz-Anstalten. So findet man ferner in Wien, Frankfurt a. M., Amsterdam und andern Plätzen Kursnotirungen der Actien der Wiener Nationalbank. Der Kurs dieser Actien, welche auf Namen lauten, ist vom Stück zu verstehen. Die Interessen sind ordentliche und außerordentliche. Der ordentliche Dividend für 1 Actie ist jährlich 30 fl. Conv. M. Der außerordentliche Dividend wird aus dem reinen Gewinn der Bankgeschäfte gebildet und mit dem ordentlichen Dividend zugleich gezahlt.

Die Ertragnisse der Bank waren nachdem von der Bankdirection im Jahr 1829 bekannt gemachten Ausweis (compte rendu) folgende:

---

*) Die Ducaten vom J. 1784 betragen nach dem Silberpari 1 Thlr. 4 Sgr. 6/8 Pf. preuß. Courant.

Digitized by Google

durch Discontgeschäfte	fl.	947123. 36	kr.
„ Leihgeschäfte	„	176526. 58	„
„ Zinsen von dem übrigen Stammvermögen der Bank	„	2281190. 24	„
„ Gebühren von Anweisungsgeschäften .	„	40581. 38¾	„
„ Münzgewinn	„	7697. 42	„
„ die Ertragnisse des Reservefonds . .	„	180968. 6	„
Einnahme	fl.	3634088. 24¼	„
Wenn hiervon die in das Jahr 1830 gehörigen . . . . . fl. 107,372. 46 kr.			
und die Regie-Auslagen mit . . . . . „ 229,373. 34¾ „			
zusammen	„	336746. 20¾	„

abgezogen werden, so ergiebt sich ein reines Ergebniß von . . . . . fl. 3297342. 3½ kr.

Von diesem unter 50621 Actien vertheilten Nettogewinn kommen 65 fl. 8¼ kr. auf 1 Actie. Nach Abzug des ordentlichen Dividends, in Betrag von fl. 30. bleiben also noch 35 fl. 8¼ kr. als außerordentlicher Dividend für jede Actie übrig.

§. 371. Die Negociation der öffentlichen Effecten geschieht in der Regel mit Hinzuziehung der Fondsmakler; nach den Gesetzen mehrerer Länder darf der Rechtsübertrag der Papiere nicht anders als unter Mitwirkung derselben und zwar auf der Börse, vollzogen werden.

So heißt es z. B. im Wiener Börsenpatent vom Jahr 1771 §. 11: „Die Verhandlung der öffentlichen Papiere anlangend, so erheischt solche von Seiten des Staats eine noch größere Aufmerksamkeit. Es geht demnach Unser ernstlicher Wille dahin, daß, obwohl alle, dem endlichen Schlusse vorhergehende Unterhandlungen durch die betreffenden Partheien selbst ungehindert vorgenommen werden können, jedoch die wirkliche Abschließung einer Negociation durch die Sensalen nothwendig geschehe, unter der oben (§. 6) festgesetzten, sowohl von dem Käufer als Verkäufer zu entrichtenden Geldstrafe, oder im Falle die Uebertreter diese Geldbuße nicht zu erlegen im Stande wären, eines dreimonatlichen Arrestes. §. 12. Alle jene Verkäufe der öffentlichen Papiere, so nicht auf der Börse, und zugleich mit Zuthuung der beeidigten Sensalen geschlossen werden, sollen dergestalt null und nichtig seyn,

Digitized by Google

daß, wenn aus einer solchen Verhandlung eine rechtliche Action entstehen sollte, die diesfalls eingereichte Klage bei keinem Gerichte angenommen, oder diesfalls einiger Spruch Rechtens ertheilt werden sollte".

In Frankreich erfordert die Negociation der öffentlichen Fonds die Mitwirkung von zwei Fondsmaklern, während bei Wechsel- und Waaren-Verkäufen ein Sensal beide Theile, den Käufer und Verkäufer zugleich bedienen kann. Die Fondsmakler dürfen sich bei den übernommenen Geschäften weder für eigene Rechnung betheiligen noch Vorschüsse für ihre Comittenten leisten, sie unterliegen einer besondern Polizei-Aufsicht und haben eine bedeutende Caution zu leisten.

§. 372. Die Art des Uebertrags der Staatseffecten hängt von der Form derselben und von den gesetzlichen Verfügungen in dieser Beziehung ab. Hier kann also nur, mit Berücksichtigung der Hauptgattungen der Staatseffecten, nämlich der inscribirten, der auf Namen und Inhaber lautenden, von den wesentlichen Erfordernissen eines rechtsgültigen Uebertrags im Allgemeinen die Rede seyn.

§. 373. Bei den inscribirten Anleihen bildet die Einschreibung im Schuldbuch die Schuldurkunde. Will also der Darleiher seine Ansprüche veräußern, so muß die Forderung auf den Namen des Käufers umschrieben werden, wobei beide Theile, der Verkäufer und Käufer sich nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu richten haben.

In Frankreich z. B. muß bei der Veräußerung einer Rente der Sensal des Verkäufers bei dem öffentlichen Schatze eine Erklärung abgeben, in welcher die zu veräußernde Rente, so wie der Name des Käufers genau enthalten ist. Diese Erklärung wird in die zu dem Ende gehaltene Register getragen, und von dem Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten, unter Assistenz des Sensalen, welcher die Identität des verkaufenden Eigenthümers, die Aechtheit der Unterschrift und der vorgelegten Documente zu beglaubigen hat, unterzeichnet. Hierauf hat der Besitzer der Rente, welche er ganz oder zum Theil veräußern will, sein Certificat (§. 366) zurückzustellen; der

Digitized by Google

öffentliche Schatz verabfolgt dagegen dem Sensal des Verkäufers einen Schein (bulletin) oder so viele Scheine, als Umschreibungen erfolgen sollen. Der Käufer erhält nun gegen Erstattung der Kaufsumme, wenn er gegen gleich baare Zahlung gekauft hat, den erwähnten Schein, gegen dessen Vorlage die Umschreibung auf seinen Namen erfolgt, und ihm das Certificat darüber zugestellt wird. Hat der Verkäufer nur einen Theil seiner Rente veräußert, so erhält er für den Rest ein neues Certificat.

§. 374. Bei der Veräußerung der auf Namen lautenden Obligationen, welche übrigens heute zu Tage selten sind, muß von Seiten des Uebertragers eine schriftliche Cession auf der Urkunde selbst gefertigt werden, wonach auch gewöhnlich bei der betreffenden Schuldverwaltung die Umschreibung der Obligation auf den Namen des neuen Erwerbers zu bewirken ist. Bei der Uebertragung der auf Inhaber lautenden Obligationen fällt aber oben erwähnte Cession weg, d. h. der Rechtsübertrag geschieht durch die bloße Uebergabe der Obligation.

§. 375. Bei der Zinsenerhebung der inscribirten Capitalien werden, der gewöhnlichen Anordnung zufolge, die Certificate vorgelegt, welche sodann gestempelt werden. Die nicht am Ort der Schuldverwaltung wohnenden Inscriptionen-Besitzer müssen daher ihre Certificate in den Händen eines Bevollmächtigten daselbst lassen, oder solche demselben zur jedesmaligen Zinsenerhebung einsenden. Gewöhnlich wird aber die Erhebung der Zinsen auf Vorlage von gehörig beglaubigten Vollmachten gestattet, welche sodann wie die Certificate gestempelt werden.

Die Zinsen der auf Namen lautenden Obligationen werden gewöhnlich gegen Vorlage gestempelter Quittungen erhoben. Die Besitzer der auf Inhaber lautenden Effecten haben bei der jedesmaligen Zinsenerhebung ihren Namen auf den Coupon zu schreiben und solchen bei der Liquidatur einzureichen oder einreichen zu lassen.

§. 376. Derjenige, welchem Certificate, auf Namen oder auf Inhaber lautende Obligationen abhanden kommen, muß sich zur Verwahrung seiner Ansprüche neue Schuldurkunden bei der Schuldverwaltung verschaffen,

Digitized by Google

wobei von dieser aber die gehörigen Maaßregeln getroffen werden, daß sie der Gefahr nicht ausgesetzt werde, die nämliche Schuld zweimal zu bezahlen und den Ersatz bei dem Empfänger der ersten Zahlung vergebens suchen zu müssen. Man hat sich daher in einem solchen Falle nach den gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung, welche je nach der Gattung der Urkunden verschieden sind, zu richten.

Geht ein Certificat verloren, so muß der Verwaltung des öffentlichen Schuldbuchs die Anzeige davon gemacht werden, welche sodann, wenn innerhalb einer festgesetzten Frist keine Einsprache geschieht, ein neues Certificat verabfolgt.

In Frankreich z. B. muß der Verlust eines Certificats dem Maire des Wohnorts des Rentenbesitzers angezeigt werden. Diese Anzeige geschieht in Gegenwart von zwei Zeugen, welche die Identität der Person zu bestätigen haben. Die darüber verfaßte Urkunde wird dem Schatzamte übergeben; wonach die Verwaltung des öffentlichen Schuldbuchs vom Finanzminister die Ermächtigung erhält, in dem auf den nächsten Rententermin folgendem Semester das Conto der abhanden gekommenen Inscription für den entsprechenden Betrag zu belasten und den Vortrag auf neue Rechnung zu machen; der Reclamant erhält hierauf ein neues Certificat.

Derjenige, welchem Obligationen abhanden kommen, hat bei der gehörigen Stelle um die öffentliche Amortisirung (§. 223) davon anzusuchen. Nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit erhält man, wenn das verlorene Papier nicht zum Vorschein kommt, ein neues Document.

§. 377. Die in Betreff der Staatseffecten stattfindenden Börsenoperationen werden durch Personen, welche Capitalien in öffentliche Papiere anlegen, oder solche aus denselben wieder herausziehen wollen, und durch Speculanten veranlaßt. Die Papiere, welche Capitalisten zum Anlegen ihrer Capitalien anschaffen, kommen, wie man zu sagen pflegt, in feste Hände.

§. 378. Der Lieferungs- und Prämienhandel (§. 331) welche im Vergleich mit den gewöhnlichen Handelsweisen selten im Waarenhandel vorkommen, gehören zu den gewöhnlichen Kaufs- und Verkaufsarten des Staatspapierhandels, und es sind da, wo bedeutende Geschäfte

Digitized by Google

in Staatseffecten gemacht werden, nach und nach gewisse Geschäftsformen und Usancen in Betreff solcher Kaufverträge entstanden.

§. 379. Der Kauf, bei welchem die Effecten sogleich oder kurz nach Abschluß des Vertrags dem Käufer verabfolgt werden, wird Tagskauf, auch Kauf per Cassa genannt, weil in der Regel gleichzeitig die Entrichtung des Kaufspreises statt findet.

Der Kauf auf Lieferung, auch Zeitkauf (marché à terme) genannt, ist entweder ein fester befristeter Kauf (marché ferme) oder ein Prämienkauf (marché à prime achat on vente à prime, oder achat on vente libre).

Derjenige, welcher im Besitz von Staatspapieren ist, und augenblicklich eines Capitals bedarf, welches er für die Dauer den öffentlichen Fonds nicht entziehen will, verkauft eine Parthie Papiere unter der Bedingung, daß sie ihm der Käufer zu einer bestimmten Zeit um einen festgesetzten Preis zurückliefere. Ein solches Geschäft heißt Prolongationsgeschäft (marché a report).

Kann der Verkäufer am Lieferungstermin die zum Rückkauf erforderliche Summe nicht herbeischaffen, so erneuert er den Vertrag mit dem Käufer, und es wird sodann ein neuer Preis für die am nächsten Termin zu liefernde Papiere bestimmt. In der französischen Börsensprache heißt dies: Se faire reporter.

Will sich der Verkäufer in eine solche Porlongation nicht einlassen, so sucht der zum Rückkauf verpflichtete Contrahent einen Dritten, der sich zum Ankauf der Papiere versteht, und entschädigt Erstern für die etwaige Differenz der Preise zu welchem der Dritte die Papiere kauft, und er selbst sie zurückzukaufen verpflichtet war.

Die festen Zeitkäufe werden unter mancherlei Bedingungen geschlossen. Darf der Käufer die Papiere während einer bestimmten Zeit sich an jedem beliebigen Tage vom Verkäufer verabfolgen lassen, so nennt man dies einen Kauf auf Zeit täglich; bei demjenigen auf Zeit fix müssen die Papiere an einem bestimmten Tage geliefert werden, und bei dem Kauf auf fix und täglich ist der Verkäufer erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit

Digitized by Google

verbunden innerhalb einer weitern Frist die Papiere an jedem dem Käufer beliebigen Tage auszuliefern.

Wenn sich der Käufer ausbedingt, die in Fonds abgeschlossenen Summe am Lieferungstermin zwei-, dreimal ꝛc. so groß fordern zu können, als sie im Vertrage bestimmt ist, so ist dies ein Nachgeschäft.

Bei dem Prämiengeschäft hat entweder der Käufer das Recht, den Kauf gegen Erstattung der Prämie aufheben zu dürfen, oder es steht, dem Vertrag zufolge, dem Verkäufer das Recht zu, die Papiere gegen Erstattung der Prämie nicht zu liefern. Die auf den Vertrag der ersten Art sich beziehende Prämie nennt man Vorprämie (prime) und die von dem Verkäufer im Nichtlieferungsfall zu entrichtende, Rückprämie (prime pour recevoir).

Bei dem sogenannten Prämienstellgeschäft zahlt der eine Theil eine Prämie unter der Bedingung, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit nach Gefallen entweder die Papiere für den zum voraus bestimmten Kurs liefern oder sich liefern lassen darf.

Da wo der Rechtsübertrag der Staatspapiere unter Mitwirkung der Sensale auf der Börse vollzogen werden muß (§. 371), giebt es gewisse allgemeine, entweder gesetzlich oder durch den Gebrauch eingeführte Bedingungen, welchen sich die Contrahenten zu unterziehen haben.

In Berlin z. B. ist der Uso wie folgt:

1) Alle Zeitgeschäfte sind, ohne Ausnahme, bis 6 Uhr Nachmittags zu erfüllen, sowohl am Verfalltage des Schlußzettels *), als auch, im Fall er auf tägliche Lieferung lautet, am Tage der Kündigung, welche bis 1½ Uhr Nachmittags erfolgt seyn muß.

2) Wenn einer der Theilnehmer bei einem festen Zeitkauf den Vertrag zur bestimmten Zeit nicht erfüllt, so ist der andere Theil berechtigt:

a) am folgenden Tage, durch Aufnahme eines Protests die von jenem nicht erfüllte Verpflichtung zu constatiren, und

b) nach seiner Wahl, entweder auf Erfüllung zu klagen, oder den Vertrag seiner Seits aufzuheben, und dagegen die zu bescheinigende Geld-Differenz zwischen dem Börsenkurs der Papiere am Verfalltage, oder — ebenfalls nach seiner Wahl — an dem zunächst

*) §. 87.

Digitized by Google

darauf folgenden Tage, und zu dem bestimmten Preise, nebst der bezahlten Maklercourtage sofort vergütet zu verlangen.

3) Bei Zeitgeschäften mit Vorprämie ist festgestellt:

a) wenn der Verkäufer zur bestimmten Zeit den Vertrag nicht erfüllt, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl, ebenso gegen denselben zu verfahren, wie bei Nro. 2. erwähnt ist.

b) Wenn der Käufer den Vertrag nicht erfüllen will, so steht ihm dies gegen Bezahlung des festgesetzten Reugeldes frei, dergestalt, daß er durch sofortige Zahlung desselben aller Verbindlichkeiten aus dem Geschäft enthoben ist.

c) Der Verkäufer hat innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, vom festgesetzten Tage der Erfüllung gerechnet, das Recht, an jedem Tage auf der Börse die Erklärung des Käufers zu fordern: ob er sofort erfüllen oder das Reugeld zahlen wolle; so lange der Verkäufer von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, verbleibt dem Käufer innerhalb der obigen Frist das Recht, gegen Bezahlung des Reugeldes den Vertrag aufzuheben. Er kann aber auch, und zwar nach seiner Wahl, die Lieferung der Papiere vom Verkäufer verlangen. Erklärt der Käufer, daß er erfüllen, oder andernfalls, daß er das Reugeld zahlen wolle, so muß das Eine oder Andere, nach Maaßgabe der Erklärung, noch an demselben Tage bis 6 Uhr Abends geschehen, widrigenfalls der Verkäufer, nach seiner Wahl, entweder auf Erfüllung oder auf Bezahlung des Reugeldes zu klagen berechtigt ist. Verweigert aber der Käufer auf geschehene Aufforderung die Erklärung, so ist anzunehmen, daß er das Reugeld bezahlen wolle; es kann selbiges sofort verlangt werden, und der Verkäufer ist zur Lieferung der Papiere nicht weiter verpflichtet.

4) Bei der Rückprämie ändern sich die vorstehenden bei der Vorprämie für beide Theilnehmer festgestellten Bestimmungen der Rechte in der Art, daß der Verkäufer bei der Lieferung der Fonds ganz dieselben dort erwähnten Rechte des Käufers bei der Abnahme vertritt, und dagegen dem Käufer, bei der Abnahme, alle dort genannten Rechte des Verkäufers bei der Lieferung zustehen.

5) Das Attest eines vereideten Maklers soll bei allen Zeitgeschäften als ein hinreichender Beweis der Kurs-Differenz gelten.

6) Sollte der Tag der Erfüllung eines Zeitgeschäfts auf einen Sonntag oder auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag fallen, so kann, ohne Rücksicht ob beide Theile derselben Religion zugethan sind oder nicht, die Erfüllung erst am nächsten Werktag von dem Verpflichteten verlangt werden, und hiernach rücken auch die Tage, welche die Kurs-Differenzen bestimmen.

7) Die Rechte aus dem Vertrage eines Zeit-Schlußzettels, ohne Ausnahme, müssen in den nächsten sechs Wochen nach dem letzten Erfüllungstage, durch gerichtliche Klage, geltend gemacht werden, widrigenfalls selbige unbedingt erlöschen, und nicht mehr verfolgt werden können.

Digitized by Google

8) Jeder Theilnehmer an einem Zeitgeschäfte in Fonds empfängt ein Exemplar des vom vereideten Makler darüber ausgefertigten Schlußzettels, bescheinigt darunter den Empfang und liefert es dann dem andern Theile aus.

Ueber Cassengeschäfte in Fonds, Wechsel ꝛc. die gleich oder in einigen Tagen regulirt werden, geben die vereideten Makler ebenfalls auf Verlangen Schlußzettel, welche aber nicht von den Theilnehmern ausgewechselt werden.

§. 380. In den Kurszetteln für Staatseffecten bezeichnet wie in den Wechselkurszetteln die Ueberschrift „Briefe" den Preis zu welchem Papiere angeboten und die Ueberschrift „Geld" den Kurs zu welchem am Tage der Ausgabe des Kurszettels Papiere gesucht wurden. In manchen Kurszetteln werden auch die am Börsentage stattgefundenen Schwankungen der Preise, zu welchen Geschäfte abgeschlossen wurden, angemerkt.

Die Einheit ist entweder ein bestimmtes Nominal-Schuldcapital (in der Regel 100, und bei den Lotterieanleihen der nominelle Werth eines Looses) oder die Rente vom Capital 100. Bei manchen Papieren sind die laufenden Zinsen (im Franz. jouissance genannt) im Kurs mitbegriffen. Wenn z. B. die 5 proc. Renten die halbjährig am 22. März und 22. September bezahlt werden am 22. Juni zu 99 notirt sind, so ist der Kaufpreis eigentlich nur Fr. 97,75 weil die dreimonatlichen Zinsen im Betrag von Fr. 1,25 im Kurs mitbegriffen sind.

Auf den Pariser Kurszetteln bezeichnen die den Kursen beigefügten Wörter: fin courant und fin prochain die bei dem Zeitkaufe bedungenen Termine; fin courant bezeichnet, daß die Lieferung auf den Letzten des laufenden Monats und fin prochain daß solche auf den Letzten des nächsten Monats bedungen ist.

Fin Courant à prime 85,25 dont 0,50 bezeichnet z. B. den Preis der dreiprocentigen Rente bei dem Prämienkaufe, wonach der Käufer die Rente am Letzten des laufenden Monats nehmen oder Fr. 0,5 (wofür auch 0,50 gesetzt wird) Prämie per 3 Francs Rente zu entrichten hat. Wird die Prämie vorausbezahlt, so hat der Käufer, wenn er die Rente nimmt, Fr. 84,75 per 3 Fr. Rente nachzuzahlen.

Digitized by Google

Eben so bezeichnet die Kursnotirung: fin prochain à prime 77,25 dont 1, daß am Ende des nächstfolgenden Monats die Rente zum Kurs 77,25 genommen, oder die Prämie 1 Fr. per 3 Fr. Rente gezahlt werden muß.

§. 381. In Betreff der ausländischen Staatseffecten wird zur Verwandlung des ausländischen Geldes in inländisches in der Regel ein bestimmtes Verhältniß angenommen, so daß bei der Preisbestimmung der ausländischen Papiere zweierlei Kurse vorkommen: der unveränderliche oder fixe Kurs in Betreff der Geldreduction, und der im Kurszettel enthaltene, auf jenen fixen Kurs sich gründende veränderliche Kurs des Papiers.

So sind z. B. die fixen Kurse der in Berlin vorkommenden auswärtigen Staatseffecten so wie der in England negocirten Preußischen Anleihen folgende:

1) bei den genannten Preußischen Anleihen
   6¾ Rthlr. Preuß. Cour. = 1 Pfund Sterling;
2) bei der Englisch-Rußischen Anleihe:
   93 Kopeken = 1 Rthlr. oder
   93 Silber-Rubel = 100 Rthlr. Preuß. Cour.
3) bei den Oestreichischen Papieren:
   1½ fl. Conv. = 1 Rthlr. Preuß. Cour.
4) bei der Norwegischen Anleihe in Hamburger Banco:
   1 Mark bco. = ½ Rthlr. Preuß. Cour.

Bei der Zinsberechnung wird allerwärts der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Z. B. nach dem Kurs 92⅜ der Preußischen Staatsschuldscheine zahle man 92⅜ Thlr. für jede im Staatsschuldschein verschriebene 100 Thlr., und die Lieferung finde am 15. Januar statt; da nun die Zinsen vom 1. Januar an laufen, so hat der Käufer dem Verkäufer die vierprocentigen Zinsen nur für 14 Tage zu vergüten, weil nach der bestehenden Usance in Berlin der Tag, an welchem verkauft wird, bei der Zinsvergütung nicht gerechnet wird.

Für 1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen ist daher nach den obigen Angaben die Rechnungsaufstellung wie folgt:

Digitized by Google

1000 Thlr. Preuß. Staatsschuldscheine zu 92⅜ .	923 Thlr.	22 Sgr. 6 Pf.
Zinsen von 1000 Thlr. vom 1. Jan. 14 Tage zu 4%	4 „	16 „ 8 „
Betrag in Preuß. Cour.	925 Thlr.	9 Sgr. 2 Pf.

Andere Beispiele.

I.

Berlin den 3. Januar 1829.

1000 Liv. St. Preuß.-Engl. Anleihe von 1818 zu 103	1030 Liv. St.	— ßl. — d.
Zinsen von 1000 Liv. St. vom 1. Oct. 1828, 92 Tage zu 5%	12 „	„ 15 „ 7 „
	1042 Liv. St.	15 ßl. 7 d.

zu 6¾ Thlr. in Preuß. Cour. 7038 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

II.

Nach dem Kurszettel von Frankfurt a. M. vom 30. Februar 1830 standen die Kurse der Oestreichischen, Preußischen, Badischen und Darmstädtischen Papiere daselbst an jenem Tage wie folgt:

		%	Papier	Geld
Oestreich	Metall. Oblig.	5	—	103⅜
	ditto neue	4	—	96⅛
	Bankactien	3	1558	—
	fl. 100. Loose bei Roth.	—	183½	—
	Part. Loose ditto	4	—	138⅜
	Bethm. Oblig.	4	—	96¼
	ditto ditto	4½	—	99½
	Stadt-Banco	2½	—	62⅜
Preußen	Staatsschuldsch.	4	—	101⅛
	Oblig. b. Roth. in Ldn.	5	—	101¼
Baden	fl. 50. Loose b. Goll und Söhne	—	—	83¾
Darmstadt	Obligationen	4	—	100½
	fl. 50 Loose	—	—	64⅛

Die Kurse der Oestreichischen Papiere sind in Gulden des 20 fl. Fußes gestellt, den Kurs der Bankactien ausgenommen, welcher in Gulden des 24 fl. Fußes notirt ist. Der Kurs der Actien versteht sich vom Stück und bei den Rothschild'schen Partialen im Nominalwerth von 250 fl. bezieht sich der Kurs auf das Capital 100 fl. Die Zinsen dieser und aller andern Papiere werden nicht nach dem Kurs, sondern nach dem nominellen Werthe vergütet. Der bei den Bankactien angemerkte Zinsfuß bezieht sich auf das ursprünglich festgesetzte Capital 1000 fl. W. W.; die als ordentlicher Dividend (§. 36) ausgesetzten Zinsen betragen jährlich 30 fl. Conv. oder für den Tag 5 kr. per Actie.

Digitized by Google

Da sowohl 20 fl. des 20 fl. Fußes als 24 fl. des 24 fl. Fußes eine Mark fein Silber enthalten, so sind 20 fl. des 20 fl. Fußes = 24 fl. des 24 fl. Fußes oder = 20 und $^{20}/_{5}$ fl. des 24 fl. Fußes.

Um daher, in Beziehung auf die obigen Kursnotirungen, eine Anzahl Gulden des 20 fl. Fußes in Gulden des 24 fl. Fußes zu verwandeln, addire man die zu verwandelnde Summe und den 5ten Theil derselben.

So betragen z. B. 1000 fl. in Metalliques

zum Kurs 103 in fl. des 20 fl. Fuß	fl. 1030.	-- kr.
hiervon $^{1}/_{5}$	„ 206.	— „
Betrag in fl. des 24 fl. Fußes	fl. 1236.	— kr.

Die vierprocentige Darmstädter Obligationen sind im obigen Kurszettel zu 100½ notirt; der Erwerber jener Obligationen nach diesem Kurs zieht also keine 4% Zinsen sondern nur $3^{197}/_{201}$ %; denn:

für das angelegte Capital 100½,
erhält der Erwerber 4%;
für jedes 100

also nur $\frac{4 \times 100}{100\frac{1}{2}} = 3^{197}/_{201}$ fl.

§. 382. Bei dem Prolongationsgeschäft (§. 379) will der Verkäufer Papiere zu irgend einem Zweck für eine gewisse Zeit zu Gelde machen, und der Käufer hat dabei die Absicht, Capitalien für kurze Fristen zu verzinsen. Vermittelst des Prolongationsvertrags können nämlich die Staatseffecten ebenso wie die Wechsel zu Discontgeschäften (§. 171) benutzt werden. Die Differenz der Preise bei dem Tagskaufe und dem befristeten Rückkaufe wird Report (vom Franz., report) genannt; man versteht auch hierunter den aus dieser Differenz und dem Zeitunterschied der Kaufs- und Verkaufszeiten sich ergebenden Zinsfuß, welcher sich zum Theil nach dem gleichzeitigen Discont richtet.

Beispiele.

1) A. verkauft am 20. August 1829 an B. 10000 fl. in 10 Stück Metalliques zu 1000 fl. zum Kurs 99; B. übernimmt die Verbindlichkeit, sie nach 3 Monaten zu 98⅞ zurückzustellen, wogegen ihm die vom 1. Juli 1829 laufenden Interessen überlassen werden. A. erhält also:

Digitized by Google

für 10000 fl. Metalliques zu 99 . . fl. 9900. — kr.
für Interessen vom 1. Juli bis zum
20. August, 49 Tage zu 5% . . „ 68. 3 „

zusammen fl. 9968. 3 kr.

Am 20. November erhält B. die Papiere zurück, und muß bezahlen
für 10000 fl. Metalliques zu 98⅞ fl. 9887. 30 kr.
für Interessen vom 1. Juli bis zum
20. November, 139 Tage zu 5% „ 193. 3 „

zusammen fl. 10080. 33 kr.

B. erhält also 112 fl. 30 kr. mehr als er vor 3 Monaten ausgelegt hat. Es ist also dasselbe, als ob er einen in 3 Monaten fälligen Wechsel im Betrag von 10080 fl. 33 kr. discontirt hätte. Zur Berechnung des Reports hat man den Ansatz:

? Zinsfuß	100 fl. Capital
$10080\frac{11}{20}$	$112\frac{1}{2}$ fl. Interessen
3	12 Monate.

Resultat: 4,46%.

2) A. trägt am 20. August dem B. 10000 fl. in 5 procentigen Metalliques, auf welchen die Zinsen seit dem 1. Juli haften, zum Kurs 99 auf 3 Monate an, unter der Bedingung, daß er sie ihm zu einem solchen Kurs nach Verlauf dieser Zeit zurückgebe, daß der Report 4% betrage.

Um den entsprechenden Kurs auszumitteln, hat man zuvörderst zu berechnen, wie viel der B. dem A. zu zahlen hat:

Es betragen 10000 fl. an Metalliques
zum Kurs 99 . . . . . fl. 9900. — kr.
Die Zinsen vom 1. Juli bis zum 20.
August, 49 Tage zu 5% betragen „ 68. 3 „

Der Gesammtbetrag ist also fl. 9968. 3 kr.

Digitized by Google

Beträgt der Report in 1 Jahr 4%, so beträgt derselbe in 3 Monaten 1%; da nun der Report gewöhnlich im Hundert berechnet wird, so hat man, um den Report von fl. 9950 auszumitteln, den Ansatz:

99 — 1 — $9968\frac{1}{20}$

Resultat: 100 fl. 41 kr.

Der Betrag der 10000 fl. in Metalliques zum Kurs 99 sammt den Interessen vom 1. Juli bis zum 20. August ist . . . . fl. 9968. 3 kr.
Hierzu die vorhergehend berechneten Interessen . . . . . „ 100. 41 „

zusammen fl. 10068. 44 kr.

Hiervon geht ab der Betrag der Interessen von fl. 10000 vom 1. Juli bis zum 20. November, 139 Tage zu 5%, welche dem A. zur Last fallen . . . . . „ 193. 3 „;
Der Betrag der 10000 fl. in Metalliques zum gesuchten Kurs

ist also . . . . . fl. 9875. 41 kr.

Wenn demnach 10000 fl. in Metalliques fl. 9875 41 kr. betragen, so ist der Preis von 100 fl. in diesem Papier, also der gesuchte Kurs $= \frac{9875\frac{41}{60} \times 100}{10000} = 98$ fl. 45 kr.

Nimmt man statt 100 fl. 41 kr. den richtigen Werth: $100\frac{1361}{1980}$ fl. an, so hat man zur Controllirung dieses Resultats in Beziehung auf den gegebenen Report den Ansatz.

? Report	100 fl. Capital
$10068\frac{1460}{1980}$	$100\frac{1361}{1980}$
3	12 Monat.

Resultat: 4%

Digitized by Google

Im Pariser Kurszettel wird der Report für die verschiedenen Prolongationsgeschäfte folgenderweise bezeichnet:

1) **Report du courant** oder **du comptant à la fin du mois**, d. i. der Unterschied des Tageskurses und des Kurses beim Wiederverkauf auf Lieferung zu Ende des laufenden Staats.

Wird z. B. der Report in der Mitte des Monats zu 12 Cent. notirt, und ist der Tageskurs Fr. 77, so beträgt der Report 3/7%, nach dem Ansatz:

? Report	100 Francs
77	0,12 „
15	360 Tage

2) **Report d'un mois à l'autre**, d. i. der Unterschied des Preises zwischen einer zu Ende des laufenden und der zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente.

3) **Report du comptant à la fin du mois prochain**, d. i. der Unterschied des Tageskurses und des Preises einer zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente.

4) **Report sur prime**, d. i. der Unterschied der Preise bei einem festen Zeitkaufe auf das Ende des laufenden Monats und eines Prämienkaufs auf das Ende des nächsten Monats.

Der Kurs der 3 proc. Rente **fin du mois courant** sey z. B. 78,10, und der bei dem Prämienkauf **fin du mois prochain** 78,95 zu 1 Fr. Prämie.

Bei dem Einkauf nach dem ersten Kurs von 3000 Fr. Rente beträgt die Auslage . . . . . Fr. 78100

Bei dem Verkauf zu 78,95 beträgt die Einnahme . . „ 78950

Gewinn-Differenz . . . . . Fr. 850

Nimmt der eine Theil die Rente nicht wieder zurück, so kommt sie dem andern, wegen der ihm zu Theil fallenden Prämie nur auf 77,10 zu stehen.

§. 383. Staatspapiere bilden auch häufig den Gegenstand von Faustpfandsverträgen. Derjenige, welcher gegen Versatz jener Papiere Gelder aufnimmt, macht sich zur Erstattung des Capitals gegen Rückempfang der Papiere, und der Darleiher zur Rückgabe der Papiere gegen Ersatz des Capitals verbindlich *).

§. 384. Wenn beim Kauf auf Lieferung am festgesetzten Termin der Verkäufer die Papiere nicht liefern, oder der Käufer die erhandelten Papiere nicht abnehmen

*) Beispiele von wechselseitigen Engagements-Urkunden über Rückzahlung des Darlehens und Rücklieferung der Effecten kommen in der 15ten Abtheilung vor.

Digitized by Google

will, so ist der betreffende Theil dadurch berechtigt, sich vom andern die Kursdifferenz, d. h. die Differenz des vertraggemäßen und des am Lieferungs-Termins stattfindenden Kurses auszahlen zu lassen. Auf diese Weise ist ein Börsengeschäft entstanden, bei welchem die Lieferung der Papiere nicht beabsichtigt wird: die Absicht der Contrahenten ist nur darauf gerichtet, Gewinn und Verlust von dem zufälligen Ereigniß der Kursveränderung abhängig zu machen; sie machen sich wechselseitig verbindlich, nach dem Ergebniß des Zufalles einen Gewinn auszuzahlen; wenigstens bieten die Zeitkäufe eine schickliche Form dar, in welcher eine Speculation auf die Kursdifferenz eingekleidet werden kann, und die Erfahrung lehrt, daß den Zeitgeschäften sehr oft die stille Absicht der Contrahenten zu Grunde liegt, am Lieferungstermin die Kursdifferenz zu bezahlen.

A. z. B. macht sich anheischich dem B. 10000 fl. in Metalliques zum Kurs 100 Ende des Monats zu liefern, B. dagegen macht sich verbindlich, solche gegen baare Zahlung zu übernehmen. Steht nun am scheinbaren Lieferungstage der Kurs auf 101, so muß A. dem B. 100 fl. als Kursdifferenz vergüten, denn letzterer könnte durch den Verkauf des Papiers 100 fl. gewinnen, weil er die Papiere, die ihm 10000 fl. kosten würden, für 10100 fl. verkaufen könnte. Ist der Kurs auf 99 gefallen, so muß B. dem A. die Kursdifferenz vergüten, weil es für Letztern vortheilhafter wäre, wenn ihm Ersterer die Papiere abnähme.

Verträge dieser Art sind begreiflich keine Handels- sondern Spielverträge, und der Kaufmann, der sich in solche aleatorische Verträge einläßt, setzt sich zum Spieler herab. Ersprießlich wäre es sowohl in merkantilischer als mancher andern Beziehung wenn allerwärts die Gesetze dem Reitz, nicht nur zu solchen, den Credit untergrabenden, verderblichen Börsenspielen, sondern überhaupt zu ausschweifenden, mit dem Namen Agiotage gebrandmarkten, Papierspeculationen durch Strafen entgegenwirkten.

Vielleicht ist aber auch die Verminderung oder Heilung des Uebels auf einem andern und sicherern Wege als durch Hülfe der Gesetzgebung zu erwarten. „Es giebt (sagt der Verfasser der vortrefflichen Schrift über den öffentlichen Credit*),) Verhältnisse, in welchen die Belehrungen, die man aus der Erfahrung schöpft, die wachsenden Einsichten und die Fortschritte der moralischen Bildung leisten, was keine Gesetzgebung zu bewirken vermag; und

*) S. Literatur.

Digitized by Google

wohl mag man annehmen, daß die Lehren vieler trauriger Erfahrungen auf keinen ganz unfruchtbaren Boden gefallen sind. Gewiß würde aber die Zahl der Spieler auf den Börsen immer mehr sich vermindern, wenn sie sich klar machten, wie die eminente Mehrheit der Theilnehmer in einem Nachtheile steht, der für die Spieler an der Pharobank und am Roulettische, dem Bankhalter gegenüber, nicht größer ist."

Der Papierspeculant kauft Papiere, um sie wieder mit Gewinn zu veräußern, oder er verkauft Papiere um sie wieder mit Vortheil, d. h. wohlfeiler als er sie veräußert hat, einzukaufen. Im ersten Fall wartet derselbe auf das Steigen der Kurse, im andern auf das Fallen derselben. Diese Speculationsarten unterscheidet man durch die Benennungen: Speculation auf das Steigen (à la hausse) und Speculation auf das Fallen (à la baisse).

Solche Speculationen können auf verschiedene Weisen bewerkstelligt werden; der Börsenwitz ist aber noch weiter gegangen, und hat die Mittel ausfindig gemacht, Speculationen à la hausse in solche à la baisse zu verwandeln, und umgekehrt, wenn sich der Kurs in Beziehung auf die eine oder andere Speculation zum Nachtheil ändert, ja selbst durch Combinirungen der Speculationen à la hausse und à la baisse, es zu gleicher Zeit mit dem Steigen und mit dem Fallen der Kurse aufzunehmen. Ausführliche Belehrungen über solche und andere Speculationsweisen findet man in der Schrift: **Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris, par J. Bresson (Paris, 1825).**

Hier einige, derselben entlehnte, Beispiele solcher Spiel-Combinationen.

Speculation auf das Steigen.

Abgesehen von der einfachen Speculationsweise, in Erwartung des Steigens der Kurse Papiere zu kaufen, um, wenn der Kurs gestiegen ist, wieder zu verkaufen, kann man

1) Fest kaufen und gleichzeitig die gekauften Effecten auf Prämie verkaufen.

Beispiel.

Fester Kauf von 3000 Fr. 3% Rente zu 77,50; Betrag	Fr. 77500.
Prämien-Verkauf von 3000 Fr. zu 78,10; die Prämie zu 1 Fr.	„ 78100.
Differenz	Fr. 600.

Nimmt der Käufer die Rente, so gewinnt der Verkäufer obige Differenz von Fr. 600; nimmt er sie nicht, so muß er 1000 Fr. Prämie zahlen; stellt sich der Kurs auf 77,10, und nimmt er die Rente, so verliert er gleichfalls 1000 Fr.; er wird also die Rente nicht nehmen, wenn sie unter 77,10 steht. Nimmt der Käufer die Rente nicht, so kommt dem Speculanten die zu 77,50 gekaufte Rente

Digitized by Google

wegen des Prämiengewinns von 1000 Fr. auf 76500 Fr. zu stehen; dieser Betrag entspricht dem Kurs 76,50. Stellt sich also der Kurs unter 76,50, so verliert der Speculant, wenn er genöthigt ist, die Rente zu veräußern.

2) Auf Prämie kaufen und fest verkaufen, wenn der Kurs den muthmaßlich höchsten Punct erreicht.

Diese Speculationsweise kommt in Anwendung, wenn es wahrscheinlich ist, daß eine bevorstehende Erhöhung des Kurses mehr als die Differenz betragen werde, welche dermalen zwischen den dem festen und Prämien-Kauf entsprechenden Kursen statt findet.

Beispiel.

Prämienkauf zu 1 Fr. von 3000 Fr. zu 78,10, Betrag	Fr. 78100.
fester Verkauf jener Rente zu 79 Fr.; Betrag . . .	„ 79000.
Differenz	Fr. 900.

Hier ist der mögliche Verlust auf den Betrag der Prämie beschränkt. Stellt sich der Kurs auf 79; so gewinnt der Speculant obige Differenz; stellt sich der Kurs unter 77,10 so verliert er mehr als der Betrag der Prämie; stellt sich der Kurs auf 77,60, so verliert er nur 500 Fr.

Speculation auf das Fallen.

Außer der einfachen Speculationsweise, Papiere zu verkaufen, um sie, wenn der Kurs gefallen ist, wieder anzukaufen, kann man auch gegen Prämie à découvert, d. h. ohne die Papiere bei dem Abschluß des Verkaufsvertrags zu besitzen, verkaufen.

Beispiel.

Prämienverkauf zu 1,50 Fr. von 6000 Fr. zu 80,05; Betrag der Prämie 3000 Fr.

Fällt der Kurs unter 78,55 (d. h. auf 80,05 weniger 1,05), so nimmt der Käufer die Rente nicht, und der Speculant gewinnt die obigen Prämiensumme. Nimmt hingegen der Käufer die Rente, so muß sie der Speculant, weil er à découvert verkauft hat, selbst erst kaufen; kann er sie zu einem geringern Kurs als 80,05 erhalten, so gewinnt er die entsprechende Differenz; muß er hingegen zu einem höhern Kurs als 80,05 kaufen, so verliert er die entsprechende Differenz.

Man kann auch auf Prämie kaufen und gleichzeitig fest verkaufen.

Der Verlust wird hierbei auf die Differenz der dem festen Kaufe und Prämienkaufe entsprechenden Kurse beschränkt.

Beispiel.

Prämienkauf zu 0,50 von 3000 Fr. zu 79,25; Betrag	Fr. 79250.
Fester Verkauf zu 78,85	„ 78850.
Mehr als die Differenz	Fr. 400.

Digitized by Google

kann hierbei nicht verloren werden, wenn der Kurs nicht unter 78,85 fällt; fällt er aber z. B. auf 78,10, so nimmt man die gegen Prämie gekaufte Rente nicht, und kauft 3000 Fr. zu diesem Kurs;

Betrag	Fr.	78100.
die Verkaufssumme beträgt	„	78850.
von der Differenz	Fr.	750.
ist die Prämie von 3000 Fr. zu 0,50 Fr. im Betrag von	„	500.
abzuziehen, wonach der Gewinn	Fr.	250

beträgt.

Speculation auf das Steigen und auf das Fallen.
(Opérations à la hausse et à la baisse).

Wenn bevorstehende Ereignisse einen bedeutenden Einfluß auf den Kurs erwarten lassen, so kann man:

1) auf Prämie kaufen und die Hälfte der Effecten fest verkaufen.

Beispiel.

Prämienkauf zu 0,50 von 3000 Fr. Rente zu 78,20; die Hälfte hiervon zu 77,60 fest verkauft, beträgt	Fr.	38800.
Der Kurs steige auf 79,95; die andere Hälfte der gekauften Rente nach diesem Kurs verkauft, beträgt	„	39975.
Betrag der beiden Verkaufssummen	Fr.	78775.
Betrag der Einkaufssumme	„	78200.
Gewinn-Differenz	Fr.	575.

Fällt hingegen der Kurs; nimmt man die gegen Prämie gekaufte Rente nicht, und kauft dagegen die zu liefernde Rente von 1500 Fr., z. B. zum Kurs 76,05, so ist der entsprechende Betrag Fr. 38025.

die Verkaufssumme beträgt	„	38800.
Differenz	Fr.	775.
Von dieser Gewinn-Differenz geht aber die zu zahlende Prämie ab, im Betrag von	„	500.
Der Gewinn beträgt also	Fr.	275.

Diese Speculationsweise kann aber nur dann Vortheil bringen, wenn die Schwankungen in Betreff der Kursveränderungen bedeutend sind.

2) Fest kaufen und die doppelte Quantität Effecten auf Prämie verkaufen.

Beispiel.

Fester Kauf von 1500 F. zu 78; Betrag . . . . . Fr. 39000.
Prämien-Verkauf zu 1 Fr. von 3000 Fr. zu 78,70.
In Betreff des Umstandes, ob die gegen Prämie verkaufte Rente angenommen wird oder nicht, können zwei Fälle angenommen werden.

Digitized by Google

Transport Fr. 39000.

Erster Fall.

Wird die Rente genommen, so hat der Speculant eine Rente von 1500 Fr. anzukaufen; ist es wahrscheinlich daß der Kurs steigen werde, so kauft er sogleich; ist der Kurs im Fallen, so wird er, mit gehöriger Beachtung des Lieferungstermins so lange mit dem Ankauf anstehen, bis der Kurs den muthmaßlich niedrigsten Punct erreicht hat; steht er z. B. auf 78,70, so ist die Kaufssumme . . . . . „ 39175.

Summe Fr. 78174.

Die Verkaufssumme beträgt . . . . . „ 78700.

Gewinn-Differenz . . . . . Fr. 525.

Zweiter Fall.

Wird die Rente nicht angenommen, so hat man 1500 Fr. Rente zu verkaufen; ist der Kurs im Fallen, so verkauft man sogleich; ist er im Steigen, so wartet man, bis er den höchsten Punct erreicht hat. Steht er z. B. auf 77,45, und verkauft man zu diesem Kurs, so beträgt die Verkaufssumme . . . . . Fr. 38725.

Betrag der Ankaufssumme . . . . . „ 39000.

Verlust-Differenz . . . . . Fr. 275.

Diese Summe geht daher ab von der gewonnenen Prämie im Betrag von . . . . . „ 1000.

Gewinn-Differenz . . . . . Fr. 725.

Eine solche Speculationsweise kann Vortheil bringen, wenn die Schwankungen des Kurses unbedeutend sind.

Verwandlung einer Speculation auf das Steigen in eine auf das Fallen.

Man habe z. B. eine 3% Rente von 3000 Fr. zu 80 gekauft, im Betrag von . . . . . Fr. 80000.

fällt der Kurs auf 79,05 und verkauft man zu diesem Kurs für . . . . . „ 79050.

so beträgt die Verlust-Differenz . . . . . Fr. 950.

Ist es aber wahrscheinlich, daß der Kurs noch tiefer fallen werde, so kann man eine doppelt so große Rente verkaufen; man ist alsdann eines Theils Käufer von 3000 Fr. Rente, und andern Theils Verkäufer einer Rente von 6000 Fr.; man hat sonach 3000 Fr. Rente à découvert verkauft, und kann daher das Fallen des Kurses zu seinem Vortheil benutzen. Man verwandelt also eine Speculation auf das Steigen in eine auf das Fallen, wenn man zweimal so viel Effecten verkauft als man eingekauft hat.

Digitized by Google

Verwandlung einer Speculation auf das Fallen in eine auf das Steigen.

Verfährt man auf eine dem obigen Verfahren entgegengesetzte Weise, so kann man eine Speculation auf das Fallen in eine auf das Steigen verwandeln. Hat man z. B. eine Rente von 3000 Fr. zu 78 verkauft, und ist der Kurs auf 78,60 gestiegen, so kaufe man eine Rente von 6000 Fr. zu diesem Kurs. Da man nun eines Theils Verkäufer einer Rente von 3000 Fr. ist, und andern Theils Käufer von 6000 Fr. Rente, so ist man Käufer einer Rente von 3000 Fr. zu 78,60; das Steigen des Kurses kann also theilweise oder ganz den Verlust decken, welche die ursprüngliche Speculation zur Folge hätte haben können, und wohl gar einen Gewinn abwerfen.

Kauf und Verkauf gegen Prämie.

(Opérations de primes contre primes).

Die Speculationsweise durch Kauf und Verkauf gegen Prämie, welche die manichfaltigsten Combinationen zuläßt, ist mit weniger Risico verbunden als diejenige, welcher feste Käufe und Verkäufe zu Grunde liegen; man kann hierbei:

1) Gegen Prämie zu 1 Fr. kaufen und zu 0,5 Fr. Prämie verkaufen.

Beispiel.

Prämienkauf zu 1 Fr. v. 3000 Fr. Rente zu 78,1; Betrag	Fr. 78100.
gleichzeitiger Prämienverkauf zu 0,5 von 3000 Fr. Rente zu 78,90; Betrag	„ 78900.
die Differenz	Fr. 800.

wird gewonnen, wenn die Effecten von beiden Contrahenten genommen werden. Werden sie nicht genommen, so zahlt der Speculant eine Prämie von . . . . . Fr. 1000.
und erhält dagegen eine solche im Betrag von . . . „ 500.

Verlust-Differenz . . . . . Fr. 500.

Die zu 78,9 verkaufte Rente kommt nach Abzug der Prämie von 0,5 auf 78,4 zu stehen; stellt sich also am Lieferungstage der Kurs unter 78,4, so wird der Käufer die Rente nicht nehmen; stellt sie sich z. B. auf 78,2, so kann man zu diesem Kurs verkaufen für . . . . . Fr. 78200.
man erhält überdem die Prämie von
3000 Fr. zu 0,5 im Betrag von . . . „ 500.

Summe	Fr. 78700.
Zu 78,1 hat man gekauft für	„ 78100.
Gewinn-Differenz	Fr. 600.

2) Gegen Prämie zu 1 Fr. kaufen und zu 0,5 Fr. Prämie die doppelte Quantität Effecten verkaufen.

Digitized by Google

Beispiel.

Prämienkauf zu 1 Fr. von 3000 Fr. Rente zu 78,10; Betrag		Fr. 78100.
Gleichzeitiger Prämienverkauf zu 0,5 von 6000 Fr. Rente zu 78,90; Betrag	Fr. 157800.	
Steigt der Kurs und ist es deshalb wahrscheinlich, daß der Käufer die Rente nehmen werde, so hat man 3000 Fr. Rente fest zu kaufen; erhält man sie zu 78,3, so beträgt sie		„ 78300.
	„ 156400.	Summe
Gewinn-Differenz	Fr. 1400.	

Werden die Effecten von beiden Contrahenten nicht genommen, so findet weder Gewinn noch Verlust Statt, weil die Prämie von 3000 Fr. Rente zu 1 Fr. so viel beträgt als diejenige von 6000 Fr. zu 0,5.

Stellt sich der Kurs unter 78,4 (Differenz zwischen 78,9 und 0,5) so wird der Käufer die Rente von 6000 Fr. nicht nehmen; stellt er sich z. B. auf 78,2, so wird der Speculant die 3000 Fr. Rente nehmen, welche er zu 78,1 gekauft, im Betrag von . Fr. 78100.

Der Speculant kann sonach 3000 Fr. Rente zu 78,2 fest verkaufen für	Fr. 72200.	
derselbe erhält außerdem den Prämienbetrag von	„ 1000.	
	Summe	„ 73200.
Gewinn-Differenz		Fr. 1100.

3) Gegen Prämie zu 0,5 Fr. kaufen und die halbe Quantität Effecten zu 1 Fr. Prämie verkaufen.

Beispiel.

Prämienkauf von 3000 Fr. Rente zu 78,9; Betrag der Prämie zu 0,5 Fr.	Fr. 500.
Verkauf dieser Rente zu 78,1 und 1 Fr. Prämie; Betrag derselben	„ 1000.
Werden die Renten von beiden Contrahenten nicht genommen, so gewinnt der Speculant	Fr. 500.

Es können außerdem noch zwei Fälle hierbei statt finden, entweder werden:

1) die Renten genommen, oder

2) der Käufer nimmt dem Speculanten die Rente ab, und dieser überläßt seinem Verkäufer die Prämie.

Digitized by Google

Erster Fall.

Werden die Effecten von beiden Seiten genommen, so ist der Speculant Käufer von 3000 Fr. Rente zu 78,9; betragend Fr. 78900.
und Verkäufer von 3000 Fr. Rente zu 78,1; betragend „ 78100.
Verlust-Differenz . . . . . Fr. 800.

Zweiter Fall.

Nimmt der Käufer die Rente, so hat derselbe zu zahlen Fr. 78100.
kann der Speculant die Rente, welche er zu kaufen hat, z. B. zu 77,2 erhalten, so hat er dafür zu zahlen . . . . . „ 77200.
Differenz . . . . . Fr. 900.
Hiervon ab die Prämie, welche er zu zahlen hat im Betrag von . . . . . „ 500.
Gewinn . . . . . Fr. 400.

Bei diesen und ähnlichen Operationen läßt man es häufig nicht auf den Zufall in Betreff der Kursveränderungen ankommen, sondern sucht durch unerlaubte Mittel entweder ein Steigen oder Fallen der öffentlichen Papiere zu verursachen.

Obgleich die Anwendung solcher Mittel (Ausstreuung falscher Nachrichten [**bruits de bourse**], fingirte Ein- oder Verkäufe zu hohen oder niedrigen Preisen ꝛc.) in manchen Staaten bei Strafe untersagt sind, so fällt es dennoch dem Agioteur nicht schwer, den Gesetzen in dieser Beziehung auszuweichen.

Diejenigen, welche auf das Steigen oder Fallen der Kurse einzuwirken suchen, werden in Betreff derjenigen, welche sich anstrengen, das Gegentheil, nämlich ein Fallen oder Steigen zu verursachen, in der Börsensprache **Contremineurs** genannt. So giebt man auch in der Sprache des gemeinen Lebens einem ausschweifenden und unerlaubten Handel mit Staatspapieren den Namen **Stock-Jobberei** (von **Stock-Jobber**, als wodurch man in England eine Person bezeichnet, welche für eigene Rechnung mit Staatseffecten handelt) und nennt Papierspeculanten **Jobbers**.

In Paris werden diejenigen, welche unter sich (ohne Beiziehung der Sensale) einen unerlaubten Handel mit Staatspapieren treiben, **Coulissiers** genannt, von **Coulisse**, im Gegensatz des Parquets, als wodurch man den, durch Schranken vom Publicum getrennten, für die Sensale bestimmten Platz des Börsensaals bezeichnet.

In England sind auch die Scheine über negocirte, aber nur zum Theil eingezahlten Anleihen Gegenstände des Handels. Soll eine Anleihe gemacht werden, so zeigt die Regierung öffentlich an, daß sie den Darleihern für jede 100 Pfund Sterling, die sie baar einzahlen, eine gewisse Summe in verschiedenen benannten Effecten, und noch etwas drüber in einer ebenfalls benannten Gattung von Effecten gebe, und daß demjenigen, welcher die geringste Summe von dieser Gattung Papiere fordere (dem Wenigstfordernden), die Anleihe zugestanden werde. Gewöhnlich treten mehrere Handelshäuser zu dem Ende zusammen; doch kann auch ein einziges Haus

Digitized by Google

die Anleihe übernehmen, da die Einzahlungen blos alle Monate mit 10% geschehen

Giebt z. B: die Regierung für 100 Pfund Sterl. in Geld
170 Pfund Sterl. in 3% Effecten
12 „ „ „ 4 „ „
5 „ „ „ 5 „ „

so wird die Anleihe zu 5,88% abgeschlossen, denn für

170	Pfund	Sterl.	3%	Effecten	beträgt	die	Rente		5,10
12	„	„	4	„	„	„	„	„	0,48
6	„	„	5	„	„	„	„	„	0,30
also für jede eingelegte 100 Pfund Stl. zusam. Pfd. Stl.									5,88

Bei der monatlichen Einzahlung von 10% (instalment) erhalten die Darleiher für jede 100 Pfund Sterl. in Geld (in Beziehung auf obiges Beispiel) drei Scheine, welche die Inhaber veräußern dürfen, über die 3%, 4% und 5% verzinslichen Effecten; diese Scheine zusammen heißen Omnium, und jeder einzelne Schein Scrip. Sind alle Zahlungen entrichtet, so werden die Scheine des Omniums von der Regierung zurückgenommen.

Da diese Scheine Anweisungen auf Staatseffecten sind, so nimmt der Werth des Omniums zu oder ab, je nachdem die Effecten steigen oder fallen. Während der Einzahlungszeit ist daher das Omnium ein Gegenstand der Speculation.

§. 385. Bei Lotterie-Anleihen entsteht die Frage, wie sich, dem Ziehungsplan zufolge, der Betrag der Anleihe zur Zurückzahlung im Ganzen verhalte; aus dem, nach einem angenommenen Zinsfuße, berechneten Resultate kann man den Mittelwerth eines Looses bestimmen. Man hat zu dem Ende für jede Ziehungsperiode die Auszahlungssummen durch Abzug, und die dem angenommenen Zinsfuß entsprechenden Interessen durch Addition in Rechnung zu bringen und den gegenwärtigen Werth des bei der letzten Ziehung stattfindenden Mehr- oder Minderbetrags zu dem Betrag der Anleihe zu addiren oder davon abzuziehen. Der vor jeder Ziehung stattfindende Mittelwerth eines Looses ergiebt sich alsdann durch die Division der Anzahl der noch vorhandenen Loose in den Betrag der jeder Ziehungszeit entsprechenden Schuld.

Der Betrag einer Anleihe sey z. B. 100000 fl. in 1000 Loosen zu 100 fl.; die bei der 1. Ziehung auf 250 Loose sich vertheilende Rückzahlungssumme betrage 26000 fl.; bei der 2. Ziehung für eben so viele Loose 26500 fl., bei der 3. Ziehung 27000 fl. und bei der letzten Ziehung 28500 fl.

Digitized by Google

Die dem Zinsfuß 5 entsprechende Berechnung ist wie folgt.

Betrag der Anleihe	fl. 100000
ab: Auszahl. Summe d. 1ten Zieh. . .	26000
	74000
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . .	3700
	77700
ab: Auszahl. Summe d. 2ten Zieh. .	26500
	51200
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . . .	2560
	53760
ab: Auszahl. Summe d. 3ten Zieh. .	27000
	26760
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . . .	1338
	28098

Da die Auszahlungssumme der letzten Ziehung 28500 fl. beträgt, so zahlt also der Anleihnehmer 402 fl. mehr als die 5% Interessen; die Berechnung des gegenwärtigen Werths dieser Summe für 3 Jahre zu 5% mit Zinseszinsen (§. 59) giebt 347,26 fl.; die Zurückzahlung auf den gegenwärtigen Werth reducirt beträgt also 100347,26 fl.

Probe.

Capital	fl. 100347,26
ab: Auszahl. Summe d. 1ten Zieh.	26000
	74347,26
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . .	3717,37
	78064,62
ab: Auszahl. Summe d. 2ten Zieh.	26500
	51564,62
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . .	2578,23
	54142,85
ab: Auszahl. Summe d. 3ten Zieh.	27000
	27142,85
hierzu: einjähr. Int. zu 5% . . .	1357,14
	28499,99
Fehler	0,01
	28500

Digitized by Google

Die den einjährigen Ziehungsperioden entsprechende Mittelwerthe der Loose sind

vor der 1ten Zieh. $\frac{100347,26}{1000} = 100,34$

„ „ 2ten „ $\frac{78064,62}{750} = 104,08$

„ „ 3ten „ $\frac{54142,85}{500} = 108,28$

„ „ 4ten „ $\frac{28500}{250} = 114$

Berechnet man die Anleihe zum Zinsfuß 6, so erhält man folgende Resultate:

Betrag der Anleihe	fl. 100000
ab: Auszahl. Summe d. 1ten Zieh. .	26000
	74000
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . . .	4440
	78440
ab: Auszahl. Summe d. 2ten Zieh. .	26500
	51940
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . . .	3116,4
	55056,4
ab: Auszahl. Summe d. 3ten Zieh. .	27000
	28056,4
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . . .	1683,38
	29739,78

Der Betrag der Anleihe mit allen zum Capital geschlagenen 6% Interessen übersteigt also die Zurückzahlung um 1239,78 fl., welche nach 3 Jahren dem Anleihnehmer zu Gute kommen; der gegenwärtige Werth dieser Summe ist 1040,94 fl.; folglich beträgt die Zurückzahlung 1040,94 fl. weniger als die Einnahme, d. i. 98959,06 fl.

Digitized by Google

Probe.

Capital	fl. 98959,06
ab: Auszahl. Summe d. 1ten Zieh.	26000
	72959,06
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . .	4377,54
	77336,60
ab: Auszahl. Summe d. 2ten Zieh.	26500
	50836,60
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . .	3050,19
	53886,79
ab: Auszahl. Summe d. 3ten Zieh.	27000
	26886,79
hierzu: einjähr. Int. zu 6% . .	1613,20
	28499,99
Fehler	0,01
	28500

Die den einjährigen Ziehungsperioden entsprechenden Mittelwerthe der Loose sind

vor der 1ten Zieh. $\frac{98959,06}{1000} = 98,96$

„ „ 2ten „ $\frac{77336,60}{750} = 103,12$

„ „ 3ten „ $\frac{53886,79}{500} = 107,77$

„ „ 4ten „ $\frac{28500}{250} = 114$

Um die vor jeder Ziehung stattfindenden Mittelwerthe der Loose zu erhalten, kann man auch die Summen der gegenwärtige Werthe der Rückzahlungssummen durch die Anzahl der vor jeder Ziehung vorhandenen Loose theilen. Zur Abkürzung der Berechnung bestimmt man die gegenwärtigen Werthe vermittelst Hülfstafeln, welche die, einer gegebenen Anzahl von Jahren entsprechenden, mit Berücksichtigung der Zinseszinsen, für verschiedene Zinsfuße aufgestellten, gegenwärtige Werthe des Capitals 1 enthalten, mit welchen man die Capitalien, deren gegenwärtige Werthe berechnet werden sollen, zu multiplicieren hat. So giebt es auch Hülfstafeln, welche die durch Zinseszinsen steigenden Werthe des Capitals 1 für

Digitized by Google

verschiedene Zinsfuße angeben, vermittelst welcher man ebenfalls durch Multiplication der gegebenen Capitals mit der, bei der gegebenen Anzahl von Jahren befindlichen Hülfszahl den Betrag erhält, zu welchem ersteres in der gegebenen Zeit anwächst.

Bedient man sich solcher, am Schluß dieser Abtheilung vorkommenden, Hülfstafeln, zur Berechnung der im obigen Beispiel aufgestellten Anleihe zum Zinsfuß 5, so kann man folgende Zusammenstellungen machen.

Vor der 1ten Ziehung.

Zieh.	Summe	Looſe	Zeit	Hülfszahlen	Producte
1	26000	250	0	1,0000000	26000,00
2	26500	250	1	0,9523810	25238,09
3	27000	250	2	0,9070295	24489,79
4	28500	250	3	0,8638376	24619,31
		1000			100347,25

$$\text{Mittelwerth} = \frac{100347{,}25}{1000} = 100{,}34$$

Vor der 2ten Ziehung.

2	26500	250	0	0,0000000	26500,00
3	27000	250	1	0,9523810	25714,28
4	28500	250	2	0,9070295	25850,34
		750			78064,62

$$\text{Mittelwerth} = \frac{78064{,}62}{750} = 104{,}08$$

Vor der 3ten Ziehung.

3	27000	250	0	1,0000000	27000,00
4	28500	250	1	0,9523810	27142,85
		500			54142,85

$$\text{Mittelwerth} = \frac{54142{,}85}{500} = 108{,}28$$

Vor der 4ten Ziehung.

$$\text{Mittelwerth} = \frac{28500}{250} = 144.$$

Die erwähnten Hülfstafeln kommen auch bei den Rentenrechnungen in Anwendung. Von den Leibrenten (§. 316) unterscheidet man die Zeitrenten oder Annuitäten, welche nur während einer bestimmten Zahl von Jahren ausgezahlt werden.

Soll z. B. die Mise für eine Rente von 800 fl. für 10 Jahre zum Zinsfuß 4 berechnet werden, so hat man, weil die Mise aus der Summe der gegenwärtigen Werthe sämmtlicher Rentenzahlungen besteht, die Zahl 800 mit jeder der 10 ersten, dem gegebenen Zinsfuß entsprechenden, Hülfszahlen zu multipliciren und die Producte zu addiren. Hieraus ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

Digitized by Google

I.	0,9615385	×	800	= 769,23
II.	0,9245562	×	800	= 739,64
III.	0,8889964	×	800	= 711,19
IV.	0,8548042	×	800	= 683,84
V.	0,8219271	×	800	= 657,54
VI.	0,7903145	×	800	= 632,25
VII.	0,7599178	×	800	= 607,93
VIII.	0,7306902	×	800	= 584,55
IX.	0,7025867	×	800	= 562,06
X.	0,6755642	×	800	= 540,45
			Mise =	6488,68 fl.

§. 386. Die Anlehns-Lotterielooſe geben noch zu zwei beſondern Arten von Geſchäften, dem Verheuren und Aſſecuriren, Veranlaſſung.

Bei dem Herannahen einer Ziehung giebt es Speculanten, welche Jedem, der für eine beliebig gewählte Loosnummer ihnen eine Prämie zahlt, den auf dieſe Nummer bei der nächſten Ziehung fallenden Gewinn auszuzahlen ſich verbindlich machen; man nennt dies Verheuren und der ſchriftliche Vertrag welcher hierüber ausgefertigt wird, heißt Heuerbrief oder Promeſſe. Auf ſolche Weiſe können Perſonen, welche keine Looſe beſitzen, vermittelſt einer geringen Einlage die Loosziehung benutzen, um ihr Glück zu verſuchen.

Zur Berechnung des Spielwerths einer Promeſſe diene die Großh. Heſſiſche Lotterieanleihe von 6500000 fl. in 130000 Looſen zu fl. 50. ohne Serien.

In den 6 letzten Ziehungen (vom 2. Januar 1871 bis zum 2. Jan. 1876) finden folgende Auszahlungen ſtatt.

35te Verlooſung.			36te Verlooſung.			37te Verlooſung.		
Looſe	zu fl.	Summe	Looſe	zu fl.	Summe	Looſe	zu fl.	Summe
1	—	40000	1	—	50000	1	—	60000
1	—	10000	1	—	10000	1	—	20000
1	—	5000	1	—	5000	1	—	10000
1	—	3000	1	—	3000	1	—	5000
10	1000	10000	10	1000	10000	10	1000	10000
26	400	10400	26	480	10400	26	500	13000
60	200	12000	60	200	12000	60	250	15000
100	170	17000	100	170	17000	100	200	20000
800	160	128000	800	162	129600	300	180	54000
1000	150	158000	2000	160	320000	500	170	85000
2000	155	310000	3000	157	471000	3000	165	495000
4000		703400	6000		1038000	4000	160	640000
						8000		1427000

Digitized by Google

38te Verlooſung.			39te Verlooſung.			40te Verlooſung.		
Looſe	zu fl.	Summe	Looſe	zu fl.	Summe	Looſe	zu fl.	Summe
1	—	70000	1	—	80000	1	—	120000
1	—	30000	1	—	40000	1	—	50000
1	—	15000	1	—	20000	1	—	20000
1	—	7000	1	—	10000	1	—	10000
1	—	3000	1	—	5000	1	—	5000
15	1000	15000	15	1000	15000	2	4000	8000
30	500	15000	30	500	15000	3	2000	6000
50	250	12500	50	250	12500	20	1000	20000
100	200	20000	100	200	20000	30	500	15000
300	180	54000	300	180	54000	40	300	12000
500	170	85000	500	170	85000	100	200	20000
4000	165	660000	4000	168	672000	300	180	54000
5000	162	810000	5000	165	825000	500	175	87500
10000		1796500	10000		1853500	1000	172	172000
						3000	170	510000
						4000	167	668000
						9000		1777500

Dem Plan zufolge ſind nach der 34. Verlooſung noch 47000 Looſe vorhanden; in der 35. Verlooſung werden 4000 Looſe für 703400 fl. gezogen; auf 2000 Looſe zu 155 fl. (geringſte Summe) kommen 310000 fl. Der Vertrag kann nun z. B. darin beſtehen, daß der auf eine Nummer Spielende ſeine Prämie (Einlage) verliert, wenn dieſe Nummer mit der geringſten Summe herauskommt; daß ihm hingegen, wenn eine größere Summe auf die Nummer fällt, der Gewinn, nach Abzug der geringſten auf ein Loos fallenden Summe (hier 155 fl.) ausgezahlt werde.

Nimmt man an, daß der Speculant Beſitzer der ſämmtlichen noch vorhandenen 47000 Looſe ſey, ſo wird er durch die größern auf ein Loos fallenden Rückzahlungsſummen eine Einnahme von 703400 weniger 310000 fl., d. i. von 393400 fl. haben. Dieſe Einnahme geht ihm verloren, wenn er über alle Looſe Promeſſen ausgiebt; er erhält dagegen die Prämien und außerdem, weil von 4000 Looſen 2000 Looſe mit den größern Summen herauskommen, dem angenommenen Vertrag zufolge, 155mal 2000 fl., d. i. 310000 fl. Dem Verheurer koſten alſo ſämmtliche Prämien 393400 weniger 310000 fl., d. i. 83400 fl.; betragen alſo die Prämien für 47000 Looſe

Digitized by Google

zusammen 83400 fl., so ist der Spielwerth einer Promesse $\frac{83400}{37000} = 1{,}77$ fl.

Nach der 35. Ziehung sind 43000 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 96000 fl.; der Spielwerth einer Promesse für die 36. Ziehung ist daher $\frac{96000}{43000} = 2{,}23$ fl.

Nach der 36. Ziehung sind 37000 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 147000; der Spielwerth einer Promesse für die 37. Ziehung ist daher $\frac{147000}{37000} = 3{,}97$ fl.

Nach der 37. Ziehung sind 29000 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 176500 fl.; der Spielwerth einer Promesse für die 38. Ziehung ist daher $\frac{176500}{29000} = 6{,}08$ fl.

Nach der 38. Ziehung sind 19000 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 203500 fl.; der Spielwerth einer Promesse für die 39. Ziehung ist daher $\frac{203500}{19000} = 10{,}71$ fl.

In der letzten Ziehung sind noch 9000 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 274500 fl.; der Spielwerth einer Promesse ist daher $\frac{274500}{9000} = 30{,}5$ fl.

Der Spielwerth einer Promesse für die letzte Ziehung ist im Vergleich mit den, den frühern Ziehungen entsprechenden Werthen, und mit dem Nominalwerth eines Looses, bedeutend; so bedeutend fallen auch begreiflicherweise die Spielwerthe der Promessen für alle Ziehungen

Digitized by Google

derjenigen Lotterie-Anleihen aus, bei welchen Serienziehungen statt finden; bei derartigen Lotterie-Anleihen bezieht sich daher das Verheuren auf die Serienziehungen, nicht aber auf Gewinnziehungen.

Bei den mit Serienziehungen verbundenen Lotterie-Anleihen sind auch die in den Serienziehungen herausgekommenen Loose Gegenstände des Handels. Der Mittelwerth eines solchen Looses, Serienloos genannt, ergiebt sich, wenn man die der Gewinnziehung entsprechende Rückzahlungssumme durch die Anzahl der in der Ziehung herauskommenden Loose theilt.

§. 387. Das Assecuriren der Loose besteht darin, daß sich der Versicherer gegen Erstattung einer Prämie verbindlich macht, die vom versicherten Looseigenthümer bezeichneten, in einer bestimmten Ziehung herauskommenden Loose gegen andere, noch nicht herausgekommene Loose auf Verlangen des Inhabers auszutauschen. Ein solcher Umtausch wird begreiflich nur dann verlangt, wenn die Loose mit einem, dem bestehenden Tageskurse nicht gleichkommenden Betrage herausgekommen sind.

Auch hier kommt es bei der Bestimmung der Prämien darauf an, ob den Gewinnziehungen Serienziehungen vorhergehen oder nicht.

Als practische Belege des Vorgehenden dienen nachfolgende Rechnungsaufstellungen für die im Jahr 1829 in Warschau negocirte Russisch-Polnische Anleihe, und Formulare von Promessen und Lotterie-Policen.

Haupt-Obligation
über ein Capital von zwei und vierzig Millionen polnische Gulden.

Gemäß dem am 15. Januar 1829, nach höchster Genehmigung (unterm 28. October 1828) zwischen dem Minister der Finanzen und des Schatzes des Königreichs Polen und dem Hause S. A. Fränckel abgeschlossenen Anleihe-Contract, welcher Contract unterm 9. Februar von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen und König von Pohlen ratificirt und garantirt worden, erkennt die Commission der Finanzen und des Schatzes durch gegenwärtige Hauptobligationen an, dem Hause S. A. Fränckel die Summe von zwei und vierzig Millionen poln. Gulden zu schulden, nach dem Münzfuß von $84^{68}/_{125}$ Gulden für die cöllnische Mark fein Silber, wie solcher nach dem

Digitized by Google

Decret vom 1. December 1815 bestimmt worden. Sie wird diese Anleihe mit Inbegriff der Zinsen zu 5% pr. Ct. pr. Jahr in dem Zeitraume von 25 Jahren tilgen, d. h. von 1830 bis mit 1854, dem hier beigefügten Plane gemäß, der ebenfalls die höchste Genehmigung erhalten hat.

Dem zufolge verpflichtet sich die besagte Commission der Finanzen und des Schatzes:

1) Dem Hause S. A. Fränckel 147000 Partial-Obligationen auf den Inhaber lautend, zu 300 poln. Gulden jede, zu überliefern, von welchen Obligationen 140000 das Capital und 7000 einen Theil der Interessen bilden, wie solches der bereits erwähnte Plan besagt.

2) Während eines Zeitraums von 25 auf einander folgenden Jahren, vom Jahre 1830 an gerechnet, jährlich zwei öffentliche Ziehungen in Warschau zu veranstalten, wovon die erste am 1. März dazu dienen wird, die Serien der Obligationen anzugeben, welche zur Concurrenz zugelassen werden, und die zweite auf den 15. März festgesetzte, wird die Summe bestimmen, welche für jede dieser Obligationen auszuzahlen ist. Diese Ziehungen geschehen öffentlich, im Beisein der Tilgungs-Commission und der Bevollmächtigten des Hauses S. A. Fränckel, und das Resultat derselben wird sogleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

3) Den Betrag der Summen, welche auf jede Obligation gefallen, ohne Abzug, und an den Inhaber in Warschau bei Vorzeigung in baarem Gelde des Landes, in dem durch das bereits angeführte Königl. Decret, bestimmten Münzfuße auszuzahlen. Diese Zahlungen werden in dem öffentlichen Büreau geleistet, und beginnen am 15. Mai jeden Jahres, und sollen die daraus erwachsenden Beträge weder einer Schwierigkeit zur Ausfuhr noch irgend einer Abgabe unterworfen seyn.

Um die Erfüllung der in dem letzten Artikel eingegangenen Verpflichtung vollkommen zu sichern, hat die Commission der Finanzen und des Schatzes den Auftrag erhalten, den Betrag der zu diesen Zahlungen benöthigten Fonds in das jährliche Budget aufzuführen und sie aus den Staatseinkünften zu bestreiten, wie solches bei allen auf das große Buch eingetragenen Staatsschulden der Fall ist, und zwar vorzugsweise vor allen andern Ausgaben, indem sie noch außerdem den Inhabern der Obligationen dieser Anleihe alle Vorrechte zugesteht, welche den andern Staats-Gläubigern bewilligt worden sind. Endlich ist die besagte Commission ermächtigt worden, den Ertrag der Salinen als Special-Hypothek zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Inhaber der besagten Obligationen anzuweisen.

Zu Urkund dessen die gegenwärtige Haupt-Obligation bei der Controle inscribirt werden wird, um auf das große Buch der Staatsschulden des Reichs übertragen zu werden, und die Acte selbst soll den Rechten gemäß, mit den erforderlichen Formalitäten

Digitized by Google

im Stadthause zu Warschau niedergelegt werden, und daselbst bis zur endlichen und gänzlichen Abtragung der eingegangenen Schuld verbleiben, worauf solche annullirt und der Commission der Finanzen und des Schatzes wieder überliefert wird. Außerdem soll noch dem Hause S. A. Fränckel eine richtige und beglaubigte Abschrift zugestellt und dieses ermächtigt werden, sowohl diese als auch den Ziehungs-Plan und das Formular der Partialobligationen öffentlich bekannt zu machen.

Warschau, den 25. Februar 1829.

Der General-Secretair
(unterz.) Ladislas Miniewsky

Zur Beglaubigung der Abschrift für den
General-Secretair der Polnischen Bank
(unterz.) B. Niefokoyczycky

Der Minister der Finanzen
und des Schatzes
(unterz.) Xavier, Prinz Drucki Lubecki.

Nro.

Partial-Obligation
über 300 Gulden Polnisch von der Anleihe von 42000000 Gulden Polnisch.

Auf den Grund der vom Königl. Polnischen Finanz- und Schatz-Ministerio ausgestellten Haupt-Obligation, und in Gemäßheit des am 15. Januar 1829 zwischen der Regierung des Königreichs Polen und dem Handlungshause S. A. Fränckel geschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und König von Polen am 9. Februar bestätigten und garantirten Contracts wird dem Inhaber gegenwärtiger Obligation Nro. die, durch den jährlich vom Jahre 1830 bis, und einschlüssig, 1854 laut gegenstehendeu Plan festgesetzte Ziehung zu bestimmende Summe ausgezahlt. Die Zahlung geschieht in Warschau sogleich auf Vorzeigung der gezogenen Obligation jährlich vom 15. Mai an, ohne allen Abzug in Polnischem Courant, nach dem durch das Königliche Decret vom 1. December 1815 bestimmten Münzfuße. Die Ausfuhr der Gelder dieses Anlehns soll auf keinen Fall verboten noch besteuert werden. Gegenwärtige Partial-Obligation ist in der Haupt-Controle eingetragen, um in das große Buch der National-Schuld eingeschrieben zu werden. Ihre Zahlung wird vor allen anderen Ausgaben aus den jährlichen Einkünften des Königreichs geleistet, und sie sichert ihrem Inhaber alle Rechte oder Vorrechte, welche andern Staatsgläubigern zustehen.

Warschau, den 1. April 1829.

(Folgen die Unterschriften)

Digitized by Google

Verloosungs-Plan

der 147000 Partial-Obligationen, in 2940 gleiche Serien getheilt, wonach das Anlehn von 42000000 Polnische Gulden innerhalb 25 Jahren getilgt wird.

Erste Ziehung 1830.				Zweite Ziehung 1831.			
Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.	Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	320000	320000	116	1	320000	320000
	1	50000	50000		1	50000	50000
	2	30000	60000		2	30000	60000
	3	10000	30000		3	10000	30000
	5	6000	30000		5	6000	30000
	8	3000	24000		8	3000	24000
	20	2500	50000		20	2500	50000
	60	1000	60000		60	1000	60000
	100	464	46400		100	418	41800
	300	380	114000		300	360	108000
	500	350	175000		500	350	175000
	4800	312	1497600		4800	324	1555200
	5800		2457000		5800		2504000

Dritte Ziehung 1832.				Vierte Ziehung 1833.			
116	1	300000	300000	116	1	300000	300000
	1	40000	40000		1	40000	40000
	2	25000	50000		2	25000	50000
	3	10000	30000		3	10000	30000
	5	5000	25000		5	5000	25000
	8	3000	24000		8	3000	24000
	20	2500	50000		20	2500	50000
	60	1000	60000		60	1000	60000
	100	412	41200		100	416	41600
	300	360	108000		300	360	108000
	500	350	175000		500	350	175000
	4800	336	1612800		4800	348	1670400
	5800		2516000		5800		2574000

Fünfte Ziehung 1834.				Sechste Ziehung 1835.			
116	1	300000	300000	118	1	270000	270000
	1	40000	40000		1	40000	40000
	2	25000	50000		2	20000	40000
	3	10000	30000		3	8000	24000
	5	5000	25000		5	4000	20000
	8	3000	24000		8	2500	20000
	20	2500	50000		20	2000	40000
	60	1000	60000		60	900	54000
	100	420	42000		100	412	41200
	300	380	114000		300	390	117000
	500	370	185000		500	380	190000
	4800	360	1728000		4900	372	1822800
	5800		2648000		5900		2679000

Digitized by Google

im Stadthause zu Warschau niedergelegt werden, und daselbst bis zur endlichen und gänzlichen Abtragung der eingegangenen Schuld verbleiben, worauf solche annullirt und der Commission der Finanzen und des Schatzes wieder überliefert wird. Außerdem soll noch dem Hause S. A. Fränckel eine richtige und beglaubigte Abschrift zugestellt und dieses ermächtigt werden, sowohl diese als auch den Ziehungs-Plan und das Formular der Partialobligationen öffentlich bekannt zu machen.

Warschau, den 25. Februar 1829.

Der General-Secretair
(unterz.) Ladislas Miniewsky

Zur Beglaubigung der Abschrift für den
General-Secretair der Polnischen Bank
(unterz.) B. Niefokoyczycky

Der Minister der Finanzen
und des Schatzes
(unterz.) Xavier, Prinz Drucki Lubec

Nro.

Partial-Obligation
über 300 Gulden Polnisch von der Anleihe von 42000000
Gulden Polnisch.

Auf den Grund der vom Königl. Polnischen Finanz- und Sc
Ministerio ausgestellten Haupt-Obligation, und in Gemäßheit
m 15. Januar 1829 zwischen der Regierung des Königreichs P
und dem Handlungshause S. A. Fränckel geschlossenen
Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und König von Pol
9. Februar bestätigten und garantirten Contracts wird dem
gegenwärtiger Obligation Nro. die, durch den jähr
Jahre 1830 bis, und einschlüssig, 1854 laut gegenstehe
festgesetzte Ziehung zu bestimmende Summe ausgezahlt.
geschieht in Warschau sogleich auf Vorzeigung der ge
gation jährlich vom 15. Ma allen Abzug
Courant, nach dem
1815 bestimmten
lehns soll auf
wärtige Par
um in das
Ihre Zahl
Einkünf
alle Re
Warsch

Verloosungs-Plan

der 147000 Partial-Obligationen [illegible] nach das Anlehn von [illegible] Jahren [illegible] wird.

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	[illegible]	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]
	2	[illegible]	[illegible]
	3	[illegible]	[illegible]
	5	[illegible]	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Erste Ziehung [illegible]

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	[illegible]	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]
	2	[illegible]	[illegible]
	3	[illegible]	[illegible]
	5	[illegible]	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Zweite Ziehung [illegible]

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	[illegible]	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]
	2	[illegible]	[illegible]
	3	[illegible]	[illegible]
	5	[illegible]	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Dritte Ziehung [illegible]

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	300000	[illegible]
	1	40000	[illegible]
	2	25000	[illegible]
	3	10000	[illegible]
	5	5000	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Vierte Ziehung [illegible]

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	[illegible]	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]
	2	[illegible]	[illegible]
	3	[illegible]	[illegible]
	5	[illegible]	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Fünfte Ziehung [illegible]

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	[illegible]	[illegible]
	1	[illegible]	[illegible]
	2	[illegible]	[illegible]
	3	[illegible]	[illegible]
	5	[illegible]	[illegible]
	8	[illegible]	[illegible]
	20	[illegible]	[illegible]
	60	[illegible]	[illegible]
	100	[illegible]	[illegible]
	300	[illegible]	[illegible]
	500	[illegible]	[illegible]
	4800	[illegible]	[illegible]
	5800		[illegible]

Sechste Ziehung 1843.

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	210000	210000
	1	35000	35000
	2	15000	30000
	3	6000	18000
	5	3600	18000
	8	2000	16000
	20	1600	32000
	60	800	48000
	100	508	50800
	300	490	147000
	500	476	238000
	4800	468	2293200
	5800		3136000

Siebzehnte Ziehung 1845.

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
116	1	200000	200000
	1	30000	30000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	542	54200
	300	510	153000
	500	500	250000
	4900	492	2410800
	5900		3246000

Achtzehnte Ziehung 1847.

Anzahl der Serien	Mlig.	zu fl.	Summe fl.
118	1	180000	180000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	571	57100
	300	540	162000
	500	525	262500
	4900	516	2528400
	5900		3358000

Digitized by Google

Siebente Ziehung 1836.				Achte Ziehung 1837.			
Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.	Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.
118	1	270000	270000	118	1	250000	250000
	1	40000	40000		1	40000	40000
	2	20000	40000		2	20000	40000
	3	8000	24000		3	8000	24000
	5	6000	20000		5	4000	20000
	8	2500	20000		8	2500	20000
	20	2000	40000		20	2000	40000
	60	900	54000		60	900	54000
	100	424	42400		100	436	43600
	300	400	120000		300	410	123000
	500	350	195000		500	400	200000
	4900	324	1881600		4900	396	1940400
	5900		2747000		5900		2795000

Neunte Ziehung 1838.				Zehnte Ziehung 1839.			
118	1	230000	230000	118	1	210000	210000
	1	40000	40000		1	40000	40000
	2	20000	40000		2	20000	40000
	3	8000	24000		3	8000	24000
	5	4000	20000		5	4000	20000
	8	2500	20000		8	2500	20000
	20	2000	40000		20	2000	40000
	60	900	54000		60	900	54000
	100	458	45800		100	455	45500
	300	420	126000		300	430	129000
	500	413	206500		500	425	212500
	4900	408	1999200		4900	420	2058000
	5900		2845000		5900		2886000

Eilfte Ziehung 1840.				Zwölfte Ziehung 1841.			
118	1	220000	220000	118	1	220000	220000
	1	35000	35000		1	35000	35000
	2	15000	30000		2	15000	30000
	3	6000	18000		3	6000	18000
	5	3600	18000		5	3600	18000
	8	2000	16000		8	2000	16000
	20	1600	32000		20	1600	32000
	60	800	48000		60	800	48000
	100	467	46700		100	484	48400
	300	440	132000		300	450	135000
	500	435	217500		500	448	224000
	4900	432	2116800		4900	444	2175600
	5900		2930000		5900		3000000

Digitized by Google

Dreizehnte Ziehung 1842.				Vierzehnte Ziehung 1843.			
Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.	Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.
118	1	220000	220000	118	1	210000	210000
	1	35000	35000		1	85000	35000
	2	15000	30000		2	15000	30000
	3	6000	18000		3	6000	18000
	5	3600	18000		5	3600	18000
	8	2000	16000		8	2000	16000
	20	1600	32000		20	1600	32000
	60	800	48000		60	800	48000
	100	496	49600		100	508	50800
	300	470	141000		300	490	147000
	500	460	230000		500	476	238000
	4900	456	2234400		4900	468	2293200
	5900		3072000		5900		3136000

Fünfzehnte Ziehung 1844.				Sechzehnte Ziehung 1845.			
118	1	200000	200000	118	1	200000	200000
	1	30000	30000		1	30000	30000
	2	12000	24000		2	12000	24000
	3	5000	15000		3	5000	15000
	5	3000	15000		5	3000	15000
	8	2000	16000		8	2000	16000
	20	1500	30000		20	1500	30000
	60	800	48000		60	800	48000
	100	530	53000		100	542	54200
	300	500	150000		300	510	153000
	500	490	245000		500	500	250000
	4900	480	2352000		4900	492	2410800
	5900		3178000		5900		3246000

Siebenzehnte Ziehung 1846.				Achtzehnte Ziehung 1847.			
118	1	200000	200000	118	1	180000	180000
	1	20000	20000		1	20000	20000
	2	12000	24000		2	12000	24000
	3	5000	15000		3	5000	15000
	5	3000	15000		5	3000	15000
	8	2000	16000		8	2000	16000
	20	1500	30000		20	1500	30000
	60	800	48000		60	800	48000
	100	559	55900		100	571	57100
	300	525	157500		300	540	162000
	500	512	256000		500	525	262500
	4900	504	2469600		4900	516	2528400
	5900		3307000		5900		3358000

Digitized by Google

Neunzehnte Ziehung 1848.				Zwanzigste Ziehung 1849.			
Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.	Anzahl der Serien	Oblig.	zu fl.	Summe fl.
118	1	180000	180000	118	1	200000	200000
	1	20000	20000		1	20000	20000
	2	12000	24000		2	12000	24000
	3	5000	15000		3	5000	15000
	5	3000	15000		5	3000	15000
	8	2000	16000		8	2000	16000
	20	1500	30000		20	1500	30000
	60	800	48000		60	800	48000
	100	588	58800		100	595	59500
	300	550	165000		300	570	171000
	500	540	270000		500	555	277500
	4900	528	2587200		4900	540	2646000
	5900		3429000		5900		3522000

Einundzwanzigste Zieh. 1850.				Zweiundzwanzigste Zieh. 1851.			
118	1	210000	210000	118	1	250000	250000
	1	36000	36000		1	36000	36000
	2	16000	32000		2	16000	32000
	3	6000	18000		3	6000	18000
	5	4000	20000		5	4000	20000
	8	2500	20000		8	2500	20000
	20	2000	40000		20	2000	40000
	60	900	54000		60	900	54000
	100	612	61200		100	624	62400
	300	580	174000		300	600	180000
	500	570	285000		500	580	290000
	4900	552	2704800		4900	564	2763600
	5900		3655000		5900		3766000

Dreiundzwanzigste Zieh. 1852.				Vierundzwanzigste Zieh. 1853.			
118	1	300000	300000	118	1	370000	370000
	1	36000	36000		1	50000	50000
	2	16000	32000		2	30000	60000
	3	6000	18000		3	10000	30000
	5	4000	20000		5	8000	40000
	8	2500	20000		8	4000	32000
	20	2000	40000		20	3000	60000
	60	900	54000		60	1200	72000
	100	646	64600		100	678	67800
	300	620	186000		300	650	195000
	500	590	295000		500	620	310000
	4900	576	2822400		4900	598	2881200
	5900		3888000		5900		4168000

Digitized by Google

Fünfundzwanzigste Ziehung 1854.

Anzahl der Serien	Obligation	zu fl.	Summe fl.
118	1	400000	400000
	1	50000	50000
	2	30000	60000
	3	12000	36000
	5	10000	50000
	8	4000	32000
	20	3200	64000
	60	1200	72000
	100	794	79400
	300	700	210000
	500	665	332500
	4900	600	2940000
	5900		4325900

Recapitulation.

Ziehungen	Serien	Obligation.	fl.
1	116	5800	2457900
2	116	5800	2504000
3	116	5800	2516000
4	116	5800	2574000
5	116	5800	2648000
6	118	5900	2679000
7	118	5900	2747000
8	118	5900	2795000
9	118	5900	2845000
10	118	5900	2893000
11	118	5900	2930000
12	118	5900	3000000
13	118	5900	3072000
14	118	5900	3136000
15	118	5900	3178000
16	118	5900	3246000
17	118	5900	3307000
18.	118	5900	3358000
19	118.	5900	3429000
20	118	5900	3522000
21	118	5900	3655000
22	118	5900	3766000
23	118	5900	3888000
24	118	5900	4168000
25	118	5900	4325900
25	2940	147000	78638900

Digitized by Google

Erste Berechnung.

Bestimmung d. Zeit.	Anzahl d Oblig.	Werth derselben.	Werth vom Stück vor jed. Verloos.; Zinsen zu 5%
		fl.	Thlr.
März 1830	147000	44099980,55	50 (*)
„ 1831	141200	43725129,58	51,61
„ 1832	135400	43282186,06	53,28
„ 1833	129600	42804495,36	55,05
„ 1834	123800	42242020,13	56,87
„ 1835	118000	41573721,14	58,72
„ 1836	112100	40839457,20	60,72
„ 1837	106200	39997080,06	62,77
„ 1838	100300	39062184,05	64,91
„ 1839	94400	38028043,25	67,14
„ 1840	88500	36891795,42	69,48
„ 1841	82600	35659885,19	71,95
„ 1842	76700	34292879,44	74,52
„ 1843	70800	32781923,41	77,17
„ 1844	64900	31128219,58	79,94
„ 1845	59000	29347730,57	82,90
„ 1846	53100	27406817,10	86,02
„ 1847	47200	25304807,93	89,35
„ 1848	41300	23044148,33	93
„ 1849	35400	20595905,74	96,97
„ 1850	29500	17927601,03	101,29
„ 1851	23600	14986231,08	105,83
„ 1852	17700	11781242,63	110,94
„ 1853	11800	8287904,76	117,06
„ 1854	5900	4325900,00	122,2

(*) 1 Pol. Thlr. = 6 Pol. fl.

Digitized by Google

Zweite Berechnung.

	Zu 5% fl.	Zu 4% fl.
147000 Stück Partiale vor der ersten Verloosung zu den Kursen von circa 100% und 110,913% gekauft, betragen	44099980,55	48912771,76
ab: Auszahlung der 1ten Verloosung	2457000,00	2457000,00
	41642980,55	46455771,76
hierzu die einjähr. Zinsen . .	2082149,03	1858230,87
	43725129,58	48314002,63
ab: Auszahl. der 2ten Verl. .	2504000,00	2504000,00
	41221129,58	45810002,63
hierzu die einjähr. Zinsen . .	2061056,48	1832400,11
	43282186,06	47642402,74
ab: Auszahl. der 3ten Verl. .	2516000,00	2516000,00
	40766186,06	45126402,74
hierzu die einjähr. Zinsen . .	2038309,30	1805056,11
	42804495,36	46931458,85
ab: Auszahl. der 4ten Verl. .	2574000,00	2574000,00
	40230495,36	44357458,85
hierzu die einjähr. Zinsen . .	2011524,77	1774298,35
	42242020,13	46131757,20
ab: Auszahl. der 5ten Verl. .	2648000,00	2648000,00
	39594020,13	43483757,20
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1979701,01	1739350,29
	41573721,14	45223107,49
ab: Auszahl. der 6ten Verl. .	2679000,00	2679000,00
	38894721,14	42544107,49
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1944736,06	1701764,30
	40839457,20	44245871,79
ab: Auszahl. der 7ten Verl. .	2747000,00	2747000,00
	38092457,20	41408871,79
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1904622,86	1659954,87
Transport	39997080,06	43158826,66

Digitized by Google

	Zu 5% fl.	Zu 4% fl.
Transport	39997080,06	43158826,66
ab: Auszahl. der 8ten Verlos.	2795000,00	2795000,00
	37202080,06	40363826,66
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1860104,00	1614553,07
	39062184,06	41978379,73
ab: Auszahl. d. 9ten Verl. . .	2845000,00	2845000,00
	36217184,06	39133379,73
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1810859,20	1565335,19
	38028043,26	40698714,92
ab: Auszahl. d. 10ten Verl. .	2893000,00	2893000,00
	35135043,26	37805714,92
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1756752,16	1512228,60
	36891795,42	39317943,52
ab: Auszahl. d. 11ten Verl. .	2930000,00	2930000,00
	33961795,42	36387943,52
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1698089,77	1455517,74
	35659885,19	37843461,26
ab: Auszahl. d. 12. Verl. . .	3000000,00	3000000,00
	32659885,19	34843461,26
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1632994,26	1393738,45
	34292879,45	36237199,71
ab: Auszahl. d. 13ten Verl. .	3072000,00	3072000,00
	31220879,45	33165199,71
hierzu die einjähr. Zinsen. . .	1561043,97	1326607,99
	32781923,42	34491807,70
ab: Auszahl. d. 14ten Verl. .	3136000,00	3136000,00
	29645923,42	31355807,70
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1482296,17	1254232,31
	31128219,59	32610040,01
ab: Auszahl. d. 15ten Verl. .	3178000,00	3178000,01
Transport	27950219,59	29432040,01

Digitized by Google

	Zu 5% fl.	Zu 4% fl.
Transport	27950219,59	29432040,01
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1397510,98	1177281,60
	29347730,57	30609321,61
ab: Auszahl. d. 16ten Verl. .	3246000,00	3246000,00
	26101730,57	27363321,61
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1305086,53	1094532,86
	27406817,10	28457854,47
ab: Auszahl. d. 17ten Verl. .	3307000,00	3307000,00
	24099817,10	25150854,47
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1204990,85	1006034,18
	25304807,95	26156888,65
ab: Auszahl. d. 18ten Verl. .	3358000,00	3358000,00
	21946807,95	22798888,65
hierzu die einjähr. Zinsen . .	1097340,40	911955,55
	23044148,35	23710844,20
ab: Auszahl. d. 19ten Verl. .	3429000,00	3429000,00
	19615148,35	20281844,20
hierzu die einjähr. Zinsen . .	980757,42	811273,77
	20595905,77	21093117,97
ab: Auszahl. d. 20ten Verl. .	3522000,00	3522000,00
	17073905,77	17571117,97
hierzu die einjähr. Zinsen . .	853695,29	702844,72
	17927601,06	18273962,69
ab: Auszahl. d. 21ten Verl. .	3655000,00	3655000,00
	14272601,06	14618962,69
hierzu die einjähr. Zinsen . .	713630,05	584758,51
	14986231,11	15203721,20
ab: Auszahl. d. 22ten Verl. .	3766000,00	3766000,00
	11220231,11	11437721,20
hierzu die einjähr. Zinsen . . .	561011,55	457508,85
	11781242,66	11895230,05
ab: Auszahl. d. 23ten Verl. .	3888000,00	3888000,00
	7893242,66	8007230,05
hierzu die einjähr. Zinsen . .	394662,13	320289,20
	8287904,79	8327519,25
ab: Auszahl. d. 24ten Verl. .	4168000,00	4168000,00
	4119904,79	4159519,25
hierzu die einjähr. Zinsen . .	205995,24	166380,77
	4325900,03	4325900,02
ab: Auszahl. d. 25ten Verl. .	4325900,00	4325900,00
Fehlerdifferenz	0,03	0,02

Digitized by Google

Promessen-Schein

auf

Partial-Loose der Königl. Polnischen Lotterie-Anleihe
vom 25. Februar 1829 von 42000000 poln. Gulden.

te Serien-Zieh.	Hauptprämien.	des Jahrs 18

fl. 320000, 50000, 2 von 30000, 3 von 10000 ꝛc. ꝛc.

Wenn in der nächsten am 1. März zu Warschau stattfindenden Serienziehung der Königl. Polnischen Lotterie-Loose eine oder die andere der unten verzeichneten Nummern gezogen wird, so hat der Inhaber dieser Promesse für jedes bei der Serien-Nummer angegebenes Stück ein Polnisches Serienloos, welches in der am 15. Mai d. J. geschehenden Gewinnstziehung auf alle darin enthaltenen Treffer mitspielt, gegen ein noch nicht herausgekommenes Polnisches Loos oder dessen kursmäßige Vergütung bei Unterzeichnetem zu empfangen.

[redacted] Stück von Serie [redacted] sage [redacted]

Berlin, 18 . (Unterschrift)

Zwei Monate nach der Ziehung ist jeder Anspruch aus dieser Promesse erloschen.

Digitized by Google

Police.

Der Unterzeichnete macht sich hiermit gegen den Inhaber dieses verbindlich, diejenigen Loose der Königl. Polnischen Lotterie-Anleihe, welche in der am 15. März beginnenden ten Verloosung von den am Fuße dieses genau verzeichneten Nummern herauskommen, entweder alle oder theilweise gegen eben so viele andere, noch nicht herausgekommene Loose derselben Anleihe umzutauschen, und zwar sogleich nach vollendeter Verloosung. Drei Monate nachher ist die Verbindlichkeit aus diesem Scheine erloschen.

Berlin, 18 (Unterschr. d. Vers.)

Serie [redacted] Nro. [redacted] sage [redacted]

" [redacted] " [redacted] " [redacted]

" [redacted] " [redacted] " [redacted]

" [redacted] " [redacted] " [redacted]

Für diese Police ist die bedungene Prämie bezahlt worden, worüber quittirt wird.

Digitized by Google

Tabelle I.

Summen zu welchen ein Capital = 1 mit den Zinseszinsen anwächst.

Jahre	Zu 6%	Jahre	Zu 6%	Jahre	Zu 6%
1	1,0600000	35	7,6860868	69	55,7320096
2	1,1236000	36	8,1472520	70	59,0759302
3	1,1910160	37	8,6360871	71	62,6204860
4	1,2624770	38	9,1542523	72	66,3777151
5	1,3382256	39	9,7035075	73	70,3603781
6	1,4185191	40	10,2857179	74	74,5820007
7	1,5036303	41	10,9028610	75	79,0569208
8	1,5938481	42	11,5570327	76	83,8003360
9	1,6894790	43	12,2504546	77	88,8283562
10	1,7908477	44	12,9854819	78	94,1580576
11	1,8982986	45	13,7646108	79	99,8075410
12	2,0121965	46	14,5904875	80	105,7959935
13	2,1329283	47	15,4659167	81	112,1437531
14	2,2609040	48	16,3938717	82	118,8723783
15	2,3965582	49	17,3775040	83	126,0047210
16	2,5403517	50	18,4201543	84	133,5650042
17	2,6927728	51	19,5253635	85	141,5789045
18	2,8543392	52	20,6968853	86	150,0736388
19	3,0255995	53	21,9386985	87	159,0780571
20	3,2071355	54	23,2550204	88	168,6227405
21	3,3995636	55	24,6503216	89	178,7401049
22	3,6035374	56	26,1293409	90	189,4645112
23	3,8197497	57	27,6971013	91	200,8323819
24	4,0489346	58	29,3589274	92	212,8823248
25	4,2918707	59	31,1204631	93	225,6552643
26	4,5493830	60	32,9876909	94	239,1945802
27	4,8223459	61	34,9669523	95	253,5462550
28	5,1116867	62	37,0649694	96	268,7599303
29	5,4183879	63	39,2888676	97	284,8845721
30	5,7434912	64	41,6461997	98	301,9776464
31	6,0881006	65	44,1449716	99	320,0963052
32	6,4533867	66	46,7956699	100	339,3020835
33	6,8405899	67	49,6012901		
34	7,2510253	68	52,5773675		

Digitized by Google

Tabelle I.

Summen zu welchen ein Capital = 1 mit den Zinseszinsen anwächst.

Jahre	Zu 5%	Jahre	Zu 5%	Jahre	Zu 5%
1	1,0500000	35	5,5160154	69	28,9775481
2	1,1025000	36	5,7918161	70	30,4264255
3	1,1576250	37	6,0814069	71	31,9477468
4	1,2155062	38	6,3854773	72	33,5451342
5	1,2762816	39	6,7047512	73	35,2223909
6	1,3400956	40	7,0399887	74	36,9835104
7	1,4071004	41	7,3919881	75	38,8326859
8	1,4774554	42	7,7615876	76	40,7743202
9	1,5513282	43	8,1496669	77	42,8130362
10	1,6288946	44	8,5571503	78	44,9536880
11	1,7103394	45	8,9850078	79	47,2013724
12	1,7958563	46	9,4342582	80	49,5614411
13	1,8856491	47	9,9059711	81	52,0395131
14	1,9799316	48	10,4012696	82	54,6414888
15	2,0789282	49	10,9213331	83	57,3735632
16	2,1828746	50	11,4673998	84	60,2423414
17	2,2920183	51	12,0407698	85	63,2543534
18	2,4066192	52	12,6428083	86	66,4170711
19	2,5269502	53	13,2749487	87	69,7379247
20	2,6532977	54	13,9386961	88	73,2248209
21	2,7859626	55	14,6356309	89	76,8860619
22	2,9252607	56	15,3674125	90	80,7303650
23	3,0715238	57	16,1357831	91	84,7668833
24	3,2250999	58	16,9425722	92	89,0052275
25	3,3863549	59	17,7897009	93	93,4554888
26	3,5556727	60	18,6791859	94	98,1282633
27	3,7334563	61	19,6131452	95	103,0346764
28	3,9201291	62	20,5938024	96	108,1864103
29	4,1161356	63	21,6234926	97	113,2957308
30	4,3219424	64	22,7046672	98	119,2755173
31	4,5380395	65	23,8399006	99	125,2392932
32	4,7649415	66	25,0318956	100	131,5012578
33	5,0031885	67	26,2834904		
34	5,2533480	68	27,5976649		

Digitized by Google

Tabelle I.

Summen zu welchen ein Capital = 1 mit den Zinseszinsen anwächst.

Jahre	Zu 4½%	Jahre	Zu 4½%	Jahre	Zu 4½%
1	1,0450000	35	4,6673478	69	20,8460628
2	1,0920250	36	4,8773785	70	21,7841356
3	1,1411661	37	5,0968605	71	22,7644217
4	1,1925186	38	5,3262192	72	23,7888207
5	1,2461819	39	5,5658991	73	24,8593176
6	1,3022601	40	5,8163645	74	25,9779869
7	1,3608618	41	6,0781009	75	27,1469963
8	1,4221006	42	6,3516155	76	28,3686111
9	1,4860951	43	6,6374382	77	29,6451986
10	1,5529694	44	6,9391229	78	30,9792326
11	1,6228530	45	7,2482484	79	32,3732980
12	1,6958814	46	7,5744196	80	33,8300964
13	1,7721961	47	7,9152685	81	35,3524508
14	1,8519449	48	8,2714556	82	36,9433111
15	1,9352824	49	8,6436711	83	38,6057601
16	2,0223702	50	9,0326363	84	40,3430193
17	2,1133768	51	9,4391049	85	42,1584551
18	2,2084783	52	9,8638646	86	44,0555856
19	2,3078603	53	10,3077385	87	46,0380870
20	2,4117140	54	10,7715868	88	48,1098009
21	2,5202412	55	11,2563082	89	50,2747419
22	2,6336520	56	11,7628420	90	52,5371053
23	2,7521663	57	12,2921699	91	54,9012750
24	2,8760138	58	12,8453176	92	57,3718324
25	3,0054345	59	13,4233569	93	59,9535649
26	3,1406790	60	14,0274079	94	62,6514753
27	3,2820096	61	14,6586413	95	65,4707917
28	3,4297000	62	15,3182801	96	68,4169773
29	3,5840365	63	16,0076028	97	71,4957413
30	3,7453181	64	16,7179449	98	74,7130496
31	3,9138575	65	17,4807024	99	78,0751369
32	4,0899810	66	18,2673340	100	81,5885180
33	4,2740302	67	19,0893640		
34	4,4663615	68	19,9483854		

Digitized by Google

Tabelle I.

Summen zu welchen ein Capital = 1 mit den Zinseszinsen anwächst.

Jahre	Zu 4%	Jahre	Zu 4%	Jahre	Zu 4%
1	1,0400000	35	3,9460890	69	14,9727100
2	1,0816000	36	4,1039326	70	15,5716184
3	1,1248640	37	4,2680899	71	16,1944831
4	1,1698586	38	4,4388135	72	16,8422624
5	1,2166529	39	4,6163660	73	17,5159529
6	1,2653190	40	4,8010206	74	18,2165910
7	1,3159318	41	4,9930615	75	18,9452547
8	1,3685691	42	5,1927839	76	19,7030648
9	1,4233118	43	5,4004953	77	20,4911874
10	1,4802443	44	5,6165151	78	21,3108349
11	1,5394541	45	5,8111757	79	22,1632683
12	1,6010322	46	6,0748227	80	23,0497991
13	1,6650735	47	6,3178156	81	23,9717910
14	1,7316764	48	6,5705282	82	24,9306627
15	1,8009435	49	6,8333494	83	25,9278892
16	1,8729812	50	7,1066833	84	26,9650048
17	1,9479005	51	7,3909507	85	28,0436049
18	2,0258165	52	7,6865887	86	29,1653491
19	2,1068492	53	7,9940523	87	30,3319631
20	2,1911231	54	8,3138143	88	31,5452416
21	2,2787681	55	8,6463669	89	32,8070513
22	2,3699188	56	8,9922216	90	34,1193333
23	2,4647155	57	9,3519105	91	35,4841067
24	2,5633042	58	9,7259869	92	36,9034709
25	2,6658363	59	10,1150264	93	38,3796098
26	2,77 4698	60	10,5196274	94	39,9147942
27	2,8833686	61	10,9404125	95	41,5113859
28	2,9987033	62	11,3780290	96	43,1718414
29	3,1186515	63	11,8331502	97	44,8987150
30	3,2433975	64	12,3064762	98	46,6946636
31	3,3731334	65	12,7987352	99	48,5624502
32	3,5080587	66	13,3106846	100	50,5049482
33	3,6483811	67	13,8431120		
34	3,7943163	68	14,3968365		

Digitized by Google

Tabelle II.

Gegenwärtige Werthe eines Capitals = 1, discontirt mit den Zinseszinsen.

Jahre	Zu 6%	Jahre	Zu 6%	Jahre	Zu 6%
1	0,9433962	35	0,1301052	69	0,0479430
2	0,8899964	36	0,1227408	70	0,0169274
3	0,8396193	37	0,1157932	71	0,0159692
4	0,7920937	38	0,1092389	72	0,0150653
5	0,7472582	39	0,1030555	73	0,0142125
6	0,7049605	40	0,0972222	74	0,0134081
7	0,6650571	41	0,0917190	75	0,0126491
8	0,6274124	42	0,0865274	76	0,0119331
9	0,5918985	43	0,0816296	77	0,0112577
10	0,5583948	44	0,0770091	78	0,0106204
11	0,5267875	45	0,0726501	79	0,0100193
12	0,4969694	46	0,0685378	80	0,0094522
13	0,4688390	47	0,0646583	81	0,0089171
14	0,4423010	48	0,0609984	82	0,0084124
15	0,4172631	49	0,0575457	83	0,0079362
16	0,3936463	50	0,0542884	84	0,0074870
17	0,3713644	51	0,0512154	85	0,0070632
18	0,3503438	52	0,0483164	86	0,0066634
19	0,3305130	53	0,0455816	87	0,0062862
20	0,3118047	54	0,0430015	88	0,0059304
21	0,2941554	55	0,0405674	89	0,0055947
22	0,2775051	56	0,0382712	90	0,0052780
23	0,2617973	57	0,0361049	91	0,0049793
24	0,2469785	58	0,0340612	92	0,0046974
25	0,2329986	59	0,0321332	93	0,0044315
26	0,2198100	60	0,0303143	94	0,0041807
27	0,2073680	61	0,0285984	95	0,0039441
28	0,1956301	62	0,0269797	96	0,0037208
29	0,1845567	63	0,0154525	97	0,0035102
30	0,1741101	64	0,0240118	98	0,0033115
31	0,1642548	65	0,0226526	99	0,0031241
32	0,1549574	66	0,0213704	100	0,0029472
33	0,1461863	67	0,0201608		
34	0,1379115	68	0,0190196		

Digitized by Google

Tabelle II.

Gegenwärtige Werthe eines Capitals = 1, discontirt mit den Zinseszinsen.

Jahre	Zu 5%	Jahre	Zu 5%	Jahre	Zu 5%
1	0,9523810	35	0,1812903	69	0,0345095
2	0,9070295	36	0,1726574	70	0,0328662
3	0,8638376	37	0,1644356	71	0,0313011
4	0,8227025	38	0,1566054	72	0,0298106
5	0,7835262	39	0,1491480	73	0,0283910
6	0,7462154	40	0,1420457	74	0,0270391
7	0,7106813	41	0,1352816	75	0,0257515
8	0,6768394	42	0,1288396	76	0,0245252
9	0,5446089	43	0,1227044	77	0,0233574
10	0,6139133	44	0,1168613	78	0,0222451
11	0,5846793	45	0,1112965	79	0,0211858
12	0,5568374	46	0,1049967	80	0,0201770
13	0,5303214	47	0,1009492	81	0,0192162
14	0,5050680	48	0,0961421	82	0,0183011
15	0,4810171	49	0,0915639	83	0,0174296
16	0,4581115	50	0,0872037	84	0,0165996
17	0,4362967	51	0,0830512	85	0,0158092
18	0,4155207	52	0,0790964	86	0,0150564
19	0,3957340	53	0,0753299	87	0,0143394
20	0,3768895	54	0,0717427	88	0,0136566
21	0,2589424	55	0,0683264	89	0,0130062
22	0,3418499	56	0,0650728	90	0,0123869
23	0,3255713	57	0,0619741	91	0,0117971
24	0,3100679	58	0,0590229	92	0,0112353
25	0,2953028	59	0,0562123	93	0,0107003
26	0,2812407	60	0,0535355	94	0,0101907
27	0,2678483	61	0,0509862	95	0,0097055
28	0,2550936	62	0,0485583	96	0,0092433
29	0,2429463	63	0,0462460	97	0,0088031
30	0,2313774	64	0,0440438	98	0,0083840
31	0,2203595	65	0,0419465	99	0,0079847
32	0,2098662	66	0,0399490	100	0,0076045
33	0,1998725	67	0,0380467		
34	0,1903548	68	0,0362349		

Digitized by Google

Tabelle II.

Gegenwärtige Werthe eines Capitals = 1, discontirt mit den Zinseszinsen.

Jahre	Zu 4½%	Jahre	Zu 4½%	Jahre	Zu 4½%
1	0,9569378	35	0,2142544	69	0,0479707
2	0,9157300	36	0,2050282	70	0,0459050
3	0,8762966	37	0,196.992	71	0,0439282
4	0,8285613	38	0,1877504	72	0,0420366
5	0,8024510	39	0,1796655	73	0,0402264
6	0,7678957	40	0,1719287	74	0,0384941
7	0,7248285	41	0,1645251	75	0,0368365
8	0,7031851	42	0,1574403	76	0,0352502
9	0,6729044	43	0,1506605	77	0,0337323
10	0,6439277	44	0,1441728	78	0,0322797
11	0,6161987	45	0,1379644	79	0,0308897
12	0,5896639	46	0,1320233	80	0,0295595
13	0,5642716	47	0,1263381	81	0,0282866
14	0,5399729	48	0,1208977	82	0,0270685
15	0,5167204	49	0,1156916	83	0,0259029
16	0,4944693	50	0,1107096	84	0,0247874
17	0,4731764	51	0,1059422	85	0,0237200
18	0,4528004	52	0,1013801	86	0,0226986
19	0,4333018	53	0,0970145	87	0,0217211
20	0,4146429	54	0,0928368	88	0,0207858
21	0,3967874	55	0,0888391	89	0,0198907
22	0,3797009	56	0,0850135	90	0,0190342
23	0,3633501	57	0,0813526	91	0,0182145
24	0,3477035	58	0,0778494	92	0,0174302
25	0,3327306	59	0,0744970	93	0,0166796
26	0,3184025	60	0,0712890	94	0,0159613
27	0,3046914	61	0,0682191	95	0,0152740
28	0,2915707	62	0,0652815	96	0,0146163
29	0,2790150	63	0,0624703	97	0,0139863
30	0,2670000	64	0,0597802	98	0,0133845
31	0,2555024	65	0,0572059	99	0,0128082
32	0,2444999	66	0,0547425	100	0,0122566
33	0,2339712	67	0,0523852		
34	0,2238959	68	0,0501294		

Digitized by Google

Tabelle II.

Gegenwärtige Werthe eines Capitals = 1, discontirt mit den Zinseszinsen.

Jahre	Zu 4%	Jahre	Zu 4%	Jahre	Zu 4%
1	0,9615385	35	0,2534155	69	0,0667882
2	0,9245562	36	0,2436657	70	0,0642194
3	0,8889964	37	0,2342968	71	0,0617494
4	0,8548042	38	0,2252854	72	0,0593744
5	0,8219271	39	0,2166206	73	0,0570908
6	0,7903145	40	0,2082890	74	0,0548950
7	0,7599178	41	0,2002779	75	0,0527837
8	0,7306902	42	0,1925749	76	0,0507535
9	0,7026867	43	0,1851682	77	0,0488015
10	0,6755642	44	0,1780463	78	0,0469245
11	0,6495809	45	0,1711984	79	0,0451197
12	0,6245970	46	0,1646139	80	0,0433843
13	0,6005741	47	0,1582826	81	0,0417157
14	0,5774751	48	0,1521948	82	0,0401112
15	0,5552645	49	0,1463411	83	0,0385685
16	0,5339082	50	0,1407126	84	0,0370851
17	0,5133732	51	0,1353006	85	0,0356588
18	0,4936281	52	0,1300967	86	0,0342873
19	0,4746424	53	0,1250930	87	0,0329685
20	0,4563869	54	0,1202817	88	0,0317005
21	0,4388336	55	0,1156555	89	0,0304813
22	0,4219554	56	0,1112072	90	0,0293089
23	0,4057263	57	0,1069300	91	0,0281816
24	0,3901215	58	0,1028173	92	0,0270977
25	0,3751168	59	0,0988628	93	0,0260555
26	0,3606892	60	0,0950604	94	0,0250534
27	0,3468166	61	0,0914042	95	0,0240898
28	0,3334775	62	0,0878887	96	0,0231632
29	0,3206514	63	0,0845084	97	0,0222724
30	0,3083187	64	0,0812580	98	0,0214157
31	0,2964603	65	0,0781327	99	0,0205920
32	0,2850579	66	0,0751276	100	0,0198000
33	0,2740942	67	0,0722381		
34	0,2635521	68	0,0694597		

Digitized by Google

Eilfte Abtheilung.

Von der Vollmacht.

§. 388. Unter Vollmacht, Mandat, auch Procura (§. 10) versteht man die Willenserklärung, durch welche Einer dem Andern die Befugniß ertheilt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun. Die Vollmacht erstreckt sich entweder auf die Besorgung einzelner bestimmter oder einzelner unbestimmter Geschäfte: im ersten Fall ist sie eine Special-Vollmacht, besondere Vollmacht, im andern eine General-Vollmacht oder allgemeine Vollmacht. Derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt, ist der Bevollmächtiger, Vollmachtgeber; der, welchem die Vollmacht ertheilt wird, ist der Bevollmächtigte (in Rechtssachen: der Anwald oder Procurator).

Die Vollmachtsertheilung kann mündlich geschehen, wie z. B. an Sensale, und durch Briefe, wie z. B. bei kaufmännischen Aufträgen (§. 338); in Rechtssachen und solchen Fällen hingegen, wo der Bevollmächtigte die Erfüllung einer Verbindlichkeit von Seiten eines Dritten zu erwirken hat, muß der Vollmachtsvertrag in der zur Rechtsgültigkeit desselben erforderlichen Form abgefaßt, und, je nach den gesetzlichen Verfügungen entweder gerichtlich oder durch den Notar beglaubigt werden.

Ein solcher Vollmachts-Vertrag muß enthalten:

1) die Erklärung der Vollmachtsertheilung;

2) Namen und Wohnort des Bevollmächtigten;

3) Namen und Wohnort desjenigen, mit welchem es der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers zu thun hat;

4) Angabe der Geschäftsbesorgung;

5) allgemeine oder auch specielle Vorschriften in Ansehung der Geschäftsbesorgung, wobei auch wohl dem Bevollmächtigten die Befugniß ertheilt wird, die Vollmacht einem Andern zu übertragen;

6) die Erklärung des Vollmachtgebers, daß er alles,

Digitized by Google

was sein Bevollmächtigter in der ihm übertragenen Sache so ansehen wolle, als hätte er es selbst gethan;

7) Ort und Datum der Ausfertigung;

8) Unterschrift des Vollmachtgebers.

Beispiel
einer, die Einklage einer Schuld-Forderung betreffenden Vollmacht.

Ich Unterzeichneter ertheile hiermit für mich und meine Erben dem Herrn Advocat *** in *** Vollmacht und Gewalt, meine an *** in *** habende Forderung von — bei hochlöblicher Gerichtsbehörde daselbst gegen denselben einzuklagen, diese Klage bis zu Spruch Rechtens fortzusetzen, um Execution der Sentenz zu bitten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen und solche durch alle Instanzen fortzusetzen, Arreste gegen den Beklagten nachzusuchen, sich zu vergleichen und desfallsige Vergleichs-Urkunden in meinem Namen zu unterzeichnen, Geld für meine Rechnung zu empfangen und dafür in meinem Namen rechtsgültig zu quittiren, auch überhaupt alles und jedes in meinem Namen zu thun und zu handeln, was zur Wahrung meines Interesses in dieser rechtlichen Angelegenheit sowohl gerichtlich, als außergerichtlich erforderlich und zweckdienlich seyn wird.

Ich verspreche alles zu genehmigen, und meinen Herrn Bevollmächtigten oder dessen Substituten überall zu vertreten und schadlos zu halten. Urkundlich meiner Unterschrift und Besiegelung. Frankfurt a. M. den —

(L. S.) N.

Daß der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr *** vorstehende Vollmacht in meiner Gegenwart genehmigt, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe, wird hiermit auf Ersuchen pflichtmäßig von mir attestirt

M.,
öffentl. Notar.

§. 389. Ist man mit der Form, in welcher eine Vollmacht abgefaßt seyn muß, damit sie da, wo der Bevollmächtigte das übertragene Geschäft zu betreiben hat, rechtsgültig sey, nicht bekannt, so wird die Vollmacht unten auf der Folio- oder Quart-Seite des Papiers nur kurz angedeutet.

Eine solche Vollmacht, welche von dem Bevollmächtigten noch ergänzt werden muß, wird Blanket (carte blanche) genannt.

Beispiel.

Blanket zur Vollmacht für Herrn *** in *** um für mich und in meinem Namen meine Forderung an *** von — außergerichtlich oder gerichtlich einzuziehen

Frankfurt a. M. den —

(L. S.) N.

Digitized by Google

Zwölfte Abtheilung.

Vom Falliment.

§. 390. Der Handeltreibende kann in die Lage kommen, daß er seine verfallenen Schulden nicht bezahlen kann, entweder weil er mehr schuldig ist, als er besitzt, oder weil er nicht zum Besitz dessen, was Andere ihm schuldig sind, gelangen kann, weil seine Waaren keinen Absatz haben u. dgl., wodurch er außer Stand gesetzt seyn kann, seine Gläubiger zur Verfallzeit zu befriedigen, obgleich er wirklich mehr besitzt als er schuldig ist. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens heißt Falliment wenn der Schuldner durch Unglücksfälle, Bankerott hingegen, wenn er durch strafbares Verschulden zahlungsunfähig geworden ist; im ersten Fall wird der Zahlungsunfähige Fallit, im andern Bankerottirer genannt.

§. 391. Derjenige, welcher zahlungsunfähig geworden ist, kann, je nach den Umständen, verschiedner Rechtswohlthaten theilhaftig werden. Kann er z. B. beweisen, daß er unverschuldeterweise seine Zahlungen einstellen muß, daß er aber wirklich mehr besitzt als er schuldig ist, und nach Verlauf einiger Zeit seine Schuldner werde befriedigen können, und kann er auf Verlangen Bürgschaft oder Sicherheit hierüber stellen, so ist es ihm verstattet, bei der Obrigkeit um die Ertheilung einer Zahlungsfrist, eines Moratoriums oder Indults einzukommen; er beruft sich auf diese Rechtswohlthat entweder gegen einen oder gegen mehrere auf ihn andringende Gläubiger: ersteres heißt das Special-, letzteres das General-Moratorium. Der obrigkeitliche Befehl, daß der Schuldner während einer bestimmten Zeit von seinen Gläubigern nicht zur Zahlung gezwungen werden darf, heißt Anstandsbrief oder Indultbrief.

§. 392. Sind die Verhältnisse des Fallten von der Art, daß er auf die Rechtswohlthat eines Moratoriums keine

Digitized by Google

Ansprüche machen kann, ist er aber im Stande seine Gläubiger für einen Theil ihrer Forderungen zu befriedigen, so kann er es versuchen sich mit denselben außergerichtlich, d. h. ohne Einschreitung des Gerichts, gütlich zu vergleichen.

Die Erklärung des Falliments geschieht sodann durch Briefe an die Creditoren, und sie werden durch den Falliten oder durch dessen Bevollmächtigten zusammenberufen, damit denselben der Status, d. h. die schriftliche Auseinandersetzung seines Besitzstandes, seiner Forderungen und Schulden vorgelegt und der beabsichtigte Vergleich unterhandelt werde.

In erwähnter Erklärung des Zahlungsunvermögens hat der Fallit seinen Gläubigern vorläufig, eine summarische Zusammenstellung seines Besitzstandes, seiner Forderungen und Schulden mitzutheilen, die Ursache seines Falliments nachzuweisen, und seine Vergleichs-Vorschläge zu machen, d. h. zu erklären wie viel Procente, und in welchen Terminen zahlbar, er von ihren Forderungen zu tilgen sich verbindlich mache; dagegen bedingt er sich aus, daß die dem Vergleich beitretenden Gläubiger ihn auf keine Weise in der freien Verfügung über sein Vermögen hindern dürfen, und verspricht endlich, daß er, wenn er in der Folge wieder zu Mitteln gelangen sollte, es sich werde angelegen seyn lassen, sie durch Nachtragszahlungen für ihren Verlust zu entschädigen.

Kann der Fallit für den, den Gläubigern angebotenen Theil ihrer Forderungen Bürgschaft stellen, so fügen die Bürgen dem Nachlaßvergleichs-Vorschlag eine eigenhändig unterschriebene Erklärung bei, daß sie, wenn der Nachlaßvergleich zu Stande komme, zur vorgeschlagenen Sicherheitsleistung bereit seyen.

Treten die Gläubiger dem Vergleich oder Accord bei, so wird ein Vertrag darüber ausgefertigt, in welchem beurkundet wird:

1) daß der benannte Schuldner sich verbindlich mache, so und so viel Procente seinen unterzeichneten, nachträglich mit ihren Forderungen verzeichneten Gläubigern, von ihren als richtig anerkannten Forderungen, in so und so

Digitized by Google

viel, vom Tage des Vergleich-Vertrags anfangenden, bestimmten Terminen baar zu bezahlen;

2) daß die benannten Bürgen sich für die Erfüllung des Vertrags verbürgen, dergestalt, daß sich die Gläubiger an sie halten, und sich der gerichtlichen Mittel zu dem Ende bedienen dürfen, wenn der Hauptschuldner mit seinen Leistungen im Rückstande ist;

3) daß der Hauptschuldner verspreche, seine Gläubiger für den nachgelassenen Rest ihrer Forderungen zu entschädigen, wenn er in der Folge der Zeit durch glücklichere Verhältnisse dazu in Stand gesetzt werden sollte;

4) daß sich die Gläubiger zum Nachlaß von so und so viel Procente verstehen, und versprechen, den Hauptschuldner auf keine Weise in der freien Disposition seines Vermögens zu stören, und endlich

daß dem Hauptschuldner, den Bürgen und den Gläubigern ein Exemplar des von sämmtlichen Contrahenten unterschriebenen Vertrags zugestellt worden sey

§. 393. Die gerichtliche Erklärung des Falliments oder Bankerotts heißt Concurs oder Gant und das dadurch veranlaßte gerichtliche Verfahren Concurs- oder Gant-Proceß. Die gerichtliche Erklärung geschieht entweder in Folge der vom Schuldner bei Gericht gemachten Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, oder es wird der Concursproceß durch die Klage eines oder mehrerer seiner Gläubiger eröffnet.

Von dem Tage der gerichtlichen Erklärung an, ist der Schuldner von dem weitern Andrange seiner Gläubiger befreit, seine Effecten werden in Beschlag genommen und versiegelt und die Gläubiger werden durch öffentlichen Anschlag und in den Zeitungen vorgeladen und angewiesen, ihre Forderungen zu liquidiren, d. h. anzugeben und zu erweisen, mit dem Bescheid, daß sie von dem Recht an dem vorhandenen Vermögen des Gemeinschuldners, an der Concursmasse, ausgeschlossen werden (Präclusion), wenn die Liquidation nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt.

Nach geschehener Prüfung der Forderungen der Gläubiger, werden diese auf einen bestimmten Tag vorge-

Digitized by Google

laden, den von Gerichtswegen aufgestellten Status einzusehen, die Vergleichsvorschläge anzuhören und solche entweder durch einen Nachlaß-Vertrag (§. 392) einzugehen, oder sie zu verwerfen.

Sämmtliche Gläubiger sind nur dann verbindlich, dem Accord beizutreten, wenn der Schuldner, da die Bewilligung des Accords als eine Rechtswohlthat angesehen wird, derselben würdig ist, und wenn der größere Theil der Gläubiger, der Summe nach, eingewilligt hat.

Im Badischen H. R. heißt es Tit. X., §. 220.: „Der ordnungsmäßige Vergleich gilt nur, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt und deren Forderungen zugleich nach dem vorausgegangenen gesetzmäßigen Richtigstellungsverfahren, drei Viertheil der ganzen richtig gestellten Schuld-Summe ausmachen; ohne dies ist er ungültig.

§. 221. Eingetragene Unterpfands- so wie Faustpfands-Gläubiger haben bei den Berathschlagungen über den Schuld-Vergleich keine Stimme.

§. 222. Wenn die Untersuchungen der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum giebt, so darf unter Strafe der Nichtigkeit, kein Vergleich mit dem Gemeinschuldner und den Gläubigern geschlossen werden.

Der zur Gantuntersuchung bestellte Gerichtsverordnete ist für die Beobachtung dieser Verfügung besonders verantwortlich.

§. 223. Kommt ein Stundungs- (Aufschubs-) oder Nachlaß-Vergleich zu Stande, so muß er, unter Strafe der Nichtigkeit, ehe die Versammlung der Gläubiger auseinander geht, von ihr unterzeichnet werden. Wenn deren Mehrzahl in solchen einwilligt, aber nicht die drei Viertheile aller Forderungen hat, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als letzte Frist, verschoben.

§. 224. Die Gläubiger, welche dem Vergleich widersprechen, sind schuldig, ihre Einsprache in acht Tagen, als letzte Frist, den Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zustellen zu lassen.

§. 225. Der Vergleich muß in acht Tagen, nachdem über diese Einsprache rechtlich erkannt worden ist, richterlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften des Gemeinschuldners; die Gläubiger müssen deshalb die Bestätigungsverfügung in die Pfand-Bücher einschreiben lassen, wenn nicht in dem Vergleich ein anderes bedungen ist.

§. 226. Das Gericht ist befugt, wegen schlechten Betragens oder Gefährde des Gemeinschuldners die Bestätigung des Vergleichs zu verweigern; und alsdann befindet sich dieser im Zustand der

Digitized by Google

Zahlungsflüchtigkeit, und ist kraft Gesetzes der Polizeibehörde anheimgefallen, die in diesem Fall verbunden ist, von Amtswegen wider ihn vorzuschreiten.

§. 227. Bestätigt das Gericht den Vergleich, so gilt dieses als Erklärung: daß der Gemeinschuldner zu entschuldigen sey, und unter den im nachfolgenden Titel: von der Wiederbefähigung *) vorgeschriebenen Bedingungen zu Handlungsgeschäften wieder befähigt werden könne."

§. 394. Kommt kein Accord zu Stande, so ist der Gemeinschuldner verbunden, sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen; aus dem, durch den Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Gütern zu Gelde gemachten Vermögen, werden sodann, nach Abzug der Gerichtskosten, Abgaben ꝛc. die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen und auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise befriedigt.

In der Regel wird der Gemeinschuldner durch die Abtretung seines Vermögens von seiner Verbindlichkeit gegen diejenigen, welche aus dem abgetretenen Vermögen nicht befriedigt werden können, nicht befreit: es steht denselben frei, ihn in Arrest bringen zu lassen, und ihn anzuhalten, das zu ihrer vollständigen Befriedigung Fehlende herbeizuschaffen. Die Gesetze gestatten indessen demjenigen, welcher nicht durch eignes Verschulden, sondern durch Unglücksfälle zahlungsunvermögend geworden ist, auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu provociren, und dahin anzutragen, daß er gegen Ueberlassung seines Vermögens an die Gläubiger mit dem Personalarrest verschont werde, und solchergestalt im Stande bleibe über seine Person und Kräfte frei zu disponiren und durch Anwendung derselben für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verdienen. Der Schuldner wird aber durch die Rechtswohlthat der Güterabtretung oder Cession nicht von der Verbindlichkeit befreit, seinen vorigen Gläubigern den Verlust, welchen sie im Concurs erlitten haben, nachzuzahlen, wenn er zu besseren Vermögensumständen gelangt. Eine weitere Rechtswohlthat besteht darin, daß, je nach den Umständen, alle oder einzelne

*) S. §. 401.

Digitized by Google

Gläubiger angehalten werden können, dem Gemeinschuldner durch Aussetzung eines Theils der Masse den nöthigen Unterhalt oder die Mittel, seinen verfallenen Umständen wieder aufzuhelfen, zu verschaffen. Es giebt nämlich Personen, welchen, in Folge besonderer Verhältnisse, (Verwandtschaftsverhältnisse, Handelsgesellschaftsverhältnisse ꝛc.) in obiger Beziehung dasjenige durch die Gesetze zur Zwangspflicht gemacht wird, was bei Andern nur eine Wirkung des Mitleidens seyn kann.

Im Badischen H. R. werden in Betreff der Rechtswohlthaten der Cession folgende Sätze des Code Napoleon angeführt:

§. 1265. „Vermögens-Abtretung ist diejenige Handlung, wodurch ein zahlungsunfähiger Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt.

§. 1265 a. *) Von der Gesammtheit des abzutretenden Vermögens sind ausgenommen:

a) Jahrgehalte für Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können;

b) Nahrungsgehalte, soweit sie durch Gesetze unverhaftbar erklärt sind;

c) Nothdurftsgehalte, nämlich alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger dem Schuldner wegen besonderer Verhältnisse zum Unterhalt zu gönnen schuldig sind.

§. 1266. Die Vermögens-Abtretung kann gütlich oder rechtlich geschehen.

§. 1267. Gütlich ist die Vermögens-Abtretung, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Ihre Wirkung bestimmt allein der Vertrag, der desfalls zwischen ihnen und dem Schuldner geschlossen wird.

§. 1268. Die rechtliche Vermögens-Abtretung ist ein Rechtsvortheil, den das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestattet, daß er, um seine persönliche Freiheit zu retten, ungeachtet aller widrigen Verträge **), sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich überlassen dürfe.

§. 1269. Die rechtliche Vermögens-Abtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem erhaltenen Vermögen; sie giebt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheil verganten zu lassen, und bis zum Verkauf das Einkommen daraus zu beziehen.

§. 1270. Die Gläubiger können die rechtliche Güter-Abtretung nicht ablehnen, außer in gesetzlich ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Befreiung vom persönlichen Verhaft.

---

*) Die mit Buchstaben bezeichneten Paragraphen gleicher Zahlen sind Erweiterungen des Franz. Rechts, und also Baden eigen.

**) Im Original: nonobstant toute stipulation contraire.

Digitized by Google

Der Schuldner entledigt sie seiner Verbindlichkeit nur nach Belauf des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt wieder zu Vermögen, so muß er auch dieses zur Bezahlung hingeben."

§. 395. Das Geschäft, die Richtigkeit der Schulden (des Falliten) zu untersuchen, und die Concurs-Masse zu besorgen, d. h. die Forderungen (des Falliten) einzuziehen, die vorhandenen Sachen zu verkaufen ꝛc. wird vom Gericht gewöhnlich zwei Personen gegen ein gewisses Honorar übertragen. Derjenige, welcher die Schulden zu untersuchen hat, ist der Concurs-Vertreter, und der, welcher die Masse besorgt, heißt Masse- oder Güter-Vertreter, Masse- oder Güter-Curator.

Nicht alle Gläubiger haben nach Verhältniß ihrer Forderungen gleiche Rechte an die Concurs-Masse; gewissen Klassen der Gläubiger kommen gewisse Vorzugsrechte zu, welche sich auf die Art der Entstehung ihrer Forderungen gründen.

Unter Ordnung der Gläubiger versteht man die Folge in den Vorrechten der Gläubiger, welche in dieser Beziehung im Allgemeinen in fünf Klassen eingetheilt werden. Diese Klassen werden nach einander befriedigt. Erschöpft die Forderung der ersten Klasse, d. h. derjenigen, zu welcher die Gläubiger gehören, die vor allen andern befriedigt werden müssen, die Concursmasse, so erhalten die Gläubiger der folgenden Klasse nichts. Ist der Rest zur Befriedigung der Gläubiger der folgenden Klasse nicht zureichend, so werden diese nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

Zur ersten Klasse gehören die absolut privilegirten Gläubiger. Zu den einschläglichen Forderungen pflegt man außer den Gantkosten, die Begräbnißkosten, Kurkosten der letzten Krankheit des Falliten, rückständigen Lohn der Dienstbothen, rückständige öffentliche Abgaben ꝛc. zu rechnen.

Zur zweiten Klasse gehören die privilegirten hypothekarischen Gläubiger welchen also ein Vorzugsrecht vor andern Pfandgläubigern zukommt. Hierher gehört z. B. derjenige, welcher zur Ausbesserung eines Gebäudes, zum

Digitized by Google

Ankauf eines Grundstücks mit Bedingung des Pfandrechts Geld hergeliehen hat; die Ehefrau mit dem Brautschatze, die Braut wegen ihres vorausbezahlten Heirathsgutes, der Pupill wegen der mit seinem Gelde erkauften Sachen ꝛc.

Die Gläubiger der nachfolgenden Klasse sind die gewöhnlichen hypothekarischen Gläubiger (§. 61). Zur vierten Klasse gehören die privilegirten chirographischen Gläubiger, z. B. solche Gläubiger, welche zur Erkaufung von Liegenschaften Geld ohne Pfandrecht hergegeben haben; diejenigen, welche dem Falliten Geld oder Sachen in Verwahrung gegeben haben, insofern das in Verwahrung Gegebene nicht mehr vorhanden ist ꝛc.

Zur fünften Klasse gehören die gewöhnlichen chirographischen Gläubiger, d. h. diejenigen, deren Forderungen sich auf Personalcredit gründen und in gewöhnlichen Schuldverschreibungen und in den Büchern (Buchforderungen) beurkundet sind.

Nachdem die Gläubiger sich in Betreff ihrer etwaigen Vorzugsrechte gehörig ausgewiesen haben, erfolgt die Locations-Sentenz oder das Certifications-Urtheil durch welches den Gläubigern vom Richter die Classe angewiesen wird, nach welcher sie aus der Concursmasse bezahlt werden müssen.

Es giebt Gesetze, welche die Wechsel in Betreff der Locirung begünstigen und in die 3te oder 4te Klasse bringen. Sehr richtig bemerkt der Verfasser der Grundsätze des deutschen Wechselrechts *), daß man die Wechsel wenigstens unmittelbar nach den Hypotheken folgen lassen könne, weil ein Wechselgläubiger durch das Unternehmen von Wechselgeschäften offenbar zu erkennen gebe, daß er für sein Geld mehr Sicherheit habe, und weniger Gefahr des Verlusts tragen wolle, als z. B. der Darleiher gegen einen bloßen Handschein, welche Intention gesetzliche Beachtung verdiene, indem die Gesetze die Wechselgeschäfte an sich vollkommen billigen.

§. 396. Der Betrag der Concursmasse kann erst dann bestimmt werden, wenn dasjenige davon abgesondert worden ist, was nicht wirkliches Eigenthum des Falliten ist, oder, je nach den obwaltenden Verhältnissen, von den Gesetzen nicht als solches betrachtet wird: solchen Sachen

*) Dr. Bender (§. 474).

Digitized by Google

kommt das Absonderungsrecht zu. Das Recht, eine Sache von jemand (hier insbesondere von der Masse des Falliten) zurückfordern zu können, heißt Vindications- oder Zurückforderungsrecht.

Das Vindicationsrecht kommt demjenigen zu, welcher eine ihm gehörige, und als solche erkennbare, Sache bei dem Schuldner hat, und erstreckt sich also auf alles dasjenige, was dem Schuldner geliehen, verpachtet, verpfändet, zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung gegeben worden ist; hierher gehört auch das Sondergut der Kinder, das Vermögen der Ehefrau, wenn solches noch in natura vorhanden ist ꝛc.

Hiernach kann also auch z. B. der Comittent die dem Fallit gewordenen Commissionair zum Verkauf, zur Aufbewahrung ꝛc. gegebene Waare zurückfordern, wenn sie noch in natura vorhanden ist; ist sie schon verkauft, und das dafür gelöste Geld noch in natura vorhanden, so kann der Comittent dasselbe zurückfordern, ist es aber schon unter dem Gelde des Falliten, so kommt ihm, kein Vindicationsrecht zu, und er ist alsdann Concursgläubiger. So kann auch der Käufer eines Wechsels die dafür gezahlte Summe zurückfordern, wenn der Verkäufer fallit wird und zur Zeit des Verkaufs schon concursfähig war, weil in diesem Fall der Verkauf als Betrug angesehen wird.

Als Beispiele gesetzlicher Bestimmungen in Betreff des Vindicationsrechts, dienen nachfolgende Artikel des Badischen Handelsrechts.

§. 240. „Der Verkäufer ist, im Fall eines ausbrechenden Zahlungsunvermögens berechtigt, die von ihm verkauften und abgelieferten Waaren, deren Preis er nicht bezahlt erhalten hat, unter nachstehenden Umständen und Bedingungen zurückzunehmen.

§. 241. Die Zurücknahme findet nur dann statt, wann die abgesendeten Waaren noch, zu Wasser oder zu Land, unterwegs sind, und ehe sie in die Waarenlager des Gemeinschuldners oder des Handelsbesorgers der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinschuldners beauftragt war, gekommen sind.

§. 242. Sie können auch alsdann nicht zurückgenommen werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Gefährde auf die Einkaufsverzeichnisse oder Frachtbriefe verkauft worden sind *).

*) Im Original: Elles ne pourront être revendiquées, si, avant leur arrivée, elles ont été vendues sans fraude, sur factures et connaissements ou lettres de voitures

Digitized by Google

§. 243. Im Fall der Zurücknahme ist der Verkäufer schuldig, der Schuldmasse alle Vorschüsse für Land- und Wasserfracht, Schiffs-Miethe, Besorgungs- und Versicherungs-Kosten, oder sonstige Auslagen zu ersetzen, und die Summen, welche ihr aus diesen Ursachen gebühren, so weit es noch nicht geschehen, zu bezahlen.

§. 244. Nur diejenigen Waaren können zurückgenommen werden, welche anerkanntermaaßen im Stück die nämlichen sind, und wovon die Ballen, Tonnen oder Verschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verändert worden sind, und wobei die Waaren selbst weder in ihrer Eigenschaft noch in der Menge einige Veränderung oder Verwechslung erlitten haben.

§. 245. Zurückgenommen können werden, so lange sie ganz oder zum Theil im Stück vorhanden sind, die Waaren, welche bei dem Gemeinschuldner entweder zur sichern Hand, oder zum Verkauf hinterlegt wurden; in diesem letzten Fall darf der Zurücknehmende sogar den Kaufschilling sich zueignen, der zu solcher Zeit nicht schon bezahlt, noch auf laufende Rechnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer gestellt worden ist.

§. 246. In allen Zurücknahmsfällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur sichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Gemeingläubiger die Befugniß, die zurückverlangten Waaren nicht zu verabfolgen, sobald sie dem Zurücknehmer den zwischen ihm und dem Gemeinschuldner gleich anfangs festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§ 247. Ueberwechslungen in Handlungspapieren können, wenn diese noch nicht fällig, oder zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bei dem Gemeinschuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem bloßen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

§. 248. Eben so findet die Zurücknahme aller Ueberwechslungen (Rimessen) statt, die zwar ohne Bestimmung und ohne Verfügung darüber geschahen, die aber auf eine solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger ist; aber sie findet nicht mehr statt, sobald er zur Zeit der Ueberwechslung für irgend eine Summe Schuldner war, ingleichen wenn die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht mehr im Stück vorhanden sind.

§. 249. Angesprochene gesetzmäßige Zurücknahme muß von den Vertretern der Gläubiger geprüft, kann von diesen mit Genehmigung

Digitized by Google

der Gerichtsverordneten für richtig erkannt, aber nicht ohne Gerichtserkenntniß verworfen werden."

In Betreff des Vindicationsrechts der Ehefrauen der in Concours gerathenen Handelsleute heißt es ferner: §. 208. „Die Ehefrauen, sie mögen in bewidmeter Ehe oder auf gesondert Gut oder auf Gütergemeinschaft leben, wenn sie ihre eingebrachten Liegenschaften nicht in die Gemeinschaft hingegeben haben, nehmen die besagten Liegenschaften, so wie die, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkungen zwischen Lebenden oder von Todeswegen angefallen sind, im Stück weg.

§. 229. Eben so nehmen sie diejenigen Grundstücke zurück, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern, die von solchen Erbschaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden sind, vorausgesetzt, daß die Herkunft dieser Gelder durch ein Erbverzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunde dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag, wodurch die Liegenschaften angekauft wurden, enthalten ist.

§. 230. Außer dem Fall des vorhergehenden Satzes ist immer die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Gemeinschuldners erworbenen Güter ihrem Mann zugehören, aus seinen Geldern bezahlt worden seyen, und zu der Masse seines Vermögens geschlagen werden müssen; der Frau bleibt vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen.

§. 231. Die Frau kann das Recht, in denen durch die Sätze 225 und 226 *) vorgesehenen Fällen die Güter an sich zu ziehen, nur so ausüben, daß sie die darauf haftenden Lasten und Unterpfänder, zugleich auf sich nehmen, diese mögen nun aus einer von ihr freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oder aus einer gegen sie gerichtlich ergangenen Verurtheilung entspringen.

§. 232. Die Frau hat gegen die Schuldmasse kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile, und umgekehrt können die Gläubiger in keinem Fall die Vortheile ansprechen, welche die Frau dem Mann in demselben Vertrag zugesichert hatte.

§. 233. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, so ist die gesetzliche Vermuthung, daß sie es aus Geldern ihres Mannes bezahlt habe, und sie hat folglich deshalb kein Klagrecht gegen die Schuldmasse; doch bleibt ihr, so wie im Fall des Satzes 230. der Beweis des Gegentheils vorbehalten.

§. 234. Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Handelsmann war, so hat die Frau für Geld oder Fahrniß, welche sie durch beglaubte Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden,

*) S. §. 223.

Digitized by Google

und für ihre Schadloshaltung wegen solchen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfand-Recht, die bei Eingang der Ehe ihrem Mann zugehörten.

§. 235. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Handelsmann war.

§. 236. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der Sätze 231 und 233. ausgenommen, und genießt alle Unterpfandsrechte, welche der Code Napoleon den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu, deren Mann schon in Jahresfrist nach Eingang der Ehe, Handel zu treiben anfängt.

§. 237. Alles Zimmer-Geräthe, Hausgeräthe, Geschmuck, Gemälde, Gold- und Silber-Geschirr und alle andere Gegenstände, die zugleich zum Gebrauch des Mannes und der Frau dienen, fallen, nach welchem Vermögensrecht die Ehe auch geschlossen sey, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als das Nöthige an Kleidung und Weisgeräth zu ihrem Gebrauch.

Doch kann die Frau Kleinodien, Geschmuck, Gold- und Silber-Geschirr alsdann zurücknehmen, wenn sie durch ein, in gesetzlicher Form errichtetes und zu den Acten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß oder durch gültige und aufrichtige Erbverzeichnisse erweiset, daß sie ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind.

§. 238. Wenn die Frau von den im vorigen Satz bemeldeten Fahrniß-Stücken, oder sonst von Waaren, Handlungspapieren, baarem Geld und dergleichen etwas entwendet, beseitigt oder verhehlt hätte, so ist sie zu verurtheilen, es in die Masse wieder einzuwerfen, und muß außerdem als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit*) behandelt werden.

§. 239. Eben so kann gegen die Frau, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden, wenn sie zu Urkunden oder Handlungen ihres Mannes, die auf Gefährde der Gläubiger hinauslaufen, ihren Namen leiht, oder sonst behülflich ist.

§. 397. In gewissen Fällen erlauben die Gesetze, daß der Gläubiger eine auf rechtliche Art in seine Gewalt gekommene, seinem Schuldner zugehörige Sache so lange behalten darf, bis er den Betrag seiner Forderung erhalten hat. Will ihn der Schuldner nicht gegen Aus-

*) S. §. 400.

Digitized by Google

lieferung derselben bezahlen, so darf er aber die in seine Gewalt gekommene Sache nicht eigenmächtig verwenden oder veräußern; er muß in diesem Fall bei Gericht darum einkommen, daß sie taxirt oder versteigert werde. Dieses, nach manchen Gesetzen auch bei Fallitsachen in Anwendung kommende Recht heißt Retentions- oder Rückbehaltungs-Recht.

So hat z. B. der Commissionair, welcher auf die Waaren, die ihm in Verkaufscommission zugeschickt worden sind, Vorschüsse macht, für deren Rückzahlung ein Vorzugsrecht auf den Werth dieser Waaren, so lange dieselben in seinem Magazin oder in öffentlichen Niederlagen zu seiner Verfügung liegen. Ein Spediteur hingegen kann sich gewöhnlich nur wegen der Speditionsgebühren an den zur Spedition bestimmten Gütern halten, also nicht wegen anderweitiger Forderungen, weil er nicht immer wissen kann, ob sie seinem Schuldner, dem Absender oder Adressaten gehören.

Nach mehreren Gesetzen kann auch der Wechselgläubiger die Sachen, die er vom Falliten lange genug vor Ausbruch des Concurses in seine Gewalt bekommen hat, reteniren, d. h. sich damit durch den öffentlichen Verkauf bezahlt machen, und je nach dem Werth derselben, entweder den Ueberschuß an die Masse liefern oder wegen des Minderbetrags in die Masse kommen.

Oestreich. H. R. Art. 43. „Weil auch der Kaufmanns-Styl mit sich bringet, daß, Falls einer von einem Dritten Effecten in Händen und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Dritte aber keine völlige Zahlung thut, ein Jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto (jedoch unbeschadet des einem Andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperre oder Ansatz) zu saldiren befugt sey, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. 44. Wie dann derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen und belästiget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen, Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonst solche

Digitized by Google

Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht als das Residuum oder Uebermaaß heraus zu geben, schuldig seyn soll."

Augsburg. F. O. Cap. 14. §. 1. „Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti, von solchen Falliten her, oder auswärts, in Händen, oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier oder anderwärts Pfand-Commissions-Speditions-Verkaufs, oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effecten halten, und an denselben das Compensationsrecht und Retantionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Händen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Händen habenden Effecten abziehen, und sodann für den Ueberrest bei der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retenirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf."

§. 398. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Transactionen eines nachmaligen Falliten nur bis zu einem gewissen Termin vor dem Ausbruch des Falliments gültig sind, haben den Zweck, solche Handlungen zu verhindern, welche der, den Ausbruch seines Zahlungsunvermögens voraussehende, Handeltreibende zum Nachtheil seiner Gläubiger zu unternehmen fähig seyn kann.

So verfügen z. B. die Badischen Gesetze:

§. 210. „Niemand kann in den nächsten zehn Tagen, welche dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand erwerben.

§. 211. Alle von dem Gemeinschuldner in solchen zehen Tagen abgefaßten Urkunden, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeldlich abgegeben hätte, sind rücksichtlich auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartige Urkunden, die einen belastenden Vertrag darstellen, können auf Anstehen der Gläubiger nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten.

§. 212. Alle von dem Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handlungsgeschäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die

Digitized by Google

Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde untergelaufen ist.

§. 213. Alle Zahlungen, welche in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens für noch nicht fällige Handelsschulden geschahen, sind ungültig.

§. 214. Alle zur Gefährde der Gläubiger geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig."

§. 399. Ist die Concursmasse, nach Abzug alles dessen, was davon an Sachen und Geld abzusondern ist, bestimmt, so erfolgt der Distributionsbescheid, welcher die Angaben des jedem Gläubiger aus der Masse zufallenden Antheils enthält.

§. 400. Die Bankerottirer werden nach den Graden ihres Vergehens oder Verschuldens in Klassen getheilt; nach den Preußischen Gesetzen z. B. in folgende:

1) in betrügliche, welche ihr Vermögen auf die Seite bringen, um die Gläubiger zu hintergehen;

2) in muthwillige, welche durch Verschwendung insolvent werden;

3) in fahrlässige, welche wegen unordentlicher Geschäftsführung zum Verfall kommen;

4) in unbesonnene, welche wegen gewagter Speculationen ihr Vermögen einbüßen.

Die Badischen Gesetze verfügen folgendes:

H. R. Tit XL, §. 250: „Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit *) soll zur Rechenschaft gezogen, und kann schuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt ist und in einem oder mehreren der folgenden Fälle sich befindet, nämlich:

1) wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein Tagebuch einzutragen verbunden ist, für übermäßig erkannt werden;

2) wenn bekannt ist, daß er starke Summen im Spiel oder in bloßen gewagten Geschäften verloren hat;

3) wenn sein letztes Vermögensverzeichniß zeigt, daß er, nachdem sein Vermögensstand um die Hälfte geringer, als sein Schuldenstand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preis verkauft hat;

4) wenn er für eine auf das dreifache seines Vermögensstands nach dem letzten Vermögensverzeichniß ansteigende Summe seinen

*) Im Original: banqueroute simple.

Digitized by Google

Credit angestrengt, oder dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

§. 251. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen, und nach Befinden schuldig erklärt werden:

1) der Gemeinschuldner, der die von dem Satz 207 *) vorgeschriebene Erklärung auf der Kanzlei nicht machte, oder sich nach Satz 219 **) heimlich verglich;

2) der, welcher sich entfernte, und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht persönlich bei den Schuldverhandlungen in den vorgeschriebenen Fristen erschien;

3) der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichem der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt;

4) der, welcher Gesellschafter hat, und sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 207. benimmt.

§. 252. Ueber die Fälle einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit haben die Polizei-Behörden auf die Anzeige der Gemeinpfleger oder jedes Gemeingläubigers oder auf die von Amtswegen erhaltene Anzeige zu erkennen.

§. 253. Wenn die Anzeige durch die Gemeinpfleger geschieht, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit auf die Masse.

§. 254. Wird das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet, so hat er die Kosten auf sich, wenn der Beschuldigte frei gesprochen wird; sie fallen auf die Masse, falls dieser verurtheilt wird.

§. 255. Die Kron-Anwälde sind verbunden, alle Erkenntnisse der Polizei zu neuer Aburtheilung einzuleiten, wenn sie im Laufe der Verhandlungen finden, der Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit sey von der Art, daß er in den Verdacht einer boshaften übergehen könne.

§. 256. Die Polizei-Behörde muß, wenn sie erklärt, daß eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit vorhanden sey, nach der Beschaffenheit der Umstände eine Verhaftstrafe von wenigstens einem Monate und höchstens zwei Jahren verhängen.

Die Urtheile darüber müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 257. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit,***) soll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann schuldig erklärt werden, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich:

---

*) §. 207. „Jeder, der zahlungsunvermögend wird, soll in drei Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzlei des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, ist in den drei Tagen mit inbegriffen."

**) §. 219. „Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geschlossen werden."

***) Im Original: banqueroute frauduleuse.

Digitized by Google

1) wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweist;

2) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrnißstücke beseitigt hat;

3) wenn er erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;

4) wenn er im geheimen Einverständniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden, fälschlich vorspiegelt, entweder durch Verfertigung falscher Schriften, oder durch öffentliche oder Privat-Schuldbekenntnisse, welche ohne Vertrags-Ursache und ohne Werthempfang gefertigt wurden;

5) wenn er als Geschäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handelspapiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungspflicht zuwider, in seinen Nutzen verwendet hat;

6) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Habe an sich gekauft hat;

7) wenn er seine Bücher verborgen hat.

§. 258. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden schuldig erklärt werden:

1) der Gemeinschuldner, der keine Bücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht die wahre Lage seines Vermögens- und Schulden-Stands nachweisen;

2) der, welcher nach erhaltenem Sicher-Geleit, nicht vor Gericht erschienen ist.

§. 259. Die Fälle einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen von Amtswegen vor den peinlichen Gerichten auf Betreiben der Kron-Anwälde und ihrer Stell-Vertreter, auf den öffentlichen Ruf *) oder auf die Anzeigen der Gemeinpfleger oder eines Gemeingläubigers in Untersuchung genommen werden.

§. 260. Wenn der Beschuldigte der in den vorhergehenden Sätzen angeführten Vergehungen überführt und schuldig erklärt wird, so muß die durch die Straf-Gesetze für den Fall einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit gesetzte Strafe gegen ihn erkannt werden.

§. 261. Als Mitschuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen erklärt, und mit denselben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinschuldner im Einverständniß gewesen sind, um sein ganzes oder einen Theil seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beseitigen; diejenigen, die falsche Forderungen gegen ihn wissentlich erworben haben, und bei der Richtigstellung und Bestätigung ihrer Forderungen noch darauf bestanden sind, sie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

§. 262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß sie auch verurtheilen:

*) Im Original: notoriété publique.

Digitized by Google

1) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurück zu erstatten;

2) dieser Masse eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich ist.

§. 263. Die Verdammungsurtheile wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit, oder wegen Mithülfe dazu müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 401. Wiederbefähigung, Rehabilitation oder Rechtlichmachung heißt der Act, durch welchen derjenige, welcher fallit gewesen ist, seine kaufmännische Rechte wieder erlangt.

Bad. H. R. Tit XII. §. 264. „Jedem Gesuch eines zahlungunvermögend gewordenen Handelsmanns um Wiederbefähigung müssen die Quittungen und andere nöthige Urkunden beigefügt seyn, welche zeigen, daß er alle ihm obgelegene Summen, sowohl an Capital als Zinsen und Kosten abbezahlt hat.

§. 265. Es kann nicht ohne vorausgegangene genugsame Nachfrage nach der Würdigung des Bittstellers und nicht ohne Aufruf und Zeitgestattung für Einsprache bewilligt werden.

§. 266. Jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, und jeder andere Betheiligte kann, durch eine einfache Anzeige auf der Kanzlei, welcher nach Beschaffenheit der Umstände, die Beweisstücke beigefügt werden müssen, gegen die Wiederbefähigung Einspruch thun, aber niemals in dem Verfahren über die Wiederbefähigung als Gegenparthei auftreten, seinen übrigen Rechten jedoch unbeschadet.

§. 267. Jeder Urtheilsspruch, der eine Wiederbefähigung ertheilt, muß öffentlich verkündet und in die Bücher der betreffenden Behörden eingetragen werden.

§. 268. Zur Wiederbefähigung dürfen nicht zugelassen werden solche, die der Hintergehung oder einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig sind, Leute die wegen Entwendung oder Prellerei verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungs-Pflichtige, als da sind: Vormünder, Verwalter oder Aufbewahrer, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder berichtigt haben.

§. 269. Wer nur einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig befunden wurde, und seine Strafe ausgestanden hat, kann wieder befähigt werden.

§. 270. Kein zahlungsunvermögend gewordener Handelsmann darf in öffentlicher Versammlung der Handelsleute erscheinen, ehe er seine Wiederbefähigung erhalten hat.“

Digitized by Google

Dreizehnte Abtheilung.

Vom Buchhalten.

§. 402. Unter Buchhalten versteht man die, nach gewissen Regeln, in besonders dazu bestimmten Büchern zu bewerkstelligende Verzeichnung aller Geschäftsvorgänge.

Die Forderungen, welche an eine zweckmäßige Buchhaltungsmethode zu machen sind, gründen sich zunächst auf die Beschaffenheit der Geschäfte. Sind sie einfach, bestehen sie in Einkäufen zum Behuf des Verkaufs im Kleinen, und in Verkäufen von der genannten Gattung, so kann auch die Rechnungsführung einfach seyn, insofern man nämlich nur, zur Kontrollirung der Casse die Einnahmen und Ausgaben besonders aufzustellen, in Beziehung auf die Geschäfte, wobei die Zahlungen erst später erfolgen, das Gegebene und Empfangene gehörig einzutragen, und endlich für die Geber und Empfänger besondere Rechnungsaufstellungen anzufertigen hat, damit man eine leichte Uebersicht der Schulden und Forderungen erhalte.

Für Geschäfte im Großen, welche zu Hülfsgeschäften und mannichfaltigen Geschäftsverwickelungen Veranlassung geben, muß aber die Buchführungsart außer den im Allgemeinen angedeuteten Eigenschaften der einfachen die Beschaffenheit haben, daß man die Veränderungen des Besitzstandes in seinen einzelnen Theilen berechnen, und die Resultate der Berechnung in Beziehung auf die gesammte Buchführung controlliren könne.

Die Buchführung, welche diesen Anforderungen am vollkommensten entspricht ist diejenige, welche in Italien erfunden worden ist, und welche deshalb **italienische Buchhaltung** genannt wird; sie heißt auch **doppelte Buchhaltung**, indem man durch diese Benennung das Hauptprincip der italienischen Methode zum Unterschied von andern Buchhaltungsarten andeutet.

Digitized by Google

In der Folge der Zeit hat man die italienische Buchführung verschiedentlich zu modificiren versucht, und noch jetzt treten zuweilen Neuerer auf, deren vorgebliche Erfindungen und Verbesserungen aber keine Erwähnung verdienen. Hiervon ist indessen die englische Buchführung, diejenige, welche der Engländer Jones erfunden hat, auszunehmen, welche, obgleich sie nur unter gewissen Bedingungen Anwendungen zuläßt, gleichwohl rücksichtlich des Gebrauchs welcher davon gemacht wird, hier nicht übergangen werden kann.

§. 403. Die Gesetze gebieten dem Kaufmann die ordentliche Führung seiner Bücher; d. h. sie müssen in der üblichen Form und in der Art geführt werden, daß sie keine Verdachtsgründe in sich tragen.

Badisches H. R. Tit. II. §. 8. „Jeder Handelsmann ist schuldig ein Tagbuch zu führen; dieses soll Tag für Tag die Uebersicht geben seiner einnehmenden und bezahlenden Schulden, seiner Handelsverrichtungen, der Annahmen der Handelspapiere oder deren Uebertragungen auf Andere, und überhaupt alles dessen, was er aus irgend einem Grund einnimmt und auszahlt; es soll jeden Monat die Summen nachweisen, die er für seine Haushaltung verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche jedoch nicht allgemein unerläßlich sind.

Er ist verbunden, die Briefe, welche er erhält, zu sammeln und aufzubewahren, und die, welche er absendet, in ein Briefbuch einzutragen.

§. 9. Er ist ferner verbunden, jährlich ein Vermögens-Verzeichniß über alle seine bewegliche und unbewegliche Güter, seine einnehmende und bezahlende Schulden unter seiner Unterschrift aufzusetzen, und es fortlaufend Jahr für Jahr in ein besonderes dazu bestimmtes Buch einzutragen.

§. 10. Das Tagbuch und das Vermögens-Buch müssen mit obrigkeitlichem Handzug bezeichnet werden.

Das Briefbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen.

Alle Bücher müssen nach der Ordnung der Tage, ohne leeren Zwischenraum, Lücken und Einschaltungen, geführt werden.

§. 11. Die Bücher, deren Führung durch die Sätze 8 und 9. hieroben verordnet ist, müssen entweder durch ein Mitglied der Gerichtsbehörde, oder durch den Orts-Vorsteher, oder dessen Amtsgehülfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeldlich bezeichnet werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren."

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Italienische Buchhaltung.

Erster Unterabschnitt.

Memorial und Cassabuch.

§. 404. Die Art, wie man den in der Einleitung dieser Abtheilung aufgestellten Erforderuissen einer zweckmäßigen Buchführung vermittelst der italienischen Methode Genüge leistet, beruht zunächst auf der tabellarischen Aufstellungsweise der gleichartigen Geschäftsvorgänge: daher die Eintheilung der Geschäfte in solche, wobei die Zahlung der gekauften oder verkauften Gegenstände nach Uebereinkunft erst in der Folge statt finden, und solche bei welchen baare Zahlungen statt finden; erstere kommen in das Memorial*) (Erinnerungsbuch), letztere in das Cassabuch, welches, allgemein genommen, ebenfalls ein Memorial ist, aber, weil dasselbe nur für solche Geschäfte bestimmt ist, welche die Casse angehen, nach dieser benannt wird.

Die Hauptangaben, welche das Memorial und Cassabuch enthalten muß, betreffen:

1) den Namen der Person, welche etwas gegeben oder empfangen hat;
2) den Wohnort derselben;
3) die Zeit;
4) den gelieferten oder erhaltenen Gegenstand;
5) die Quantität, den Preis, und den Betrag der Waaren.

§. 405. Damit man eine leichte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben erhalte, so wird dem Cassabuch die dazu erforderliche Einrichtung gegeben, welche darin besteht, daß man das Empfangene auf die eine Blattseite und das Ausgegebene auf die gegenüberstehende andere Blattseite einträgt. Eine solche Aufstellung gewährt außerdem den Vortheil, daß man den Bestand der Casse

*) Auch folgende Benennungen sind im Gebrauch: Primanota (d. h. erste Aufzeichnung), Manual, Brouillon, Kladde (von Klad, holländisch, ein Entwurf).

Digitized by Google

durch Berechnung leicht ausmitteln kann, indem man, um denselben zu erhalten, die Zahlen, welche die Ausgaben betreffen zu addiren, und von der Summe der auf der andern Seite stehenden Zahlen abzuziehen hat.

§. 406. Zur Erläuterung des Vorgehenden und Nachfolgenden diene folgendes Beispiel:

Ein Kaufmann gründet ein Geschäft mit einem Capital von fl. 1100, und besitzt an Waaren, welche er zu den gegenwärtigen Einkaufspreisen anschlägt:

400 Pfund ostindischen Indigo zu fl. 5,
6 Centner römischen Alaun zu fl. 11,
20 Centner Blauholz zu fl. 8. 30 kr.

Er verkauft am 3. Januar 1814 an Joseph Keller dahier, 3 Monat Ziel, 150 Pfund ostindischen Indigo zu fl. 6;

er kauft am 4. gegen baare Zahlung Utensilien (Handlungsgeräthschaften) für den Betrag von fl. 130;

er verkauft am 9. an Franz Stein dahier 2 Centner Blauholz zu fl. 9;

er verkauft am 14. an Constantin Müller dahier, 3 Monat Ziel 50 Pfund ostindischen Indigo zu fl. 6;

er kauft am 29. von Heinrich Vogel dahier, 3 Monat Ziel, 30 Centner Sandelholz zu fl. 7. 30 kr;

er erhält am 30. den Betrag seiner Forderung an Franz Stein;

die Handlungsunkosten im Laufe dieses Monats betragen fl. 14.

§. 407. Auf der Tafel I., (§. 418) unter der Aufschrift Memorial, sind die Geschäfte, wobei keine Zahlungen statt gefunden haben, mit Berücksichtigung der gehörigen Orts aufzustellenden Angaben, eingetragen. Der Besitzer der Handlung führt sich selbst unter dem Namen Capital-Conto auf. Auf der Tafel II., unter der Aufschrift Cassabuch stehen die übrigen Geschäfte. Da in allem fl. 11018 in die Casse geflossen, und fl. 144 aus der Casse genommen worden sind, so ist fl. 10874 oder der Unterschied jener Summen der Cassabestand.

Digitized by Google

Addirt man denselben zur Probe zu den Ausgaben, so muß die Summe dessen, was die Casse empfangen hat, wieder herauskommen.

§. 408. Die Art, wie die im obigen Beispiel aufgestellten Geschäfte zu Buch gebracht worden sind, entspricht dem Erforderniß der Kürze und leichten Uebersicht. Dem Kaufmann kann aber diese allgemeine Uebersicht nicht genügen. So wie er aus dem Cassabuch jederzeit ersehen kann, wie stark der Cassabestand ist, eben so muß er aus ähnlichen Rechnungsaufstellungen entnehmen können, wie er mit den Personen, mit welchen er Geschäfte macht, steht, d. h. wie viel er zu zahlen oder zu erhalten hat; er muß ferner für jede Waare aus solchen Rechnungsaufstellungen ersehen für wie viel von derselben gekauft und verkauft worden ist; er muß endlich für jeden Gegenstand, welcher auf die Casse Einfluß hat, ersehen können, wie viel daran gewonnen oder verloren worden ist.

Zur Aufstellung dieser Rechnungen oder Conten wird auf dieselbe Art wie bei dem Cassabuch verfahren. Bei den Personenrechnungen schreibt man auf die linke Blattseite dasjenige, was die betreffende Person erhalten, und auf die rechte Blattseite dasjenige, was diese Person an Geld oder Waaren gegeben hat. Für ersteres ist sie Schuldner oder Debitor, für letzteres Gläubiger oder Creditor. Eben so verfährt man für leblose Gegenstände, z. B. für Waaren. Auf die linke Blattseite kommt die eingekaufte Waare, auf die rechte Blattseite die verkaufte. Dieses Waaren-Conto, z. B. Tabaks-Conto, Wein-Conto ꝛc. wird für die eingekaufte Waare belastet oder debitirt und für die verkaufte Waare creditirt.

Damit aber das Ausfertigen dieser Conten erleichtert werde, und nach bestimmten Regeln geschehen könne, so wird zuvörderst ein Zwischenbuch gefertigt, welches zugleich als Reinschrift des Memorials und Cassabuchs dienen soll.

Das Journal.

§. 409. Bei der Ausfertigung des Zwischenbuchs, Journal (Tagebuch) genannt, wird nach folgenden leicht abzuleitenden Regeln verfahren.

Digitized by Google

Erste Regel.

Bei dem Namen des Gebers eines Gegenstandes bemerke man den Namen des Empfängers.

Beispiele.

Der erste Memorialsatz, Tafel I., ist im Journal, Tafel III. wie folgt eingetragen:

„Generalwaaren-Conto ist schuldig
an Capital-Conto.
Für vorhandene Waaren ꝛc.“

Der Besitzer der Handlung, in den Büchern Capital-Conto genannt, ist der Geber, und das Waarenlager, in den Büchern Generalwaaren-Conto genannt, hat die Waare empfangen, und ist demnach, als Empfänger, Schuldner. Man kann auch erforderlichen Falls jeder einzelnen Gattung von Waaren ein besonderes Conto, nach der Waare genannt, eröffnen, welches aber hier, der Vereinfachung wegen, nicht geschehen ist.

Der letzte Memorialsatz ist im ersten Journalsatz (wegen einer weiter unten vorkommenden Regel) zugleich mit enthalten, wie folgt:

„Generalwaaren-Conto ist schuldig
an Heinrich Vogel dahier
Erhalte von demselben ꝛc.“

Der Besitzer der Handlung hat von Vogel eine Parthie Sandelholz erhalten; da aber ersterer diese Waare an das Waarenlager oder an das Generalwaaren-Conto abgiebt, so kann man auch annehmen, daß das Generalwaaren-Conto die Waare von Vogel erhalten habe. Folglich ist das Generalwaaren-Conto, als Empfänger, Schuldner, in Beziehung auf den Gläubiger Vogel.

Der zweite, dritte und vierte Memorialsatz entsprechen dem zweiten Journalsatz, woselbst es heißt:

„Folgende sind schuldig
an Generalwaaren-Conto
Joseph Keller ꝛc.
Franz Stein ꝛc.
Constantin Müller ꝛc.“

Digitized by Google

Die genannten Personen haben Waaren erhalten, sie sind demnach Schuldner; das Generalwaaren-Conto (Waarenlager) hat die Waare gegeben, und wird als Gläubiger in Beziehung auf die genannten Personen, nicht in Beziehung auf den Besitzer der Handlung, angesehen.

Ebenso ist, den dritten Journalsatz betreffend, die Casse oder das Cassa-Conto für die betreffenden Einnahmen Schuldner in Beziehung auf den Capital-Conto und F. Stein.

Im vierten Journalsatz ist das Cassa-Conto als Gläubiger aufgestellt in Betreff der Auslagen Behufs der Anschaffung von Handlungsgeräthschaften.

Gleichwie für das Waarenlager ein Waaren-Conto angenommen ist, so findet auch für die Utensilien ein Utensilien-Conto statt, welches demnach in dem aufgestellten Beispiel Schuldner der Casse ist. Dieselbe Bewandniß hat es mit den Handlungsunkosten.

Zweite Regel.

In der Ueberschrift der Journalsätze, welche die Angabe des Debitors und Creditors enthält, schreibe man den Debitor zuerst.

Beispiele.

Weil, Tafel III., das Generalwaaren-Conto, Keller, Stein, Müller, Cassa-Conto, Utensilien-Conto, Handlungsunkosten-Conto Schuldner in Beziehung auf Capital-Conto, Vogel, Generalwaaren-Conto, Capital-Conto, Stein und Cassa-Conto sind, so werden erstere Conten zuerst aufgeführt.

Dritte Regel.

Die Artikel, welche ein und dasselbe Conto betreffen, ziehe man nach der Reihenfolge des Datums für jeden Monat zusammen.

Beispiele.

Im 1ten und 5ten Memorialsatz, Tafel I., sind das Capital-Conto und Vogel Gläubiger in Beziehung auf das Generalwaaren-Conto, daher wird in dem 1ten

Digitized by Google

Journalsatz das Generalwaaren-Conto als Schuldner dieser Creditoren aufgestellt.

Zufolge des 2ten, 3ten und 4ten Memorialsatzes sind Keller, Stein und Müller Schuldner des Generalwaaren-Conto, daher werden diese Sätze im Journal in einen einzigen zusammengezogen, indem man im Letztern die genannten Personen gemeinschaftlich als Schuldner des Generalwaaren-Conto aufstellt.

Die Artikel im Cassabuch bedürfen keiner Zusammenziehung, weil die Einnahmen und Ausgaben schon besonders aufgestellt sind. Nach der Abschrift (oder nach dem Auszuge, wenn man nur die Hauptangaben aus den ersten Büchern in das Journal einträgt) des Memorials folgt sodann diejenige des Cassabuchs, welches für den Gesammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben eines Monats zwei Journalsätze giebt, wovon der erstere die Schulden der Casse (in dem aufgestellten Beispiel in Beziehung auf Capital-Conto und Stein) und der letztere die Forderungen der Casse (in Beziehung auf die Schuldner: Utensilien-Conto und Handlungsunkosten-Conto) angiebt.

Hauptbuch.

§. 410. Vermittelst des Journals werden die persönlichen und unpersönlichen Conten in ein besonderes Buch, das Hauptbuch, eingetragen.

Der Besitzer der Handlung eröffnet die Reihe dieser Conten, mit seinem eigenen, dem sogenannten Capital-Conto. Nach diesem folgt der Auszug aus dem Cassabuch, oder das Cassa-Conto, denn sowohl bei diesem als bei allen andern wird zur Ersparung des Raums, wie aus der Tafel IV. ersichtlich, nur die Hauptsache aufgeschrieben.

Nach der Aufstellung der genannten Conten hält man sich, der Ordnung wegen, an die Reihenfolge der im Journal stehenden Sätze, indem man die Conten der Debitoren und dann diejenigen der Creditoren aufstellt.

Beispiel.

Im Journal Tafel III., stehen folgende Debitoren und Creditoren:

Digitized by Google

Debitoren.	Creditoren.
Generalwaaren-Conto,	Capital-Conto,
J. Keller,	H. Vogel,
F. Stein,	Generalwaaren-Conto,
C. Müller,	Capital-Conto,
Cassa-Conto,	F. Stein,
Utensilien-Conto,	Cassa-Conto.
Handlungsunkosten-Conto.	

Im Hauptbuch, Tafel IV., steht das Capital-Conto oben an, dann folgt das Cassa-Conto, und hierauf folgen, der gegebenen Vorschrift gemäß, die Conten der Schuldner als:

Generalwaaren-Conto,
J. Keller,
F. Stein,
C. Müller,
Utensilien-Conto,
Handlungsunkosten-Conto,

und hierauf das Conto des Gläubigers H. Vogel. Die Conten der übrigen Gläubiger als:

Capital-Conto,
Generalwaaren-Conto,
F. Stein und
Cassa-Conto

sind schon aufgestellt, und man hat daher nur diese Conten für die im Journal stehenden Beträge zu creditiren.

Monatliche Bilanz.

§. 411. Die Art der Aufstellung der Conten im Hauptbuch entspricht dem wesentlichen Erforderniß, daß man sich durch Proben überzeugen könne, ob bei dem Uebertragen aus dem Journal in das Hauptbuch keine Fehler begangen worden sind.

Jeder Betrag im Journal kommt zweimal, d. h. in zwei Conten im Hauptbuch vor, und zwar: auf der Debetseite des Empfängers des betreffenden Gegenstandes und auf der Creditseite des Gebers.

Digitized by Google

Dieses doppelte Eintragen hat die Benennung: doppelte Buchhaltung veranlaßt.

Beispiele.

1) Das Capital-Conto, Tafel IV. wird für das Handlungs-Capital creditirt mit fl. 11000, d. h. dieser Betrag kommt auf die rechte Blattseite, welche „Hat gegeben" überschrieben ist.

Da das Cassa-Conto dieses Capital empfangan hat, so bezieht sich die Ueberschrift: „Hat gegeben" auf das Cassa-Conto, als dem Empfänger.

Bei der Aufstellung des Cassa-Contos muß dieses für das erhaltene Capital debitirt werden, d. h. der Betrag kommt auf die linke Blattseite, welche „Hat empfangen" überschrieben ist. Der Betrag des Handlungs-Capitals, ist demnach zweimal eingetragen worden, nämlich:

auf der { Creditseite des Gebers, / Debetseite des Empfängers.

2) So steht ferner der Betrag der Waaren, welche der Besitzer der Handlung schon bei Eröffnung derselben im Besitz hatte,

auf der { Creditseite des Capital-Conto, / Debetseite des Generalwaaren-Conto.

3) Die Beträge der Waaren, welche Keller, Stein und Müller erhalten haben, stehen

auf der { Creditseite des Generalwaaren-Conto, / Debetseite in den Conten von Keller, Stein und Müller.

4) Für die Anschaffung der Utensilien und die Bestreitung der Handlungsunkosten kommen die entsprechenden Beträge

auf die { Creditseite des Cassa-Conto, / Debetseite des Utensilien- und Handlungsunkosten-Conto.

5) F. Stein ist mit fl. 18 für die vom Generalwaaren-Conto erhaltene Waare debitirt, und das Generalwaaren-Conto ist für die an Stein gegebene Waare für diesen Betrag creditirt.

Digitized by Google

Da Stein den Betrag von fl. 18. gezahlt hat, so wird das Cassa-Conto, als Empfänger dafür debitirt, und Stein, auf seinem Conto, als Geber dafür creditirt. Der Antrag von fl. 18. welchen Stein schuldig war und nachgehends gezahlt hat, kommt also viermal im Hauptbuch vor, nämlich

auf der { Creditseite des Generalwaaren-Conto,
Debetseite des Conto von Stein,

also zweimal für den Verkauf der Waare, ferner

auf der { Creditseite des Conto von Stein,
Debetseite des Cassa-Conto,

also zweimal für die Bezahlung der Waare.

§. 412. Da jeder Betrag auf der Debet- und Creditseite des Hauptbuchs vorkommt, so folgt daraus, daß man gleiche Summen erhalten muß, wenn man die Beträge auf der Debetseite und diejenigen auf der Creditseite addirt. Die Uebereinstimmung dieser Summen zeugt demnach von der Richtigkeit des Eintrags. Diese Probe, welche man jeden Monat vorzunehmen pflegt, damit sich keine Fehler anhäufen, nennt man monatliche Bilanz und das Buch, worin man diese Probe anstellt, das Bilanzbuch. Auf der Tafel V. ist die zum aufgestellten Beispiel gehörige monatliche Bilanz zu ersehen.

Stimmen die Summen der Debet- und Creditseite des Hauptbuchs überein, so können gleichwohl Fehler in demselben vorhanden seyn, und zwar:

1) wegen gänzlicher Auslassung eines oder mehrerer Posten, sowohl im Debet als Credit;

2) es können falsche Summen im Debet und Credit eingetragen worden seyn;

3) kann auch ein Conto um die gleiche Summe zu viel debitirt und ein anderes zu wenig debitirt worden seyn, oder es können überhaupt solche Fehler statt gefunden haben, welche sich gegenseitig aufheben.

Punctiren.

§. 413. Statt der obigen Additionsprobe ist auch das sogenannte Punctiren im Gebrauch. Diese Controlle

Digitized by Google

besteht darin, daß man die einzelnen Journalposten mit denjenigen im Hauptbuch vergleicht. Findet sich nun eine Summe zweimal eingetragen, so wird bei jedem Journalposten ein Punct gemacht, zum Zeichen daß er richtig befunden worden ist. Erstere Probe gewährt aber, aus leicht einzusehenden Gründen, mehr Sicherheit als letzteres Verfahren.

Berechnung des Geschäftsertrags.

§. 414. Die Art der Ausfertigung der Conten des Hauptbuchs entspricht auch, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich, dem Erforderniß, daß man an jedem einzelnen Gegenstand den Geschäftsertrag berechnen könne.

Auf dem Generalwaaren-Conto z. B. steht auf der Debetseite die eingekaufte Waare, oder, im obigen Buchhaltungsbeispiel die anfänglich vorhandenen und die später dazu gekommenen Waaren, berechnet zum Einkaufspreis. Auf der Creditseite steht die verkaufte Waare, berechnet zum Verkaufspreis. Der Unterschied der Summen der Debet- und Creditseite giebt demnach den Gewinn oder Verlust, je nachdem die Summe der Creditseite größer oder kleiner ist als die Summe der Debetseite, wenn von den Waaren nichts mehr vorhanden ist.

In dem aufgestellten Beispiel hatte der Besitzer der Handlung anfänglich

ostindischen Indigo .	400 Pfund	
dav. sind verkauft worden	200 „	
bleiben übrig . . .	200 Pfund zu fl. 5.	fl. 1000.—
Blauholz	20 Ctr.	
dav. sind verkauft worden	2 „	
bleiben übrig . . .	18 Ctr. zu fl. 8. 30.	„ 153.—
Alaun, wovon nichts verkauft worden, 6 Ctr. zu fl. 17.		„ 102.—
Eingekauft, aber nichts davon verkauft: 30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7. 30 kr. . . .		„ 225.—
daher ist		fl. 1480.—

Digitized by Google

der Betrag der nach den Einkaufspreisen berechneten, noch vorhandenen Waaren. Um demnach den Ertrag am Generalwaaren-Conto zu berechnen, muß der Betrag der noch vorhandenen Waaren auf die Creditseite dieses Conto, womit gleichsam Abrechnung gehalten werden soll, gesetzt werden. Alsdann steht auf der

Seite 1.	Seite 2.
die anfänglich vorhandene und später dazu gekommene,	die verkaufte, und noch vorhandene Waare.

Der Unterschied der einen und andern Seite giebt demnach den Gewinn oder Verlust, je nachdem die Summe der Seite 2 größer oder kleiner ist, als die Summe der Seite 1.

Auf diese Art ergiebt sich aus dem Generalwaaren-Conto, Tafel VI. ein Gewinn von fl. 201.

Aus dem Utensilien-Conto ergiebt sich kein Verlust, weil wir annehmen, daß während des ersten Monats keine Utensilien abhanden gekommen oder beschädigt worden sind, so daß sie noch den anfänglichen Werth haben.

Aus dem Handlungsunkosten-Conto ergiebt sich ein Verlust von fl. 14; denn das Conto hat diesen Betrag erhalten (z. B. für Arbeitslohn) aber nichts gegeben.

Aus den übrigen Conten im Hauptbuch kann weder Gewinn noch Verlust berechnet werden. Die übrigen Conten bestehen nämlich aus dem

Capital-Conto,
Cassa-Conto und den
Personen-Conten.

Das Capital-Conto enthält nur die summarische Angabe des anfänglichen Handelsvermögens.

Aus dem Cassa-Conto kann hier deshalb weder Gewinn noch Verlust berechnet werden, weil dasjenige was auf der Creditseite, in Beziehung auf die Gesammteinnahme fehlt, als in der Casse vorhanden seyend angenommen wird.

Digitized by Google

Aus den Personen-Conten ergiebt sich in dem aufgestellten Beispiel ebenfalls weder Gewinn noch Verlust, denn was auf der Creditseite steht kommt auch auf die Debetseite, wenn die Schuld abgetragen ist; und was auf der Debetseite steht, kommt auch auf die Creditseite, wenn die Forderung befriedigt ist.

§. 415. Auf der Tafel VI. ist zu ersehen, wie der berechnete Gewinn und Verlust auf dem Generalwaaren-, Utensilien- und Handlungsunkosten-Conto (den einzigen Conten in dem Beispiel, aus welchen der Geschäftsertrag berechnet werden kann) verzeichnet ist.

Zieht man die Summe des Verlusts von der Summe des Gewinns ab, so erhält man den reinen Geschäftsertrag. Zu dem Ende wird, Tafel VI., das sogenannte Gewinn- und Verlust-Conto aufgestellt, auf dessen linke Blattseite der Verlust und auf dessen rechte Seite der Gewinn angeschrieben wird. Je nachdem nun die Summe auf der rechten Seite größer oder kleiner ist, als diejenige auf der linken Seite, findet überhaupt Gewinn oder Verlust statt.

Berechnung des gegenwärtigen Besitzstandes.

§. 416. Ist der Geschäftsertrag berechnet, so läßt sich auch der gegenwärtige Besitzstand angeben.

Ist gewonnen worden, so besteht der gegenwärtige Besitzstand aus dem, was anfänglich an Capital, Waaren, Utensilien ꝛc. in die Handlung gekommen ist, und aus dem gegenwärtigen Gewinn.

Ist verloren worden, so ergiebt sich der Besitzstand, wenn man den Verlust vom anfänglichen Handelsvermögen abzieht.

Hauptprobe.

§. 417. Der gegenwärtige Besitzstand kann aber auch dadurch berechnet werden, daß man

den Geldvorrath (den Cassabestand),
das Geld, welches Andere noch zahlen müssen (die Forderungen),

Digitized by Google

den Vorrath an Waaren, Utensilien ꝛc. in eine Summe bringt, und von dieser Summe der Betrag alles dessen, was an Andere gezahlt werden muß (die Schulden), abzieht.

Sind die Bücher richtig geführt worden, so muß der auf diese Art berechnete Besitzstand mit dem nach §. 414 berechneten übereinstimmen. In der Zusammenstellung dieser beiden Berechnungen besteht die Hauptprobe der doppelten Buchhaltung.

Inventur. Untersuchung der Forderungen und Schulden.

§. 418. Um den nicht aus baarem Gelde bestehenden Theil des Besitzstandes zu berechnen, muß eine Aufzählung (Inventur) aller vorräthigen Waaren und Sachen vorgenommen, und der Werth dieser Gegenstände nach den Einkaufspreisen, selbst niedriger wenn sie gefallen sind (eher unter als über den dermaligen Preisen, um sich nicht selbst in Betreff des wahren Besitzstandes zu täuschen) berechnet werden.

Um die Forderungen und Schulden auszumitteln, müssen die Personen-Conten (wie das Cassa-Conto) ausgeglichen werden, d. h. man macht gleiche Summen auf der Debet- und Creditseite. Die Zahlen, welche zur Ergänzung auf die Creditseite kommen, geben den Betrag der Forderungen; die Ergänzungszahlen auf der Debetseite geben den Betrag der Schulden. Die Ergänzungszahl auf jedem einzelnen Conto ist der sogenannte Saldo.

Die Berechnung des Besitzstandes nach der zweiten Art, ist auf der Tafel VII. zu ersehen.

In dem Hauptbuch findet aber die Aufstellung obiger Berechnungsarten auf eine andere Art statt.

Die Zusammenstellung Tafel VII. kann wie im Folgenden geordnet werden.

Digitized by Google

Cassabestand .	10874	—	Anfänglicher Besitzstand	13272	—
Vorrath an Waaren	1480	—	Gewinn . .	178	—
Utensilien . .	130	—			
Forderung an Keller	900	—			
Forderung an Müller . .	300	—			
zusammen . .	13684	—			
Hiervon ab: die Schuld an Vogel	225	—			
	13459	—		13459	—

Anstatt aber den Betrag der Schuld an Vogel (oder überhaupt die Schulden) abzuziehen, kann man auch diesen Betrag auf der linken Seite ganz weglassen, und denselben zu den Zahlen auf der rechten Seite addiren.

Alsdann findet folgende Zusammenstellung statt.

Cassabestand .	10874	—	Anfänglicher Besitzstand	13272	—
Waaren . . .	1480	—	Gewinn . .	187	—
Utensilien . .	130	—	Schuld an Vogel	225	—
Forderung an Keller	900	—			
Forderung an Müller . .	300	—			
	13684	—		13684	—

Bei dieser Zusammenstellung kommen wieder gleiche Summen heraus, ohne daß eine Subtraction vorgenommen wurde

Setzt man

1) für den Vorrath an Geld, Sachen und für die Forderungen,

2) für die Schulden,

3) für den vermittelst des Geschäftsertrags berechneten gegenwärtigen Besitzstand der leichteren Uebersicht wegen, nur drei Zahlen, z. B. beziehlich 100, 20 und 80, so sind die dem Obigen entsprechenden Zusammenstellungen wie folgt:

Digitized by Google

Erste Zusammenstellung.

von 100	80
abgezogen 20	
giebt 80	

Zweite Zusammenstellung.

100	zu 80
	addirt 20
	giebt 100

§. 419. Auf der Tafel VIII. ist die Aufstellung der Hauptprobe, nach der zweiten Art geordnet, zu ersehen.

Die Ueberschrift Bilanz-Conto (von dem italienischen Wort bilancia) bezeichnet den Zweck obiger Zusammenstellung.

Da man Activa das wirkliche Vermögen nennt, in sofern es aus Capitalien, Baarschaften, Schuldforderungen, Liegenschaften und Sachen besteht, und Passiva dasjenige, was man schuldig ist, so pflegt man Activa über die Artikel auf der linken Seite des Bilanz-Conto, und Passiva über diejenigen, welche auf der rechten Seite stehen, zu schreiben. Obige Erklärung rechtfertigt den Gebrauch, die linke Seite des Bilanz-Conto auf vorbenannte Art zu überschreiben. Die Ueberschrift „Passiva" auf der rechten Seite scheint sich aber nur, in dem gegebenen Beispiel, auf den Betrag der Schuld an Vogel, oder überhaupt auf die Schulden zu beziehen. Aber auch der gegenwärtige Besitzstand wird vom Besitzer der Handlung abgegeben, nämlich an sich selbst, wenn er sein Vermögen auf eine andere Art benutzen will, oder an das Geschäft, wenn er dasselbe fortzusetzen gesonnen ist.

Digitized by Google

Tafel I.

Memorial.

Januar 1814.

1.	Capital-Conto giebt der Handlung 400 Pfd ostindischen Indigo zu fl. 5. 6 Ctr. römischen Alaun zu fl. 17. 20 Ctr. Blauholz zu fl. 8. 30 kr. .	2000 102 170 2272	— — — —
3.	Joseph Keller dahier Derselbe erhält 3 Mt. Ziel: 150 Pfd ostindischen Indigo zu fl. 6.	900	—
9.	Franz Stein dahier Derselbe erhält: 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9. . . .	18	—
14.	Constantin Müller dahier Derselbe erhält 3 Mt. Ziel: 50 Pfd ostindischen Indigo zu fl. 6.	300	—
29.	Heinrich Vogel dahier Erhalte von demselben 3 Mt. Ziel: 30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7. 30 .	225	—

Digitized by Google

Tafel

Caissa=

Hat empfangen Monat 18

		fl.	kr.
1.	Von Capital=Conto.		
	Für den Grundfonds der Handlung	11000	—
30.	Von F. Stein dahier		
	Für 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9.	18	—
		11018	—

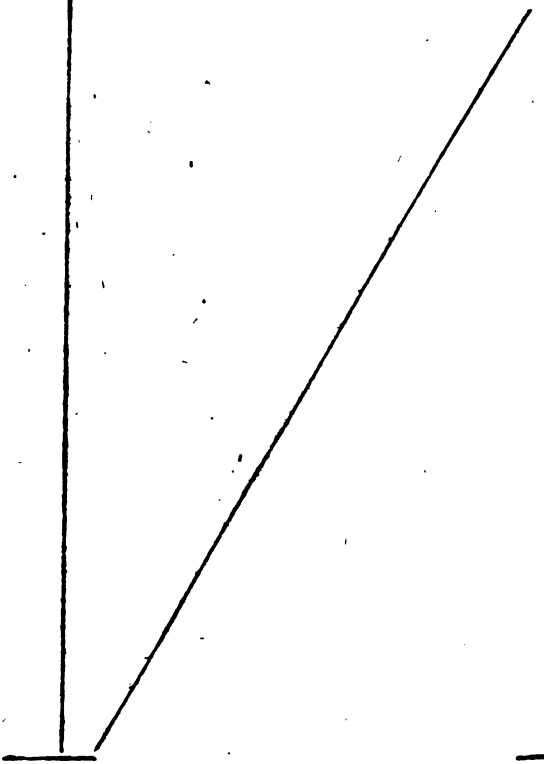

Digitized by Google

II.

Buch.

14. Januar	Hat gegeben.	fl.	kr.
4.	Für angeschaffte Utensilien, laut Rechnung	130	—
31.	Für Handlungsunkosten in diesem Monat	14	—
	Cassabestand	10874	—
		11018	—

Digitized by Google

Tafel III.

Journal.

Januar 1814.

	General-Conto ist schuldig an Folgende.		
1.	An Capital-Conto Für vorhandene Waaren, als:		
	400 Pfd ostindischen Indigo zu fl. 5.	2000	—
	6 Ctr. römischen Alaun zu fl. 17.	102	—
	30 Ctr. Blauholz zu fl. 8. 30 kr.	170	—
		2272	—
29.	An Heinrich Vogel dahier Erhalte von demselben, 3 Mt. Ziel:		
	30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7. 30.	225	—
	Folgende sind schuldig an Generalwaaren-Conto		
3.	Joseph Keller dahier Verkaufe demselbe 3 Mt. Ziel:		
	150 Pfd. ostindischer Indigo zu fl. 6.	900	—
19.	Franz Stein dahier Verkaufe demselben		
	2 Ctr. Blauholz zu fl. 9. . .	18	—
14.	Constantin Müller dahier Verkaufe demselben, 3 Mt. Ziel:		
	50 Pfd ostindischen Indigo zu fl. 6.	300	—

Digitized by Google

Tafel III.

Januar 1814.

	Cassa-Conto ist schuldig an Folgende.		
1.	An Capital-Conto		
	Für den Grundfonds der Handlung	11000	—
30.	An F. Stein dahier		
	Für 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9. . .	18	—
	Folgende sind schuldig an Cassa-Conto		
4.	Utensilien-Conto	130	—
	Für Utensilien		
31.	Handlungsunkosten-Conto		
	Für Handlungsunkosten in diesem Monat	14	—

Digitized by Google

Tafel
Haupt=

Hat empfangen **Capital=**

Hat empfangen **Cassa=**

1814 Januar	1	Von Capital=Conto . .	11000 —
	31	„ F. Stein	18 —

Hat empfangen **Generalwaaren=**

1814 Januar	1	Von Capital=Conto . .	2272 —
	29	„ J. Vogel	225 —

Hat empfangen **Joseph Keller**

1814 Januar	3	Von Gener onto	900 —

Hat empfange

1814 Januar	9		

Digitized by Google

IV.

Buch.

Conto			Hat gegeben	
1814 Januar	1	An Cassa-Conto . . .	11000	—
	„	„ Generalwaaren-Conto	2272	—

Conto			Hat gegeben	
1814 Januar	4	An Utensilien-Conto . . .	130	—
	31	„ Handlungsunkosten-Conto	14	—

Conto			Hat gegeben	
1814 Januar	3	An J. Keller	900	—
	9	„ F. Stein	18	—
	14	„ C. Müller	300	—

dahier			Hat gegeben	

			Hat gegeben	
		An C . .	18	—

Digitized by Google

Tafel

Hat empfangen Constantin Müller

1814 Januar	14	Von Generalwaaren-Conto	300 —

Hat empfangen Utensilien-

1814 Januar	4	Von Cassa-Conto . . .	130 —

Hat empfangen Handlungsunkosten-

1814 Januar	31	Von Cassa-Conto . . .	14 —

Hat empfangen Heinrich Vogel

Digitized by Google

IV.

dahier			Hat gegeben

Conto			Hat gegeben

Conto			Hat gegeben

dahier			Hat gegeben
1814 Januar	29	An Generalwaaren-Conto	225 —

Digitized by Google

Tafel V.

Monatliche Bilanz.

Januar 1814.

Hat empfangen.			Hat gegeben.		
Cassa-Conto	11000	—	Capital-Conto	11000	—
„	18	—	„	2272	—
Generalwaaren-Conto	2272	—	Cassa-Conto	130	—
„	225	—	„	14	—
Keller . .	900	—	Generalwaaren-Conto	900	—
Stein . .	18	—	„	18	—
Müller . .	300	—	„	300	—
Utensilien-Conto	130	—	Stein . .	18	—
Handlungsunkosten-Conto	14	—	Vogel . .	225	—
	14877	—		14877	—

Digitized by Google

Tafel VI.

Berechnung des Geschäftsertrags.

Digitized by Google

Hat empfangen — **Generalwaaren**

1814			
Januar	1	Von Capital-Conto . .	2272 —
	29	„ H. Vogel . . .	225 —
		Gewinn	201 —
			2698 —

Hat empfangen — **Utensilien**

1814			
Januar	4	Von Cassa-Conto . . .	130 —

Hat empfangen — **Handlungsunkosten**

1814			
Januar	31	Von Cassa-Conto . . .	14 —

Verlust — **Gewinn- und Verlust**

1814			
Januar	31	Verlust an Handlungsunkosten	14 —
		Reiner Gewinn . . .	187 —
			201 —

Digitized by Google

Conto			Hat gegeben
1814			
Januar	8	An J. Keller	900 —
	9	„ F. Stein	18 —
	14	„ C. Müller	300 —
		Vorrath an Waaren für	1480 —
			2698 —

Conto			Hat gegeben
1814			
Januar	31	Vorhandene Utensilien lt. Inv. für	130 —

Conto			Hat gegeben
1814			
Januar	31	Verlust	14 —

Conto			Gewinn
1814			
Januar	31	An Generalwaaren-Conto gewonnen	201 —
			201 —

Digitized by Google

Tafel VII.

Hauptprobe.

Berechnung des Besitzstandes auf zweierlei Art.

Erste Art.

Anfängliches Handlungscapital . . .	fl.	13272. —
Gewinn	„	187. —
Gegenwärtiger Besitzstand	„	13459. —

Zweite Art.

In der Casse sind	fl.	10874. —
An Waaren vorhanden für	„	1480. —
An Utensilien vorhanden für . . .	„	130. —
Keller ist schuldig	„	900. —
Müller desgleichen	„	300. —
	fl.	13684. —
Hiervon ab:		
die Schuld an Vogel, betragend . .	„	225. —
Gegenwärtig Besitzstand	fl.	13459. —

Tafel VIII.

Bilanz-Conto.

Activa			Passiva		
Cassabestand .	10874	—	Anfängliches Capital .	13272	—
Waaren . . .	1480	—	Gewinn . .	187	—
Utensilien . .	130	—	Schuld an Vogel	225	—
Forderung an Keller	900	—			
desgleichen an Müller . .	300	—			
	13684	—		13684	—

Digitized by Google

§. 420. Zur Vereinfachung der Darstellung der ersten Gründe des doppelten Buchhaltens wurden die, dem gegebenen Beispiel entsprechenden, Geschäftsvorgänge in allgemein verständlichen Ausdrücken, d. h. mit Weglassung der gebräuchlichen Kunstwörter aufgestellt.

Die auf dasselbe Beispiel sich beziehenden, am Schluß dieses Abschnitts vorkommenden, Geschäftsverzeichnisse hingegen, sind sowohl mit Berücksichtigung der technischen Bezeichnungen, als auch mehrerer, zur Vereinfachung der Buchhaltungsarbeiten eingeführten Behandlungsarten ausgearbeitet worden, welche mit Hinweisung auf vorererwähnte Rechnungsaufstellungen in den folgenden Paragraphen erklärt werden.

§. 421. Es ist einleuchtend, daß die Anfertigung des Journals erleichtert wird, wenn schon im Memorial und Cassabuch die Bestimmung des Debitors und Creditors statt findet. Damit aber die Ueberschrift, sowohl in den Memorial- als Journalsätzen abgekürzt werde, bezeichnet man den Schuldner durch Vorsetzung des Worts Per, und den Gläubiger durch Vorsetzung des Worts An. Das Wort Per wird aber gewöhnlich im Memorial ausgelassen. Also z. B.

Generalwaaren-Conto
an N,

bezeichnet, daß Generalwaaren-Conto Waaren von N. empfangen hat.

§. 422. Obige Bezeichnung findet auch im Cassabuch statt. Die Angaben in demselben:

An Capital-Conto,
An Franz Stein,
Per Utensilien-Conto,
Per Handlungsunkosten-Conto

entsprechen den Phrasen:

die Casse hat erhalten von Capital-Conto
" " " " " Franz Stein.
die Casse hat gegeben dem Utensilien-Conto
" " " " " Handlungsunkosten-Conto.

Digitized by Google

§. 423. Im Cassabuch und in den Conten des Hauptbuchs wird Debet oder Soll für Hat empfangen, und Credit oder Haben für Hat gegeben gesetzt.

§. 424. In jedem folgenden Monat wird die Casse für den Cassabestand des abgelaufenen Monats debitirt.

Die leeren Zwischenräume werden durchstrichen, damit keine Zusätze mehr gemacht werden können.

§. 425. Der Zusatz im Cassabuch, in Betreff des Handlungsunkosten-Conto: „laut Buch Folio 1." bezieht sich darauf, daß man die einzelnen Auslagen in der Handlung, welche keine Waareneinkäufe, Utensilien-Einkäufe ꝛc. betreffen, also z. B. Auslagen für Arbeitslohn, Briefporto, Schreibmaterialien ꝛc. in ein besonderes Buch (oder in verschiedene Bücher) einträgt, und am Schluß jedes Monats addirt, wonach das Cassabuch für die monatliche Summe der Auslagen in Beziehung auf das Handlungsunkosten-Conto creditirt wird. Eben so kann bei den Haushaltungsunkosten, bei den durch Verkäufe gegen baare Zahlung statt findenden Einnahmen ꝛc. verfahren werden.

Der Satz im Journal mit der Ueberschrift:

„Bilanz-Conto
an folgende 5 Creditores"

und die nachfolgenden Sätze beziehen sich auf die Berechnung des Geschäftsertrags und auf die Anfertigung der Hauptprobe, d. h. auf den Abschluß der Bücher.

In der Wirklichkeit wird der Bücherschluß nach Verlauf eines größeren Zeitraums wie der eines Monats, etwa nach Verlauf eines oder mehrerer Jahre vorgenommen, weil die damit verbundene Inventur eine beschwerliche Arbeit ist. Das Beispiel wäre aber durch die Annahme einer längeren Reihe von Geschäften für mehrere Monate weitläuftiger geworden, ohne deßhalb lehrreicher zu seyn.

Zur Ausfertigung dieses Abschlusses muß zuvörderst der Bestand an Geld, Waaren, Utensilien und Forderungen untersucht werden.

Digitized by Google

Nun beträgt der Cassabestand . . .	fl.	10874. —
An Waaren sind obiger (§. 414) Aufzählung zufolge, vorhanden für . .	„	1480. —
An Utensilien für	„	130. —
Keller ist schuldig	„	900. —
Müller desgleichen	„	300. —
	fl.	13684. —

§. 426. Das Bilanz-Conto (§. 419), als Inbegriff sämmtlicher Conten des Hauptbuchs, ist daher für den Betrag alles Vorhandenen und zu Empfangenden zu debitiren; daher der Journalsatz:

Bilanz-Conto
an 5 Creditores.

Cassabestand.
Für den dermaligen Cassabestand. . . fl. 10874. —
Joseph Keller dahier.
Für den beim Abschluß dessen Conto mir verbliebenen Saldo von . . . . „ 900. —
Constantin Müller dahier.
Für den beim Abschluß dessen Conto mir verbliebenen Saldo von . . . . „ 300. —
Generalwaaren-Conto.
Für die lt. Inventur vorhandenen Waaren im Betrag von . . . . . „ 1480. —
Utensilien-Conto.
Für die lt. Inventur vorhandenen Utensilien im Betrag von . . . . . „ 130. —
fl. 13684. —

§. 427. Aus demselben Grunde wird das Bilanz-Conto für den Betrag der Schuld an Vogel, überhaupt für die Schuldner, creditirt; daher der Journalsatz:

Heinrich Vogel
an Bilanz-Conto.

Für den ihm, beim Abschluß dessen Conto schuldig verbliebenen Saldo von . . . fl. 225. —

Digitized by Google

§. 428. Aus demselben Grunde ist endlich das Bilanz-Conto für den gegenwartigen Besitzstand (berechnet vermittelst des anfänglichen Besitzstandes und des dermaligen Geschäftsertrags) zu creditiren.

§. 429. Die in §. 426 enthaltenen Werthe bilden die Activa; die in den §§. 427 u. 428 angegebenen Werthe zusammengenommen die Passiva.

§. 430. Ist der Geschäftsertrag an den betreffenden Conten (nach §. 414) berechnet worden, so wird im Journal in zwei besonders aufgestellten Sätzen der Verlust und Gewinn an jedem einzelnen Gegenstande verzeichnet und die Summe des Verlusts und Gewinns auf das Gewinn- und Verlust-Conto bezogen und in dasselbe gehörigen Orts eingetragen.

Nun ist zu bemerken, daß auf denjenigen Conten, an welchen gewonnen worden, der Gewinn als Ueberschuß (nicht als Ergänzungszahl betrachtet) auf der Crediteseite, und der Verlust auf den Conten, an welchem verloren worden ist, ebenfalls als Ueberschuß auf der Debetseite steht.

Hat z. B. das Waaren-Conto für fl. 1000 Waaren erhalten, und sind sie für den Betrag von fl. 1150 verkauft worden, so kann zur Vergleichung folgendes Conto aufgestellt werden:

Debet.	Waaren-Conto.	Credit.
Für . . fl. 1000. —	Für . . fl. 1000. —	
	(Gewinn) „ 150. —	
	fl. 1150. —	

Hat man an dem Waaren-Conto verloren, so wie im folgenden Conto:

Debet.	Waaren-Conto.	Credit.
Für . fl. 1100. —	Für . . fl. 973. —	

welches aber auch auf die folgende Art angeschrieben werden kann:

Digitized by Google

Debet.	Waaren-Conto.	Credit.
Für . . fl. 973. —		Für . . fl. 973. —
(Verlust) „ 27. —		
fl. 1000. —		

so steht der Verlust als Ueberschuß in Beziehung auf den Betrag des Gesammtverkaufs, auf der Debetseite.

Es geht daraus hervor, daß das Gewinn- und Verlust-Conto, als Inbegriff sämmtlicher Conten an welchen Gewinn oder Verlust berechnet werden kann, für den Verlust debitirt und für den Gewinn creditirt werden muß.

§. 431. Für den Verlust am Handlungsunkosten-Conto und für den Gewinn am Generalwaaren-Conto, werden daher die Journalsätze angefertigt:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Handlungsunkosten-Conto.
Für Verlust an Handlungsunkosten . . . fl. 14. —

Generalwaaren-Conto
an Gewinn- und Verlust-Conto.
Für den durch den Verkauf der Waaren veranlaßten Gewinn von . . . . . fl. 201. —

§. 432. Für den reinen Gewinn wird das Capital-Conto creditirt (§. 419); hätte reiner Verlust statt gefunden, so wäre dieses Conto für den Betrag desselben zu debitiren. Dem ersteren Fall entspricht der Journalsatz:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Capital-Conto.
Für reinen Gewinn . . . . . fl. 187. —

§. 433. Die Summe des Gewinns und anfänglichen Capitals ist der gegenwärtige Besitzstand, für welchen das Capitel-Conto in Beziehung auf das Bilanz-Conto (§. 428) zu debitiren ist. Daher der Journalsatz:

Capital-Conto
an Bilanz-Conto.
Für den gegenwärtigen Handelsbesitzstand von . . . . . fl. 13459 —

Digitized by Google

Wiedereröffnung der Conten.

§. 434. Das Ausgleichungs- oder Bilanz-Conto, welches aus der Abschließung aller Conten entstanden ist, wird jetzt wieder gebraucht, alle Rechnungen neuerdings durch Vortragung der Ueberschüsse zu eröffnen.

Aus leicht einzusehenden Gründen findet dabei eine Umkehrung des Bilanz-Contos statt. Das Bilanz-Conto nimmt bei der Wiedereröffnung der Conten im Hauptbuch in sein Debet alle Creditoren und in sein Credit alle Debitoren des Inventariums zum neuen Vortrag auf; die Beträge der Schulden und Forderungen kommen daher wieder auf die Credit- und Debetseite der betreffenden Conten.

§. 435. Zur Erleichterung des Nachschlagens der Bücher wird im Memorial- und Cassabuch die Seitenzahl des Journals bemerkt, wo der betreffende Gegenstand daselbst eingetragen ist. Dasselbe findet im Journal in Beziehung auf das Hauptbuch statt, und im letztern wird bei jedem Artikel die Seitenzahl, bei welcher derselbe im Journal, so wie die Seitenzahl des Hauptbuchs, bei welcher das Gegenconto zu finden ist, bemerkt.

Digitized by Google

Memorial.

Januar 1814. 1.

Journal Fol.				
1.	1	Generalwaaren-Conto an Capital-Conto Für nachfolgende Waaren, welche zu den gegenwärtigen Einkaufspreisen berechne: 400 Pfd ostind. Indigo zu fl. 5.	2000	—
		6 Ctr. röm. Alaun zu fl. 17.	102	—
		20 Ctr. Blauholz zu fl. 8. 30 kr.	170	—
			2272	—
1.	3	Joseph Keller dahier an Generalwaaren-Conto Verkaufe demselben, 3 Mt. Ziel: 150 Pfd ostind. Indigo zu fl. 6.	900	—
1.	9	Franz Stein dahier an Generalwaaren-Conto Verkaufe demselben: 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9.	18	—
1.	14	Constantin Müller dahier an Generalwaaren-Conto Verkaufe demselben 3 Mt. Ziel: 50 Pfd ostind. Indigo zu fl. 6.	300	—
1.	29	Generalwaaren-Conto an Heinrich Vogel dahier Erhalte von dems. 2 Mt. Ziel: 30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7. 30	225	—

Digitized by Google

Cassa-

1. Soll Januar

Journ. Fol.			fl.	kr.
2.	1	An Capital-Conto Für den Grundfonds der Handlung	11000	—
2.	30	An Franz Stein dahier Für 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9.	18	—
			11018	—

Digitized by Google

Buch.

1814 Haben. 1.

Journ. Fol.			fl.	kr.
2.	4	Per Utenſilien-Conto Zahlte für verſchiedene Utenſilien, laut Rechnung .	130	—
2.	31	Per Handlungsunkoſten-Conto Für verſchiedene Handlungsunkoſten in dieſem Mt., lt. Buch, Fol. 1. . . .	14	—
		Caſſabeſtand	10874	—
			11018	—

Digitized by Google

Journal.

Januar 1814. 1.

Hauptb. Fol.				
		Generalwaaren-Conto an Folgende 2 Creditores. Capital-Conto.		
3	1	Für nachfolgende Waaren, welche zu den gegenwärtigen Einkaufspreisen berechne:		
		400 Pfd ostind. Indigo zu fl. 5. fl. 2000. —		
		6 Ctr. röm. Alaun zu fl. 17. . . . „ 102. —		
		20 Ctr. Blauholz zu fl. 8. 30 kr. . . „ 170. —		
			2272	—
		Heinrich Vogel dahier		
	29	Erhalte von dems., 3 Mt. Ziel:		
		30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7. 30.	225	—
			2497	—
		Folgende 3 Debitores an Generalwaaren-Conto		
5	3	Joseph Keller dahier Verkaufe dems. 3 Mt. Ziel:		
		150 Pfd. ostind. Indigo zu fl. 6.	900	—
6	19	Franz Stein dahier Verkaufe demselben:		
		2 Ctr. Blauholz zu fl. 9. . .	18	—
7	14	Constantin Müller dahier Verkaufe dems. 3 Mt. Ziel:		
		50 Pfd ostind. Indigo zu fl. 6.	300	—
			1218	—

Digitized by Google

Januar 1814. 2.

Hauptb. Fol.				
		Cassa-Conto an folgende 2 Creditores		
2	1	Capital-Conto Für den Grundfonds der Handlung	11000	—
	30	Franz Stein dahier Derselbe zahlt für 2 Ctr. Blauholz zu fl. 9. . .	18	—
			11018	—
		Folgende 2 Debitores an Cassa-Conto		
8	4	Utensilien-Conto Für verschiedene Utensilien lt. Rechnung	130	—
9	31	Handlungsunkosten-Conto Für Handlungsunkosten in diesem Monat	14	—
			144	—
		Bilanz-Conto an folgende 5 Creditores		
	31	Cassen-Conto Für den dermaligen Cassabestand von	10874	—
		Joseph Keller dahier Für den beim Abschluß dessen Conto mir zukommenden Saldo von	900	—
		Transport	11774	—

Digitized by Google

Hauptb. Fol.			
		Transport	11774 —
	31	Constantin Müller dahier Für den beim Abschluß dessen Conto mir zukommenden Saldo von	300 —
	„	Generalwaaren-Conto Für die, lt. Inv., vorhandenen Waaren, im Betrag von .	1480 —
	„	Utensilien-Conto Für die lt. Inv., vorhandenen Utensilien im Betrag von .	130 —
			13084 —
	31	Heinrich Vogel dahier an Bilanz-Conto Für den ihm, beim gegenwärtigen Bücherschluß zukommenden Saldo von	225 —
10	31	Gewinn- und Verlust-Conto an Handlungsunkosten-Conto Für Verlust an Handlungsunkosten	14 —
3	31	Generalwaaren-Conto an Gewinn- und Verlust-Conto. Für den durch den Verkauf der Waaren veranlaßten Gewinn von	201 —

Digitized by Google

Januar 1814. 4.

Haupts. Fol.				
	31	Gewinn- und Verlust-Conto an Capital-Conto Für reinen Gewinn . . .	187	—
	31	Capital-Conto an Bilanz-Conto Für den gegenwärtigen Handelsbesitzstand von	13459	—

Februar 1814.

Wiedereröffnung.

	1	Bilanz-Conto an 2 Creditores an Heinrich Vogel dahier Für dessen Forderung von .	225	—
	1	Folgende 5 Debitores an Bilanz-Conto		
		Cassa-Conto	10874	—
		Joseph Keller dahier .	900	—
		Constantin Müller dahier	300	—
		Generalwaaren-Conto .	1480	—
		Utensilien-Conto . . .	130	—
			13684	—

Digitized by Google

Haupt-

1. Soll. Capital-

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	4.	4.	An Bilanz-Conto . fl.	13459 —

Soll. Cassa-

1814				
Jan.	2.		An 2 Creditores, als:	
		1.	Capital-Conto fl. 11000.—	
		2.	Franz Stein „ 18.—	
				11018 —
				11018 —
Febr.	4.	4.	An Bilanz-Conto . .	10874 —

Soll. Generalwaaren-

1814				
Jan.	1.		An 2 Creditores, als	
		1.	Capital-Conto fl. 2272.—	
		3.	Heinrich Vogel „ 225.—	2497 —
	3.	4.	An Gewinn- u. Verlust-Conto	201 —
				2698 —
Febr.	4.	4.	An Bilanz-Conto . .	1480 —

Digitized by Google

Buch.

Conto. Haben 1.

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	1.	1.	Per Generalwaaren-Conto	fl. 2272 —
„	2.	1.	„ Cassa-Conto . . .	11000 —
2	4.	4.	„ Gewinn- u. Verlust-Conto	187 —
				13459 —
Febr.	4.	4.	Per Bilanz-Conto . .	13459 —

Conto. Haben.

1814					
Jan.	2.		Per 2 Debitores, als:		
		3.	Utensilien-Conto	fl. 130. —	
		3.	Handlungsunkosten-Conto	„ 14. —	
					144 —
	4.	4.	Per Bilanz-Conto . .		10874 —
					11018 —

Conto. Haben.

1814					
Jan.	1.		Per 3 Debitores, als:		
		2.	Joseph Keller .	fl. 900. —	
		2.	Franz Stein .	„ 18. —	
		2.	Constantin Müller	„ 300. —	
					1218 —
	4.	4.	Per Bilanz-Conto . .		1480 —
					2698 —

Digitized by Google

2. Soll. Joseph Keller

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	1.	1.	An Generalwaaren-Conto	900 —
Febr.	4.	4.	An Bilanz-Conto . .	900 —

Soll. Franz Stein

1814				
Jan.	1.	1.	An Generalwaaren-Conto	18 —

Soll. Constantin Müller

1814				
Jan.	1.	1.	An Generalwaaren-Conto	300 —
Febr.	4.	4.	An Bilanz-Conto . .	300 —

Digitized by Google

dahier. Haben 2.

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	4.	4.	Für Bilanz-Conto . .	900 —

dahier. Haben.

1814				
Jan.	2.	1.	Per Cassa-Conto . . .	18 —

dahier. Haben.

1814				
Jan.	4.	4.	Per Bilanz-Conto . .	300 —

Digitized by Google

3. Soll. Utenſilien-

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	2.	1.	An Caſſa-Conto . . .	130 —
Febr.	4.	4.	An Bilanz-Conto . .	130 —

Soll. Handlungsunkoſten-

1814				
Jan.	2.	1.	An Caſſa-Conto . . .	14 —

Soll. Heinrich Vogel

1814				
Jan.	3.	4.	An Bilanz-Conto . .	225 —

Digitized by Google

Conto. **Haben 3.**

1814	Jour.	Hptb.			
Jan.	4.	4.	Per Bilanz-Conto . . .	130	—

Conto. **Haben.**

1814					
Jan.	3.	4.	Per Gew. u. Verl.-Conto	14	—

dahier. **Haben.**

1814					
Jan.	1.	1.	Per Generalwaaren-Conto	225	—
Febr.	4.	4.	Per Bilanz-Conto . .	225	—

Digitized by Google

4. Soll. Gewinn- und Verlust-

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	2.	2.	An Handlungsunkosten Cto	14 —
	4.	1.	„ Capital-Conto . .	187 —
				201 —

Soll. Bilanz-

1814				
Jan.	4.		An 5 Creditores, als:	
		1.	Cassa-Conto	10874 —
		2.	Joseph Keller . . .	900 —
		„	Constantin Müller . .	300 —
		1.	Generalwaaren-Conto .	1480 —
		3.	Utensilien-Conto . .	130 —
				13684 —

Digitized by Google

Conto. **Haben 4.**

1814	Jour.	Hptb.		
Jan.	3.	1.	Per Generalwaaren-Conto	201 —
				201 —

Conto. **Haben.**

1814				
Jan.	4.	1.	Per Capital-Conto . .	13459 —
	3.	3.	„ Heinrich Vogel . .	255 —
				13684 —

Digitized by Google

Zweiter Unterabschnitt.

Hülfsconten. Verschiedene Beispiele. Geheimbücher. Storniren.

§. 436. Die Geschäfte, welche im ersten Unterabschnitt nach verschiedenen Rücksichten zu Buch gebracht sind, bilden in Betreff der Entwicklung der Regeln des italienischen Buchhaltens einen elementarischen Buchhaltungsstoff, welcher, aus einigen einfachen Ein- und Verkäufen und damit verknüpften Unkosten bestehend, zureichend war, die tabellarische Aufstellungsweise der Geschäftsvorgänge anschaulich zu machen, die Aufstellung der Conten und die monatliche Controlle derselben zu erklären, die Berechnung des Geschäftsertrags und des gleichzeitigen Besitzstandes darzuthun, und endlich die Art der Controllirung der erhaltenen Resultate zu entwickeln.

Je nach der Art der Geschäfte und der dabei statt findenden Hülfsgeschäfte ist aber in der Wirklichkeit der Buchhaltungsstoff mehr oder weniger verwickelt. Eine theilweise Vermehrung und Verminderung des Besitzstandes kann auf verschiedene Arten statt finden, und hieraus die Nothwendigkeit sich ergeben, solche Conten aufzustellen, welche den einzelnen Gewinn und Verlust ausweisen.

Hierauf beziehen sich die nachfolgenden Beispiele.

§. 437.

Geschäftsfälle bei welchen mehrere Personen vorkommen.

1) **A.** in Mannheim sendet mir eine Summe Geldes für Rechnung des **B.** in Hanau, mit welchem ich in laufender Rechnung stehe.

A. ist hier blos Uebersender, **B.** ist Gläubiger, weil der Betrag für seine Rechnung übermacht ist, und die Casse ist, als Empfänger, Schuldner; daher der Cassen-Eintrag:

An B. in Hanau.

A. in Mannheim sendet für Rechnung des Erstern baar ꝛc.

Digitized by Google

2) A. dahier ersucht mich, dem B. in Mainz eine Summe zahlen zu lassen, und er giebt mir den Betrag. Ich beauftrage den C. in Mainz den Auftrag zu besorgen; daher der Cassen-Eintrag:

An C. in Mainz.

Empfange von A. dahier und lasse an B. in Mainz durch C. daselbst zahlen ꝛc.

3) A. in Cöln beauftragt mich, dem B. in Genf Liv. — zahlen zu lassen; ich trage diese Comission einem Correspondenten C. in Basel auf, welcher mir bei Sendung der Quittung Fr. — berechnet.

Hier ist A. Schuldner und C. Gläubiger; daher der Memorialsatz:

A. in Cöln
an C. in Basel.

Dieser läßt für meine Rechnung in Folge mir gewordenen Auftrags von Seiten des Erstern, an B. in Genf Liv. — auszahlen, wofür er mit Einschluß der Unkosten Fr. berechnet und ich jenen belaste mit ꝛc.

4) Wird in Beziehung auf vorgehendes Beispiel die Provision in Rechnung gebracht, so heißt es:

A. in Cöln
an folgende 2 Creditores:
C. in Basel.
ꝛc.
Provisions-Conto.
ꝛc.

§. 438.

Commissionsgeschäfte.

1) Dem A. in Leipzig sende ich eine Parthie Waaren in Verkaufscommission, und erhalte die Verkaufsrechnung darüber.

Da die Waare nicht für Rechnung des A. abgeht, so kann dieser nicht dafür belastet werden. Man stellt deshalb das sogenannte Commissionswaaren-Conto auf, und debitirt dasselbe in Beziehung auf das specielle oder allgemeine Waaren-Conto. Erhält man die Verkaufsrechnung, so wird in Beziehung auf den Commis-

Digitized by Google

sionair das Commissionswaaren-Conto creditirt, welches sodann beim Abschluß den Ertrag ausweist.

Daher in Betreff der Absendung der Waare der Memorialsatz:

Commissionswaaren-Conto bei A. in Leipzig
an Generalwaaren-Conto.
Sende an A. in Leipzig ꝛc.

2) Nach Empfang der Verkaufsrechnung wird eingetragen:

A. in Leipzig
an Commissionswaaren-Conto bei A. in Leipzig
Erhalte von demselben Verkaufsrechnung über ꝛc.

Speditionsgeschäfte.

§. 439. Von A. in Erfurt erhalte ich zur Spedition an B. in Basel eine Parthie Waaren. Die baaren Auslagen und Provision werden einzeln aufgeführt; daher der Memorialsatz:

B. in Basel
an folgende 2 Creditores.
Sende Ersterm Spesenrechnung über ꝛc. laut Speditionsbuch, Folio — und berechne
Handlungsunkosten-Conto.
Für ꝛc.
Provisions-Conto.
Für ꝛc.

Lieferungsgeschäfte.

§. 440. Solche Geschäfte, welche nach Uebereinkunft erst in der Folge zur Ausführung gelangen, gehören nicht in das Memorial, welches nur die zur Vollendung gediehenen Geschäfte aufnimmt. Für erstere ist das Verfallzeitbuch bestimmt, in welchem der verkäufliche Gegenstand, die Zeit der Lieferung und die übrigen Bedingnisse eingetragen werden. Erst wenn die Lieferung bewerkstelligt worden ist, wird der Memorialsatz angefertigt. Wollte man solche Geschäfte gleich bei Abschließung des Vertrags im Memorial eintragen, so wäre zu

Digitized by Google

besorgen, daß, da ein solcher Vertrag Modificationen unterliegen, vielleicht auch unerfüllt bleiben kann, der durch das Memorial, Journal und Hauptbuch geführte Satz abgeändert oder annullirt werden müßte.

Prämiengeschäfte.

§. 441. Die Prämien können entweder in Beziehung auf ein Prämien-Conto oder auf das Gewinn- und Verlust-Conto gebucht werden.

Erhält man z. B. eine Prämie, so wird die Cassa belastet:

An Gewinn- und Verlust-Conto.
Erhalte Prämie ꝛc.

Die Prämie kann aber begreiflich nur dann auf diese Art zu Buch gebracht werden, wenn die Lieferung nicht statt findet.

§. 442.
Wechselgeschäfte.

1) A. in Wien trassirt für meine Rechnung auf B. in Ulm.

Hier ist A. als Trassant, Schuldner, und B. als Trassat, Gläubiger; daher der Memorialsatz:

A. in Wien
an B. in Ulm.
Jener trassirt auf diesen ꝛc.

2) A. in Amsterdam trassirt auf mich.

Nachdem gleich Anfangs der Avis in ein besonders dazu bestimmtes Buch, welches zu den Verfallzeitbüchern gehört, eingetragen worden ist, wird am Verfalltage, wenn gezahlt wird, die Cassa creditirt:

Per A in Amsterdam.
Für dessen Tratte ꝛc.

3) Von A. dahier kaufe ich einen Wechsel und übermache denselben an B. in Leipzig. Die Cassa wird daher creditirt:

Per B. in Leipzig.
Nehme von A. dahier und übermache jenem ꝛc.

Digitized by Google

4) Auf A. in Hamburg trassire ich für meine Rechnung.

Wird der Wechsel gegen baare Zahlung verkauft, so wird die Cassa belastet:

An A. in Hamburg.

Für meine Tratte auf denselben ꝛc.

5) Wird der Wechsel an B. in Amsterdam remittirt, so wird im Memorial eingetragen:

B. in Amsterdam

an A. in Hamburg

Trassire auf diesen und remittire jenem ꝛc.

6) Auf A. in Amsterdam trassire ich für Rechnung des B. in Paris.

Letzterer wird creditirt; ersterer kommt nur in dem Text, nicht in der Ueberschrift des Memorialsatzes oder Casseneintrags vor, und das Cassen-Conto, oder eine Person wird belastet, je nachdem der Wechsel verkauft und gleich bezahlt oder an jemand remittirt wird.

Von den Ausgleichungen.

§. 443. Es können Differenzen in Betreff der Credit- und Debetbeträge eines und desselben Gegenstandes entstehen, deren Ausgleichungen nicht auf den Bücherschluß verschoben, sondern gleich bei der Entstehung der Differenzen bewerkstelligt werden. Solche Differenzen entstehen durch Kursveränderungen, Discontirungen, Rabatt, Falliten ꝛc.

1) Von A. in Paris habe ich (z. B. in Frankfurt a. M.) Waaren erhalten für den Betrag von 10000 Fr. Diese Summe in Gulden des 24 fl. Fußes verwandelt, nach einem mittleren Kurs, z. B. 78, giebt 4663 fl. 2 kr. Nach einiger Zeit remittire ich die schuldige Summe und erhalte die Rimesse zum Kurs $77\frac{7}{8}$, wonach der Wechsel mit $1\%_{00}$ Courtage auf 4655 fl. 34 kr. zu stehen kommt.

Das Conto des A. ist also in den Columnen der inländischen Währung für 4663 fl. 2 kr. creditirt und für 4655 fl. 34 kr. debitirt; die Differenz 7 fl. 28 kr. muß daher zur Ergänzung und als Ausweis in Betreff des Fehlenden auf der Debetseite angeschrieben werden. Da der Wechsel die Gewinn-Differenz veranlaßt hat, so kann

Digitized by Google

solche auf das Wechsel-Conto oder auch unmittelbar auf das Gewinn- und Verlust-Conto bezogen werden; daher der Memorialsatz:

A. in Paris
an Wechsel-Conto.
Für Avanco auf meine Rimesse ꝛc.

Die entsprechenden Buchungen in den Conten des Hauptbuchs sind wie folgt:

Debet A. in Paris. Credit.

A. Cassa-Conto	10000	4655	34	Per Waaren-Cto	10000	4663	2
„ Wechsel-Conto	—	7	28				

Debet. Wechsel-Conto. Credit.

			Per A.		7	28

2) A. erhält Waaren auf 4 Monat Ziel oder 5% Sconto für den Betrag von 1000 fl.; er zahlt nach Verlauf des ersten Monats, und zieht also 12 fl. 30 kr. von der Kaufsumme ab; da sonach auf der Creditseite seines Contos 12 fl. 30 kr. weniger als auf der Debetseite stehen, so muß diese Differenz auf der Creditseite, und zwar in Beziehung auf das Waaren-Conto, ungeschrieben werden. Das Gewinn- und Verlust-Conto kann in diesem Fall nicht als Gegen-Conto aufgestellt werden, weil der erwähnte Abzug kein Verlust ist. Daher der Memorialsatz:

Generalwaaren-Conto
an A. in Hanau
Für Sconto ꝛc.

Die entsprechenden Buchungen in den Conten des Hauptbuchs sind wie folgt:

Digitized by Google

Debet.	A. in Hanau.			Credit.		
An Waaren-Conto .	1000	—	Per Cassa-Conto . .	987	30	
			„ Waaren-Conto . .	12	30	

Debet.	Generalwaaren-Conto.			Credit.		
An A.	12	30	Per A.	1000	—	

3) A. in Amsterdam wird insolvent, und für die Schuldforderung von 2000 fl. holl. habe ich (z. B. in Frankfurt a. M.) 1200 fl. zu empfangen. Dem Correspondenten B. in Amsterdam trage ich auf, diese Summe einzucassiren; daher der Memorialsatz:

Folgende 2 Debitores
an A. in Amsterdam.
B. in Amsterdam.

Für den, demselben für meine Rechnung zu erheben angewiesenen, aus der Fallitmasse des Letztern mir zukommenden Saldo von fl. 1200. ꝛc.

Gewinn- und Verlust-Conto.

Für den bei erwähnter Fallite erlittenen Verlust an der Schuldforderung von fl. 1200. zu 60%, wodurch diesem Conto zur Last fallen 800 fl. — ꝛc.

Die entsprechenden Buchungen in den Conten des Hauptbuchs sind wie folgt:

Debet.	A. in Amsterdam.			Credit.		
An Waaren-Conto	2000	—	Per 2 Debitores:			
			B. . . 1200 —			
			G. u. V.-Cto 800 —			
				2000	—	

Digitized by Google

Debet.	B. in Amsterdam.			Credit.
An A.	1200	—		

Debet.	Gewinn- und Verlust-Conto.			Credit.
An A.	803	29		

Der Betrag 803 fl. 29 kr. des 24 fl. Fußes entspricht der Verlust-Differenz von 800 fl. holl., reducirt zum Kurs 140 (Thlr. W. G. für 250 fl. holl.).

§. 444.

Geschäfte bei Speculationsvereinen.

Erstes Beispiel.

1) Mit A. in Paris unternehme ich eine Speculation in Indigo. Ich besorge das Geschäft; jeder giebt zur Hälfte den erforderlichen Fonds, und der Ertrag soll zu gleichen Theilen getheilt werden.

Der Absender des Indigo, B. in Rochelle, trassirt den ganzen Betrag auf A. in Paris, dem ich sogleich die Hälfte des Betrags anschaffe.

Erster Memorialsatz.

Indigo-Conto zur Hälfte mit A. in Paris an B. in Rochelle.

Unternehme mit jenem eine Speculation in Indigo, wozu mir dieser unterm 6ten dieses sendet:

1500 Pfund Indigo zu Fr. 9 .	Fr.	13500. —
Für verschiedene Spesen . . .	„	24. —
Provision zu 2%	„	270. —
	Fr.	13794. —

Zweiter Memorialsatz.

B. in Rochelle.
an A. in Paris.
Jener trassirt auf diesen für den Betrag des Indigos . . . . Fr. 13794. —

Digitized by Google

Cassen-Eintrag.

Per A. in Paris.

Nehme von C. dahier und übermache jenem für den halben Betrag am Indigo-Conto ꝛc. . . fl. 6700. —

2) Für die Unkosten, welche ich bei diesem Geschäft zu bestreiten habe, wird der folgende Cassen-Eintrag angefertigt:

Per Indigo-Conto zur Hälfte mit A. in Paris.

Für bezahlte Fracht von 3 Faß Indigo und Spesen-Nachnahme . . . . . Fr. 280. —

Für verschiedene Auslagen . . . „ 20. —

Fr. 300. —

3) Für den Verkauf von 500 Pfund Indigo zu Fr. 11 gegen baare Zahlung findet folgender Cassen-Eintrag statt:

An Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris.

Verkaufe an N. dahier baar 500 Pfund Indigo zu Fr. 11 . . . . . Fr. 5500. —

4) Werden nachgehends gleichzeitig an D. in Augsburg und E. in Wien Sendungen in Indigo gemacht, so findet der Memorialsatz statt:

Folgende 2 Debitores

an Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris.

D. in Augsburg.

Sende demselben, 6 Monat Ziel 600 Pfund Indigo zu Fr. 11 . . Fr. 6600. —

E. in Wien.

Desgleichen diesem unter Adresse F. in Ulm, 1 Monat Ziel 400 Pfund Indigo zu Fr. 11 . . „ 4400. —

Fr. 11000. —

5) Für Auslagen bei Versendung dieser Waare ist die Casse zu creditiren wie folgt:

Per Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris.

Für verschiedene Auslagen bei Versendung von 2 Faß Indigo . . . . . Fr. 6. —

6) D. in Augsburg remittirt mir den Betrag seiner

Digitized by Google

Rechnung, und ich remittire diese Summe an A. in Paris auf Abschlag seiner Hälfte des Eingegangenen; daher der Memorialsatz:

A. in Paris
an D. in Augsburg.
Remittirt mir dieser per Saldo und
ich jenem auf Abschlag ꝛc. . . . . Fr. 6600. —

7) E. in Wien remittirt mir gleichfalls seinen Betrag, und ich cassire denselben ein; daher der Cassen-Eintrag.

An E. in Wien.
Für dessen Rimesse auf G. dahier ꝛc. Fr. 4400. —

Da solchergestalt alles verkauft und eingegangen ist, so kann das Hauptconto ausgeglichen werden wie folgt:

Debet. Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris. Credit.

An B.	13794	—	Per Cassa-Conto .	5500	—
„ Cassa-Conto .	300	—	„ 2 Debitores .	11000	—
„ dito	6	—			
„ A. . . 1200. —					
„ G. u. V. Cto 1200. —					
	2400	—			
	16500	—		16500	—

Diese Ausgleichung gründet sich auf den Memorialsatz:

Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris
an folgende 2 Creditores.

Auf ersterem Conto ergiebt sich ein Ueberschuß als Gewinn, im Betrag von Fr. 2400. — welche vertheile an

A. in Paris.
Für seine Hälfte des Gewinns . . . . . Fr. 1200. —
Gewinn- und Verlust-Conto.
Für meine Hälfte des Gewinns . . . . . „ 1200. —
Fr. 2400. —

Gleicht man das Conto des A. in Paris aus, und remittirt ihm den Betrag, so ist das ausgeglichene Conto wie folgt:

Debet. A. in Paris. Credit.

An Cassa-Conto .	6700	—	Per B.	13794	—
„ D.	6600	—	„ Ind. Cto zu ½	1200	—
„ Cassa-Conto .	1694	—			
	14994	—		14994	—

Digitized by Google

Der Memorialsatz, welcher dieser Ausgleichung zu Grunde liegt, ist folgender:

A. in Paris
an Cassa-Conto.
Nehme von M. dahier und übermache jenem zum Abschluß unserer Rechnung ꝛc. . . . . Fr. 1694. —

Um sich zu überzeugen, daß nach obiger Buchung jeder Interessent in der That Fr. 1200 gewonnen hat, hat man nur die Auslagen und Einnahmen eines Jeden zusammen zu stellen.

A. hat empfangen	Fr.	6700	
	„	6600	
	„	1694	
			14994. —
er hat ausgelegt			13794. —
sein Gewinn beträgt demnach			Fr. 1200. —
Der andere Interessent hat empfangen . . .	Fr.	5500	
	„	4400	
			9900. —
er hat ausgelegt	Fr.	6700	
	„	300	
	„	6	
	„	1694	
zusammen			8700. —
sein Gewinn beträgt demnach			Fr. 1200 —

8) Nimmt man an, daß A. in Paris alles oder das meiste Geld eingelegt, und dafür die Interessen z. B. von Fr. 12000 für 6 Monate zu 5% zu empfangen hat, so ist in Beziehung auf obiges Indigo-Conto der A. in Paris dafür zu creditiren, wie folgt:

Indigo-Conto zu ½ mit A. in Paris
an A. in Paris.
Für Interessen, welche letzterm zu gut kommen ꝛc. . . . . Fr. 300. —

Zweites Beispiel.

Nimmt man an, daß vier Personen gemeinschaftlich eine Speculation in Baumwolle machen, mit der Bedingung

1) daß A. wegen besonderer Beschäftigung 80 fl. vom Gewinn erhalte,

2) daß jedem Interessenten die Zinsen der eingelegten Capitale vergütet werden sollen, und

3) daß der Geschäftsertrag nach Verhältniß der Einlage vertheilt werden solle;

Digitized by Google

so findet, wenn der Gewinn 450 fl. beträgt, folgender Memorialsatz bei dem Abschluß statt:

Baumwolle-Conto zu ¼ mit A., B., C. dahier
an folgende 4 Creditores.

Für den Ueberschuß als Gewinn auf ersterm Conto vertheile:

A. dahier.

Für die wegen besonderer Vergütung laut Accord zu erhebende	fl. 80. —	
Für Interessen v. fl. 400. — für 3 Monate zu ½% . . .	„ 6. —	
Für seinen Antheil im Verhältniß der Einlage an dem nach Abzug von fl. 80. und sämmtlichen Interessen übrig bleibenden Gewinn im Betrag von fl. 310. 30 kr.	„ 56. 28	
		142. 28

B. dahier.

Für Interessen von fl. 700. für 8 Monate	„ 28. —	
Für seinen Antheil am Gewinn	„ 98. 48	
		126. 48

C. dahier.

Für Interessen von fl. 600. für 6 Monate	„ 18. —	
Für seinen Antheil am Gewinn	„ 84. 40	
		102. 40

Gewinn- u. Verlust-Conto.

Für Interessen von fl. 500. für 3 Monate	„ 7. 30	
Für meinen Antheil am Gewinn	„ 70. 34	
		78. 4
		450. —

Compagnie-Handlungen.

§. 445. So wie die durch Speculations-Vereine veranlaßten Geschäfte zu Buch gebracht werden, so wird auch bei Compagnie-Handlungen in Betreff der auf die Theilhaber

Digitized by Google

unmittelbar Bezug habenden Geschäftsvorgänge und Gegenstände verfahren. Jedem Gesellschaftsgenossen wird ein Capital-Conto unter seinem Namen eröffnet welches für die Einlage an Geld, Waaren, Utensilien ꝛc. in Beziehung auf die betreffenden Conten creditirt wird. Bei dem Bücherschluß wird das Gewinn- und Verlust-Conto für den Gewinn oder Verlust in Beziehung auf die Capital-Conten der Theilhaber nach Verhältniß der Einlagen oder vertraggemäß creditirt oder belastet.

Beispiel.

Gewinn- und Verlust-Conto
an folgende 2 Creditores.

Capital-Conto von A.

Für den Geschäftsertrag dieses Jahres von fl. —— wonach letzteres Conto im Verhältniß der Einlage des genannten creditirt wird für ꝛc.

Capital-Conto von B.

Für dessen Antheil am obigen Gewinn im Verhältniß der Einlage ꝛc.

Vom Conto mio, Conto suo ꝛc.

§. 446. Ist man in Betreff einer und derselben Person zu gleicher Zeit Committent und Commissionair, so eröffnet man derselben zur Unterscheidung der auf den Commissionair und Committenten Bezug habenden Geschäftsvorgänge zwei Conten, welche in den Ueberschriften durch Beifügung der Wörter: meine (oder unsere) Rechnung, Conto mio (oder nostro) und seine (oder ihre) Rechnung, Conto suo (oder loro) unterschieden werden. Gewöhnlich werden diese Zusätze durch die Anfangsbuchstaben der französischen Benennungen (mon compte, son compte ꝛc.) als: $\frac{m}{c}$, $\frac{n}{c}$, $\frac{s}{c}$, $\frac{l}{c}$ abgekürzt.

Assecuranz-, Bodmerei- und Rhederei-Geschäfte.

§. 447. Bei der Buchung der Assecuranz-, Bodmerei- und Rhederei-Geschäfte wird auf dieselbe Art wie bei Ein- und Verkaufs-Geschäften verfahren.

Digitized by Google

Für die Prämie wird die Casse oder der Versicherer in Beziehung auf den Gegenstand der Versicherung creditirt, je nachdem die Prämie gleich bezahlt wird oder nicht. Der Versicherer belastet die Casse oder den Versicherten in Beziehung auf das Assecuranz-Conto.

Geht die versicherte Waare zu Grunde, so belastet der Versicherte den Versicherer oder das Cassa-Conto, Bank-Conto ꝛc. in Beziehung auf das betreffende Waaren-Conto. Der Versicherer hingegen belastet das Assecuranz-Conto in Beziehung auf den Versicherten oder auf das Cassa-Conto, Bank-Conto ꝛc.

Für die auf Bodmerei geliehenen Summen wird das Bodmerei-Conto in Beziehung auf die Casse belastet. Verunglückt das Schiff, so wird das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das Bodmerei-Conto belastet. Sind die auf Bodmerei gegebenen Gelder versichert worden, so wird das Bodmerei-Conto in Beziehung auf das Cassa-Conto, oder, wenn die Prämie nicht gleich gezahlt wird, in Beziehung auf den Versicherer belastet. Verunglückt das Schiff, so wird der Versicherer in Beziehung auf das Bodmerei-Conto belastet.

Bei der Rhederei hat man entweder die Direction oder nicht. Im ersten Fall hat man die Rhederei-Geschäfte besonders zu buchen, im andern, das Rhederei-Conto und andere damit in Verbindung kommende Conten in den Handelsbüchern aufzustellen.

Nachfolgende Rechnungsaufstellung eines Rhedereigeschäfts ist zugleich dazu geeignet, zu zeigen, auf welche Art überhaupt bei verwickelten Geschäften mehrere Hülfsconten unter sich und mit Personen-Conten in Verbindung gebracht werden.

Erstes Geschäft.

Die Führung des Rhedereigeschäfts ist mir übertragen worden; ich lege 10000 Mk.*) an baarem Gelde und 80000 Mk. in Waaren zum Behuf der Rhederei, in welcher ich für $\frac{1}{6}$ mit 7000 Mk. betheiligt bin, an. Die übrigen Betheiligten sind:

Friedr. Fischer dahier (in Hamburg) für $\frac{1}{3}$;
Jacob Fröhlich „ für $\frac{1}{6}$;
Anton Porta „ „ $\frac{1}{6}$;
Christoph Schild „ „ $\frac{1}{6}$.

*) Zur Vereinfachung werden nur Courant-Mark in Rechnung gestellt.

Digitized by Google

Dem Capitän Martin Weber zahle ich vorläufig zur Ausrhedung Mk. 1736.

Cassen-Eintrag.

Per Ausrhedung des Schiffs, genannt der Adler.

Von den Herren Mitrhedern des genannten Schiffs mit der Geschäftsdirection beauftragt, zahle ich an Capitän Martin Weber vorläufig zur Ausrhedung . . . . . Mk. 1736. — —

Zweites Geschäft.

Ich erhalte von den Mitrhedern auf Rechnung zur Ausrhedung die im nachfolgenden Casseneintrage aufgeführten Beträge

Cassen-Eintrag.

An 4 Creditores:

Empfange heute von folgenden Mitrhedern auf Rechnung zur Ausrhedung des Schiffs g. d. Adler:

F. Fischer dahier	Mk.	210. — —
J. Fröhlich „	„	490. — —
A. Porta „	„	470. — —
C. Schild „	„	424. — —
	Mk.	1594. — —

Drittes Geschäft.

Ich weise den Schiffscapitän an, bei dem Mitrheder F. Fischer 750 Mk. zu erheben; ich zahle den Rest der Ausrhedung mit Mk. 2514.

Memorial-Eintrag.

Ausrhedung des Schiffs g. d. Adler
an F. Fischer dahier.

Letzterer zahlt dem Capitän Martin Weber gegen meine Anweisung auf Rechnung zur Ausrhedung des genannten Schiffs . . . . . Mk. 750. — —

Cassen-Eintrag.

Per Ausrhedung des Schiffs g. d. Adler.

Zahle an Capitän Martin Weber den Rest der Ausrhedung mit . . . . . Mk. 2514. — —

Memorial-Eintrag

in Betreff der Eintheilung des Betrags der Ausrhedung.

Folgende 5 Debitores
an Ausrhedung des Schiffs g. d. Adler.

Die Ausrhedung genannten Schiffs beträgt Mk. 5000. — —; letzteres Conto ist daher zu creditiren in Beziehung auf jeden Mitrheder im Verhältniß des Antheils, als:

Digitized by Google

F. Fischer dahier
Für sein ⅓ Part . . . . . Mk. 1666. 10. 8
J. Fröhlich dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 833. 5. 4
A. Porta dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 833. 5. 4
C. Schild dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 833. 5. 4
Schiffspart ⅙ am Adler
Für mein ⅙ Part . . . . . „ 833. 5. 4

Mk. 5000. — —

Viertes Geschäft.

Ich erhalte von den Mitrhedern per Saldo ihrer Conten die im nachfolgenden Cassen-Eintrage aufgeführten Beträge.

Cassen-Eintrag

An 4 Creditores.

Empfange von Nachfolgenden per Saldo ihrer Conten, wegen Ausrhebung des Schiffs g. d. Adler:

F. Fischer dahier . . . . . Mk. 706. 10. 8
J. Fröhlich „ . . . . . „ 343. 5. 4
A. Porta „ . . . . . „ 363. 5. 4
C. Schild „ . . . . . „ 409. 5. 4

Mk. 1822. 10. 8

Fünftes Geschäft.

Ich kaufe gegen baare Zahlung 30000 Stück Pipenstäbe zu 105 Mk. 13 ßl. das 1000; ferner 240 Säcke Flachs von J. Steiner dahier, in etlichen Monaten zahlbar, laut Factur im Betrag von 12760 Mk. 5 ßl. 7 ₰. Von meinem eigenen Waarenlager nehme ich verschiedene Sorten Warendorfer Leinwand für den Betrag von 12690 Mk. Diese Waaren sollen nach Lissabon verladen werden.

Cassen-Eintrag.

Per Ladung des Schiffs g. d. Adler

Kaufe baar für Rechnung der Rheder genannten Schiffs zur Verladung nach Lissabon:

30000 Stück Pipenstäbe zu 105 Mk. 13 ßl. per 1000 Mk. 3174. 6. —

Memorial-Eintrag.

Ladung des Schiffs g. d. Adler
an 2 Creditores.
J. Steiner dahier.

Kaufe von demselben für Rechnung der Rheder genannten Schiffs zur Verladung nach Lissabon:

Digitized by Google

240 Säcke Flachs, lt. Factur im Betrage von Mk. 9585. 15. 7

Waaren-Conto.

Nehme von meinem eigenen Lager, gleichfalls für Rechnung der Rheder folgende Waarendorfer Leinwandsorten:

120 Stück	Nro. 6	zu 6¾	Thlr. *)	Mk.	2430.	— —
148 „	„ 7	„ 7½	„	„	3330.	— —
280 „	„ 8	„ 8¼	„	„	6930.	— —
					12690.	— —
				Mk.	22275.	15. 7

Sechstes Geschäft.

Ich habe wegen der in das Schiff verladenen Waaren 175 Mk. 5 ßl. 5 ₰. Unkosten gehabt.

Cassen-Eintrag.

Per Ladung des Schiffs g. d. Adler.

Zahle Zoll ꝛc. wegen der in genanntem Schiff verladenen Waaren . . . . . Mk. 175. 5. 5

Memorial-Eintrag
in Betreff der Eintheilung des Betrags der Ladung.

Folgende 5 Debitores.

an Ladung des Schiffs g. d. Adler.

Habe heute an die Rheder genannten Schiffs Rechnung übergeben in Betreff der für Rechnung derselben verladenen Waaren, von hier mit Capitän Martin Weber nach Lissabon gehend zur Verkaufscommission an Sylvester Rosa daselbst adressirt, im Betrag von 25625 Mk. 11 ßl., an welchem participiren:

F. Fischer dahier			
Für sein ⅓ Part	Mk.	8541.	14. 4
J. Fröhlich dahier			
Für sein ⅙ Part	„	4270.	15. 3
A. Porta dahier			
Für sein ⅙ Part	„	4270.	15. 2
C. Schild dahier			
Für sein ⅙ Part	„	4270.	15. 2
Commissionswaaren-Conto bei S. Rosa in Lissabon			
Für mein ⅙ Part	„	4270.	15. 2
	Mk.	25625.	11. —

Siebentes Geschäft.

Ich erhalte von den Rhedern zur Vergütung obiger Schiffsladung die im nachfolgenden Cassen-Eintrage aufgeführten Beträge.

*) 1 Thlr. = 3 Mark.

Digitized by Google

Cassen-Eintrag.

An folgende 4 Creditores.

Empfange zur Vergütung der Ladung des Schiffs g. d. Adler von

F. Fischer dahier	. . . . .	Mk.	8541.	14. 4
J. Fröhlich	„	„	4270.	15. 2
A. Porta	„	„	4270.	15. 2
C. Schild	„	„	4270.	15. 2
		Mk.	21354.	11. 10

Achtes Geschäft.

Capitän M. Weber hat in Plymouth für Rechnung der Rheder aufgenommen 17 Liv. Sterl. 4 ßl. —, wofür auf mich trassirt worden 18 Liv. Sterl. zu 35 ßl. *).

Cassen-Eintrag.

Per Rheder des Schiffs g. d. Adler.

Trassirt Joachim Rückert in London wegen der vom Capitän M. Weber für Rechnung der Rheder aufgenommen 17 Liv. 4 ßl., welche heute zahle . . . . . Mk. 236. 4. —

Neuntes Geschäft.

S. Rosa in Lissabon zahlt dem Capitän M. Weber bei der Ankunft des Schiffs 160 Cruſados, und berichtet mir solches.

Memorial-Eintrag.

Rheder des Schiffs g. d. Adler
an S. Rosa in Lissabon Conto wegen des genannten Schiffs.

Letzterer berichtet, daß er bei Ankunft des Schiffs dem Capitän M. Weber gezahlt habe 160 Cruſados, betragen Rees 64 ⌀000 **), dahier zu 3 Mk. 9 ßl. 8 ß. per 1000 Rees ***) . . . Mk. 230. 10. 8

Zehntes Geschäft.

S. Rosa in Lissabon sendet Verkaufsrechnung über die ihm für Rechnung der Rheder gesandten Waaren.

S. Rosa in Lissabon Conto wegen des Schiffs g. d. Adler
an Rheder genannten Schiffs.

Ersterer sendet Verkaufsrechnung über die ihm mit genanntem Schiff für Rechnung der Rheder desselben gesandten Waaren, im Betrag von Rees 8:736 ⌀000, betragen hier zu 3 Mk. 9 ßl. 8 ß. per 1000 Rees . . . . . Mk. 31486. — —

*) 35 ßl. vlm. bco. für 1 Liv. Sterl.

**) 1 Cruſado = 400 Rees.
Bei Bestimmung großer Summen werden die Tausende oder Millerees durch das Zeichen ⌀, die Millionen durch einen oder zwei Puncte abgesondert.

***) Die Wechseleinheit auf Lissabon ist jetzt 400 Rees, wofür ℔ 33 ß. vlm. bco. gezahlt werden.

Digitized by Google

Memorial-Eintrag
in Betreff der dem Commissionair zukommenden Provision und Spesenvergütung.

Rheder des Schiffs g. d. Adler
an S. Rosa in Lissabon, Conto wegen genannten Schiffs.

Berechnet derselbe für Provision und Spesen in Betreff der für Rechnung der Rheder verkauften Waaren, lt. Factur Rees 192 ℔ 000, betragen hier zu 3 Mk. 9 ßl. 8 ₰. per 1000 Rees Mk. 692. — —

Eilftes Geschäft.

Ich erhalte von S. Rosa in Lissabon Factur über, für Rechnung der Rheder, theils eingekauften, theils eingetauschten Zucker.

Memorial-Eintrag.

Rheder des Schiffs g. d. Adler
an S. Rosa in Lissabon, Conto wegen genannten Schiffs.

Derselbe sendet Factur über folgende für Rechnung der Rheder theils eingekauften, theils eingetauschten, auf obiges Schiff verladenen Zucker, als:

18 Fässer Raffinade, sammt Spesen lt. Factur im Betrag von Rees 3:278 ℔ 000, betragen hier zu 3 Mk. 9 ßl. 8 ₰. per 1000 Rees Mk. 11814. 7. 4

Zwölftes Geschäft.

S. Rosa in Lissabon berichtet, daß er durch Anweisung des Schiffcapitäns M. Weber Rees 934 ℔ 250 für Fracht empfangen habe.

Memorial-Eintrag.

S. Rosa in Lissabon, Conto wegen des Schiffs g. d. Adler
an Rheder genannten Schiffs.

Berichtet Ersterer, daß ihm durch Capitän M. Weber Anweisungen für Frachtgelder bezahlt worden seyen, im Gesammtbetrag von Rees 934 ℔ 250 betragen hier zu 3 Mk. 9 ßl. 8 ₰. per 1000 Rees . . . . . Mk. 3367. 3. 1

Dreizehntes Geschäft.

S. Rosa in Lissabon remittirt für Rechnung der Rheder 2500 Cruſados in einem Amsterdamer Wechsel von 3125 fl. zu 50 ₰. und ich verkaufe denselben zu 33⅓.

Cassen-Eintrag.

An S. Rosa in Lissabon, Conto wegen des Schiffs g. d. Adler.

Derselbe remittirt in seinem Wechsel auf J. Schmidt in Amsterdam à Uso 3125 fl.; betragen zu 50 ₰. *) in Lissabon 2500 Cru-

*) 50 ₰. vlm. für 400 Rees.

Digitized by Google

sados oder Rees 1:000 ℔ 000; diese 3125 fl. habe heute an L. Krug dahier gegeben zu 33⅓ *) und dafür empfangen . Mk. 3750. — —

Memorial-Eintrag.

S. Rosa in Lissabon, Conto wegen des Schiffs g. d. Adler
an Rheder genannten Schiffs.

Für Avanco an dem von Ersterm remittirten Amsterdamer Wechsel, im Betreff des angenommenen Kurses 3 Mk. 9 fl. 8 ß., im Betrag von . . . . . Mk. 145. 13. 4

Vierzehntes Geschäft.

Weil S. Rosa in Lissabon noch Rees 5:136 ℔ 150 für Rechnung der Rheder in Händen hat, so beauftrage ich Ersteren auf Verlangen der Rheder über eines Jeden Antheil besondere Conten zu eröffnen.

Memorial-Eintrag.

Folgende 2 Debitores
an S. Rosa in Lissabon, Conto wegen des Schiffs g. d. Adler.
Rheder des genannten Schiffs.

Beauftrage Letztern, die für Rechnung der Rheder in Händen habende Rees 5:136 ℔ 250 auf Rechnung folgender Rheder zu stellen:

F. Fischer	dahier	für	sein	⅓	Part	Rees	1:712 ℔ 83⅓
J. Fröhlich	„	„	„	⅙	„	„	—:856 ℔ 41⅔
A. Porta	„	„	„	⅙	„	„	—:856 ℔ 41⅔
C. Schild	„	„	„	⅙	„	„	—:856 ℔ 41⅔
						Rees	4:280 ℔ 208⅓

betragen hier zu 3 Mk. 9 fl. 8 ß. . . . . Mk. 15426. 9. 4

S. Rosa in Lissabon conto mio.

Für mein ⅙ Part Rees 856 ℔ 41⅔ betragen . „ 3085. 5. 1

Mk. 18511. 14. 5

Abschluß.

Um die Conten der Rheder zu schließen, werden nachfolgende Memorialsätze angefertigt.

I.

Für meinen Antheil an den in Lissavon verkauften Waaren:
Rheder des Schiffs g. d. Adler
an Commissionswaaren-Conto bei S. Rosa in Lissabon.

Beträgt mein ⅙ Part von den in Lissabon für Rechnung der Rheder verkauften Waaren . . . . . Mk. 5247. 10. 8

II.

Für meinen Antheil an dem Avanco des Amsterdamer Wechsels:
Rheder des Schiffs g. d. Adler

*) 33⅓ Sh. holl. für 2 Mk. bco. Jetzt giebt man 120 Mk. bco. für ± 106 fl. holl.

Digitized by Google

an Commissionswaaren-Conto bei S. Rosa in Lissabon.

Für mein ⅛ Part am Avanco des Amsterdamer Wechsels im Betrag von 145 Mk. 13 ßl. 4 ϑ. . . . . Mk. 24. 4. 11

III.

Für meinen Antheil an den in Lissabon eingegangenen Frachtgeldern:

Rheder des Schiffs g. d. Adler
an Schiffspart ⅛ am genannten Schiffe.

Für mein ⅛ Part an den in Lissabon eingegangenen Frachtgeldern . . . . . Mk. 561. 3. 2

IV.

Für meinen Antheil an den von Lissabon kommenden Retourwaaren:

Retourwaaren aus Lissabon von S. Rosa daselbst
an Rheder des Schiffs g. d. Adler.

Für mein ⅛ Part an den in Lissabon von S. Rosa für Rechnung der Rheder eingekauften Waaren . . . Mk. 1969. 1. 3

V.

Für meinen Antheil an den vom Capitän M. Weber in Plymouth und Lissabon aufgenommenen Geldern:

Schiffspart ⅛ am Schiff g. d. Adler
an Rheder des genannten Schiffs.

Für mein ⅛ Part an den vom Capitän M. Weber in Plymouth aufgenommenen 17 Liv. 4 ßl. Stl., welche aus London anher trassirt worden . . . . . Mk. 39. 6. —

Desgleichen für mein ⅛ Part an dem von genanntem Capitän in Lissabon bei S. Rosa erhobenem Gelde . . . . . „ 38. 7. 1

Mk. 77. 13. 1

VI.

Wegen meines Antheils an den Unkosten, welche S. Rosa in Lissabon wegen der verkauften Waaren in Rechnung bringt, der Memorial-Eintrag:

Commissionswaaren-Conto bei S. Rosa in Lissabon
an Rheder des genannten Schiffs.

Für mein ⅛ Part an den von S. Rosa berechneten Unkosten Mk. 115. 5. 4

VII.

Abrechnung wegen der für Rechnung der Mitrheder in Händen habenden Gelder.

Memorial-Eintrag.

Rheder des Schiffs genannt der Adler
an 4 Creditores.

Bringe hiermit, um die Conten der Rheder abzuschließen, eines

Digitized by Google

Jeden Theil an den für dieselben in Händen habenden Geldern auf ihre besondern Conten, nämlich:

Für den aus Lissabon anher remittirten Amsterdamer Wechsel habe eingezogen . . . . . Mk. 3750. — —

Davon gehen ab die von London auf mich trassirten . . . . . „ 236. 4. —

Rest Mk. 3513. 12. —

Davon haben Antheil:

F. Fischer dahier
Für sein ⅓ Part . . . . . Mk. 1171. 4. —

J. Fröhlich dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 585. 10. —

A. Ports dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 585. 10. —

C. Schild dahier
Für sein ⅙ Part . . . . . „ 585. 10. —

Mk. 2928. 2. —

VIII.

Im nachfolgenden Hauptbuch ist die Berechnung des Geschäftsertrags zu ersehen. Der reine Ertrag kann indessen nicht berechnet werden, weil, um das Beispiel nicht zu sehr auszudehnen, keine weitern Geschäftsvorgänge in Betreff der Rückfahrt und Ankunft des Schiffs aufgestellt wurden. Aus dem Commissionswaaren-Conto ergiebt sich ein Gewinn von 885 Mk. 11 ßl. 1 ₰. Aus dem Schiffspart-Conto ergiebt sich ein einstweiliger Verlust von 349 Mk. 15 ßl. 3 ₰., wenn man den anfänglichen Werth des Schiffs, für welchen der rechnungsführende Rheder mit 7000 Mk. betheiligt ist, beibehält, und wenn vorerwähntes Conto für den Betrag der Ausrhedung von 833 Mk. 5 ßl. 4 ₰. belastet bleibt. Hiernach beträgt der Gewinn 535 Mk. 19 ßl. 10 ₰.

Digitized by Google

Soll. **Capital-**

An Bilanz-Conto	97535	11	10

Soll. **Cassa-**

An Capital-Conto	10000	—	—
„ 4 Creditores	1594	—	—
„ dito	1822	10	8
„ dito	21354	11	10
„ S. Rosa, Conto wegen des Schiffs ꝛc.	3750	—	—
	38521	6	6

Soll. **Waaren-**

An Capital-Conto	80000	—	—

Soll. **Ausrhedung des Schiffs**

An Cassa-Conto	1736	—	—
„ F. Fischer	750	—	—
„ Cassa-Conto	2514	—	—
	5000	—	—

Digitized by Google

Conto.	Haben.		
Per Cassa-Conto	10000	—	—
„ Waaren-Conto	80000	—	—
„ Schiffspart ⅛ am Schiff g. d. Adler	7000	—	—
„ Gewinn- und Verlust-Conto	535	11	—
	97535	11	—

Conto.	Haben.		
Per Ausrhebung des Schiffs ꝛc.	1736	—	—
„ dito „	1514	—	—
„ Ladung des Schiffs ꝛc.	3174	6	—
„ dito „ „	175	5	5
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	236	4	—
„ Bilanz-Conto	30685	7	1
	38521	6	6

Conto.	Haben.		
Per Ladung des Schiffs ꝛc.	12690	—	—
„ Bilanz-Conto	67310	—	—
	80000	—	—

genannt der Adler.	Haben.		
Per 5 Debitores	5000	—	—

Digitized by Google

Soll. **F. Fischer**

An Ausrhebung des Schiffs ꝛc.	1666	10	8
„ Ladung des Schiffs ꝛc.	8541	14	4
„ Bilanz-Conto	1171	4	—
	11379	13	—

Soll. **J. Fröhlich**

An Ausrhebung der Schiffs ꝛc.	833	5	4
„ Ladung des Schiffs ꝛc.	4270	15	2
„ Bilanz-Conto	585	10	—
	5689	14	6

Soll. **A. Porta**

An Ausrhebung des Schiffs ꝛc.	833	5	4
„ Ladung des Schiffs ꝛc.	4270	15	2
„ Bilanz-Conto	585	10	—
	5689	14	6

Soll. **C. Schild**

An Ausrhebung des Schiffs ꝛc.	833	5	4
„ Ladung des Schiffs ꝛc.	4270	15	2
„ Bilanz-Conto	585	10	—
	5689	14	6

Soll. **J. Steiner**

An Bilanz-Conto	9585	15	7

Digitized by Google

dahier.	Haben.		
Per Cassa-Conto	210	—	—
„ Ausrhebung des Schiffs ꝛc.	750	—	—
„ Cassa-Conto	706	10	8
„ dito	8541	14	4
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	1171	4	—
	11379	13	—

dahier.	Haben.		
Per Cassa-Conto	490	—	—
„ dito	343	5	4
„ dito	4270	15	2
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	585	10	—
	5689	14	6

dahier.	Haben.		
Per Cassa-Conto	470	—	—
„ dito	363	5	4
„ dito	4270	15	2
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	585	10	—
	5689	14	6

dahier.	Haben.		
Per Cassa-Conto	424	—	—
„ dito	409	5	4
„ dito	4270	15	2
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	585	10	—
	5689	14	6

dahier.	Haben.		
Per Ladung des Schiffs ꝛc.	9585	15	7

Digitized by Google

Soll. **Schiffspart ⅛ am Schiff**

An Capital-Conto	7000	—	—
„ Ausrhedung des Schiffs ꝛc.	833	5	4
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	77	13	1
	7911	2	5

Soll. **Ladung des Schiffs**

An 2 Creditores	22275	15	7
„ Cassa-Conto	3174	6	—
„ dito	175	5	5
	25625	11	—

Soll. **Commissionswaaren-Conto bei**

An Ladung des Schiffs ꝛc.	4270	15	2
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	115	5	4
„ Gewinn- und Verlust-Conto	885	11	1
	5271	15	7

Soll. **Rheder des Schiffs**

An Cassa-Conto	236	4	—
„ S. Rosa, wegen ꝛc.	230	10	8
„ dito	692	—	—
„ dito	11814	7	4
„ dito	15426	9	4
„ Commissionswaaren-Conto	5247	10	8
„ dito	24	4	11
„ Schiffspart ⅛ am Schiff ꝛc.	561	3	2
„ 4 Creditores	2928	2	—
	37161	4	1

Digitized by Google

genannt der Adler. Haben.

Per Rheder des Schiffs ꝛc.	561	3	2
„ Bilanz-Conto	7000	—	—
„ Gewinn- und Verlust-Conto	349	15	3
	7911	2	5

genannt der Adler. Haben.

Per 5 Debitores	25625	11	—

S. Rosa in Lissabon. Haben.

Per Rheder des Schiffs ꝛc.	5247	10	9
„ dito	24	4	11
	5271	15	7

genannt d. Adler. Haben.

Per S. Rosa, Conto wegen ꝛc.	31486	—	—
„ dito	3367	3	1
„ dito	145	13	4
„ Retourwaaren ꝛc.	1969	1	3
„ Schiffspart ⅛ am Schiff ꝛc.	77	13	1
„ Commissionswaaren ꝛc.	115	5	4
	37161	4	1

Digitized by Google

Soll. S. Rosa in Lissabon, Conto wegen des

An Rheder des Schiffs ꝛc.	31486	—	—
„ dito	3367	3	1
„ dito	145	13	4
	34999	—	5

Soll. S. Rosa in

An S. Rosa, Conto wegen ꝛc.	3085	5	1

Soll. Retourwaaren aus Lissabon

An Rheder des Schiffs ꝛc.	1969	1	3

Soll. Gewinn- und Verlust-

An Schiffspart 1/6 am Schiff ꝛc.	349	15	3
„ Capital-Conto	535	11	10
	885	11	1

Soll. Bilanz-

An Cassa-Conto	30685	7	1
„ Waaren-Conto	67310	—	—
„ Schiffspart 1/6 am Schiff ꝛc.	7000	—	—
„ S. Rosa, Conto mio	3085	5	1
„ Retourwaaren	1969	1	3
	110049	13	5

Digitized by Google

Schiffs genannt der Adler. **Haben.**

Per Rheder des Schiffs ꝛc.	230	10	8
„ dito	692	—	—
„ dito	11814	7	4
„ Cassa-Conto	3750	—	—
„ Rheder des Schiffs ꝛc.	15426	9	4
„ S. Rosa, Conto mio	3085	5	1
	34999	—	5

Lissabon Conto mio. **Haben.**

Per Bilanz-Conto	3085	5	1

von S. Rosa daselbst. **Haben.**

Per Bilanz-Conto	1969	1	3

Conto. **Haben.**

Per Commissionswaaren	885	11	1

Conto. **Haben.**

Per Capital-Conto	97535	11	10
„ F. Fischer	1171	4	—
„ J. Fröhlich	585	10	—
„ A. Porta	585	10	—
„ E. Schild	585	10	—
„ J. Steiner	9585	15	7
	110049	13	5

Digitized by Google

Geheimbücher.

§. 448. Sollen diejenigen, welchen die Handelsbücher unter die Hände kommen, dadurch keine Einsicht in die financiellen Verhältnisse des Prinzipals erlangen, so schreibt dieser alles dasjenige, was hierüber Aufschluß geben kann, selbst in besondere Bücher, welche Geheimbücher genannt werden. Werden die Handelsbücher nach der italienischen Methode geführt, so müssen sie nach den Grundsätzen dieser Rechnungsführung mit den Geheimbüchern in Verbindung gebracht werden. Im Geheimbuch wird über das Gesammtvermögen und in den Handelsbüchern über den der Handlung übergebenen Theil des Gesammtvermögens Rechnung gehalten, und wegen der weitern Uebertragungen vom Hauptvermögen auf das Handelsvermögen und von diesem auf jenes, wird außer dem, auf den Besitzer der Handlung unmittelbar Bezug habenden Conto, dem Capital-Conto, noch ein allgemeines Conto in Betreff der Verrechnung des Handelsvermögens, und ein solches in Betreff der Verrechnung des Hauptvermögens aufgestellt.

Das eine Conto, Geheimbücher Lit. — genannt, wird für alles dasjenige creditirt, was vom Hauptvermögen auf die Handlung übertragen wird, und vertritt folglich die Stelle des Capitalcontos in den Handelsbüchern. Das andere Conto, Handlungsbücher Lit. — genannt, wird für alles dasjenige im Geheimbuch belastet, was vom Hauptvermögen an die Handlung abgegeben worden ist. Das Capital-Conto wird im Geheimbuch wie gewöhnlich für das Activ-Vermögen, unter den betreffenden Rubriken, creditirt, und für die Passiva in Beziehung auf die Creditoren belastet.

Wird z. B. eine Summe baaren Geldes aus der Hauptcasse in die Handlungscasse gethan, so heißt es im Geheimbuch:

„Handlungsbücher Lit. A.
an Cassa-Conto.
Lege in die Handlung baar ꝛc.“

Im Cassabuch der Handelsbücher wird eingetragen:

„An Geheimbücher Lit. A.
Wird aus denselben in die Handelsbücher übertragen ꝛc.“

Digitized by Google

Wird eine Summe Geldes aus der Handlungscasse genommen, deren Verwendung geheim gehalten werden soll, so heißt es im Handlungs-Cassabuch:

„Per Geheimbücher Lit. A.
Werden in demselben berechnet ꝛc.“

Ist diese Summe an N. dahier geliehen worden, so heißt es im Geheimbuch:

„N. dahier
an Handelsbücher Lit. A.
Leihe ersterm ꝛc.“

Wird bei N. dahier zum Behuf der Handlung eine Summe geliehen, und soll es geheim gehalten werden, so heißt es im Geheimbuch:

„Handelsbücher Lit. A.
an N. dahier
Leihe bei letzterm ꝛc.“

Im Handlungs-Cassabuch wird eingetragen:

„An Geheimbuch Lit. A.
Werden übertragen ꝛc.“

Vom Storniren.

§. 449. Da in den Büchern nichts ausgestrichen, radirt und durch Einschaltungen abgeändert werden darf, wenn sie anders ihre Gültigkeit bei Gericht (worüber mehr im §.) behalten sollen, so müssen die fehlerhaften Stellen durch neue Buchungen verbessert werden: man dies, weil es zum Theil durch ab- und zuschreiben bewerkstelligt wird, storniren (vom ital. stornare).

Ist der Fehler nur im Hauptbuch, so müssen die Berichtigungs-Posten auch ins Journal kommen, denn nichts darf in jenes kommen, was nicht auch in diesem steht.

Beispiele.

1) Ist in zusammengezogenen Posten im Journal, wie im Folgenden:

Folgende 3 Debitores
an Generalwaaren-Conto

A. ꝛc.	fl. 2670. —
B. ꝛc.	„ 1000. —
C. ꝛc.	„ 70. —
	fl. 3640. —

Digitized by Google

im Summiren, wie hier, und auch im Hauptbuche um fl. 100. gefehlt worden, so wird auf der Creditseite des Generalwaaren-Conto eingetragen:

„Durch Irrthum ist der Posten von fl. 3640. im Journal Fol. — zu wenig summirt worden um . . . . . fl. 100. —“

Fehlt es zu diesem Satz am gehörigen Raum, so kann die Berichtigung durch folgende kurze Bezeichnung bewerkstelligt werden:

„D. Irrth. der fl. $\frac{3640}{3740}$, Journ. Fol. fl. 100. —“

Dieser Berichtigung ist diejenige im Journal vorhergegangen, durch Beifügung der Fehlerdifferenz wie folgt:

Folgende 3 Debitores
an Generalwaaren-Conto.

A. ꝛc.	fl.	2670. —
B. ꝛc.	„	1000. —
C. ꝛc.	„	70. —
fl. $\frac{3640. —}{100. —}$	fl.	3640. —

2) Hat man in einem Conto debitirt statt creditirt, so wird auf's Credit geschrieben:

„Per Storno gegenüberstehenden Postens, welcher hierher gehört ꝛc.“

Hierunter wird nun in einer neuen Zeile das Richtige eingetragen.

3) A. in Hamburg ist statt des B. in Amsterdam belastet worden; daher der Stornoposten im Memorial oder Journal:

B. in Amsterdam
an A. in Hamburg.
Dieser ist statt jenes belastet worden für ꝛc.

4) Ist der Satz ganz falsch, so wird derselbe annullirt, wenn man den Debitor creditirt und den Creditor debitirt.

Falscher Satz.

A. in Leipzig
an Wechsel-Conto.
Remittire jenem ꝛc.

Digitized by Google

Annullirung.

Wechsel-Conto
an A. in Leipzig.

Annullire hierdurch den Posten ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Englische Buchhaltung.

§. 450. Die Art der ersten Verzeichnung besteht im Wesentlichen darin, die Personen, mit Einschluß des Besitzers und des Cassirers der Handlung für das Gegebene und Empfangene in besondern Geldcolumnen, wovon die eine für die Forderungen und eine für die Schulden bestimmt ist, zu belasten und zu creditiren, und in einer dritten Columne die Beträge des Debet und Credit anzuschreiben, wodurch auf jeder Blattseite die Richtigkeit des Eintrags erprobt werden kann, indem die Zahlensumme der dritten Columne mit der Summe der Debet- und Creditsumme übereinstimmen muß.

Zur leichtern Vergleichung der englischen und italienischen Methode ist der im ersten Abschnitt dieser Abtheilung gegebene Buchhaltungsstoff dem nachfolgenden Schema eines Tagebuchs der englischen Buchhaltung zum Grunde gelegt worden.

§. 451. Bei der Berechnung des Geschäftsertrags aus vorerwähntem Tagebuch ist folgendes zu erwägen.

Der Besitzer der Handlung hat sie schuldenfrei angetreten, und nach Verlauf des ersten Monats beträgt die Summe der Activschulden fl. 12218. mit Einschluß dessen wofür das Cassa-Conto in Betreff des eingelegten baaren Capitals belastet worden ist; die Summe der Passivschulden beträgt fl. 13641 mit Einschluß dessen, was der Besitzer der Handlung sich selbst schuldig ist für das eingelegte Capital und für die anfänglich vorhandenen Waaren.

Die Activschulden betragen demnach fl. 1418. weniger als die Passivschulden; dieser Betrag wäre also reiner Verlust; weil aber, der Inventur zufolge (§. 418) für den Betrag von fl. 1610. Waaren und Utensilien vorhanden sind, so giebt der Unterschied dieser Beträge den reinen Geschäftsertrag, nämlich fl. 187. Gewinn. Dieser Be-

Digitized by Google

trag ergiebt sich unmittelbar aus der Differenz der Debet- und Creditsummen, wenn man den Betrag der vorhandenen Waaren und Sachen auf die Debetseite trägt.

§. 452. Die inneren Columnen des nachfolgenden Hauptbuchs sind wie diejenigen des Hauptbuchs der italienischen Buchhaltung geordnet; die äußeren Columnen dienen zur summarischen Aufzählung der einzelnen Beträge.

Wenn alle Summen in die mittleren Columnen ausgeworfen sind, so werden bei dem Abschluß die Debet- und Creditbeträge in jedem Conto summirt, ohne jedoch diese Summen anzuschreiben; nur der Ueberschuß wird unter jedes Conto mit Beifügung des Worts Bilanz gesetzt, und zwar auf derjenigen Seite, wo sich der Ueberschuß befindet.

Unten werden sowohl die Debet- als Credit-Beträge aller auf einer Blattseite befindlichen Conten zusammengezogen, so wie auch die auf jeder Seite befindlichen Bilanzsummen, und nun transportirt man sie von einer Seite auf die andere bis zum Ende. Man erhält demnach vier Hauptsummen, nämlich zwei auf der Debet- und zwei auf der Creditseite. Der Unterschied dieser Summen giebt wieder den Geschäftsertrag. Zugleich muß der Gesammtbetrag des Debet und Credit im Hauptbuch mit den Hauptsummen im Tagebuch übereinstimmen, wenn beim Uebertragen keine Fehler statt gefunden haben.

Es ist ersichtlich, daß wenn die Conten für ausländische Correspondenten in fremder Währung mit der inländischen zugleich geführt werden müssen, die Menge der Columnen, auch wenn ein gehörig großes Papierformat gebraucht wird, zu Verwirrungen Veranlassung geben kann; denn kommen in den Conten in Folge des angeführten Umstandes doppelte Hauptcolumnen vor, so wird auch dadurch die Anzahl der Seitencolumnen, mit Ausnahme der Datums- und Hinweisungscolumnen verdoppelt. Die Schwierigkeit wird aber noch größer, wenn wie es der Erfinder dieser Buchführung verlangt, vier Columnen zu jeder Seite der Conten stehen, wovon jede für die Beträge der Geschäfte eines Quartals bestimmt ist. Die erwähnte Schwierigkeit fällt aber zum Theil weg, wenn, wie es gewöhnlich in England der Fall ist, die Bücher nur in einer Währung geführt werden.

Digitized by Google

Tagebuch.

Debet.			Debet und Credit.	Credit.
	1814			
	Jan.	Cr. Capital-Conto.		
	1.	Für nachfolgende Waaren:		
		400 Pfund ostind. Indigo zu fl. 5. . . . fl. 2000.		
		6 Ctr. röm. Alaun zu fl. 17 . . . „ 102.		
		20 Ctr. Blauholz „ 170.	2272 —	2272 —
		Für baar eingelegte .	11000 —	11000 —
	1.	Deb. Cassa-Conto.		
11000 —		Für baar eingelegte .	11000 —	
	3.	Deb. Jos. Keller dahier.		
		Verkaufe demſ. 3 Mt. Ziel, 150 Pf. ostind. Indigo zu		
900 —		fl. 6.	900 —	
	4.	Cr. Cassa-Conto.		
		Kaufe baar verschiedene Utenſilien lt. Rech. im Betrag von	130 —	130 —
	9.	Deb. Franz Stein dahier.		
		Verkaufe demſelben 2 Ctr.		
18 —		Blauholz zu fl. 9. . .	18 —	
	14.	Deb. Conſt. Müller dahier.		
		Verkaufe demſ. 3 Mt. Ziel, 50 Pf. ostind. Indigo zu		
300 —		fl. 6.	300 —	
	29.	Cr. Heinr. Vogel dahier.		
		Kaufe von demſelben 3 Mt. Ziel,		
		30 Ctr. Sandelholz zu fl. 7½	225 —	225 —
	31.	Cr. Cassa-Conto.		
		Für Handlungsunkoſten in dieſem Monat, lt. Buch		
		Fol. 1.	14 —	14 —
		Deb. Conto der vorräthigen Waaren und Sachen.		
		An Waaren und Utenſilien vorhanden lt. Inv. für den		
1610 —		Betrag von	1610 —	
13828 —			27469 —	13641 —
13641 —		Gewinn		187 —
27469 —				13828 —

Digitized by Google

Debet. Haupt-
18

Jan. 1 bis März 31.			Debet. Capital-			
			Debet. Cassa-			
Jan. 1	11000	—	Jan.	An Cassa empfangen	11000	—
				Bilanz: 10856. —		
			Debet. Joseph Keller			
Jan. 1	900	—	Jan.	An Waaren . .	900	—
				Bilanz: 900. —		
			Debet. Fr. Stein			
Jan. 9	18	—	Jan.	An Waaren . .	18	—
				Bilanz: 18. —		
Trspt.	11918	—		Transp. 11774. —		

Digitized by Google

B u ch.

1 4. **Credit.**

Conto.		Credit.		Jan. 1 bis März 31	
Jan.	Per Cassa und Waaren	13272 —	Jan. 1	11000 —	
	Bilanz: 13272. —		„	2272 —	

Conto.		Credit.		
Jan.	Per Cassa gezahlt	144 —	Jan. 1	130 —
			31	14 —

dahier.		Credit.		

dahier.		Credit.		
	Transport 13272. —		Trspt.	13416 —

Digitized by Google

Debet.

Jan. 1 bis März 31.			Debet.			Constantin	
Jan. 31	300	—	Jan.	An Waaren . .		300	—
				Bilanz:	300. —		

Debet.			Heinrich	

Debet.			Conto der vor-	
Jan. 31	1610	—	Jan.	An das Inventarium	1610	—
Trspt. von Fol. 1.	11918	—		Bilanz:	1610. —	
				Transp.	11774. —	
	13528	—			13684. —	

Digitized by Google

Credit.

Müller dahier.		Credit.		Jan. 1 bis März 31.	

Vogel dahier.		Credit.			
Jan.	Per Waaren .	225 —		Jan. 29	225 —
	Bilanz: 225. —				

räthigen Waaren u. Sachen.		Credit.			
	Transp. 13272. —			Trspt.	13416 —
	13497. —				13641 —
	Gewinn 187. —				187 —
	13684. —				13828 —

Digitized by Google

400 fl. für 340 Tage
300 „ „ 330 „
500 „ „ 295 „
650 „ „ 250 „
1050 „ „ 194 „
364 „ „ 20 „

so hat man die zusammengehörigen Zeiten und Capitale mit einander zu multipliciren und durch 6000 zu theilen; der Zinsenbetrag besteht also aus der Summe folgender Größen:

$\frac{136000}{6000}$, $\frac{99000}{6000}$, $\frac{1475000}{6000}$, $\frac{162500}{6000}$, $\frac{203700}{6000}$, $\frac{7280}{6000}$, welche Summe $= \frac{755980}{6000}$ ist.

Hat ferner der Schuldner zu verschiedenen Zeiten 700 fl. 400 fl. und 236 fl. zurückbezahlt, und sind bis zum Tage, für welchen das Conto-Corrent abgeschlossen wird, respective 296, 190 und 150 Tage verflossen, so müssen dem Schuldner die entsprechenden Interessen, welche man aus den eingezahlten Summen ziehen konnte, abgerechnet werden. Die Zinsen der einzelnen Summen sind nach dem Obigen:

$\frac{207200}{6000}$, $\frac{76000}{6000}$, $\frac{35400}{6000}$; die Summe derselben ist $=$ $\frac{318600}{6000}$; also ist $\frac{755980}{6000}$ weniger $\frac{318600}{6000}$, d. i. $\frac{437380}{6000}$ der gesuchte Zinsensaldo. Hieraus wird zur Berechnung desselben die Regel abgeleitet: Man multiplicire im Soll und Haben die Capitalien mit den Zeiten, addire die Producte, ziehe die Summen derselben von einander ab, und theile den Rest mit der, dem bedungenen Zinsfuß entsprechenden constanten Zahl. Zur Abkürzung der Berechnung kann man von den Zinszahlen und den constanten Divisoren zwei Ziffern rechter Hand weglassen. Die Producte der Capitalien und Zeiten sind die sogenannten Zinszahlen (nombres). Die ange-

Digitized by Google

führte Regel kann indessen, wie weiter unten gezeigt wird, nur bedingungsweise in Anwendung kommen.

§. 455. Nach einer andern Art, die Zinsen zu berechnen, die umgekehrte oder rückwärtsgehende Zins- oder Suporto-Rechnung genannt, werden die Zinsen nicht vom Verfalltag bis zum Abschluß des Conto-Corrents, sondern rückwärts zum Anfang desselben oder zu einem beliebig angenommenen Tage gerechnet. Hieraus ergiebt sich der Vortheil, daß man mit der Zinsrechnung nicht zu warten hat, bis man weiß, für welchen Tag das Conto-Corrent abgeschlossen werden soll, sondern beim jedesmaligen Eintragen der Geldbeträge die Zinszahlen anschreiben kann. Bei dieser Berechnungsart sind aber auch begreiflich die Zinsen des bei dem Abschluß ohne Zinsen stattfindenden Saldos in Rechnung zu bringen. S. Conto-Corrent Nro. 2. §. 457.

In den nach beiden Arten weiter unten aufgestellten Conto-Correnten wird angenommen, daß N. auf den Banquier A. trassirt habe:

400 Thlr., Ordre Rohr,
300 „ „ Rühl,
500 „ „ Reinhard;

ferner, daß A. folgende Rimessen in Rechnung zu bringen habe:

650 Thlr. auf Berlin,
1050 „ „ Cöln,
364 „ „ dito;

endlich, daß N. dem A. folgende Summen übermacht habe:

700 Thlr. auf Berlin,
400 „ „ Müller hier,
236 „ „ Berlin.

Courtage hat A in Rechnung zu bringen für

650 Thlr. auf Berlin,
1050 „ „ Cöln,
364 „ „ dito,
700 „ „ Berlin,
236 „ „ dito.

zusammen für 3000 Thlr.

Digitized by Google

Die Provision wird berechnet von:

400	Thlr.,	Ordre	Rohr,
300	„	„	Rühl,
500	„	„	Reinhard,
650	„	auf	Berlin,
1050	„	„	Coln,
364	„	„	dito.
zusammen 3264	Thlr.		

Die Capitalposten sind in den angeführten Beispielen zur Ersparung des Raums nur nach ihren Verfallzeiten, aufgestellt worden; man pflegt aber sowohl diese als auch die Tage der Einschreibung in dem Conto-Corrent aufzuzeichnen. Die Bemerkung am Schluß desselben: „Irrthum vorbehalten“ (auch wohl S. E. & O. d. h. Salvo errore et omissione) bezeichnet, daß man sich vorbehalte auf etwaige Fehler in der Rechnung zurückzukommen.

Bei der Eintragung verschiedener Wechselposten kann man zur Ersparung des Raums und zur Erleichterung der Zinsberechnungen die Summe derselben anschreiben, und aus den verschiedenen Verfallzeiten die gemeinschaftliche Verfallzeit oder den mittlern Zahlungstermin (§. 64). bestimmen. Dies kann z. B. geschehen, wenn man an einem Tage verschiedene Rimessen zum Einziehen erhält.

§. 456. Wenn solche Posten vorkommen, deren Verfallzeiten über den Tag des Abschlusses hinausgehen, so läßt man sie entweder weg, und notirt sie etwa nur nachträglich unter dem Abschluß, oder bringt die auf den Tag des Abschlusses discontirten Werthe der Capitalposten in Rechnung.

Die Zinsrechnung vermittelst der Zinszahlen kann für diesen Fall unverändert beibehalten werden. Es seyen z. B. 600 fl. im Soll für 30 Tage, und 400 fl. im Haben für 60 Tage auf den Tag des Abschlusses zu 6% zu discontiren.

In diesem Fall hat man den Betrag im Soll um $\frac{600 \times 30}{6000} = 3$ fl. und denjenigen im Haben um $\frac{400 \times 60}{6000}$ $= 4$ fl. zu vermindern; dies geschieht durch folgende Zusammenstellung:

Digitized by Google

Soll.		Haben.	
Tage	Capit.	Tage	Capit.
30	600	60	400
Zinsen $\frac{60 \times 400}{6000} = 4$		Zinsen $\frac{30 \times 600}{6000} = 3$	

Setzt man statt dessen:

Soll.		Haben.	
Tage	Capit.	Tage	Capit.
30	600	30	400
Zinsen $\frac{30 \times 600}{6000} = 3$		Zinsen $\frac{60 \times 400}{6000} = 4$	

so entspricht diese Zusammenstellung, wenn man den Zinsensaldo in Rechnung bringt, der folgenden:

Soll.			Haben.	
Tage	Capit.		Tage	Capit.
30	600		60	400
$\frac{60 \times 400}{6000}$ weniger	$\frac{30 \times 600}{6000} = 1$			

Zur Unterscheidung der Zinszahlen von den Discontzahlen pflegt man diese mit rother Tinte einzustellen; man zieht alsdann den Saldo der rothen Ziffern, stellt denselben gehörigen Orts auf, schreibt denselben auch mit schwarzen Ziffern an, und berechnet endlich den Zinsensaldo vermittelst der schwarzen Zinszahlen; wie aus dem Conto-Corrent Nro. 4. zu ersehen.

§. 457. Im Vorgehenden wurden bei den gegenseitigen Zinsvergütungen gleiche Zinsfuße angenommen, in Uebereinstimmung mit dem im Allgemeinen stattfindenden Handelsgebrauche in dieser Beziehung; da es indessen geschehen kann, daß der Contocorrent-Geber im Laufe der Rechnung Schuldner wird, in dem Falle z. B. wenn derjenige, welcher auf den Contocorrent-Geber trassirt hat, die Anschaffung vor der Verfallzeit macht, so daß der Remittent im Vorschuß ist, so bedingt sich der Contocorrent-Geber entweder

1) daß er in diesem Falle keine Zinsen dafür vergütet,

Digitized by Google

weil er die in kurzen Fristen zu seiner Disposition stehenden Gelder nicht benutzen könne; oder

2) daß der Contocorrent-Geber den Zinsfuß höher ansetzt, wenn er im Vorschuß ist, und die Zinsvergütung zu einem niedrigern Zinsfuß leistet, wenn er im Lauf der Rechnung Schuldner wird.

In beiden Fällen kann die Zinsberechnung vermittelst der Zinszahlen aus leicht einzusehenden Gründen nicht in Anwendung kommen, und man ist alsdann genöthigt, den Zinsensaldo durch successive Gegenrechnung der Zinsen auszumitteln: ein Verfahren, welches füglich für alle Fälle angewandt werden könnte.

Der Unterschied der Resultate beider Berechnungsarten zeigt folgendes Beispiel, wobei angenommen wird, daß der Contocorrentgeber keine Zinsen vergütet, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner wird.

Capitalien-Verzeichniß.

Soll.			Haben.	
Verfallzeit.		Cap.	Verfallzeit.	Cap.
1. Jan.	. . .	fl. 1000. —	1. Febr. . . .	fl. 1300. —
15. Febr.	. . .	„ 400. —	15. May . . .	„ 300. —
1. März	. . .	„ 1000. —		
1. May	. . .	„ 800. —		

Erste Berechnung.

Zinszahlen				Zinszahlen			
180	× 1000	=	180000	150	× 1300	=	195000
135	× 400	=	54000	45	× 700	=	31500
120	× 1000	=	120000		Saldo		175500
60	× 800	=	48000				
			402000				402000

$$\text{Zinsensaldo zu } 5\% = \frac{175500}{7200} = 24 \text{ fl. } 22 \text{ kr.}$$

Zweite Berechnung.

Die Zinsen von 1000 fl. zu 5% vom 1. Januar bis zum 1. Februar betragen 4 fl. 10 kr.; am 1. Februar erhielt der Contocorrentgeber 1300 fl., also 300 fl. mehr als er zu fordern hatte; dafür erhält der Remittent keine Zinsen. Am 15. Februar zahlt der Contocorrentgeber wieder 400 fl. für Rechnung des Correspondenten; da er aber 300 fl. von demselben in Händen hat, so kann er nur 100 fl. in Rechnung bringen; die Zinsen davon vom 15. Februar bis zum 1. März betragen 12½ kr. Am 1. März wird das Guthaben um 1000 fl. vermehrt; die Zinsen von 1100 betragen vom 1. März bis zum 1. May 9 fl. 10 kr. Am 1. May wird die Schuld um 800 fl. vermehrt; die Zinsen von 1900 fl. vom 1ten bis zum 15ten May betragen 3 fl. 57½ kr. Am 15ten May wird die Forderung vermindert um 700 fl. und beträgt also nur noch 1200 fl.; die Zinsen davon vom 15. May bis zum 1ten Juli betragen 7 fl. 30 kr. Sämmtliche Zinsen betragen 25 fl., also 38 kr. mehr als nach der ersten Berechnungsart.

Die successive Zinsrechnung im Obigen kann folgendermaßen zusammengestellt werden:

Digitized by Google

Capitalien		Tage	Zinsen
1000 1300 300 400 100 1000 1100 800 1900 700 1200	Vom 1. Jan. — 1. Febr. . „ 15. Febr. — 1. März . „ 1. März — 1. May . „ 1. May — 15. May . „ 15. May — 1. July .	30 15 60 15 45	fl. 4. kr. 10 „ — „ 12½ „ 9 „ 10 „ 3 „ 57½ „ 7 „ 30 fl. 25. „ —

Vermittelst der successiven Zinsrechnung ist man auch der Berechnung mit rothen Ziffern überhoben. Als Beispiel hierzu diene das Conto-Corrent Nro 4.

Da der Schuldner für den Discont im Soll creditirt und für denjenigen im Haben belastet werden muß, so kann man folgende Zusammenstellung machen:

Capitalien.		Tage	Soll		Haben.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
400 300 100 500 600 300 300 700 1000 200 800 400 500 800	Vom 31. Jan. — 31. Jan. . „ 31. Jan. — 30. April . „ 30. April — 31. May . „ 31. May — 15. Juny . „ 15. Juny — 30. Juny . „ 31. July — 30. Juny . „ 31. Aug. — 30. „ . „ 31. July — 30. „ . Zinsensaldo	— 90 30 15 15 30 60 30	— 1 3 2 2 — — — 13 — 13	— 30 — 30 — — — — — —	— — — — — 2 5 — 7 6 13	— — — — — — — — — —

Zur Erleichterung der Zinsrechnung hat man Tafeln, in welchen man die Tage durch bloßes Nachschlagen oder durch eine leichte Berechnung erhalten kann. Die einfachste Construction einer solchen Tabelle besteht, wie aus dem am Schluß dieser Abtheilung vorkommenden Tafel zu ersehen, darin, daß für jeden Monat zwei Columnen aufgestellt werden, wovon die eine die fortlaufenden Zahlen vom 1ten bis zum letzten des Monats, und die andern die durch alle Monate fortlaufenden Zahlen von 1 bis 365 (oder bis 360, wenn der Monat zu 30 Tagen angenommen wird) enthält.

So giebt z. B. vorerwähnte Tafel, wenn bestimmt werden soll, wie viel Tage vom 1ten Januar bis zum 12. Mai verflossen sind, die neben letztern Datum stehende Hülfszahl die gesuchte Zahl 132.

Will man bestimmen, wie viel Tage vom 5ten Februar bis zum 30. September verflossen sind, so ziehe man die neben ersterm Datum stehende Hülfszahl von der neben letztern stehenden ab: die Differenz (273 weniger 36) 237 ist die gesuchte Zahl.

Digitized by Google

Conto-Corrent

Sbll. Herr N.

1829			Tge.	Zinszhln.	Thlr.	Gr.
Jan.	20	Tratte Ordre Rohr . .	340	136000	400	—
„	30	dito „ Rühl . .	330	99000	300	—
März	5	dito „ Schmidt .	295	147500	500	—
April	20	Rimesse auf Berlin .	250	162500	650	—
Juny	16	dito „ Cöln . .	194	203700	1050	—
Dec.	10	„ „ dito . . .	20	7280	364	—
„	31	Courtage von 3000 Thlr zu 1‰ . Thlr. 3. —				
		Briefporto „ 2. 3				
		Provision von 3264 Thlr. zu ⅓ % . „ 10. 21				
			—	—	16	—
		Zinsensaldo 449380/6000	—	—	74	22
				755980	3354	22
1829						
Dec.	31	Saldo	—	—	2018	22

Digitized by Google

Nro. 1.

in *** Haben.

1829			Tge.	Zinszhln.	Thlr.	Gr.
März	3	Rimesse auf Berlin . .	296	207200	700	—
July	20	dito „ Müller hier	160	64000	400	—
„	30	dito „ Berlin .	150	35400	236	—
		Ausgleichung der Zinszahlen	—	449380	—	—
Dec.	31	Saldo	—	—	2018	22
				755980	3354	22

Irrthum vorbehalten.

*** den 31. December 1829.

A.

Digitized by Google

Conto-Corrent

Soll. **Herr N.**

1829					Thlr.	Gr.
Jan.	20	Tratte Ordre Rohr			400	—
„	30	dito „ Rühl			300	—
März	5	dito „ Reinhard			500	—
April	20	Rimesse auf Berlin			650	—
Juny	16	dito „ Cöln			1050	—
Dec.	10	dito „ ebendſ.			364	—
„	31	Courtage von 3000 Thlr. zu 1 ‰	Thlr.	3. —		
		Briefporto	„	2., 3		
		Proviſion von 3264 Thlr. zu ⅓%	„	10. 21		
					16	—
		Zinſen zu 6% laut Nota			74	22
					3354	22
1829						
Dec.	31	Saldo			2018	22

Digitized by Google

No. 3.

in ***. Haben.

1820			Thlr.	Gr.
März	4	Rimesse auf Berlin	700	—
July	29	dito „ Müller	400	—
„	30	dito „ Berlin	236	—
Dec.	31	Saldo	2018	22
			3354	22

Irrthum vorbehalten.

*** den 31. December 1829.

A.

Digitized by Google

Capitalien			Zins, zu 6% jährlich,
Thlr.	Gr.	Pf.	
400	—	—	Vom 20ten Januar bis zum
300	—	—	
700	—	—	„ 30ten Januar „ „
700	—	—	
0			
500	—	—	„ 5ten März „ „
650	—	—	
1150	—	—	„ 20ten April „ „
1050	—	—	
2200	—	—	„ 16ten Juny „ „
400	—	—	
1800	—	—	„ 20ten July „ „
236	—	—	
1564	—	—	„ 30ten July „ „
364	—	—	
1928	—	—	„ 10ten December „ „

Digitized by Google

Rechnung
für Herrn N. in ***.

	Tage	Interessen		
		Thlr.	Gr.	Pf.
30ten Januar	10	—	16	—
4ten März	34	3	23	2
20ten April	45	3	18	—
16ten Juny	56	10	17	7
20ten July	34	12	11	2
30ten July	10	3	—	—
10ten December	130	33	21	15
31ten December	20	6	10	2
Zusammen		74	22	4

Digitized by Google

Conto-Corrent

Soll. Herr N.

1829			Vflzt	Tge	Zhlen	fl.	kr.
Jan.	10	Tratte Ordre Helm	Jan. 31	150	60000	400	—
März	31	dito „ Flint	April 30	60	30000	500	—
April	15	dito „ Rebs	May 31	30	21000	700	—
„	30	dito „ Strege	July 31	30	12000	400	—
May	30	dito „ Schmidt	Aug. 31	60	30000	500	—
Juny	15	dito „ Sporer	Juny 30	—	—	100	—
„	30	Zinsensaldo 36000 / 6000	—	—	—	6	—
„	„	Courtage von fl. 300 zu ½% . fl. 1. 30					
		Briefporto „ 1. 50					
		Provision von 2604 fl. zu ⅓% . . „ 8. 40	—	—	—	12	—
					111000	2618	—
					42000	—	—
1829							
Juny	30	Saldo	—	—	—	1018	—

Digitized by Google

Nro. 4.

in ***.

Haben.

1829			Wflzt	Tge	Zhlen	fl.	kr.
Jan.	20	Rimesse auf Bohn hier	Jan. 31	150	45000	300	—
April	8	dito „ Mannheim	May 31	30	9000	300	—
May	15	dito „ Falk hier	July 31	30	24000	800	—
„	„	dito „ Rohr „	Juny 15	15	3000	200	—
		Ausgleichung d. rothen	—	—	18000	—	—
		Zinszahlen . .	—	—	18000	—	—
		Ausgleichung der schwarzen . . .	—	—	36000	—	—
Juny	30	Saldo	—	—	—	1018	—
					111000	2618	—
					42000	—	—

Irrthum vorbehalten.

*** den 30ten Juny 1829.

A.

Digitized by Google

Zu §.

Januar.		Februar.		März.		April.		May.		Juny.	
Anzahl Tge.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	1	1	32	1	60	1	91	1	121	1	152
2	2	2	33	2	61	2	92	2	122	2	153
3	3	3	34	3	62	3	93	3	123	3	154
4	4	4	35	4	63	4	94	4	124	4	155
5	5	5	36	5	64	5	95	5	125	5	156
6	6	6	37	6	65	6	96	6	126	6	157
7	7	7	38	7	66	7	97	7	127	7	158
8	8	8	39	8	67	8	98	8	128	8	159
9	9	9	40	9	68	9	99	9	129	9	160
10	10	10	41	10	69	10	100	10	130	10	161
11	11	11	42	11	70	11	101	11	131	11	162
12	12	12	43	12	71	12	102	12	132	12	163
13	13	13	44	13	72	13	103	13	133	13	164
14	14	14	45	14	73	14	104	14	134	14	165
15	15	15	46	15	74	15	105	15	135	15	166
16	16	16	47	16	75	16	106	16	136	16	167
17	17	17	48	17	76	17	107	17	137	17	168
18	18	18	49	18	77	18	108	18	138	18	169
19	19	19	50	19	78	19	109	19	139	19	170
20	20	20	51	20	79	20	110	20	140	29	171
21	21	21	52	21	80	21	111	21	141	21	172
22	22	22	53	22	81	22	112	22	142	22	173
23	23	23	54	23	82	23	113	23	143	23	174
24	24	24	55	24	83	24	114	24	144	24	175
25	25	25	56	25	84	25	115	25	145	25	176
26	26	26	57	26	85	26	116	26	146	26	177
27	27	27	58	27	86	27	117	27	147	27	178
28	28	28	59	28	87	28	118	28	148	28	179
29	29	—	—	29	88	29	119	29	149	29	180
30	30	—	—	30	89	30	120	30	150	30	181
31	31	—	—	31	90	—	—	31	151	—	—

Digitized by Google

457.

July.		August.		Septbr.		October.		Novbr.		Decbr.	
Anzahl Tge.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.		Anzahl Tage.	
im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.	im Monat.	im Jahr.
1	182	1	213	1	244	1	274	1	305	1	335
2	183	2	214	2	245	2	275	2	306	2	336
3	184	3	215	3	246	3	276	3	307	3	337
4	185	4	216	4	247	4	277	4	308	4	338
5	186	5	217	5	248	5	278	5	309	5	339
6	187	6	218	6	249	6	279	6	310	6	340
7	188	7	219	7	250	7	280	7	311	7	341
8	189	8	220	8	251	8	281	8	312	8	342
9	190	9	221	9	252	9	282	9	313	9	343
10	191	10	222	10	253	10	283	10	314	10	344
11	192	11	223	11	254	11	284	11	315	11	345
12	193	12	224	12	255	12	285	12	316	12	346
13	194	13	225	13	256	13	286	13	317	13	347
14	195	14	226	14	257	14	287	14	318	14	348
15	196	15	227	15	258	15	288	15	319	15	349
16	197	16	228	16	259	16	289	16	320	16	350
17	198	17	229	17	260	17	290	17	321	17	351
18	199	18	230	18	261	18	291	18	322	18	352
19	200	19	231	19	262	19	292	19	323	19	353
20	201	20	232	20	263	20	293	20	324	20	354
21	202	21	233	21	264	21	294	21	325	21	355
22	203	22	234	22	265	22	295	22	326	22	356
23	204	23	235	23	266	23	296	23	327	23	357
24	205	24	236	24	267	24	297	24	328	24	358
25	206	25	237	25	268	25	298	25	329	25	359
26	207	26	238	26	269	26	299	26	330	26	360
27	208	27	239	27	270	27	300	27	331	27	361
28	209	28	240	28	271	28	301	28	332	28	362
29	210	29	241	29	272	29	302	29	333	29	363
30	211	30	242	30	273	30	303	30	334	30	364
31	212	31	243	—	—	31	304	—	—	31	365

Digitized by Google

Scontrobuch.

§. 458. Verzeichnisse nach Art des Conto-Corrents können auch in Betreff der Waaren-Conten gefertigt werden. Wenn nämlich die Waaren in nicht zu kleinen Quantitäten verkauft werden, so kann man jeder Waare ein Conto halten, welches für die eingekaufte Waare mit Angabe der Quantität und des Betrags belastet und ebenso für die verkaufte Waare entlastet wird.

Durch diese Verzeichnung, welche Waaren-Scontro genannt wird (vom Italienischen Sontrare, nachrechnen), kann man zu jeder Zeit den Waarenvorrath und den Ertrag jeder Waare einsehen. Will man aber den Waarenvorrath aus dem Waaren-Scontro aufnehmen, so muß man, nach Beschaffenheit der Waare für den möglichen Abgang etwas abrechnen, weil sonst das Waaren-Scontro mehr ausweisen, als sich bei der wirklichen Inventur vorfinden würde.

Aehnliche Verzeichnisse werden erforderlichen Falls für Wechsel, Staatspapiere, für die Casse, rücksichtlich der verschiedenen Geldsorten, für Bankzahlungen ꝛc. gefertigt.

Im Bank-Scontro wird das Folium bemerkt, auf welchem man in den Bankbüchern sein Conto hat. Im Debet wird der Betrag des Geldes angeschrieben, welches man in die Bank gelegt hat, und von Andern zugeschrieben erhält; im Credit dasjenige, was man Andern zuschreiben läßt.

Das Bank-Scontro kann auch durch jedesmaliges Ab- und Zuschreiben geführt werden. Man kann dadurch den Bestand ohne Berechnung jeder Zeit ersehen, wodurch verhütet wird, daß man mehr abschreiben läßt, als man in der Bank besitzt.

Beispiel.

1814					
Jan.	16	An Saldo vom vorigen Conto, Fol. 176 Mk.	10000	—	—
	23	Per J. Schmidt, ließ ihm zuschreiben .	120	—	—
			9880	—	—
	25	An A. Reinhardt, derf. ließ mir zuschreiben	276	14	—
			10156	14	—
Febr.	3	An C. Cölln, derselbe ließ mir zuschreiben	1214	—	—
			11370	—	—

u. s. w.

Digitized by Google

Factura-Buch.

§. 459. Die Facturen, d. h. die Rechnungen, welche man für empfangene Waaren erhält, oder für gelieferte Waaren abgiebt, können in besondere Bücher eingetragen werden, welche man Factura-Bücher nennt. Im Memorial hat man alsdann nur das Summarische, die Hauptsache anzuschreiben und für das Einzelne auf die Factura-Bücher vermittelst Angabe der Seitenzahl derselben bei welcher der betreffende Artikel zu finden ist, hinzuweisen.

Waarencalculationsbuch.

§. 460. Hierunter versteht man dasjenige Buch, in welchem die gefertigten Waarencalculationen (§. 355) eingetragen werden. Man kann hierbei auf verschiedene Art verfahren. Entweder wird ein besonderes Buch dafür gehalten oder die Abschrift der Waarencalculationen wird mit derjenigen der Facturen vereinigt, indem man auf der einen Blattseite die Factur, und alle Auslagen, welche die Anschaffung der Waare veranlaßt, und auf der gegenüberstehenden Blattseite die Waarencalculation einträgt.

Commissionsbuch.

§. 461. In diesem Buche werden die Aufträge, welche man erhält, verzeichnet, und in einer leer gelassenen Nebencolumne die Zeit und Art der Vollziehung derselben bemerkt.

Speditionsrechnungsbuch.

§. 462. Dieses Buch, welches auf verschiedene Arten geführt wird, enthält in Betreff des Empfangs und der Absendung der zur Spedition erhaltenen Gegenstände im Wesentlichen folgende Angaben:

1) die Zeit des Empfangs und der Absendung;

2) den Namen und Ort des Absenders, so wie den Namen und Ort desjenigen, an welchen der Gegenstand zu versenden ist;

3) den Gegenstand der Spedition, Gewicht, Zeichen ꝛc.;

4) den Namen des Frachtfahrers;

Digitized by Google

5) die Frachtbedingungen und
6) die Speditions-Auslagen.

Wechselcopirbuch.

§. 463. Von den Wechseln sind genaue Abschriften zu halten, theils damit man rücksichtlich aller Vorgänge und zu treffenden Maaßregeln in Wechselsachen die gehörige Uebersicht erhalte, theils um sich bei Strittigkeiten auf dieses Buch beziehen zu können. Die Tratten schreibt man in das sogenannte Trattenbuch, und die Rimessen in das Rimessenbuch. Im erstern wird der Wechsel aus dem Avis oder bei der Präsentation zur Annahme angeschrieben.

Bei der Präsentation der Wechsel können sie sonach in dem Trattenbuch controllirt werden. Acceptirt man die Wechsel, bezahlt man dieselben, so bemerkt man solches am Rande des genannten Buchs. Eben so wird durch Beifügung des Worts „protestirt" oder des Buchstaben P. bemerkt, wenn man nicht gesonnen ist, zu acceptiren.

So erhält man ferner im Rimessenbuch die gehörige Uebersicht der Verfallzeiten Behufs der Präsentation zur Zahlung und auch hier macht man die gehörigen Bemerkungen in Betreff der Acceptation, Zahlung, Protestation ꝛc.

In Betreff der acceptirten Tratten und Rimessen gehören also die vorerwähnten Hülfsbücher zur Klasse der Verfallzeitbücher (§. 440).

Handlungsunkosten-Buch.

§. 464. Die einzelnen Auslagen in der Handlung werden nicht im Cassabuch, sondern im sogenannten Handlungsunkostenbuch verzeichnet, und erst am Schluß jedes Monats creditirt man die Cassa für die Summe der im Verlauf eines Monats statt gefundenen Auslagen. Auch für die Haushaltungsunkosten und für die gegen baare Zahlung verkauften Waaren werden solche Bücher geführt und die Cassa wird für den Gesammtbetrag solcher Ausgaben und Einnahmen am Monatsschluß belastet. Zu Hülfsbüchern dieser Art gehören ferner die Arbeitsrechnungsbücher, Lieferungsrechnungsbücher u. a.

Digitized by Google

Briefcopirbuch.

§. 465. Die Eigenschaft dieses Buchs ergiebt sich aus der Benennung desselben; und ebenso bedarf es keiner besondern Erörterung, in wiefern es nothwendig sey, von jedem Briefe, welchen man absendet, eine wörtliche Abschrift zu behalten.

Ist der Briefwechsel sehr ausgedehnt, so werden besondere Copirbücher unter dem Namen derjenigen Länder geführt, wohin die Briefe abgehen.

§. 466. Die Angabe aller übrigen Hülfsbücher kann hier übergangen werden, weil aus den Vorhergehenden hinlänglich zu ersehen ist, auf welche Art überhaupt bei der Führung solcher Bücher verfahren werden muß.

So wie aber je nach der Beschaffenheit und dem Umfang der Geschäfte die Zahl und Gattung der Hülfsbücher verschieden ist, so finden auch bei der Führung der Hauptbücher Verschiedenheiten statt. Mit der theoretischen Kenntniß des Buchhaltens muß daher die Fertigkeit verbunden werden, die gewählte Buchführungsart den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Handlung anzupassen.

Digitized by Google

Vierzehnte Abtheilung.

Von dem Verfahren in Handelsstreitigkeiten.

§. 467. In Betreff der Entscheidung der Handelsstreitigkeiten entweder durch die Handelsgerichte (§. 104.) oder, in Ermanglung derselben, durch die gewöhnlichen Gerichte, muß hier insbesondere des Beweisverfahrens durch Sachverständige und durch Handels-Urkunden erwähnt werden.

In zweifelhaften Handelsfällen, besonders dann, wenn die streitigen Puncte auf Usancen beruhen, werden von den streitenden Theilen oder vom Gericht bei erfahrnen und unbescholtenen Kaufleuten Gutachten eingeholt, welche als solche, keine entscheidende oder gesetzliche Kraft haben, sondern nur zur Unterstützung des Beweises dienen.

Ein solches Gutachten nennt man Parere; die Darstellung des streitigen Handelsvorfalls über welchen das Parere ertheilt werden soll, ist die Geschichtserzählung (species facti).

Unter Beweis durch Handels-Urkunden versteht man insbesondere den Beweis, welcher vermittelst der Handelsbücher und der Handelsbriefe geführt werden kann.

Eine Forderung kann man in der Regel nur durch die schriftliche Anerkennung (Schuldschein) des Schuldners oder durch Zeugen beweisen. Die Gesetze gestatten aber den Handeltreibenden, ihre Forderungen durch das was sie selbst in ihren Büchern aufgezeichnet haben, unter gewissen Bedingungen beweisen zu dürfen: eine Rechtsbegünstigung, welche darin ihren Grund hat, daß sich der Kaufmann

1) beim Drange der Geschäfte nicht über jedes einzelne Geschäft förmliche Vertrags-Urkunden verschaffen kann,

Digitized by Google

sondern sich darauf beschränken muß, dasselbe in seinen Büchern zu verzeichnen, und daß derselbe

2) bei eintretenden Streitigkeiten gewöhnlich keine andere Beweismittel zu seiner Verfügung hat.

Diese Rechtsbegünstigung findet indessen nur dann statt, wenn derjenige, welcher durch seine Bücher etwas beweisen will, im Rufe der Unbescholtenheit steht, und wenn die Bücher in der gehörigen Ordnung sind. Sie müssen zu dem Ende in der kaufmännischen Form geführt und in den vorgeschriebenen oder erlaubten Sprachen geschrieben seyn; sie dürfen ferner keine Verdachtsgründe in sich tragen: es dürfen daher keine Blätter aus den Büchern genommen und keine Blätter hineingeheftet werden; es dürfen keine leer gelassenen Blätter in denselben vorkommen, es darf nichts radirt, und nichts durchgestrichen werden, wenigstens nicht so, daß man das Durchgestrichene nicht mehr erkennen kann u. s. w.

Je nach den gesetzlichen Bestimmungen und den obwaltenden Verhältnissen finden die Bücher entweder vollen Glauben oder nur halben Glauben, welcher durch den Eid ergänzt werden kann. Nach einigen Gesetzen ist die Beweiskraft der Handelsbücher an keine Zeit gebunden, nach andern können die Handelsbücher nur innerhalb einer bestimmten Frist gültig beigebracht werden.

Als Beispiel gesetzlicher Bestimmungen in Betreff der Beweiskraft der Bücher dienen nachfolgende Artikel des Preußischen Landrechts.

Tit. 8, §. 562 u. folg. „Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

Diese Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

Bei Anlehen und Bürgschaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrau und anderer Geschäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichnisse.

Wenn auch dergleichen Forderungen mit dem Handlungsverkehr in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sobald sie nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entsprungen sind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabei nicht gebraucht werden.

Digitized by Google

Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben, so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt seyn.

Mit dem Hauptbuche zugleich müssen nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

Diese Bücher müssen sowohl unter sich als mit dem Hauptbuche bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beiderlei Bücher gehörig geführt, so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

Finden sich aber gegen das eine von beiden Büchern erhebliche Ausstellungen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

Gegen andere als Kaufleute, kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden, wenn durch Geständniß oder sonst bereits ausgemittelt ist, daß die Waare geliefert worden.

Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung, der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren, der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden, und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen solle, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten oder an dessen Hausgenossen, Dienstbothen, Handwerker u. s. w. geschehen sey, ist der Beweis aus den Handlungsbüchern zulässig.

Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann ist, in jedem Fall nur einen halben Beweis.

Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geschwächt oder aufgehoben; so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

Bei Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden.

Haben die Theilnehmer einen von ihnen, oder einen Fremden, der der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt: so ist nur dieser zur eidlichen Bestärkung verpflichtet.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so muß auf Verlangen des Gegentheils außer dem Handlungseigenthümer oder Disponenten, auch der Buchhalter den Eid ableisten.

Ist letzterer gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt; so ist der Eid des Eigenthümers oder Disponenten allein hinreichend.

Digitized by Google

Wie zu verfahren sey, wenn der Buchhalter den Eid abzuleisten Anstand nimmt, ist in der Proceßordnung vorgeschrieben.

Die Erben eines Kaufmanns müssen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgesammt, jedoch nur auf die Art wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken.

Hat aber einer von den Erben die Direction der Handlung übernommen, und solche bereits länger als ein Jahr geführt: so ist dessen alleinige eidliche Bestärkung hinreichend.

Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht, bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der königlichen Bank, der Seehandlungsgesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silbermanufactur, und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegium ausdrücklich versehen sind.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute.

Diese Beweiskraft schränkt sich jedoch nur auf solche Handlungsgeschäfte ein, die nach dem Zeitpunete vorgefallen sind, da der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat.

Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen, so haben seine Bücher nur in Absicht der nachher betriebenen Handlungsgeschäfte Beweiskraft.

Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen.

Ist jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrik, oder ein Bankier, so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel- oder Fabrikgeschäften mit ihnen eingelassen haben.

In allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

Bücher der Brauer, Bäcker oder andern Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

Ist aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, und sind in selbigem die ausgenommenen Waaren oder geleistete Zahlungen eingeschrieben worden, so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes vollen Beweis, wenn er acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen läßt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuch enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren.

Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren, so kann derselbe, gleich einem Kaufmann zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars verstattet werden.

Digitized by Google

In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist eingeschränkt.

Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur fünf Jahre vom Todestage des Erblassers.

Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.

Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke als aus einem schriftlichen Contracte zu klagen.

Die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche auch durch Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die königlichen Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmann unbekannt ist.

Ein solcher Protest muß aber vor Ablauf des Jahres vor Gerichten oder vor einem Justizcommissario eingelegt werden.

Der Kaufmann muß dabei entweder die Entfernung des Abnehmers außerhalb der königlichen Lande bescheinigen oder an Eidesstatt erhärten, daß er, aller angewändten Mühe ungeachtet den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht habe erforschen können.

Er muß ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.

Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf 5 Jahre vom Dato desselben, erhalten; und sie kann auch nachher von Zeit zu Zeit durch Wiederholung des Protests verlängert werden.

Durch einen dergleichen Protest kann ein Kaufmann die Beweiskraft seines Handlungsbuchs auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns über die bestimmte Frist verlängern.

Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daß die Beweiskraft seiner Handlungsbücher erloschen ist, seiner Forderung selbst noch nicht verlustig.

Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet oder ausgerissen, oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden.

Eben dieses findet statt, wenn der Kaufmann bei Führung der Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen.

Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art und sind deren mehrere: so muß nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden, ob dieselben so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urtheil und Recht schuldig,

Digitized by Google

oder für unfähig, einen Eid zu schwören erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

Ein gleiches findet statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankerott gemacht hat.

Ist er nur eines fahrläßigen, oder unbesonnenen Bankeroths schuldig befunden worden; so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden.

Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird; so geht die Beweiskraft seiner Bücher auf immer verloren.

Wird jedoch erwiesen, daß er blos wegen Untreue oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten habe; so ist die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher oder Eincassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt.

Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel gebraucht werden".

§. 468. Handelsstreitigkeiten werden auch, entweder aus freiem Antriebe der Parteien oder auf Antrag des Gerichts, der Entscheidung sachverständiger Kaufleute (Schiedsrichter, arbitre) überlassen. Der schriftliche Vertrag, nach welchem die uneinigen Theile übereinkommen, sich der Entscheidung der von ihnen gewählten Personen zu unterwerfen, heißt Compromiß.

Das Compromiß enthält:

1) die Namen der Personen, deren Streitigkeit den Schiedsrichtern vorzulegen ist;

2) die Angabe der Streitigkeit;

3) die Willenserklärung der Parteien, daß sie ihre Sache durch Schiedsrichter entscheiden lassen wollen;

4) die Namen der Schiedsrichter;

5) die Erklärung der Parteien;

a) daß ein benannter dritter Schiedsrichter (Obmann, surarbitre) den Ausschlag geben soll, wenn sich die erstgenannten Schiedsrichter in ihren Meinungen nicht vereinigen können, oder

b) daß sie die Wahl eines erforderlichen Falls zu ernennenden Obmanns den genannten Schiedsrichtern überlassen;

6) die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien den Schiedsrichtern die zur Beurtheilung des

Digitized by Google

streitigen Falles erforderlichen Briefe, Documente, Bücher und schriftliche Belege überhaupt, zu verabfolgen haben;

7) die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter, wenn er gültig seyn soll, statt finden muß;

8) Die Erklärung, ob die Parteien den Ausspruch der Schiedsrichter als rechtsgültig anerkennen wollen, oder ob sie sich die gerichtliche Entscheidung vorbehalten. In dieser Beziehung pflegt man auch wohl eine Strafe festzusetzen, welche derjenige zu entrichten hat, der sich dem Spruch der Schiedsrichter nicht unterwerfen will und die Sache vor Gericht bringt.

9) Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Beispiel eines Compromisses.

Wir, N, und M, sind in Betreff eines in Gemeinschaft unternommenen Handelsgeschäfts verschiedener Meinung, und wollen unsere Ansprüche durch Schiedsrichter untersuchen lassen, und uns dem Schiedsspruch derselben unterwerfen.

Wir sind zu dem Ende über folgende Puncte übereingekommen:

1) Ernenne ich, N, den Herrn ***, und ich, M, den Herrn ***, beide hierselbst wohnende Kaufleute, als Schiedsrichter, und wenn sie sich in ihren Meinungen nicht vereinigen können, so soll Herr *** dahier als Obmann den Ausschlag geben.

2) Derjenige von uns, welcher sich weigern möchte, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, soll verbunden seyn, zwei hundert Gulden sogleich an die Armen-Casse zu bezahlen.

3) Den Schiedsrichtern sollen innerhalb zwei Wochen, von heute an, die auf den Handelsstreit Bezug haben Papiere und Bücher übergeben werden.

4) Jedem von uns Unterzeichneten soll demnach frei stehen, längstens bis zum Ablauf dieser Frist die Papiere und Bücher zu verabfolgen, bei Vermeidung des Ausschlusses derselben.

5) Endlich sollen die erwählten Schiedsrichter (oder erforderlichen Falls der ernannte Obmann) innerhalb zwei Monaten über die in den Acten aufgestellten Streitpuncte ihren mit Entscheidungsgründen unterstützten Schiedsspruch ertheilen.

Zur Bekräftigung dessen haben nicht nur wir, sondern auch die erbetenen Schiedsrichter dieses unterschrieben und besiegelt.

So geschehen (Ort u. Datum.)

(Unterschriften.)

Nach dem Code de commerce müssen Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern, die ihre gemeinschaftliche Verhältnisse betreffen, durch Schiedsrichter zuerst behandelt werden. So heißt es im Bad. H. R. Tit. III., §. 51. „Jeder Streit zwischen Handelsgesellschaftern

Digitized by Google

in Gesellschafts-Angelegenheiten muß durch Schiedsrichter entschieden werden.

§. 52. Von dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Berufung eingelegt, oder auf Richtigkeit geklagt werden, wenn darauf nicht verzichtet worden ist. Die Berufung geht an das Obergericht.

§. 53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht durch Privat-Urkunden, durch Staatsschreiberei-Urkunden; durch andere öffentliche Urkunden; durch Erklärung vor Gericht.

§. 54. Die Parteien müssen gleich bei der Ernennung der Schiedsrichter die Zeit bestimmen, in welcher der Schiedsspruch gegeben werden soll; werden sie darüber nicht einig, so wird sie von dem Richter bestimmt.

§. 55. Wenn einer oder mehrere Gesellschafter sich weigern, Schiedsrichter zu erwählen; so werden diese von Amtswegen durch die Gerichts-Behörde ernannt.

§. 56. Die Parteien übergeben ihre Papiere und Denkschriften den Schiedsrichtern ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens.

§. 57. Derjenige Gesellschafter, welcher mit der Uebergabe seiner Papiere und Denkschriften zögert, wird aufgefordert, sie in zehn Tagen zu bewirken.

§. 58. Die Schiedsrichter können nach Umständen die Frist zu Vorlegung der Papiere verlängern.

§. 59. Wird sie nicht verlängert, oder ist auch die neue Zeitfrist abgelaufen; so sprechen die Schiedsrichter auf die übergebene Papiere und Denkschrifte allein.

§. 60. Sind die Meinungen getheilt, so müssen die Schiedsrichter einen Obmann, der den Ausschlag gebe, ernennen, falls er nicht durch den Schieds-Vertrag zum voraus bestimmt ist; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so ernennt ihn die Gerichtsbehörde.

§. 61. Jeder Schieds-Spruch muß die Entscheidungsgründe angeben.

Er wird auf der Kanzlei des Gerichts hinterlegt.

Darauf wird er durch einen Beisatzbefehl des Gerichtsvorstehers ohne alle Veränderung, vollzugsreif erklärt, und in die Gerichtsbücher eingetragen. Der Vorsteher soll diesen Beisatzbefehl, ohne Bedingung und Beschränkung in Zeit dreier Tage von der Hinterlegung in der Kanzlei an, ertheilen.

§. 62. Obige Verfügungen gelten auch den Wittwen, Erben und Rechtsfolgern der Gesellschafter."

Digitized by Google

Fünfzehnte Abtheilung.

Von den Contracten.

§. 469. Unter Contract oder Vertrag versteht man die schriftliche Bestimmung gewisser Verbindlichkeiten, welche Personen gegenseitig übernehmen.

Die im Handel vorkommenden Verträge sind entweder von der Beschaffenheit, daß sie in Beziehung auf die sie veranlassenden Geschäfte gleicher Art, mit Ausnahme der Namen der Contrahenten und einiger andern Bestimmungen, gleichen Inhalts sind, so daß man sich zur Ausfertigung derartiger Verträge gedruckter Formulare bedienen kann, und diese nur in Betreff der übrigen Bestimmungen auszufüllen hat; oder die sie veranlassenden Geschäfte gleicher Art sind von der Beschaffenheit, daß sie keine allgemeine, allen einzelnen Fällen anpassende Bestimmungen zu lassen, so daß hier keine gedruckte Formulare in Anwendung kommen können. Die Verträge der ersten Art sind im Vorgehenden gehörigen Orts eingeschaltet worden. Die Erörterung der Verträge der andern Art ist der Gegenstand dieser Abtheilung.

§. 470. Soll ein Vertrag rechtskräftig seyn, d. h. vor Gericht Gültigkeit haben, so müssen die Contrahenten zur Schließung desselben die gesetzliche Befähigung haben. Ist das den Vertrag veranlassende Geschäft kaufmännischer Natur und sind die Contrahenten Kaufleute, so ist der Vertrag rechtsgültig, wenn die Vertragsartikel nichts gesetzwidriges enthalten. Bei den zwischen Kaufleuten und Personen andern Standes zu schließenden Verträgen kommt es auf die gesetzlichen Bestimmungen an, ob der Vertrag rechtsgültig seyn kann oder nicht. In den Landesgesetzen sind diejenigen Personen angegeben, welche von der Befugniß rechtsgültige Verträge zu schließen,

Digitized by Google

entweder gänzlich ausgeschlossen sind, oder nur bedingungsweise rechtskräftig contrahiren können.

So dürfen z. B. in letzterer Beziehung nach den preußischen Gesetzen Offiziere, die im activen Dienste stehen, Schuldverträge nicht ohne Genehmigung ihrer Chefs oder Kommandeurs eingehen. Und zwar muß diese Genehmigung schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument registrirt, oder wenigstens mit genauer und deutlicher Bezeichnung des Datums, des Betrags und des Namens der Gläubiger abgefaßt seyn. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs; und ist der Schuldner ein Subalternsoffizier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invalidenkasse anheim.

§. 471. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört außerdem die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Schriftlich geschlossene Verträge erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift der Contrahenten. Die aus den Verträgen entspringenden Rechten und Pflichten werden durch den Tod des einen oder andern Contrahenten nicht geändert, oder aufgehoben, ausgenommen in solchen Fällen, wo es auf persönliche Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam. Jeder Vertrag erfordert übrigens die freie, wechselseitige Einwilligung der Contrahenten; der Vertrag bei welchem Zwang oder Betrug erwiesen werden kann, ist ungültig.

§. 472. Die Entschädigung, welche der den Vertrag nicht erfüllende Theil dem andern zu leisten verpflichtet ist, kann zum voraus im Vertrag durch Verabredung einer Strafe, der sogenannten Conventionalstrafe bestimmt werden. Die Erlegung einer solchen Strafe befreit indessen nicht von der Erfüllung des Vertrags. Es kann aber auch in demselben festgestellt werden, daß es dem Contrahenten gegen Erlegung einer Strafe verstattet ist, gewisse Vertragsartikel nicht zu erfüllen; eine solche Strafe wird Wandelpön genannt.

Haben sich die Contrahenten in Betreff der Hauptartikel des Vertrags vereinigt, so wird darüber ein Entwurf, die sogenannte Punctation gefertigt. Hierauf kann der wirkliche Vertrag mit Einschluß der Nebenbestimmungen abgefaßt und von den Contrahenten

Digitized by Google

unterschrieben und besiegelt werden. Indessen kann, wenn der Contract noch nicht ausgefertigt ist, auf die Vollziehung der in der Punctation enthaltenen Vertragsartikel geklagt werden, wenn die Punctation vollständig unterzeichnet und deutlich und bestimmt abgefaßt ist; d. h. sie hat alsdann die Kraft eines wirklichen Vertrags.

Das preußische Landrecht verfügt hierüber folgendes: „Eine von beiden Theilen unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in allen wesentlichen Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Contracte von gleicher Gültigkeit, und es kann also auf Erfüllung derselben geklagt werden. Fehlen aber in der Punctation wesentliche Bestimmungen, oder haben die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten; so sind dergleichen Punctationen nur als Tractaten anzusehen."

Unter Tractaten werden hier die der Punctation vorhergehenden schriftlichen Vorschläge und Anerbietungen verstanden.

§. 473. Die im Handel vorkommenden Verträge betreffen im Allgemeinen Dienstleistungen, Lieferungen, Darleihen und Associationen; die entsprechenden Verträge heißen Dienst-, Lieferungs-, Darlehns- und Gesellschaftsverträge.

§. 474. Unter Dienstvertrag wird hier der zwischen dem Principal und Handlungsgehülfen geschlossene Vertrag verstanden, nach welchem dieser sich verpflichtet, in der Handlung des Kaufmanns gegen eine bedungene Vergütung zu arbeiten.

Der Vertrag muß außer den vorschriftsmäßigen Bestimmungen enthalten:

1) Die Gattung der Geschäfte, welchen sich der Handlungsgehülfe zu unterziehen hat;

2) die Vergütung (Gehalt, Wohnung, Beköstigung ꝛc.);

3) die Dauer des Vertrags;

4) wie es nach Ablauf des Vertrags gehalten werden soll, wobei z. B. festgesetzt zu werden pflegt, daß der Handlungsgehülfe gehalten seyn soll, in keine ähnliche Handlung im Ort des Principals zu treten;

5) die Zeit der Kündigung, d. h. die Zeit, zu welcher ein Theil dem andern aufkündigen darf.

§. 475. Der im Betreff eines Lehrlings zu fertigende

Digitized by Google

Vertrag heißt Lehrvertrag (§. 13.); derselbe wird zwischen dem Principal und den Eltern oder Pflegern des Lehrlings geschlossen, wenn dieser, wie es in der Regel der Fall ist, wegen Minderjährigkeit sich nicht rechtsgültig verbindlich machen kann.

Außer den vorschriftsmäßigen Bestimmungen muß der Lehrvertrag enthalten:

1) den Gegenstand worüber, und den Zweck, weßwegen contrahirt wird,

2) die Bedingungen

a) von Seiten des Principals: die Verbindlichkeit, dem Lehrling alle Gelegenheit zu verschaffen, sich Handelskenntnisse zu erwerben; ihm die erforderliche Anleitung dazu zu geben ꝛc.

b) von Seiten des Lehrlings: die Verbindlichkeit, während der festgesetzten Zeit zu dienen, fleißig, treu und verschwiegen zu seyn; Bestimmung des Lehrgelds, Zahlungsweise desselben ꝛc.

§. 476. Bei Lieferungsgeschäften wird die Vertrags-Urkunde gewöhnlich in Form eines Briefs ausgefertigt (daher die Benennung: Schluß- oder Engagementsbrief); dasselbe kann auch bei Faustpfandsverträgen (§. 383) statt finden.

Beispiele.

I.

An Herrn A.

Frankfurt a. M. den 15. Juli 1829.

Laut Abschluß des Sensalen C. liefere ich Ihnen ultimo August 8 Stück Metalliques zu fl. 1000 d. Stück zum Kurs 99, und sehe Ihrem Einverständniß entgegen.

B.

Antwort.

An Herrn B.

Frankfurt a. M. den 15. Juli 1829.

In Gemäßheit Ihres Schreibens von heute beziehe ich von Ihnen ultimo August 8 Stück Metalliques zu fl. 1000 zum Kurs 99.

A.

II.

Herrn N.

Frankfurt a. M. den 22. Febr. 1827.

Zufolge directem Schluß überreiche ich Ihnen hierbei als Faustpfand in Versatz eine K. K. Oestr. 5% Metallique-Obligation à

fl. 1000, Nro. 9196 nebst 5 Coupons vom 1ten May 1827 anfangend, worauf Sie mir heute fl. 1000, sage Tausend Gulden im 24 fl. Fuße baar vorgeschossen haben, welche ich mich hiermit verbindlich mache, Ihnen in sechs Monaten, also am 22ten August laufenden Jahres fix gegen Rückgabe obiger Metallique-Obligation zurück zu zahlen; die Zinsen bis dahin habe ich Ihnen am 22. August l. J. zu 4½% pr. Ihr. mit 22 fl. 30 kr. zu entrichten. Die während der Verfallzeit fällig werdenden Coupons wollen Sie gefälligst für meine Rechnung einziehen.

Ihrem Einverständniß hierüber entgegensehend ꝛc.

M.

Herrn M. dahier.

Frankfurt a. M. den 22ten Febr. 1827.

Gegen die laut Bestättigung mit Ihrem Werthen vom Heutigen Ihnen heute auf den 22. August 1827 fix dargeliehenen fl. 1000, schreibe Tausend Gulden im 24 fl. Fuße, wovon die Zinsen am 22ten August l. J. zu 4½% pr. Ihr. mit 22 fl. 30 kr. zu entrichten sind, empfangen ich von Ihnen für Deckung als Faustpfand in Versatz: Eine K. K. Oestr. 5% Metallique-Obligation zu fl. 1000, Nro. 9196 nebst 5 Coupons vom 1ten May 1827 anfangend, welche ich bis zur Rückzahlung obigen Capitals von fl. 1000 nebst Zinsen in guter Verwahrung halten werde. Die am 1ten May l. J. fälligen Coupons im Betrag von fl. 25 werde s. Z. einziehen und mich mit Ihnen darüber berechnen.

Im übrigen mit Ihnen einverstanden ꝛc.

N.

§. 477. Gesellschaftsverträge müssen mit besonderer Umsicht entworfen werden. In Betreff der Abfassung der Actiengesellschaftsverträge besteht die Hauptaufgabe darin: einfache Fundamentalgesetze aufzustellen. In diese muß der feste Grund der Gesellschaft, die Möglichkeit ihrer Fortdauer und die höchstmögliche Garantie für die Sicherheit der Theilnehmer gelegt werden.

Ein solcher Vertrag muß folgende Hauptbestimmungen enthalten:

1) Zweck und Dauer der Gesellschaft; Bedingnisse unter welchen die Auflösung derselben erfolgen kann;

2) Gesellschaftscapital und Art der Feststellung aller, die Actien betreffenden Verhältnisse;

3) Administration der Gesellschaft;

4) Geschäftsführung im Allgemeinen;

5) Firma.

Digitized by Google

§. 478. Hauptbestimmungen in Privathandelsgesellschaftsverträgen betreffen die

1) Leistungen der Contrahenten;
2) Bücherschlußperioden;
3) Gewinn- und Verlust-Vertheilung;
4) Dauer der Handelsverbindung;
5) Art der Vertheilung der Activa und Passiva unter die Contrahenten bei der Auflösung der Gesellschaft;
6) Firma.

In sofern sämmtliche Theilhaber rechtsgültig contrahiren können, und nicht etwa hypothekarische Verschreibungen im Vertrag vorkommen, bedarf derselbe keiner gerichtlichen Bestätigung.

Erforderlichen Falls kann man aber vor Notar und Zeugen die Richtigkeit der Unterschriften anerkennen lassen, als wodurch sie nicht diffitirt (§. 220) werden können.

§. 479. Die Beiträge der Gesellschafter können außer dem baaren Gelde in Forderungen, Waaren, Utensilien ꝛc. bestehen.

Für die bei Eröffnung der Gesellschaftshandlung gleichzeitig von den Gesellschaftern eingelegten Capitalien an Geld und Sachen quittiren sie sich wechselseitig durch Unterzeichnung des Inventariums, welches, wenn die Bücher nach der italienischen Methode geführt werden, als Bilanz-Conto aufgestellt wird.

Beispiel.

Angenommen, der Contrahent J. H. Roth bringe in die Gesellschaftshandlung:

1) an baarem Gelde	fl.	2000. —
2) „ Waaren, laut Specification für den Betrag von	„	14700. —
3) „ Utensilien, laut Specification für	„	106. —
4) „ Activschulden in 6 Posten, deren von heute an, nach Verlauf eines Jahres zu erfolgenden Eingang besagter Gesellschafter garantirt	„	1708. —
	fl.	18514. —

Digitized by Google

Transport fl. 18514. —

5) Hiervon sollen für J. Roth zur Verfallzeit an 2 Creditoren bezahlt werden . „ 918. —

Rest fl. 17596. —

L. Schmidt bringt in die Handlung:

1) An baarem Gelde . . . . . fl. 2911. —
2) „ Waaren, lt. Specification für den Betrag von . . . . „ 12746. —
3) „ Utensilien, lt. Specification für „ 689. —

fl. 16346. —

J. H. Roth legt also ein für . . fl. 17596. —
J. L. Schmidt „ „ „ . . „ 16346. —

Differenz fl. 1250. —

Hiervon ab das Depositen-Capital des J. Roth, welches derselbe zur Ausgleichung der beiden oben bemerkten Beiträge der Gesellschaft als ein Depositum zu 5% verzinslich anlehnsweise überläßt „ 1250. —

Differenz 0

Die Gesellschafts-Capitale der Contrahenten sind sonach gleichgestellt, und betragen fl. 16346.

Das auf dieses Inventarium sich gründende Bilanz-Conto wird wie folgt ausgefertigt und unterschrieben.

Digitized by Google

Activa. Bilanz-Conto. Passiva.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cassa-Conto (von J. Roth)	2000	—	Capital-Conto von Roth .	16346	—
dito (von Schmidt) . . .	2911	—	dito von Schmidt	16346	—
Generalwaaren (von J. Roth)	14700	—	Creditoren-Conto in 2 Posten	918	—
dito (von Schmidt) . . .	12746	—	Depositen-Conto von Roth .	1250	—
Utensilien (von Roth) . . .	106	—			
dito (von Schmidt) . . .	689	—			
Debitoren-Conto in 6 Posten	1708	—			
	34860	—		34860	—

Vorstehende Societäts-Bilanz erkennen wir beiderseits in allen Stücken für richtig an.
Prag den 1. Jän. 1827.

J. H. Roth.
X. L. Schmidt.

Digitized by Google

§. 480. Auch bei dem Bücherschluß wird das Societäts-Inventarium und die darauf sich gründende Bilanz von den Gesellschaftsgenossen unterzeichnet.

Beispiel.

Societätsinventarium
bei dem Abschluß des Jahres 1828.

I. Cassabestand		fl. 11000. —
II. Waaren		„ 25017. 48
III. Utensilien		„ 165. —
IV. Activschulden in 81 Posten verschiedner Debitoren		„ 7917. 12
V. Conto-Courant von J. Roth	fl. 760. —	
VI. „ „ „ L. Schmidt	„ 640. —	
		„ 1400. —
	Activa	45500. —

VII. Passivschulden in 40 Posten verschiedener Creditoren im Betrag von	fl. 3500. —	
Depositum von J. Roth	„ 1000. —	
		fl. 4500. —
VIII. Capital-Conto von J. Roth	fl. 16346. —	
„ „ „ L. Schmidt	„ 16346. —	
		„ 32692. —
	Passiva	fl. 37192. —

Auseinandersetzung.

Die Activa betragen	fl. 45500. —
„ Passiva „	„ 37192. —
zu vertheilender Nettogewinn	fl. 8308. —

Vorstehendes Societäts-Inventarium und das Resultat der Auseinandersetzung erkennen wir für richtig an.

Prag den 30. Decemb. 1828.

(L. S.) J. Roth.
(L. S.) L. Schmidt.

Der Gesellschafter J. Roth ist obigem Inventarium zufolge für fl. 120 mehr als Schmidt auf seinem Conto belastet worden; wird nun, dem Vertrag zufolge, das Depositen-Conto von Roth für diesen Mehrbetrag belastet, so werden die Capitalconten der beiden Gesellschafter nach Ausweis der folgenden Journalposten für gleiche Summen belastet:

J. Roth's Depositen-Conto
an dessen Conto-Courant.

Zur Ausgleichung dessen was Herr J. Roth mehr als Herr L. Schmidt aus der Handlung genommen . . . . . fl. 120. —

J. Roth's Capital-Conto
an dessen Conto-Courant.

Digitized by Google

Seit Beginn der Gesellschaft aus der Handlung genommen
für . . . . . fl. 640. —

L. Schmidt's Capital-Conto
an dessen Conto-Courant.

Seit Beginn der Gesellschaft aus der Handlung genommen
für . . . . . fl. 640. —

Gewinn- und Verlust-Conto
an 2 Creditores.

J. Roth's Capital-Conto
Für den halben Nettogewinn . . . . . „ 4154. —

L. Schmidts Capital-Conto
Für den halben Nettogewinn . . . . . fl. 4154. —

fl. 8308. —

Den obigen Journalposten entspricht folgendes Bilanz-Conto.

Activa.	Bilanz-Conto.		Passiva.		
	fl.	kr		fl.	kr
An Cassa-Conto . . .	11000	—	Per Capit.-Conto v. Roth	19860	—
„ Generalwaaren-Conto	25017	48	„ „ „ Schmidt	19860	—
„ Utensilien-Conto . .	165	—	„ Depos.-Conto v. Roth	880	—
„ 81 Creditores . . .	7917	12	„ 40 Debitores . . .	3500	—
	44100	—		44100	—

Vorstehende Societäts-Bilanz erkennen wir für richtig an.

Prag den 1. Jan. 1829.

J. Roth.
L. Schmidt.

Digitized by Google

§. 481. In Betreff des Antheils, welchen die Gesellschaftsgenossen (stille Gesellschafter ausgenommen) an der Geschäftsführung zu nehmen haben, muß der Gesellschaftsvertrag gleichfalls ausführliche Bestimmungen enthalten; zur Vermeidung künftiger Strittigkeiten muß nämlich jedem Gesellschafter zum voraus diejenige Geschäftssphäre zugewiesen werden, in welcher derselbe, in individueller Beziehung, am meisten zur Förderung des Ganzen beitragen kann; außerdem sind diejenigen Geschäfte nahmhaft zu machen, welche nur mit Einwilligung sämmtlicher Theilhaber vollzogen werden dürfen.

Ist über die Art der Geschäftsbesorgung in dem Vertrag nichts festgestellt, so gelten nach dem Code Napoleon folgende Regeln:

1) „Die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt für einander die Geschäfte zu besorgen. Was jeder unternimmt ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus Ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist.

2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.

3) Jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten.

4) Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen; so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst wenn es dem Andern alsdann unmöglich seyn sollte, zu der Geschäftsbesorgung mitzuwirken. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der Nächste ist, auch für gewalthabend."

§. 482. Solche Verträge, welche in der Regel nicht ohne Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter geschlossen werden dürfen sind z. B. Bürgschaftsleistungen und Darlehnsverträge. Enthält der Gesellschaftsvertrag in Betreff letzterer die gehörigen Bestimmungen, so werden sämmtliche Theilhaber nur dann durch eine Schuldverschreibung

Digitized by Google

verbindlich, wenn sie solche unterzeichnet haben. Hat nur Einer die Anleihe gemacht, so können gleichwohl sämmtliche Gesellschaftsgenossen, dadurch verbindlich gemacht werden, wenn

1) der Anleiher von den Mitgesellschaftern dazu ermächtigt worden ist:

2) wenn der betreffende Theilhaber wegen dringender Umstände die Anleihe zum Besten der Gesellschaft gemacht hat, und ihm Zeit und Umstände erweislich nicht erlaubten, die Genehmigung seiner Mitgesellschafter einzuholen; oder

3) wenn der Darleiher beweisen kann, daß die geliehene Summe zum Nutzen der Gesellschaft verwendet worden sey.

§. 483. Halten es aber die Gesellschaftsgenossen für angemessen, daß jeder derselben erforderlichen Falls eigenmächtig Gelder aufnehmen dürfe, so ist zur Vermeidung von Mißbräuchen und daraus entstehender Strittigkeiten nöthig, im Gesellschaftsvertrag die Bedingungen festzustellen, unter welcher solche Anleihen zu machen sind; wobei endlich auch zu bestimmen ist, wie es mit den Capitalien gehalten werden soll, die außer den vertraggemäßen Beiträgen von einzelnen Gesellschaftern in die Handlung gelegt werden.

§. 484. Der jedem Gesellschaftsgenossen zukommende Antheil am Geschäftsertrage richtet sich begreiflich nach den Beiträgen derselben, in sofern sie in gleichem Grade an der Geschäftsführung theilnehmen, d. h. der Antheil am Gewinn und Verlust muß, der Natur der Sache nach, im Verhältniß mit der Einlage stehen. Ist hierüber im Gesellschaftsvertrag nichts festgesetzt, so ist, den meisten Gesetzen zufolge, nach diesem Grundsatz bei der Vertheilung zu verfahren.

Im Code Napoleon (§. 1853) heißt es: „Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust der im Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte."

Digitized by Google

§. 485. Es kann auch geschehen, daß der Geschäftsertrag dem Gesellschaftscontract und der Natur der Sache nach, nicht im Verhältniß mit der Einlage vertheilt wird; in dem Falle nämlich wenn bei gleichen oder ungleichen Einlagen einer oder mehrere Gesellschaftgenossen einen Hauptantheil an der Geschäftsführung haben, d. h. wegen ihrer Leistungen in dieser Beziehung Ansprüche auf einen größern als der Einlage zukommenden Antheil am Geschäftsertrag machen können.

Solche, im Vertrag enthaltene, die Vertheilung des Gewinns und Verlusts betreffenden Bestimmungen, welche sachwidrig und unbillig sind, werden von den Gesetzen nicht gestattet.

So verfügt z. B. der Code Napoleon in dieser Beziehung folgendes:

„Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen; so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sey, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehntheil ausmacht, ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt.

Ein Geding, das Einem der Gesellschaft allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig.

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde."

Eine Gesellschaft in welcher der Gewinn von Einem allein bezogen werden soll, heißt nach einer Fabel des Phädrus (diejenige, nach welcher ein Löwe, nachdem er mit andern Thieren gemeinschaftlich auf die Jagd gegangen, unter verschiedenen vorgeblichen Rechtsansprüchen, bei der Vertheilung des Ertrags der Jagd alles für sich allein behält) Löwengesellschaft. Verträge dieser Art sind ungültig, es sey denn, daß die Sache nach den Regeln von Schenkungen (z. B. in Verhältnissen der Kinder zu den Eltern) beurtheilt wird.

§. 486. In Betreff der Vertheilung des Geschäftsertrags ist außerdem im Vertrag zu bestimmen, wann und wie oft der Bücherschluß gemacht werden soll. Hierbei

Digitized by Google

kommt es zum Theil auf die Beschaffenheit der Handlung und auf die festgesetzte Dauer der Geschäftsverbindung an.

Wird der Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so wird gewöhnlich eine Aufkündigungszeit bestimmt, d. h. der Gesellschafter, welcher austreten will, muß die Gesellschaft eine bestimmte Zeit vor seinem Austritt davon in Kenntniß setzen. Ist keine Aufkündigung bedungen, so gebieten gleichwohl die Gesetze die Aufkündigung unter solchen Umständen welche der Gesellschaft erweislich Nachtheil bringen, wenn der beabsichtigte Austritt eines Gesellschafters nicht aufgeschoben wird.

§. 487. Handelsgesellschaften werden aufgelöst, oder können aufgelöst werden:

1) Durch Ablauf der Zeit, auf die sie geschlossen waren.
2) Durch den Tod eines Gesellschafters.

In Betreff des Todesfalls eines Gesellschafters giebt es gesetzliche Bestimmungen.

So verfügt z. B. der Code Napoleon hierüber folgendes (§. 1868): „Das Geding, wonach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt. Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weitern Ersatz, außer soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war.

Das preußische Landrecht (2 Thl. 8 Tit. §. 661 und folg.) verfügt folgendes:

„Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat: so sind in Ermanglung entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablauf des zu bestimmenden Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen. Auf gleiche Art sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen. Bis zum Ablauf des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil. Die übrigen Mitglieder, oder deren Factoren, betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung; und den Erben des Verstorbenen steht blos frei, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen. Die Ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, daß vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers und ihr bevorstehender Austritt gehörig bekannt gemacht werden. — Stirbt ein Gesellschafter, welcher an dem Betriebe

Digitized by Google

des gemeinschaftlichen Geschäfts keinen thätigen Antheil genommen hat; so treten die Erben, sowohl in Ansehung der Befugniß zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft lediglich an die Stelle des Erblassers. — Eine an sich rechtsgültige Verordnung des Erblassers verpflichtet die Erben zur Fortsetzung der Societät: in sofern es die übrigen Mitglieder verlangen, und falls der Erbe nicht etwa blos auf den ihm gebührenden Pflichttheil gesetzt worden ist."

3) Wenn sämmtliche Gesellschaftsgenossen die Auflösung beabsichtigen.

4) Durch den Untergang des Gegenstandes der Gesellschaftshandlung, oder durch die Vollendung des Geschäfts.

Der Code Napoleon verfügt hierüber folgendes (§. 1867 u. folg.): „Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grunde geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist. Ja sie erlöscht auch durch den spätern Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb. — Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war. — Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder wo sie nur als Geldwerth, nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder, wo sie durch dessen Schuld unterging, und die anderen Gesellschaften auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungs-Grund."

5) Durch den bürgerlichen Tod, durch die Mundloserklärung oder den Vermögenszerfall eines Gesellschafters.

6) Durch den Concurs der Gesellschaft.

§. 488. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufkündigen zu dürfen, müssen erhebliche Ursachen vorhanden seyn, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber vertragwidrig handelt, wenn Kränklichkeit jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt.

§. 489. In Betreff der bei der Gesellschaft zu bewerkstelligenden Vertheilung der vorräthigen Gelder, Waaren, Sachen, Schulden und Forderungen, ist endlich im

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, auf welche Art hierbei verfahren werden soll, und wie und in welchen Terminen des Andern Antheil, in sofern jemand die Handlung für seine Rechnung fortsetzt, zurück zu bezahlen ist.

Solche Vorausbestimmungen im Gesellschaftsvertrag sind in sofern erforderlich, als man anzunehmen berechtigt ist, daß bei der Separation der Gesellschaft Theilungsgegenstände vorhanden seyn werden, deren Werthbestimmung Schwierigkeiten unterliegt. Aus diesem Grunde wird gewöhnlich festgestellt, daß die Theilung durch Verloosung bewerkstelligt werden soll.

Für die Gegenstände gleicher Gattung werden alsdann bei der wirklichen Vertheilung so viele mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnete Zettel gefertigt, als Theilende vorhanden sind, und jedem Looszettel entspricht eine auf dieselbe Art bezeichnete Zusammenstellung der zu vertheilenden Sachen, wobei alle diejenigen Gegenstände, deren Werthbestimmung Schwierigkeiten unterliegt, möglichst gleichmäßig auf vorerwähnte Zusammenstellungen zu vertheilen sind. Die Schuldforderungen müssen zu dem Behufe in verschiedene Klassen getheilt und diejenigen bestimmt werden, welche z. B. zu den zuverläßigen, zweifelhaften und schlechten Forderungen gehören.

Nach beendigter Theilung wird über die jedem Gesellschaftsgenossen zugefallenen Theilungsgegenstände ein Verzeichniß, eine sogenannte Theilungs- oder Distributions-Tabelle ausgefertigt, und von sämmtlichen Theilhabern zur Anerkennung des Richtigfindens unterzeichnet.

Der Erläuterung des oben erwähnten, die Vertheilung der Activa und Passiva betreffenden, Verfahrens werde nachfolgende Bilanz zu Grunde gelegt.

Es bezeichnen Nro. 1. und Nro. 2 die Looszettel, welche die Vertheilung der Passivschulden und der zur Befriedigung der Gläubiger ausgesetzten Gelder und Sachen betreffen; ferner Nro. 3 und Nro. 4 diejenigen für den Bestand der übrigen Sachen und Nro. 5 und Nro. 6 diejenigen für die Activschulden. Mit dem Rest des baaren Geldes werden die jedem Theilhaber zukommenden Summen ausgeglichen. Hierauf beziehen sich die weiter unten vorkommenden Zusammenstellungen, in welchen die Namen der Schuldner und Gläubiger der Kürze wegen durch Buchstaben bezeichnet sind.

Digitized by Google

Activa. Bilanz-Conto. Passiva.

	fl.	kr		fl.	kr
An Cassa-Conto	4500	—	Per Capital-Conto von Resch	12000	—
„ Generalwaaren-Conto	9200	—	„ dito von Rembrand	12000	—
„ Utensilien-Conto	300	—	„ 6 Debitores	6000	—
„ 30 Creditores	16000	—			
	30000	—		30000	—

Digitized by Google

I.

Die zur Befriedigung der Creditoren ausgesetzten Effecten.

	fl.	kr		fl.	kr
Baares Geld	2600	—	Folgende Debitores:		
Waaren	3100	—	A.	1300	—
Utensilien	300	—	B.	1400	—
			C.	1600	—
			D.	800	—
			E.	500	—
			F.	400	—
	6000	—		6000	—

Digitized by Google

II.

Nach dem Loosszettel Nro. 1 sind Herrn Resch bei der Verlossung folgende Gläubiger zugefallen, zu deren Befriedigung derselbe die beigemerkten Effecten erhalten hat.

	fl.	kr		fl.	kr
Baares Geld	1106	12	3 Creditores:		
Waaren	1590	48	C.	1600	—
Utensilien	103	—	D.	800	—
			F.	400	—
	2800	—		2800	—

Digitized by Google

III.

Nach dem Looszettel Nro. 2 sind dem Herrn Rembrand bei der Verlosung folgende Gläubiger zugefallen, zu deren Befriedigung derselbe die beigemerkten Effecten erhalten hat.

	fl.	kr		fl.	kr
Baares Geld	1493	48	3 Creditores:		
Waaren	197	—	A.	1300	—
Utensilien	1509	12	B.	1400	—
			C.	500	—
	3200	—		3200	—

Digitized by Google

IV.

Von dem im Bilanz-Conto angeführten Waaren

im Betrag von	fl. 9200. —
sind zur Bezahlung der Creditoren ausgesetzt . .	„ 3100. —
demnach sind noch Waaren für den Betrag von .	fl. 6100. —
zu vertheilen, und hiervon sind laut Looszettel Nro. 3 dem Herrn Resch zugefallen für	fl. 2116. —
desgl. dem Herrn Rembrand laut Looszettel Nro. 4	„ 3983. —
	fl. 6100. —

V.

Von den 30 Schuldposten sind zugefallen

Herrn Resch laut Looszettel Nro. 5			Herrn Rembrand laut Looszettel Nro. 6		
G . . . . fl.	600	—	W . . . . fl.	900	—
H	360	48	X	700	—
J	200	12	Y	300	24
K	540	15	Z	910	—
L	600	6	ZA	707	—
M	300	9	ZB	400	24
N	700	—	ZC	400	—
O	612	—	ZD	500	12
P	700	—	ZE	503	30
Q	200	—	ZF	400	—
R	300	30	ZG	411	26
S	209	48	ZH	500	4
T	212	6	ZJ	619	8
U	200	6	ZK	1710	52
V	201	30			
fl.	7037	—	fl.	8963	—

VI.

Laut Bilanz-Conto beträgt der Cassabestand .	fl. 4500. —
Hiervon sind bereits unter die Gesellschafter zur Bezahlung der Passivschulden vertheilt . . .	„ 2600. —
verbleiben zur weitern Vertheilung	fl. 1900. —

Hiervon hat zur Ausgleichung erhalten:

Herr Resch	fl. 1120. 14
„ Rembrand	„ 779. 46
	fl. 1900. —

Digitized by Google

VII.

Distributionstabelle.

	Laut Losszettel	Es haben empfangen Herr Resch		Herr Rembrand		Zusammen laut Bilanz.	
Baares Geld	A u. B	fl. 1106	12	fl. 1493	48	fl. 4500	—
Desgl. zur Ausgleichung	—	1120	14	779	46		
Waaren	A u. B	1590	48	1509	12	9200	—
	C u. D	2116	46	3983	14		
Utensilien	A u. B	103	—	197	—	300	—
Verschiedene Debitoren	E u. F	8963	—	7037	—	16000	—
		fl. 14800	—	fl. 15200	—	fl. 30000	—
Ab für die Creditoren	A u. B	„ 2800	—	„ 3200	—	„ 6000	—
Capitale d. Gesellschafter	—	„ 12000	—	fl. 19000	—	fl. 24000	—

Die Richtigkeit vorstehender Distributionstabelle erkennen wir hiermit an, und quittiren einander für den damit erhaltenen Betrag.

Prag den 1. Januar 1828.

(L. S.) H. Resch.
(L. S.) L. Rembrand.

Digitized by Google

§. 2. Für das im Wege der Actien-Einlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld stellt die Staatsverwaltung Obligationen auf die Nationalbank aus, welche mit 2½ vom Hundert in Silbermünze verzinst werden. Diese Obligationen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der Nationalbank nicht veräußert werden.

§. 3. Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen wird der Bank eine jährliche Rente von Fünfmalhunderttausend Gulden in Conventions-Münze, in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze erfolgt werden. Bei Erfolgung dieser Rente wird jedesmal der doppelte Kapital-Betrag in Obligationen, nämlich Eine Million, von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligationen werden jedoch bei einem besondern Tilgungsfonds aufbewahrt, und die Zinsen davon werden so lange vom Staate entrichtet, und zur Abtragung der durch die Papiergeld-Einlagen entstandenen Schuld des Staates an die National-Bank verwendet werden, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist.

Bei diesem Verfahren werden nach dem hier beigefügten Tilgungsplane die von dem Staate ausgestellten Obligationen innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren zu einem Kurse von 200 eingelöset werden, wenn der Bankfonds durch die volle Anzahl von Einmalhunderttausend Actien-Einlagen die ihm zugedachte Höhe erreicht.

§. 4. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Conventions-Münz-Währung, und führt alle ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 5. Die gesammten Actionaire bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch unmittelbare Einlagen oder durch die in den Gesetzen bezeichneten Erwerbungsarten Actien an sich bringen, und sie entweder auf seinen eigenen, oder auf fremde Namen ausfertigen lassen.

§. 6. Den Actionairen gebühret für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonds der Bank, und an den davon entfaltenden Erträgnissen. Während der Dauer der Bankgesellschaft ist nur das lezte zur Vertheilung geeignet.

§. 7. Nur jene Actionaire sind berechtigt, in den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Besitzer einer oder mehrerer Actien gehörig ausweisen, in den Vormerkungen der Bank als Actionaires erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten.

§. 8. Wenn Actien auf Gesellschaften oder auf mehrere Theilhaber lauten, wird derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweiset.

Digitized by Google

§. 9. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank mit beigefügter Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 10. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streite an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf den Actien-Schein selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 11*). Von dem Zuwachse, welchen die Bank durch die Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen, und durch den Gewinn bei den von ihr besorgten Geschäften erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionaires verabfolgt.

Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden Conventions-Münze an die Actionaires zu vertheilen; bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so soll die Hälfte davon gleichfalls zur Vertheilung an die Actionaires gewidmet, die andere Hälfte aber zur Gründung eines Reserve-Fonds verwendet werden.

§. 12. Von der in den Reserve-Fonds gelegten Summen muß wenigstens die eine Halbscheid zum Ankaufe öffentlicher in Metallmünze verzinslicher Obligationen, nach ihrem börsenmäßigen Werthe verwendet werden. Die andere Halbscheid kann auf anderen Wegen fruchtbringend gemacht werden.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 13. Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a) in das Disconto-Geschäft,
b) in das Giro-Geschäft,
c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr verfertigten Noten,
d) in das Depositen-Geschäft,
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

---

*) Durch eine allerhöchste, von dem Bank-Ausschusse in seiner Versammlung vom 15. Januar 1821 erbetene Entschließung, geruhten S. K. K. Majestät zu genehmigen, daß der Bank-Ausschuß jährlich beschließen dürfe, welcher Betrag von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionaire als Dividende vertheilt, und dagegen in den Reserve-Fonds hinterlegt werden soll.

Digitized by Google

§. 14. Bei der Discont-Anstalt wird die Bank nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene, und hierorts zahlbare Wechselbriefe, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, discontiren, und Sola Wechsel für Waaren (Waarenbillete) zur Discontirung übernehmen.

§. 15. Als Giro-Bank übernimmt von jedem in Wien ansäßigen Actionair, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibt, Gelder in ihrer Valuta zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann.

§. 16. Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der östreichischen Monarchie das Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang statt findet, die jedoch bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für Conventionsmünze angenommen werden müssen.

§. 17. Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Conventionsmünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen.

§. 18. Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem innern Werthe zur Bankvaluta, dann alle Staatspapiere und Privat-, Geld-Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 19. In der Abtheilung der Leih-Anstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, verzinsliche Vorschüsse geben. Wenn der Zustand ihrer Geldmittel einst eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen nothwendig macht, so kann sie auch auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit verzinsliche Darleihen erfolgen.

§. 20. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf bewegliche Unterpfänder jährlich Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfonds.

§. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

Digitized by Google

§. 22. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionaire, welche östreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs angemeldet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 23. Der Bank-Ausschuß wird aus fünfzig Mitgliedern in so lange bestehen, bis die Hälfte der durch die gegenwärtigen Statuten festgesetzten Actien-Anzahl durch Einlagen abgenommen ist. Von diesem Zeitpuncte an wird der Ausschuß aus Einhundert Actionairen gebildet werden.

§. 24. Jene Actionaire sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actienbuche.

§. 25. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach einmal in Wien, und im Monate Januar. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 26. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, nur Eine Stimme.

§. 27. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen.

§. 28. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte gehört zu den Obliegenheiten der Bank-Direction. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. Bis zur Abnahme der halben Actien-Anzahl werden nur sechs Directoren aufgestellt werden.

§. 29. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. Das Amt des erstern hat durch zwei Jahre zu dauern, nach deren Verlauf der Stellvertreter das Amt zu übernehmen hat. Künftig wird daher in der Regel nur für das Amt des letztern eine Ernennung geschehen.

Digitized by Google

§. 30. *) Die Directoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Actionaires gewählt, und treten ihr Amt an, nachdem diese Wahl Unsere Bestätigung erhalten hat. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre in der Art, daß jährlich vier, und so lange die Anzahl der Directoren auf 6 beschränkt ist, zwei von ihnen austreten, an deren Stelle andere durch den Ausschuß vorgeschlagen werden.

Von den zuerst erwählten sechs Directoren durch die ersten drei Jahre jährlich zwei durch das Loos aus ihrem Amte. Die ausgetretenen Directoren können erst nach einem Zeitraume von zwei Jahren wieder gewählt werden.

§. 31. Der Gouverneur muß beim Antritte seines Amtes zwanzig, sein Stellvertreter zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 32. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma „privilegirte östreichische National-Bank" vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 33. Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 34. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank, Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 35. Die Direction ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 36. Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;

b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung der Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

c) über den Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern;

*) Durch eine allerhöchste, von dem Bank-Ausschusse in seiner Versammlung vom 15. Januar 1821 erbetene Entschließung ddo. 2. Jan. 1822 geruhten S. K. K. Maj. allergnädigst zu gestatten, daß die nach den Bestimmungen dieses 30 §. austretenden Bank-Directoren jedesmal unmittelbar wieder gewählt werden können.

Digitized by Google

d) über den Zustand des Bank-Fonds, und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direction die nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

§. 37. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staatsverwaltung.

§. 38. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Commissair zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39. Dieser Commissair wird jedesmal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch blos als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben.

§. 40. Wenn der landesfürstliche Commissair eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maaßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet: so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden in deren Gebiet die Maaßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 41. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 42. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanz-Ministerium ausschließend zu wenden.

V. Von den besondern Vorrechten des Bank-Instituts, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 43. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper be-

Digitized by Google

zieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche sie zu besitzen in den Fall kommen könnte, steuerfrei seyn.

§. 44. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stempelfreiheit genießen.

§. 45. Es ist den Behörden gestattet, die Verwendung von Pupillar- und Fideicommiß-Capitalien, von Ueberschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Corporationen, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten und Fonds gehören, zu Actien-Einlagen bei der National-Bank zu bewilligen.

§. 46. Die Nationalbank ist berechtigt, Filial-Banken innerhalb der Monarchie zu entrichten, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner andern Gesellschaft gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filial-Bank errichtet, eine Discont-Anstalt einzusetzen, oder Noten auszugeben.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, zu Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochene Strafen zu ahnden.

§. 49. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Kläger oder als Beklagter erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstand erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichten zu verhandeln sind.

§. 50. Da die Bank auf Actien-Einlagen, Pfänder, Depositen, Darlehen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

Digitized by Google

§. 51. Wenn Actien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution, oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederöstreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 52. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederöstreichischen Landrecht nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hiebei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 53. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 54. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigung Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maaß dieser Statuten, und des weitern besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, nnd hat somit den Ausgang eines angängigen Rechtsstreits zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 55. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, das ist: ihr bewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich den erübrigten Betrag unter die Gesellschafts-Glieder, nach dem Verhältnisse der Actien, gleichzeitig zu vertheilen.

§. 56. Bei früherer Trennung wird sich auf gleiche Weise benommen, und insbesondere auch die verhältnißmäßige Vertheilung der noch ungetilgten, für die Papiergeld-Einlage verabfolgten Staatsschuld-Scheine durch Ausfertigung einzelner Verschreibungen, welche mit zwei und ein halb vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich sind, an die Actionaire bewirkt.

§. 57. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, endlich wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gültig beigelegt werden sollten; so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer

Digitized by Google

höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung zu entscheiden hat.

§. 58. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten durch fünf und zwanzig Jahre dauern, und auch nach Verlauf dieser Zeit noch fortbestehen, wenn bis dahin nicht der ganze Betrag der der Bank für die Papiergeld-Einlagen übergebenen Obligationen getilgt seyn sollte.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den fünfzehnten Julius im Eintausend achthundert und siebzehnten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Digitized by Google

Formular einer Actie der Wiener Nationalbank.

Nro. [redacted] Folio [redacted]

Actie

der priv. öster. National-Bank.

Die privilegirte östreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung statt haben kann, Eigenthümer der Actie [redacted] geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen } hat, / haben, welche den Actionairen der privilegirten östreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien, den

(Unterschriften).

Digitized by Google

Formular der Uebertragung einer Actie vorerwähnter Bank.

(Auf der Rückseite.)

Gegenwärtige Actie der privilegirten östreichischen National-Bank à Fol. cedire	An	Art der Uebertragung	Jahr und Monat	Tag	Unterschrift des Uebertragenden

Digitized by Google

2. Statuten der Rheinisch-Westindischen Compagnie.

Allerhöchste Bestätigung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir gegen den Inhalt der beigehefteten Vier und Vierzig Verfassungsartikel mit dem dazu gehörigen Anhange zum Paragraph Vier derselben, für die zu Elberfeld, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, errichtete Handelsgesellschaft unter der Firma

Rheinisch-Westindische Compagnie

nichts zu erinnern gefunden: so bestätigen Wir die gedachten Artikel hiermit, und wollen, daß sich die Gesellschaft aller dadurch erworbenen Rechte zu erfreuen haben solle, so wie sie ebenmäßig allen davon abhängigen Verbindlichkeiten nachzuleben hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben: Berlin den 7. Nov. 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Bestätigung des Statuts der Rheinisch-Westind. Compagnie.

C. F. Hardenberg. Bülow.

Bildung der Gesellschaft.

§. 1. Die Compagnie bildet sich zu dem Zwecke der Ausfuhr Vaterländischer Kunst- und Natur-Producte, und wird demnach unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Compagnie,

Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-America, oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder konsignationsweise, mit oder ohne Vorschuß, für dritte Rechnung betreiben, sich jedoch in ihrer Waaren-Ausfuhr ausschließlich auf deutsche Fabricate, Manufacta und Producte beschränken.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig nach einander folgende Jahre, vom 8. März 1821 an, bestimmt. In der General-Versammlung des vorhergehenden dritten Jahres soll es entschieden werden, ob die Gesellschaft über jene Periode hinaus bestehen, oder bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des Kapital-Werthes der Actien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Compagnie geschlossen und sobald als möglich liquidirt werden.

Von dem Capital-Fonds und den Actien.

§. 3. Die Compagnie wird auf Actien, jede von Fünfhundert Berl. Thalern gegründet, jedoch soll die Zahl der Actien Zweitausend nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 4. Gegen Einschuß des Betrages wird für jede Actie von der Direction, von welcher §. 10. die Rede seyn wird, ein Document ausgefertigt, welches an den Inhaber lautet, und von dem Besitzer, ohne andere Formalität als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden kann.

Die Direction wird jedoch, wo es verlangt wird, die Actien gegen billige Schreibgebühr auf den Namen des veränderten Besitzers einschreiben lassen.

Anhang. Die Actien werden von der Compagnie mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Direction wird mit den Actien-Documenten, Zins-Coupons auf fünf Jahre austheilen, und eben so viele Empfangscheine zur Hebung des Bonus oder der Extradividende auf den Fall, daß ein solcher bei Ziehung der Bilanz beschlossen werden sollte. Die Zinsen sollen jährlich vom 1. bis zum 30. April, in dem Hauptcomptoir der Compagnie bezahlt werden; jedoch wird die Direction, wenn es verlangt und ihr vor Anfang Februars angezeigt wird, die Zinsenzahlung auch in Cöln, Berlin, Frankfurt, Leipzig oder Hamburg anweisen.

§. 5. Kein Actionair ist für mehr als den Nationalbetrag seiner Actien verantwortlich.

§. 6. Die noch nicht untergebrachten Actien werden durch die Direction verkauft. Zwei Monate vor der zuerst zu ziehenden Bilanz soll jedoch der Verkauf der Actien von Seiten der Direction eingestellt, und nach dem bekannt gemachten Resultate der Werth derselben von dem Directorium in Gemeinschaft mit dem Directorial-Rathe, von dem §. 10. die Rede seyn wird, bestimmt werden. Im Falle bei Ziehung der ersten Bilanz die Zahl der zweitausend Actien noch nicht voll seyn sollte, so soll den schon unterzeichneten Actionairs, in der Completirung der Actien, zu dem auf vorbesagte Weise bestimmten Werthe derselben, in Verhältniß ihres Actienbesitzers der Vorzug gegeben werden.

§. 7. Im Fall des Verlustes eines Actien-Documents, muß für die Zins- und Dividenden-Hebung, eine der Direction genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem 3ten Jahre soll diese Bürgschaft aufhören, ein neues Document ausgeliefert werden, und das verlorene früher soll verschollen seyn. Wenn Actien zu einer Erbschaft- oder Fallitmasse gehören, so soll jedesmal nur ein Erbe oder curator massae als rechtmäßiger Besitzer einer Actie auftreten können.

Organisation der Gesellschaft.

§. 8. Die Generalversammlungen der Actionairs werden für jetzt in Elberfeld gehalten. Die Generalversammlungen werden durch die Elberfelder Zeitungen, die Berliner Staatszeitung, die Hamburger Börsen-Hallen-Liste, eine Cölner, eine Frankfurter und die Leipziger Zeitung, wenigstens einen Monat vorher, durch dreimaliges Einrücken zusammenberufen, und die persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Theilnehmer repräsentiren alsdann jedesmal die gesammte Compagnie.

Digitized by Google

§. 9. Alle Wahlen in der Generalversammlung geschehen durch schriftliche versiegelte Abstimmung.

§. 10. Die Generalversammlung erwählt aus den Actionairs, auf dem §. 9. besagten Wege, durch Stimmenmehrheit eine Direction von fünf Gliedern, welche an dem Orte des Hauptcomptoirs der Compagnie wohnhaft seyn müssen.

Sie erwählt ferner aus den Actionairs durch Stimmenmehrheit einen, die Compagnie in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern repräsentirenden, Directorialrath von sieben Gliedern, welche aus den Geschäftszweigen der Linnen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Eisen- und Quincaillerie-Waaren, und aus Kaufleuten und Capitalisten gewählt werden, die jedoch nicht über 12 Meilen von dem Sitze des Directoriums entfernt wohnen dürfen.

§. 11. Die Generalversammlung wird jährlich nach ausgemittelter Bilanz durch die Direction zusammen berufen, um mit der beschlossenen Dividende bekannt gemacht zu werden, die erledigten Stellen zu besetzen, und über die etwaigen Vorschläge des Directoriums und des Directorial-Rathes zu entscheiden. Nach beendigter Abstimmung über diese Gegenstände steht es jedem Actionair frei, Vorschläge zur Berathung zu machen.

Die Direction kann in besondere Fällen, nach genommener Rücksprache mit dem Directorialrathe, die Generalversammlung öfter zusammen berufen. Die Direction ist das alleinige Organ solcher Zusammenberufungen.

§. 12. Ueber die der Generalversammlung gemachten Vorschläge wird durch Stimmenmehrheit entschieden, und alle Vorschläge zur Veränderung an den Statuten sollen an eine in der Generalversammlung, in Gemäßheit des §. 9, für diesen Zweck zu erwählende, Commission verwiesen, und von dieser gebilligt werden, ehe die landesherrliche Sanction für dieselben nachgesucht werden kann.

§. 13. Bei dem Stimmen in den Generalversammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht besitzt, zwei Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen; und wer über zwölf Actien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Fall mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt seyn können.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorstehers, welchen sich die Generalversammlung jedesmal bei Eröffnung ihrer Sitzung wählt.

Vormünder können für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und jeder Actienbesitzer entweder in Person oder durch einen bevollmächtigten Actionair stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die Generalversammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen, und kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

Digitized by Google

Alle Vollmachten zur Vertretung in den Generalversammlungen müssen übertragbar seyn, und der Direction wenigstens drei Tage zuvor zur Verification eingereicht werden.

Alle nicht in Person oder durch Vollmacht Erscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der Generalversammlung stillschweigend.

Administration der Gesellschaft.

§. 14. Die Geschäfte der Compagnie werden durch eine Direction von fünf Gliedern geführt, welche während der Dauer ihrer Geschäftsverwaltung Actienbesitzer bei der Compagnie seyn, und in dem Orte des Hauptcomptoirs wohnen müssen.

Von der Direction.

§. 15. Der Sitz des Directoriums und mithin das Hauptcomptoir der Compagnie ist für jetzt Elberfeld. Alle Correspondenz, so wie auch alle Berichte der inländischen und auswärtigen Agenten, werden an dasselbe gerichtet.

§. 16. Die Directoren übernehmen für's erste, aus Eifer und Liebe für die Sache, die Geschäftsverwaltung unentgeldlich; jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie, vergütet werden. Ueber diesen Punct, soll nach Ziehung der ersten Bilanz, und wenn der Gang des Geschäfts zu beurtheilen seyn wird, durch die Generalversammlung näher verfügt werden.

§. 17. Die Direction wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte, und wechselt denselben alle drei Monate.

§. 18. Die Directoren wählen jeder einen Substituten, der in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungirt, die Substituten müssen Actienbesitzer bei der Compagnie seyn, und von dem Directorialrathe bestätigt werden; sie können als solche im Directorium nicht präsidiren.

§. 19. Die Direction wählt einen Sub-Director, den sie zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und von welchem §. 34. geredet werden wird. Derselbe muß Actienbesitzer bei der Compagnie seyn, und von dem Directorialrathe bestätigt werden.

§. 20. Es kann in dem Directorium kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens 3 Directoren oder Substituten gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden; bei gleichen Stimmen giebt die des jedesmaligen Präsidenten den Ausschlag.

§. 21. Die Direction ist den Actionairs auf keine Weise für das Resultat der Geschäfte verantwortlich; sie wird jedoch in der Führung derselben mit Vorsicht zu Werke gehen, und namentlich Alles gegen See- und Feuersgefahr, wo es mit ihrem Wissen thunlich ist, versichern lassen. Das Directorium soll für Rechnung der Compagnie keine Geschäfte auf Credit machen, sondern in

Digitized by Google

ihren Bestellungen und Einkäufen nie weiter gehen, als es der baare Fonds der Compagnie gestattet.

Die Direction hält ihre Sitzungen wöchentlich einmal bestimmt, und außerdem so oft sie es für gut findet; sie wird dafür sorgen, daß in allen Comptoirs der Compagnie die doppelte Buchhaltung eingeführt werde; sie ernennt Inspectoren aus ihrer Mitte, die sich mit Verification der Bücher und Correspondenz so oft als möglich beschäftigen; sie wechselt diese, so oft es ihr beliebt.

Alle Ein Hundert Berliner Thaler übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten müssen von wenigstens zwei Directoren unterzeichnet, und von dem Sub-Director contrasignirt worden seyn.

§. 22. Die Direction ist verpflichtet, die müßigen Fonds der Compagnie bei der Königl. Preußischen Bank zu deponiren, es sey denn, daß der Directorialrath eine, ihm von der Direction vorzuschlagende anderweitige einträgliche Benutzung derselben genehmige.

§. 23. Die Direction soll gehalten seyn, dem Directorialrathe alle vier Monate das Vorgefallene in den bereits gemachten Unternehmungen mitzutheilen, so wie den Grund und Plan zu den neuen vorzulegen, und sich mit demselben darüber zu berathen. In außerordentlichen soll die Direction befugt seyn, den Directorialrath zu jeder Zeit zusammen zu berufen.

§. 24. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen der Direction und dem Directorialrathe, soll eine Generalversammlung zusammenberufen und in derselben durch Mehrheit der Stimmen darüber entschieden werden. Die Ausführung der bestrittenen Unternehmung unterbleibt alsdann so lange; es sey denn, daß die Direction die Verantwortlichkeit bis zur Entscheidung der Generalversammlung allein übernehmen wolle.

§. 25. Ein Director soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmenmehrheit, von der Generalversammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Directors in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll.

In dem möglichen Falle des Falliments eines der Directoren tritt derselbe aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seiner Stelle erwählt ist.

§. 26. Nach Verlauf des zweiten Jahres entscheidet, während der ersten fünf Jahre, jährlich das Loos, welcher von den zuerst gewählten Directoren austreten soll; späterhin geschieht dies jährlich durch das Dienstalter. Die Actionairs wählen alsdann in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit, aus zwei von dem Directorialrathe vorzuschlagenden Actienbesitzern; an die Stelle des austretenden Directors einen neuen. Der Austretende kann jedoch von den Actionairs in seiner Stelle auf's neue bestätigt werden.

Digitized by Google

Von dem Directorialrathe.

§. 27. Der von der Generalversammlung gemäß §. 10. gewählte Directorialrath von sieben Gliedern, repräsentirt in der Zwischenzeit der zu haltenden Generalversammlungen die Compagnie.

§. 28. Die Directorialräthe verrichten ihre Functionen unentgeldlich, jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie vergütet werden.

§. 29. Die Directorialräthe wählen sich Substituten, welche in Abwesenheits- oder Krankheits-Fällen für sie fungiren; diese müssen gleichfalls Actionairs seyn und von der Direction bestätigt werden.

§. 30. Es kann in dem Directorialrathe kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder in Person oder substituirt gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden und bei gleichen giebt die Stimme des Vorsitzers, den der Directorialrath jedesmal bei Eröffnung der Sitzung aus seiner Mitte wählt, den Ausschlag.

§. 31. Die Directorialräthe verfügen sich alle vier Monate oder öfter, Falls sie von der Direction dazu eingeladen werden, auf das Hauptcomptoir der Compagnie, um von der Direction den Bericht des Vorgefallenen zu empfangen, und sich mit derselben über fernere Unternehmungen zu berathen.

§. 32. Ein Directorialrath soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Mehrheit der Stimmen, von der Generalversammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Directorialrath-Mitgliedes in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll. In dem möglichen Falle des Falliments eines der Directorialräthe, tritt derselbe aus, und wird so lange durch seine Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle erwählt ist.

§. 33. Nach Verlauf des zweiten Jahres treten, während dreier Jahre jährlich zwei durch das Loos zu bestimmende Glieder und im vierten Jahr das siebente Mitglied des Directorialrathes aus. Späterhin geschieht dies durch das Dienstalter. Die Actionairs wählen sodann in einer Generalversammlung, durch Mehrheit der Stimmen, aus einem von dem Directorialrathe und einem von dem Directorium vorzuschlagenden Actienbesitzer, für jedes austretende Mitglied, ein neues; die Actionairs können jedoch dasselbe in seiner Stelle auf's neue bestätigen.

Von dem Subdirector.

§. 34. Der Subdirector wird von der Direction gewählt und muß von dem Directorialrathe bestätigt werden.

Er ist von der Direction zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und hat unter ihrer Aufsicht die Leitung des Geschäfts.

Er ist verpflichtet, den Geschäften der Compagnie seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen, und kein Handlungsgeschäft für seine Rechnung zu treiben.

Digitized by Google

§. 35. Der Subdirector erhält einen angemessenen jährlichen Gehalt nebst einem zu bestimmenden Antheile von dem ausgetheilt werdenden Gewinne. Beides, so wie die Dauer der gegenseitigen Verbindlichkeiten, soll durch einen Contract zwischen dem Directorium und dem Directorialrathe mit dem Subdirector näher bestimmt werden. Stirbt der Subdirector im Dienste der Compagnie, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder sein ganzes Einkommen ein Jahr fort, vom Sterbetag an gerechnet.

§. 36. Der Subdirector kann während des Laufes seines Contractes seiner Stelle nur auf Anklage, und nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmenmehrheit, von dem Directorium entsetzt werden, welche Entsetzung jedoch, um gültig zu seyn, von dem Directorialrathe bestätigt werden muß.

Von der Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 37. Die Compagnie wird auf den Haupt-Handelsplätzen der fremden Welttheile, oder wo sie es sonst für nöthig erachtet, nach Maaßgabe der Ausdehnung ihrer Geschäfte, ihre eigenen Comptoirs errichten.

§. 38. Auf Waaren, welche der Compagnie consignirt werden, soll die Direction nie mehr, als die Hälfte des Werthes vorschießen, und dieser Werth soll nach dem Preise bestimmt werden, zu welchem die Compagnie die Waare zur selbigen Zeit gegen baare Zahlung würde kaufen können. Für solche Vorschüsse wird die Compagnie ein halb Procent per Monat Zinsen berechnen; sonstige Bedingungen aber, als Provision und Zeitfrist des Vorschusses, sollen jedesmal zwischen dem Directorium und dem consignirenden Theile, nach Umständen bestimmt werden. Auf verderbliche oder unpassende Waaren wird die Compagnie keine Vorschüsse leisten.

§. 39. Die Direction ist verpflichtet, darauf zu wachen, daß in keinem einzelnen der auswärtigen Etablissemente der Compagnie mehr als ein Sechstheil des in §. 3. ausgesprochenen Schlußfonds, einschließlich der von ihr garantirten Consignationen und gemachten Vorschüsse, zu ein und derselben Zeit, für Rechnung der Compagnie ausstehe, und daß dieser Betrag nur im Verhältniß des Eingangs der Retouren wieder ergänzt werde.

§. 40. Es soll den auswärtigen Comptoirs der Compagnie nicht gestattet seyn, was den Manufactur- und Fabricaten-Handel betrifft, in andere als deutschen Waaren Geschäfte zu machen. Diese Comptoirs sollen ihre Scripturen nach der doppelten Buchhaltung führen, und sollen verpflichtet seyn, die Prima-Nota der täglichen Vorfallenheiten mit jeder Gelegenheit an die Direction der Compagnie nach Europa zu senden. Sie sollen sodann jährlich der Direction die Bilanz ihres Geschäftes einschicken, und den sich ergebenden Gewinn, so wie er sich realisirt, an die Compagnie remittiren.

§. 41. Die, an der Spitze der auswärtigen Comptoirs stehenden Agenten sollen von der Direction vorgeschlagen und von dem

Digitized by Google

Directorialrath bestätigt werden. Sie sollen verpflichtet seyn, keine andere Geschäfte als die der Compagnie oder für deren Rechnung, zu treiben und wahrzunehmen. Ihre Verhältnisse zur Compagnie, so wie die Dauer der gegenseitigen Verbindlichkeit, sollen jedesmal durch einen, auf die Grundlage dieser Statuten abgefaßten, Contract der Direction und Directorialrathes mit den Agenten näher bestimmt werden.

§. 42. Am Ende des zweiten Jahres, oder Falls es die Direction für gut erachten sollte, schon am Schlusse des ersten, und alsdann jährlich zieht die Compagnie eine Bilanz, und legt solche, unterzeichnet von sämmtlichen Directoren oder deren Substituten, Directorialräthen oder deren Substituten und dem Subdirector, der General-Versammlung vor.

Sollte jedoch einem oder dem andern Theilhaber diese Bescheinigung der gesammten Administration nicht genügen, und er eine anderweitige Untersuchung des Bücher-Abschlusses verlangen, so soll auf dessen Antrag von der General-Versammlung zuvörderst darüber abgestimmt werden, ob eine Commission von drei Actien-Besitzern zur Untersuchung des Bücher-Abschlusses ernannt werden soll. Diese Commission soll alsdann verpflichtet seyn, das ihr übertragene Geschäft binnen einem Monate, von ihrer Ernennung an gerechnet, zu beendigen, und soll zugleich ermächtigt seyn, die schließliche Decharge im Namen der Compagnie zu urtheilen.

§. 43. Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn wird sodann, nach Abzug der Zinsen, zu demjenigen Theile, welchen das Directorium in Gemeinschaft mit dem Directorialrathe, nach der Lage der Dinge bestimmen wird, als Bonus oder Extradividend, den Actienbesitzern ausbezahlt, von dem Uebrigen aber ein Reserve-Conto gebildet, um künftigen möglichen Verlusten dadurch zu begegnen.

§. 44. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairs der Compagnie sollen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden; die Theilnehmer an dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, und auf allen andern Rechts-Rekurs zu verzichten.

---

3. Statuten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Im Namen
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
von Hessen und bei Rhein ꝛc.
Kund und zu wissen sey:

Vor dem Unterzeichneten für die Provinz Rheinhessen im Amtssitz von Mainz bestellten Großherz. Hess. Notar Adam Mann in Gegenwart der beiden zu Ende genannten Zeugen waren persönlich

Digitized by Google

erschienen: die nachbenannten Handelsleute, sämmtliche in Mainz wohnhaft, nämlich:

(Namen der Personen)

Weiter waren erschienen die nachbenannten in ihrer Eigenschaft als Special-Bevollmächtigte der nachfolgenden auswärtigen Handelsleute, als:

(Namen der Bevollmächtigten und Vollmachtgeber)

Sämmtliche oben erwähnte Vollmachten wurden gegenwärtigem Acte beigebogen, um mit demselben als Urschriften aufbewahrt zu werden, wobei die respectiven Bevollmächtigten erklären, daß sie in Gemäßheit der in den fraglichen Vollmachten enthaltenen besondern Befugniß ein rechtliches Domicil zu wählen, andurch zur Vollziehung des nachfolgenden Vertrags für ihre Vollmachtgeber Domicil wählten, dahier in Mainz in der Wohnung ihrer, der respectiven Bevollmächtigten, in welcher alle nothwendig werdende Significationen mit Gültigkeit sollen gemacht werden können.

Welche sämmtliche Erschienene erklärten, nachfolgenden neuen Gesellschaftsvertrag, zur Fortsetzung der laut Act, aufgenommen durch den Eingangsgenannten Notar den zweiten December tausend achthundert siebzehn bereits bestehenden Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft unter sich abgeschlossen zu haben, und den Notar ersuchten, eine authentische Urkunde darüber auszufertigen, welches folgendermaaßen geschah, nämlich:

Art. 1. Die Gesellschaft ist eine anonymische oder Actiengesellschaft, nach dem Sinne des Handelsgesetzbuches, Artikel neun und zwanzig bis sieben und dreißig einschließlich.

Art. 2. Ihre Benennung ist Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Art. 3. Sie besteht aus dreihundert fünf und siebenzig Actien, jede von einer Capital-Einlage von Tausend Gulden im Vier und zwanzig Guldenfuße, welche zusammen einen Versicherungsfonds von Dreimalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden bilden.

Art. 4. Da die in Cöln dermalen zu demselben Zwecke bestehende, mit jener in Mainz vereinigte Assecuranz-Gesellschaft der hiesigen, und diese jener wechselseitig den Wunsch geäußert hat, den jetzt bestehenden am gestrigen Tage abgelaufenen Vertrag und die damit in Verbindung stehende Assecuranz-Ordnung nebst dem Prämien-Tarif und respective dem Vereinigungs-Act unter einigen durch die Erfahrung angedeuteten Modificationen zu erneuern, so erklärt sich die Gesellschaft von Mainz zu dieser Erneuerung bereit, dem zufolge, und in der Voraussetzung, daß diese Erneuerung auch in Cöln zu Stande kommt, wird wie zeither der aus dem Rheinschifffahrts-Assecuranz-Geschäfte entspringende Gewinn oder Verlust zwischen den Gesellschaften der besagten zwei Städte gemeinschaftlich seyn, so wie auch der Versicherungsfonds der beiden Gesellschaften als gemeinschaftliche und solidarische Deckung der in Gemäßheit der

Digitized by Google

Assecuranzen zu zahlenden Summen ferner dienen soll. Die erneuerte Vereinigungsacte soll der Urschrift des gegenwärtigen Vertrags beigebogen werden. Diesemnach werden die vereinigten Gesellschaften aus siebenhundert und fünfzig Actien mit einem Versicherungsfonds von Siebenmalhundert fünfzigtausend Gulden bestehen.

Art. 5. Das Actien-Capital von Tausend Gulden wird eingelegt in einem zehnten Theil baar, sogleich nach der Genehmigung dieses Vertrags, durch die Großherzogl. Hessische Regierungsbehörde, ein Zehntheil in einem eignen Wechsel von hundert Gulden, und acht Zehntheil in einem zweiten eignen Wechsel von Achthundert Gulden, welche beide ohne Ordre an die Directoren der Assecuranz-Gesellschaft acht Tage nach Sicht zahlbar, ausgestellt werden.

Die Directoren, deren Namen in diesen Wechseln nicht genannt werden, können dieselben nicht eher zur Sicht vorzeigen, noch eincassiren, bis die Erschöpfung der Casse von dem weiter unten bezeichneten Ausschusse anerkannt, und der Betrag des neuen Zuschusses bestimmt ist.

Art. 6. Damit aber das Actien-Capital vollkommen gesichert sey, so soll, in dem Fall ein oder mehrere Actionaire in Unzahlbarkeit gerathen würden, oder ihre eingelegten Wechsel aus andern Ursachen nicht auf der Stelle einlösen könnten, oder wollten, der Wechselbetrag unter die übrigen zahlbaren Actionaire vertheilt, und der Betrag eines jeden sogleich bezahlt werden müssen, vorbehaltlich der Rückerstattung sobald der Wechselschuldner auf Betreiben der Directoren in gerichtlichem Wege zur Bezahlung wird genöthigt worden seyn. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Gesellschaft einer jeden Stadt, und ist nicht der vereinigten Gesellschaft gemein.

Art. 7. Die Eingangs genannten Erschienenen haben sich zur Betheiligung an dieser Gesellschaft für die bei jedem sogleich angegeben werdende Anzahl von Aktien verpflichtet, nämlich:

(Namen der Aktionairs, nebst Bemerkung der Zahl der Actien eines jeden derselben.)

Zusammen also drei hundert fünf und siebenzig Actien, wie im Art. 3 gesagt ist.

Art. 8. Die gegenwärtige Gesellschaft ist auf sechs nacheinander folgende Jahre abgeschlossen, welche mit dem ersten Januar achtzehnhundert vier und zwanzig anfangen, und am nämlichen Tage des Jahres achtzehnhundert dreißig endigen.

Bei der am ersten März achtzehnhundert neun und zwanzig zu haltenden General-Versammlung sämmtlicher Actionaires wird berathschlagt, ob und auf wie viele Jahre dieser Vertrag erneuert werden soll.

Art. 9. Der Gegenstand der Assecuranz, welcher den Zweck dieser Gesellschaft ausmacht, ihre Ausdehnung, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens, die gegenseitigen Rechte und Verbind-

Digitized by Google

lichkeiten zwischen der Gesellschaft und jenen, welche assecuriren lassen, sind in einer besondern Assecuranz-Ordnung enthalten, welche zu Mainz den zweiten Januar 1824 Fol. 18 R C. 8. für die Gebühr von zwanzig acht Kreuzer einregistrirt, und den erschienenen Gesellschaftern, dem Notar und den Zeugen ne varietur paraphirt und unterzeichnet wurde, und diesem Vertrage als wesentlicher Theil desselben beigebogen bleibt.

Sollten an dieser Assecuranz-Ordnung späterhin Abänderungen für nöthigt erachtet werden, so müssen dieselben von den Generalversammlungen der beiden Städte angenommen, von den respectiven Regierungen, in sofern dieses nach den darüber bestehenden Verordnungen nöthig ist, genehmigt und zur Kenntniß des kaufmännischen Publicums gebracht werden.

Art. 10. Sogleich nach dem Empfang der Genehmigung der Regierung wird die dermalige Direction eine General-Versammlung der Gesellschafter zusammen rufen, in welcher durch einfache Stimmenmehrheit zur Wahl von drei Directoren und eines Ausschusses von drei Mitgliedern geschritten wird.

Art. 11. Sind die Directoren abwesend, krank oder sonst rechtmäßig verhindert, oder stirbt einer derselben in dem Laufe des Jahres, so werden sie durch jene Mitglieder des Ausschusses ersetzt, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Alter.

Um den Ausschuß bei solchen Ersetzungen vollzählig zu erhalten, wie auch um die Mitglieder des Ausschusses in ähnlichen Fällen zu ersetzen, werden auch drei Suppleanten gewählt.

Art. 12. Die Geschäftsführung der Directoren und der Glieder und Suppleanten des Ausschusses währt drei Jahre; sie werden jedes Jahr durch die General-Versammlung erneuert. In den zwei ersten Jahren bezeichnet das Loos die zwei Directoren, die zwei Mitglieder und die zwei Suppleanten des Ausschusses, welche auszutreten haben; die Austretenden sind immer wieder wählbar.

An die Stelle der im Laufe des Jahres verstorbenen oder sonst zur Geschäftsführung unfähig gewordenen wird besonders gewählet, dafern nicht ohnehin ihre Dienstzeit zu Ende gewesen wäre.

Art. 13. Den Directoren wird ein rechnungsführender Secretair, und diesem so viel Angestellte beigegeben, als der Dienst und die Ausdehnung des Geschäfts erfordern wird.

Der Secretair ist einer Bürgschaftsleistung unterworfen; er wird von den Directoren mit Genehmigung des Ausschusses ernannt. Die Ernennung der Angestellten geschieht durch die Directoren auf den Vorschlag des Secretairs, welcher für sie verantwortlich ist.

Die Entsetzung des Secretairs und der Angestellten, wenn bestimmte Ursachen dazu vorhanden sind, geschieht auf die nämliche Art.

Art. 14. Der Dienst der Directoren und der Mitglieder des Ausschusses sind unentgeldlich. Die Besoldung des Secretairs und

Digitized by Google

der Angestellten, und die übrigen Büreaukosten fallen der Gesellschaft insbesondere zur Last, und sind von dem ihr laut der zusammengetragenen Generalberechnung zukommenden Gewinnantheil abzuziehen.

Der Betrag dieser Besoldungen und Kosten wird in dem ersten Jahre von den Directoren und dem Ausschusse bestimmt, und in der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 15. Die Directoren, der Ausschuß und der Rechnungsführende Secretair bilden die Assecuranzkammer einer jeden Stadt. Die Assecuranzkammern der zwei Städte senden sich wechselseitig zu Anfange einer jeden Woche das vollständige Verzeichniß der im Laufe der verflossenen Woche versicherten Waaren und der dafür empfangenen Assecuranz-Prämien, wie auch der für zu Grunde gegangene oder beschädigte Waaren gemachten Zahlungen, um dadurch die Controle, sowohl hinsichtlich derjenigen, welche assecuriren lassen, als auch in Betreff der, unter den zwei Städten jährlich zu pflegenden Abrechnung zu erleichtern.

Art 16. Wenn bei, in gleichem Verhältniß von den Mitgliedern einer Gesellschaft geleisteten baaren Einschüssen, die Casse der einen Stadt erschöpft ist, und jene der andern Stadt es noch nicht ist, so ist letztere verbunden, von ihrem Cassenvorrathe so viel an die bedürfende Gesellschaft abzugeben, als zur Gleichstellung erforderlich ist. Ehe die Casse der beiden Gesellschaften ganz oder beinahe ganz erschöpft ist, darf von den Actionaires kein neuer baarer Zuschuß in Gemäßheit der eingelegten Wechsel gefordert werden.

Art. 17. Bei der Einlegung des in dem Artikel sechs bestimmten Geldes und der Wechsel wird jedem Gesellschafter eine oder mehrere Actien ausgefertigt, und von den drei Directoren und dem Secretair unterzeichnet, auch das Siegel der Gesellschaft beigedruckt. Jede Actie enthält ihre Nummer der Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers und die Quittung der Einlage des Actien-Capitals.

Art. 18. Eine Actie kann nur mit Genehmigung der Directoren und des Ausschusses an einen Andern übertragen werden.

Bei Todesfällen, Fallimenten oder sonstigen Zufällen, die einen Gesellschafter zur Führung seiner Geschäfte untauglich machen, kann die Assecuranzkammer die Acten dieses Gesellschafters mit dem Ablaufe des auf den Todes- oder andern Zufall folgenden Jahres zurückziehen, nur solche an einen Andern begeben, nachdem sie den auf diese Actien fallenden Gewinnantheil dieses Jahres nebst der Capital-Einlage oder den Rest derselben nachdem es der Fall ist, an wen es gehört, herausbezahlt hat.

Die Assecuranz-Kammer kann auch nach Gutbefinden auf Verlangen der Wittwe, eines großjährigen Erben, oder sonstigen Handlungs-Nachfolgers denselben die Actien belassen.

Digitized by Google

Art. 19. Der Uebertrag der Actien wird auf der Ausfertigung derselben bemerkt, und die Bemerkung von den drei Directoren unterzeichnet.

Der vorherige Eigenthümer unterzeichnet den Uebertrag in dem Register, in welches die Actien anfänglich eingetragen werden. In dem Falle der Einziehung einer Actie, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, können die Wittwen, Erben, oder sonstige Inhaber derselben zu deren Herausgabe gegen Bezahlung von der restirenden Capital-Einlage und etwaigen Gewinnantheil, durch gerichtliche Mittel gezwungen werden.

Die eingezogenen Actien werden vernichtet, und die in dieselben eintretenden Gesellschafter erhalten eine neue Ausfertigung unter denselben Nummern, welche die Vernichteten hatten.

Art. 20. Der Geschäftskreis der Directoren begreift, außer den in gegenwärtigem Vertrage und in der angehängten Assecuranz-Ordnung schon ausdrücklich bezeichneten Verrichtungen, alle, die Leitung des Assecuranzgeschäfts betreffenden Gegenstände ohne Ausnahme, welche nicht von dem rechnungsführenden Secretair oder den Angestellten allein besorgt werden können, und über diese steht den Directoren die Oberaufsicht zu.

Art. 21. Die drei Directoren versehen den Dienst wechselweise von Woche zu Woche, in so weit solche die Aufnahme der Assecuranzen, und die Aufsicht über die tägliche Einnahme der Prämien und die übrige Geschäftsführung des Secretairs und der Angestellten betrifft. Auch außer der Dienstwoche steht es jedem der Directoren frei, sein Aufsichtsrecht über das ganze Geschäft auszuüben. Zu den übrigen Geschäften aber ist die Mitwirkung und Unterschrift der drei Directoren, oder der sie laut Artikel eilf in Verhinderungsfällen ersetzenden Mitglieder des Ausschusses vonnöthen.

Art. 22. Der den Dienst versehende Director ist aber nicht gehalten, beständig auf dem Comptoir oder bei jeder zu machenden Assecuranz zugegen zu seyn, sondern er kann die Aufnahme der Assecuranz dem Secretair überlassen, jedoch muß die Police von ihm unterzeichnet werden, ohne daß er es wegen dieser Befugniß an der täglichen Aufsicht über den Gang des Geschäftes, den Dienst des Secretairs und der Angestellten fehlen lassen dürfte.

Art. 23. Die baaren Einschüsse der Geschellschafter, die Prämien und die eingelegten Wechsel werden in einer eisernen Kiste verwahrt, welche den Directoren anvertraut ist.

Die Directoren können aber zu ihrer Erleichterung dem Secretair einen bestimmten Theil oder selbst die ganze Casse zur laufenden Geschäftsführung ständig überlassen. Sie sind in dieser Hinsicht von Verantwortlichkeit frei, wenn sie diese theilweise oder ganze Ueberlassung der Casse an den Secretair vorher, und ein für allemal durch den Ausschuß haben genehmigen lassen.

Digitized by Google

Der Ausschuß kann bei eintretenden Umständen seine Genehmigung für die Zukunft zurücknehmen oder beschränken.

Die Directoren sind aber dann verpflichtet, wenigstens einmal des Monats die Casse des Secretairs zu untersuchen, und von dem Resultate dieser Untersuchung in dem Berathschlagungs-Register Meldung zu thun.

Art. 24. Diejenigen Gelder, welche der Dienst der Assecuranz-Anstalt nach dem gewöhnlichen Laufe des Geschäfts nicht zu erfordern scheint, sollen von den Directoren so gut als möglich rentbar gemacht werden. Die Directoren haben wegen aus dem Gesellschaftsfonds gemachten Darleihen, welche auch die folgenden Ereignisse seyn mögen, keine Verantwortlichkeit, dafern zur Zeit derselben der Schuldner nach Verhältniß der vorgeschossenen Summe im Rufe der Zahlbarkeit stand.

Der durch die Rentbarmachung der Gelder entspringende Gewinn oder Verlust ist nur für Rechnung der Gesellschaft jener Stadt, welcher die Gelder gehören.

Art. 25. Die Directoren können zur Untersuchung der Waaren, wenn es der Fall scheint, solche vornehmen zu lassen, entweder den Secretair oder einen andern Angestellten beauftragen.

Art. 26. Wenn bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen es erforderlich scheint, sich zur Ergreifung der gehörigen Maaßregeln an Ort und Stelle zu begeben, und keiner der Directoren sich aus seinem Wohnorte entfernen kann, oder will, so sollen sie hiermit eines oder zwei Mitglieder der Gesellschaft beauftragen. Reisekosten und eine noch festzusetzende Taggebühr werden in diesem Falle sowohl den Directoren, als den einzelnen Mitgliedern aus der Gesellschaftscasse vergütet.

Art. 27. Bei den Berathschlagungen der Directoren sowohl unter sich als auch, wenn sie sich mit dem Ausschusse vereinigen, hat der Aelteste der Directoren den Vorsitz; jede Woche ist wenigstens einmal Sitzung der Directoren. Der Vorsitzende kann die Directoren sowohl als den Ausschuß außerordentlich zusammen rufen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 28. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle drei Directoren versammelt seyn. Ist einer oder der andere rechtmäßig verhindert, so werden sie laut Artikel eilf durch Mitglieder des Ausschusses ersetzt. Wenn jeder der drei Directoren über einen der Berathung unterliegenden Gegenstand einer verschiedenen Meinung ist, und sie daher keinen Beschluß fassen können, so gesellen sich die Mitglieder des Ausschusses bei, mit welchen die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

Art. 29. Ausser den dem Ausschusse durch gegenwärtigen Vertrag und die angehängte Assecuranz-Ordnung zugetheilten Verrichtungen gehört noch in seinen Geschäftskreis:

Digitized by Google

a) Sich in den ersten vierzehn Tagen, welche auf den Ablauf eines jeden Quartals folgen, von den Directoren über die während desselben statt gehabten Operationen und den Stand des gesellschaftlichen Fonds Rechnung ablegen zu lassen.

b) Bei sich ergebenden Unglücksfällen auf den Flüssen, wenn der präsumtive Schaden einen Betrag von fünftausend Gulden übersteigt, an den von den Directoren zu haltenden Berathschlagungen über die zu nehmenden Maaßregeln Theil zu nehmen.

Art. 30. Berathschlagt der Ausschuß für sich und unabhängig von den Directoren, so müssen sämmtliche drei Mitglieder zugegen seyn. Berathschlagt aber der Ausschuß gemeinschaftlich mit den Directoren, so müssen von drei Directoren und drei Mitgliedern des Ausschusses wenigstens fünf Personen, und unter diesen wenigstens einer der Directoren zugegen seyn.

In beiden Fällen, wenn die bestimmte Anzahl nicht zugegen ist, werden die Mitglieder des Ausschusses, laut dem Artikel eilf durch Suppleanten ersetzt.

Sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident entscheidende Stimme.

Art. 31. Der Secretair führt oder läßt unter seiner Verantwortlichkeit durch die Angestellten führen, sämmtliche Register, Rechnungen, Correspondenz und sonstige Scripturen der Assecuranz-Anstalt und der Gesellschaft, er empfängt die täglich eingehenden Prämien und macht die Auszahlungen laut den, von den Directoren und dem Ausschusse in Gemäßheit des Artikels drei und zwanzig zu machenden Bestimmungen.

Art. 32. Außer dem, in dem Artikel neun und zwanzig der Assecuranz-Ordnung bezeichneten Assecuranz-Register und dem in dem Artikel neunzehn dieses Vertrages angeführten Actien-Register wird über die sich ereignenden Unglücksfälle, welche zu Vergütungen oder sonstigen Ausgaben Anlaß geben, ein besonderes Register, welches wie das Versicherungs-Register paraphirt ist, geführt. Die Einschreibungen in dieses Register geschehen in chronologischer Ordnung und in der Form eines Berichtes; eingeschrieben werden nämlich, die eingelaufene Nachricht von dem Unfalle, die genommenen Beschlüsse der Directoren und des Ausschusses in Betreff der zu ergreifenden Maaßregeln, die Auszüge der eingelaufenen Berichte über deren Ausführung, jene der verursachten Ausgaben und Kosten, der Einnahme von dem Verkaufe der, der Gesellschaft verbliebenen, beschädigten Waaren, die Beschlüsse wegen den anerkannten Verpflichtungen zu den Entschädigungen, oder die Auszüge der desfalls erlassenen schiedsrichterlichen Urtheile, endlich die Auszahlungen selbst, welche in diesem Register quittirt werden, dergestalt, daß dieses Register die Darstellung des Unfalles und die Schritte und das Benehmen der Directoren, die eingelaufenen Reclamationen und deren Erfolg hinsichtlich der Gesellschaft, in der Uebersicht darbietet.

Digitized by Google

betene Zeugen, welche gegenwärtiger Act nach geschehener Vorlesung mit den sämmtlichen Contrahenten und dem Notar unterzeichneten.

(Unterschriften)

Einregistrirt zu Mainz den zwölften Jänner 1824. Fol. 13 C. 4 et 5 empfangen einen Gulden zwanzig vier Kreutzer.

(Unterzeichnet) Noirè.

Gegenwärtiges soll von dem, welchen es angeht, in Vollzug gesetzt werden.

In Urkunde dessen gegenwärtiger Act von dem Notar unterzeichnet und durch Beidrückung dessen Amtssiegels bekräftigt wurde, um als erste executorische Ausfertigung der Direction der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zugestellt zu werden.

(L. S.) A. Mann.

---

4. Gesellschaftsvertrag bei Errichtung einer neuen Handlung.

Zwischen Herrn Joseph Heinrich Roth und Herrn Xaver Ludwig Schmidt ist heute nachstehender Contract wegen einer von denselben zu errichtenden Gesellschaftshandlung geschlossen worden.

1) Dieser Vertrag gilt, von heute an, auf sechs hinter einander folgende Jahre, wonach die Gesellschaftshandlung, unter der Firma Roth u. Schmidt, vom 1. Mai 1827 bis zum 1. Mai 1833 geführt werden soll.

2) Nach Ausweis des Inventariums und weiter unten folgenden Bilanz bringt Herr Roth an Geld, an, nach den Einkaufspreisen berechneten, Waaren, an, nach den Taxationspreisen berechneten, Utensilien, und an Activschulden im Gesammtbetrag von 1708 fl., welche, wenn sie innerhalb eines Jahres, von heute an, nicht getilgt worden sind, dem genannten Gesellschaftsgenossen, mit Einschluß der wegen Eintreibung dieser Ausstände etwa veranlaßten Unkosten, zur Last gestellt werden sollen, nach Abzug von 918 fl., welche derselbe an drei Creditoren schuldet, und welche die Gesellschaft zur Verfallzeit zu zahlen sich verpflichtet, 17596 fl. in die Handlung.

3) Desgleichen Herr Schmidt an Geld, an, nach den Einkaufs- und Taxationspreisen berechneten Waaren und Utensilien 16346 fl.

4) Da nun beide Consorten sich in Ansehung der Handlungs-Capitalien und des Antheils am Gewinn und Verlust gleichstellen wollen, so soll der Mehrbetrag der Einlage des Herrn J. Roth, im Betrag von 1250 fl. als ein Depositum angesehen und von der Societät zu 4% verzinst werden.

5) Die Herren Consorten machen sich anheischig, sich der Geschäftsführung auf die geeignete Weise zu unterziehen, und alles zu thun, was zur Förderung des Ganzen beitragen kann. Ferner

Digitized by Google

Art. 39. Wenn sich kein Gewinn, sondern Verlust herausstellt, so wird der Gewinn der folgenden Jahre so lange in der Casse belassen, bis das Capital sämmtlicher Actien wieder ergänzt ist. Wenn aber außer dem ersten baaren Zuschuß ein Theil der eingelegten Wechsel schon eingefordert und in baaren Cassenvorrath verwandelt werden mußte, so wird aus dem nachfolgenden Gewinn, nachdem der gedachte erste Zuschuß wieder vorräthig ist, der baar bezahlte Wechselbetrag den Actionairen gegen Einlegung neuer Wechsel wieder erstattet.

Art. 40. Ergiebt sich aus der General-Bilanz bei vollständig vorhandenem Actien-Capital ein Gewinn, so werden von dem Gewinnantheil jeder der zwei Gesellschaften jene Ausgaben, Kosten und etwaige Verluste abgezogen, welche laut Artikel vierzehn und vier und zwanzig einer jeden Gesellschaft besonders zur Last fallen. Der Ueberrest wird auf sämmtliche Actien vertheilt und der Gewinnantheil einer jeden Actie bestimmt.

Art. 41. Auf den ersten März eines jeden Jahres wird in jeder Stadt die General-Versammlung der Actionaire zusammen berufen.

Die General-Bilanz des vorhergehenden Jahres wird sämmtlichen Actionairen zur Einsicht vorgelegt. Die General-Versammlung erwählt durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß von drei Mitgliedern um die General-Bilanz nebst allen Belegen zu prüfen und definitiv abzuschließen.

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses können nicht zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt werden.

Die Untersuchungen dieses Ausschusses müssen am fünfzehnten März beendigt seyn, und die Auszahlung des Gewinnantheils an die Actionaire geschieht spätestens am zwanzigsten März.

Art. 42. Die Generalversammlung schreitet am nämlichen Tage zur Ernennung der Directoren, der Mitglieder des Ausschusses und der Suppleanten in Gemäßheit des Artikels zwölf. Sie hört die Berichte über die Vorfallenheiten des vorigen Jahres und den Stand des Geschäftes an, und vernimmt die Anträge der Directoren und des Ausschusses über jene Gegenstände, über welche sie in Gemäßheit dieses Vertrags allein zu unterscheiden befugt ist.

Bei allen Abstimmungen in der General-Versammlung werden die Stimmen nur nach den Personen, ohne Rücksicht auf die Anzahl Actien, für welche jeder betheiligt ist, gezählt; sind die Stimmen zur geraden Hälfte getheilt, so hat der präsidirende Director die entscheidende Stimme.

Welches alles geschehen, und worüber gegenwärtiger Act ist abgehalten worden zu Mainz in der Amtsstube des Notars am zweiten Januar achtzehnhundert vier und zwanzig, in Beiseyn des Herrn Jacob Stein, Schneider, und des Herrn Friedrich Schmitt, Weinwirth, beide dahier in Mainz seß- und wohnhaft, hierzu er-

Digitized by Google

Depositen-Conto zur Last gestellt, wonach auch die Zinsen von seinem Depositv zu reguliren sind.

Die schlechten Schulden sollen jährlich bei der Inventur vom Gewinn abgezogen, und auf jedem Inventarium besonders bemerkt werden, der sich herausstellende Gewinn und Verlust aber jedem Gesellschafter zur Hälfte auf sein Capital-Conto gebracht, und die Capitalconten sollen nach vorgemerkter Weise egalisirt werden. Jedes Inventarium wird in duplo gleichlautend ausgefertigt, von beiden Herren Contrahenten nachgesehen, unterschrieben und gegenseitig ausgeliefert, wobei hiermit ausdrücklich bemerkt wird, daß dergleichen unterschriebene Inventarien von den Herren Gesellschaftern als Contrahenten, so wie von deren Erben in und außer Gerichten, als vollgültige Quittungen angesehen werden sollen.

12) Die Aufkündigung der Societät soll ein volles Jahr vor ihrem Ablauf, bei der Inventur, außergerichtlich, jedoch schriftlich geschehen, im Unterlassungsfall aber ist solche noch für ein Jahr in allen Puncten und Clauseln als verlängert zu achten. Ist aber die Aufkündigung gehörig geschehen, und die Separation bleibt festgestellt, so ist dafür zu sorgen, daß vor der wirklichen Auflösung der Gesellschaft die Passivschulden abgezahlt sind und von Activschulden so viel wie möglich eingetrieben ist. Nach der Fertigung des Schlußinventariums, in welchem die Activa in Betreff des jedem Theilhaber zukommenden Antheils besonders zusammen zu stellen sind, werden den Herren Gesellschaftern ihre in der Handlung habende Depositen-Capitale mit guten Handelseffecten an Waaren, baarem Gelde und Schulden abgetragen, und endlich wird der Rest an baarem Gelde, Waaren, Sachen und Activschulden zu gleichen Theilen durch Verloosung getheilt.

13) Sollte es sich zutragen, daß bei dem Societätsschlußinventarium einige noch nicht verfallene Passivschulden vorhanden sind, so sollen dieselben unter die Herren Consorten verloost, und denselben zum voraus aus der Handelsmasse so viel an baarem Gelde, Waaren, Schulden und sonstigen Effecten als der Betrag der von Jedem zu tilgenden Passivschulden ausmacht, zugetheilt werden, wonach jeder Contrahent zur Verfallzeit gegen Quittung Zahlung leisten soll. Wäre aber Einer hierin säumig, so daß der Andere deshalb gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen würde, so soll hierdurch ausdrücklich stipulirt seyn, daß der Andere gegen des Säumigen Person sowohl als dessen Eigenthum ohne Verzug nach Wechselrecht verfahren darf, bis nicht nur vollständige Befriedigung mit Erstattung der Unkosten, sondern auch die Erlegung einer Conventionalstrafe von 30 fl. für die Armen, so vielmal als hierwider gehandelt wird, erfolgt ist.

14) Ferner soll ein Jeder die ihm zugetheilten und durch's Loos zugefallenen Activschulden unverzüglich oder zur gehörigen Zeit eintreiben; denn was durch Versäumniß in dieser Beziehung verloren

Digitized by Google

geht, trägt nur derjenige, welcher den Verlust verschuldet hat. Die Activschulden hingegen, welche aller angewandten Mittel ungeachtet nicht haben eingezogen werden können, sollen zu gleichen Theilen von den Herren Consorten getragen werden.

Es soll daher nach Verlauf des ersten halben Jahres nach erfolgter Separation, von beiden Theilen eine Rechnungsaufstellung über dasjenige was Jeder eingezogen hat, gefertigt und damit von halb Jahr zu halb Jahr bis zur völligen Abtragung derartiger Schulden fortgefahren werden, damit derjenige, welcher während der genannten Periode mehr als der Andere eingezogen hat, diesem den Mehrbetrag zur Ausgleichung überlasse. So ist auch keiner befugt, die dem Andern bei der Verloosung zugefallenen Activschulden für sich einzuziehen, wegzunehmen oder zu vertauschen bei Strafe von 40 fl. für die Armen, nebst Ersatz für Zinsen und Unkosten, nach Wechselrecht so viel mal in jedem Contraventionsfalle.

15) Nach der Separation verbleiben die Handelsbücher und Scripturen in der Behausung des Herrn J. Roth in einer eisernen Kiste, wozu jeder Gesellschafter einen Schlüssel hat, in Verwahrschaft und in keinem Fall darf denselben das Aufschlagen, Nachsehen und Ausziehen der Rechnungen verweigert werden, so wie dann auch die Bücher und Scripturen, wenn sie zur Vorzeigung nöthig sind, gegen Einbringung einer Angabe des Erforderlichen, verabfolgt, und nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgeliefert werden müssen. Endlich versprechen beide Herren Gesellschafter hiermit, einander diejenigen Originalquittungen und unterschriebene Rechnungen, die sie bei der Bezahlung von den Creditoren erhalten werden, welche sie bei der Separation und Verloosung zu befriedigen übernommen haben, jedesmal vorzuzeigen, und sodann zur Verwahrung in besagte Kiste zu legen.

16) Sollten, wider Verhoffen, während der Societätszeit, oder bei der Auflösung der Gesellschaft Irrungen, Mißverständnisse oder Strittigkeiten unter den Herren Consorten eintreten, so wollen und sollen sie nicht gerichtlich klagen und processiren, sondern die Sache vier Schiedsrichtern, wovon sich jeder Theilhaber zwei wählen darf, zur Entscheidung überlassen. Falls sich aber der eine oder andere Theil dem Ausspruch der Schiedsrichter nicht unterziehen, sondern die Sache bei Gericht abhängig machen will, so soll derselbe, Kraft dieses, gehalten seyn, nach Wechselrecht vor Erhebung seiner Klage und bevor der Beklagte sich darauf einläßt, demselben 50 Ducaten zu entrichten, und überdem noch 300 fl. gerichtlich zu hinterlegen. Von diesen 300 fl. erhalten die Armen 150 fl. und die übrigen 150 fl. nebst den vorerwähnten 50 Ducaten verbleiben demjenigen, der sich hat vergleichen wollen, ohne daß diese Gelder in der Folge auf irgend eine Art und Weise ersetzt werden können.

17) Ferner wird hiermit von den Herren Contrahenten für sich und ihre Erben festgesetzt, daß wenn nach göttlichem Rath und

Digitized by Google

Willen einer der Herren Consorten während der Societätsjahre mit Tode abgehen sollte, das auf letztvorherige Inventur bezügliche von den Herren Consorten unterschriebene und besiegelte Inventarium und die demselben entsprechende Bilanz den Erben des Verstorbenen zur Richtschnur dienen und die Handlung dem überlebenden Herrn Gesellschafter verbleiben soll, welcher sodann den Erben des Verstorbenen, wenn der Todesfall in den ersten 6 Monaten nach der letztvorherigen Inventur erfolgt, 300 fl. baar, wenn aber solcher nach Ablauf der ersten 6 Monate nach besagter Inventur erfolgt, 500 fl. baar, statt des Gewinns zu erlegen hat, und dafür weder des Verstorbenen Depositen-Conto, noch dessen Capital-Conto belasten darf.

Des Verstorbenen Handlungs-Capital wird nach dem Bestand des letztvorherigen unterschriebenen Inventariums und Bilanz-Contos, nach Abzug dessen, was die Erben etwa zur Bestreitung der Begräbnißunkosten oder zu andern Zwecken aus der Handlung erhalten haben, in acht halbjährigen Terminen, wovon der erste 6 volle Monate nach dem Ableben des Verstorbenen beginnt, baar nach Wechselrecht, ohne Zinsen, die Depositen-Capitale des Verstorbenen aber, nach Ablauf des ersten halben Jahres mit den Zinsen ausgezahlt. Außerdem ist der Ueberlebende auch verbunden, von den ausgesetzten zweifelhaften Schulden alle 6 Monate an die Erben Rechnung und Zahlung abzulegen, und dieserhalb blos die darauf verwendeten Unkosten an Gerichts- und Advocatengebühren, Reisespesen u. dgl., aber keine Provision in Rechnung zu bringen. Bis zur gänzlichen Abfindung der Erben des Verstorbenen bleibt denselben die ganze Handlung, Kraft dieses, zu einem ausdrücklichen Unterpfande verhaftet und verbunden.

18) Dagegen sind die Erben des Verstorbenen verbunden, dem überlebenden Herrn Gesellschafter die ganze Handelsmasse mit allen Handelsbüchern, Briefen, Scripturen und Zubehör, auch mit allen Unkosten, und allem nach dem letzten, vom Verstorbenen unterschriebenen Inventarium stattgefundenen Gewinn und Verlust ohne Einspruch zu überlassen, und von demselben unter keinem Vorwand mehr als im vorgehenden §. 17 festgestellt ist, zu verlangen, und bei Abtragung der Termine gehörig zu quittiren. Der überlebende Consorte ist sodann auch nicht schuldig und gehalten, die Handelsbücher, Scripturen und Rechnungen den Erben oder den Erben und Bevollmächtigten, weder gerichtlich noch außergerichtlich zur Durchsicht vorzulegen.

So wie nun beiderseits die Herren Contrahenten in Gegenwart der hierzu erbetenen zwei Herren Beistände einander zugesagt haben, die im Vorgehenden enthaltenen Vertragsartikel unverbrüchlich zu halten, so begeben sie sich allen und jeden, diesem Contract zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehülfen: als des Scheinhandels, und gefährlicher Ueberredung; der Verletzung über oder unter die Hälfte, der nicht also, sondern anders abgehandelten als nieder-

Digitized by Google

geschriebenen Sache; des Irrthums in Rechnung und Zahl, des Miß- oder Nichtverstandes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechtsregel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine absonderliche vorhergegangen. Desgleichen auch allen andern mehr, wie sie sonst auch Namen haben oder erdacht werden mögen, indem beide Herren Contrahenten alle dieser Ausflüchte, sich Kraft dieses ausdrücklich und insbesondere begeben und entsagen.

Urkundlich ist dieser Contract in doppelt gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Herren Contrahenten, nebst deren Herren Beiständen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Prag am 1. Januar 1827.

(L. S.) Joseph Heinrich Roth, als Contrahent und Socius.

(L. S.) Xaver Ludwig Schmidt, als Contrahent und Socius.

(L. S.) Georg Ludwig Hahn, als ein von beiden Herren Contrahenten erbetener Beistand.

(L. S.) Alexander Reichhardt, als Beistand.

---

5. Gesellschaftsvertrag in Betreff der Aufnahme eines Gesellschaftsgenossen in eine bereits bestehende Handlung.

Zwischen Herrn Jacob Friedrich Maas und Herrn Xaver Alois Rohr ist heute nachstehender Handlungsgesellschaftsvertrag geschlossen worden.

1) Genannter Herr Jacob Friedrich Maas verspricht, den Herrn Xaver Alois Rohr in seine bereits bestehende Materialhandlung als Handlungsgesellschafter aufzunehmen.

2) Es soll diese Gesellschaftshandlung sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. August 1829 bis zum ultimo July 1835 unter der Firma:

Jacob Friedrich Maas und Compagnie

bestehen; die Wechsel- und andere Unterschriften sollen von beiden Herren Contrahenten gemeinschaftlich besorgt, auch solches durch gewöhnliche Handlungs-, Empfehlungs- und Umlaufsschreiben sofort bekannt gemacht werden.

3) Herr Maas verpflichtet sich hierdurch, sein in dieser Handlung (laut Bilanz vom ultimo Decemb. v. J.) habendes Capital für die besagte Dauer der Societät auf fl. —— festzusetzen, mit Vorbehalt über sein übriges in der Handlung habenden Vermögen nach Gefallen verfügen und solches entweder ganz oder theilweise in der Handlung lassen oder derselben entziehen zu dürfen, und Capital und Zinsen zu —— % pr. An., von Zeit zu Zeit, so wie er ersteres entweder der Handlung entzieht oder wiedergiebt, für

Digitized by Google

seine eigene Rechnung gehörig ab- und zuschreiben zu lassen berechtigt seyn soll.

4) Herr Rohr verpflichtet sich dagegen, sogleich zu Anfang der Handelsgesellschaft . . . . . fl. ——
nach einem Vierteljahre, also am 1. November 1829 . „ ——
und nach einem halben Jahre, also am 1. Februar 1830 „ ——
zusammen also . . . . . fl. ——
in baarem Gelde in die Gesellschaftshandlung zu bringen.

Nach Erfüllung dieser übernommenen Verbindlichkeit steht es demselben frei, monatlich die Summe von fl. —— zur Bestreitung seines Haushalts aus der Handlung zu nehmen.

5) Alle in die Gesellschaftshandlung aufzunehmende fremde Capitale sollen nur mit Einwilligung und unter gleicher Verbindlichkeit beider Handlungsgesellschafter aufgenommen, und die deshalb auszustellenden Wechsel und Schuldverschreibungen, als auch alle in Betreff der Gesellschaftshandlung abzufassenden Urkunden von beiden Theilen mit der vollständigen Namensunterschrift versehen werden.

6) Die in Kriegszeiten auf der Handlung lastenden außerordentliche Abgaben, werden auf jeden Theilhaber im Verhältniß der Capitaleinlagen vertheilt werden.

7) Den in der Gesellschaftshandlung erlangten Gewinn betreffend, so soll von demselben nach Abrechnung der Zinsen des dem einen und andern Theil zuständigen Capitals mit —— vom Hundert und der in gedachter Handlung etwa aufgenommenen fremden Capitale so wie des gesammten Kostenaufwandes an Beköstigung und Dienstgehalten der Handlungsgehülfen und anderweitigen Ausgaben in der Handlung, dem Herrn Maas Zweidrittheil und dem Herrn Rohr Eindrittheil zukommen. Dasselbe gilt vom Verlust.

8) Ferner beschließen die Eingangs benannten Herren Handlungsgenossen, und es verbindet sich insbesondere Herr Maas gegen Herrn Rohr, daß wenn in den drei ersten Jahren der Gesellschaftshandlung dieselbe nur so viel abwirft, daß der dem Herrn Rohr zukommende Gewinnstantheil weniger als fl. —— beträgt, derselbe nach dem ersten, zweiten und dritten Jahre jedesmal fl. —— statt des §. 7. stipulirten Drittheils am Gewinn von Herrn Maas zu beziehen habe.

9) Jährlich soll im Monat Julius bis August ein richtiges und vollständiges Inventarium gemeinschaftlich gefertigt, doppelt zu Papier gebracht, von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben, und jedem ein gleichlautendes Exemplar eingehändigt werden. In demselben sind die vorräthigen Waaren nach den Einkaufspreisen, diejenigen aber, welche unterdessen geringer geworden, oder im Preise gefallen sind, lediglich nach dem zur Zeit der Inventur stattfindenden Werth in Rechnung zu bringen. Die schlechten und

Digitized by Google

zweifelhaften Schulden werden nach beiderseitigem Ermessen entweder für gar nichts, oder für die Hälfte angerechnet.

Alle zum Behuf der gemeinschaftlichen Handlung bestrittenen Ausgaben werden vom Monat August 1829 an für Rechnung derselben angeschrieben.

10) Die zu dieser Handlung gehörigen vorhandenen Utensilien verbleiben dem Herrn Maas vor wie nach als Eigenthum. Derselbe verspricht daher auch die künftighin zum Behuf der Handlung anzuschaffenden Utensilien aus seinen Mitteln, und ohne Herrn Rohrs verbindlichen Beitritts allein anzuschaffen.

11) Dagegen behält sich Herr Maas vor, daß seine Anordnungen in Hinsicht dieser Handlung, weil er solche bisher mit gutem Erfolg geführt und dadurch bewiesen hat, daß er sie auf die geeignete Art zu führen wisse, in allen Fällen ohne Widerspruch gelten und in Ausführung gebracht werden sollen, auch ohne seine Genehmigung nichts Wichtiges unternommen werden soll. In dessen Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungsfällen sollen aber sämmtlichen Handelsangelegenheiten von Herrn Rohr nach seiner besten Einsicht, jedoch ohne sich in wichtige Unternehmungen einzulassen, besorgt werden. Die Annahme und Entlassung der Handlungsgehülfen, Lehrlinge und Markthelfer behält sich Herr Maas, wofern nicht die Entlassung des Einen oder Andern wegen begangener und überführter Untreue oder anderer grober Vergehungen halber augenblicklich nöthig ist, sich ganz allein ausdrücklich vor.

12) Obgleich Herr Maas überzeugt ist, daß Herr Rohr wie bisher in gutem Einverständniß mit ihm bleiben werde, so stellt gleichwohl Ersterer in dieser Beziehung fest, daß er, wenn Letzterer sein Benehmen gegen ihn ändern und sich dessen Anordnungen in der Handlung, welche das gemeinschaftliche Beste zum Zweck haben, widersetzen und überhaupt Zank und Streit erregen sollte, berechtigt ist, Herrn Rohr den Gesellschaftsvertrag sogleich, und ohne an den Ablauf der in demselben festgesetzten sechs Jahre gebunden zu seyn, aufzukündigen. Es will auch Herr Rohr sodann ohne Widerrede schuldig und gehalten seyn, sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung das ihm nach der letzten Inventur vor der Aufkündigung zukommende Capital, ohne alle weitere Ansprüche anzunehmen und die Handlung zu verlassen.

13) Auch machen sich die Contrahenten hierdurch verbindlich, keine unter ihnen in Rücksicht der gemeinschaftlichen Handlung etwa entstehenden Mißhelligkeiten bei Vermeidung einer dem Almosen hiesiger Stadt unverzüglich zu bezahlenden Strafe von fl. —— vor Gericht anzubringen, sondern solche durch die Vermittelung zweier sachverständigen Kaufleute, dazu jeder Theil einen, und nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit auch wohl zwei zu wählen hat, entscheiden und beilegen zu lassen. Bei dieser außergerichtlich erfolgten Entscheidung der Sache soll es übrigens jederzeit

Digitized by Google

sein unabänderliches Bewenden haben; beide Theile sind an einen solchen Ausspruch, alles Einwendens ungeachtet, gebunden, und demselben nachzukommen verpflichtet.

14) Die genannten Herren Handlungsgenossen setzen ferner hiermit fest, daß, im Falle sie diese gemeinschaftliche Handlung nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre mit einander für die Zukunft nicht weiter fortzusetzen Willens sind, der abgehende Theil alsdann dem andern diesen Gesellschaftsvertrag am 1. Januar 1834 förmlich aufzukündigen verbunden seyn sollen; im Unterlassungsfall ist aber solcher noch auf ein Jahr für stillschweigend verlängert anzusehen. Im Aufkündigungsfall aber, sie geschehe von welchem Theil sie wolle, ist Herr Rohr verbunden, die gemeinschaftliche Handlung, welche Herrn Maas eigentlich verbleibt, Ausgangs Juli 1835 zu verlassen, wobei ihm die Hälfte seines, in der Handlung stehenden Capitals von Letzterm sogleich baar, die andere Hälfte aber drei Monate darauf ebenfalls baar ausgezahlt wird; welche vorbesagte Abzahlungsweise Ersterer sich nicht allein verabredetermaaßen gefallen läßt, sondern auch obigen in Ansehung der Verlängerung und Abtretung der Handlung getroffenen Verfügungen Folge zu leisten verspricht.

15) Dafern nun aber auch innerhalb dieser sechs Jahre etwa einer von den beiden Herren Gesellschaftsgenossen mit Tode abgehen sollte, so soll alsdann im Todesfall des Herrn Maas dessen an der Handlung habender Antheil auf dessen Sohn Georg August Maas fallen, und wenn Letzterer noch minderjährig ist, die Handlung unterdessen seiner Mutter, als Nebenvormünderin unter Beitritt seines ihm zu bestätigenden und von Herrn Maas in seinem Testamente vorzuschlagenden Vormunds bis zu seiner Volljährigkeit geführt, von dem Vormunde aber das Verzeichniß des Handlungsbestandes jedesmal genau geprüft und untersucht werden; auf welchen Fall sodann Herr Rohr den halben Gewinn nach der letzten Inventur zu genießen hat. Auch sollen die verhergehenden Verzeichnisse des Handlungsbestandes als Richtschnur angenommen und weder von den Theilnehmern selbst noch von dem Vormunde angefochten werden.

Im Falle aber Herr Rohr innerhalb dieser Zeit mit Tode abgehen sollte, so soll alsdann das letztere Verzeichniß des Handlungsbestands, wenn auch schon ein neues wieder angefangen, aber noch nicht vollendet, und von den Theilhabern unterschrieben worden ist, ebenfalls zur Richtschnur angenommen und nach solchem dessen Erben sein, nach gedachtem Verzeichnisse ihm zugehöriges Vermögen jährlich mit fl. —— und zwar mit fl. —— sechs Monate nach seinem Ableben, und fl. —— sechs Monate später, jedoch mit —— vom Hundert jährlicher Zinsen, ausgezahlt, und mit dem Rückstande auf gleiche Weise verfahren werden. Es sollen auch die Erben desselben nicht mehr als diese bestimmte Summe aus der Handlung jährlich zu fordern und zu erheben berechtigt seyn.

Digitized by Google

16) Wie nun die mehrgenannten Handlungsgenossen mit demjenigen, was sie in Hinsicht der unterm Heutigen gemeinschaftlich anzutretenden Handlung in diesem Gesellschaftsvertrage wechselseitig festgestellt haben, vollkommen einverstanden sind, so entsagen sie auch zugleich gegenseitig allen, diesem Vertrag zuwiderlaufenden Schutz- und Ausreden sowohl überhaupt als besonders der Ausflucht der anders niedergeschriebenen als verabredeten Sachen, des Miß- oder Nichtverstandes, des Irrthums, der listigen Ueberredung, aller Verletzungen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen ist, und wie selbige sonst Namen haben, und erdacht werden mögen.

Zur Beglaubigung alles dessen ist gegenwärtiger Societätscontract doppelt zu Papier gebracht, und von beiden Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar sofort ausgehändigt worden. So geschehen Linz den 1. August 1829.

(L. S.) Jacob Friedrich Maas.
(L. S.) Xaver Alois Rohr.

---

6. Handlungsabsonderungsvertrag.

Der in Betreff unserer bis heute bestandenen Gesellschaftshandlung geschlossene Vertrag geht mit dem heutigen Tage zu Ende, und wir Endesunterzeichnete sind entschlossen, diese Gesellschaftshandlung hiermit aufzulösen. Wir haben zu dem Ende nachfolgende Puncte zur genauen Befolgung festgesetzt und wechselseitig angenommen.

1) Die Theilung der bei der Auflösung der Gesellschaftshandlung vorhandenen Activa und Passiva geschieht im Verhältniß der von den Gesellschaftsgenossen eingeschossenen Capitalien. Die Theilung des baaren Geldes und der Waaren ist bereits erfolgt. Ich, Anton Friedrich Müller habe diesem Verhältniß zufolge zwei Drittheil von dem baaren Gelde, folglich fl. —— laut Bilanz, erhalten, welches ich, Kraft dieses, hiermit bekenne. Ich, Philipp Heinrich Krug bekenne gleichfalls hiermit, den Rest des baaren Geldes, also ein Drittheil des letzten Cassenbestandes baar und richtig empfangen zu haben.

So ist auch die Theilung der Waaren nach dem Verhältniß der Einlagen, also wie zwei zu eins laut Waarenverzeichniß durch Verlosung unter uns vertheilt worden.

2) In Ansehung der Schulden vereinigen wir uns dahin, daß ich, Philipp Heinrich Krug die zur Handlung gehörigen guten Activschulden im Gesammtbetrage von fl. ——, für voll; die zweifelhaften Schulden aber, im Betrag von fl. —— gegen einen Rechnungsabzug von zehn vom Hundert, also für den Betrag von fl. —— annehmen, und dagegen die Passivschulden im Betrag von

Digitized by Google

fl. —— zu bezahlen übernehme: und da nach Abzug der letztern noch die Summe von fl. —— übrig bleibt, so bezahle ich Herrn Philipp Heinrich Krug sein daran Theil habendes Drittheil mit fl. —— sofort baar aus, worüber ich, Philipp Heinrich Krug bemeldeten Herrn Anton Friedrich Müller unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs hiermit auf die rechtsgültigste Art quittire.

3) Hierbei setzen wir gemeinschaftlich fest:
daß ich, Anton Friedrich Müller den Handel in —— (Waaren) fernerhin allein beibehalten, auch die Messen in —— (Ort) allein beziehen darf, ich Philipp Heinrich Krug mich aber des bemeldeten Handels gänzlich zu enthalten habe und daß ich verpflichtet bin, den Correspondenten unserer bisher gemeinschaftlich geführten Handlung von dieser Uebereinkunft in Kenntniß zu setzen, und sie in Betreff des genannten Handelszweigs an Herrn A. F. Müller zu weisen.

Dagegen ist es mir, Philipp Heinrich Krug, freigestellt, die Messen in —— und —— zu beziehen und den —— Handel nach wie vor zu betreiben; wonach Herr A. F. Müller die Correspondenten unserer aufgelösten Gesellschaftshandlung hiervon in Kenntniß zu setzen und mir zuzuweisen verbunden ist.

Damit aber ein jeder Theil diese gemeinschaftlich festgesetzten Bestimmungen um so gewisser befolge: so verpflichten wir uns im Nichterfüllungsfall obiger Verbindlichkeiten hiermit wechselseitig zu einer Strafe von fl. ——, welche der schuldige und überwiesene Theil dem verletzten sofort baar zu bezahlen schuldig ist.

4) Diejenigen Vertragsartikel, welche die einem jeden Theil in Ansehung der fernerey Handelsführung auferlegten Einschränkungen betreffen, gelten von heute an nicht länger als auf drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist es einem jeden erlaubt, nicht allein in —— und —— und wo es ihm sonst beliebt, sondern auch nach Gefallen mit jeder Waare zu handeln.

5) Die sämmtlichen Handlungsbücher so wie alle auf die aufgelöste Gesellschaftshandlung Bezug habende Scripturen bleiben bei Herrn A. F. Müller in Verwahrung, und Herrn P. H. Krug bleibt die Einsicht derselben jederzeit ohne Widerspruch verstattet.

6) Sollten endlich wider Verhoffen in Ansehung dieses Vertrags Irrungen und Streitigkeiten entstehen, so wollen wir solche, ohne einen weitläuftigen Rechtsstreit darüber anzufangen, entweder durch die unterschriebenen Herren Zeugen oder vier andere hiesige Kaufleute als Schiedsrichter, wovon jeder Theil zwei in Vorschlag zu bringen hat, entscheiden lassen, deren Aussprüche wir anerkennen und uns der Strafe von fl. —— halb dem hiesigen Almosen und halb dem andern Theile verfallen, unterwerfen wollen.

Urkundlich ist dieser Handlungsabsonderungsvertrag von uns in Gegenwart der mitunterschriebenen Herren Zeugen abgeschlossen,

Digitized by Google

und in zwei gleichlautenden Exemplaren durch unsere eigenhändige Namensunterschriften und beigedruckten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen Prag den 1. März 1829.

(L. S.) Anton Friedrich Müller.
(L. S.) Philipp Heinrich Krug.
(L. S.) Karl Heinrich Weber, als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) Jacob Friedrich Bühl, als Zeuge.

---

7. Quittung bei dem Austritt eines Gesellschaftsgenossen.

Nachdem ich mich nunmehr mit meinem bisherigen Compagnon Herrn Friedrich Wilhelm Roth in Betreff des von dem gemeinschaftlichen Geschäftsvertrage und dem am Handlungscapital mir zukommenden Antheils gehörig berechnet, auch dafür den Gesammtbetrag von fl. —— baar und richtig ausgezahlt erhalten, und mithin an vorerwähnten Herrn F. W. Roth in dieser Hinsicht keine weitere Forderung, und mich somit gänzlich von ihm getrennt habe, so will ich hierdurch nicht nur mehrgedachten Herrn F. W. Roth über den richtigen Empfang dieser mir ausgezahlten Summe auf das rechtsbeständigste quittiren, sondern auch zugleich in dieser Beziehung mich aller nur erdenklichen Ausflüchte, als insbesondere der Einrede des nicht baar und richtig erhaltenen Geldes, des Irrthums in Rechnung, Zahl und Werth, der Uebereilung, der Ueberlistung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und anderer dergleichen Einwendungen mehr, so wie auch aller und jeder An- und Zusprüche an gedachten Herrn F. W. Roth begeben.

Urkundlich habe ich diese Quittung und Lossagung nach geschehener Durchlesung und Genehmigung derselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Amsterdam den 1. März 1829.

(L. S.) Franz Joseph Rühl.

Digitized by Google

Nachtrag.

Zu §. 33.

Am 24. April 1828 erschien eine kaiserl. russische Verordnung, nach welcher eine neue Münze aus Platin nach einer gegebenen Zeichnung zum Werth von 3 Silberrubeln geprägt werden, zu dessen Annahme aber bis auf weitere Verfügung Niemand gezwungen werden sollte.

Das Werthverhältniß vom Silber zum Platin in den russischen Münzen ist 1 : 5,22. — Eine lesenswerthe Abhandlung über den Gebrauch des Platins zum Gelde findet man in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Politz, 1tes Heft v. J. 1830.

Zu §. 256.

I. Multiplizirt man jedes Glied der Reihe

$$a_{t+1},\ a_{t+2},\ a_{t+3},\ \ldots\ a_{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ a_{t+s}$$

in welcher s eine ungrade Zahl bezeichnet, mit jedem Glied der Reihe

$$b_{t+1},\ b_{t+2},\ b_{t+3},\ \ldots\ b_{1+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ b_{t+s},$$

stellt man die gleichen Produkte nur einmal auf, ordnet man die verschiedenen Producte nach der Reihenfolge der Exponenten indem man mit dem Produkt, welches den größten Exponenten hat, anfängt, setzt man endlich $ab = c$, so erhält man folgende Reihe:

$$c_{2t+2s},\ c_{2t+2s+1},\ c_{2t+s+1},\ \ldots\ c_{2t+2s}$$

Läßt man vom ersten und letzten Gliede dieser Reihe an, so viele Glieder weg, daß die zu beiden Seiten um gleich viele Glieder abgekürzte Reihe, so viele Glieder wie jede der gegebenen Reihen enthält, so erhält man folgende Reihe

$$c_{\frac{2t+3s+1}{2}},\ c_{\frac{2t+3s+1-1}{2}},\ \ldots\ c_{2t+s+1},\ \ldots\ c_{\frac{2t+s+3}{2}}$$

Setzt man hierunter die Reihe der natürlichen Zahlen, so daß die Zahl $\frac{s+1}{2}$ dem mittleren Gliede c_{2t+s+1} entspricht, und setzt man über vorerwähnte Reihe die beiden gegebenen Reihen, so erhält man folgende Zusammenstellung:

$$a_{t+1},\ a_{t+2},\ \ldots\ a_{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ a_{t+s} \qquad \text{(I)}$$

$$b_{t+1},\ b_{t+2},\ \ldots\ b_{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ b_{t+1} \qquad \text{(II)}$$

$$c_{\frac{2t+3s+1}{2}},\ c_{\frac{2t+3s+1-1}{2}},\ \ldots\ c_{2t+s+1},\ \ldots\ c_{\frac{2t+s+3}{2}} \qquad \text{(III)}$$

$$1,\ 2,\ \ldots\ \frac{s+1}{2},\ \ldots\ s \qquad \text{(IV)}$$

Digitized by Google

Da die Exponenten der Reihe III von der Linken zur Rechten um 1 abnehmen, so geben diese Exponenten und die correspondirenden Zahlen der Reihe (IV) gleiche Summen; ferner hat man

$2t+3s\frac{+1}{2}+1+1=2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right)$; die Summe der correspondirenden Exponenten und Zahlen ist also $=2t+3$mal mittlere Zahl der Reihe (IV). Hieraus ergiebt sich folgendes:

Addirt man, um ein Glied der Reihe (I) mit einem Gliede der Reihe (II) zu multipliciren, die entsprechenden Exponenten, und subtrahirt man die Summe von $2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right)$ so erhält man die Zahl der Reihe (IV) über welcher das gesuchte Produkt der Reihe (III) steht. Da das Produkt $2t$ in der Summe der Exponenten gegen dieses Produkt in der Summe $2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right)$ durch die Subtraktion aufgeht, so kann man auch, um die Zahl zu finden, über welcher das gesuchte Produkt der Reihe (III) steht, die den Factoren aus den Reihen (I) und (II) entsprechenden Zahlen der Reihe (IV) addiren, und die Summe von der mit 3 multiplicirten mittlern Zahl dieser Reihe abziehen.

Setzt man z. B. $t=0$, $s=7$, so erhält man folgende Zusammenstellung:

an^{11},	an^{2},	an^{3},	an^{4},	an^{5},	an^{6},	an^{7}	(I)
bn^{1},	bn^{2},	bn^{3},	bn^{4},	bn^{5},	bn^{6},	bn^{7}	(II)
cn^{1},	cn^{10},	cn^{9},	cn^{8},	cn^{7},	cn^{6},	cn^{5}	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	(IV)

Soll bestimmt werden, über welcher Zahl der Reihe (IV) das Produkt $bn^{2}\times an^{5}$ steht, so ist, weil die dreifache mittlere Zahl $=3\times4=12$ ist, hiervon die Summe der den Factoren entsprechenden Zahlen der Reihe IV, nämlich 2 und 5, also 7, abzuziehen: der Rest 5 zeigt auf das gesuchte Product cn^{7}.

Setzt man $t=-4$, $\frac{s+1}{2}=4$ oder $s=7$ so erhält man folgende Zusammenstellung:

an^{-3},	an^{-2},	an^{-1},	an^{0},	an^{1},	an^{2},	an^{3}	(I)
bn^{-3},	bn^{-2},	bn^{-1},	bn^{0},	bn^{1},	bn^{2},	bn^{3}	(II)
cn^{3},	cn^{2},	cn^{1},	cn^{0},	cn^{-1},	cn^{-2},	cn^{-3}	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7	(IV)

Soll bestimmt werden, über welcher Zahl der Reihe (VI) das Produkt $bn^{-1}\times an^{2}$ steht, so ist, weil die mittlere Zahl mit 3 multiplicirt 12 giebt, hiervon die Summe der den Factoren entsprechenden Zahlen der Reihe (IV), nämlich 3 und 6

Digitized by Google

also 9, abzuziehen; der Rest 3 zeigt auf das gesuchte Product cn^3.

II. Soll die obige Regel auch für den Fall gelten, wenn irgend ein Glied der aus einer ungraden Anzahl von Gliedern bestehenden Reihe

$$an^1,\ an^2,\ an^3,\ an^4,\ an^5,\ an^6,\ an^7$$

durch ein Glied der folgenden Reihe

$$bn^7,\ bn^6,\ bn^5,\ bn^4,\ bn^3,\ bn^2,\ bn^1,$$

dividirt wird, so hat man, um die der Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis 7 entsprechende Quotienten-Reihe auszumitteln die Summe der dem Divisor und Dividend entsprechenden Zahlen von 12 ($= 3 \times$ mittleren Zahl 4) abzuziehen. Man erhält, wenn man $\frac{a}{b} = c$ setzt,

für $\frac{an^3}{bn^6} = cn^{-3}$ die Zahl $7 = 12 - (2+3)$

„ $\frac{an^4}{bn^6} = cn^{-2}$ „ „ $6 = 12 - (2+4)$

„ $\frac{an^5}{bn^6} = cn^{-1}$ „ „ $5 = 12 - (2+5)$

„ $\frac{an^6}{bn^6} = cn^0$ „ „ $4 = 12 - (2+6)$

„ $\frac{an^6}{bn^5} = cn^1$ „ „ $3 = 12 - (3+6)$

„ $\frac{an^6}{bn^4} = cn^2$ „ „ $2 = 12 - (4+6)$

„ $\frac{an^6}{bn^3} = cn^3$ „ „ $1 = 12 - (5+6)$

Die Zusammenstellung ist wie folgt:

an^1,	an^2,	an^3,	an^4,	an^5,	an^6,	an^7,	(I)
bn^7,	bn^6,	bn^5,	bn^4,	bn^3,	bn^2,	bn^1,	(II)
cn^3,	cn^2,	cn^1,	cn^0,	cn^{-1},	cn^{-2},	cn^{-3},	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7	(IV)

Für die Reihen

$$an^3,\ an^2,\ an^1,\ an^0,\ an^{-1},\ an^{-2},\ an^{-3}$$

$$bn^{-3},\ bn^{-2},\ bn^{-1},\ bn^0,\ bn^1,\ bn^2,\ bn^3.$$

Digitized by Google

erhält man auf dieselbe Art die Zusammenstellung

$$\begin{array}{lllllll} a^{-3}, & a^{-2}, & a^{-1}, & a^{0}, & a^{1}, & a^{2}, & a^{3} \quad (I) \\ b^{3}, & b^{2}, & b^{1}, & b^{0}, & b^{-1}, & b^{-2}, & b^{-3} \quad (II) \\ c^{3}, & c^{2}, & c^{1}, & c^{0}, & c^{-1}, & c^{-2}, & c^{-3} \quad (III) \\ 1, & 2, & 3, & 4, & 5, & 6, & 7 \quad (IV) \end{array}$$

Soll z. B. a^2 durch b^2 dividirt werden, so ist, weil die entsprechenden Zahlen 5 und 2 sind, 7 von 12 abzuziehen; die Zahl 5, als Rest, zeigt auf den gesuchten Quotienten c^{-1}.

Aus der Analogie ergiebt sich das Gesetz der Zusammenstellung für alle andern, aus mehr als 7 Gliedern bestehenden, Reihen (I) und (II).

III. Sollen die Zahlen der Reihe (IV) den Quotienten angeben, welcher der Division eines Glieds der Reihe (II) durch ein Glied der Reihe (I) entspricht, so erhält man folgende Zusammenstellung:

$$\begin{array}{lllllll} a^{3}, & a^{2}, & a^{1}, & a^{0}, & a^{-1}, & a^{-2}, & a^{-3} \quad (I) \\ b^{-3}, & b^{-2}, & b^{-1}, & b^{0}, & b^{1}, & b^{2}, & b^{3} \quad (II) \\ c^{3}, & c^{2}, & c^{1}, & c^{0}, & c^{-1}, & c^{-2}, & c^{-3} \quad (III) \\ 1, & 2, & 3, & 4, & 5, & 6, & 7, \quad (IV) \end{array}$$

IV. Soll endlich vermittelst der Reihen

$a^1, a^2, a^3, a^4, a^5, a^6, a^7$
$b^1, b^2, b^3, b^4, b^5, b^6, b^7,$

eine dritte Reihe bestimmt werden, welche die Eigenschaft hat, daß, wenn man ein Glied der ersten Reihe mit einem Gliede der zweiten Reihe multiplizirt, das Produkt als Divisor einem Gliede der dritten Reihe gleich sey, so erhält man nach dem Vorhergehenden die Zusammenstellung:

$$\begin{array}{lllllll} a^1, & a^2, & a^3, & a^4, & a^5, & a^6, & a^7 \quad (I) \\ b^1, & b^2, & b^3, & b^4, & b^5, & b^6, & b^7 \quad (II) \\ \frac{1}{c^{11}}, & \frac{1}{c^{10}}, & \frac{1}{c^{9}}, & \frac{1}{c^{8}}, & \frac{1}{c^{7}}, & \frac{1}{c^{6}}, & \frac{1}{c^{5}}, \quad (III) \\ 1 & 2 & 3 & 4 & 5 & 6 & 7 \quad (IV) \end{array}$$

Oder diese:

$$\begin{array}{lllllll} a^1, & a^2, & a^3, & a^4, & a^5, & a^6, & a^7 \quad (I) \\ b^1, & b^2, & b^3, & b^4, & b^5, & b^6, & b^7 \quad (II) \\ c^{-11}, & c^{-10}, & c^{-9}, & c^{-8}, & c^{-7}, & c^{-6}, & c^{-5}, \quad (III) \\ 1, & 2, & 3, & 4, & 5, & 6, & 7, \quad (IV) \end{array}$$

Die Reihen

$$\begin{array}{lllllll} a^{-3}, & a^{-2}, & a^{-1}, & a^{0}, & a^{1}, & a^{2}, & a^{3} \\ b^{-3}, & b^{-2}, & b^{-1}, & b^{0}, & b^{1}, & b^{2}, & b^{3} \end{array}$$

Digitized by Google

entspricht folgende Zusammenstellung:

$$\overset{-3}{an}, \overset{-2}{an}, \overset{-1}{an}, \overset{0}{an}, \overset{1}{an}, \overset{2}{an}, \overset{3}{an} \quad (I)$$

$$\overset{-3}{bn}, \overset{-2}{bn}, \overset{-1}{bn}, \overset{0}{bn}, \overset{1}{bn}, \overset{2}{bn}, \overset{3}{bn} \quad (II)$$

$$\overset{-3}{cn}, \overset{-2}{cn}, \overset{-1}{cn}, \overset{0}{cn}, \overset{1}{cn}, \overset{2}{cn}, \overset{3}{cn} \quad (III)$$

$$1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, \quad (IV)$$

V. Die Formeln in Nro. I — IV. lassen sich zur Construction solcher Tafeln anwenden, vermittelst welcher das Wechselpari ohne weitläuftige Berechnung gefunden werden kann.

Bei der Berechnung der Parität können hinsichtlich der Stellungen der Kurse im Kettensatz vier Fälle statt finden; es können nämlich

1) die gegebenen Kurse auf der rechten Seite,
2) kann die eine Kurszahl links, die andere rechts, und umgekehrt, die erste rechts, die andere links,
3) können die gegebenen Kurse auf der linken Seite in dem Kettensatz zu stehen kommen, und hierauf beziehen sich die im obigen angeführten Formeln.

Die erste der angeführten Stellungen findet z. B. bei der folgenden Pari-Berechnung statt:

? Rthlr. W. G	300 Francs
3	b ß. süd. Bco.
16	1 Mk. „ „
300	a Rthlr. Frankf. W. G.

Bezeichnet man das Resultat durch c, so ist $\frac{ab}{48} = c$. Bezeichnen ferner die Glieder der Reihen

$$\overset{-3}{an}, \overset{-2}{an}, \overset{-1}{an}, \overset{0}{an}, \overset{1}{an}, \overset{2}{an}, \overset{3}{an}$$

$$\overset{-3}{bn}, \overset{-2}{bn}, \overset{-1}{bn}, \overset{0}{bn}, \overset{1}{bn}, \overset{2}{bn}, \overset{3}{bn}$$

die Kurse von Hamburg auf Paris, und von Frankfurt auf Hamburg, so bezeichnen $\overset{-3}{an}, \overset{-2}{an}, \overset{-1}{an}, \overset{-3}{bn}, \overset{-2}{bn}, \overset{-1}{bn}$, die niedrigsten Kurse, an^0, bn^0, die mittleren, und an^3, an^2, an^1, bn^3, bn^2, bn^1, die höchsten Kurse. Nimmt man das Silberpari für die mittlern an, oder, wenn die Parizahl die Berechnung erschwert, solche Zahlen, welche dem Pari nahe genug kommen; nimmt man daher in Beziehung auf obiges Beispiel $a = 146$, und $b = 25\frac{1}{2}$, so ist $\frac{ab}{48} = 77\frac{7}{16} = c$.

In der folgenden Tafel:

Zahl.	Kurs von Frankfurt auf Hamburg.	Kurs von Hamburg auf Paris.	Kurs von Frankfurt auf Paris.
1	an^{-4}	bn^{-4}	cn^{4}
2	bn^{-3}	bn^{-3}	cn^{3}
3	an^{-2}	bn^{-2}	cn^{2}
4	bn^{-1}	bn^{-1}	cn^{1}
5	an	bn	cn
6	an^{1}	bn^{0}	cn^{-1}
7	an^{2}	bn^{1}	bn^{-2}
8	an^{3}	bn^{2}	cn^{-3}
9	an^{4}	bn^{4}	cn^{-4}

ist demnach $an^0 = 146$, $bn^0 = 25\frac{1}{2}$, $cn^0 = 77\frac{9}{16}$. Nimmt man ferner für n eine solche Zahl an, durch welche die Kurse a und b in sehr kleinen Abstufungen größer und kleiner werden, so das die Tafel alle möglichen Kurse (wobei unbedeutende Abweichungen von den wirklichen Kursen nicht zu beachten sind) darbiethet, so enthält die Reihe cn^4, cn^3, cn^2 . . . . cn^{-4} die entsprechenden Pari-Kurse.

Für $n = \frac{1000}{1001}$ hätte man, wenn 9 Kurse aufgestellt werden sollen (welches aber begreiflich für wirklich anzuwendende Tafel nicht zureichend wäre) folgende Werthe zu berechnen:.

$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^4$ $25\frac{1}{2}\left(\frac{1001}{1000}\right)^4$ $77\frac{9}{16}\left(\frac{1000}{1001}\right)^4$

$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^3$ $25\frac{1}{2}\left(\frac{1001}{1000}\right)^3$ $77\frac{9}{16}\left(\frac{1000}{1001}\right)^3$

$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^2$ $25\frac{1}{2}\left(\frac{1001}{1000}\right)^2$ $77\frac{9}{16}\left(\frac{1000}{1001}\right)^2$

Digitized by Google

$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^1$	$25\frac{1}{4}\left(\frac{1001}{1000}\right)^1$	$77\frac{5}{16}\left(\frac{1000}{1001}\right)^1$
146	$25\frac{1}{4}$	$77\frac{5}{16}$
$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^2$	$25\frac{1}{2}\left(\frac{1000}{1101}\right)^2$	$77\frac{5}{16}\left(\frac{1000}{1001}\right)^2$
$146\left(\frac{1001}{1000}\right)^3$	$25\frac{1}{4}\left(\frac{1000}{1001}\right)^2$	$77\frac{5}{16}\left(\frac{1001}{1000}\right)^2$
$146\left(\frac{1000}{1001}\right)^3$	$25\frac{1}{4}\left(\frac{1000}{1001}\right)^3$	$77\frac{5}{16}\left(\frac{1001}{1000}\right)^3$
$146\left(\frac{1000}{1001}\right)^4$	$25\frac{1}{4}\left(\frac{1000}{1001}\right)^4$	$77\frac{5}{16}\left(\frac{1001}{1000}\right)^4$

Die Paritäten-Tabelle für Frankfurt in Beziehung auf Paris und Hamburg wäre demnach diese:

Zahl.	Kurs von Frankfurt auf Hamburg.	Kurs von Hamburg auf Paris.	Kurs von Frankfurt auf Paris.
1	146,58	25,60	77,25
2	145,43	25,57	77,33
3	146,29	22,45	77,4
4	146,14	25,52	77,48
5	146	25,5	77,56
6	145,85	25,47	77,64
7	145,70	25,44	77,71
8	145,56	25,42	77,79
9	145,41	25,39	77,87

Die gegebenen Kurse seyen z. B. 145,7 und 25,52; die entsprechenden Zahlen sind 7 und 4; die Summen derselben, 11 abgezogen von $3 \times 5 = 15$ giebt 4 zum Rest; diese Zahl zeigt auf 77,48; mithin ist diese Zahl das entsprechende Pari. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Rthlr. W. G.	300 Fr.
3	25,42 ß. lüb. Bco.
16	1 Mk. lüb. Bco.
300	145,7 Rthlr. W. G.

Resultat:	77,46
Fehlerdifferenz:	0,02
	77,48

Digitized by Google

Paritäten-Tafeln obiger Art sind zuerst erschienen in dem Werke: **Le banquier suisse, ou nouveau système de parités. Par Ph. Herrmann (A Bâle chez l'auteur, 1796).** Eine, nichts weniger als wissenschaftliche, Ableitung der Formeln, nach welcher diese Tafeln berechnet sind, hat G. K. Chelius in der, übrigens lesenswerthen, Abhandlung: Theoretisch-practische Anleitung zur Verfertigung zwei neuer Arten von Arbitrage-Tabellen, durch deren eine das verlangte Resultat sehr geschwind, und durch die andere ganz ohne Rechnen erhalten wird. (Frankfurt a. M. 1818) bekannt gemacht.

Mechanische Arbitragetafeln, d. h. solche, wobei gar keine Berechnung in Anwendung kommt, sind im Jahr 1817 in Paris erschienen unter dem Titel: **Arbitrages mécaniques, ou collection de tablettes, au moyen desquelles ou peut résoudre sans calcul les arbitrages usuels. Par J. R. Argand. Première livraison. Arbitrages de la France, avec dix places étrangères.**

Der Herausgeber dieser Tafeln hat die Formeln, nach welcher sie construirt sind, nicht mitgetheilt; er bemerkt nur, daß die Verfertigung seiner Tafeln mit Schwierigkeiten verknüpft sey, welche nur durch die größte Aufmerksamkeit und durch ein sehr delikates Verfahren überwunden werden könnten.

Da nun eines Theils die Verfertigung solcher Tafeln allerdings mit Schwierigkeiten verbunden ist, und andern Theils bei dem Gebrauche dieser Tafeln das Resultat nicht immer auf einen Kurs, sondern oft zwischen zwei Kurse fällt, so schlägt Chelius statt der Argand'schen, ähnliche Schiebertafeln von folgender Art vor, die nicht nur viel leichter zu verfertigen sind, sondern auch nie ein Zwischenresultat liefern. Er sagt im §. 92. der im Obigen erwähnten Abhandlung:

„Will man solche Paritätentafeln erhalten, welche durch bloßes Auf- und Niederschieben eines beweglichen Theils der Tabelle das verlangte Resultat geben, so können dieselben auf die nachfolgende Art gefertigt werden. Statt der Oeffnung, durch welches bei den Argand'schen Tafeln allemal das Resultat gesehen wird, erachte ich für viel zweckmäßiger, einen bloßen Zeiger, welcher in die Querlinie der Parikurse zu stehen kommt, und der allemal auf das gesuchte Resultat hindeutet.

Es soll demnach eine Paritäten-Tabelle gefertigt werden, welche dazu dient: Durch's Multipliciren eines Gliedes ihrer ersten Columne mit einem Gliede ihrer zweiten Columne, jedesmal ein solches Product zu erhalten, welches ein Glied ihrer dritten Columne ist.

Zu dem Ende hat man folgende Progressionen zusammenzustellen:

Digitized by Google

$$\begin{array}{lll} a^{-2} & b^{2} & \\ a^{-1} & b^{1} & \\ a^{0} & b^{0} \odot\!\!\rightarrow & c^{0} \\ a^{1} & b^{-1} & \\ a^{2} & b^{-2} & \end{array}$$

Durch dieſe Stellung geben jede zwei gegenüberſtehende Glieder der erſten und zweiten Columne das Product $ab^0 = c^0$.

Jetzt wird die mittlere Columne, in deren Mitte ſich neben der Zeiger befindet, um ein Glied herunter geſchoben, ſo daß die Tabelle nun folgendermaßen ausſieht:

$$\begin{array}{lll} a^{-2} & & \\ a^{-1} & b^{2} & \\ a^{0} & b^{1} & c^{0} \\ a^{1} & b^{0} \odot\!\!\rightarrow & c^{1} \\ a^{2} & b^{-1} & \\ & b^{-2} & \end{array}$$

Man denke ſich nämlich, die mittlere Columne ſey beweglich, die beiden äußern Columnen hingegen ſeyen unbeweglich. Durch dieſe Stellung geben jede zwei, einander gegenüber ſtehende Glieder der erſten und zweiten Columne das Product $ab^1 = c^1$.

Nun wird die mittlere Columne und mit derſelben folglich auch der Zeiger, wieder um ein Glied weiter herunter geſchoben, ſo daß die Tabelle jetzt ſo ausſieht:

$$\begin{array}{lll} a^{-2} & & \\ a^{-1} & & \\ a^{0} & b^{2} & c^{0} \\ a^{1} & b^{1} & c^{1} \\ a^{2} & b^{0} \odot\!\!\rightarrow & c^{2} \\ & b^{-1} & \\ & b^{-2} & \end{array}$$

Durch dieſe Stellung geben jede zwei einander gegenüberſtehende Glieder der erſten und zweiten Columne das Produkt $ab^2 = c^2$.

Jetzt wird die mittlere Columne mit ihrem Zeiger auch hinauf geſchoben, ſo daß die Tabelle nunmehr alſo ausſieht:

Digitized by Google

	bn^{2}	
an^{-2}	bn^{1}	
an^{-1}	bn^{0} ⊙→	cn^{-1}
an^{-0}	bn^{-1}	cn^{0}
an^{1}	bn^{-2}	cn^{1}
an^{2}		cn^{2}

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehende Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $abn^{-1} = cn^{-2}$.

Nun wird die mittlere Columne mit ihrem Zeiger auch dergestalt hinaufgeschoben, daß die Tabelle endlich also aussieht:

	bn^{2}	
	bn^{1}	
an^{-2}	bn^{-0} ⊙→	cn^{-2}
an^{-1}	bn^{-1}	cn^{-1}
an^{0}	bn^{-2}	cn^{0}
an^{1}		cn^{1}
an^{2}		cn^{2}

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehende Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $abn^{-2} = cn^{-2}$.

Nunmehr ist die Schieber-Paritätentabelle fertig, und ihre gewöhnliche Gestalt ist nun diese;

an^{-2}	bn^{2}	cn^{-2}
an^{-1}	bn^{1}	cn^{-1}
an^{0}	bn^{0} ⊙→	cn^{0}
an^{1}	bn^{-1}	cn^{1}
an^{2}	bn^{-2}	cn^{2}

In der Aufstellungsart dieser Tabelle liegt auch zugleich der Beweis derselben."

Für die in Nro. V. angenommenen Werthe erhält man folgende Tabelle:

Digitized by Google

Kurs von Frankfurt auf Hamburg.	Kurs von Hamburg auf Paris.	Kurs von Frankfurt auf Paris.
146,58	25,39	77,87
146,43	25,42	77,79
146,29	25,44	77,71
146,14	25,47	77,64
146	25,50	77,56
145,85	25,52	77,48
145,7	25,55	77,4
145,56	25,57	77,33
145,41	25,6	77,25
Unbewegliche Columne.	Bewegliche Columne.	Unbewegliche Columne.

Diese Tabelle wird auf ihren beiden mittleren Linien hin durchschnitten, so daß sie alsdann der Länge nach in drei besondere Stücke zerlegt ist. Jedes dieser drei Stücke wird dann auf eine von Pappdeckel oder Holz gefertigte Tafel befestigt, deren mittlerer Theil ihrer Länge nach auf und nieder geschoben werden kann. Dieser bewegliche Theil der Tafel muß daher auf seiner Oberfläche genau so breit seyn, als das mittlere Stück der zerschnittenen Tabelle ist, welches auf ihn aufgeleimt werden soll. Alle drei Stücke der zerschnittenen Tabelle müßen aber dergestalt aufgeleimt werden, daß jedes wieder eben so neben das andere kommt, als wäre die Tabelle ganz geblieben. Es muß nämlich jetzt, und zwar sowohl der Länge als der Breite nach gerade so wieder Linie auf Linie passen, wie vorher. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der bewegliche Theil der Tafel eine solche Vorrichtung noch haben muß, daß man ihn zum Auf- und Niederschieben auch gehörig anfassen kann."

Gesetzt nun, es wäre die Frage:

1) Welcher Kurs von Frankfurt auf Paris ergiebt sich daraus, wenn der Kurs von Frankfurt auf Hamburg 145,85 und der Kurs von Hamburg auf Paris 25,57 ist?

Digitized by Google

2) Wenn der Kurs von Frankfurt auf Hamburg 145,7 und der Kurs von Hamburg auf Paris 25,5 ist; welcher Kurs von Frankfurt auf Paris ergiebt sich alsdann daraus?

Die Antworten auf diese Fragen erhält man vermittelst der Schieber-Tabelle beziehlich also:

1) Man schiebt den gegebenen Kurs 25,57, welcher zur zweiten Columne gehört, hinauf neben den gegebenen Kurs 145,85 in der ersten Columne; der Zeiger deutet alsdann auf den gesuchten Kurs der dritten Columne hin. Dieser Kurs ist daher 77,71.

2) Man schiebt den gegebenen Kurs 25,5, welcher sich in der zweiten Columne befindet, herunter neben den gegebenen Kurs 145,7. Der Zeiger deutet nun auf den gesuchten Kurs in der dritten Columne hin; dieser Kurs ist folglich 77,4.

Folgende Tafeln werden dieses noch anschaulicher machen. Durch die erste derselben wird nämlich die Schiebertabelle so vorgestellt, wie sie bei der Beantwortung der ersten Frage aussieht; die zweite hat dieselbe Beziehung auf die zweite Frage.

Kurs von Frankfurt auf Hamburg.
146,58
146,43
146,29
146,14
146
145,85
145,7
145,56
145,41

Kurs von Hamburg auf Paris.
25,39
25,42
25,44
25,47
25,5 ⊙→
25,52
25,55
25,57
25,6

Kurs von Frankfurt auf Paris.
77,87
77,79
77,71
77,64
77,56
77,48
77,4
77,33
77,25

Digitized by Google

Kurs von Frankfurt auf Hamburg.
146,58
146,43
146,29
146,14
146
145,85
145,7
145,56
145,41

Kurs von Hamburg auf Paris.
25,39
25,42
25,44
23,47
25,5 ⊙→
25,52
25,55
25,57
25,6

Kurs von Frankfurt auf Paris.
77,87
77,79
77,71
77,64
77,56
78,48
77,4
77,33
77,25

Zu §. 303.

Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Union in Paris verlangt für die Gefahren einer Reise, welche, die Hin- und Her-Reise und den Aufenthalt mit einbegriffen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitet, abgesehen von der gewöhnlichen, nach dem Alter berechneten Prämie,

2 — 3% der versicherten Summe für die Reise nach den Vereinigten-Staaten, nach Brasilien, nach Columbien, nach Buenos-Ayres, nach den Iles de France und Bourbon;

3 — 4% für Reisen nach Ostindien;

4 — 5% nach dem Südmeer, China und Japan;

8% für eine Reise nach den Antillen, wegen der Gefahren des Clima's; diese Prämie wird aber verringert, wenn die Versicherten einmal das Clima gewöhnt sind;

3 — 5% nach Mexico, dem Senegal und Cayenne;

2 — 4% nach Aegypten und nach der Levante.

Für Kaufleute und Armateurs, welche überseeische Expeditionen machen ist es zweckmäßig, das Leben derjenigen Personen, denen sie die Leitung derselben anvertrauen, zu ihrem eigenen Vortheil zu versichern; denn wenn diese Bevollmächtigten,

Digitized by Google

deren Fähigkeiten und Eifer zum Gelingen des Unternehmens nöthig sind, vor dessen Beendigung stürben, so wären die Speculanten dem Verluste ihres Gewinnes oder vielleicht eines Theiles ihrer Capitale ausgesetzt, während sie durch die Versicherung für diesen Verlust schadlos gehalten werden.

Zu §. 315.

A.

Bezeichnet man die dem gegebenen Alter entsprechende Anzahl der Anfangs und nach dem 1ten, 2ten, 3ten u. s. w. bis zum nten Jahre Lebenden durch $M, M', M'' \ldots M^n$ (wobei n eine Zahl Striche vorstellt), so wird die Zahl der in jedem Jahre verstorbenen Personen durch $M - M', M' - M'' M'' - M'''$, u. s. w. ausgedrückt und M^n ist die dem angenommenen höchsten Lebensalter entsprechende Zahl der Gestorbenen. Werden die Einnahmen und Ausgaben nicht discontirt, sondern werden die dem Versicherungsjahre entsprechenden künftigen Werthe derselben in Rechnung gebracht, und bezeichnet man, zur Vereinfachung, $\frac{100 + X}{100}$ durch β, so erhält man zur Berechnung der, dem Versicherungsbetrag 1 entsprechenden, Prämie den allgemeinen Ausdruck:

$$\frac{\beta^n(M-M') + \beta^{n-1}(M'-M'') + \ldots\ldots \beta(M^{n-1}-M^n) + M^n}{\beta^{n+1} M + \beta^n M' + \beta^{n-1} M'' + \ldots\ldots\ldots \beta M^n},$$

oder den folgenden:

$$\frac{\beta^n M + \beta^{n-1} M' + \ldots M^n - \beta(\beta^{n-1} M' + \beta^{n-2} M'' + \ldots M^n)}{\beta(\beta^n - M + \beta^{n-1} M' + \beta^{n-2} M'' + \ldots\ldots\ldots M^n)}.$$

Vermittelst dieses Ausdrucks lassen sich Hülfstafeln zur leichtern Berechnung der Prämien für lebenslängliche Versicherungen auf einzelnes Leben aufstellen. Man berechne zu dem Ende die der allgemeinen Summe

$$\beta^n M + \beta^{n-1} M' + \beta^{n-2} M'' + \ldots M^n$$

entsprechenden Werthe. Z. B. für 170 Personent, welche 90 Jahre alt sind, ist die der Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft entsprechende Summe:

$$\beta^8 170 + \beta^7 120 + \beta^6 84 + \beta^1 56 + \ldots\ldots 1$$

Für 120 Personen, welche 91 Jahre alt sind, hat man folgende Summe:

$$\beta^7 120 + \beta^6 84 + \beta^5 56 + \beta^3 35 + \ldots\ldots 1$$

u. s. w.

So erhält man z. B. vom 98ten Jahre angefangen, zum Zinsfuß 3 berechnet, folgende Werthe:

Alter.	Summen.	Alter.	Summen.
98	1,000	53	232238,6
97	5,120	52	248960,0
96	15,729	51	266512,0
95	37,583	50	284921,2
94	76,975	49	304210,4
93	141,194	48	324398,3
92	242,194	47	345507,9
91	389,779	46	367562,4
90	605,130	45	390585,1
89	911,752	44	414609,4
88	1335,086	43	439669,4
87	1906,775	42	465805,8
86	2658,151	41	493060,6
85	3614,166	40	521477,4
84	4798,52	39	551100,6
83	6236,52	38	581978,5
82	7951,95	37	614159,0
81	9966,77	36	647686,2
80	12276,97	35	682605,5
79	14873,91	34	718963,5
78	17763,69	33	756801,6
77	20954,09	32	796161,8
76	24454,81	31	837094,1
75	28279,62	30	879649,9
74	32444,81	29	923882,1
73	36965,28	28	969845,0
72	41858,58	27	1017594,6
71	47140,81	26	1067179,9
70	52830,89	25	1118650,8
69	58948,53	24	1172057,9
68	65511,85	23	1227452,7
67	72539,58	22	1284887,5
66	80053,67	21	1344415,4
65	88074,33	20	1406100,3
64	96625,19	19	1470007,6
63	105725,22	18	1536204,5
62	115396,77	17	1604760,0
61	125665,9	16	1675744,7
60	136556,8	15	1749231,1
59	148094,3	14	1825293,3
58	160304,1	13	1904007,4
57	173209,5	12	1985438,7
56	186834,3	11	2069654,2
55	201199,3	10	2156731,1
54	216325,7		

Digitized by Google

Zur Berechnung der Prämie für eine 96jährige Person, zieht man nach obiger Formel und vermittelst dieser Tafel von der bei der Alterszahl 96 stehenden Summe, die um die einjährigen Interessen vermehrte, bei der Alterszahl 97 stehende Summe ab, und dividirt den Rest durch die um die einjährigen Interessen vermehrte, bei der Alterszahl 96 stehende Summe.

Bei 97 die Summe	5,120
Hierzu 3%	0,153
Summe	5,273
Bei 96 die Summe	15,729
davon ab	5,273
Rest	10,456
Zur Summe	15,729
3%	0,471
Summe	16,2

Daher der Werth der Prämie $= \frac{10456}{16200}$ für die versicherte Summe 1, oder $= \frac{10456}{162} = 64{,}54$ für die versicherte Summe 100.

B.

Es wollen sich E Personen, deren jede f Jahre, und E Personen, deren jede g Jahre alt sind, je zwei und zwei entweder auf Ueberlebung oder auf verbundenes Leben versichern lassen; man soll bestimmen:

1) wie viele $f+1$ jährige Personen, von welchen der andere Theil mit Tode abgegangen ist;

2) wie viele $g+1$ jährige Personen, von welcher der andere Theil mit Tode abgegangen ist;

3) wie viele Paare

am Ende des ersten Jahres vorhanden seyn werden.

I.

Man suche in der Mortalitätstabelle die Anzahl der Lebenden, welche zum Alter von f und $f+1$ Jahren gehören; sie sollen M und M′ seyn; dann auch der Lebenden, welche zum Alter von g und $g+1$ Jahren gehören; diese sollen durch W und W′ bezeichnet werden.

Wird die Zahl M auf M′ reducirt, so reducirt sich E auf $\frac{M'E'}{M}$, nach der Proportion:

$$M : M' = E : X.$$

Die Anzahl der nach einem Jahre, zu Anfang des Versicherungsjahres f Jahre alt gewesenen, verstorbenen Personen ist daher $= E - \frac{M'E}{M} = \left(1 - \frac{M'}{M}\right) E$. Ebenso ist die Zahl der nach einem Jahre, zu Anfang des Versicherungsjahres

Digitized by Google

g Jahre alt gewesenen, verstorbenen Personen $= E - \frac{W'}{W}E = \left(1 - \frac{W'}{W}\right)E$.

Ein aliquoter Theil, z. B. $\frac{1}{p}$, der verstorbenen, zu Anfang des Versicherungsjahres g Jahre alt gewesenen Personen, gehört zu den Paaren, aus welchen auch Personen gestorben sind, welche anfänglich f Jahre alt waren; der übrige Theil $1 - \frac{1}{p}$ gehört zu den noch lebenden fjährigen Personen, von welchen der andere Theil mit Tode abgegangen ist; nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit verhält sich also:

$$\frac{1}{p} : 1 - \frac{1}{p} = \left\{\begin{array}{c}\text{Anzahl der verstor-}\\ \text{benen, anfänglich f}\\ \text{Jahre alt gewesenen}\\ \text{Personen.}\end{array}\right\} : \left\{\begin{array}{c}\text{Anzahl der noch le-}\\ \text{benden, anfänglich}\\ \text{f Jahre alt gewese-}\\ \text{nen Personen.}\end{array}\right\}$$

Oder:

$$\frac{1}{p} : 1 - \frac{1}{p} = \left(1 - \frac{M'}{M}\right)E : \frac{M'E}{M}; \text{ daher } p = \frac{M}{M - M'}$$

Ein aliquoter Theil, z. B. ein $\frac{1}{q}$, der verstorbenen, anfänglich f Jahre alt gewesenen, Personen gehört zu den Paaren, aus welchen auch solche Personen gestorben sind, welche zu Anfang des Versicherungsjahres g Jahre alt waren; daher wie vorher:

$$q = \frac{W}{W - W'}.$$

Am Ende des 1ten Jahres ist demnach die Anzahl aller f+1 jährigen Personen, von welcher der andere Theil mit Tode abgegangen ist, $= \left(1 - \frac{1}{p}\right)\left(1 - \frac{W'}{W}\right)E = \frac{M'(W - W')}{MW}E$, weil $p = \frac{M}{M - M'}$.

Eben so ist die Anzahl aller g+1 jährigen Personen, wovon der andere Theil mit Tode abgegangen ist, $= \frac{W'(M - M')}{MW}E$.

Die Anzahl aller verstorbenen Paare ist $= \frac{1}{p}\left(1 - \frac{W'}{W}\right)E = \frac{(M - M')(W - W')}{MW}E$.

Die Anzahl der nach dem 1n Jahre noch vorhandenen Paare ist daher $= E - \left(\frac{M'(W - W')}{MW}E + \frac{W'(M - M')E}{MW} + \frac{(W - W')(M - M')}{MW}E\right) = \frac{M'W'}{MW}E$.

Digitized by Google

II.

Wenn die Anzahl der im 2ten, 3ten, 4ten, u. s. w. bis zum angenommenen höchsten Jahre lebenden Personen durch M'', W''; M''', W'''; M'''', W''''; . . . M^n, W^n, wobei n eine Anzahl Striche vorstellt, bezeichnet wird, so ist die Anzahl der nach dem

2ten Jahre lebenden Paare $= \frac{M''W''}{M'W'} \cdot \frac{M'W'}{MW} E = \frac{M''W''}{MW} E$;

3ten „ „ „ $= \frac{M'''W'''}{M''W''} \cdot \frac{M''W''}{MW} E = \frac{M'''W'''}{MW} E$;

4ten „ „ „ $= \frac{M''''W''''}{M'''W'''} \cdot \frac{M'''W'''}{MW} E = \frac{M''''W''''}{MW} E$;

nten „ „ „ $= \frac{M^n W^n}{MW} E$.

indem jetzt, aus leicht einzusehenden Gründen, in diesen Ausdrücken M'' W'', M''' W''' u. s. w. die Stelle des im früheren Ausdruck sich findenden Product M' W' einnehmen.

III.

Die Anzahl aller anfänglich g Jahre alt gewesenen Personen, von welchen der andere Theil mit Tode abgegangen ist, beträgt obiger Bezeichnung zufolge nach dem

2ten Jahre $\frac{W''(M'-M'')}{M'W'} \cdot \frac{M'W'}{MW} E = \frac{W''(M'-M'')}{MW} E$,

3ten „ $\frac{W'''(M''-M''')}{M''W''} \cdot \frac{M''W''}{MW} E = \frac{W'''(M''-M''')}{MW} E$,

4ten „ $\frac{W''''(M'''-M'''')}{M'''W'''} \cdot \frac{M'''W'''}{MW} E = \frac{W''''(M'''-W'''')}{MW} E$,

nten „ $\frac{W^n(M^{n-1}-M^n)}{M^{n-1}W^{n-1}} \cdot \frac{M^{n-1}W^{n-1}}{MW} E = \frac{W^n(M^{n-1}-M^n)}{MW} E$,

IV.

Auf dieselbe Art erhält man die Anzahl der zu Ende des 2ten und jeden folgenden Jahres, anfänglich f Jahre alt gewesenen, vorhandenen Personen, von welchen der andere Theil mit Tode abgegangen ist.

V.

So wie bei der Versicherung auf einzelnes Leben können auch bei derjenigen auf Ueberlebung und auf verbundenes Leben, ein- oder mehrjährige Versicherungsperioden angenommen werden.

Die natürliche Prämie für eine einjährige Versicherung z. B. auf Ueberlebung, wird nach obigen Formeln auf folgende Art berechnet.

Lassen fjährige Personen zu Gunsten gjähriger Personen versichern, beträgt die Versicherungssumme 100 fl., und bezeichnet man die gesuchte Prämie durch X, so erhält die Versicherungs-

Digitized by Google

anstalt nach obiger Bezeichnung E X fl., und zahlt zu Ende des Jahres, wie man anzunehmen pflegt, $\frac{W'(M-M')}{MW}100\,E$; der gegenwärtige Werth hiervon, getheilt durch E, giebt die gesuchte Prämie; sie entspricht demnach dem gegenwärtigen Werthe von $\frac{100\,W'(M-M')}{MW}$ fl. Ist z. B. f = 40, g = 30 so ist der Mortalitätstabelle der Equitable-Gesellschaft zufolge

$M = 5117$, $M' = 5055$, $W = 5702$, $W' = 5649$,

$M - M' = 62$, und zu 3% disconitirt ist $X = \frac{10000\,W'(M-M')}{103\,MW}$

$= \frac{10000 \times 5649 \times 62}{103 \times 5117 \times 5702} = 1{,}16.$

VI.

Soll auf längere Zeit als ein Jahr, z. B. auf 3 Jahre versichert werden, so erhält man die vom Versicherten zu Anfang und zu Ende des 1ten und 2ten Jahres ohne Berücksichtigung des Gewinnstzuschlages zu entrichtende Prämie auf eine ähnliche Art.

Die Anstalt erhält nämlich nach obiger Bezeichnung zu Anfang des

1ten Jahres E X

2ten „ $\frac{M'\,W'}{MW}$ E X

3ten „ $\frac{M''\,W''}{WM}$ EX;

sie zahlt dagegen nach dem

1ten Jahre $\frac{W'(M-M')}{MW}100\,E$,

2ten „ $\frac{W''(M'-M'')}{MW}100\,E$,

3ten „ $\frac{W'''(M''-M''')}{MW}100\,E$;

die Summe der gegenwärtigen Werthe der Auslage soll derjenigen der gegenwärtigen Werthe der Einnahmen gleich seyn; aus dieser Gleichung ergiebt sich also der Werth von X, oder die natürliche Prämie.

Auf eine ähnliche Art wird die jährlich zu zahlende natürliche Prämie für Versicherungen gefunden, welche auf die ganze Dauer des übrigen Lebens des Versicherten gelten soll.

VI.

Bei der einjährigen Versicherung auf verbundenes Leben erhält die Versicherungsanstalt, nach der Annahme in Nro. IV, E X fl. und zahlt am Ende des Jahres:

$$\frac{W'(M-M')}{MW}100\,E + \frac{M'(W-W')}{WM}100\,E = \frac{100\,E(W'M+M'W-2W'M')}{MW}$$

Digitized by Google

Für $f = 40$ und $g = 30$ ist nach der im Obigen erwähnten Mortalitätstabelle:

$W' M = 28905933$
$M' W = 28823610$
$W' M' = 28555695$
$W' M = 29177154$

und $X = 2,11$ fl.; der gegenwärtige Werth hiervon zu 3 % ist $= 2,04$ fl.

Bei der Prämienbestimmung für Versicherung auf verbundenes Leben ist man indessen der Berechnung nach obiger Formel überhoben; man hat nämlich nur die dem gegebenen Alter der Personen entsprechenden Prämien-Werthe für Versicherung auf Ueberlebung zu addiren. Z. B. für die Altershzahlen 20 und 30 hat man nachzusehen, wie viel nach den Resultaten der ersten Berechnung eine 20jährige Person zu Gunsten einer 30jährigen, und wie viel eine 30jährige Person zu Gunsten einer 20jährigen zu zahlen hat: die Summe dieser Werthe ist die gesuchte Prämie für die Versicherung auf verbundenes Leben.

Zu §. 316.

Auch bei den Leibrentenrechnungen kann die im § 315. erwähnte Hülfstafel benutzt werden. So ist z. B. für eine 95 jährige Person die der Rente 1 entsprechende Mise

$$\frac{\left(\frac{100}{103}\right)^3 1 + \left(\frac{100}{103}\right)^2 4 + \left(\frac{100}{103}\right) 10.}{20}$$

Die Summe der Rentenzahlungen kann aber auch, wenn man die künftigen Werthe in Rechnung bringt zu

$$1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4 + \left(\frac{103}{100}\right)^2 10$$

angeschlagen werden; der gegenwärtige Werth dieser Summe für 3 Jahre, dividirt durch 20 giebt ebenfalls die Mise

$$\left(\frac{100}{103}\right)^3 \frac{\left(1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4 + \left(\frac{103}{100}\right)^2 10\right)}{20} = \frac{1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4 + \left(\frac{103}{100}\right)^2 10}{\left(\frac{103}{100}\right)^3 20}$$

Vermittelst der in der Hülfstafel enthaltenen Summen:

Alter	Summen
98	$1 = 1$
97	$5,120 = 1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4$
96	$15,729 = 1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4 + \left(\frac{103}{100}\right)^2 10$
95	$37,583 = 1 + \left(\frac{103}{100}\right) 4 + \left(\frac{103}{100}\right)^2 10 + \left(\frac{103}{100}\right)^3 20$

Digitized by Google

erhält man den Werth von $\left(\frac{103}{100}\right)^3$ 20 wenn man von der neben der gegebenen Alterszahl stehenden Summe, die der um 1 Jahr höhern Alterszahl entsprechenden Summe abzieht. Also

$$\left(\frac{103}{100}\right)^3 20 = 57{,}585 - 15{,}729 = 21{,}854.$$

Die gesuchte Mise ist daher $\frac{15729}{21854}$, und $\frac{1572900}{21854} = 71{,}97$ für die Rente 100.

Zu §. 455.

Von der Richtigkeit der für die rückwärtsgehende Zinsrechnung aufgestellte Regel kann man sich folgendermaßen überzeugen.

Bezeichnen A, B, C, die Geldbeträge im Soll, und a, b, c die entsprechenden Zeiten; ferner D und E die Geldbeträge im Haben, und d e die entsprechenden Zeiten, so sind die Zinszahlen im Soll: a A, b B, c C, und im Haben: d D und e E.

Bezeichnet man die Anzahl der Tage, welche der Zeitraum vom Tage des Abschlusses der Rechnung bis zum Tage, auf welchen zurückgerechnet wird, begreift, durch f, so sind nach der aufgestellten Regel die Zinszahlen im Soll:

$$(f - a)\ A = fA - aA$$
$$(f - b)\ B = fB - bB$$
$$(f - c)\ C = fC - cC;$$

diejenigen im Haben:

$$(f - d)\ D$$
$$(f - e)\ E$$
$$f(A + B + C - D - E);\ \text{oder}$$
$$fD - dD$$
$$fE - eE$$
$$fA + fB + fC - fD - fE;\ \text{oder}$$
$$fA + fB + fC - dD - eE$$

Es heben sich folglich die Summen der Producte, in welchen der gemeinschaftliche Factor f vorkommt, im Soll und Haben gegen einander auf und die Summen der Zinszahlen sind, wie bei der gewöhnlichen Zinsrechnung im Soll

$$aA + bB + cC \text{ und im Haben}$$
$$dD + eE.$$

Digitized by Google

Register.

	Seite.
A.	
Abandonniren	212
Abgabsschein	43
Abschluß-Wechsel	142
Absolut privilegirte Gläubiger	378
Absonderungsrecht	380
Acceptant	69
Acceptation	—
Acceptation	90
Acceptiren	69
Accise	286
Accord	373
Actie	13
Actiengesellschaft	14
Actienhandel	13
Actionair	—
Activa	406
Activhandel	295
Admiralitätspolice	185
Admiralschaft	—
Adressant	42
Adressat	—
Agent	13
Agio	22
Agiotage	332
Alonge	84
Amortisation	126
Amortisationsfonds	309
Amortisirung	126
Annuität	344
Anstandsbrief	372
Anticipationen	308
Anwald	370
Anweisung	67
Appoint	142
Apothekerwaaren	253
Avance	142
Arbeitsrechnungsbuch	504
Arbitrage	152
Argenthache-Waaren	266
Arrosiren	313
Assecurant	205
Assecuranz	—
Assecuranzanstalt	—
Assecuranz auf Casco	209
Assecuranz-Conto	455
Assecuranz auf verhofften Gewinn	219
Assecuranzprämie	205
Assecuranz auf Türkengefahr	219
Assecurat	205
Assignant	130
Assignat	—
Assignatar	—
Associe	10
Auction	47
Aufgabschein	42
Aufgeld	22
Ausgleichungswechsel	142
Ausschnitt-Waaren	254
Aussteller	68
Aval	121
Avers	16
Avis	76
B.	
Bank	57
Bank-Agio	61
Bankbillet	60
Bankerott	372
Bankerottirer	—
Bankfolium	59
Bankgeld	61
Bankier	67
Banknote	58
Bank-Procura	60
Banquier	67
Baratthandel	273
Barre	25
Beilbrief	180
Beiläufer	49

Digitized by Google

	Seite.
Benannter Gesellschafter	11
Beschauer	48
Bevollmächtigter	12
Bevollmächtiger	370
Bezogener	69
Bijouteriewaare	255
Bilanz-Conto	406
Blanket	371
Bodmerei	199
Bodmereibrief	200
Bodmerei-Conto	455
Bodmereigeber	199
Bodmereinehmer	—
Bodmerist	—
Börse	51
Börsenordnung	53
Briefcopirbuch	505
Briefpost	41
Brief von der Hand	141
Bruttogewicht	273
Bücherantiquar	265
Buchhalten	390
Buchhalter	6
Bürge	121

C.

Capital	1
Capital-Conto	425
Cargadeur	185
Cargador	—
Cassabuch	392
Cassirer	6
Carteparthie	181
Certificat	317
Certifications-Urtheil	379
Changiren	273
Certeparthie	181
Circular	4
Colonialwaaren	255
Colonialwaarenhandel	—
Coloniehandel	—
Commandite	11
Commis	5
Commission	9
Commissionair	—
Commissionsbuch	503
Commissionshandel	8
Commissionshandlung	—
Commissionstratte	75
Commissionswaaren-Conto	443
Commitent	9
Compagnie-Verkaufung	48
Compagnon	10
Compensation	62
Complementar	11
Compromiß	511
Comptoirist	5
Concurrenz	7
Concurs	374
Concursmasse	—
Concurs-Proceß	—
Concurs-Vertreter	378
Conjunctur	8
Connossement	180
Consigniren	201
Consorten	10
Consul	63
Consulatgebühr	—
Consulatgeld	—
Consumo-Maut oder Consumo-Zoll	287
Conto-Corrent	483
Conto-Corrent-Buch	482
Conto-Finto	304
Conto mio, Conto suo	454
Contorist	5
Contract	515
Contremineur	339
Conventionalstrafe	515
Convoy	185
Correspondent	6
Correspondenzführer	—
Coupon	310
Courant-Geld	22
Courtage	49
Credit	36
Credit	422
Creditfähig	36

D.

Darlehnsvertrag	516
Datowechsel	71
Debet	422
Deleredere	9
Depositenbank	62
Devise	142
Dienstvertrag	516

Digitized by Google

	Seite.
Differenzgeschäft	332
Diffessions-Eid	123
Discont	95
Discontent	—
Discontgeber	—
Discontiren	—
Discretionstag	72
Dispache	194
Dispacheur	194
Disponent	5
Distributionsbescheid	386
Distributionstabelle	529
Dividend	13
Dolmetscher	51
Domicilat	80
Droguerie-Handlung	253
Droguist	—
E.	
Ehrenacceptant	96
Ehrenannahme	—
Eigenhandlung	8
Eisen-Waaren	254
Engagementsbrief	517
Englische Buchhaltung	475
Erfindungspatente	257
Esito-Maut oder Esitozoll	287
Estaffeten	41
Executivproceß	122
F.	
Factor	5
Facturabuch	503
Fahrende Post	41
Falliment	372
Fallit	—
Falsche Wechsel	127
Faustpfandsvertrag	517
Feine Mark	16
Feste Zahl	134
Feuer-Assecuranzen	228
Fixer Kurs	326
Fingirte Einkaufsrechnung	304
Fingirte Münze	19
Fingirte Verkaufsrechnung	304
Firma	4
Frachtbrief	283
Frachtfahrer	179
Frachtfahrerrecht	—
Frachtgeld	179
Franco	42
Francobrief	—
Frankaturszwang	—
Freiwillige Anleihe	307
Fundirte Schuld	—
Fusti	273
G.	
Galanteriewaaren	254
Gant	374
Gant-Proceß	—
Geheimbücher	442
Geld	1
Geleitsgeld	185
Gemächlichkeitsgesellschaften	9
Gemachte Briefe	141
Gemeiner Proceß	122
Gemeine Verjährung	118
General-Moratorium	372
General-Vollmacht	370
General-Vollmacht	6
Generalwaaren-Conto	421
Geschichtserzählung	506
Gesellschafter	10
Gesellschaftsvertrag	516
Getreidehandel	254
Gewinn- und Verlust-Conto	425
Gewöhnliche Handelsgesellschaften	9
Giro	70
Girobank	59
Großaventurhandel	296
Großhandel	7
Güldische Barren	25
Güterabtretung	376
Güterbestätter	51
Güterkurator	378
Güterschaffner	51
Güter-Vertreter	378
Gutgewicht	273
H.	
Haben	422
Handel	1
Handelsfrau	4
Handelsmann	3
Handlungsreisende	1
Handlungsverwalter	5

Digitized by Google

	Seite.
Handelscompagnie	9
Handelsgesellschaft	—
Handelsgesetze	2
Handelskunde	1
Handlungsbörse	51
Handelsgericht	63
Handelspolitik	—
Handelsrecht	2
Handelssocietät	9
Handelswissenschaft	1
Handlungsgehülfe	5
Handlungsunkostenbuch	504
Hauptbuch	397
Haverei	185
Havarie	—
Haverei, gemeinschaftliche	186
Haverei, große	—
Haverei, kleine	—
Haverei, particulare	—
Heuerbrief	345
Holzhandel	254
Honorant	96
Honorar	265
Honorat	96
Hülfsadresse	97
Hülfsbücher	482
Hypothek	36
Hypothekarischer Gläubiger	—

J.

Jahrmarkt	45
Impost	286
Incipient	6
Indossament	70
Indossament	81
Indossament in blanco	83
Indossament in Giro	—
Indossant	70
Indossat	—
Indult	372
Indultbrief	—
Inscription	310
Interesse	29
Interimsschein	75
Interimswechsel	—
Intervenient	96
Intervention	96
Inventur	404
Jobber	339
Journal	394
Italienische Buchhaltung	392

K.

Kaplaken	182
Karatirung	15
Kauf	1
Kauffrau	4
Kaufmann	3
Kauf per Cassa	322
Kaufvertrag	273
Kellerwechsel	127
Kleinhandel	7
Korn	15
Krahnenrecht	46
Kurszettel	136

L.

Ladenpreis	265
Lebens-Assecuranz	235
Lederhandlung	255
Legirung	15
Lehrbrief	7
Lehrling	6
Lehrvertrag	517
Lehrzeugniß	7
Leibrente	249
Leihbank	62
Licent	286
Lieferungshandel	275
Lieferungsrechnungsbuch	504
Lieferungsvertrag	516
Limito	281
Liquidiren	374
Locations-Sentenz	379
Löwengesellschaft	526
Loosnummer	311

M.

Maalbrief	179
Mälbrief	—
Makler	49
Maklerjournal	50
Maklerordnung	49
Mandat	370
Marktfreiheit	45

Digitized by Google

	Seite.
Marktgericht	46
Masse-Vertreter	378
Materialhandlung	253
Materialist	—
Materialwaare	—
Maut	286
Memorial	392
Messe	45
Meßfreiheit	—
Meßgericht	46
Meßgüter	45
Meßwaare	—
Meßwechsel	72
Metallique	313
Mitheder	179
Mittelort	141
Mittlerer Zahlungstermin	38
Modewaare	254
Monatliche Bilanz	398
Monppol	14
Moratorium	372
Mortalitätstafel	237
Mortifications-Schein	126
Mortificiren	125
Münzbuchstabe	16
Münze	15
Münzfuß	—
Münzvalvation	21
Münzverbot	—
Münzwardein	25

N.

Nachdruck	269
Nachfrage	7
Namentliche Handelsgesellschaft	9
Namenhalter	11
Namenträger	—
Nettogewicht	273
Nettopreis	265
Niederlage	46
Nochgeschäft	323
Notenbank	58
Notadresse	96
Notiren	95
Novitäten	266
Nürnberger Waaren	254

O.

Obercargadeur	185
Oblatorium	4
Obmann	511
Octroi	13
Oeffentliche Handelsgesellschaft	9
Oeffentliche Wagen	47
Omnium	340
Ordentlicher Proceß	122
Ordnung der Gläubiger	378
Ordre	9

P.

Packetboot	42
Packhöfe	46
Papiergeld	27
Papierhandlung	255
Parere	506
Pari	19
Parität	163
Partiale	310
Partialloose	—
Partialobligation	—
Partikular-Verkaufung	48
Passiva	406
Passivhandel	296
Pelzwaarenhandlung	255
Persönlicher Credit	36
Pfandhaus	62
Police	205
Porto	42
Portobrief	—
Postanstalten	41
Postrestantbrief	43
Postschein	44
Postschiff	42
Präclusion	374
Prägeschatz	17
Prämie	276
Prämienhandel	—
Prämienkauf	322
Prämiengeschäft	323
Präsentant	69
Präsentation	84
Primage	182
Primawechsel	70
Primgeld	182
Privathandelsgesellschaft	9

Digitized by Google

	Seite.
Privilegien	256
Privilegirter chirographischer Gläubiger	379
Probezettel	25
Procura	5
Procuraführer	—
Procurator	370
Procuraträger	5
Proforma-Wechsel	128
Prolongationsgeschäft	322
Promesse	345
Proprehandel	8
Proprehandlung	—
Protest	99
Protestation	98
Provision	6 und 9
Provisions-Conto	444
Provisionsreisender	6
Punctation	515
Punctiren	400

Q.

Quincaillerie-Waaren	255

R.

Rabatt	265 u. 275
Rauhe Mark	16
Rauchwaarenhandlung	255
Realcredit	36
Reassecuranz	219
Rechnungsmünze	19
Rechtlichmachung	389
Recognition	123
Recommandirter Brief	42
Rectawechsel	81
Refactie	273
Regreßnahme	108
Rehabilitation	389
Remedium	17
Remittenda	266
Remittent	69
Rentiren	304
Report	328
Respecttag	72
Retourrechnung	111
Retourwechsel	—
Retentionsrecht	384
Revers	16
Rheder	179
Rhederei	179
Ristorno	219
Rothe Zinszahl	497
Rückbehaltungsrecht	384
Rückprämie	323
Rundschreiben	4
Rückwechsel	111

S.

Schauanstalten	48
Scheidemünze	18
Schiedsrichter	511
Schiffahrtswucher	200
Schiffsmakler	51
Schiffspart	179
Schlagschatz	17
Schleichhandel	14
Schleichhändler	14
Schlußbrief	517
Schlußzettel	50
Schrot	15
Schuldbrief	67
Schuldverschreibung	—
Schwebende Schuld	307
Sconto	275
Scontriren	61
Scontrobuch	502
Scrip	340
Secundawechsel	70
Seeassecuranz	205
Seegericht	185
Seerecht	179
Seewurf	186
Selbstschuldner	124
Sensal	49
Serienloos	311
Seriennummer	—
Sichtwechsel	71
Societätsbilanz	521
Societäts-Inventarium	522
Solawechsel	70
Soll	422
Sommerprämie	207
Sortimentsbuchhandel	261
Specereiwaare	253
Special-Moratorium	372
Special-Vollmacht	370
Speculation	8
Speculationsverein	9

Digitized by Google

	Seite.
Spediteur	289
Spedition	—
Speditionshandel	295
Speditionshandlung	—
Speditionsrechnungsbuch	503
Spesen	146
Spesennachnahme	289
Spesen, proportionirte	147
Spesenrechnung	290
Spesen, unproportionirte	147
Sporcogewicht	273
Staatseffecten	307
Staatspapiere	—
Stahl-Waaren	254
Stapelrecht	46
Status	373
Statuten	12
Sterblichkeitstafel	237
Stille Gesellschaft	9
Stock-Jobberei	339
Strandrecht	204
Supercargo	185
Suporto-Rechnung	485
T.	
Tagskauf	322
Tausch	1
Tauschhandel	273
Tauschvertrag	—
Tertiawechsel	70
Thara	273
Theilungstabelle	529
Tilgungsfonds	309
Tilgungsstamm	—
Transitohandel	295
Transito-Maut oder Transito-Zoll	287
Trassant	68
Trassat	69
Trassirt-eigene Wechsel	113
Tratten	67
Troquiren	273
U.	
Ueberweisen	61
Umgekehrte Zinsrechnung	485
Untercargadeur	185
Usance	68
Uso	—
Usowechsel	72
V.	
Valuta	73
Veränderliche Zahl	134
Veränderliche Zahl	174
Verbodmen	199
Verfälschte Wechsel	127
Verfallzeit-Buch	444
Vergantung	47
Vergünstigungstage	72
Verheuren	345
Verjährung	118
Verklaaring	194
Verlagsbuchhandel	264
Verlangzettel	268
Versicherer	205
Versicherungsanstalten	—
Versicherungsprämie	—
Versteigerung	47
Vertrag	515
Vindicationsrecht	380
Vollmacht, allgemeine	370
Vollmacht, besondere	—
Vollmachtgeber	—
Vollmacht, -General	—
Vollmacht	5
Vollmacht	370
Vorzeiger	69
W.	
Waare	1
Waarencalculation	296
Waarencalculationsbuch	503
Waaren, eigentliche	7
Waaren, uneigentliche	—
Waagenmeister	47
Waggeld	—
Wagzettel	—
Wandelpön	515
Wechsel	66
Wechselbürgschaft, gemeine	121
Wechselbürgschaft, solidarische	—
Wechsel, cedirter	69
Wechselcommissions-Rechnung	172
Wechsel-Conto	447
Wechseleopirbuch	504
Wechseleredit	67
Wechsel, domicilirter	80

Digitized by Google

	Seite.
Wechsel, eigener	67
Wechselfähigkeit	120
Wechselgeber	68
Wechselgebrauch	—
Wechsel, gemachte	141
Wechsel, gezogener	67
Wechselhandel	133
Wechselhändler	67
Wechselkurs	133
Wechsel, kurzsichtiger	73
Wechsel, langsichtiger	—
Wechselproceß	122
Wechselrecht	60
Wechselreduction	
Wechselreiterei	167
Wechselsensal	136
Wechselstatuten	68
Wechsel, trassirter	67
Wechsel, trockener	—
Wechselusance	68
Wechselverfahrung	118
Wechselverordnung	68
Wiederbefähigung	389
Winkelmakler	40
Winterprämie	207
Wucher	29
Wucherer	—

Z.

Zeitbrief	185
Zeitkauf	322
Zeitrente	344
Zinsen	29
Zinsen-Talon	310
Zinszahl	484
Zinseszinsen	33
Zinsfuß	29
Zurückforderungsrecht	380
Zwangsanleihe	307
Zwischenort	141
Zwischenschein	75

Verbesserungen.

S. 1 Z. 12 v. o. fehlt nach „beziehenden“ ein (:)
— — — 7 v. u. l. anerkanntem st. anerkannten
— — — 8 v. u. fehlt nach „veränderlichem“ ein (,)
— 15 — 3 v. o. l. abgeben st. abgegeben
— 25 — 6 v. o. l. Silber st. Gold
— 28 — 5 v. o. fehlen zwischen den Wörtern „man“ und „Interesse“ die Wörter: Zins oder
— 158 — 6 v. o. l. 8475 st. 5630
— — — 9 v. o. l. 8000 st. 5000
— — — 10 v. o. l. 31781/8 st. 21187,5
— — — 15 v. o. desgl.
— — — — v. o. l. 9157,18 st. 5438,2
— — — 19 v. o. l. 31751,25 st. 21187,5
— — — — v. u. l 8310 st. 5540
— — — — — l. 152,82 st. 101,8
— — — 12 v. u. ist der fehlende §. 242
— 347 — 2 v. o. l. 47000 st. 37000
In der Vorrede S. III Z. 8 v. u. l. Lehrgegenstande st.: Lehrgegenstände
S. XIV Z. 2 v. o. l. domicilirte st. domicilirte

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

22201

WITHOUT A
CARD

ID
NUMBER

POSITION

DEPARTMENT

IF FACULTY OR STAFF

PHONE

CITY

Digitized by Google